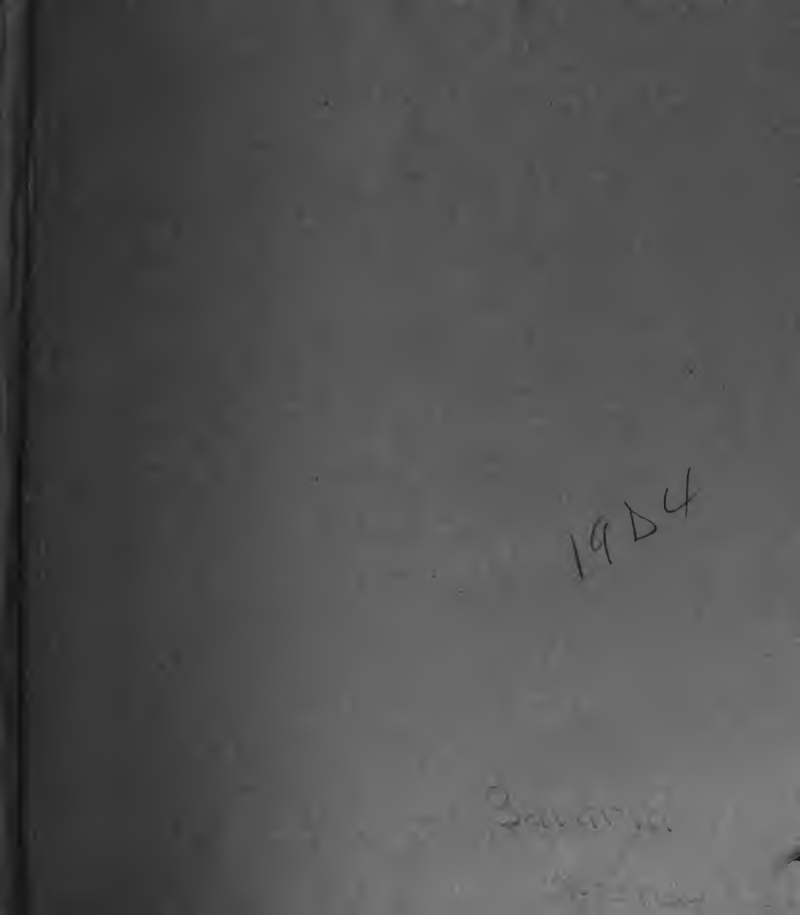
image
not
available



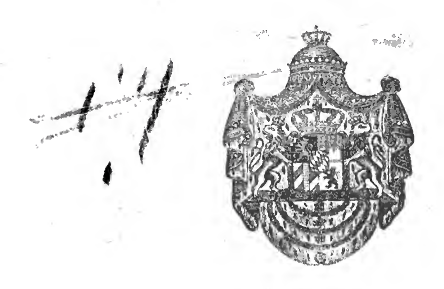




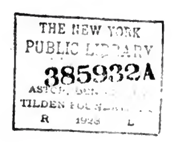
Regierungs=Blatt

für das

Königreich Bayern.



München 1846.



Druck der königlichen Hofbuchdruckerei von Joseph Rösl.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 1.

München, Montag den 5. Jänner 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits, und Sardinien andererseits, betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 23. Juni dieses Jahres zu Berlin abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und dem Königreiche Sardinien andererseits die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden erfolgt ist, so wird in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 20. Dezember 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister der geheime Secretär

Geßele.

(Traité de commerce et de navigation entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part, et la Sardaigne d'autre part.)

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains, compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg (Rossow, Netzeband et Schoenberg), la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Würtemberg, tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Alten-

(Uebersetzung des Handels- und Schifffahrts-vertrages zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits, und Sardinien andererseits. Vom 23. Juni 1845.)

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nemlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der

bourg, et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville livre de Francfort d'une part; et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part, —

animés du désir de consolider et d'étendre les relations commerciales entre l'Association de douanes et de commerce Allemande et les Etats Sardes, et convaincus qu'un des moyens les plus propres à réaliser ce voeu, est de conclure un traité de navigation et de commerce, basé sur le principe d'une parfaite réciprocité, ont nommé à cet effet des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur Henri Ulric Guillaume Baron de Bülow, Son Ministre d'Etat, du Cabinet et des affaires étrangères, Grand-Croix de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse, de ceux de Léopold d'Autriche et de la Couronne de Bavière, Grand-Croix de l'ordre Royal des Guelphes de Hannovre et de celui du Lion d'or de la Hesse-Electorale, Grand-Croix de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale et de celui du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale, Chevalier

Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits, —

von dem Wunsche beseelt, die Handels-Beziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein und den Sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reziprozität beruhenden Schifffahrts- und Handels-Vertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Allerhöchst Ihren Staats- und Kabinets-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphenordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen,

des ordres de St. Alexandre-Newsky, de Ste. Anne de la première classe, de St. Stanislas de la seconde classe et de St. Wladimir de la quatrième classe de Russie, Grand-Croix de l'ordre Royal de notre dame de la conception de Villa-Viçosa de Portugal, de ceux du lion Néerlandais et de Léopold de Belgique, décoré du Grand-Ordre du Nichani-Iftihar;

et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne le Comte Charles Rossi, Commandeur de Son ordre réligieux et militaire de Saint-Maurice et de Saint-Lazare, Colonel de cavalerie dans Ses armées, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats de l'Association

Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse und des St. Wladimirordens vierter Klasse, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß Unserer Lieben Frau von Villa-Viçosa, Großkreuz des Civil-Verdienstordens vom Niederländischen Löwen, und des Königlich Belgischen Leopoldordens, Inhaber des großen Ordens des Nischani Iftichar;

und

Seine Majestät der König von Sardinien den Grafen Carl Rossi, Kommandeur Allerhöchst Ihres geistlichen und militärischen St. Moritz- und St. Lazarus-Ordens, Oberst der Kavallerie in Allerhöchst Ihrem Heere, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und

de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Sardaigne ou qui en sortiront, et réciproquement les bâtiments Sardes, qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats de la dite association ou qui en sortiront, y seront traités, quelque soit le lieu de leur départ ou celui de leur destination, à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les navires nationaux venant du même lieu ou partant pour la même destination, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, de balisage, d'ancrage de quai, de quarantaine, d'expédition, et généralement par rapport à tous les droits et charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, qui affectent le navire, soit que ces droits soient perçus au nom ou au profit du Gouvernement, soit qu'ils le soient au nom ou au profit de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques.

Art. 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par

Handelsvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine- Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sey, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf National-

navires nationaux, pourront aussi y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Etat.

Art. 3.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit par bâtiments Prussiens ou ceux d'un autre Etat de l'Association de douanes et de commerce Allemande dans les ports de la Sardaigne, ou par bâtiments Sardes dans ceux de la Prusse ou d'un autre Etat de la dite association, de même les marchandises exportées pour quelque destination que ce soit des ports de la Sardaigne par bâtiments des Etats du Zollverein ou des ports du Zollverein par bâtiments Sardes, ne payeront dans les ports respectifs d'autres droits ou des droits plus élevés que si l'importation ou l'exportation des mêmes objets avait lieu par bâtiments nationaux.

Les primes, remboursements de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtiments nationaux, seront également accordés lorsque l'importation ou l'exportation se fera par des bâtiments de l'autre Etat.

schiffen wird Statt finden können, sollen auch auf Schiffen des anderen Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3.

Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sey, durch Preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des Deutschen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen Sardiniens, oder durch Sardinische Schiffe in diejenigen Preußens oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingeführt werden, desgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sey, aus den Häfen Sardiniens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten, oder aus den Häfen des Zollvereins durch Sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staats erfolgt.

Art. 4.

Les Articles précédents ne sont pas applicables au cabotage, c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en autant que d'aprés les lois du pays ce transport est réservé exclusivement à la navigation nationale.

Art. 5.

Le Gouvernement Sarde se trouvant empéché encore par des motifs particuliers de supprimer dès à présent les droits différentiels qu'il fait percevoir aujourd'hui sur les blés, l'huile d'olive et le vin, importés directement des ports de la Mer Noire, de la Mer Adriatique et de la Méditerranée jusqu'au Cap Trafalgar sous pavillon étranger, on est convenu que par exception à l'Article 3. précédent, ces droits différentiels pourront continuer aussi à l'égard des navires du Zollverein jusqu'à la fin de l'année 1847.

Si pourtant le Gouvernement Sarde n'était pas en mesure alors de faire cesser les dits droits differentiels, les Etats du Zollverein auront la pleine faculté d'établir, à partir du 20. Décembre 1847 — époque, à laquelle le Danemarc, d'aprés son

Art. 4.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schifffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen anderen Hafen desselben Gebiets geladen werden, in soweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schifffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 5.

Da die Sardinische Regierung aus besonderen Gründen sich noch verhindert findet, von jetzt ab die Differenzialzölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direkt aus den Häfen des schwarzen Meeres, des Adriatischen Meeres und des Mittelländischen Meeres bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differenzialzölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Artikel 3. auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahres 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die Sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage seyn sollte, die gedachten Differenzialzölle aufhören zu lassen, sollen die Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20. Dezember 1847 ab, — dem Zeitpunkt, von

traité de commerce avec la Sardaigne du 14. Août 1843., acquiert le même droit, — au détriment du pavillon Sarde des droits différentiels équivalents sur les mêmes articles importés des mêmes ports. Ces droits différentiels cesseront cependant d'être perçus, dès que les Etats du Zollverein auront été informés d'office de la cessation des droits différentiels Sardes.

welchem an Dänemark, nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. August 1843, dasselbe Recht erlangt, — zum Nachtheil der Sardinischen Flagge gleichmäßige Differenzialzölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differenzialzölle wird indessen aufhören, sobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufhören der Sardinischen Differenzialzölle benachrichtigt worden seyn werden.

Art. 6.

Dans tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports et rades des Etats des deux Hautes Parties contractantes, il ne sera accordé aucun avantage ni aucune préférence aux navires nationaux qui ne le soit également à ceux de l'autre Etat.

Art. 6.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Staats bewilligt wird.

Art. 7.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs Etats respectifs en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni di-

Art. 7.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll

rectement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes, ni par quelque compagnie, corporation ou agent, agissant en leurs noms ou sous leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

in dieser Rücksicht weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 8.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, de même que les navires nationaux, en se conformant toutefois aux lois et règlements du pays, conserver à leur bord la partie de la cargaison, qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter, sans être astreints à payer pour cette partie de la cargaison aucuns droits de douane, sauf ceux de surveillance.

Art. 8.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu seyn, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Art. 9.

Les navires appartenant à l'un des Etats du Zollverein, ou ceux de la Sardaigne, qui entrent en relâche forcée dans un des ports des Hautes Parties contractantes, n'y payeront, soit pour le navire,

Art. 9.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardiniens, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine

soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujétis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements, motivés par le besoin de réparer les bâtiments, ne seront point considérés comme opération de commerce.

Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 10.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Tout ce qui aura été sauvé du bâtiment et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants-cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus

Art. 10.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern der-

forts que ceux, auxquels les nationaux seraient assujétis en pareils cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenues au payement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Art. 11.

Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans les Etats Sardes des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats appartenant au Zollverein, et il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats Sardes dans les Etats appartenant au Zollverein, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger.

Le même principe sera observé à l'égard des droits de sortie.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie des Etats de l'autre, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers les Etats de l'autre Partie contractante, à moins que les mêmes pro-

selben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 11.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollvereins in die Sardinischen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines anderen fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem

hibitions ne s'étendent également à tous les Etats étrangers.

Il est entendu cependant que dans le cas où l'une des Hautes Parties contractantes aurait accordé ou accorderait à un autre Etat des diminutions soit de droits d'entrée sur ses produits du sol ou de l'industrie, soit de droits de sortie sur ses exportations, à la suite d'un traité de commerce ou d'une Convention spéciale et en compensation de diminutions de droits ou d'autres faveurs, accordés par cet autre Etat, l'autre des deux Hautes Parties contractantes ne pourra demander les mêmes avantages qu'en offrant des équivalents, qui feront l'objet d'un arrangement particulier.

Art. 12.

Si par la suite l'une des Hautes Parties contractantes accordait quelque autre faveur spéciale à d'autres nations en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune au commerce ou à la navigation de l'autre Partie contractante, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation ou une compensation

Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden hohen vertragenden Theile einem anderen Staate Herabsetzungen der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausfuhren, in Folge eines Handelsvertrages oder einer besonderen Uebereinkunft und in Vergeltung von Zöllherabsetzungen oder anderen Begünstigungen, die von diesem anderen Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besonderen Verständigung bilden werden.

Art. 12.

Wenn in der Folge einer der hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten

équivalente, si la concession est conditionnelle.

Art. 13.

Vu l'éloignement des pays respectifs des deux Hautes Parties contractantes et l'incertitude qui en résulte sur les divers évènements qui peuvent avoir lieu, il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'elles, qui se trouverait destiné pour un port supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route que l'état de blocus de la place en question durait encore. Mais les bâtiments qui, après avoir été renvoyés une fois, essayeraient une seconde fois pendant le même voyage d'entrer dans le même port durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

Art. 14.

Les bâtiments des Etats du Zollverein et ceux de la Sardaigne ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde la présente Convention qu'en tant

Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 13.

In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes vorausseßlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sey denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Plaßes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 14.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardiniens sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht

qu'ils se trouvent munis de papiers et certificats exigés par les règlements existants dans les pays respectifs pour constater leur port et leur nationalité.

Les Hautes Parties contractantes se réservent d'échanger une énumération claire et précise des papiers et documents dont les Etats respectifs exigent que leurs navires soient munis. Si après cet échange, qui aura lieu au plus tard trois mois après l'échange des ratifications du présent Traité, l'un des Etats intéressés se trouvait dans les cas de changer ou de modifier ses ordonnances à cet égard, il en sera fait à l'autre une communication officielle.

Art. 15.

Les deux Hautes Parties contractantes, pour favoriser le commerce de transit entre leurs Etats respectifs, se promettent mutuellement, quant à l'expédition des produits du Zollverein en transit par les Etats Sardes et des produits Sardes en transit par les Etats du Zollverein, d'accorder toutes les facilités compatibles avec les intérêts de la douane.

anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, ein deutliches und bestimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Dokumente auszuwechseln, mit denen nach den Anordnungen der beiderseitigen Staaten ihre Schiffe versehen seyn sollen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechslung einer der betheiligten Staaten sich in dem Falle befinden sollte, seine Vorschriften über diesen Gegenstand zu wechseln oder abzuändern, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 15.

Um den Durchfuhrverkehr zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen, ertheilen sich die beiden hohen vertragenden Theile gegenseitig die Zusicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugnisse des Zollvereins bei der Durchfuhr durch die Sardinischen Staaten, und der Sardinischen Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den In-

tereſſen der Zollverwaltung ſich vereinigen laſſen.

Art. 16.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls, Vice-Consuls et Agents commerciaux, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls, Vice-Consuls ou Agents jouiront des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions dont jouissent ceux des nations les plus favorisées; mais dans les cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Art. 16.

Die hohen vertragenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Konſuln, Vicekonſuln und Handelsagenten zu ernennen, indem ſie ſich jedoch vorbehalten, ſolche an denjenigen Plätzen nicht zuzulaſſen, hinſichtlich deren ſie es für angemeſſen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Dieſe Konſuln, Vicekonſuln und Agenten ſollen dieſelben Privilegien, Befugniſſe und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünſtigtſten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieſelben Handel treiben wollen, ſind ſie gehalten, ſich denſelben Geſetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatperſonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demſelben Orte unterworfen ſind.

Art. 17.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux Autorités locales compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des régistres du bâtiment ou du rôle d'équipage,

Art. 17.

Die beiderſeitigen Konſuln ſollen die Befugniß haben, die Matroſen, welche von Schiffen ihrer Nation deſertirt ſind, verhaften zu laſſen, und ſie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzuſenden. Zu dieſem Behufe werden ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregiſter oder der Mu-

ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament, faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du pays à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause. Il est convenu que les marins sujets de l'autre Etat seront exceptés de la présente disposition.

Art. 18.

Les Gouvernements des Etats du Zollverein consentent, d'après le voeu du Gouvernement Sarde, à étendre toutes les stipulations du présent Traité à la Principauté souveraine de Monaco, placée sous le pro-

sterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen seyn und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen seyn sollen.

Art. 18.

Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunsches der Sardinischen Regierung darein, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protektorat Sr.

tectorat de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, à charge de réciprocité de la part de la dite Principauté.

Majestät des Königs von Sardinien stehende souveraine Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reziprozität Seitens des gedachten Fürstenthums.

Art. 19.

Sera considérée comme Partie contractante du présent Traité tout Etat de l'Allemagne qui accèdera à l'Association de commerce et de douanes Allemande.

Art. 19.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 20.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'au 1. Janvier 1852, et si six mois avant l'expiration de ce terme ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'a pas annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, 'il continuera à être obligatoire jusqu'au 1. Janvier 1858. A partir du 1. Janvier 1858 il ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1852, und wenn sechs Monat vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 21.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Berlin dans l'espace de deux

Art. 21.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Berlin in einer Frist

mois à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 23. Juin 1845.

(L. S.) Bülow. (L. S.) Rossi.

von zwei Monate, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 23. Juni 1845.

(L. S.) Bülow. (L. S.) Rossi.

Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums.

Von der kön. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wurde das den Zuckerraffineriebesitzern Sattler, Engelhardt und Comp. zu Schweinfurt, unterm 13. Febr. 1844 verliehene, und unterm 22. März 1844 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf die von ihnen erfundene Verfertigung raffinirten, sowohl in-, als ausländischen Zuckers in Würfeln, Tafeln, Cylindern und Stangen von verschiedenen Dimensionen, dann auf Anwendung der von ihnen zu diesem Zwecke construirten Maschine in so weit als erloschen erklärt, als sich dasselbe auf Verfertigung raffinirten in- und ausländischen Zuckers in Würfeln und Tafeln erstreckt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, Montag den 12. Jänner 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung
des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Bayerischen Kölner Dombau-Vereins.

Der unterzeichnete allgemeine Verwaltungs-Ausschuß erfüllt hiemit die ihm gemäß §. 9. der Vereinssatzungen obliegende Verpflichtung, über die Leistungen des Bayerischen Kölner Dombau-Vereins und die Verwaltungs-Resultate des Jahres 1844 öffentliche Rechenschaft abzulegen.

Wenn auch die Total-Einnahme pro 1844 hinter jener der Vorjahre bedeutend zurückgeblieben ist, so gereicht es dem Verwaltungs-Ausschuße zum innigsten Troste, hier öffentlich bezeugen zu dürfen, daß die Ursache dieser Minderung keineswegs in dem geringeren Eifer der Kreisausschüsse und der betreffenden Regierungsbehörden liege, welchen vielmehr größtentheils das Zeugniß einer unermüdlichen, rastlosen Thätigkeit ertheilt werden muß; sondern daß

die in den ersten Jahren sich so glänzend kund gegebene Begeisterung für die Vollendung eines der erhabensten religiösen Baudenkmale der Christenheit theils durch die sich stets mehrende Concurrenz der Vereine, theils durch ausserordentliche Ereignisse und Elementarschäden, vielleicht auch durch absichtlich verbreitete irrige Vorstellungen über den Fortgang und die Tendenz des Dombaues in einigen Distrikten geschwächt und gelähmt worden ist.

Die reine Einnahme, das ist die nach Abzug aller Ausgaben auf Regie, Postporto, Nachlässe rc. von den Kreisausschüssen an die Centralkassa des Vereins abgelieferten Beiträge berechnen sich, wie die nachstehende Uebersicht nachweiset, auf 24,540 fl. 58½ kr.

Der Aktivrest der Centralkasse von dem Vorjahre 1843 betrug, nach Abzug der an die Baubehörde in Köln unterm 6. Oktober 1845 abgelieferten 28,000 fl. und mit Hinzurechnung der von der Hypothek- und Wechselbank erhobenen Zinsen, die Summe von 5,188 fl. 41 kr. Der effektive Bestand der Centralkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1844 beträgt daher die Summe von 29,729 fl. 39½ kr., und der Verwaltungs-Ausschuß ist ungeachtet der verminderten Einnahme in den Stand gesetzt, der obersten Baubehörde in Köln auch für das Jahr 1844 den Beitrag des Bayerischen Dombau-Vereins in dem ungeschmälerten Betrage von 28,000 fl. unter denselben Bedingungen, wie in den Vorjahren, einzusenden.

Das großartigste, und in vielen Beziehungen bedeutungsvollste Unternehmen unserer Zeit, dessen Vollendung noch vor wenigen Jahren für unmöglich gehalten wurde, schreitet inzwischen ungeachtet der großen und mannigfaltigen Hindernisse, unter dem fühlbaren Einfluße des göttlichen Segens mit bewundernswerther Raschheit vorwärts, und inmitten so tief betrübender Wirren und Kämpfe im teutschen Vaterlande verwirklichet sich dort am Rhein das unvergeßliche Wort eines großen Königs: „Am Kölner Dom sollen sich die schönsten Thore der ganzen Welt erheben, die für Teutschland, durch Gottes Gnade, Thore einer neuen, großen guten Zeit werden mögen. Der Geist teutscher Einigkeit und Kraft baut sie, ein Werk des Brudersinns aller Teutschen, aller Bekenntnisse." — In ungeschwächter Begeisterung tragen unsere Brüder am Rhein, dem großmüthigen Beispiele des königlichen Schirmherrn nacheifernd, von allen Seiten die Bausteine zu dem heiligen Baue zusammen; selbst jenseits des Ozeans bilden sich hülfreiche Vereine von Teutschen, um die Vollendung des herrlichen Friedenstempels zu fördern; möchte das edle Volk an den bayerischen

Strömen, welches bisher keinem teutschen Stamme an großmüthiger Opferwilligkeit nachstand, diesen Ruhm bis an das Ende bewahren, und mit seinem für alles Große und Heilige begeisterten Monarchen das Denkmal vollenden, das sich Bayerns Fürst und Volk bedeutungsvoll in die ehrwürdige Kathedrale am Rhein hineinbaut, die unter Gottes sichtbarem Schutze bereits wunderbar aus ihren Trümmern als Prophetin einer bessern Zukunft zum Himmel emporsteigt.

München, den 2. Jänner 1846.

Der allgemeine Verwaltungs-Ausschuß des Bayerischen Kölner Dombau-Vereins.

Freiherr von Gise, als Vorstand.

G. v. Oettl, Secretär.

Uebersicht
der Einnahmen der Haupt-Kassa des Bayerischen Kölner Dombau-Vereins im Jahre 1844.

Baarlieferung des Kreis-Ausschusses von	fl.	kr.
Oberbayern	6268	12½
Niederbayern	1672	55
Pfalz	2861	59
Oberpfalz und Regensburg	1615	8½
Oberfranken	2149	45½
Mittelfranken	3432	27
Unterfranken und Aschaffenburg	1600	—
Schwaben und Neuburg	4940	31
Summa	24540	58½

Rechnungs-Abschluß pro 1844.

Aktivrest vom Jahre 1843	5188 fl. 41 kr.	
Reine Einnahme vom Jahre 1844	24540 fl. 58½ kr.	
Stand der Hauptkasse	29729 fl. 39½ kr.	
Werden hievon an die Baukasse abgeliefert	28000 fl. — kr.	
so verbleiben als Rest pro 1845	1729 fl. 39½ kr.	

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungsfonds für das Jahr $18\frac{43}{44}$.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben auf den im versammelten Staatsrath erstatteten Vortrag, in Betreff des im Etatsjahre $18\frac{43}{44}$ bestandenen Vermögens des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungsfon- des durch allerhöchste Entschließung vom 3. November 1845 die allerhöchste Zufriedenheit mit der Verwaltung dieses Fonds auszudrücken, und zu gestatten geruht, daß die Ergebnisse — wie früher — durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 20. Dezember 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gumppenberg.

Durch den Minister
der General-Secretär.
Statt dessen:
Wilhelm, geh. Secretär.

Ausweis

über

den Vermögensstand 2c. der Militär-

und namentlich

des Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und Mildenstiftungs-Fonds,

für

das Etats-Jahr 1843/44.

I. über den Vermögens-Stand nachstehender Militär-Fonds von dem Jahre $18\frac{43}{44}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.			Invaliden-Fond.			Milder Stiftungs-Fond.			Summa aller Vermögens-Bestände.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Mit Schluß des Etatsjahres $18\frac{42}{43}$ bestand nach öffentlicher Bekanntmachung in dem Regierungsblatte vom 14. Sept. 1844 Stück 40. pag. 719. mit 721. das Vermögen in	3,256,310	16	6	1,655,802	48	—	101,795	58	1	5,013,909	2	7
Die Einnahmen des Jahres $18\frac{43}{44}$	281,588	21	1	78,945	18	5	4,365	10	4	364,898	50	2
Summa .	3,537,898	37	7	1,734,748	6	5	106,161	8	5	5,378,807	53	1
Hievon die Ausgaben $18\frac{43}{44}$	272,432	25	1	71,933	28	5	4,359	42	1	348,725	35	7
Rest-Bestand Ende des Etatsjahres $18\frac{43}{44}$	3,265,466	12	6	1,662,814	38	—	101,801	26	4	5,030,082	17	2
Der Bestand weiset sich aus, wie folgt:												
Baares Geld war vorhanden nach Abzug der Ende Sept. verbliebenen Passiven von 505fl. 14kr.	2368	31	3	329	36	—	51	26	4	2,749	33	7
K. Bayerische Staatspapiere .	2,668,930	—	—	1,548,300	—	—	80,600	—	—	4,297,830	—	—
Ewiggelder	336,237	—	—	93,000	—	—	11,000	—	—	440,237	—	—
Hypothek-Capitalien	116,570	41	3	21,185	2	—	10,150	—	—	147,905	43	3
K. K. österreichische Staatspapiere	141,360	—	—	—	—	—	—	—	—	141,360	—	—
Summa wie oben .	3,265,466	12	6	1,662,814	38	—	101,801	26	4	5,030,082	17	2

w e i s.

II. über die Anzahl der Individuen, welche in dem gedachten Jahre Pensionen und Unterstützungen erhalten haben.

Aus dem Militär-Wittwen und Waisen-Fonde erhielten:									Aus dem Invaliden-Fonde								Aus dem milden Stiftungs Fonde
Pension		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen.		Lehrgeld für Waisen.		wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranen-Anstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten überhauptige Unterstützungen		
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberoffiziers- einfache	Stabs- u. Oberoffiziers- doppelte	Unteroffiziers- und Soldaten-	Offiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-			Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	erhielten arme Militär-Wittwen und Waisen Unterstützungen.
Wittwen.		Waisen.															
523	521	372	287	292	35	27	22		4	162	6	36	17	205	133	311	397
1044		659			62				166		42		222		444		

Im Laufe des Etatsjahres hatte sich nur der Wittwen- und Waisenfond einer wohlthätigen Gabe zu erfreuen, und zwar:

von den verlebten Heinrich Bernhard'schen Eheleuten von Gochsheim, königl. Landgerichts Schweinfurt, 11 fl. 53 kr.,

wofür die gebührende Anerkennung hiemit ausgesprochen wird.

München, den 20. Dezember 1845.

Die Königliche Militärfonds-Commission.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Dezemb. v. Js. den könig. Ministerial-Secretär II. Classe, Friedrich Grafen von Kreith, und

unterm 22. Dez. v. Js. den Rechtspractikanten Ludwig Grafen von Paumgarten-Frauenstein, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 6. Dez. v. Js. den Revierförster zu Lichtenau, Johann Peter Meyer, zum provisorischen Forstmeister in Kaufbeuern zu befördern;

unterm 7. Dez. v. Js. den Forstmeister zu Neuburg a/D., Carl August Freiherrn von Massenbach, seiner Bitte gemäß, nach §. 22. lit. C. der IX. Verfassungsbeilage unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit der Treue und Anhänglichkeit, mit welcher er über ein halbes Jahrhundert gedient hat, in den Ruhestand, und

unterm 8. Dez. v. Js. den Rentbeamten Jodokus v. Ehrhard, zu Bischofsheim, gemäß seiner Bitte, auf das Rentamt Hersbruck zu versetzen;

unterm 9. Dez. v. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Registratorstelle dem Registrator bei dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg, Friedrich Philipp Koppmann, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 11. Dez. v. Js. den Actuar des Forstamts Bamberg, Hermann Tritschler, provisorisch zum Revierförster in Arzberg zu ernennen;

unterm gleichen Tage auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Ansbach erledigte Protokollistenstelle den temporär quiescirten Protokollisten eben dieses Gerichts, Karl Joseph Schillinger, zu reactiviren, und

dem Professor der IV. Gymnasialklasse zu Freysing, Priester Paulus Klostermayr, provisorisch die Stelle eines Inspektors am Knabenseminar zu Freysing, dann in widerruflicher Eigenschaft die Function eines Rectors des Gymnasiums und der lateinischen Schule dortselbst zu übertragen;

unterm 12. Dez. v. Js. den Rentbeamten Johann Baptist Deisinger, zu Rain, seinem Ansuchen gemäß, auf das Rentamt Mindelheim zu versetzen;

unterm gleichen Tage die bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigte Registratorstelle dem Registrator des Kreis- und Stadtgerichts

Augsburg, Anton Schwarzenberger, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 13. Dez. v. Js. den Rathsaccessisten bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Christoph Heinrich Pöhlmann, provisorisch zum Rechnungs-Commissär bei gedachter Regierung zu ernennen;

unterm gleichen Tage den Forstmeister zu Burglengenfeld, Maximilian Basselet Grafen von La Rosée, seiner Bitte willfahrend, in gleicher Eigenschaft auf das Forstamt Neuburg a/D. zu versetzen;

unterm 14. Dez. v. Js. die erledigte Stelle des Rechnungsführers an dem Zwangs-Arbeitshause zu Plassenburg, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Faktor an der dortigen Anstalt, Andreas Kurz, zu verleihen;

unterm 15. Dez. v. Js. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg erledigte Registratorstelle den Kanzelisten des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Ludwig Heinrichmair, in provisorischer Eigenschaft zu befördern, und die hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Kanzellisten-Stelle dem Functionär in der Kanzlei des Ministeriums des Innern, Heinrich Uhlmann, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 17. Dez. v. Js. die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Eichstädt erledigte Rathstelle dem Assessor des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Joseph Urban, zu übertragen;

unterm gleichen Tage den geheimen Finanzministerial-Secretär Christian Pfeufer, provisorisch zum Regierungs- und Fiskalrath bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, zu ernennen;

unterm 20. Dez. v. Js. die bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern erledigte Untersuchungsrichter-Stelle dem Bezirksrichter daselbst Karl Böcking, zu übertragen, und die hierdurch in Kaiserslautern erledigte Bezirksrichter-Stelle dem Friedensrichter Carl Hofmann in Kusel, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen;

unterm 22. Dez. v. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Augsburg erledigte Registrator-Stelle dem Schreiber und funktionirenden zweiten Depositalbeamten bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, Heinrich Herrgott, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und die hierdurch erledigte Schreiberstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg dem Functionär in der Registratur des Ober-

appellationsgerichts Wilhelm Supf, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen;

unterm 23. Dez. v. Js. den bisherigen Stabsoffizianten des königl. Oberſthofmarschall-Stabes Max Seiß, unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung, in den Ruhestand zu versetzen, und

den bisherigen Hofproviantmeister Julius Hofmann, zum Stabs-Secretär bei dem königl. Oberſthofmarschall-Stabe zu befördern;

unterm 24. Dez. v. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigten Rathstelle den Assessor des nämlichen Gerichtshofes, Sebastian Joseph Müller, zu befördern;

endlich unterm 27. Dez. v. Js. auf die erledigte Friedensgerichtschreiber-Stelle in Winnweiler den Friedensgerichtschreiber Christian Weyrich, in Waldfischbach, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die hierdurch erledigte Friedensgerichtschreiber-Stelle in Waldfischbach dem Polizei-Commissär Jakob Gassenberger in Speyer, seinen allerunterthänigsten Gesuchen um Verleihung einer Friedensgerichtschreiber-Stelle entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 10. Dez. v. Js. die Pfarrei Grafendorf, Landgerichts Pfarrkirchen in Niederbayern, dem dermaligen Benefiziaten und Pfarr-Expositus zu Roßbach, desselben Landgerichts, Priester Lorenz Hausbeck;

die Pfarrei Ruhmannsfelden, Landgerichts Unterviechtach in Niederbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Unterviechtach, desselben Landgerichts, Priester Michael Bauer, und

das Curat- und Schulbenefizium in Niederdorf, Landgerichts Ottobeuern, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Pfarrvikar in Burheim, gleichnamigen Herrschaftsgerichts, Priester Joseph Peter Weishaupt;

unterm 11. Dez. v. Js. das Frühmeß-Benefizium in Emersacker, Landgerichts Wertingen in demselben Kreise, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Benefiziums-Vikar in Ichenhausen, Landgerichts Untergünzburg, Priester Franz Paul Kardeter;

unterm 12. Dez. v. Js. das Curat- und Schulbenefizium in Eurasburg, Landgerichts Friedberg in Oberbayern, dem dermaligen Expositus zu Tittling, Landgerichts Passau I., Priester Ignaz Koller;

unterm 14. Dez. v. Js. die Pfarrei Mitrich, Landgerichts Rotthalmünster in Niederbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Hals, Landgerichts Passau I., Priester Michael Bauer;

unterm 15. Dez. v. Js. die Pfarrei Edenkoben, Landkommissariats Landau in der Pfalz, dem dermaligen Pfarrer zu Kriegsfeld, Landkommissariats Kirchheimbolanden, Priester Anton Heßler, und

unterm 17. Dez. v. Js. die Pfarrei St. Paul in Passau dem dermaligen Pfarrer zu Cham, gleichnamigen Landgerichts, Priester Franz Xaver Maßl.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Dez. v. Js. zu genehmigen geruht, daß das Schulbenefizium zu Farchant, Landgerichts Werdenfels in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem dermaligen Hilfspriester zu Peuting, Landgerichts Schongau, Priester Georg Heislainger,

und unterm 15. Dez. v. Js., daß das Frühmeßbenefizium in Aislingen, Landgerichts Dillingen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem dermaligen Pfarrer von Wengen, Landgerichts Kempten, Priester Franz Xaver Gerstle, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Dez. v. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Floß, Dekanats Weiden, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer zu Streitau, Dekanats Berneck, Johann Simon Keppel, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Dez. v. Js. der von der Frau Pröpstin und den Stiftsfräulein des von Truchseß'schen adeligen Fräuleinstiftes Waizenbach, für den Pfarramtskandidaten und bisherigen Pfarrvikar in München, Dr. Wilhelm Eduard von Biarowsky, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Waizenbach, Dekanats gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Handelskammer von Oberbayern.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Dez. v. Js. aus den ge-

mäß Art. 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Sept. 1842 vorgeschlagenen Kandidaten für die durch den periodischen Austritt eines Drittheiles der Mitglieder erledigten Stellen in der Handelskammer von Oberbayern zu ernennen geruht:

1) den Kaufmann Georg Faulstich,

2) den Fabrikanten Anton Riemerschmidt,

3) den Fabrikanten Johann Baptist Schreiner,

4) den Fabrikanten Ignaz Wittenberger, sämmtlich bisherige Mitglieder, und in München wohnhaft.

Kirchenverwaltungen der Städte Erlangen, Nürnberg, Augsburg, Ansbach und Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Dez. v. Js. nach Einsicht der Verhandlungen über die Ersatzwahlen bei den Kirchenverwaltungen in der Stadt Erlangen, als Mitglieder dieser Verwaltungen, die nachstehenden Gemeindeglieder zu bestätigen geruht:

I. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei:

1) den Apotheker Adam Gräf,

2) den Wirth Johann Güthlein.

II. Für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Altstadt Erlangen:

1) den Essigsieder Ernst Erich,

2) den Bierbrauer Christian Stahl,

3) den Melber Johann Caspar Prechtel.

III. Für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Neustadt Erlangen:

1) den Chirurgen Nikolaus Keller,

2) den Bäckermeister Carl Kraft,

3) den Kaufmann Leonhard Härtlein.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Dez. v. Js. nach Einsicht der Verhandlungen über die dießjährige ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung der Stadt Augsburg als Mitglieder dieser Verwaltung die Nachbenannten Gewählten zu bestätigen geruht:

1) den Magistratsrath und Kaufmann Joh. Gg. Kühbacher,

2) den Magistratsrath und Kaufmann Joh. Nep. Glogger,

3) den Kaufmann Franz Xaver Mielach,

4) den Wachszieher Joseph Sieber,

Seine Majestät der König haben unterm 6. Dez. v. Js. nach Einsicht der Verhandlungen über die dießjährigen ordentlichen Ersatzwahlen zu den Kirchenverwaltungen der Stadt Nürnberg allerhöchst Sich bewogen gefunden

A. der bezüglich der Kirchenverwaltung der dortigen katholischen Pfarrei, so wie bezüglich jener der protestantischen Pfarrei in der Vorstadt Wöhrd verfügten Einberufung der Ersatzmänner

Privatier Joseph Eimer, und
Bäckermeister Georg Simon Auernheimer,

und zwar an die durch den Tod des Kaufmanns Johann Peter Bader und des Großpfragners Konrad Schlenk erledigten Stellen, nachträglich die Genehmigung zu ertheilen;

B. für die durch den gesetzlichen Austritt aber dermalen eröffneten Stellen die Nachbenannten als Mitglieder der betreffenden Kirchenverwaltungen zu bestätigen:

I. Für die katholische Kirchenverwaltung:

1) den Gastwirth Martin Krafft,
2) den Schneidermeister Konrad Kempf,
3) den Kaufmann Anton Zachäus Herrmann.

II. Für die vereinigte protestantische Kirchenverwaltung:

1) den Buchhändler Karl Mainberger,
2) den Kaufmann Wilhelm August Haas,
3) den Kaufmann Johann Joachim Strauß,
4) den Kaufmann David Bestelmaier,
5) den Posamentirer Christian Karl Gottlieb Löffler,
6) den Weinwirth Kaspar Karl Gießing.

III. Für die protestantische Kirchenverwaltung in der Vorstadt Wöhrd:

1) den Großpfragner Johann Georg Klein,
2) den Apotheker Eduard Müller.

IV. Für die protestantische Kirchenverwaltung St. Johannis:

1) den Kunstgärtner Karl August Dentler,
2) den Landwirth Konrad Eckert.

V. Für die protestantische Kirchenverwaltung St. Peter:

1) den Zimmermeister Johann Albersdörfer,
2) den Hammerwerks-Besitzer Johann Götz.

VI. Für die reformirte Kirchenverwaltung:

1) den Kaufmann Johann Jakob Herzogenrath,

2) den Posamentirer Georg Hahn jun.

Seine Majestät der König haben nach Einsicht der Verhandlungen über die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Kirchenverwaltungen und zu der Verwaltung des, den beiden protestantischen Pfarreien gemeinschaftlichen Pfarrfondes und der gemeinschaftlichen Singkasse zu Ansbach unterm 10. Dez. v. Js. Allerhöchst Sich bewogen gefunden, als Mitglieder dieser Verwaltungen nachstehende Gemeindeglieder zu bestätigen:

I. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei:

1) den Kaufmann Anton Grasecker,

2) den Federbuschbinder Kaspar Goth,

II. Für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei St. Johannis:

1) den Bräuhausbesitzer Matthäus Rüfershöfer,

2) den Kaufmann Christian Lodter,

3) den Glasermeister Christoph Schnürlein.

III. Für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei St. Gumbertus:

1) den Lederhändler Karl Scheuing,

2) den Baumeister Leonhard Förch,

IV. Für die Verwaltung des den beiden protestantischen Pfarreien gemeinschaftlichen Pfarrfonds und der gemeinschaftlichen Singkasse:

1) den Gastwirth Leonhard Birkstemmer,

2) den Baumeister Leonhard Förch.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Dez. v. Js. nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen über die ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltungen der fünf katholischen und der protestantischen Pfarrei zu Würzburg Allerhöchst Sich bewogen gefunden, als Mitglieder dieser Kirchenverwaltungen die hiefür gewählten nachstehenden Mitglieder zu bestätigen:

I. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Burkard:

1) den Privatmann Franz Hubert,

2) den Sailer Michael Mainhard,

3) den Metzger Valentin Heinlein,

II. Für die Kirchenverwaltung der Dompfarrei:

1) den Melber Valentin Neuland,

2) den Kaufmann Anton Fischer,
3) den Privatmann Joseph Köchel,
4) den Privatmann Sebastian Kreuzer.

III. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei Haug:

1) den Kaufmann Martin Reichel,
2) den Tüncher Peter Steinfelder,

IV. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Peter:

1) den Privatmann Michael Wirsing,
2) den Kaufmann Ignaz Holzwarth.

V. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei Pleichach:

1) den Pfandamtmann Peter Schirmer,
2) den Metzger Michael Pfriem.

VI. Für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei:

1) den Buchdrucker Stephan Richter,
2) den Bierbräuer Michael Schneider.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. Dez. v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hofrathe und ordentlichen Professor an der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München, Dr. Ludwig Wallrad Medicus, das Ehrenkreuz des königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Dez. v. Js. Allerhöchst Sich bewogen gefunden, den Kaminkehrer Jakob Talio, in München, für seinen, bei mehreren Brandunglücken, mit großer Gefahr für sein Leben, bewiesenen Muth und Entschlossenheit,

und unterm 10. Dez. v. Js. den Hof-Chocolade-Fabrikanten J. M. Mayrhofer, in München, in allergnädigster Anerkennung der von ihm bei mehreren Brandunglücken mit Unerschrockenheit und Nichtachtung eigener Sicherheit geleisteten erfolgreichen Hülfe, mit dem silbernen Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allerhuldreichst zu begnadigen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Dez. v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ersten Registrator bei der General-Zolladministration, Bartholomäus Fellner,

dann vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Dez. v. Js. dem bisherigen Schullehrer Johannes Crolly, zu Friedelsheim in der Pfalz,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. Dez. v. Js., dem Eisengerichts-

diener bei dem kön. Kreis- und Stadtgerichte Erlangen, Jakob Grotter, die Ehrenmünze des kön. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Auszug
aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurden einverleibt:

unterm 29. Okt. v. Js.:

der Königlich sächsische Hauptmann ausser Dienst, Heinrich Eduard von Tettenborn zu Töpen, samme Abkömmlingen bei der Adelsklasse Lit. T. fol. 16. act. Num. 10,418.

unterm 27. Nov. v. Js.:

der königl. Ingenieur-Oberstlieutenant und Genie-Direktor zu Augsburg, Georg Gustav

Ludwig von Kern, samme Abkömmlingen bei der Adelsklasse lit. K. fol. 67. act. Num. 9677.

unterm 17. Dez. v. Js.:

der Commerzienrath und kön. Bayerische Consul in Cöln, Johann Christoph David von Bartels, als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person bei der Ritterklasse Lit. B. fol. 25. act. Num. 12,116.

Verleihung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Nov. v. Js. dem Bildhauer Joseph Kielinger, in München, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung verbesserter Cigarren, nach dem von ihm erfundenen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 3.

München, Dienstag den 20. Jänner 1846.

Inhalt:

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensverleihungen vorzunehmen, und zwar:

A. Eigenhändig

I. das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

1) dem Präsidenten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Heinrich Arnold Freyherrn von der Becke,

2) dem Ministerialrathe im Justizministerium, Carl Bartholomä v. Lehner,

3) dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern, Joh. Georg Martin v. Roth,

4) dem Ministerialrathe im Finanzministerium, Carl v. Kleinschrod,

5) dem General-Major, Commandanten des Cadettencorps, Carl Freyherrn v. Griessenbeck,

6) dem ꝛc. Freyherrn v. Reischach, kön. Württembergischen Kämmerer,

7) dem Hofmaler v. Kaulbach;

II. das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem General-Adjutanten, General-Lieutenant Jakob Freyherrn v. Washington;

III. das Commenthurkreuz dieses Ordens:

1) dem Präsidenten des Oberappellationsgerichtes, Staatsrath im außerordentlichen Dienst, Carl Anselm Freyherrn v. Gumppenberg,

2) dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern, Joh. Baptist v. Zenetti;

IV. das Ritterkreuz dieses Ordens:

1) dem Ministerialrathe im Justizministerium, Lorenz M. Hauck,

2) dem Ministerialrathe im Finanzministerium und Kronanwalt Dr. Michael Gartner,

3) dem Oberappellationsgerichts-Rathe Carl Friedrich Breitenbach,

4) dem Legationsrathe im Ministerium des Aeußern, Franz von Paula Auer,

5) dem Oberpostrathe ꝛc. Ludwig Freyherrn v. Brück,

6) dem Oberbaurathe Georg Paul Neidhard,

7) dem Landwehr-Obersten Anton Schindler, in München,

8) dem königl. Erzgießerei-Inspektor Ferdinand Miller, und

9) dem Vorstande der Gemeinde-Bevollmächtigten der Haupt- und Residenzstadt München, Dr. Zaubzer.

B. Versendet wurden:

V. das Commenthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

1) dem Regierungs-Präsidenten von Oberfranken, Melchior v. Stenglein,

2) dem Präsidenten des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Thomas v. Schmitt;

VI. das Ritterkreuz dieses Ordens:

1) dem Direktor der Regierung von Mittelfranken, Dr. Friedrich v. Hussell (dermal in Regensburg),

2) dem Direktor der Regierung von Schwaben und Neuburg (Kammer des Innern), Johann Georg Friedrich v. Forster,

3) dem Direktor des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Franz Joseph v. Bauer;

VII. das Commenthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

1) dem Regierungs-Präsidenten der Pfalz, Carl Freyherrn v. Schrenk,

2) dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich russischen Hofe, Otto Grafen v. Bray,

3) dem General-Lieutenant und Commandanten der IV. Armee-Division, Max Freyherrn v. Zandt;

VIII. das Ritterkreuz dieses Ordens:

1) dem Regierungsrathe von Oberfranken (Kammer des Innern), Franz Joseph Brand,

2) dem Regierungsrathe von Schwaben und Neuburg (Kammer des Innern), Ludwig Ploner,

3) dem Regierungsrath und Vorstand der Ludwig-Kanalverwaltung in Nürnberg, Maximilian Hartmann,

4) dem Regierungs-Finanzrathe von Oberfranken, Georg Christian Lampert,

5) dem Appellationsgerichts-Rathe von Mittelfranken, Peter Schleicher,

6) dem Oberzollinspektor in Lindau, Franz Carl Jörres,

7) dem ordentlichen Professor beider Rechte an der Universität in Würzburg, Joseph Andreas Michael Albrecht,

8) dem General-Consul Adolph Friedrich Schätzler in London,

9) dem Oberaufschlags-Inspektor Carl Hubert Grösch, (dermal von München abwesend)

10) dem Landrichter Joseph Hauser, in Neunburg vorm Wald,

11) dem Rentbeamten von Erding, Friedrich Popp, und endlich

12) dem I. Bürgermeister der Stadt Nürnberg, Dr. Jakob Friedrich Binder.

Sitzung
des königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 27. Dez. v. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1) der Gemeinde Altendorf und Consorten, Landgerichts Eichstädt in Mittelfranken, wegen eines Brückenbaues,

2) des Bräuers Joseph Hausmann, von Schnittling, Landgerichts Pleinfeld in Mittelfranken, wegen einer Forstfrevel-Strafe;

3) des Joseph Thurnhuber und Consorten, von Unterbechingen, Landgerichts Lauingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, gegen die freiherrlich von Süßkind'sche Gutsherrschaft, Wildschaden betreffend;

4) des Müllers Andreas Stahl, zu Schönbrunn, Landgerichts Burgebrach, in Oberfranken, wegen Verurtheilung in eine Forstfrevel-Strafe;

5) des Jakob Roiger gegen Stephan Kolb, Mühlbesitzer zu Untereppenried, Landgerichts Oberviechtach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Entfernung eines Gangsteiges;

An das königl. Ministerium des Innern wurden abgegeben

die Recurse:

6) der Gemeinde Mußbach, Landcommissariats Neustadt in der Pfalz, das Jagdrecht in dem der Gemeinde gehörigen Adenswalde betreffend;

7) der Gemeinde Berghaselbach, Landgerichts Moosburg in Oberbayern, wegen Herstellung der Strassenstrecke von der Siechenbachbrücke bis Wolfersdorf;

8) des Müllers Plank zu Plankstetten, Landgerichts Beilngries in Mittelfranken, wegen Uebertretung der Canal-Ordnung, und

9) des Joseph Schleicher und Consorten zu Heideck, Landgerichts Hilpoltstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Siglung und Abwägung des Heidecker Stadthopfens.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Jän. l. Js. den Eduard Freyherrn von Riederer, auf allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst-Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 24. Dez. v. Js. den Kreis-Ingenieur Friedrich Haas, bei der kön. Regierung von Schwaben und Neuburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Bezirks-Ingenieursstelle in Kaiserslautern, zu versetzen;

die bei der Bau-Inspection in Dillingen erledigte Baucondukteurstelle in provisorischer Eigenschaft dem Baupractikanten, functionirenden Ingenieur der Eisenbahnbau-Sektion in Lindau, Ludwig Fries, aus Winnweiler, zu verleihen;

den bisherigen Baucondukteur zu Schweinfurt und functionirenden Sections-Ingenieur bei dem Eisenbahnbaue, Joseph Leimbach, in gleicher Eigenschaft auf die bei der Bauinspection Straubing erledigte Conducteurstelle zu versetzen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Baucondukteurstelle bei der Bauinspection Schweinfurt, dem Baupractikanten und functionirenden Ingenieur der Eisenbahn-Section in Ellwang, Alexander Kraft, aus Bamberg, provisorisch zu verleihen;

unterm 26. Dez. v. Js. den Dechant bei dem Collegiatstifte der St. Cajetans-Hofkirche in München, Priester Andreas Mühlbauer, zum geistlichen Rathe tax- und siegelfrei zu ernennen,

und dem Landrichter und Stadtcommissär Franz Geiger, in Bamberg, in allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistungen den Titel und Rang eines

„Königlichen Rathes" tax- und siegelfrei, dann

unterm 29. Dez. v. Js. die eröffnete Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Rotthalmünster, dem als I. Assessor in Grafenau ernannten Landgerichts-Assessor Christoph Denk, von Trostberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen;

unterm gleichen Tage dem Revierförster zu Sulzschneid, im Forstamt Kaufbeuern, Johann Nepomuk Egger, wegen physischer Gebrechlichkeit nach §. 22. Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage die nachgesuchte temporäre Ruheversetzung für die Dauer eines Jahres zu gewähren, und dessen Stelle provisorisch dem Actuar des Forstamts Neuburg a/Donau, Maximilian Walchner, zu verleihen;

unterm 31. Dez. v. Js. die bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Schweinfurt erledigte vierte Stelle eines technischen Assessors dem ersten Suppleanten Johann Friedrich Voit zu verleihen, und statt dessen den Kaufmann Balthasar Apel, in Schweinfurt, zum zweiten Suppleanten bei dem Wechselgerichte daselbst, unter Gestattung des Vorrückens der übrigen technischen Mitglieder dieses Gerichts zu ernennen;

unterm gleichen Tage die beim Finanz-Ministerium erledigte geheime Secretärstelle dem Assessor und Fiskal-Adjunkten bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Wilhelm Ulmer, provisorisch zu verleihen;

unterm 1. Jänner l. Js. den Actuar des Forstamts Burglengenfeld, Xaver Herrmann, zum provisorischen Revierförster von Kirchenbingarten, Forstamts Kulmain, zu ernennen;

den Revierförster zu Nurn, Forstamts Steinwiesen, Ulrich v. Heyder, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft auf die Revier Schlüsselau, Forstamts Bamberg zu versetzen, und die Revier Nurn dem Forstwart zu Rattelsdorf, Forstamts Lichtenfels, Ernst Gambs, provisorisch, dann

unterm 2. Jän. l. Js. die erledigte Lehrstelle der Dogmatik an dem Lyceum zu Freysing in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen Lehrer der Theologie in dem Clerikalseminar zu Speyer, Dr. Benedikt Weinhart, zu verleihen;

unterm nemlichen Tage auf die eröffnete Stelle eines ersten Suppleanten bei dem Medizinal-Comité an der Universität Erlangen den Privatdocenten Dr. Ried, zu ernennen;

unterm 3. Jän. l. Js. die erledigte Landrichterstelle in Gräfenberg dem bisherigen I. Assessor des Landgerichts Altdorf, Sigmund Freyherrn v. Holzschuher, zu verleihen;

den geprüften Rechtspracticanten und Advokaten-Concipienten Johann Schlotter, aus Passau, auf dessen allerunterthänigste Bitte von dem Antritte der ihm vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Dez. v. Js. allergnädigst übertragenen Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Neumarkt zu entbinden;

die erledigte Staatsprocurator-Substituten-Stelle an dem Bezirksgerichte Kaiserslautern dem functionirenden Staatsprocurator-Substituten an dem Bezirksgerichte Zweybrücken, Adolph Ferdinand Reuthner, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

auf die erledigte Friedensrichter-Stelle in Mutterstadt den Friedensrichter Carl Falciola, in Lauterecken, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen; auf die hiedurch erledigte Friedensrichter-Stelle in Lauterecken den Friedensgerichts-Schreiber in Mutterstadt, Karl Moriz Ruppenthal, seinem alleruntertänigsten Gesuche entsprechend, zu befördern, und die durch solche Beförderung erledigte Friedensgerichts-Schreiberstelle in Mutterstadt dem Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte in Kirchheimbolanden, Carl Wenz, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 7. Jän. l. Js. den Landrichter Anton Roger Fischer, zu Bruck in Oberbayern, in Anwendung des §. 22. Lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, wegen geschwächter Gesundheit und nachgewiesener Functionsunfähigkeit, auf seine Bitte, und unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand für immer zu versetzen;

unterm gleichen Tage den Triftinspector zu Passau, Maximilian Ritter v. Kobell, provisorisch zum Forstmeister auf das Forstamt Burglengenfeld zu ernennen;

auf die in Passau erledigte Advokaten-Stelle den Advokaten August Wisner, in Vilshofen, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die hierdurch erledigte Advokaten-Stelle in Vilshofen dem Rechtspracticanten Johann Schlotter, von Griesbach, zur Zeit Advokaten-Concipienten in Passau, zu verleihen;

unterm 9. Jänner l. Js. die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Aschaffenburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Heinrich Wirschinger, zu übertragen;

unterm gleichen Tage auf die erledigte Advokaten-Stelle in Beilngries den Advokaten Ludwig Eckmüller, in Eichstädt, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die hierdurch erledigte Advokaten-Stelle in Eichstädt, dem

Appellationsgerichts-Accessisten Kaspar Schlosser, von Monheim, zur Zeit Advokaten-Concipienten in München, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 30. Dez. v. Js. das Curat- und Schulbenefizium in Nantesbuch, Landgerichts Weilheim in Oberbayern, dem dermaligen Verweser desselben, Priester Conrad Albrecht;

unterm 31. Dez. v. Js. das Benefizium in Unterbaar, Landgerichts Rain in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer in Weßling, Landgerichts Starnberg, Priester Johann Baptist Redenbeck;

unterm 2. Jän. l. Js. die Pfarrei Langenpettenbach, Landgerichts Dachau in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Getting, Landgerichts Aibling, Priester Peter Vogl;

unterm 5. Jän. l. Js. die Pfarrei Sollern, Landgerichts Riedenburg, im Oberpfälzisch Regensburgischen Regierungsbezirke, dem dermaligen Pfarrer zu Tettenwang, desselben Landgerichts, Priester Joseph Zitzelsperger;

unterm gleichen Tage die Pfarrcuratie Weinsfeld, Landgerichts Hilpoltstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem geprüften Pfarramtskandidaten und dermaligen Cooperator zu Hagebronn, Landgerichts Pleinfeld, Priester Anton Mayer;

unterm 6. Jän. l. Js. die Pfarrei Entraching, Landgerichts Landsberg in Oberbayern, dem geprüften Pfarramtskandidaten und dermaligen Stadtkaplan zu Weilheim, Priester Andreas Schmidtner;

unterm 7. Jän. l. Js. die Pfarrei Schmiechen, Landgerichts Landsberg in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer in Ludenhausen, desselben Landgerichts, Priester Johann Paul Lechner, und

die Pfarrei Wiesau, Landgerichts Waldsassen, im Oberpfälzisch Regensburgischen Regierungsbezirke, dem geprüften Pfarramtscandidaten und dermaligen Wallfahrts-Direktor in Fuchsmühle, desselben Landgerichts, Priester Michael Unger.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Dez. v. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Bernbeuern, Landgerichts Füssen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem freiresignirten Pfarrer von

Sainbach, Landgerichts Aichach, Priester Aloys Lerchenmüller;

unterm 30. Dez. v. Js. daß von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing die Stelle eines Subregens in dem Clerikal-Seminar zu Freysing dem vormaligen Kaplane in der Vorstadt Au bei München, Priester Johann Heß, und

unterm 10. Jän. l. Js. daß das Kurat- und Schulbenefizium in Streitheim, Landgerichts Zusmarshausen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem dermaligen zweiten Kaplane zu Bayerdiessen, Landgerichts Landsberg, Priester Philipp Jakob Kammerer, dann

unterm 11. Jän. l. Js. daß das Benefizium St. Leonhard am Buchat, Landgerichts Wasserburg in Oberbayern, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem dermaligen Pfarrer zu Grünthal, desselben Landgerichts, Priester Georg Hero verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Jän. l. Js. unter den von dem Magistrate der Stadt Hof, nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten dortselbst auf die II. protestantische Pfarrstelle in Hof präsentirten Geistlichen, dem bisherigen protestantischen Hospitalprediger in Hof, Julius Erdmann Christoph Dietsch, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Dez. v. Js. zu genehmigen geruht, daß die Landwehr der Landgemeinde Karlstadt, im Unterfränkisch Aschaffenburgischen Regierungsbezirke, temporär in den ruhenden Stand zurücktrete.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Dez. v. Js. dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons Marktsteft, Georg Adam Schultes, die nachgesuchte Entlassung von der bisher im Landwehrdienste bekleideten Stelle zu gewähren, und

unterm 29. Dez. v. Js. den Landwehr-Oberstlieutenant, Robert Freyherrn v. Grainger auf Jellenhofen, zum Kreis-Inspektor in der Landwehr von Niederbayern, mit dem Range eines Landwehr-Obersten, zu befördern geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Jän. l. Js. Allerhöchst Sich bewogen gefunden, dem bisherigen Oberst und Commandanten des Landwehr-Regiments der Haupt- und Residenzstadt München, Anton Schindler, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste mit

dem Ausdrucke der Allerhöchsten, vorzüglichen Zufriedenheit mit seinen langen und ausgezeichneten Diensten, und mit der Bewilligung, die für entlassene Landwehr-Offiziere vorgeschriebene Uniform seines Grades bei feierlichen Gelegenheiten zu tragen, allergnädigst zu gewähren.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Jän. l. Js. dem bisherigen Oberstlieutenant, Bezirks-Inspektor und Commandanten des Landwehr-Bataillons Naila, Franz Xaver v. Weech, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste zu ertheilen geruht.

Handelskammer von Mittelfranken.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Dez. v. Js.

1) anstatt der, die Wahl ablehnenden Friedrich Merkel und August Bechmann, Großhändler zu Nürnberg, den Kaufmann und Fabrikbesitzer Johann Zeltner, und den Großhändler Heinrich Schanz, beide ebenfalls zu Nürnberg,
2) an die Stelle des Bürgermeisters Schalkhäuser zu Schwabach, den dortigen Kaufmann S. Fr. Hüttlinger,

als Mitglieder der mittelfränkischen Handelskammer zu ernennen, und

3) die Wahl des Großhändlers und Fabrikbesitzers C. B. Crämer zu Nürnberg, als I., und des Kaufmanns Albert Billing, zu Fürth, als II. Vorstandes genannter Handelskammer,

zu bestätigen geruht.

Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Jän. l. Js. an die durch Ableben des Kaufmanns Karl Deßauer, zu Aschaffenburg erledigte Stelle eines Mitgliedes der Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg, aus den vorgeschlagenen Kandidaten, den Handelsmann Franz Joseph Betz, von Aschaffenburg, zu ernennen geruht.

Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei zu Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Jän. l. Js. die, durch den am 27. Nov. v. Js. erfolgten Tod des Johann Güthlein, eröffnete Stelle eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei zu Erlangen den nach dem Wahlergebnisse zum Ersatzmann be-

rufenen Uhrmacher Sebastian Sauer, von dort, zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. Okt. v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Vicomte J. R. L. Kerkhoven (genannt van der Warent), dermaligen Präsidenten der „Archäologischen Akademie" in Brüssel, das Ritterkreuz des königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Dez. v. Js. dem Gemeindevorsteher Franz Anton Hösz, zu Immenstadt, in allergnädigster Anerkennung seines vieljährigen, besonders verdienstlichen Wirkens, die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der Bayerischen Krone huldvollst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Okt. v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dekan und Pfarrer zu Ochsenfurt, Priester Stephan Walter,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Dez. v. Js. dem Kasern-Hausmeister zu Zweybrücken, Feldwebel Mathias Scherübel, die Ehrenmünze des königlich Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königliche Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der bürgerliche Krämer und Kistlermeister Johann Wimmer, in Nymphenburg, und dessen Ehefrau Anna Maria Wimmer, haben, laut Protokollar-Verhandlung vom 23. Nov. v. Js. dem dortigen Armenpflegschaftsrathe, aus Anlaß der Feier ihrer silbernen Hochzeit, ein Kapital von Eintausend Gulden unter der Bestimmung verfügbar gestellt, daß die davon abfallenden Zinsen zur einen Hälfte einer armen Familie von Nymphenburg, zur anderen Hälfte aber einer dürftigen Wittwe oder einem dürftigen Wittwer daselbst, alljährlich zugewendet werden sollen.

Seine Majestät der König haben dieser, den mildthätigen Sinn der Wimmer'schen Eheleute so ehrenvoll beurkundenden Stiftung, unter den zu Protokoll erklärten Modalitäten, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und zugleich allergnädigst zu befehlen geruht, daß selbe mit dem Ausdrucke des besonderen Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt veröffentlicht werden solle.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. Jän. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bierbräuers-Sohn Johann Nepomuk Neumaier, von Straubing, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 27. Aug. v. Js. dem Webermeister Johann Probst, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens zur Erzeugung von Weingeist und Branntwein, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 7. Sept. v. Js. dem Schuhmachergesellen Andreas Bachberger, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Stiefeln 2c., bei welchen sich dieser mit dem Fuße, und nicht der Fuß in dem Stiefel 2c., sich bewegen soll, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 15. Nov. v. Js. dem Lampenfabrikanten Karl Marold, in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen wesentlichen Verbesserung, zum Aufziehen der mechanisch-dynamischen Lampen, für den Zeitraum von einem Jahre,

und unterm gleichen Tage dem Kaufmanne Joh. Leonhard Mühling, in Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens, Essig zu bereiten, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Einziehung und Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Von dem Magistrat der Stadt München wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Isack Heyneman, aus Mellrichstadt, zur Zeit in München, unterm 7. Aug. 1838 verliehenen, und unterm 10. Nov. 1838 ausgeschriebenen, am 16. Jän. 1844 auf 12 Jahre verlängerten Gewerbs-Privilegiums, auf dessen Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche der Abnützung sehr lange widerstehen, ganz wasserdicht, und mit einem Gesundheitsfutter versehen sind,

und die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Joseph Mühlberger, in München, unterm 15. April 1845 verliehenen, und unterm 4. Juni 1845 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums, auf Anwendung des von ihm er-

fundenen, eigenthümlichen Verfahrens zur Verfertigung verbesserter Schuhmacherarbeit auf Grund des §. 30., Ziff. I. der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen, verfügt.

Das dem Schuhmachermeister Vitus Müller, zu Westeröhringen, unterm 16. Sept. 1842 verliehene, und unterm 15. Nov. 1842 ausgeschriebene, sechsjährige Gewerbs-Privilegium, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln für preß- und fehlerhafte Füsse aller Art,

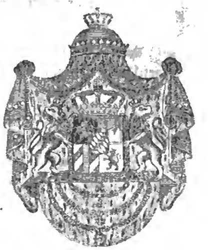
und das dem Grundbesitzer Anselm Brielmaier, zu Lerchenau, k.k. österreichischen Landgerichts Bregenz, unterm 15. Juni 1844 verliehene, und unterm 11. Nov. 1844 ausgeschriebene, 4½jährige Gewerbs-Privilegium, auf Anfertigung der von ihm

erfundenen, eigenthümlich gebauten, mechanischen Mahlmühlen, zum Vermahlen aller Getreidegattungen auf trockenem und nassem Wege, sind auf den Grund des §. 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10. Febr. 1842, erloschen.

Das dem Knopf-Fabrikanten Leopold Holzmiller, zu Kempten, unterm 14. März 1843 verliehene, und unterm 28. April 1843 ausgeschriebene, fünfjährige Gewerbs-Privilegium, auf Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlich gebauten Maschine, mittelst welcher die zur Fabrikation von Knöpfen aus gepreßtem Horn erforderlichen Dessins in den Knopfformen verfertiget werden, ist auf den Grund der Bestimmung des §. 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10. Febr. 1842, erloschen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 4.

München, Mittwoch den 28. Jänner 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung.

Nachdem die Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission durch das Gesetz vom 25. August 1843, den Bau einer Eisenbahn von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau betreffend, Art. III. Lit. c. ermächtigt worden ist, ein Anlehen von 15 Millionen Gulden nach Maaßgabe des Bedarfs, und nach Befund der Umstände, aufzunehmen, so haben Seine Majestät der König unterm 16. d. Mts. Allerhöchst zu beschließen geruht, daß von den Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassen neue baare Anlehen gegen Ausstellung von verloosbaaren, mit Zins-Coupons versehenen, und zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen zu 100, 500 und 1000 fl. — welche nach der Wahl der Gläubiger entweder auf den Inhaber (au porteur), oder auf Namen

lauten, von jeßt an bis auf weiters angenommen werden sollen.

Diejenigen Geldbesitzer, welche hievon Gebrauch machen wollen, haben deßfalls bei einer Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse die anzulegende Baarschaft zu übergeben, und dagegen die erwähnten Obligationen, oder bis zur förmlichen Ausstellung derselben die Interims-Scheine in Empfang zu nehmen.

München, den 21. Jänner 1846.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

v. Appèll, Secretär.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben vermöge offenen Dekretes vom 25. Jän. l. Js. Allerhöchst Ihren Staatsrath und Finanzminister, Grafen Karl v. Seinsheim, zum lebenslänglichen Reichsrath der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Jän. l. Js. zu der, bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigten Assessorstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Erlangen, Karl Sensburg, zu befördern;

unterm 17. Jän. l. Js. die erledigte Stelle eines Administrators der allgemeinen und unmittelbaren Stiftungen zu Ansbach, dem seitherigen functionirenden Administrator und Rechnungs-Commissär der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Polizei-Commissär Franz Xaver Steinle, in provisorischer Eigenschaft, dann

unterm 18. Jän. l. Js. die bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Aschaffenburg erledigte vierte Stelle eines technischen Assessors dem ersten Suppleanten, Karl Krebs, zu verleihen, und statt dessen den Weinhändler Johann Baptist Scheuerer, zum zweiten Suppleanten bei demselben zu ernennen;

unterm gleichen Tage zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte zweiter Klasse zu Erlangen erledigten Rathstelle den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts zu Ansbach, Georg Roth, zu befördern, und die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Ansbach erledigte Protokollistenstelle in provisorischer Eigenschaft dem Accessisten des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Joseph Glas, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Jän. l. Js. Allerhöchst zu

bewilligen geruht, daß den zur Ausübung der Richteramts-Funktionen bestellten Nebenbeamten der Fürstlich Leiningen'schen Herrschaftsgerichte zu Amorbach und Miltenberg der Titel „Assessor" beigelegt werde.

Protestantisches Dekanat Bamberg.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Jän. l. Js. in Anbetracht der allzugroßen Ausdehnung des Sprengels des protestantischen Dekanats Bamberg, dann in Rücksicht auf die nunmehrige Vereinigung des Landgerichts Herzogenaurach mit dem Regierungsbezirke Oberfranken, beschlossen, was folgt:

I. Vom protestantischen Dekanat Bamberg werden getrennt:
die Pfarreien Muggendorf, Heiligenstadt, Streitberg, Unterleinleiter, Aufsees, Bronn, und das ständige Vikariat Wüstenstein,

und es werden dieselben sammt den Pfarreien Kirchahorn, bisher zum protestantischen Dekanat Creussen, — und Hezelsdorf, bisher zum protestantischen Dekanat Gräfenberg gehörend, in ein besonderes Dekanat unter dem Namen Muggendorf, und mit dem Sitze in Muggendorf, vereiniget.

II. Der Bezirk Dekanats Bamberg begreift daher künftig die protestantischen Pfarreien: Bamberg, Buttenheim, Trabelsdorf, Wallsdorf, Aschbach, Hohenbirkach, Lonnerstadt, Mühlhausen, Pommersfelden, Steppach und Weingartsgreuth.

III. Für die protestantischen Pfarreien: Münchaurach und Puschendorf, bisher dem Dekanat Markt Erlbach, — Hemhofen und Neuhaus, bisher dem Dekanat Erlangen, — Kairlindach und Weißendorf, bisher dem Dekanat Uehlfeld zugetheilt, und mit diesen Dekanaten dem protestantischen Consistorialbezirke Ansbach angehörend, wird ein neues, dem protestantischen Consistorium Bayreuth untergebenes Dekanat, unter dem Namen und mit dem Sitze der Pfarrei Münchaurach, errichtet.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Jän. l. Js. den Herrschaftsrichter Friedrich Karl Schell, zu Marktbreit, zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Marktsteft, zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. Jän. l. Js. bewogen gefunden, dem Landwehrhauptmann Georg Burger, zu Nördlingen, in allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen

verdienstvollen Leistungen, und wegen der erheblichen Opfer für die Landwehr zu Nördlingen, die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Benennung der Stadtgemeinde Neuhornbach, nun Hornbach.

Seine Majestät der König haben der, vom betreffenden Bürgermeisteramte und Stadtrathe gestellten allerunterthänigsten Bitte entsprechend, huldreichst zu genehmigen geruht, daß die Stadtgemeinde Neuhornbach, Landcommissariats Zweybrücken, ihren früheren Namen „Hornbach" für die Zukunft wieder führen dürfe.

Titel - Verleihung.

Seine Majestät der König haben dem bürgerl. Fortepiano-Fabrikanten Alois Biber, in München, durch allerhöchstes Signat vom 24. Dez. v. Js. den Titel als Hof-Fortepiano-Fabrikanten allergnädigst zu verleihen geruht.

Großjährigkeits - Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Georg Friedrich Freiherrn v. Lupin auf Illerfeld, Sohn des verlebten vormaligen Oberberg-Commissärs Friedrich Freiherrn v. Lupin

auf Illerfeld, entsprechend dem dießfallsigen Ansuchen, und

unterm 14. Jän. l. Js. den Handlungs-Commis Franz Karl Philippi, aus Haßfurt, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Jän. l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß Karl Friedrich Seuß, zu Marktbreit, unter Vorbehalt der allenfallsigen Rechte Dritter, den Geschlechtsnamen Müller, annehme und führe.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 17. Nov. v. Js. dem Schuhmachersohn Joseph Mittermüller, aus Pfaffenhofen a/J., dermal in München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Leinöl-Gummielasticum-Wichse, für den Zeitraum von vier Jahren, und

unterm 20. Nov. v. Js. dem königl. preußischen Artillerie-Lieutenant Werner Simens, und dessen Bruder, dem Mechaniker Wilhelm Simens, beide in Berlin, auf Einführung ihrer Erfindung der Darstellung künstlicher Steinmassen und Steinüberzüge, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 5.

München, Mittwoch den 4. Februar 1846.

Inhalt:

Königlich Allerhöchstes Rescript, die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22. der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches bis zum 31. März laufenden Jahres einschließlich zu verlängern, und geben Uns hiebei dem Vertrauen hin, daß es dem eifrigen Bemühen der Kammern gelingen werde, bis zu diesem Zeitpunkte die auf Unseren

Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände der Erledigung entgegenzuführen.

Wir bleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 1. Februar 1846.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk.
v. Abel. Graf v. Seinsheim.
Freiherr v. Hertling.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
Der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. Jän. l. Js. den Unterlieutenant im königl. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Hugo Freyherrn von und zu der Tann, tax- und siegelfrei in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 11. Jänner l. Js. den Revierförster zu Sparneck, Forstamts Wunsiedel, Christian Friedrich Theodor Roth, nach §. 22. Lit. C. der IX. Verfassungsbeilage unter Bezeigung Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen mehr als 50 Jahre treu geleisteten Diensten die nachgesuchte Ruhestandsversetzung zu gewähren, und dessen Stelle dem Actuar und Functionär im Kreis-Forstbureau zu Bayreuth, Karl Buchner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 12. Jän. l. Js. die Forstrevier Witzlarn, Forstamts Burglengenfeld, dem Actuar des Forstamts Beilngries, Johann Pröls, provisorisch zu verleihen;

unterm gleichen Tage den Fiscalats-Rathsaccessisten Carl Förster bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, zum Regierungs- und Fiskal-Assessor bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, provisorisch zu ernennen;

unterm 15. Jän. l. Js. den Rentbeamten Joseph Mehltreter, zu Schongau, seiner Bitte gemäß, auf das Rentamt Rain zu versetzen;

unterm gleichen Tage den Revierförster zu Schwifting, Forstamts Landsberg, Franz von Stürzer, zum provisorischen Triftinspector für Passau, im Range eines Forstcommissärs zweiter Klasse zu ernennen;

unterm 20. Jän. l. Js. das Rentamt Bischofsheim vor der Röhn dem Rechnungscommissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer

der Finanzen, Franz Xaver Eder, provisorisch zu verleihen;

unterm 23. Jän. l. Js. zum provisorischen Revierförster in Gleissenberg, Forstamts Waldmünchen, den Actuar und Functionär im Kreis-Forstbureau zu Regensburg, Ludwig Häusler, zu ernennen;

unterm 24. Jän. l. Js. den Appellationsgerichts-Rath Dr. Franz Joseph Semer, in Zweybrücken, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, und unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner treuen Dienstleistung, nach §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Rathstelle bei dem Appellationsgerichte der Pfalz, dem Präsidenten des Bezirksgerichts Frankenthal, Johann Friedrich Merckel, zu übertragen;

unterm gleichen Tage den Revierförster Friedrich Preßle, zu Auernheim, gemäß seiner Bitte, auf das Forstrevier Lichtenau, Forstamts Ansbach, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle den Forsteiförster zu Altenfurth, Forstamts Laurenzi, Simon Luttenberger, provisorisch zu befördern;

unterm 25. Jän. l. Js. den Revidenten bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Karl Friedrich Christian Wetzel, zum Rechnungs-Commissär bei dieser Regierung, Kammer der Finanzen, provisorisch zu ernennen;

unterm 26. Jän. l. Js. den Rentbeamten Georg Stengel, zu Kemnath, seinem Ansuchen gemäß, auf das Rentamt Schwabmünchen zu versetzen;

unterm gleichen Tage zu der bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigten Assessorstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zweiter Klasse zu Bamberg, Franz Freyherrn v. Aretin, zu befördern, und

die erledigte Wechselrichterstelle erster Instanz in Augsburg, dem Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten daselbst, Karl v. Gemünden, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen, dann

durch die nach Vorschrift des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. nachgewiesene physische Unfähigkeit des Appellationsgerichts-Rathes Karl Freyherrn v. Aretin, in Freysing, zu seinen Berufsgeschäften, diesen Beamten, dem von ihm gestellten allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und demselben zugleich die Allerhöchste Zufriedenheit mit seinen bisher treu geleisteten Diensten zu bezeigen, endlich

unterm 29. Jän. l. Js. zu der Stelle eines dritten Regierungs-Secretärs II. Klasse extra statum bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen Regierungs-Accessisten Hermann Faber, in Ansbach, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 19. Jän. l. Js. die Pfarrei Pleystein, Landgerichts Vohenstrauß im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Benefiziaten dortselbst, Priester Cölestin Greger;

unterm 30. Jän. l. Js. die Pfarrei Aschfeld, Landgerichts Karlstadt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem dermaligen Pfarrer zu Thulba, Landgerichts Hammelburg, Priester Michael Weber, und

unterm 1. Febr. l. Js. die Pfarrei Sinning, Landgerichts Neuburg a/Donau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Pfarrer zu Kemnath, Landgerichts Burgau, Priester Joseph Schwager.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Jänner l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Höchstadt, gleichnamigen Landgerichts, in Oberfranken, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem dermaligen Dechant und Pfarrer zu Hochstall, Landgerichts Hollfeld, Priester Johann Friedrich Ernst, verliehen werde.

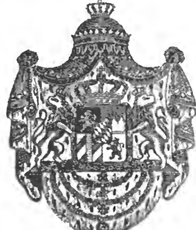
Seine Majestät der König haben unterm 26. Jänner l. Js. die erledigte zweite Pfarrstelle an der protestantischen Stadtpfarrkirche zu München, dem bisherigen dritten protestantischen Pfarrer in Fürth, Heinrich Carl August Burger, zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 29. Dezember v. Js., allergnädigst bewogen gefunden, dem Universitäts-Professor, geheimen Hofrathe, Dr. Koch, in Erlangen, und

unterm 2. Jänner l. Js., dem Major Leonhard Kneip, im Infanterie-Regiment Ysenburg, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 6.

München, Montag den 23. Februar 1846.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. Jän. l. Js. den Regierungsrath der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Moriz Wilhelm Freiherrn von der Heydte, im Hinblicke auf dessen geschwächten Gesundheitszustand, unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen in der Eigenschaft als Collegialrath lange geleisteten treuen Diensten in den wohlverdienten Ruhestand für immer zu versetzen;

unterm 30. Jän. l. Js. den Secretär bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Grafen Poninski, zum Revisions-Beamten beim Hauptzollamt Lindau zu ernennen, und auf dessen bisherige Stelle den Revisions-Be-

amten Georg Schauberger, zu Lindau, zu berufen;

unterm 1. Februar l. Js. den Rentbeamten August von Rogister, zu Auerbach, seiner Bitte gemäß, auf das Rentamt Schongau zu versetzen;

unterm 2. Febr. l. Js. den temporär quiescirten Bezirks-Ingenieur Wilhelm Friedrich Pfeiffer, von Hof, zu reactiviren, und demselben die erledigte Kreis-Ingenieurstelle bei der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg zu verleihen;

unterm 4. Febr. l. Js. den Bibliothek-Practikanten, Max Körner, in provisorischer Eigenschaft, zum zweiten Secretär der königl. Hof- und Staats-Bibliothek zu ernennen;

unterm 3. Febr. l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zweiter Klasse zu Bamberg erledigte Rathstelle, dem zweiten Assessor des Landgerichts Bamberg **II.**, Wilhelm v. Heyder, gewährend die dießfalls gestellte allerunterthänigste Bitte, und

unterm 5. Febr. l. Js. die bei dem Landgerichte Reichenhall eröffnete Assessor-Stelle dem bisherigen **II.** Landgerichts-Assessor in Dachau, Joseph v. Koch-Sternfeld, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

zu der Stelle eines **II.** Landgerichts-Assessors in Dachau, den geprüften Rechtspractikanten Ludwig Kreutzer, aus München, zu ernennen,

und den Rentbeamten Wilhelm v. Esenwein, zu Windsbach, im Hinblick auf §. 19. der **IX.** Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen,

dann den am 22. Dez. v. Js. zum Schreiber bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg ernannten Wilhelm Supf die nachgesuchte Enthebung von dieser Stelle zu bewilligen, und dieselbe dem Oberschreiber bei dem Landgerichte Deggendorf, Georg Nikolaus Dallhammer, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 6. Febr. l. Js. dem Forstmeister Freiherrn Franz August v. Bothmer, zu Bayreuth, in Berücksichtigung seiner vieljährigen Dienstleistungen, den Titel eines Forstraths tax- und siegelfrei, und

unterm 7. Febr. l. Js. die zu Neustadt an der Waldnaab erledigte Advokaten-Stelle dem Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Advokaten-Concipienten in München, Wenzeslaus Wiedenhofer, zu verleihen;

unterm 8. Febr. l. Js. den bisherigen Polizei-Obercommissär, Xaver Mark, in München, nach dessen allerunterthänigsten Bitte, von dem Antritte der ihm unterm

25. Jän. l. Js. verliehenen Landrichter-Stelle in Bruck zu entheben, und auf seinem dermaligen Dienstesposten zu belassen, sofort die hiernach sich eröffnende Landrichter-Stelle zu Bruck dem I. Landgerichts-Assessor in Neumarkt, Franz Seraph Paur, und

die weiter erledigte Landrichter-Stelle in Haßfurt dem bisherigen I. Landgerichts-Assessor zu Würzburg l/M., Franz Scheuerer, zu verleihen;

unterm gleichen Tage auf den Grund des §. 50. Abs. II. des revidirten Gemeinde-Edictes, dann des §. 22. Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage, dem I. rechtskundigen Bürgermeister Joseph Unruh, zu Passau, die von ihm nachgesuchte, und von den Gemeindebehörden beantragte Versetzung in den Ruhestand für den Zeitraum von drei Jahren zu bewilligen;

den Postoffizialen Friedrich Bauer, zu Regensburg, auf den Grund des §. 22. Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den temporären Ruhestand, vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren treten zu lassen, und zwar vom 1. März dieses Jahres angefangen, dagegen zum statusmäßigen Postoffizialen III. Klasse bei dem Oberpostamte Regensburg, den Post-Functionär Ernst Wochinger, dortselbst, in provisorischer Eigenschaft, ebenfalls vom 1. März d. Js. angefangen, zu ernennen;

unterm 9. Febr. l. Js. dem k. Stabsarzt, Dr. med. Adalbert Sigritz, unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, den Titel und Rang eines königl. Medicinal-Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen, dann

den Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Michael Joseph Derleth, seiner Bitte gemäß in gleicher Eigenschaft zur Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen zu versetzen, und dessen Stelle dem Functionär bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Friedrich Wilhelm Beuschel, provisorisch zu verleihen;

unterm 12. Febr. l. Js. den Revierförster zu Stalldorf, im Forstamt Heidingsfeld, Andreas Stürmer, seiner Bitte gemäß, in gleicher Eigenschaft auf das Forst-Revier Schwifting, im Forstamt Landsberg, zu versetzen, und dessen Stelle dem Hofjäger Maximilian v. Bar, provisorisch, und

unterm 14. Febr. l. Js. die Bergmeisterstelle beim Bergamt Amberg dem Verweser des Berg- und Hüttenamts Stadtsteinach, Joseph v. Schab, provisorisch zu verleihen, dann zum Verweser des Berg- und Hüttenamts Stadtsteinach den Berg- und Salinenpractikanten Martin Lutz, zu ernennen;

unterm 15. Febr. l. Js. auf die allerunterthänigste Bitte des Secretärs des Appellationsgerichts von Oberfranken, Kaspar Hoffmann, demselben nach vollendetem siebenzigsten Lebensjahre auf den Grund des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. Lit. C. den definitiven Ruhestand mit Belassung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammtgehaltes zu bewilligen, und demselben dabei die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen Dienstleistung zu erkennen zu geben;

zu der hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken erledigten Secretär-Stelle den um solche bittenden Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg, Michael Ignaz Rüdel, in provisorischer Eigenschaft zu befördern, und

die durch diese Beförderung bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Bamberg offen gewordene Protokollisten-Stelle in provisorischer Eigenschaft dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Maximilian Edel, zu verleihen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 2. Febr. l. Js. die Pfarrei Reimlingen, Landgerichts Nördlingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Curat-Beneficiaten zu Gabelbachergreuth, Landgerichts Zusmarshausen, Priester Leonhard Braun;

unterm 3. Febr. l. Js. die Pfarrei Wachenheim, Landcommissariats Neustadt a/H. in der Pfalz, dem dermaligen Pfarrer zu Haßloch, desselben Landcommissariats, Priester Joseph Wallau, und

unterm 4. Febr. l. Js. die Pfarrei Siegsdorf, Landgerichts Traunstein in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Pfaffenhofen, Landgerichts Rosenheim, Priester Michael Hamberger;

unterm 5. Febr. l. Js. die Pfarrei Alburg, Landgerichts Straubing, in Niederbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Perkam, desselben Landgerichts, Priester Franz Xaver Seitz;

unterm 13. Febr. l. Js. die Pfarrei Ludenhausen, Landgerichts Landsberg, in Oberbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen exponirten Kaplan zu Magnetsried, Landgerichts Weilheim, Priester Johann Georg Pischl, und

die Pfarrei Leuchtenberg, Landgerichts Vohenstrauß, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Cooperator expositus zu Bernried, Landgerichts Bogen, Priester Aloys Bärtl.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Febr. l. Js. die protestantische Pfarrei St. Peter bei Nürnberg dem bisherigen Pfarrer zu Arlesried, Dekanats Memmingen, Conrad Rüdel, zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 19. Jänner l. Js., den Gräflich Montegias'schen Gerichtshalter, Franz Pfaffenzeller, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Vilsbiburg, zu ernennen;

unterm 30. Jän. l. Js. den Oberstlieutenant und Commandanten des Jägerbataillons München, Joseph Ritter v. Maffei, zum Obersten und Commandanten des Landwehr-Regiments der Haupt- und Residenzstadt München zu befördern, und demselben zugleich die Landwehr-Bezirks-Inspectorstelle in Oberbayern für die Landgerichte Au, Bruck, München, mit der Haupt- und Residenzstadt München zu übertragen, dann

unterm 31. Jän. l. Js. den Lieutenant à la suite Carl Max Anton Freiherrn v. Andrian-Werburg zum Bezirks-Inspector der Landwehr von Oberfranken, mit der Uniform und dem Range eines Landwehr Oberstlieutenants, dann zum Commandanten des Landwehr-Bataillons Naila zu ernennen, und

den bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Heilsbronn, Peter Meyer, mit Rücksicht auf die eingetretene Veränderung seines Wohnortes, von der bisher bekleideten Landwehr-Stelle zu entlassen.

Kirchenverwaltungen in Passau.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Febr. l. Js. nach Einsicht der Verhandlungen über die ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltungen der drei katholischen Pfarreien und der protestantischen Filialgemeinde in Passau Allerhöchst Sich bewogen gefunden, als Mitglieder dieser Verwaltungen die nachstehenden Gemeindeglieder zu bestätigen:

I. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Paul:
1) den Weinwirth Friedrich Schmerold,
2) den Gastwirth Franz Sittl,
3) den Kaufmann Alois Obpacher,
4) den Fragner Johann Baptist Harslem.

II. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Severin:
1) den Melber Joseph Späth,
2) den Wirth Johann Nepomuk Haas,
3) den Weinwirth IgnazFöckerer,
4) den Lederer Franz Kuchler.

III. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Bartholomäus:

1) den Krämer Joseph Weninger,
2) den Hafner Johann Meisingereder,
3) den Fragner Joseph Spitzlbachmaier,
4) den Krämer Alois Pummerer.

IV. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens der protestantischen Filialgemeinde:

1) den Bäckereibesitzer Joseph Spranger,
2) den Drechsler Andreas Schaffner.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Febr. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem großherzoglich badischen Oberamtmann, Joseph Freiherrn von Reichlin-Meldegg, zu Philippsburg, das Ritterkreuz des königlich bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 27. Jänner l. Js., allergnädigst bewogen gefunden, dem Amtsdiener Johann Fleischmann, am Hauptzollamte Lindau, dann

unterm 4. Febr. l. Js., dem katholischen Pfarrer zu Matting, königl. Landgerichts Kelheim, Priester Johann Nepomuk Greiner, und

unterm 5. Febr. l. Js. dem ehemaligen Subrector Gabriel Hermann, zu Memmingen, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Febr. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchst Ihrem Minister des Hauses und des Aeußern, Freiherrn v. Gise, und

unterm gleichen Tage dem königlichen Gesandten rc. Grafen v. Lerchenfeld-Köfering, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihnen von des Königs von Sardinien Majestät, verliehenen Großkreuzes des Ritterordens vom heiligen Mauritius und Lazarus zu ertheilen.

Königliche Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der in Straubing verstorbene ehemalige Kupferschmied, und später in den Privatstand zurückgetretene Simon Spenger, hat in seinen testamentarischen Verfügungen verschiedenen frommen und milden thätigen Zwecken der Stadt Straubing nachstehende Erbtheile und beziehungsweise Vermächtnisse zugewendet:

1) der Armenpflege	2100 fl.	
2) dem Krankenhause	600	„
3) der marianischen teutschen Congregation	300	„
4) den Schulen	300	„
5) der Kleinkinderbewahranstalt	350	„
6) der Johanniterordenskirche	300	„
7) dem Waisenhause	200	„
8) dem Leprosenhause	150	„
Im Ganzen	4300 fl.	

Seine Majestät der König haben von diesen, den frommen und wohlthätigen Sinn des Erblassers so ehrenvoll beurkundenden Verfügungen allergnädigst Kenntniß zu nehmen, und zu befehlen geruht, daß dieselben mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt veröffentlicht werden sollen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 24. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Bierbräuers- und Gastwirths-Ehefrau Franziska Cäcilia Bamberger, geborne Dorn, in Höchstadt, dann

unterm 31. Jän. l. Js. die Ehefrau des Gastwirths und Oeconomen Valentin Rösch, zu Reichelheim, Barbara, geborne Försch, und

unterm 6. Febr. l. Js. die Forstamts-Actuarsgattin Dorothea Schurg, geborne Stephan, zu Gerolzhofen, sämmtliche auf alleruntertänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. Nov. v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kapuzinerordens-Novizen Laurenz Neumüller, aus Oesterreich, und

dem Kapuzinerordens-Novizen Rupert Palfner, aus Oesterreich, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 21. Nov. v. Js. dem Direktor der königl. Provinzial-Gewerbsschule, Karl Hartmann, in Trier, auf Einführung des von ihm erfundenen und verbesserten Füllofens, für den Zeitraum von sieben Jahren;

unterm 22. Nov. v. Js. dem Peitschenmacher Friedrich Streitle, aus Pfaffenhofen, dermal in München, auf Anfertigung von Fahr- und Reitpeitschen, nach dem von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 29. Nov. v. Js. dem Franz Negele, Actuar bei der königl. Stadt-Commandantschaft in München, auf Ausführung der von ihm erfundenen neuen Feuerlösch-Methode, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 30. Nov. v. Js. dem Mechaniker Joseph Steiner, in München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maschine zur Verfertigung von Kettenringchen aus jedem Metalldrahte, für Gold- und Silberarbeiter, Nadler rc., für den Zeitraum von zwei Jahren, und

unterm 23. Dez. v. Js. dem Orgel- und Instrumentenbauer Balthasar Schlimbach, in Würzburg, auf Anwendung und Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserung in dem Baue der Orgel, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Dez. v. Js., das dem Ernst Jegel und Leonhard Gebhard, zu Nürnberg, am 27. Febr. 1840 ertheilte, im Regierungsblatt vom 14. April 1840 und 19. Aug. 1842 ausgeschriebene, durch Cession an den Kaufmann Salomon Ludwig Kraus, in Nürnberg, übergegangene, 6jährige Gewerbsprivilegium auf die Erfindung eines Firnisses von Gummielasticum zum Anstreichen von Holz, Eisen, Zink und Stein rc., für den Zeitraum von weiteren drei Jahren zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Dosenfabrikant Johann Paul Hahn, zu Gostenhof, hat auf das, ihm unterm 26. May 1843 verliehene, und unterm 22. September 1843 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium, auf Ausführung der von ihm erfundenen Charnierdeckel jedes beliebigen Stoffes bei runden Dosen, verzichtet.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Tapezierergehilfen Jakob Nadler, in München, unterm 19. Juli 1844 verliehene, und unterm 10. Oktober 1844 ausgeschriebene, zweijährige Gewerbsprivilegium, auf Ausführung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Polsterung der Matratzen und Meubel, mittelst Anwendung mechanischer Stahlfedern, ist auf den Grund des §. 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10. Februar 1842 erloschen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 7.

München, Freitag den 6. März 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Reduction des Jettinger Local-Getreidmaaßes in das bayerische Normalmaaß betreffend.

Finanz-Ministerium.

Die von dem königlichen Hauptmünzamte auf den Grund neuerlicher Erhebungen vorgenommene Reduction des Jettinger Local-Getreidmaaßes in das bayerische Normalmaaß wird in der angefügten Tabelle hiemit bekannt gemacht.

München am 23. Februar 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Gietl.

Reduction des Jettinger Getreidmaaßes in das bayerische Normalmaaß.
Nach dem Protokolle vom 11. Juli 1845.

Im königlich bayerischen (abgestrichenen) Normal-Getreidmaaße.

	Zur genauesten Berechnung				Zur Einmessung						
	Schäffel		Metzen		Schäffel	Metzen					
	Ganze	Decimal-Theile	Ganze	Decimal-Theile		Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechzehntel	Zwei und dreißiger
Roggen. 50 Metzen Jettinger Maaß = $38\frac{1}{8}$ Metzen bayerisch. Normalmaaß											
1 Jettinger Metzen . . .	—	—	0	7625	—	—	1	1	—	—	0,40
100 " " . . .	12	708333	—	—	12	4	—	—	1	1	1,99
Haber. 50 Metzen Jettinger Maaß = $39\frac{3}{8}$ Metzen bayerisch. Normalmaaß											
1 Jettinger Metzen . . .	—	—	0	7875	—	—	1	1	—	—	1,20
100 " " . . .	13	125000	—	—	13	—	1	1	—	—	—

München, den 2. Jänner 1846.

Königliches Haupt-Münzamt.

NB. Diese Reduction hat an die Stelle der im Regierungsblatte von 1845, S. 630. enthaltenen zu treten, da sich bei letzterer eine irrthümliche Vergleichung ergeben hat.

Plenar-Beschluß des Oberappellations-Gerichts des Königreiches,

Berufung gegen die in zweiter Instanz verfügte Verhandlung einer wegen Incompetenz abgewiesenen Klage betreffend.

„Eine Berufung an die dritte Instanz ist auch in dem Falle unzuläßig, wenn die erste Instanz die Klage wegen Mangels der Zuständigkeit ohne Einleitung eines Verfahrens abgewiesen, die zweite Instanz aber ausgesprochen hat, daß die Klage nicht sofort abzuweisen, sondern zur Verhandlung auszusetzen sey."

Motive:

Wird vom Richter eine Klage zur Verhandlung mitgetheilt, so unterliegt es

keinem Zweifel, daß dem Verklagten hiegegen keine Beschwerde an den höheren Richter zusteht, und er nicht einmal veranlaßt ist, sich hiegegen zu verwahren, denn er ist noch nicht gehört, und die richterliche Verfügung beschreitet gegen ihn keine Rechtskraft.

Cod. jud. Cap. 14. §. 1. in fine und §. 11. num. 3., dann Cap. 15. §. 3. num. 1.

Alles, was er gegen jene Mittheilung einzuwenden hat, kann er in der Vernehmlassung auf die Klage vorbringen, und erst wenn er gehört ist, und seine Einwendungen verworfen werden, kann für ihn von einem Rechtsmittel oder von einer Verwahrung die Rede seyn.

Cod. jud. Cap. 14. §. 9. pr. und num. 1., dann Proz.-Ges. v. J. 1837 §. 55.

Ganz dasselbe ist der Fall, wenn die erste Instanz die Klage ohne Einleitung eines Verfahrens abgewiesen, die zweite Instanz aber ausgesprochen hat, daß die Klage nicht sofort abzuweisen, sondern zur Verhandlung auszusetzen ist. Denn auch hier ist der Verklagte noch nicht gehört, ist sogar über die vom Kläger gegen die erstrichterliche Abweisung an die zweite Instanz gebrachte Beschwerde nicht gehört, und kann alle Einwendungen, welche er der Klage entgegensetzen will, in der Antwort auf die Klage vorbringen.

Diese unbezweifelten Grundsätze finden auch dann statt, wenn die erste Instanz die Klage wegen Mangels der Zuständigkeit abgewiesen, die zweite Instanz aber ausgesprochen hat, daß die Klage nicht sofort abzuweisen, sondern zur Verhandlung auszusetzen sey. Denn wenn gleich die gerichtsablehnende Einrede in Gemäßheit des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, §. 24. auch jetzt noch von der Einlassung befreit, so ist sie demungeachtet nach Vorschrift Cod. jud. Cap. 6. §. 2. und Cap. 5. §. 9. num. 3. in erster Instanz vorzuschützen, und kann nicht in dritter Instanz angebracht, dadurch dem Kläger die Replik entzogen, und das Instanzenverhältniß gestört werden.

Es erhellet aus dem bisher Gesagten, daß in einem solchen Falle auch von einer nur selbstständig unzulässigen und durch Verwahrung zu sichernden Berufung an die dritte Instanz die Rede nicht seyn kann; denn eben weil der Verklagte noch nicht gehört, und das zweitrichterliche Erkenntniß einer Rechtskraft gegen ihn nicht fähig ist, bedarf es auch hier keiner Verwahrung, um den Eintritt einer Rechtskraft zu verhindern. Der Ausspruch des Prozeßgesetzes v. J. 1837, §. 53. Ziff. 2., daß selbstständige Berufung gegen ein zweitrichterliches Erkenntniß selbst dann nicht zuläßig ist, wenn das Obergericht das erstrichterliche Urtheil aufgehoben, und ein Decret oder

einen einfachen Zwischenbescheid an dessen Stelle gesetzt hat, bezieht sich nur auf den Fall, wenn das zweitrichterliche Erkenntniß nach Gestattung des rechtlichen Gehörs erlassen, also einer Rechtskraft fähig ist.

Vorstehender, in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. November 1837 über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gefaßter Plenarbeschluß wird hiemit bekannt gemacht.

München den 11. Februar 1846.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

Freiherr v. Gumppenberg, Präsident.

Wollschläger, Secretär.

Plenar = Beschluß des Oberappellations= Gerichts des Königreiches,

die gesetzliche Erbfolge der vollbürtigen Geschwister oder deren Kinder mit den Eltern des Erblassers nach Bayreuther Provinzialrecht betr.

„Nach dem Bayreuther Provinzialrechte sind, wenn Jemand ohne Descendenz und ohne Hinterlassung eines Ehegatten ab intestato gestorben ist, dessen vollbürtige Geschwister, oder deren Kinder, mit den Eltern desselben zur gesetzlichen Erbfolge berufen."

Gründe:

Wenn auch die Brandenburg-Kulmbachische Landes-Constitution vom 16. Sep-

tember 1722, welche einen Hauptbestandtheil des Bayreuthischen Provinzialrechts ausmacht, nicht mit ausdrücklichen Worten erklärt, daß in Ermanglung eines überlebenden Ehegatten und ehelicher Descendenz, die Eltern und vollbürtigen Geschwister des Erblassers gemeinschaftlich zur gesetzlichen Erbfolge gelangen sollen, so geht doch aus dem ganzen Zusammenhange dieses Gesetzes hervor, daß in solchem das Miterbrecht der Geschwister in dem bemerkten Fall als wirklich bestehend vorausgesetzt und anerkannt ist.

Die Landes-Constitution wurde, wie deren Eingang besagt, gegeben, um der Ungewißheit abzuhelfen, welche sich in einigen Rechtsmaterien eingeschlichen hatte, namentlich in Ansehung der Successions-Fälle und Erbtheilungen. Zu diesem Behuf wurden im Tit. VII. unter andern auch Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge bei dem Absterben eines Ehegatten und die Abtheilung zwischen den Eltern und Kindern getroffen, und in dem folgenden Tit. VIII. unter der Aufschrift: „von Abtheilungen zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern" die auf alle Intestat-Successionsfälle sich erstreckenden gesetzlichen Normen darüber festgesetzt, wer die Theilung zu machen, und in welcher Ordnung das Wahlrecht einzutreten habe.

Nach diesen Bestimmungen soll, wenn

Eltern als Miterben concurriren, von diesen, außerdem von dem ältesten der Geschwister die Theilung gemacht, und das Wahlrecht der Kinder nach der Ordnung des Alters ausgeübt werden.

Der §. 1. des Titels VIII. begreift nach seinem Wort-Inhalte:

„wenn Eltern mit den Kindern, als oben Titel VII. gemeldet, **oder** auch mit eines Verstorbenen resp. Kind und Geschwisterten succediren, und es zur Vertheilung kommt, sollen die Eltern, es sey Vater oder Mutter, die Theilung machen"

nicht nur

a) den Fall in sich, in welchem gemäß Tit. VII. der überlebende Ehegatte mit Kindern des verstorbenen Ehegatten succedirt, mithin der Nachlaß zwischen dem Vater oder der Mutter, als überlebenden Ehegatten, und den vorhandenen Kindern getheilt wird,

sondern auch

b) den Fall, wo Eltern (beide oder Eines) mit ihren Kindern bei der Verlassenschaft eines verstorbenen Kindes resp. Geschwisters als Erben concurriren, mithin hier der Nachlaß des Verstorbenen zwischen seinen Eltern und Geschwistern zur Vertheilung kommt.

Da nun die Bestimmung hinsichtlich der Befugniß, die Theilung zu machen, und hinsichtlich des Wahlrechts für die **beiden** Fälle gegeben wurde, in welchen Eltern und Kinder als Miterben bei der Intestaterbfolge concurriren können und abzutheilen haben; so folgt hieraus nothwendig, daß das bei jener Bestimmung als Grundbedingung erscheinende Miterbrecht aller derjenigen Personen, unter denen die Erbtheilung statt finden, und das Wahlrecht in Ausübung gebracht werden soll, von selbst vorausgesetzt, und vom Gesetzgeber anerkannt wurde. Hätten die Geschwister im bemerkten zweiten Falle von der Erbfolge ausgeschlossen seyn sollen, so würde es völlig zwecklos gewesen seyn, für einen nicht eintretenden Successions-Fall die gedachten Bestimmungen wegen der Erbtheilung und des Wahlrechts zu erlassen.

Auch noch aus andern Stellen der Landes-Constitution finden sich Beweisgründe dafür, daß der Gesetzgeber den Eltern keinen Vorzug vor den vollbürtigen Geschwistern bei der Intestaterbfolge geben, sondern den letztern mit jenen ein gemeinschaftliches Erbrecht einräumen wollte. Dahin gehört, daß die Geschwister nach Tit. VII. §§. 6. und 9. nur in dem einzigen Fall, wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden ist, und zwar blos durch diesen, von der Erbfolge ausgeschlossen sind; ferner daß bei abgefundenen Kindern deren Ge-

schwister sogar die Eltern von der Intestat-Succession ausschließen. (§. 13. ib.)

Vorzüglich beachtungswerth ist der weitere Umstand, daß im Tit. VIII. §. 1. auf den vorhergehenden Tit. VII. hingewiesen wird, dessen §. 7. durch die darin enthaltene Bestimmung, daß der überlebende Ehegatte mit den Kindern des verstorbenen Ehegatten in dessen Nachlaß gleichheitlich erbt, sowohl für das Erbfolgerecht, als für die Erbquote Norm gibt. Aus dieser Bezugnahme, in Verbindung mit dem bereits angeführten Umfange des §. 1. Tit. VIII., welcher die beiden Fälle unter sich begreift, in denen Eltern mit ihren Kindern als Intestaterben concurriren können, und für welche die Vorschriften wegen der Erbtheilung und des Wahlrechts gegeben wurden, geht hervor, daß auch hinsichtlich des Erbfolgerechts und der Erbquoten eine Gleichstellung der beiden Fälle angedeutet resp. zu erkennen gegeben werden wollte, wonach in dem einen, wie im andern Falle eine gemeinschaftliche Erbfolge zu gleichen Theilen einzutreten habe. Auf diese Weise findet der §. 1. des Tit. VIII. in diesen Beziehungen hinsichtlich des in Frage stehenden Successions-Falles seine Erläuterung und Ergänzung durch den in Bezug genommenen siebenten Titel.

Die Disposition des Tit. VIII. §. 1., daß, wenn Eltern mit eines gestorbenen Kindes Geschwister succediren, und es zur Vertheilung kommt, die Eltern die Theilung zu machen, und die Kinder nach Ordnung ihres Alters zu wählen haben, beruht offenbar auf dem gemeinrechtlichen Grundsatze, daß mit den Ascendenten auch die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind. Auf diese gemeinrechtliche Basis ist auch am Schlusse der Landes-Constitution ausdrücklich hingewiesen, und hierdurch jener gemeinrechtliche Grundsatz provinzialgesetzlich anerkannt. Er tritt als der juristische Grundgedanke, auf welchem die dispositiven Bestimmungen wegen des Theilungmachens und des Wahlrechts beruhen, um so mehr hervor, weil der fragliche Successions-Fall überhaupt nur eintreten kann, wenn der Erblasser weder eigene Descendenz, noch einen überlebenden Ehegatten hinterlassen hat, und ausser diesem Fall die gedachten Bestimmungen, in so weit sie für die Vertheilung zwischen Eltern und Geschwistern gegeben sind, niemals zur Anwendung kommen könnten.

Nach bekannten Interpretationsregeln sind aber solche Voraussetzungen, wie hier das Miterbrecht der Geschwister, auf welchen eine gesetzliche Verordnung nothwendig beruht, und ohne welche sich das Gesetz im Wesentlichen wieder auflösen würde, positiven Bestimmungen gleich zu achten

und eben so anzusehen, als wenn sie im Gesetz wörtlich ausgedrückt wären.

Da übrigens das Provinzial-Gesetz im Tit. VIII. §. 3. ausdrücklich erwähnt, daß verstorbene Geschwister von ihren überlebenden Kindern bei der Intestat-Erbfolge repräsentirt werden, so bedarf dieser Punkt keiner besonderen Erörterung.

Wenn nun dem bisher Ausgeführten zufolge das Provinzial-Recht bezüglich der vorwürfigen Successions-Frage weder dunkel noch mangelhaft erscheint, so sind auch die Voraussetzungen nicht gegeben, unter welchen nach Art. I. und IV. des Einführungspatents vom 29. Nov. 1795 das preußische Landrecht als Aushülfsrecht einzutreten hätte. Durch dasselbe würde vielmehr, weil nach dessen Bestimmungen im Thl. II. Tit. II. §. 489. die Eltern den Geschwistern bei der gesetzlichen Erbfolge vorgehen, den letztern das ihnen vom Provinzial-Rechte zugestandene Miterbrecht entzogen werden, und hierdurch das Provinzial-Gesetz, statt einer Erläuterung oder Ergänzung, eine theilweise Aufhebung durch Herausreißung eines Gliedes der Intestat-Erbfolgeordnung erleiden, was dem im Art. II. des Einführungs-Patents ausgesprochenen Grundsatze, daß die Provinzial-Gesetze bei Kraft und Gültigkeit bleiben sollen, geradezu entgegen wäre.

Durch die im Art. VIII. des allegirten Patents enthaltene Bestimmung, daß die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern, Kindern und andern Familienmitgliedern, wenn sich der Erbfall vor dem ersten Jänner 1798 ereignet, nach den bisherigen Gesetzen, späterhin aber nach den Vorschriften des preußischen Landrechts beurtheilt werden soll, ist auch keineswegs eine Ausnahme von der im Art. II. aufgestellten Regel gemacht worden, denn jener Artikel hat nicht auf diesen, sondern auf den Art. I. des Patents Bezug, woraus von selbst folgt, daß unter dem Ausdruck „bisherigen Gesetzen“ nicht das beibehaltene Provinzial-Recht, sondern nur das gemeine Recht gemeint war, an dessen Stelle das preußische Landrecht, als subsidiäres Recht, getreten ist.

Schlüßlich kommt noch zu bemerken, daß selbst unter der preußischen Regierung von den damaligen Oberbehörden im Fürstenthum Bayreuth bei vorgekommenen Fällen die Ansicht ausgesprochen und consequent beibehalten wurde, daß die vollbürtigen Geschwister resp. deren Kinder mit den Ascendenten zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Bayreuther Provinzial-Rechte gleichheitlich berufen seyen.

Vorstehender Plenarbeschluß wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. Novemb. 1837 zur Verhütung ungleichförmiger Ent-

scheidungen bei dem obersten Gerichtshofe hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 11. Februar 1846.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

Frhr. v. Gumppenberg, Präsident.

Wollschläger, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. Jän. l. Js. den Rechnungs-Commissär bei der Regierungs-Finanzkammer in Regensburg, Georg Trautner, zum provisorischen Rentbeamten in Kemnath zu ernennen;

unterm 15. Febr. l. Js. die bei dem Bezirksgerichte in Frankenthal erledigte Präsidenten-Stelle dem bisherigen Staats-Procurator an dem erwähnten Bezirksgerichte, Konrad Hitzfeld,

und unterm 18. Febr. l. Js. die erledigte Stelle des Rechnungsführers an dem Centralgefängnisse in Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen functionirenden Actuar an der Strafanstalt zu München, Ignaz Herzinger, zu verleihen;

unterm gleichen Tage dem Revierförster zu Treuchtling, im Forstamt Gunzenhausen, Franz Fröhlich, die erbetene Ruhestandsversetzung nach §. 22. lit. B. und C. der IX. Verfassungs-Beilage, unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährig treu geleisteten Diensten zu gewähren, und auf das Forstrevier Treuchtling den Revierförster zu Hoheneck, im Forstamt Neustadt an der Aisch, Karl Brandt, seinem Ansuchen gemäß, in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

unterm 20. Febr. l. Js. dem Raths-Accessisten bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Simon Schinabeck, das Rentamt Auerbach provisorisch zu verleihen;

unterm 21. Febr. l. Js. dem Landgerichtsarzte Dr. Magnus Anton Peischer, zu Hemau, auf Grund des §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde und unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treuen und eifrigen Diensten, die erbetene Versetzung in den Ruhestand für immer allergnädigst zu bewilligen, dann

den Advokaten bei dem Landgerichte Au, Anton Schlichthörle, an das Kreis- und Stadtgericht München, und den Advokaten Georg Friedrich Kroning in Bischofsheim, an das Landgericht Au, beide ihren allerunterthänigsten Gesuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und die hiedurch bei dem Landgerichte Bischofsheim erledigte Advokaten-Stelle dem Functionär bei dem fürstlich Leiningen'schen Herrschaftsgerichte Amorbach, August Haupt, zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 8.

München, Donnerstag den 12. März 1846.

Inhalt:

Diensteș-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. Februar l. Js. auf die erledigte Friedensrichter-Stelle in Cusel den Friedensgerichtschreiber Ludwig Laurent in Neuhornbach zu befördern, und die hiedurch erledigte Friedensgerichtschreiber-Stelle in Neuhornbach dem Rechtscandidaten Johann Ritter, zu Zweybrücken, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 23. Febr. l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigten Rathstelle den Assessor des nämlichen Gerichtshofes, Franz Joseph von Schab, zu befördern;

unterm gleichen Tage die eröffnete Stelle eines I. Landgerichts-Assessors in Euerdorf, im Regierungsbezirke von Unter-

franken und Aschaffenburg, dem bisherigen II. Assessor des Landgerichts Königshofen, Franz Böckler, und

unterm 26. Febr. l. Js. die Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Neumarkt, im Regierungsbezirke Oberbayern, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor in Abensberg, Max Spitzer, dann

die hiedurch eröffnete Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Abensberg, in Niederbayern, dem geprüften Rechtspractikanten Karl Kreutzer, in München, zu verleihen, endlich

auf den Grund des §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den Postofficialen Max Taufkirchen, zu Ansbach, aus administrativer Erwägung in temporäre Quiescenz zu versetzen;

unterm 27. Febr. l. Js. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Augsburg erledigte Protokollisten-Stelle, auf seine allerunterthänigste Bitte, den dermaligen Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts zu Erlangen, Dr. Karl Johann Woggenreiter, zu versetzen, und die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Erlangen hiedurch erledigte Protokollisten-Stelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts zu München, August Bronold, zu verleihen;

unterm 28. Febr. l. Js. die eröffnete

Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Bamberg I., seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, dem bisherigen Landrichter zu Obernburg, Stephan v. Haupt, zu verleihen, und demselben zugleich, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Function eines Stadtcommissärs zu Bamberg zu übertragen;

unterm 1. März l. Js. auf die Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Grafenau in Niederbayern, den dermaligen I. Landgerichts-Assessor zu Oberviechtach, Joseph Wolf, dann auf die Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Neumarkt, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den bisherigen II. Landgerichts-Assessor in Parsberg, Franz v. Eggelkraut, beide letztere gleichfalls auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und

die Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Parsberg, in ebengedachtem Kreise, dem geprüften Rechtspractikanten Michael Mayer, aus Engelsdorf, dermalen in Cham, zu verleihen, dann

den Rentbeamten Simon Metzger, zu Scheßlitz, auf den Grund administrativer Erwägung in den temporären Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Jän. d. Js. allergnädigst zu genehmigen

geruht, daß vom 1. Okt. 1846 an die Steuer-distrikte Pobenhausen, Hohenried, Freienhausen, Adelshausen, Weichenried und Waidhofen von dem königl. Rentamte Pfaffenhofen getrennt, und dem königl. Rentamte Schrobenhausen zugetheilt werden.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 14. Febr. l. Js. die Pfarrei Hebramsdorf, Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und seitherigen Verweser derselben, Priester Karl Schum;

unterm 16. Febr. l. Js. die Pfarrei Perach, Landgerichts Altötting in Oberbayern. dem geprüften Pfarramts-Candidaten und seitherigen Cooperator zu Kirchdorf, desselben Landgerichts, Priester Franz Seraph Stöttner, und

die Pfarrei Reichlkofen, Landgerichts Vilsbiburg in Niederbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator zu Ergoltsbach, Landgerichts Rottenburg, Priester Anton Rosenmayr;

unterm 17. Febr. l. Js. die Pfarrei Arnschwang, Landgerichts Cham, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Pfarrer zu Pullenreuth, Landgerichts Kemnath, Priester Franz Eberl, und

die Pfarrei Kronheim, Landgerichts Gunzenhausen in Mittelfranken, dem dermaligen Pfarrer zu Weilheim, Landgerichts Monheim, Priester Joseph Zeitler;

unterm 18. Febr. l. Js. die Pfarrei Hals, Landgerichts Passau I. in Niederbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator expositus in Wald, Landgerichts Burghausen, Priester Joseph Hecker, und

die Pfarrei Neukirchen bei Schwandorf, Landgerichts Burglengenfeld, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und seitherigen Wallfahrts-Priester zu Vilsbiburg, gleichnamigen Landgerichts, Priester Alois Mark, dann

unterm 19. Febr. l. Js. die Pfarrei Ruhstorf, Landgerichts Griesbach in Niederbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und seitherigen Pfarr-Vicar in Tyrlaching, Landgerichts Tittmoning, Priester Martin Pißlinger;

unterm 20. Febr. l. Js. die Pfarrei Pettenreuth, Landgerichts Regenstauf, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Expositus in Buebach, Landgerichts Burglengenfeld, Priester Jakob Leitl;

unterm 21. Febr. l. Js. die Pfarrei Ruhmannsfelden, Landgerichts Unterviechtach in Niederbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Aich, Landgerichts Vilsbiburg, Priester Joseph Moser;

unterm 23. Febr. l. Js. die Pfarrei Semmerskirchen, Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, dem dermaligen Pfarr-Expositus zu Hüttenkofen, Landgerichts Dingolfing, Priester Michael Schweighart;

unterm 26. Febr. l. Js. die Pfarrei Wettzell, Landgerichts Viechtach in Niederbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und Cooperator expositus zu Sießenbach, Landgerichts Roding, Priester Georg Michael Meier, und

unterm 27. Febr. l. Js. die Pfarrei Stalldorf, Landgerichts Aub, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem dermaligen Beneficiaten zu Heidingsfeld, Laudgerichts Würzburg links des Mains, Priester Franz Nikolaus Baumgärtner.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Febr. l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oberföhring, Landgerichts Au bei München, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem dermaligen Pfarrer in Bogenhausen, desselben Landgerichts, Priester Johann Firmus Merz, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Febr. l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Cadolzburg, Dekanats Zirndorf in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Wilmars, Dekanats Rothhausen, Ludwig Seyler;

unterm 26. Febr. l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Gauersheim, Dekanats Kirchheimbolanden in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Göllheim, desselben Dekanats, Johann Jakob Brubacher;

unterm 27. Febr. l. Js. die erledigte protestantische Pfarrei Hallerstein, Dekanats Münchberg in Oberfranken, dem Pfarramts-Candidaten Johann Wilhelm Fuchs, aus Schwarzenbach an der Saale, und

unterm 28. Febr. l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Drußweiler, Dekanats Bergzabern in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Rechtenbach, Dekanats Bergzabern, Johann Adam Humbert, zu verleihen geruht.

Bischöfliches Domkapitel zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Febr. l. Js. zu genehmigen geruht, daß die durch den Tod des Domvicars Michael Pieringer, und das Vorrücken der übrigen jüngeren Vicare erledigte

sechste Chor-Vicarstelle an der Domkirche zu Regensburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe dortselbst, dem bisherigen Cooperator expositus in Bach, Herrschaftsgerichts Wörth, Priester Joseph Greil, übertragen werde.

Kreisscholarchat der Oberpfalz und von Regensburg.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Jän. l. Js. die bei dem Kreisscholarchate für den Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg erledigte Stelle dem protestantischen Dekane und Stadtpfarrer Hermann, zu Regensburg, in widerruflicher Eigenschaft, zu verleihen geruht.

Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei in München.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Febr. l. Js. nach Einsicht der Verhandlungen über die für das Jahr 1845 stattgehabte ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder für die protestantische Pfarrei in München, die in dieser Eigenschaft wieder gewählten früheren Mitglieder

Kaufmann Heinrich Hummel,
Hofkellermeister Max Joseph Ott,
Kunsthändler Christian Hochwind,

Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. Febr. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Forstmeister zu Bayreuth, Forstrath August Freiherrn v. Bothmer,

und vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. Febr. l. Js. dem königl. Kämmerer und Oberpostmeister, Anton Grafen v. Taufkirchen, das Ehrenkreuz,

dann vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. Febr. l. Js. dem Postexpeditor Johann Wolf, zu Waldsassen, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 24. Febr. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Kämmerer und Legations-Secretär, Maximilian Pergler Freiherrn v. Perglas, in Berlin, die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Sardinien Majestät verliehenen Ritterkreuzes des St. Moritz- und Lazarus-Ordens zu ertheilen.

Indigenats = Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. Jän. l. Js. Allergnädigst bewogen gefunden, dem evangelischen Pfarrer Karl Friedrich Franz Göbel, aus Winningen, Regierungsbezirks Coblenz, in Rheinpreußen, das Indigenat des Königreiches zu ertheilen.

Großjährigkeits = Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 27. Febr. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Handelsmannstochter Theresia Pummerer, aus Passau, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Gewerbs=Privilegien=Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 11. April v. Js. dem Weißgerbersohne Dominicus Enthammer, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Lackes zum Lackieren des Leders, Filzes und der Leinwand, mittelst des hiebei zu beobachtenden besonderen Verfahrens, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 15. Nov. v. Js. dem Schuhmacher Joseph Rosenbach, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhmacherarbeit, wobei dem frühen Brechen des Oberleders, sowie dem Abtreten desselben auf dem Ballen vorgebeugt werden soll, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 18. Nov. v. Js. dem Kupferschmiedgesellen Gregor Dengl, aus Tölz, auf Anwendung seiner Verbesserung der von ihm und dem Zinngießermeister Timotheus Miller, zu Landsberg, erfundenen, und durch allerhöchste Entschließung vom 22. Aug. 1845 privilegirten Maschine auf Verfertigung aller Arten sogenannter Hafte̲n und Ringeln, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 20. Nov. v. Js. dem Hofbuchdrucker Eduard Hänel, in Berlin, auf Einführung der von ihm erfundenen, eigenthümlich zusammengesetzten, und in Preußen seit dem 8. Sept. 1844 auf fünf Jahre privilegirten Typen-Gußmaschine in Bayern, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 30. Nov. v. Js. dem Mechaniker Adolph Beyhl, in München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maschine zum Aufziehen von Steinen 2c. bei Bauten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 4. Dez. v. Js. dem Privatier Anton Sturm, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, Champagner und verbesserte Liqueure zu bereiten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 8. Dez. v. Js. dem Mechaniker Andreas Rimlinger, aus Remring in Frankreich, dermal zu St. Ingbert in der Pfalz, auf Einführung des von ihm erfundenen, in Frankreich seit dem 29. Mai 1844 auf fünf Jahre patentirten, öconomischen Kochofens, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 12. Dez. v. Js. dem Drechslermeister Joseph Schmid, in Giesing, auf Anwendung seiner Erfindung, alle Arten von Windungen auf einer Drehbank zu verfertigen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 16. Dez. v. Js. den Messer-Fabrikanten, Gebrüdern Dittmar, aus Heilbronn in Württemberg, auf Einführung ihrer, im Königreiche Württemberg seit dem 2. Juli 1845 auf zehn Jahre patentirten Erfindung einer neuen Fabrikations-Methode von Rasiermessern, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 7. Jän. l. Js. dem Küchenmann bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Luitpold, Georg Süß, zu München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maschine zur Erzeugung des Gefrornen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 10. Jän. l. Js. dem functionirenden Maschinenmeister Ludwig Werder, in Nürnberg, auf Verfertigung von Drahtstiften mittelst Anwendung der von ihm zu diesem Zwecke erfundenen Maschine, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 16. Jän. l. Js. dem Branntweinbrenner Mathias Gröner, in Obergiesing, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens zur Erzeugung von Branntwein, Weingeist und Essig, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Mai v. Js., das dem Buchbinder Georg Röser, in Nürnberg, am 2. Mai 1835 verliehene, und unterm 22. April 1837 im Regierungsblatte ausgeschriebene, zehnjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der Fabrikation von Gold-, Silber-, Semilor-, Matt- und Glanzdurchbrochenen Papier-Borduren, auf weitere fünf Jahre;

unterm 30. Nov. v. Js., das unterm 24. Sept. 1843 dem Mechaniker August Knocke, und dem Tapezier Franz Seraph Oberstetter, in München, verliehene, am

21. Nov. desselben Jahres ausgeschriebene, und inzwischen durch Kauf auf die Tapeziers-Wittwe Thekla Mayr, in München, übergegangene, Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der vom ersteren erfundenen, sogenannten Militär- und Oeconomie-Matratzen mit beweglicher Bettlade, auf weitere vier Jahre, vom 24. Sept. 1845 an gerechnet;

unterm 30. Nov. v. Js. das durch Kauf auf die Tapezierswittwe Thekla Mayr, zu München, übergegangene, dem Tapezier Franz Seraph Oberstetter, in München, unterm 26. Dez. 1843 verliehene, und am 23. Febr. 1844 ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Anfertigung sogenannter Militär- und Oeconomie-Matratzen mit beweglicher Bettlade, auf welch letztere Oberstetter in Gemeinschaft mit dem Mechaniker August Knocke, zu München, bereits am 24. Sept. 1843 ein Privilegium für die Dauer von zwei Jahren allerhöchst bewilligt erhalten hat, auf weitere vier Jahre, vom 26. Dez. 1845 an gerechnet, allergnädigst zu verlängern geruht.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Auf Grund des §. 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Febr. 1842, wurden, wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung ihrer Erfindung in Bayern, für erloschen erklärt:

das dem Mechanikus Michael Hoffmann, in München, unterm 3. April 1844 verliehene, und unterm 14. Juni 1844 ausgeschriebene, dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Maschinen

a) zum Spalten einer jeden Art von Leder zu jeder beliebigen Länge, Breite und Dünne, dann

b) zum Schneiden von Riemen und Stücken aus jeder Art von Leder zu jeder beliebigen Länge und Breite; dann

das dem Spenglermeister Jakob Labonté, in München, unterm 16. Jän. 1844 verliehene, und unterm 6. März desselben Jahres ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen verbesserten Strassenlaternen mit argantischer Talgbeleuchtung, und

das dem Pharmazeuten Anton Wimmer, in München, unterm 23. April 1843 verliehene, und unterm 20. Juli desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, sehr einfachen und zweckmäßigen Methode, Flachs und Hanf in kürzester Zeit zu verfeinern, ohne die übrigen schätzbaren Eigenschaften derselben zu beeinträchtigen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 9.

München, Freitag den 27. März 1846.

Inhalt:

Königlich Allerhöchstes Rescript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches!

Wir finden Uns bewogen, die von Uns nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde bis zum 31. laufenden Monats und Jahres erstreckte Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches bis zum 30. April dieses Jahres einschließlich zu verlängern, und gewärtigen im Hinblick auf die Vorschriften der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 22. Absatz 3. mit Zu-

versicht, daß beide Kammern bis zu diesem Zeitpunkte die auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände der vollständigen Erledigung zuführen werden.

Wir bleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 25. März 1846.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk.
v. Abel. Freiherr v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
Der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{44}{45}$ betr.

Ministerium des Innern.

Die Hauptrechnung der für die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{44}{45}$ wird nach Vorschrift des Art. 32. der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jän. 1811, und mit Zugrundlegung der durch das Ge-

setz vom 1. Juli 1834 in vier Klassen abgestuften Beitragspflichtigkeit sammt den Nachweisungen *) anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das am Schluße des Jahres $18\frac{43}{44}$ bestandene Assecuranzkapital zu 561,826,495 fl. hat sich im Laufe des Jahres $18\frac{44}{45}$ in Folge neuer Beitritte und Erhöhungen, nach Abzug der Minderungen abermals, und zwar um die bedeutende Summe von 14,730,285 fl. vermehrt, und betrug am letzten September 1845 576,556,780 fl., wovon sich in die

I. Klasse	.	169,802,355 fl.
II. „	.	182,291,330 „
III. „	.	53,455,410 „, und in die
IV. „	.	171,007,685 „

reihen.

II.

Die Brand-Entschädigungen stellen sich im Jahre $18\frac{44}{45}$ auf die Summe von 950,297 fl. 47 kr. 4 hl., wovon
77,202 fl. 6 kr. 2 hl. den Vorjahren, und
873,095 fl. 41 kr. 2 hl. dem Jahre $18\frac{44}{45}$ angehören.

Für das Jahr $18\frac{43}{44}$ hatte sich die Summe der diesem Jahre angehörigen Brandentschädigungen auf 1,112,032 fl. 15 kr. 1 hl., und jene der Entschädigungen,

*) Die Nachweisungen folgen später.

welche den Vorjahren angehörten, auf 133,164 fl. 59 kr. berechnet; es ist also eine Minderung, und zwar bei der ersteren um 238,936 fl. 33 kr. 7 hl., bei der letzteren um 55,962 „ 52 „ 6 „, sohin im Ganzen um 294,899 „ 26 „ 5 „ eingetreten.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre 18$\frac{44}{45}$ auf 747, und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1562 entziffert; es bietet sohin das Jahr 18$\frac{44}{45}$ gegen das Vorjahr 18$\frac{43}{44}$ bezüglich der Brandfälle eine Mehrung von 23, und hinsichtlich der beschädigten Gebäude-Inhaber eine Minderung von 286 dar.

Die specielle Veranlassung ist bei 596 Bränden unentdeckt geblieben; 38 Brandfälle sind durch Blitz, 31 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, dann 25 durch Fahrläßigkeit herbeigeführt worden. In 57 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht, und es besteht sonach gegen das Jahr 18$\frac{43}{44}$, wo 93 solche Brandstiftungen vorgekommen sind, eine Minderung von 36 Fällen.

IV.

Zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes sind von jedem Hundert des Versicherungs-

Kapitals für das Jahr 18$\frac{45}{46}$ folgende Beiträge zu leisten, als:
in der I. Klasse 9 kr. (neun Kreuzer),
„ „ II. „ 10 kr. (zehn Kreuzer),
„ „ III. „ 11 kr. (eilf Kreuzer),
„ „ IV. „ 12 kr. (zwölf Kreuzer).

Die königl. Regierungen, Kammern des Innern, der sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins haben die Erhebung dieser Beiträge nach Vorschrift des Art. 22. der Brandversicherungs-Ordnung ungesäumt zu verfügen, dann wegen der Verrechnung und Verwendung, so wie beziehungsweise wegen Leistung der Supplementarbeiträge und Ergänzung der Vorschuß-Fonde nach Inhalt der Repartition das Geeignete zu veranlassen.

V.

In Bezug auf die Verhütung von Brandfällen, und auf strenge Handhabung der Feuer-Polizei werden die Aufträge in der Bekanntmachung vom 24. April 1840 (Reg.-Bl. pag. 277.) mit der Weisung erneuert, den pünktlichsten Vollzug derselben auf das Sorgfältigste zu überwachen.

München, den 19. März 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl:
v. Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Plenar-Beschluß des Oberappellations-Gerichts des Königreichs Bayern,

die Aufnahme letztwilliger Verfügungen durch Gerichts-Functionäre, Accessisten, Rechtspracti-kanten betreffend.

„Ein Gerichts-Functionär, Accessist, Rechtspractikant, kann bei der gerichtlichen Errichtung einer letztwilligen Verfügung die Stelle des Richters giltig **nicht** vertreten."

Dieser in Folge des Art. I. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, erlassene Beschluß gründet sich auf folgende

Motive:

Die Aufnahme eines gerichtlichen Testamentes, überhaupt einer gerichtlichen letztwilligen Verfügung setzt als gerichtliche Handlung einen Richter nothwendig voraus. Die in allen Kreisen dießseits des Rheins als Gesetz geltende bayerische Gerichtsordnung von 1753 fordert Cap. II. §. 3. bei allen gerichtlichen Handlungen, **wie sie immer Namen haben mögen**, die Anwesenheit eines Richters und eines Actuars, welcher die von der Partei geschehenen mündlichen Vorträge redlich aufzuzeichnen hat.

Gerichts-Functionäre, zur Aushülfe bei Erledigung statusmäßiger Stellen der Landgerichte, und bei außerordentlichem Geschäftsdrange derselben bestimmt, werden entweder aus der Reihe der Accessisten oder der geprüften Rechtspractikanten genommen, **ohne daß sie durch diese Verwendung früher ihnen nicht zugestandene Befugnisse erhalten.**

Gerichts-Functionäre, Accessisten, Rechtspractikanten stehen gemäß den Verordnungen vom 2. April und 29. September 1812, sowie den Ministerial-Erlassen vom 17. November 1818 und 18. Mai 1829 sofort auf einer und derselben Rechtslinie, und sind hienach um so weniger als wirkliche Richter anzusehen, als sie nicht den Richteramts-Eid, sondern den in der Verordnung vom 2. April 1812 bezeichneten, von dem Richteramts-Eide wesentlich abweichenden Eid zu leisten haben.

Es kann sonach nur **die** Frage entstehen: ob nicht die letztwilligen Verfügungen denjenigen gerichtlichen Handlungen beizuzählen seyen, welche nach den Verordnungen von 1812 und insbesondere nach der Verordnung vom 29. Septemb. 1812 den Gerichts-Functionären, Accessisten und Rechtspractikanten überlassen werden dürfen?

Diese Frage ist zu verneinen, denn

a) wenn die vorgedachten Individuen,

der mangelnden Richteramts-Eigenschaft ungeachtet, zu richterlichen Handlungen zugelassen werden sollen, so müssen diese Handlungen von dem Gesetzgeber genau bezeichnet seyn, da sie immerhin als Abweichung von der gesetzlichen Regel:

„daß gerichtliche Handlun-
„gen nur von wirklichen
„Richtern vorgenommen wer-
„den sollen"

erscheinen.

b) Nun kommt aber in der Verordnung vom 29. September 1812 von Testamenten oder überhaupt von letztwilligen Verfügungen nichts vor, während der Gesetzgeber, welcher kleinere Verlassenschafts-Verhandlungen den Accessisten ꝛc. zu überlassen gestattete, die nächste Veranlassung hatte, sich auch über letztwillige Verfügungen auszusprechen, im Falle die fragliche Berechtigung auch auf Letztere hätte erstreckt werden wollen.

Schon hieraus geht hervor, daß die Aufnahme gerichtlicher letztwilliger Verfügungen den Gerichts-Functionären, Accessisten, Rechtspractikanten nicht zustehe.

c) Es kann sich auch nicht auf die Analogie bezogen werden, da solche ihrem

Begriffe zu Folge Gleichheit des Grundes voraussetzt.

Die letztwilligen Verfügungen, unter welchen die Testamente als die wichtigste species erscheinen, sind nämlich an sich nicht nur höchst wichtige Acte, bei welchen viel Um- und Einsicht vorausgesetzt wird, sondern es würden dieselben auch häufig durch das Gebot der Verhältnisse, selbst gegen den klar kund gegebenen Sinn der Verordnungen, der Controle des Vorstandes entzogen werden.

Derlei Acte hatte der Gesetzgeber nach dem Eingang zur Verordnung vom 29. September 1812 offenbar nicht im Sinn, da die dortselbst aufgeführten Handlungen von minderer Wichtigkeit und der Controle weniger entzogen sind.

Es können sonach die fraglichen Verordnungen auf die Aufnahme gerichtlicher letztwilliger Verfügungen nicht ausgedehnt werden.

Vorstehender Plenarbeschluß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München am 4. März 1846.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

Freiherr v. Gumppenberg, Präsident.

v. Reichert, funct. Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. März l. Js. auf die bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte erster Instanz in Passau erledigte Stelle eines vierten technischen Assessors den bisherigen ersten Suppleanten Franz Ignaz Harslem zu befördern, und die hiedurch erledigte zweite Suppleanten-Stelle bei dem genannten Wechsel- und Mercantilgerichte dem Kaufmann Georg Eglauer, in Passau, zu verleihen;

unterm gleichen Tage auf die bei dem Landgerichte Neustadt an der Saale erledigte Actuars-Stelle den Landgerichts-Actuar Gottfried Thambusch, in Kipfenberg, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und die Stelle eines Landgerichts-Actuars in Kipfenberg dem geprüften Rechtspracticanten und dermalen herzoglich Leuchtenbergischen Patrimonialrichter II. Klasse in Prunn, Konrad Vanderome zu verleihen;

unterm 7. März l. Js. den Kasteletisten am Lotto-Oberamt in Nürnberg, Joseph Anton v. Lenggrießer, gemäß §. 22. des IX. Edicts zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen, und dessen Stelle dem dortigen Kassa-Officianten Sigmund Karl v. Grundherr, provisorisch zu verleihen;

unterm 8. März l. Js. die erledigte Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Altdorf in Mittelfranken dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor in Wassertrüdingen Ludwig Herrmann Richter, nach dessen allerunterthänigstem Ansuchen zu verleihen, und

zu der Stelle eines II. Landgerichts-Assessors in Wassertrüdingen in demselben Kreise den Regierungs-Accessisten Adolph Bannig, in Ansbach, zu ernennen, dann

die erledigte II. Assessors-Stelle bei dem Landgerichte Euerdorf, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem geprüften Rechtspracticanten Franz Bauer, aus Kissingen, endlich

die Stelle eines Repetitors an der Hebammenschule zu Würzburg, in provisorischer Eigenschaft, dem practischen Arzte zu Brückenau, Dr. Franz Schierlinger, zu verleihen;

unterm gleichen Tage dem gewesenen Kaufmann Michael Bub, in Ansbach, die nachgesuchte Enthebung von der von ihm bekleideten Suppleanten-Stelle bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Ansbach zu bewilligen; auf die durch den Tod des Buchhändlers Dollfuß erledigte Stelle eines technischen Assessors bei dem genannten Gerichte den bisherigen Suppleanten Konrad Rüffershöfer, zu befördern; die hiedurch und durch die Dienstenthebung des Michael Bub erledigten Suppleanten-Stellen bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Ansbach, den Kaufleuten Ernst Bub und Georg Hauber daselbst zu verleihen;

unterm 9. März l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte in München erledigte Registrator-Stelle dem Functionär in der Registratur des Oberappellationsgerichts Wilhelm Supf, in provisorischer Eigenschaft, dann

unterm 11. März l. Js. die erledigte Stelle eines Rechnungs-Commissärs bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, dem functionirenden Rechnungs-Revisor bei der genannten Regierung, Kammer des Innern, Johann Trammer, und

unterm 13. März l. Js. die bei dem Landgerichte Eggenfelden in Niederbayern, eröffnete Stelle eines II. Assessors dem dortigen Landgerichts-Actuar Franz Seraph Christoph zu verleihen, endlich

zu der Stelle eines Landgerichts-Actuars in Eggenfelden den geprüften Rechtspracticanten Friedrich Weichselbaumer, in München, zu ernennen;

unterm 14. März l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigten Assessor-Stelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zweiter Klasse zu Kempten, Fidel v. Krafft, zu befördern, und die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zweiter Klasse zu Kempten offen gewordene Rathstelle dem zweiten Assessor des Landgerichts Rosenheim, Karl Friedrich Erb, zu verleihen;

unterm gleichen Tage den Oberrevisor und Repartitor bei der Steuerkataster-Commission Johann Andreas Zitzmann, zum Rechnungs-Commissär der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, provisorisch zu ernennen;

unterm 15. März l. Js. auf die bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Schweinfurt erledigte vierte technische Assessor-Stelle den bisherigen ersten Suppleanten Adolph Wüstenfeld vorrücken zu lassen, und die sich hierdurch bei dem genannten Gerichte erledigte zweite Suppleanten-Stelle dem Kaufmann Georg Wirsing, in Schweinfurt, zu verleihen, dann

dem Postofficialen Michael Düring, zu Nürnberg, die auf dem Grunde des §. 22. Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde nachgesuchte Quiescenz für die Dauer eines Jahres zu bewilligen;

unterm 16. März l. Js. den II. Landgerichts-Assessor zu Haag in Oberbayern, Anselm Löhle, im Hinblicke auf dessen zeitliche Functionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22. Lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand für die Dauer eines Jahres zu versetzen;

unterm 17. März l. Js. den bisherigen Hoftheater-Oeconomie-Officianten Wolfgang Anton Pramberger zum ersten Hoftheater-Tagscassier, dann

unterm 18. März l. Js. zum Ingenieur III. Klasse bei dem Bahnamte München den functionirenden Betriebs-Ingenieur, Friedrich Petri, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

unterm gleichen Tage die erledigte Landrichterstelle zu Obernburg im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg dem bisherigen I. Assessor des Landgerichts Haag in Oberbayern, Joseph Koßbauer, zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, am 1. März l. Js. Allerhöchst Ihrem Justizminister, Herrn Reichsrathe Freiherrn v. Schrenk das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens Allerhöchsteigenhändig zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Hofrathe Franz Hanfstängl, in München, die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs der Niederlande Majestät verliehenen Ritterkreuzes des Niederländischen Löwenordens, und

unterm 4. März l. Js. dem königl. Kämmerer und Oberpostrathe Ludwig Freiherrn v. Brück, die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Annen-Ordens III. Klasse zu ertheilen.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 10.

München, Dienstag den 7. April 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung über den Fortgang der Zehentfixirungen im Jahre 1845.

Königliches Finanz-Ministerium.

Die anliegende Uebersicht giebt die Resultate der Fixirung der dem Aerar in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins zuständigen Zehenten bis zu Ende des abgelaufenen Kalenderjahres 1845 zu ersehen, und begründet zugleich die Erwartung, daß in Anerkennung der bleibenden Vortheile dieser zeitgemäßen Maaßregel die Fixirung sämmtlicher Zehenten des Aerars binnen nicht langer Zeit vollständig durchgeführt werden wird.

München, den 24. März 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath Gietl.

U e b e r-

der bis zum Schlusse des Jahres

Regierungsbezirke.	Anzahl der zehentbaren Gemeindemarkungen.	Von diesen waren fixirt: vollständig,	theilweise,	noch gar nicht	Betrag der ... in Waizen: Schäffel	M.	V.	S.	Roggen: Schäffel	M.	V.	S.	Gerste: Schäffel	M.	V.	S.
Oberbayern	1207	1204	—	3	2912	5	3	3	15715	2	2	$3\frac{5}{8}$	5736	4	1	$2\frac{1}{4}$
Niederbayern . . .	1038	1036	2	—	2838	—	2	—	11068	4	1	$\frac{1}{2}$	4660	3	2	2
Oberpfalz und Regensburg	1687	1586	65	36	2345	1	2	1	9908	4	2	$\frac{5}{32}$	3640	1	3	$\frac{1}{32}$
Oberfranken . . .	1151	1008	113	30	1054	—	1	$\frac{1}{2}$	7368	2	—	$3\frac{1}{2}$	5036	4	1	2
Mittelfranken . . .	1496	1483	6	7	2603	5	2	1	13022	4	—	$1\frac{1}{4}$	4318	5	1	1
Unterfranken u. Aschaffenburg	1056	929	18	109	3759	1	—	$3\frac{5}{8}$	16611	1	2	$1\frac{5}{8}$	2868	5	1	$3\frac{5}{8}$
Schwaben u. Neuburg	868	866	1	1	259	1	—	$1\frac{1}{4}$	7420	5	2	$\frac{1}{8}$	8227	3	1	$\frac{1}{4}$
Summen	8503	8112	205	186	15772	4	—	$2\frac{3}{8}$	81116	—	3	$2\frac{29}{32}$	34489	4	—	$3\frac{9}{32}$

München am 18.

Königliches Finanz

Graf

sicht
1845 vollzogenen Zehentfixirungen.

Zehentfixen																	Bemerkungen.
Natur.														in Geld.			
Dinkel.				Haber.				Hopfen.		Stroh.							
Schäffel	M.	V.	S.	Schäffel	M.	V.	S.	Centner	A.	Schober.	Gebund	fl.	kr.	pf.			
953	—	2	2¼	18570	5	—	3¾	—	—	—	—	15399	42	½			
112	3	—	2	10598	3	1	1½	2	12	—	—	12637	56	3½			
843	—	1	1/32	8944	2	1	1/32	—	—	3	30	13828	3	2½			
172	3	3	—	6681	3	2	3½	—	—	—	—	28429	42	2			
10008	—	3	3¾	14972	—	2	3¼	9	70	268	2½	36596	5	—			
1452	3	2	2¼	12150	—	—	2⅝	—	—	—	—	57148	2	1			*Die Mehrungen gegen das Vorjahr rühren von Neugereuthen her.
22408	—	1	3	13093	2	1	3	—	—	24	—	14828	1	3			
35950	—	3	1 9/32	85010	5	3	1 21/32	11	82	295	32½	178867	34	½			

März 1846.
ministerium.
von Seinsheim.

Der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Bekanntmachung,

das Fideicommiß des königlichen Kämmerers Johann Nepomuk Freiherrn Voith von Voithenberg auf Herzogau, Voithenberg-Oed und Kolmberg betreffend.

Bestätigungs-Urkunde.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern rc.

wird vom unterfertigten Gerichtshofe kraft dieses beurkundet, daß Johann Nepomuk Freiherr Voith von Voithenberg auf Herzogau, Voithenberg-Oed und Kolmberg, königlicher Kämmerer, vermöge der anher vorgelegten Stiftungs-Urkunde vom 9. März 1844, und der beiden Nachträge hiezu vom 10. Aug. 1844, und 5. November 1845 aus seinen im Bezirke der königl. Landgerichte Cham und Waldmünchen liegenden Besitzungen, jedoch mit Ausnahme des Landgutes Kolmberg, zu Gunsten seiner adeligen Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt ein Familien-Fideicommiß errichtet hat.

§. 1.

Zu diesem freiherrlich Voith von Voithenberg'schen Familien-Fideicommisse Herzogau gehören

A. an Grundvermögen:

I. das mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit II. Klasse versehene Landgut Herzogau im Landgerichtsbezirke Waldmünchen.

Dessen Bestandtheile sind nach den einschlägigen Steuerkatastern der Steuergemeinde Herzogau

a) an Gebäuden:

α) in Herzogau

1) Das alte Schloß mit angebauter Schloßkapelle und Hofraum Nr. 1. d Plan-Nr. 6. a.,
2) Die Beamtenwohnung, und Deconomiegebäude mit Waschhaus Nr. 1. f. Pl. Nr. 10.,
3) Das Nebenhaus mit Stallung und Schupfe Nr. 1. c.,
4) Die Wohnung der herrschaftlichen Diener und das Taglöhnerhaus Nr. 1. h. Pl. Nr. 16.,
5) Die ehemalige Flußsiederei Nr. 1. i. Pl. Nr. 21.,
6) Der doppelte Stadl mit Hofraum und Gärtl Nr. 1. e. Pl. Nr. 3.,
7) Das Bräuhaus mit Brechmühle und Hofraum Nr. 1. b. Pl. Nr. 5.,
8) Das Handlungsgewölbe mit Comptoir, Getreidstadel, Streuschupfe und Holzlege Nr. 1. g. Pl. Nr. 8.,
9) Der Sommerkeller mit Faßschupfe und Sommerhaus Pl. Nr. 5772.,
10) Der Schloßhof mit Wasserreserve Nr. 1. Pl. Nr. 9.,
11) Das neue Schloß- und Beneficiatenhaus Nr. 1. a. Pl. Nr. 1., und

12) Die Schulbeneficiaten-Kirche Nr. 1. k Pl. Nr. 4.

β) in Oberhütte:

1) Das Wohnhaus mit Schmiede unter einem Dache, der Getreidstadl, Stall, Holzschupfe, Hofraum und Backofen Nr. 13. Pl. Nr. 401 a.,
2) Die Taglöhnerswohnung mit Stall unter einem Dache, dann 2 Schupfen mit Hofraum und Wasserreserve Nr. 13a, Plan Nr. 402.;
3) Das Oberjägerhaus Nr. 13., Plan Nr. 447a.;
4) Eine Holzschupfe mit 2 Kellern und Hofraum Pl.-Nr. 448., dann
5) Der Sommerkeller Pl.-Nr. 506½;

γ) in Unterhütte:

1) Das Wohnhaus und die Glaspoliere, Stadel, Schupfe, Gipsbrennofen und Hofraum Pl.-Nr. 259a.,
2) Die Hausmeister- und Glasarbeiter-Wohnung mit Stallungen und Hofraum Pl.-Nr. 262 und 263.,
3) Drei Wohngebäude mit Stallung und Stadel, dann die untere Glasschleife, Backofen und Hofraum Pl. Nr. 264.,
4) Das Wohnhaus Pl.-Nr. 265.,
5) Das Wohngebäude mit der obern Hohlglasschleife, dann Stallungen, Backofen, Schupfe und Hofraum Pl.-Nr. 269.,
6) Das Wohnhaus mit Stallung und Hofraum Pl.-Nr. 270.,
7) Das Wirthshaus Pl.-Nr. 279.,
8) Die Schneidsäge Pl.-Nr. 318.,
9) Die Glashütte, Herzogauerhütte genannt, Nr. 11. Pl.-Nr. 319., und
10) Die Hofbauökonomie Pl.-Nr. 278.

δ) in Bucher:

1) Das Taglöhnerhaus mit Stallungen, Streuschupfe und Hofraum Nr. 9. Pl.-Nr. 344., und
2) die Stallungen, Schupfe, Backofen und Kellerhäuser Pl.-Nr. 347.

b) an Grundstücken:

in Herzogau, Oberhütte, Unterhütte und Bucher

1) an Gärten 4 Tagwerke 26 Dezim.,
2) an Aeckern 153 Tagw. 82 Dezim.,
3) an Wiesen 154 Tagw. 27 Dezim.,
4) an Waldungen 967 Tagw. 8 Dez.,
5) an Weihern 41 Dezimalen.,
6) an Oedungen 33 Tagw. 16 Dezim., dann einige Tagwerke unsteuerbare Gegenstände.

In Unterhütte sind die 3 Aecker Pl.-Nr. 313a., 313b. und 315., dann die Wiese Pl.-Nr. 316. mit einem Flächenraume von 8 Tagwerken 80 Dezimalen zum k. Landgerichte Waldmünchen gerichtsbar, und dem Staate erbrechtsweise grundbar.

c) an Dominikalrenten:

von den Grund- und Gerichtsholden in

Herzogau, Oberhütte, Unterhütte und Bucher an Handlohnsgefällen, Zinsen, Küchendiensten und Scharwerken im jährlichen Durchschnitte 606 fl. 10 kr. 3 hl.;

d) an Zehenten und besondern andern Rechten:

1) der hergebrachte Groß- und Kleinzehent in der Flur Herzogau und Oberhütte,
2) das Fischereirecht im Hüttenbache mit seinen Nebenbächen zu Unterhütte und Bucher,
3) die niedere Jagd im ganzen geschlossenen Hofmarksbezirke Herzogau,
4) die ständigen Vogteireichnisse an Herbergsgeldern und Vogteischarwerken der Austrägler und Innleute,
5) das unentgeldliche Bothengehen,
6) das Patronats- und Präsentationsrecht auf das Schulbenefizium zu Herzogau, das Installations-, Obsignations- und Reserationsrecht bei demselben, sowie die unmittelbare Verwaltung der Benefizial-Stiftung, dann
7) die radizirte Bierbräuerrigerechtigkeit, und eine Großhandlungsgerechtigkeit, deren reale Eigenschaft zweifelhaft ist.

Die einfache definitive Grund- und Dominikalsteuer des Landgutes Herzogau beträgt 83 fl. 23 kr. 7 hl.

II. Das zum k. Landgerichte Waldmünchen gerichtsbare Landgut Voithenberg-Oed, bestehend nach den einschlägigen Steuerkatastern der Steuergemeinden Herzogau und Grabitz

a) an Gebäuden in Voithenberg-Oed:

1) aus dem Schlosse mit sämmtlichen Oekonomiegebäuden und Hofraum, Pl. Nr. 508.,
2) aus der Kirche mit Vorplatz Pl. Nr. 511.,
3) aus dem Gartenhause mit Wohnung, Stallung, Schupfe, Glashaus und Keller Pl. Nr. 513.,
4) aus den 3 Wohngebäuden mit Stallungen, Stadel, Schupfe, 2 Backöfen und Hofraum Pl. Nr. 517.,
5) aus dem Wohnhause mit Stallung, Schupfe und Stadel Pl. Nr. 523.,
6) aus dem Wohnhause mit Stall und Schupfe Pl. Nr. 524.,
7) aus dem Wohnhause mit Stall und Schupfe Pl. Nr. 525.,
8) aus der Hohlglasschleife Pl. Nr. 529½.,
9) aus der Schneidsäge Pl. Nr. 533 a.,
10) aus dem Herrenhause Pl. Nr. 537.,
11) aus dem neuen Hause Pl. Nr. 540 a., mit dem Grasplatze Pl. Nr. 540 b.,
12) aus der Glasfabrike mit Wurzgärtl Pl. Nr. 541 a et b.,
13) aus der Mahlmühle Pl. Nr. 545.,
14) aus dem Waffenhammer mit Wohn-

gebäuden, Schleifmühle und Ziegelstadl Pl. Nr. 546.,

15) aus der Spiegelschleife mit Wohnung, Spiegelpoliere, Sandschupfen, Stallungen, Gipshaus, Backofen und Wurzgärtl Pl. Nr. 557 a et b.,

16) aus der obern Spiegelschleife Pl. Nr. 561 a.,

17) aus der kleinen Spiegelpolier mit Garten Pl. Nr. 562 a.,

18) aus dem Holzhauerhäusl Pl. Nr. 577., und

19) aus dem Jägerhause Pl. Nr. 514 a.,

b) an Grundstücken:

1) an Gärten in 3 Tagw. 39 Dezim.
2) „ Aeckern „ 93 „ 57 „
3) „ Wiesen „ 108 „ 56 „
4) „ Waldungen 1639 „ 89 „
5) „ Oedungen und unsteuerbaren Objekten in 17 Tagw. u. 80 Dezim., dann
6) im Grabitzerbachl zu 2 Tagw. 83 Dez.

Von diesen Grundstücken sind erbrechtsweise grundbar

a) an den Staat:
die Hochwaldung Oed, das $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Gut Voithenbergöd, die Grummtwiese hinter der Säg, die Schafberg- und die kalte Pistritzwiese, die Auwiese in der Oed, die Spitzbachackerwiese und die Oedwiese, dann

b) an die Stadtkammer in Furth:
7 Wiesen und ein Oedgrund zu $10\frac{1}{4}$

Tagwerk mit den Grundbuchs Nrn. $73\frac{5}{9}\frac{9}{3}$. 137. 156. 188. 247. 313. und 348.;

c) an besondern Rechten:

1) den provisorischen Lehrer der Filialschule in Oed zu ernennen;

2) in der Hochwaldung Oed allenfalls nöthige Wasserwerke und Arbeiterwohnungen zu errichten, dann

3) in der Bierschenk-, Wagner-, Bäcker-, Glasfabrik-, Mühl- und Schneidsäge-, Schmid- und Waffenhammer-Gerechtsame;

4) in der Ableitung und Benützung des im angränzenden böhmischen Gebiete entspringenden Wassers, und

5) im Fischereirechte in den sogenannten 3 Bächen, Pl.Nr. 531., mit allen Nebenbächen innerhalb der Flur Oed, sowie im Fabrikbache, Pl.Nr. $550\frac{1}{2}$., und im zum kgl. Landgerichte Cham gerichtsbaren Quellbrunnen oder Grabitzerbachl in der Steuergemeinde Grabitz.

Die definitive Grundsteuer des Landgutes Voithenberg-Oed in simplo beträgt 80 fl. 13 kr. 5 hl.

III. Die im Bezirke des kgl. Landgerichtes Waldmünchen und in der Steuergemeinde Ulrichsgrün gelegene Spiegel-

fabrike Voithenschleif, in Posthof, zu welcher gehört:

1) die Spiegelglasschleife, Haus Nr. 8. Pl. Nr. 189 a.;
2) zwei Wurzgärteln zu 7 Dezimalen;
3) ein Acker zu 3 Tagw. 88 Dez.;
4) zwei Wiesen zu 5 Tagw. 73 Dez., und
5) an Oedungen nnd unsteuerbaren Gegenständen 1 Tagw. 15 Dez. —

Die definitive einfache Grundsteuer der Voithenschleif beträgt 1 fl. 17 kr. 1 hl.

IV. Die im Landgerichtsbezirke Waldmünchen, in der Steuergemeinde Gleissenberg gelegene Glasfabrike, genannt Kesselhütte, in Kesselhütte, mit den dazu gehörigen Besitzungen in Gleissenberg.

Zu diesem Fabrikgute gehören

a) an Gebäuden

α) in Kesselhütte:

1) die Glashütte Nr. 1. Pl.Nr. 748 a.;
2) der Kiespocher Pl.Nr. 750.;
3) das Taglöhnerhaus mit Stadel Pl. Nr. 752. und 753½., dann
4) der Degelpocher Pl. Nr. 754.

β) in Gleissenberg:

das Wohnhaus des ⅛ Panzerhofes mit Nebengebäuden Nr. 53. Pl. Nr. 416 a.

b) an Grundstücken

α) in Kesselhütte:

1) an Gärten 26 Dez.;
2) an Aeckern 4 Tagw. 9 Dez.;
3) „ Wiesen 15 Tagw. 72 Dez.;
4) „ Oedungen und unsteuerbaren Gegenständen 4 Tagw. 26 Dez.

β) in Gleissenberg:

1) an Gärten 6 Dez.;
2) „ Aeckern 21 Tagw. 48 Dez.;
3) „ Wiesen 15 Tagw. 72 Dez.;
4) „ Waldungen 1 Tagw. 42 Dez.; dann
5) „ Oedungen und unsteuerbaren Gegenständen 2 Tagw. 36 Dez.

c) an Rechten:

1) die Glasfabrikgerechtigkeit, und
2) das Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen Haus Nr. 63., und der Gemeindeschmiede Haus Nr. 51. in Gleissenberg.

Als definitive einfache Grundsteuer werden von der Kesselhütte 7 fl. 31 kr. entrichtet, worunter sich 3 fl. 1 kr. 1 hl. für eine Grundfläche von 25 Tagwerken 91 Dezimalen in Kesselhütte befinden, die gemäß Kaufvertrag vom 21. Juli 1836 um 656 fl. 15 kr. vom Staate erworben worden ist, welchem das Rückkaufsrecht darauf um den genannten Kaufpreis für den Fall zusteht, daß der jeweilige Fabrikinhaber erwähnter Grundfläche oder einem Theile derselben irgend eine andere Bestimmung als die

einer Glasfabrik geben wollte; wogegen derselbe lediglich berechtiget ist, sämmtliche Gebäude binnen Jahresfrist von der Grundfläche zu entfernen.

V. Die zum kgl. Landgerichte Cham gerichtsbaren und in dem Grundsteuer-Kataster der Steuergemeinde Furth vorgetragenen Aecker, Wiese, Oedung und unsteuerbare kalte Pastritz zu 26 Tagwerken 62 Dezimalen, wovon die Aecker Pl. Nr. 1041., 1042 a., 1043. und 1438., dann die Oedung Pl. Nr. 1042 b. zu 12 Tagw. 71 Dez. dem Staate erbrechtsweise grundbar sind, mit dem Rechte an der kalten Pastritz Fabrikwerke anzulegen.

Die definitive Grundsteuer erwähnter Besitzungen in simplo beträgt 2 fl. 7 kr. 3 hl.

B. An anderm Vermögen

wurden als Zugehörungen des Fideicommisses bestimmt, insoferne Constituent nicht bei seinen Lebzeiten oder letztwillig darüber verfügt:

1) die Schloß- und Kirchen-Einrichtung zu Herzogau und Voithenberg-Oed;
2) die Gemälde-, Bücher- und Naturalien-Sammlung in Herzogau;
3) Vieh und Fahrniß, dann die nöthigen Getreid- und Futtervorräthe bei der auf eigene Rechnung betriebenen Oekonomie, und
4) die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen zu Herzogau, Oberhütte, Unterhütte, Voithenberg-Oed, Voithenschleife und Kesselhütte, dann
5) jene Realitäten und Rechte, welche der Fideicommiß-Stifter in den Steuergemeinden Herzogau, Ulrichsgrün, Gleissenberg und Furth weiter erwerben wird, ohne ausdrücklich darüber zu verfügen.

§. 2.

Auf vorerwähntem Fideicommiß-Complexe haften folgende Lasten, und zwar:

Ad I. auf dem Landgute Herzogau:

1) an den Meßner in Waldmünchen 2 Korn- und 2 Haberläutgarben,
2) an den Benefiziaten in Herzogau ein ständiger Gehalt von 225 fl. und 15 Klafter Holz,
3) an das k. Rentamt Waldmünchen eine Viehtriebs-Recognition von 1 fl., ein Wasserzins von 3 fl., ein fixirtes Handlohn von den grundbaren Besitzungen zu 1 fl. 55 kr. 4 hl., und ein Grundzins zu 7 fl. 5 kr. von den Brandläckern,
4) an die Pfarrei Waldmünchen $\frac{1}{3}$ Getreidzehent von 6 Tagw. 87 Dez. Aeckern, und
5) in casum egentiae haftet das Landgut Herzogau Bürgschaftsweise für das nach dem dermaligen Renten- und

Lastenstande sich auf 18 fl. 30 kr. berechnende Deficit der Kirchen- und Schulbeneficiatenstiftung in Herzogau.

6) Das von Wenzeslaus Hausbeck et Cons. in Herzogau bei diesem Gute und der Kesselhütte angesprochene Forstrecht von 30 Prager Klaftern, wurde vom Besitzer widersprochen, und sind die Betheiligten deßhalb zum Rechtswege verwiesen worden.

Ad II. auf Voithenberg-Oed:

1) ein Canon mit Maierschaftsfristen, Jagdscharwerkgeld und Grundstift von der erbrechtsweise grundbaren Hochwaldung Oed, mit den darin gelegenen Gründen an's kgl. Rentamt Waldmünchen von 1057 fl. 38½ kr.,
2) an Handlohn und Herrenzins zur Stadtcommune Furth von den dahin grundbaren Besitzungen 6 fl. 6 kr. 2 hl.,
3) eine Grundgilt von 4 kr. 4 hl. an die Kirche Furth,
4) eine Grundstift zu 10 kr. 4 hl. von 2 Wiesen an das k. Rentamt Waldmünchen.

Ad IV. auf der Kesselhütte:

1) ein Grundzins von 42 kr. 4 hl. und 4 M. 3 V. 1 Sechz. Haber zur Pfarrkirche Gleissenberg;
2) für 1 Huhn 6 kr., an Grundzins 1 fl., und ⅓ Groß- und Kleinzehent an die Pfarrei Gleissenberg, wovon der Kleinzehent streitig ist;
3) der Großzehent zu ⅔ von 13 Tagw. 17 Dez. an die Stadtkammer Waldmünchen;
4) Sechs Maaß Korn, und eben so viele Gerste, dann 1 Korn- 1 Gersten- und 1 Haberläutgarbe an den Meßner in Gleissenberg. —

Ad V. auf den Besitzungen in Furth:

1) ein Bodenzins von 36 kr. 2 hl. an die Stadtkammer in Furth,
2) an Zins und fixirtem Handlohn 2 fl. 52 kr. 1 hl. an's k. Rentamt Cham, und
3) von 9 Tagwerk Aecker ⅔ Großzehent an die Pfarrei Furth.

§. 3.

Die auf dem Fideicommisse als Fideicommiß-Schulden erster Klasse eingetragenen Passiven gibt der den Betheiligten zur Einsicht offen stehende Inhalt des Fideicommiß-Schuldbuches zu erkennen.

§. 4.

In Ansehung der Erbfolge im Fideicommisse hat Constituent folgende Bestimmungen getroffen:

1) Den ersten Fideicommiß-Nachfolger hat sich derselbe unter Vorbehalt der seinen Notherben gebührenden Rechte auf den Pflichttheil, welcher für den zuerst Instituirten mit der Fideicom-

mißeigenschaft belegt werden soll, letztwillig unter seinen Kindern ohne Rücksicht auf das Geschlecht zu ernennen vorbehalten, wobei der erste Instituirte die Wahl hat, das Fideicommiß mit Belastung des Pflichttheiles, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge anzunehmen, in welchem Falle das Fideicommiß auf die nächst berechtigte Person übergeht.

2) Bei dem Ableben des Constituenten ohne eine solche letztwillige Disposition ist dessen Wittwe mit Zustimmung des Familienrathes dazu verpflichtet, und in Ermanglung einer Wittwe tritt die Erstgeburts-Folge nach den unter Nr. 4) festgesetzten Bestimmungen ein.

3) Nach dem Abgange der männlichen Descendenz des ersten Fideicommißfolgers soll die weibliche Nachkommenschaft zur Fideicommiß-Nachfolge gelangen, und diese so lange dauern, bis darunter ein successionsfähiger männlicher Abkömmling vorhanden seyn wird, der sodann seine Schwestern von der Succession ausschließt, und wornach unter dessen Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 87. des Familien-Fideicommiß-Ediktes wieder eintritt.

Im Vorabsterbensfalle des ersten zum Fideicommisse Berufenen oder dessen Descendenz ohne Nachkommen, sind die übrigen Kinder des Fideicommiß-Stifters oder ihre Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt zur Fideicommiß-Nachfolge berufen.

Sollten aber gar keine Nachkommen von ihnen mehr vorhanden seyn, so hat ihr letzter Sprößling einen Adeligen aus der nächsten Verwandtschaft, der durch rechtschaffenen Lebenswandel und wissenschaftliche Bildung sich auszeichnet, zur Nachfolge zu ernennen, und soll die nämliche Successions-Ordnung wie bei der Descendenz des Fideicommiß-Stifters eintreten.

Würde jedoch der letzte Sprößling vor dieser Ernennung sterben, so ist mit Zustimmung des Familienrathes der ihn überlebende Ehegatte, und in Ermanglung eines solchen der Familienrath allein, welchen für diesen Fall das competente Gericht zu ergänzen hat, verbunden, aus den Intestat-Erben des letzten Sprößlings einen Fideicommiß-Nachfolger, welcher die unter Nr. 4) festgesetzten Eigenschaften besitzt, und die unter Nr. 5) auferlegten Verpflichtungen übernimmt, zu erwählen.

4) Jeder Fideicommiß-Besitzer, und jede solche Besitzerin muß dem christkatholischen Glaubensbekenntnisse zugethan,

und mit einer adeligen Person sich verehelichen oder verehelicht seyn, welche überdieß einen unbescholtenen Ruf hat.

Beim Mangel einer dieser Eigenschaften an dem zur Fideicommiß-Nachfolge Berufenen geht das Fideicommiß auf den nächst Berechtigten über, welcher mit den vorgeschriebenen Qualitäten versehen ist.

Sollten aber sämmtliche zur Nachfolge Berechtigte diese Eigenschaften nicht besitzen, oder auf das Recht der Fideicommißfolge verzichten, so daß wegen Mangels an successionsfähiger Nachkommenschaft das Fideicommiß erlöschen würde, so soll dasselbe solange administrirt, und der Rentenüberschuß zu dem zur Vergrößerung des Fideicommisses oder zur Ablösung von Reallasten bestimmten Fideicommiß-Kapital geschlagen werden, bis wieder ein successionsfähiger Nachkomme vorhanden seyn wird.

5) Jeder Fideicommiß-Besitzer, sowie der Gemahl einer Fideicommiß-Besitzerin, welcher den Namen Voith von Voithenberg nicht führt, ist verpflichtet zu bewirken, daß er denselben seinem adeligen Familien-Namen vorsetzen dürfe, und verbunden, die Gerichtsbarkeit stets unter dem Voithenbergischen Namen auszuüben.

6) Nach dem Tode des Fideicommiß-Stifters soll in Ermanglung einer deßfallsigen vorsorglichen Bestimmung durch denselben aus den nächstwohnenden, zur Zeit unbetheiligten Verwandten, oder in deren Ermanglung, aus rechtschaffenen und verständigen Männern vom Adel ein Familienrath von drei Mitgliedern gebildet werden.

Für diesen Fall competirt der Wittwe des Constituenten eine, den Fideicommiß-Anwärtern eine, und dem competenten Gerichte die dritte und bei allenfallsiger Disparität die entscheidende Stimme, wogegen in andern künftigen Fällen, wenn es auf Constituirung, Evidenthaltung und Ergänzung des Familienrathes ankömmt, dem Fideicommiß-Besitzer eine, den Fideicommiß-Anwärtern eine, endlich dem competenten Gerichte die dritte Stimme als votum decisivum zukommen soll.

Diesem Familienrathe liegt insbesondere ob, nicht nur bei allenfalls entstehenden Differenzen wegen Successionsfolge-Fähigkeit schiedsrichterlich zu entscheiden, sondern auch im Falle verderblicher Wirthschaftsführung, wozu namentlich die Abschwendung der Waldungen oder die Nichterhaltung der Gebäude in gutem stets baulichem Stande gehört, für Aufstellung eines tauglichen Curators zu sorgen, und den Vertreter des Fideicommisses aus seiner Mitte zu wählen.

§. 5.

Betreffend die Obliegenheiten der Fideicommißfolger, so tritt

1) der erste mit dem Tode des Stifters, in so ferne dieser das Fideicommiß nicht wieder aufgehoben hat, und alle seine Kinder großjährig sind, in die Succession ein, im entgegengesetzten letztern Falle aber hat die Wittwe des Constituenten mit zwei Vormundschafts-Beiständern, wovon sie einen, und den andern der Familienrath zu wählen hat, und wovon keiner ein Mitglied desselben seyn darf, die Güter-Administration bis zur erfolgten Großjährigkeit sämmtlicher Kinder des Stifters zu übernehmen, wird während derselben aus dem Gesammt-Vermögen unterhalten, und erhält nach dem Eintritt in die Succession vom ersten Fideicommißfolger als Wittum jährlich 800fl. in Quartalsraten, welcher ihr und den allenfalls noch unverheuratheten Kindern des Fideicommiß-Stifters zur freien Wohnung das obere Stockwerk im neuen Schlosse zu Herzogau, das standesgemäß zu meubliren, und im guten Stande zu erhalten ist, nebst dem dabei befindlichen Garten und Hofraum, die Milch von einer Kuh im herrschaftlichen Stalle, und das benöthigte Brennholz unentgeldlich zu überlassen und herbeizuschaffen hat.

2) Der erste Fideicommißfolger ist verbunden, wenn nicht durch väterliche Anordnung in Form eines letzten Willens besonders festgesetzt wird, was herauszuzahlen ist, den übrigen Notherben des Constituenten den Pflichttheil, wie sich derselbe bei seinem Todesfalle mit Einschluß des dem Fideicommisse gewidmeten Vermögens berechnet, und in welchen alles eingerechnet werden soll, was die Notherben des Fideicommiß-Stifters bei seiner Lebzeit von ihm erhalten haben, zu reichen.

Diese Hinauszahlung berechtiget den ersten Fideicommiß-Folger dazu Gelder aufzuborgen, und solche jedoch unbeschadet des edictmäßigen lasten- und schuldenfreien Grundvermögens als Fideicommiß-Schulden erster Klasse eintragen zu lassen.

3) Die Obliegenheiten der weitern Fideicommiß-Nachfolger in Hinsicht auf Wittum, Sustentationsbeitrag und Ausstattung der Töchter richten sich nach den Bestimmungen des §. 46. und 47. des Fideicommiß-Edictes, jedoch unter Vorbehalt abweichenden Uebereinkommens für die Betheiligten, und unter der Beschränkung, daß für

genannte Zwecke über die Hälfte des Reinertrages des Fideicommisses nicht verwendet werden darf, und gebührt jeder Wittwe des frühern Fideicommiß-Besitzers, sowie seinen unverheuratheten Geschwistern die Wohnung im oberen Stockwerke des neuen Schlosses mit Garten und Hofraum unentgeldlich.

4) Im Falle der Minderjährigkeit des Fideicommiß-Erben hat die hinterlassene Wittwe des Fideicommiß-Besitzers, welcher vom Familienrathe ein adeliger Nebenvormund beizugeben ist, bis zum Eintritt der Volljährigkeit die Güter-Administration zu übernehmen.

5) Jeder Fideicommiß-Besitzer hat, sowie die zur Zeit des Ablebens des Fideicommiß-Stifters noch bestehenden Fideicommiß-Schulden erster Klasse, und die zur Abführung der den Notherben des Constituenten zu reichenden Pflichttheile aufgenommenen Capitalien bezahlt seyn werden, jedes Jahr 500 fl. zur Vergrößerung des Fideicommisses zu verwenden, und damit entweder Immobilien oder nutzbare Rechte neu zu erwerben, oder auf dem Fideicommiß haftende Reallasten abzulösen; so lange aber dieß schicklich nicht geschehen kann, diese ersparten Gelder als ein verzinsliches Fideicommiß-Capital auf sichere Hypothek oder auf gute bayerische Staatspapiere anzulegen.

Da dieses freiherrlich Voith von Voithenberg'sche Familien-Fideicommiß Herzogau den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, so wird dasselbe nach gepflogener Instruction vorbehaltlich der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil bestätiget, in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, und solches durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Amberg, den 3. März 1846.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

v. Schmitt, Präsident.

Unterberger, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. März l. Js. den Rechnungs-Commissär bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Johann Friedrich Ludwig Sartorius, zum Rentbeamten in Windsbach provisorisch zu ernennen;

unterm 19. März l. Js. den Actuar beim Forstamt Rothenburg, Adolph Brügel, zum provisorischen Revierförster

Hoheneck, Forstamts Neustadt an der Aisch zu befördern;

unterm gleichen Tage die erledigte Stelle des Landgerichtsarztes zu Hemau, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, in provisorischer Eigenschaft dem practischen Arzte in Dietfurt, Dr. Georg Gruber, zu verleihen, dann

den Advocaten Dr. Rudolph Klingsohr, zu Dinkelsbühl, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, auf die in Regensburg erledigte Advocaten-Stelle zu versetzen;

unterm 20. März l. Js. dem Rathe des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Karl Lucas, gewährend seine allerunterthänigste Bitte, nach zurückgelegten 42 Jahren in ununterbrochener Dienstes-Activität den definitiven Ruhestand mit Belassung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammtgehaltes, auf den Grund des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. B. und §. 23. zu bewilligen, und demselben dabei die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen Dienstleistung zu erkennen zu geben, dann zu der hiedurch bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigten Rath-Stelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts erster Klasse zu München, Dr. Peter Kammerer, zu befördern;

unterm 21. März l. Js. den Rentbeamten Michael v. Gäßler, zu Cham, seiner Bitte gemäß, auf das Rentamt Moosburg zu versetzen;

unterm 22. März l. Js. den Raths-Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Gottlob Friedrich Bertram, zum provisorischen Rechnungs-Commissär bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, zu ernennen;

unterm 23. März l. Js. den Landrichter Michael v. Gradl, zu Lichtenfels, in Anwendung der Bestimmungen des §. 22. lit. B. der IX. Verfassungs-Beilage auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen und unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen lange und treu geleisteten Diensten in den wohlverdienten Ruhestand für immer treten zu lassen;

unterm 25. März l. Js. die Oberzoll-Inspector-Stelle beim Hauptzollamt Waldmünchen dem Oberzollinspector Mitterer, zu Waidhaus, seiner Bitte gemäß zu verleihen, und auf dessen Stelle den Hauptzollamts-Verwalter Hermann Weinß, zu Freylassing, provisorisch zu befördern, dann

die durch Vorrückung des Rechnungs-Commissärs v. Ruedorffer bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration erledigte Rechnungs-Commissär-Stelle dem Rechnungs-Revidenten Georg

Lucas, in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu verleihen;

unterm 26. März l. Js. den Landrichter Dr. Karl Moriz Capeller, zu Wasserburg, wegen nachgewiesener Kränklichkeit und Functionsunfähigkeit, in Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage nach dessen allerunterthänigstem Ansuchen und unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Dienstleistungen in den Ruhestand für immer zu versetzen;

unterm 27. März l. Js. den Landrichter Alois Allioli, unter Enthebung von dem Antritte seines neuen Dienstpostens in Miesbach auf der bisherigen Stelle zu Werdenfels, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu belassen,

dagegen die eröffnete Stelle eines Landrichters in Wasserburg dem früher nach Werdenfels bestimmten Landrichter, Friedrich Laar, zu verleihen;

den Landrichter Christoph Friedrich Wunder, zu Münchberg, im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 22. Lit. B. der IX. Verfassungs-Beilage, auf dessen allerunterthänigste Bitte in den Ruhestand für immer und unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten, treten zu lassen, und

auf die bei dem Landgerichte Bamberg II. eröffnete Stelle eines II. Assessors den bisherigen II. Assessor bei dem Landgerichte zu Mellrichstadt, Julius Rebhan, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, dann

die Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Mellrichstadt dem Rechtspracticanten Johann Baptist Kiesner, zu Lichtenfels, zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Febr. l. Js. dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Sulzbach, Georg Leibig, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste zu gewähren, und an dessen Stelle den Schützenhauptmann Mathias Müller, desselben Bataillons, und

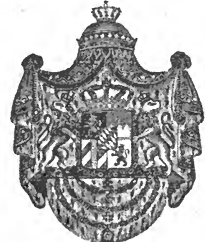
unterm 22. März l. Js. den dermaligen Landwehr-Major Ignaz Zaubzer, zum Obristlieutenant des Landwehr-Regiments der Haupt- und Residenzstadt München zu befördern geruht.

Magistrat zu Nürnberg.

Seine Majestät der König haben unterm 19. März l. Js. im Hinblicke auf den §. 50. Absatz 2. des revidirten Gemeinde-Edicts den für die Stelle eines vierten rechtskundigen Magistratsrathes der Stadt Nürnberg gewählten, geprüften Rechtskandidaten Gottfried Haubenstricker, von Nürnberg, allerhöchst zu bestätigen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 11.

München, Freitag den 17. April 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung

die Visirung von Reisepässen für königl. großbrittannische Unterthanen betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Sämmtliche königliche Regierungen, Kammern des Innern, werden in analoger Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betreffend, Art. 14. Abs. 1., hiermit angewiesen, den untergebenen Paß- resp. Polizeibehörden, mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 19. der ersten Beilage zur Verfassungs-Urkunde, zu eröffnen, daß alle diejenigen königl. großbrittannischen Unterthanen, welche regelmäßige, von competenten Behörden ausgestellte Päße besitzen, aus denen ihre Eigenschaft als englische Unterthanen unzweifelhaft hervorgeht, von

der Erholung eines bayerischen Gesandtschafts-Visa zur Reise nach Bayern, so lange nicht andere Verfügung eintritt, befreit zu erachten sind.

München, den 4. April 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gise. v. Abel.

Durch den Minister der General-Secretär, Fr. v. Kobell.

Plenar-Beschluß des Oberappellations-Gerichts des Königreichs,

die Handlohnbarkeit vertheilter Gemeindegründe in dem ehemaligen Fürstenthume Bamberg betr.

„In dem ehemaligen Fürstenthume Bamberg kann ein Anspruch auf Handlohn von vertheilten Gemeindegründen aus dem Umstande allein nicht abgeleitet werden, daß vor der Vertheilung bei jedem Veränderungsfalle, der sich rücksichtlich eines handlohnbaren Gutes ergab, das dazu gehörige Gemeinderecht verhandlohnt wurde."

Gründe:

Das Provinzialrecht des ehemaligen Fürstenthums Bamberg enthält über die Handlohnbarkeit vertheilter Gemeindegründe keine Bestimmungen.

Häufig wollte nun dortselbst aus dem einzigen Umstande, daß bei jedem Veränderungsfalle, der sich rücksichtlich eines handlohnbaren Gutes ergab, der das Gut treffende Nutzungsantheil an den unvertheilten Gemeindegründen — das s. g. Gemeinderecht mit zur Laudemialschätzung gezogen und verhandlohnt wurde, das Recht abgeleitet werden, auch von den vertheilten Gemeindegründen — den s. g. Gemeindetheilen Handlohn zu beziehen.

Die hiefür geltend gemachten Gründe zeigen sich aber bei näherer Prüfung nicht als haltbar. Es kann nemlich

1) sich nicht darauf berufen werden, daß das Surrogat (der Gemeindetheil) an die Stelle des ursprünglichen Rechtsgegenstandes (des Gemeinderechtes) trete.

Abgesehen davon, daß dieses schon factisch da gar nicht der Fall ist, wo die Vertheilung nicht unter die einzelnen Gemeindeglieder geschah, sondern wo z. B. der Verkauf in einzelnen Parzellen zur Tilgung von Gemeindeschulden — also nicht um ein Surrogat für das Nutzungsrecht zu gewähren, sondern zur Bethätigung von Rücksichten des Gemeindewohls vorgenommen wurde: so würde daraus, daß Nutzungsrecht und Gemeindetheil factisch in dem Verhältnisse von ursprünglichem Rechts-

gegenstande und dessen Surrogate zu einander stehen, nicht folgen, daß dieses Verhältniß auch in jeder rechtlichen Beziehung stattfinde.

Die Regel, daß Surrogate an die Stelle des Dinges treten, dem sie surrogirt sind, und dessen Natur annehmen, ist in der Allgemeinheit an sich und insbesondere für Fälle der vorliegenden Art, wo, wie sich unten ergeben wird, zwischen dem Surrogate und dem ursprünglichen Rechtsgegenstande wesentliche Verschiedenheiten eintreten, nicht begründet.

L. 6. C. de rei vind. (3. 32.).
L. 12. C. de jure dot. (5. 12.).
II. Feud. 26. §. Si vasallus de beneficio.
Frhr. v. Kreittmayr in den Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. civ. Th. V. Cap. 18. §. 5. lit. l. §. 62 Nr. 8. lit. m.
Carpzovius def. for. P. II. const. 12. def. 1. Nr. 4 et 5.
Schweppe: das römische Privatrecht in seiner heutigen Anwendung, 4te Ausg. Bd. I. §. 93.

2) Auch von dem Gesichtspunkte des Herkommens oder der Verjährung aus, kann von der bisherigen Handlohnspflicht, die nur das den einzelnen Gemeindegliedern zustehende Nutzungsrecht an den unvertheilten Gemeindegründen — das Gemeinderecht, als Zubehör des handlohnbaren Gutes, zum Gegenstande hatte, auf die Handlohnbarkeit der bei geschehener Gemeinheitstheilung den Gemeindegliedern zugeschiedenen Grundantheile nicht geschlossen werden.

Es ist eine bekannte Regel, daß Herkommen so wie Verjährung ihre Wirkung nicht weiter erstrecken, als die Uebung oder der Besitz gegangen ist.

Demzufolge läßt sich

a) aus dem, was die einzelnen Gutsbesitzer bisher gethan haben, eine nachtheilige Folgerung gegen die Gemeinde nicht ableiten.

Die Gemeinde ist etwas von den einzelnen Gliedern Verschiedenes; selbst, wenn alle Einzelne, ohne Ausnahme gemeinschaftlich handeln, so ist dieses nicht so anzusehen, als ob die Corporation gehandelt hätte.

L. 6. §. 1. D. de div. rer. (1. 8.)
L. 1. §. 7. D. de quaest. (48. 18.)
L. 2. L. 7. §. 1. D. quod cujusc. univ. (3. 4.)
v. Savigny, System des heutigen Röm. Rechts. Bd. II. S. 283.

Von der Gemeinde, als Eigenthümerin des Gemeindegrundes aber leitet der einzelne sein Recht an dem ihm zugeschiedenen Grundantheil ab.

Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818. §. 25.

Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision der angeführten Verordnung betr. §§. 5 und 6.

Frhr. v. Kreittmayr in den angef. Anmerk. Th. II. Cap. 1. §. 6. Nr. 1 und 2.

Gönner: über Cultur und Vertheilung der Gemeindeweiden. Landshut 1803. S. 39. ff. S. 54. S. 83.

Es stellt sich auch

b) das Object, welches die bisherige Handlohnsberechtigung umfaßte, als ein von demjenigen, auf das sie erstreckt werden will, ganz verschiedenes dar.

L. 21. §. 3. D. de exc. rei jud. (44. 2.)

L. 5. pr. D. si ususfruct. petat (7. 6.)

An den unvertheilten Gemeindegründen stand dem Besitzer eines mit dem Gemeinderechte versehenen Gutes nur die durch Herkommen oder sonst rechtlich bestimmte Benutzung nach intellectuellen Theilen zu; an dem bei geschehener Gemeinheitstheilung dem Einzelnen zugeschiedenen Grundantheil erhält derselbe das Eigenthum und damit die Möglichkeit, den früher sehr spärlich genützten Boden zu einem ungleich höheren Ertrag und Werth zu bringen.

Dazu kommt noch, daß nach der auch für das ehemalige Fürstenthum Bamberg giltigen Verordnung vom 5. April 1807 (Reg. Bl. S. 613.) die Veräußerungen und Wiedereinlösungen von Gemeindetheilen betr., die Gemeindetheile die Eigenschaft, Zubehör des Hauptgutes zu seyn, nicht annehmen, während die Handlohnbarkeit der Nutzungsrechte vorzugsweise als eine Folge der Pertinenzqualität sich darstellte.

II. F. 8. §. 1.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß obige Grundsätze da nicht zur Anwendung kommen, wo der Gemeindegrund selbst vor der Vertheilung handlohnpflichtig war, oder wo die Handlohnbarkeit der vertheilten Gemeindegründe bereits in rechtsgiltiger Weise z. B. durch Herkommen, Verjährung, Vertrag, Richterspruch 2c. festgestellt ist.

Vorstehender Plenarbeschluß wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. November 1837, die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreff., hiemit bekannt gemacht.

München den 24. März 1846.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

Freiherr v. Gumppenberg, Präsident.

v. Reichert, funct. Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. April l. Js. den Besitzer adeliger Güter, Ludwig Ritter v. Oberkamp, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 30. März l. Js. auf die eröffnete Stelle des Cantonsarztes zu Pirmasens in der Pfalz, den dermaligen Cantonsarzt zu Waldfischbach, Dr. Karl Brecht, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

unterm 3. April l. Js. zu gestatten, daß die Advocaten Johann Georg Wisnet in Regensburg, und Joseph Dotzer in Abensberg, ihre Stellen gegeneinander vertauschen dürfen;

unterm gleichen Tage dem Hauptzollamts-Assistenten Ferdinand Engelhard, zu Lindau, die Zollverwalter-Stelle beim Nebenzollamt I. zu Oberneuhaus, provisorisch zu verleihen;

unterm 4. April l. Js. den Salzamts-Controleur und Material-Verwalter Franz Bessar, in Passau, seiner Bitte gemäß nach §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand zu versetzen; dessen Stelle dem Salinenamts-Schreiber Maximilian Fuchs in Reichenhall provisorisch zu verleihen, und zum Salzamts-Schreiber in Reichenhall den daselbst als Diurnisten verwendeten Vinzenz Guggenberger, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 6. März l. Js. die Pfarrei Gersthofen, Landgerichts Göggingen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Pfarrer zu Winkl, Landgerichts Landsberg, Priester Georg Mayr;

unterm 7. März l. Js. die Pfarrei Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg in Niederbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator expositus zu Staubing, Landgerichts Kelheim, Priester Joseph Kirschenbauer;

unterm 10. März l. Js. die Pfarrei Eßthal, Landcommissariats Neustadt an der Haardt in der Pfalz, dem dermaligen Pfarrer zu Ramberg, Landcommissariats Bergzabern, Priester Jakob Bernhard Reinig;

unterm 16. März l. Js. die Pfarrei Au, Landgerichts Moosburg in Oberbayern, dem dermaligen Wallfahrts-Director zu Niederachdorf, Herrschaftsgerichts Wörth, Priester Joseph Brey;

unterm 25. März l. Js. die Pfarrei Ludenhausen, Landgerichts Landsberg in Oberbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und seitherigen Pfarrvikar in Friesenried, Landgerichts Obergünzburg, Priester Adalbert Schallhammer, und

die Pfarrei Pyrbaum, Landgerichts Neumarkt, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Cooperator expositus zu Neumarkt, Melchior Lang, dann

unterm 28. März l. Js. die Pfarrei Entraching, Landgerichts Landsberg, in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrvikar in Pfaffenhofen, Landgerichts Wertingen, Priester Melchior Attensperger.

Seine Majestät der König haben unterm 26. März l. Js. zu dem von dem Benefiziaten zu Brennberg, Landgerichts Roding, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, Priester Georg Pausch, und dem Schulbenefiziaten zu Niederpinhart, Landgerichts Pfaffenhofen in Oberbayern, Priester Joseph Sächerl, beabsichtigten Tausche ihrer Pfründen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und demzufolge das Schulbenefizium in Niederpinhart dem dermaligen Benefiziaten zu Brennberg, Priester Georg Pausch, zu verleihen, dann

unterm 30. März l. Js. die Pfarrei Pfeffenhausen, Landgerichts Rottenburg, in Niederbayern, dem dermaligen Pfarrer von Walkertshofen, Landgerichts Abensberg, Priester Eustach Gareis zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 23. März l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kirchenroth, Herrschaftsgerichts Wörth, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Regensburg dem dermaligen Expositus in Dünzling, Landgerichts Kelheim, Priester Johann Michael Müllner;

unterm 25. März l. Js., daß die katholische Pfarrei Oberailsfeld, Landgerichts Pottenstein, in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Pfarrer zu Enchenreuth, Landgerichts Stadtsteinach, Priester Christoph Duffold;

unterm 27. März l. Js., daß die katholische Pfarrei Niederroth, Landgerichts Dachau, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem dermaligen Pfarrer zu Munningen, Herrschaftsgerichts Oettingen, Priester Melchior Ziegler;

und unterm 3. April l. Js., daß die katholische Pfarrei Großeneibstadt, Landgerichts Königshofen, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem dermaligen Caplane zu Untereßfeld, desselben Landgerichts, Priester Georg Sebastian Heindl verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 9. März l. Js. die erledigte I. protestantische Pfarrstelle zu Wonsees, Dekanats Culmbach in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Geroldsgrün, Dekanats Steben, Johann Nikolaus Klinger, und

unterm 26. März l. Js. die erledigte erste protestantische Pfarrstelle zu Pirmasenz mit der Filialgemeinde Lemberg, dem bisherigen Pfarrer zu Niederkirchen, Dekanats Kusel, Karl Ludwig Rinck, zu verleihen, und demselben zugleich das protestantische Dekanat Pirmasenz in wiederruflicher Eigenschaft zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 6. März l. Js. der von dem Herrn Grafen Christian Friedrich von Castell, als Senior seines gräflichen Hauses, für den Pfarrer Friedrich Christian Ferdinand Brügel, zu Abtswind, Dekanats Rüdenhausen, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Steinach, Dekanats Rothenburg, und

unterm 11. März l. Js. der von dem erblichen Reichsrathe Freiherrn v. Würzburg als Kirchenpatron für den Pfarramts-Candidaten und bisherigen Subrector in Kitzingen, Gustav Pöhlmann, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Burggrub, Dekanats Michelau in Oberfranken, dann

unterm 2. April l. Js. unter den von dem Stadtmagistrate Hof im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten daselbst für die erledigte erste protestantische Pfarrstelle in Hof präsentirten Geistlichen dem Jakob Franz Lang, bisherigen Pfarrer zu Schwarzenbach am Wald, Dekanats Steben, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, und denselben zugleich zum Dekan in Hof zu ernennen geruht.

Kirchenverwaltungen zu Bayreuth und Hof.

Seine Majestät der König haben unterm 16. März l. Js. nach Einsicht der Verhandlungen über die im Jahre 1845 gepflogenen ordentlichen Ersatzwahlen der Mitglieder für die Kirchenverwaltungen zu Bayreuth und Hof, Allerhöchst Sich bewogen gefunden, als solche die nachstehenden Gemeinde-Mitglieder zu bestätigen:

A. In Bayreuth:

I. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei:

1) den Glasermeister Michael Münster,
2) den Schneidermeister Konrad Schöpf.

II. Für die Kirchenverwaltung der protestantisch-lutherischen Stadtpfarrei:

1) den Bäckermeister Georg Freyberger,
2) den Sattlermeister Martin Zellhöfer.

III. Für die Kirchenverwaltung der protestantisch-lutherischen Pfarrei in der Vorstadt St. Georgen:

1) den Kaufmann Christian Dieterich,
2) den Seifensieder Friedrich Herrmann.

IV. Für die Kirchenverwaltung der protestantisch-reformirten Pfarrei:

1) den Gutsbesitzer und Hauptmann à la suite Herrmann v. Regemann,
2) den Schneidermeister Karl Hubert,

und dem bei der Kirchenverwaltung zu St. Georgen im Laufe der Verwaltungsperiode $18\frac{42}{45}$ als Ersatzmann eingetretenen Bäckermeister Christian Radius noch nachträglich die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

B. Für die Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei in Hof:

1) den Rauchwaarenhändler Christoph Poland,

2) den Seilermeister und Magistratsrath Christian Langenheinrich, beide von Hof,
3) den Bauer und Gutsbesitzer Johann Rödel von der eingepfarrten Ortschaft Osseck.

Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Peter in München.

Seine Majestät der König haben unterm 21. März l. Js. für die durch den Tod des Privaten Andreas Wagmiller eröffnete Stelle eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Peter in München den bei der letzten ordentlichen Ersatzwahl als Ersatzmann gewählten Weinwirth, Peter Baierlein, zu bestätigen geruht.

Kirchenverwaltungen der Pfarreien der Stadt Bamberg.

Seine Majestät der König haben unterm 29. März l. Js. nach Einsicht der Verhandlungen über die für das Jahr 1845 vollzogenen ordentlichen Ersatzwahlen zu den Kirchenverwaltungen der Pfarreien der Stadt Bamberg, sowie zur dortigen Stadtpfarrfonds-Verwaltung, als Mitglieder dieser Verwaltungen die nachstehenden Gemeinde-Mitglieder zu bestätigen geruht:

I. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Martin:

1) den Kutlermeister und Magistratsrath Ignaz Schneider,
2) den Kaufmann Georg Benedikt Schaupp,
3) den Kaufmann Georg Anton Bayerlein,
4) den Bäckermeister Michael Ament.

II. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Gangolph:

1) den Gärtnermeister Franz Eichfelder,
2) den Gärtnermeister und Magistratsrath Johann Lautenbacher,

III. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei zu U. L. Frau:

1) den Schmiedmeister Valent. Schwappach,
2) den Seifensiedermeister Andreas Rudhart,
3) den Privatmann Philipp Sauer.

IV. Für die Kirchenverwaltung der Dompfarrei zu St. Peter und Georg:

1) den Bäckermeister Adam Kauschinger,
2) den Kaufmann und Magistratsrath Kaspar Simon.

V. Für die Stadtpfarrfonds-Verwaltung:

1) den Privatmann Karl Wittmann,
2) den Seifensiedermeister und Magistratsrath Thomas Schlimbach,
3) den Seifensiedermeister Andreas Rudhart,
4) den Pfragnermeister Karl Sachs.

VI. Für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei:

1) den Schneidermeister David Zweigard,
2) den Kaufmann Anton Wilhelm Stengel.

Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarreien der Stadt Augsburg.

Seine Majestät der König haben nach Einsicht der Verhandlungen über die für das Jahr 1845 gepflogenen ordentlichen Ersatzwahlen für die cumulative Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarreien der Stadt Augsburg als Mitglieder dieser Verwaltung die nachbenannten Gewählten zu bestätigen geruht:

1) den Weinwirth Theodor Pfaff,
2) den Magistratsrath Gustav v. Fröhlich,
3) den Kaufmann Lebrecht Scheler,
4) den Banquier Ludwig v. Heinzelmann.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Herrn Erzbischofe von Bamberg, Caspar Bonifaz v. Urban, das Ehrenkreuz Allerhöchst-Dero Ludwigs-Ordens Allerhöchst-eigenhändig,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. März l. Js. dem königl. Forstwart Gottfried Lang, zu Teigen, königl. Forstamts Kelheim, die Ehrenmünze des königl. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Hofmaler Peter Heß, die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des St. Annen-Ordens zu ertheilen.

Königlich Niederländisches Consulat in Nürnberg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

der zum königlich Niederländischen Consul für die Stadt Nürnberg ernannte Kaufmann Karl Meyer, Chef der Firma Lotzbeck daselbst, in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Königliche Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Die verstorbene Oberappellationsgerichts-Raths-Wittwe Magaretha Geyer, hat den nachbenannten Stiftungen ihrer Geburtsstadt Bamberg folgende Kapitalien zugewendet:

1)	dem Armen-Institute .	12,000 fl.
2)	dem Krankenhause . .	6,000 „
3)	dem Hause der Unheilbaren	5,000 „
4)	der Irren-Anstalt . .	3,000 „
5)	dem St. Martins Schwesterhause	4,000 „
6)	dem Domkapitel-Schwesterhause	4,000 „
7)	dem Langheimer Schwesterhause	4,000 „
8)	dem Bürgerspitale für eine nicht bürgerliche Pfründe	4,000 „
9)	dem Vereine für erkrankte Bürger	600 „
10)	dem Vereine für verunglückte Bürger	600 „
11)	der Kinder-Bewahranstalt	300 „

12) der Pfarrkirche von St. Gangolph zur Errichtung eines Jahrtages . . . 300 fl.
13) der Kirche zu Wunderburg 3,000 „
14) der fünf Wunden-Bruderschaft zu St. Gangolph 300 „

Außerdem errichtete dieselbe Stifterin noch

15) eine Stipendienstiftung zur Unterstützung eines katholischen Theologen aus Bamberg mit dem Kapitals-Betrage zu . . . . . . 1,000 „

Summa 48,100 fl.

Seine Majestät der König haben von diesen Stiftungen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, und unter landesherrlicher Bestätigung der sub Ziffer 15. bezeichneten Fundation in huldreichster Anerkennung der von der Erblasserin durch ihre Vermächtnisse so rühmlich beurkundeten frommen und wohlthätigen Gesinnung zu befehlen geruht, daß dieselben mit dem Ausdrucke des besonderen Allerhöchsten Wohlgefallens im Regierungs-Blatte veröffentlicht werden.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 9. März l. Js. zu bewilligen geruht, daß der Herr Fürst Karl Friedrich

von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg seinem bei der fürstlich löwensteinischen gemeinschaftlichen Regierungs- und Justiz-Canzlei zu Kreutzwertheim angestellten Rathe, Ludwig Weickard, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und nützlichen Dienste den Titel eines geheimen Justizrathes verleihe.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu Namensveränderungen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Februar l. Js. zu gestatten geruht, daß der israelitische Handelsmann Abraham Moses Herzog, in München, unbeschadet der Rechte Dritter den Familiennamen Hellmann;

dann unterm 28. Februar l. Js. auf die allerunterthänigste Bitte des Rentiers Friedrich Albertus, daß unbeschadet der Rechte Dritter der Stiefsohn des gedachten Albertus, Friederich Albert Joseph Lamprecht, den Geschlechtsnamen Albertus annehme und führe.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. März l. Js. allergnädigst

geruht, den Postmeisters-Sohn Gustav Rodt von Aschaffenburg, dann

unterm 20. März l. Js. die Handelsmannstochter Maria Anna Gardill zu Hollfeld, und

unterm 3. April l. Js. den Tabakfabrikantens-Sohn Friedrich Kienzler, in München, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 28. November v. Js. dem Messerschmied und Verfertiger chirurgischer Instrumente, Johann Franz Ulrich, aus Burgkundstadt, dermalen in Kissingen, auf Anwendung der von ihm erfundenen verbesserten Methode bei Verfertigung von Schneid- und Stumpf-Instrumenten jeder Gattung, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 8. Dezember v. Js. dem Mechanikus Eugen Seitherer, zu Bamberg, auf Ausführung seiner Erfindung:

a) eines Dampferzeugers mit einer Hochdruckmaschine,

b) der Einrichtung der Dampfboote mit einem Triebrade am Hintertheil des Schiffes, und

c) dreieckiger Maschinenstühle zur Formirung und Isolirung des Gestelles für feststehende Dampfmaschinen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, endlich

unterm 9. Januar d. Js. dem Posamentier Friedrich Wiedeman, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von halben und ganzen Porte d'épée-Bändern — für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Januar l. Js. das dem quiescirten Polizeicommissär Dr. Huber, in München, unterm 17. Januar 1840 allergnädigst verliehene, unterm 22. Mai 1840 bekannt gemachte, und von Georg Geigenfeind in München käuflich erworbene Gewerbs-Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Erzeugung von Weingeist, Liqueur ꝛc. vermittelst eines Kastendestillir-Apparats für den Zeitraum von sechs Jahren zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 12.

München, Mittwoch den 29. April 1846.

Inhalt:

Königlich Allerhöchstes Rescript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches!

Wir finden Uns bewogen, die von Uns nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde bis zum 30. laufenden Monats und Jahres erstreckte Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches noch bis zum 15. Mai dieses Jahres einschließlich zu verlängern, und geben Uns dabei mit Vertrauen der bestimmten Erwartung hin, daß bis zu diesem Zeitpunkte die auf Unseren

Befehl der Stände-Versammlung übergebenen Gegenstände in beiden Kammern zur vollständigen Erledigung werden gebracht werden.

Wir verbleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 27. April 1846.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk.
v. Abel. Freiherr v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Auflösung der Landräthe, und die Anordnung neuer Wahlen für dieselben betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Erwägung der zahlreichen Veränderungen, welche in Folge der vorjährigen Ständewahlen in dem Personalstande der Landräthe aller Regierungs-Bezirke sich ergeben haben, auf den Grund der Bestimmungen des Art. VIII. im Gesetze vom 17. November 1837, einige Ergänzungen des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828 betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

I.

Die Landräthe in den sämmtlichen Regierungs-Bezirken sind aufgelöst.

II.

Die Wahl der neuen Landräthe für sämmtliche Regierungs-Bezirke ist sofort zu eröffnen, und in der Art zu beschleunigen, daß die Ergebnisse bis zum 31. des künftigen Monats Mai Uns zur Vorlage gebracht sind.

III.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 26. April 1846.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Reduction des ältern Getreid-Maaßes bei dem fürstlich Oettingen-Wallersteinschen Rentamte Heil.-Kreutz in das bayerische Normal-Maaß betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

Die von dem königlichen Haupt-Münzamte vorgenommene Reduction des ältern Getreid-Maaßes bei dem fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Rentamte Heil.-Kreutz in das Bayerische Normal-Maaß wird in der angefügten Tabelle hiemit bekannt gemacht.

München, den 6. April 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Gietl.

Reduction des ältern Getreid-Maaßes des fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Rentamtes Heil.-Kreuz in das k. bayerische Normalmaaß.

Nach dem Protokolle vom 13. März 1846.

Im königlich bayerischen (abgestrichenen) Normal-Getreidmaaße.

	Zur genauesten Berechnung				Zur Einmessung						
	Schäffel		Metzen		Schäffel	Metzen					
	Ganze	Decimal-Theile	Ganze	Decimal-Theile		Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechs-zehntel	Zwei und dreißiger
1) Roggen. 8 Heil.-Kreuz Schäffel = $51\frac{3}{8}\frac{3}{2}$ bayr. Metzen (1 Heil.-Kreuz Schäffel getheilt in 8 Metzen)											
1 Heil.-Kreuz Schäffel . . .	1	077473	—	—	1	—	—	1	1	1	0,88
1 " Metzen . . .	—	—	0	808203	—	—	1	1	—	—	1,89
2) Kern. 8 Heil.-Kreuz Schäffel = $51\frac{3}{4}$ bayr. Metzen											
1 Heil.-Kreuz Schäffel . . .	1	078125	—	—	1	—	—	1	1	1	1
1 " Metzen . . .	—	—	0	808203	—	—	1	1	—	—	1,87
3) Gerste. 8 Heil.-Kreuz Schäffel = $51\frac{5}{8}\frac{1}{2}$ bayr. Metzen											
1 Heil.-Kreuz Schäffel . . .	1	082682	—	—	1	—	—	1	1	1	1,87
1 " Metzen . . .	—	—	0	812011	—	—	1	1	—	—	1,98
4) Haber. 8 Heil.-Kreuz Schäffel = $52\frac{1}{2}$ bayr. Metzen											
1 Heil.-Kreuz Schäffel . . .	1	093750	—	—	1	—	1	—	—	1	—
1 " Metzen	—	—	0	821093	—	—	1	1	—	1	0,27
5) Dinkel oder Veesen. 8 Heil.-Kreuz Schäffel = $51\frac{1}{10}$ bayr. Metzen											
1 Heil.-Kreuz Schäffel . . .	1	076822	—	—	1	—	—	1	1	1	0,74
1 " Metzen . . .	—	—	0	807617	—	—	1	1	—	—	1,84

München, den 2. April 1846.

Königliches Haupt-Münzamt.

Bekanntmachung

die Vertheilung der allgemeinen Stipendien pro 18$\frac{45}{46}$ betreffend.

Ministerium des Innern.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. October 1844 zu verfügen geruht haben, daß mit der Vertheilung und Verwendung der Zinsen aus dem durch den Landtagsabschied von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond nach der nunmehr eingetretenen Ansammlung eines zureichenden Capital=Vermögens begonnen werden solle, so sind für das Jahr 18$\frac{45}{46}$ dreiunddreißig Studierenden und in biennio befindlichen Medizinern an den drei Landes=Universitäten und zwölf mit dem Anfange dieses Jahres in die Vorbereitungs=Praxis eingetretenen Rechts=Candidaten Stipendien von je einhundert Gulden aus den Renten des besagten Stipendien=Fonds allergnädigst bewilliget worden.

München, den 11. April 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister
der General=Secretär,
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär
Goßinger.

Universität München.

a) Candidaten der Theologie:

1) Amann, Mathias, aus der Vorstadt Au.

b) Candidaten der Rechtswissenschaft:

2) Hamman, Friedrich, von Münchberg,
3) Clostermeyer, Heinrich, aus Regensburg,
4) Donle, Gustav, von Windsheim.

c) Forst=Candidaten:

5) Hölderich, Karl, von München.

d) Candidaten der Medizin:

6) Stein, Julius, von Bayreuth.

e) Candidaten der Philosophie:

7) Rampf, Michael, von München,
8) Gunzenhäuser, Wolf, von Bayreuth.

f) in biennio an der Universität befindliche Mediziner:

9) Kiderle, Joh. Richard, von Ebersbach, kön. Landgerichts Obergünzburg,
10) Krimbacher, von Ettenbeuern, kön. Landgerichts Burgau,
11) Held, Joh. Baptist, von Rosenheim,
12) Neuhöfer, Moriz, von München,
13) Schipper, Benedikt, von Brückenau.

g) Rechts-Candidaten, welche bereits in das erste Jahr der Vorbereitungs-Praxis eingetreten sind:

14) L. Ph. Weber, von Schwegenheim,
15) Joh. Hartmann, von Immenthal,
16) Dr. Ferd. Keck, von München,
17) Thom. Wittmann, von Hellberg,
18) Karl Kranzbühler, von Speyer, und
19) Albert Regnet, von Viechtach.

Universität Würzburg.

a) Candidaten der Rechtswissenschaft:

20) Kammer, Karl, von Trennfurt,
21) Zirkelbach, Joseph, von Neustadt an der Aisch.

b) Candidaten der Medizin:

22) Schnetter, Joseph, von Gerolzhofen.

c) Candidaten der Philosophie:

23) Dechant, Kaspar, von Neustadt an der Saale,
24) Burger, Thomas, von Bamberg.

d) in biennio an der Universität befindliche Mediziner:

25) Löhr, Joseph, von Würzburg,
26) Millberger, Karl Alois, von Würzburg,
27) Würth, August, von Leipheim.

e) Rechts-Candidaten, welche bereits in das erste Jahr der Vorbereitungs-Praxis eingetreten sind:

28) Münch, Christian, von Großheubach,
29) Kießling, Theodor, von Aschach,
30) Fritz, Franz, von Zellingen, und
31) Frankenberger, Franz, von Aschaffenburg.

Universität Erlangen.

a) Candidaten der Theologie:

32) Kunel, Joh. Christ. Nikolaus, aus Rehau,
33) Raps, Karl, aus Bayreuth,
34) Walter, Heinrich, aus Bayreuth,
35) Uhrig, Joh. Jakob, aus Speyer,
36) Seßner, Joh. Matthäus, aus Ansbach,
37) D'Alleux, Georg Wilhelm Conrad, von Berneck.

b) Candidaten der Rechtswissenschaft:

38) Wolf, Ferd. Jak., aus Regensburg,
39) Friederich, Wilhelm, aus Ansbach,
40) Sattler, Wilhelm, aus Erlangen,
41) Bibel, Ludw. August, aus Regensburg.

c) Candidaten der Medizin:

42) Gottschalk, Friedr. Ernst, aus Weihenzell.

d) in biennio an der Universität befindliche Mediziner:

43) Streeb, Joh. Michael, aus Wendelstein.

e) Rechts-Candidaten, welche bereits in das erste Jahr der Vorbereitungs-Praxis eingetreten sind:

44) Knoch, Karl, aus Erlangen, und

45) Krieg, Theodor, aus St. Georgen.

Bestätigungs-Urkunde,

das freiherrlich v. Weveld'sche Familien-Fideicommiß Sinning betr.

Im Namen
Seiner Königlichen Majestät von Bayern 2c.

Nach der im Regierungs-Blatte vom Jahre 1834 pag. 14. über das freiherrlich v. Weveld'sche Familien-Fideicommiß auf Sinning ausgeschriebenen Bestätigungs-Urkunde vom 21. Dezember 1833 hat sich unter Ziffer II. Buchstabe d. der königl. Kämmerer und Ministerialrath Johann Baptist Freiherr v. Weveld, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, anheischig gemacht, auch die damals noch lehenbare Jagd und niedere Gerichtsbarkeit über die Hofmark Sinning nach ihrer Allodification dem Familien-Fideicommisse als einen integrirenden Bestandtheil einzuverleiben.

Ferner wurde unter Ziffer V. Buchstabe c. bemerkt, daß die auf dem Fideicommisse haftende Schuld per 18,905 fl. eine Minderung erwarten lasse, sobald über die dem Ministerialrathe Johann Baptist Freiherrn v. Weveld zur Bestreitung der auf Errichtung des Fideicommisses erlaufenen Kosten vorgeschossene Summe von 1500 fl. Rechnung gestellt werde.

Johann Baptist Freiherr v. Weveld hat nun nachgewiesen, daß er bei Aussendung des Sinninger Rittermannlehens unterm 1. October 1838 die niedere Orts-, Forst- und Jagd-Polizeigewalt innerhalb der Grenzen des Sinninger Pfarrdorfes und der Sinninger Flurmarkung nach ihrem Werths-Anschlage zu 450 fl. unter dem Titel: „Freiherrlich v. Weveld'sches allodiales Patrimonialamt Sinning" und das niedere Jagdbarkeitsrecht innerhalb derselben Grenzen und Flurmarkung unter dem Titel: „Freiherrlich v. Weveld'sches allodiales niederes Wildbahnsrecht" — nach seinem Werthsanschlage zu 825 fl. und gegen Entrichtung einer jährlichen einfachen Jagdsteuer hievon zu 29 kr. 4 hl. als frei disponibles Eigenthum erworben habe.

Zugleich hat sich derselbe erboten, zur Vergütung des oben erwähnten Kostenvorschusses von 1,500 fl. sein neues Viehschwaig-Gebäude auf der Langenweyher-Wiese im Bezirke des königl. Landgerichts Neuburg und der Gemeinde Sinning, welches gerichtlich auf 2,450 fl. geschätzt, und mit 2,400 fl. der allgemeinen vaterländi-

schen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, und von welcher nach Zeugniß des königl. Rentamts Neuburg vom 1. Novemb. 1845 weder eine besondere landesherrliche Abgabe, noch eine besondere Haussteuer zu entrichten ist, als einen integrirenden Bestandtheil des freiherrlich v. Weveld'schen Familien-Fideicommisses abzulassen, hiebei jedoch verlangt, daß er, da in der Bestätigungs-Urkunde vom 21. Dezember 1833 bei Abzug des Lasten-Capitals von 18,556 fl. 30 kr. von dem festgestellten Kaufschillinge zu 182,593 fl. 12 kr. der noch zu bezahlende Kaufschilling anstatt auf 164,036 fl. 42 kr. nur auf 163,936 fl. 42 kr., sohin um 100 fl. zu wenig berechnet wurde, von dem ihm auf Verrechnung gegebenen Vorschusse zu 1500 fl. zur Vergütung des irrig subtrahirten, ihn noch treffenden Kaufschillings-Restes und ebenso zur Berichtigung der hiernach irrig festgesetzten Fideicommiß-Schuld 100 fl. in wirkliche Abrechnung bringen dürfe.

Da sämmtliche freiherrlich v. Weveld'sche Fideicommiß-Anwärter und Interessenten die Erklärungen und Anträge des kön. Ministerialrathes Johann Baptist Freiherrn v. Weveld unbedingt genehmiget haben, und auch der unterfertigte Gerichtshof dagegen keine Erinnerung zu machen hat, so werden die niedere Orts-, Forst- und Jagd-Polizeigewalt und das niedere Jagdbarkeits-Recht innerhalb der Grenzen des Sinninger Pfarrdorfes und der Sinninger Flurmarkung, Erstere im Werthsanschlage zu 450 fl., und Letzteres im Werthsanschlage zu 825 fl. unter oben bemerkten Titeln, dann das neue, dem Johann Baptist Freiherrn v. Weveld gehörige Viehschwaig-Gebäude auf der Langenweyherwiese im Schätzungswerthe zu 2,450 fl. als integrirende Bestandtheile des freiherrlich v. Weveld'schen Familien-Fideicommisses Sinning erklärt und bestätiget; dagegen wird dem kön. Ministerialrathe Johann Baptist Freiherrn v. Weveld, mit Rücksicht auf die Richtigkeit des oben bezeichneten Rechnungs-Verstoßes gestattet, zur Vergütung des irrig subtrahirten, ihn noch treffenden Kaufschillings-Restes, und zur Berichtigung der hiernach irrig festgestellten Fideicommiß-Schuld den Betrag von 100 fl. — Einhundert Gulden — von dem erhaltenen Kostenvorschusse zu 1500 fl. in Abzug zu bringen, und wird sofort dieser Vorschuß als gänzlich absorbirt und verrechnet angenommen.

Neuburg, den 11. März 1846.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Kistenfeger, Secretär.

Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 7. April l. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1) der Gebrüder Schmid, zu Aitenried, Landgerichts Weilheim, in Oberbayern, Bestrafung wegen Holzdevastation betr.;

2) der Gemeinden des Landgerichts Rotthalmünster, in Niederbayern, wegen der Concurrenz des königl. Aerars zu den Bezirkslasten;

3) des Thomas Weigl und Cons. in Sachen gegen Joseph Bauer und Cons. in Ainling, Landgerichts Aichach, in Oberbayern, wegen Entfernung einer schädlichen Weide;

4) des Friedrich Weißbrod, als Bei-Vormund der minderjährigen Kinder des verlebten Stephan Weißbrod zu Gleisweiler, Landcommissariats Landau in der Pfalz, wegen Verweigerung von Brand-Entschädigungsgeldern;

5) des Grafen v. Quadt-Wickradt zu Isny und Cons., in Sachen gegen Abraham Thomann und Cons., wegen Entfernung einer schädlichen Weide;

6) der Gemeinden Treppendorf und Cons., Landgerichts Hollfeld in Oberfranken, in Sachen gegen den Freiherrn v. Aufseeß und Cons., wegen Schafhutrechts-Ablösung;

7) des Gottlieb Lurz und Georg Löhle von Reisensburg, Landgerichts Günzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, Bestrafung wegen Walddevastation betr.;

8) des Thomas Deckelmann, Bäckermeisters zu Obernburg, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, wegen einer Waldrüge.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. April l. Js. den Unterlieutenant im königl. Infanterie-Leibregimente, Maximilian Freiherrn v. Lerchenfeld-Aham, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 5. April l. Js. bei der nach Erforderniß des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. nachgewiesenen, aus körperlichen Leiden hervor-

gegangenen Unfähigkeit des Rathes des Kreis- und Stadtgerichts zu Fürth, Friedrich Wilhelm Gottlieb Knab, zu Besorgung seiner Dienstgeschäfte, diesen Beamten auf seine allerunterthänigste Bitte um temporäre Quiescenz für die Dauer von zwei Jahren mit Belassung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammtgehaltes in den Ruhestand zu versetzen, und demselben dabei die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner ausgezeichneten Dienstleistung zu erkennen zu geben; zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Fürth hierdurch erledigten Rathstelle den Protokollisten eben dieses Gerichts, Sebastian Böhm, zu befördern, und zu der in Folge dieser Beförderung bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Fürth offen gewordenen Protokollisten-Stelle in provisorischer Eigenschaft den Rechtspractikanten Aug. Friedrich Hunger, aus Burk, zu ernennen;

unterm 7. April l. Js. die bei dem Bezirksgerichte Frankenthal erledigte Staats-Procurator-Stelle dem Bezirks- und Untersuchungs-Richter in Frankenthal, Jakob Orth, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm gleichen Tage den Rentbeamten von Grafenau in Schönberg, Franz Xaver Reuß, seiner Bitte gemäß in gleicher Eigenschaft auf das Rentamt Scheßlitz zu versetzen;

unterm 8. April l. Js. dem ordentlichen Professor der Rechte an der Universität Erlangen Dr. Laspeyres, die nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst-Ihren Diensten zum Zwecke der Annahme einer Rathstelle bei dem zu Lübeck bestehenden gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte der freien Städte Teutschlands unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstleistung zu ertheilen;

unterm 9. April l. Js. das Rentamt Cham dem Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Johann Baptist Jodl, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm gleichen Tage zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu München erledigten Rathstelle den Assessor eben dieses Gerichts, Karl v. Täuffenbach, zu befördern;

unterm 10. April l. Js. auf die eröffnete Landrichter-Stelle zu Lichtenfels in Oberfranken den Landrichter zu Stadtsteinach, Heinrich Eschenbach, auf dessen allerunterthänigste Bitte zu versetzen;

die erledigte Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Haag in Oberbayern dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor in

Wertingen, Johann Baptist Kienast, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen; die II. Landgerichtsassessors-Stelle zu Wertingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Rechtspractikanten Edmund Gradl, aus Landsberg, und

die weiter eröffnete Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Haag dem Rechtspractikanten bei diesem Landgerichte, Michael Joseph Schmidt, zu verleihen;

unterm 11. April l. Js. auf die in Dinkelsbühl erledigte Advocaten-Stelle den Advocaten Karl Eugen Christoph Wächter, in Oettingen, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die hierdurch erledigte Advocaten-Stelle in Oettingen dem Appellationsgerichts-Accessisten Dr. Philipp v. Gutermann, dann

unterm 12. April l. Js. die eröffnete Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Oberviechtach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor in Tirschenreuth, Wolfgang Bamann, zu verleihen, dagegen

den II. Landgerichts-Assessor zu Kastl, Joseph Maria Mayer, in gleicher Dienstes-Eigenschaft zu dem Landgerichte Tirschenreuth, in Anwendung des §. 20. der IX. Verfassungs-Beilage, dann des §. VI. Ziffer 3. der Verordnung vom 16. August 1817, zu versetzen;

die eröffnete Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Münnerstadt im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor daselbst, Georg Karl Dietz, zu verleihen, und

den I. Landgerichts-Assessor zu Kissingen in demselben Kreise, Franz Winzheimer, in gleicher Eigenschaft zu dem Landgerichte Würzburg links des Mayns, nach dessen allerunterthänigstem Ansuchen, zu versetzen;

unterm 13. April l. Js. den Dienstestausch des Rechnungs-Commissärs bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Ignaz Lizius, und des Rechnungs-Commissärs bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Johann Andreas Zitzmann, zu genehmigen;

unterm gleichen Tage den Grenzober-Controleur Andreas Fuhrmann, in Tegernsee, gemäß §. 19. der IX. Verfassungs-Beilage in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen;

unterm 14. April l. Js. die eröffnete Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Rosenheim in Oberbayern, dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor in Eschen-

bach, Franz Seraph Engel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

unterm 16. April l. Js. zur Bearbeitung der Referate über das Salinenwesen bei der Generalbergwerks- und Salinen-Administration einen Oberberg- und Salinen-Rath extra statum aufzustellen, und zu dieser Oberberg- und Salinen-Rathstelle den Salinen-Inspector zu Berchtesgaden, Georg Reichenbach, provisorisch zu ernennen;

unterm 17. April l. Js. die bei dem Bezirksgerichte zu Landau erledigte Advocaten-Stelle dem Ergänzungsrichter am genannten Bezirksgerichte Ludwig Louis, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen;

unterm 18. April l. Js. den Assistenten der Lateinschule zu München, Karl Ludwig Graul, von der ihm unterm 20. Febr. l. Js. übertragenen Lehrstelle der ersten Klasse der Lateinschule zu Eichstädt, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß zu entheben, fragliche Lehrstelle in provisorischer Eigenschaft dem Verweser einer Klasse der Lateinschule zu Regensburg, Priester Franz von Paula Mühlberger, und

die eröffnete Lehrstelle der zweiten Klasse der Lateinschule zu Eichstädt in provisorischer Eigenschaft dem geprüften Lehramts-Candidaten Dr. Simon Zauner, in München, zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kön. preußischen geheimen Oberfinanzrath, v. Viebahn, das Ritterkreuz des königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael;

unterm 24. März l. Js. dem Oberstlieutenant und Commandanten des königl. zweiten Jäger-Bataillons, Konrad Engelhard, und

unterm 4. April l. Js. dem Hauptmann Johann Baptist Klein, im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen, das Ehrenkreuz des königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. März l. Js. Allerhöchst-Sich bewogen gefunden, dem Schenkwirthe Anton Krammer, und dem Engelwirthe Ferdinand Berger, von Langenargen, k. württembergischen Oberamts Tettnang, wegen der muthvollen und mit eigener Lebensgefahr verbundenen Errettung mehrerer bayerischen Unterthanen vom Tode des Ertrinkens, das silberne Ehrenzeichen des Ver-

dienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Febr. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Joseph Wendelin Schäffler, zu Rheinhardshausen, Landgerichts Göggingen, dann

unterm 6. März l. Js. dem königl. Salinen-Forstwarte und Revierjäger zu St. Bartholomä, Simon Hohenleitner, und

unterm 25. März. l. Js. dem protestantischen Pfarrer Friedrich David Euler, zu Waldmohr, im Dekanate Homburg in der Pfalz, die Ehrenmünze des königl. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Professor v. Schwanthaler, die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Großherzogs von Hessen, Königlichen Hoheit, verliehenen Ritterkreuzes des großherzoglichen Ludwigs-Ordens, dann

unterm 23. März l. Js. dem königlichen Professor Julius Schnorr von Carolsfeld die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Griechenland Majestät verliehenen goldenen Ritterkreuzes des Erlöser-Ordens, und

unterm 13. April l. Js. dem königlichen Regierungsrathe Frhrn. v. Dobeneck, zu Bayreuth, die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Herzogs von Sachsen-Meiningen Hoheit, verliehenen Ritterkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 13.

München, Donnerstag den 14. Mai 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Taxen bei Verleihung des St. Annen-Ordens betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, die allerhöchste Verordnung vom 12. November 1829 — die Taxen bei Verleihung des St. Annen-Ordens betreffend — dahin abzuändern, daß vom 28. April dieses Jahres angefangen, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders zu verfügen geruhen sollten, bei Ernennung einer Ausländerin zur Ehrendame des St. Annen-Stiftes die Taxe 440 Gulden zu betragen habe.

München, den 30. April 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freyherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Geßele.

Bekanntmachung
die Erleichterung der Waaren-Durchfuhr betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

In Folge Vereinbarung mit den zollvereinten Regierungen wird nach allerhöchster Genehmigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. daß die Anordnung vom 20. März 1839 (Reg.-Bl. pag. 223. und 224.) über den, bezüglich des Transitzuges über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) — III. Abtheilung des Vereins-Zolltarifs, Abs. II. B. Satz 1. — angenommene Rayon, dessen nördliche Endpunkte Mainz, Frankfurt und die übrigen Mainhäfen bilden, auch für die Tarifsperiode von 1846 bis einschlüßlich 1848 in Wirksamkeit bleibe;

B. daß für eben diese Zeit bei der Waaren-Durchfuhr auf den nachstehenden Strassen die Durchgangs-Abgabe nach Abs. III. der III. Abtheilung des Zollvereins-Tarifs in der Art ermäßigt sey, daß anstatt des tarifmäßigen Abgabensatzes nur ein halber Kreuzer per Zentner erhoben werde:

1) auf den Strassen, welche östlich des Strassenzuges von Waldsassen nach Pfronten, diesen eingeschlossen, ein- und austreten;
2) auf den Strassen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschlüßlich oder südlich dieser Linie berühren;
3) auf den Strassen von den Rheinhäfen zu Mainz und Bieberich, von den am linken oder rechten Rheinufer, oberhalb Mainz gelegenen Häfen, sowie von den Main- oder Neckar-Häfen über die Grenzlinie von Neuburg a/Rh. bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen);
4) auf den Strassen, welche von Mainz und Bieberich oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, und
5) auf den Strassen, welche auf der südlichen Grenzlinie von Schusterinsel in Baden einschlüßlich bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden;

C. daß nach einer spätern Uebereinkunft der zollvereinten Regierungen

„für Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a/Rh. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, statt des in der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1846 mit 1848 (Reg.-Bl. Nr. 39. von 1845) im Ab-

schnitte II. unter lit. B. 3. bestimmten Durchgangszolles von 15¾ pro Zentner vom 1. Juni dieses Jahres an nur ein Durchgangszoll von 8¾ kr. per Zentner in Erhebung kommen solle.

Die sub B. Nris 1) mit 5) für die Ermäßigung der Durchgangs-Abgabe bezeichneten Strassenzüge sind auch von der Entrichtung einer Begleitscheins- und Verbleiungs-Gebühr befreit.

Die königl. General-Zolladministration hat zum Vollzuge die geeigneten Weisungen an die Zollbehörden zu erlassen.

München, den 12. Mai 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath Gietl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. April l. Js. den Professor der Academie der bildenden Künste zu München, Julius Schnorr von Carolsfeld, die nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst-Ihren Diensten unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen ausgezeichneten Leistungen zu ertheilen;

die eröffnete Polizeicommissär-Stelle bei der Polizei-Direction München in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Landgerichts-Assessor zu Neu-Ulm, Karl Staiger, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen;

unterm 23. April l. Js. den II. Landgerichts-Assessor zu Karlstadt, Karl v. Melzl, wegen nachgewiesener zeitlicher Functions-Unfähigkeit, in Anwendung der Bestimmungen des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, in den Ruhestand für die Dauer eines Jahres, auf dessen allerunterthänigste Bitte, dann

unterm 24. April l. Js. den Rechnungs-Commissär bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Maximilian Ott, seiner Bitte gemäß in gleicher Eigenschaft zur Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, zu versetzen;

unterm 26. April l. Js. den Kreis-Forstinspector zu Speyer, Karl Martin, zum zweiten provisorischen Regierungs- und Forstrath bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, und

unterm 27. April l. Js. den geheimen Secretär beim königl. Finanz-Ministerium, Leopold v. Hüllesheim, zum Rathe bei der Rechnungskammer provisorisch zu ernennen;

den Assessor bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Johann

von Gott Kaul, provisorisch zum geheimen Secretär im Finanzministerium zu befördern;

auf die in Bayreuth erledigte Advocaten-Stelle den Advocaten Johann Eberhard Käfferlein, in Münchberg, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die hiedurch in Münchberg erledigte Advocaten-Stelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Theodor Albrecht Tauber, in Bayreuth, zu verleihen;

unterm 28. April l. Js. die unbedingte Verzichtleistung des Advocaten Johann Georg Wisnet, zu Abensberg, auf fernere Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu genehmigen, und die hiedurch erledigte Advocaten-Stelle zu Abensberg dem Appellationgerichts-Accessisten Karl Billinger, zur Zeit in Regensburg, zu verleihen;

unterm 29. April l. Js. den königl. Rath und Registrator bei der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Johann Georg Heinritz, in Anwendung des §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen in den wohlverdienten Ruhestand für immer, und mit dem Vorbehalte des Gesammt-Geldgehaltes, Titels und Functionszeichens treten zu lassen;

unterm gleichen Tage den Rechnungs-Commissär der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Ferdinand Friedl, zum Rentbeamten von Grafenau zu Schönberg, provisorisch, und

unterm 30. April l. Js. den Privat-Docenten Dr. Rudolph v. Raumer, an der Universität Erlangen zum außerordentlichen Professor an der philosophischen Facultät dieser Hochschule in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 15. April l. Js. die Pfarrei Baumkirchen, Landgerichts Au bei München, und die damit verbundene Präses-Stelle bei der St. Michaels Bruderschaft in der Josephsburg zu Berg am Laim, dem dermaligen Pfarrer zu Loiching, Landgerichts Dingolfing, Priester Johann Baptist Mengein;

unterm 22. April l. Js. das Benefizium zum heiligen Erasmus in Riedenburg, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Subregens im Georgianischen Priester-Seminar zu München, Priester Joseph Meilinger, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend;

unterm 23. April l. Js. die Pfarrei Pfaffenhofen, Landgerichts Rosenheim in

Oberbayern, dem dermaligen Cooperator zu Prien, gleichnamigen Herrschaftsgerichts, Priester Johann Baptist Stettner;

unterm 24. April l. Js. die Pfarrei Unterpeißenberg, Landgerichts Weilheim in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Waltenhofen, Landgerichts Schongau, Priester Johann Baptist Burnhauser, und die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Waltenhofen dem bisherigen Pfarrer zu Kirchheim, Landgerichts Türkheim, Priester Joseph Sirch, dann

die Pfarrei-Beuern, Landgerichts Landsberg, in demselben Kreise, dem dermaligen Stadtkaplan zu Augsburg, Priester Joseph Ducrue;

unterm 26. April l. Js. das Gumppenberg'sche Benefizium zu Landshut dem freiresignirten Pfarrer von Baumburg, Landgerichts Trostberg, Priester Joseph Kreuzmaier;

unterm 27. April l. Js. das Frühmeß-Benefizium in Pleystein, Landgerichts Vohenstrauß, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Pfarrvikar zu Pfreimd, Landgerichts Naabburg, Priester Joseph Leybold;

unterm 29. April l. Js. die Pfarrei Jachenau, Landgerichts Tölz in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Walchensee, desselben Landgerichts, Priester Simon Lindermayr;

unterm 30. April l. Js. die Pfarrei Mertingen, Landgerichts Donauwörth, im schwäbisch-neuburgischen Kreise, dem dermaligen Pfarrer in Tiefenbach, Landgerichts Immenstadt, Priester Michael Kappelmayer, und

das Schulbenefizium zu Luppurg, Landgerichts Parsberg in der Oberpfalz, dem dermaligen Verweser desselben, Priester Dismas Cigoni;

unterm 2. Mai l. Js. die Pfarrei Grünthal, Landgerichts Wasserburg in Oberbayern, dem dermaligen Curat-Benefiziaten zu Holzkirchen, Landgerichts Miesbach, Priester Georg Pösl;

die Pfarrei Stamham, Landgerichts Altötting in demselben Kreise, dem dermaligen Pfarr-Expositus zu Kirn, Landgerichts Simbach, Priester Joseph Steininger, und

die Pfarrei Stetten, Landgerichts Karlstadt im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem dermaligen Pfarrer von Schmerlenbach, Landgerichts Aschaffenburg, Priester Joseph Firmbach.

Seine Majestät der König haben unterm 4. April l. Js. Allerhöchst Sich bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die Expositur Roßbach, Landgerichts Pfarrkirchen in Niederbayern, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau, dem

bisherigen Verweser derselben, Priester Franz Xaver Knenttinger verliehen werde, und haben Allerhöchst Dieselben sofort das mit dieser Expositur verbundene Benefizium simplex dortselbst dem genannten Priester zu übertragen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 6. April l. Js. den bisherigen Landwehr-Oberlieutenant Joseph Loder, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Oetting in Oberbayern zu befördern;

unterm 10. April l. Js. dem bisherigen Obersten und Commandanten des Landwehr-Regiments Fürth, Johann Christoph Freund, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste zu gewähren;

unterm 14. April l. Js. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Joseph Oberwegner zum Major und Jägerbataillons-Commandanten der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München zu befördern,

dann unterm 15. April l. Js. den Gutsbesitzer v. Kreittmayr auf Offenstetten zum Oberstlieutenant und Inspector des IV. Landwehr-Distrikts in Niederbayern zu ernennen, und

den bisherigen Landwehr-Major Anton Kalchgruber zum Oberstlieutenant und

Inspector des V. Landwehr-Distriktes in Niederbayern zu befördern, endlich

unterm 21. April l. Js. dem bisherigen Landwehr-Bezirksinspector, Oberstlieutenant Goldmaier zu Kissingen, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste zu gewähren, und die dadurch erledigte Stelle eines Inspectors des IX. Landwehr-Distriktes von Unterfranken und Aschaffenburg dem Oberstlieutenant und Inspector des VIII. Landwehr-Distriktes in demselben Regierungsbezirke, Gotthard Freiherrn v. Truchseß, mit Belassung seiner bisherigen Function zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierungsrathe Dr. Friedrich Eduard Oberländer, zu Meiningen, das Ritterkreuz des königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kirchenrathe und protestantischen Pfarrer Dr. Friedrich Ludwig Wanzel, zu Kirchheimbolanden, das Ehrenkreuz,

unterm 10. April l. Js. dem ersten Schullehrer Johann Hoch, zu Rothenfels;

unterm gleichen Tage dem Leibgarde-Hartschier Joseph Zißenich;

unterm 15. April l. Js. dem Schullehrer Leonhard Waninger, zu Wilting, königl. Landgerichts Cham;

unterm 28. April l. Js. dem protestantischen Pfarrer Lehmann zu Dürkheim, und

unterm 29. April l. Js. dem protestantischen Pfarrer A. G. Lützelberger, zu Trautskirchen, die Ehrenmünze des königl. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 18. November v. Js. dem Zündhölzchen-Fabrikanten Johann Müller, von Goldkron in Böhmen, dermalen in Grafenau sich aufhaltend, auf Anwendung der von ihm erfundenen Einlegmaschine zum Tunken der Zündhölzchen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 7. März l. Js. dem Mechaniker und Stadtuhrmacher Johann Mannhardt, in München, auf Ausführung und Anwendung des von ihm erfundenen Supportes bei Metallhobelmaschinen, wobei der Meißel nach jedem Rück- und Vorwärtsgange des Tisches umwendet, und in jeden schiefen Winkel links und rechts selbstständig zu hobeln zuläßig ist, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 10. März l. Js. dem Mechaniker Joseph Kirner, in Augsburg, auf Verfertigung der von ihm erfundenen Maschine, mittelst welcher beliebig in ihrer Einheit, oder in der Stelle der Zehner rc. steigende Zahlen ohne Auseinandernehmen und neues Zusammenstellen des Satzes schnell gedruckt werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 15. März l. Js. dem Mechaniker Friedrich Flor jun., aus Heilbronn in Württemberg, auf Einführung, resp. Anwendung der ihm von dem Wirthschafts Director Kunze in Bobreck abgetretenen Erfindung, jede Gattung Torf mittelst chemischer Zersetzung zu veredeln, für den Zeitraum von einem Jahre,

dann dem Actuar I. Klasse bei der königl. Stadtcommandantschaft München, Franz Negle, auf seine Erfindung einer mechanischen Vorrichtung zur Verbesserung der Mahlmühlen, für den Zeitraum von einem Jahre.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. März l. Js. das dem Kupferschmiedmeister Gustav Müller in Augsburg unterm 28. Februar 1845 verliehene, unterm 22. April desselben Jahres ausgeschriebene, und inzwischen auf den

Mechanikus Friedrich Flor jun. zu Heilbronn durch Kauf übergegangene Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Verbesserung des von Friedrich Flor jun. erfundenen Kessel-Apparates zur schnelleren Erhitzung von Flüssigkeiten, für den Zeitraum von einem Jahre zu verlängern geruht.

Einziehung und Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung der dem Johann Georg Fauler, Bürger aus Augsburg unterm 1. Mai 1844 und 21. März 1845 verliehenen und unterm 1. Juli 1844 und 2. Mai 1845 ausgeschriebenen fünf- resp. dreijährigen Gewerbs-Privilegien auf

a) Verfertigung des von ihm erfundenen eigenthümlich zubereiteten Seifenpulvers und des daraus zu erzeugenden Schlotters, und

b) Bereitung einer festen Seife in allen Farben aus dem sub lit. a erwähnten Seifenschlotter mittelst eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens;

dann die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Joseph Resch, verehelichten Insassen zu Giesing, unterm 17. Dezember 1844 verliehenen und unterm 10. Februar 1845 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens in Verfertigung von Schuhmacherarbeit aller

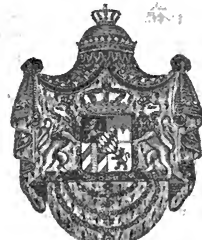
Art, wodurch ohne chemische oder fremdartige Mittel lediglich durch eigenthümliche Bearbeitung derselben eine größere Dauerhaftigkeit gegeben, die Façon gesichert und das Trennen der Sohle von der Name, sowie das Eindringen des Wassers verhindert werden soll, und

die Einziehung des dem Klaviermacher Johann Andreas Walbinger in München, unterm 23. Dezember 1844 verliehenen, und unterm 21. Februar 1845 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Veredlung inländischer Tabaksblätter durch eigenthümliche Gährung und Dampferzeugung, — wegen Mangels der Neuheit und Gemeinnützlichkeit beschlossen.

Das dem Apotheker Hermann Tromsdorf, dann dem Kaufmann und Stadtrathe Karl Herrmann, zu Erfurt, unterm 19. August 1844 verliehene, und unterm 10. October desselben Jahres ausgeschriebene achtjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihnen erfundenen, eigenthümlichen, und in Preußen seit dem 19. Mai 1844 auf acht Jahre patentirten Verfahrens, Blei aus Bleivitriol darzustellen, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 14.

München, Samstag den 16. Mai 1846.

Inhalt:

Königlich Allerhöchstes Rescript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches!

Wir haben beschlossen, die dermalige Sitzung der Stände-Versammlung noch bis zum Montag den achtzehnten des gegenwärtigen Monats Mai einschließlich zu verlängern.

Wir verbleiben anbei Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des

Reiches, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 14. Mai 1846.

L u d w i g.

Freiherr v. G i s e. Freiherr v. S c h r e n k.
v. A b e l. Freiherr v. G u m p p e n b e r g.
Graf v. S e i n s h e i m.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

Plenar-Beschluß des Oberappellations-Gerichts des Königreichs,

die Suspension der Beweisfrist durch Berufungen betreffend.

„Die Beweisfrist wird durch eine vom Gegner des Beweispflichtigen wider die Beweisauflage ergriffene Berufung gewahrt.“

G r ü n d e:

Die Gerichtsordnung bestimmt in Cap. XV. §. 6. Nr. 6:

„Soll auch die Appellation gegen auferlegten Beweis innerhalb 30 Tagen sub poena desertionis eingereicht und das nämliche Fatale durch alle weitern Instanzen sowohl ein- als anderseits dabei beobachtet, und endlich sollen nach erfolgter und in rem judicatam erwachsener confirmatoria die Beweisartikel innerhalb

des vorhin präfigirten und pendente appellatione suspendirt gewesenen Termins, welcher auch a die publicationis ultimae sententiae confirmatoriae allzeit ohne weitern Auftrag zu laufen anfangt, sub poena praeclusi bei dem Richter erster Instanz überreicht werden.“

Die hierin bezüglich der Beweisfrist enthaltene Vorschrift fand bei dem obersten Gerichtshof da, wo der Beweispflichtige die Appellation ergriffen hatte, unbestrittene Anwendung, dagegen war die Frage, ob auch durch eine vom Gegner des Beweispflichtigen wider die Beweisauflage ergriffene Berufung die Beweisfrist suspendirt werde, bald bejaht, bald verneint worden. Dieselbe muß aber bejaht werden.

Schon der Wortlaut und die allgemeine Fassung der obigen Stelle der Gerichtsordnung bewähren, daß der Gesetzgeber hiebei nicht bloß den Fall einer Appellation des Beweispflichtigen vor Augen hatte, sondern daß er eine allgemeine Bestimmung über den Einfluß, welchen eine in Mitte liegende Appellation auf den Lauf der Beweisfrist äußert, geben wollte.

Da nach bayerischem Prozeßrechte die Beweisfrist vom Tage der Verkündung resp. schriftlichen Zufertigung des Interlocutes beginnt, so hat die obige gesetzliche Bestimmung offenbar keinen andern Zweck, als da, wo durch die von der einen oder

andern Seite ergriffene Appellation die gemachte Beweisauflage in Frage gestellt ist, überflüssigen Beweisantretungen vorzubeugen.

In diesem Falle soll daher die im angefochtenen Interlocute vorgesteckte Beweisfrist erst a die publicationis resp. insinuationis ultimae sententiae, somit erst von dem Momente zu laufen anfangen, wo Gewißheit bezüglich der Beweisauflage eingetreten ist.

Diese Vorschrift steht mit den Grundsätzen über die Rechtskraft der Erkenntnisse
Gerichtsordnung Cap. XIV. §. 11.
im vollsten Einklange; denn auch in dem Falle, wenn der Beweispflichtige bei der Beweisauflage sich beruhigt hat, und er daher einen ihm günstigern Ausspruch in den höhern Instanzen (außer durch eine Adhäsion) nicht erwarten kann, wird in Folge der von seinem Gegner ergriffenen Berufung die Rechtskraft des Interlocuts und die Wirksamkeit der darin präfigirten Frist gehindert, so daß diese auch hier erst vom Tage der Publication resp. Insinuation des in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisses beginnt.

Läuft aber die Beweisfrist bis dahin gar nicht, ist ihr Anfang bis dahin suspendirt, so kann, wenn Probant inzwischen der angefochtenen Beweisauflage keine Folge geleistet hat, von einem Ungehorsam und dessen Folgen nicht die Rede seyn.

Diese Wirkung tritt mit der Uebergabe der Appellation, es mag zu dieser Zeit die präfigirte Frist noch offen gewesen seyn oder nicht, ipso jure ein, ohne daß es hiezu eines besondern Antrages der Partei oder eines Ausspruches des Richters bedarf, sofern der Beweispflichtige nicht vorsorglich einen solchen erwirken will.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Termins-Suspension nur auf jene Punkte des Interlocutes sich erstreckt, welche in Folge der erhobenen Appellation an den Oberrichter devolvirt sind.

Sollte dieser aber auch die Berufung wegen eines formellen Mangels zurückweisen, so ist es ohne Einfluß auf die bereits eingetretene Suspension der Beweisfrist, da das Gesetz diese Wirkung nicht von der Zulässigkeit der Berufung abhängig gemacht hat, und auch im Falle der Unzulässigkeit bis zu dem Momente, wo sich der Oberrichter, dem hier die Entscheidung allein zusteht, hierüber ausgesprochen hat, der Rechtsbestand des Interlocuts in Frage, somit jener Zweck vorhanden ist, zu welchem das Gesetz im Falle einer Appellation gegen die Beweisauflage den Anfang der Beweisfrist bis dahin suspendirt hat.

Vorstehender Plenarbeschluß wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. November 1837, die Verhütung ungleichförmiger

Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, hiemit bekannt gemacht.

München, am 16. April 1846.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

Freiherr v. Gumppenberg, Präsident.

v. Reichert, funct. Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. April l. Js. den Privat-Docenten an der Universität Erlangen, Dr. Emil August v. Schaden, zum außerordentlichen Professor an der philosophischen Fakultät dieser Hochschule in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 1. Mai l. Js. den II. Assessor des Landgerichts Altorf, Heinrich Brügel, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit, in Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen in den zeitlichen Ruhestand für die Dauer eines Jahres, dann

unterm 4. Mai l. Js. den Revierförster zu Stahlberg, Forstamts Lauterecken, August Godron, seiner Bitte gemäß, in gleicher Eigenschaft, auf das Revier Kohlhof, Forstamts Speyer, zu versetzen, und

unterm 9. Mai l. Js. dem Landgerichtsarzte Dr. Michael Hastreiter, in Starnberg, in Anwendung des §. 22. Lit. A. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde die nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst Ihrem Staatsdienste unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen treuen und eifrigen Dienstleistungen zu gewähren.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Mai l. Js. zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Schönstett und Zillham, mit Ausschluß der zur Gemeinde Halfing gehörigen Orte Sonnendorf, Lungham und Gunzenham, von dem Landgerichte und Rentamte Trostberg getrennt, und dem Landgerichte und Rentamte Wasserburg zugetheilt werden.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 3. Mai l. Js. die Pfarrei Cham, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Pfarrer von Langengeißling, Landgerichts Erding, Priester Johann Baptist Rädlinger;

unterm 4. Mai l. Js. das Curat- und Schulbenefizium zu Gabelbachergreuth, Landgerichts Zusmarshausen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Caplan zu Oberaurbach, Landgerichts Mindelheim, Priester Joseph Zwack;

unterm 8. Mai l. Js. die Pfarrei Mittergars, Landgerichts Wasserburg in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Bergen, Landgerichts Traunstein, Priester Anton v. Lürzer, und

die neu errichtete Pfarr-Curatie Issing, Landgerichts Landsberg in demselben Kreise, dem dermaligen Caplanei-Benefiziumsvikar in Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt, Priester Wendelin Gschwend.

Seine Majestät der König haben unterm 11. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Curat-Benefizium zu Unterjoch, Landgerichts Sonthofen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem dermaligen Caplan zu Mayerhöfen, Landgerichts Weiler, Priester Gebhard Wucher;

unterm 24. April l. Js., daß die Pfarrei Alsleben, Landgerichts Königshofen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem dermaligen Pfarrer zu Oberfladungen, Landgerichts Mellerichstadt, Priester Paul Orf, ferner

unterm 25. April l. Js., daß die Pfarrei Altstetten, Landgerichts Sonthofen in Schwaben, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem dermaligen Pfarrer von Sulzschneid, Landgerichts Oberdorf, Priester Joseph Anton Riezler, dann

unterm 26. April l. Js., daß die Pfarrei Birnbaum, Landgerichts Nordhalben in Oberfranken, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem dermaligen Caplan zu Eggolsheim, Landgerichts Vorchheim, Priester Friedrich Schleicher, und

die Pfarrei Hasberg, Landgerichts Mindelheim in Schwaben, von dem Hochwürdigen Herrn Bischof von Augsburg dem dermaligen Pfarrer in Christersthofen, Landgerichts Roggenburg, Priester Anton Kollmann, endlich

unterm 4. Mai l. Js., daß die Pfarrei Kreuzholzhausen, Landgerichts Dachau in Oberbayern, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem dermaligen Pfarrer zu Hebertshausen, desselben Landgerichts, Priester Augustin Kreitmayr, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 18. April l. Js. die erledigte III. Pfarrstelle der obern Stadt Regens-

burg, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen III. Pfarrer zu Dinkelsbühl, Dekanats gleichen Namens, Dr. Karl Theodor Gustav Julius Krafft;

unterm 1. Mai l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Greisselbach, Dekanats Dinkelsbühl in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Mangersreuth, Dekanats Culmbach, Johann Georg Philipp Knab, und

unterm 3. Mai l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Weißenkirchberg, Dekanats Leutershausen, dem bisherigen Pfarrer zu Adelhofen, Dekanats Uffenheim, Friedrich Frauenholz.

Seine Majestät der König haben unterm 7. April l. Js. der von der teutsch-reformirten Kirchengemeinde in Erlangen für den bisherigen evangelischen Pfarrer Karl Friedrich Göbel, aus Winningen, königl. preußischen Regierungsbezirks Koblenz, ausgestellten Präsentation auf die teutsch-reformirte Pfarrstelle zu Erlangen, und

unterm 7. Mai l. Js. der von den Freiherren von der Tann für den Pfarramts-Candidaten Philipp Friedrich Sonnenkalb, aus Augsburg, ausgestellten Präsentation auf die dritte protestantische Pfarr-Stelle zu Tann, mit welcher eine dortige Schulstelle und die Pfarrei Habel verbunden ist, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Mai l. Js. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Joseph Teichlein, zum Major in dem Landwehr-Regimente der Haupt- und Residenzstadt München zu befördern geruht.

Kreisscholarchat von Oberbayern.

Seine Majestät der König haben unterm 8. April l. Js. auf die im Scholarchate von Oberbayern eröffnete Stelle eines Ersatzmannes den zweiten protestantischen Pfarrer zu München, Heinrich Karl August Burger, zu ernennen geruht.

Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Mai l. Js. für die durch den Tod des Wachslichter-Fabrikanten Ignaz Wittenberger, eröffnete Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes in der Haupt- und Residenzstadt München den bei der letzten ordentlichen Ersatzwahl zum Ersatzmann berufenen Handelsmann und Gemeindebevollmächtigten Franz Paul Lechner, in München, allerhöchst zu bestätigen geruht.

Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Bartholomä zu Passau.

Seine Majestät der König haben unterm 23. April l. Js. für die durch den Tod des Gastwirths Anton Baumann in Passau eröffnete Stelle eines Mitglieds der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Bartholomä zu Passau, den bei der letzten ordentlichen Ersatzwahl zum Ersatzmann berufenen Bäckermeister Joseph Madlsperger, von Grubweg, Landgerichts Passau I., zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Gendarmerie-Hauptmann Ludwig Albert v. Besserer-Thalfingen, der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. April l. Js. dem Obersten und Commandanten des Infanterie-Regiments Albert Pappenheim, Anton v. Prößl, das Ehrenkreuz des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königliche Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der freiresignirte Pfarrer von Maisach, Priester Joseph Anton Donderer, hat durch Schenkung, vorbehaltlich lebenslänglichen Zinsengenusses,

a) der Pfarrkirche in Bruck . 2000 fl.
b) dem dortigen Schulfond . 500 "
c) dem Armenfond daselbst . 500 "
d) der Pfarrkirche in Maisach 500 "
e) dem Schulfond daselbst . 500 "
f) dem dortigen Armenfond . 500 "

zugewendet, und außerdem mit einem Capital von 500 fl. einen Jahrtag in die Pfarrkirche zu Bruck gestiftet.

Seine Majestät der König haben von diesen, den frommen und mildthätigen Sinn des resignirten Pfarrers, Priesters Joseph Anton Donderer ehrenvoll beurkundenden Schenkungen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselben mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt veröffentlicht werden.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. Nov. 1845 der Philippine Flach, verwittweten Legros, zu Würzburg, und

unterm 17. April l. Js. dem königl. Jagdstationsgehilfen Andreas Winter, aus Baden, das Indigenat des Königreiches zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht:

unterm 14. März l. Js. dem Tapeziergehilfen Michael Stiegler, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, Motten und Schaben von Tapezierarbeiten aller Art abzuhalten, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 23. März l. Js. dem Mechanikus und Maschinenbauer Eugen Leitherer, zu Bamberg, auf Ausführung der von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten eisernen Bogenbrücken, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 1. April l. Js. dem Pharmazeuten Karl Ferdinand Trott, zu Trauchgau, und dem Spenglermeister Johann Friedrich Bauer, in München, auf Verfertigung der von ihnen erfundenen, neuen Kafee- und Thee-Maschine, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 2. April l. Js. dem Bürger Sigmund Reutlinger, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens zur Vergoldung von Glas, Porzellain und derartigen Stoffen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 8. April l. Js. dem Mechanikus Johann Karl Schnell, von Landau, auf Anwendung der von ihm erfundenen neuverbesserten Steinkohlenöfen und Kochheerde, bei welchen kein Rauch, Staub und übler Geruch im Zimmer oder Hause ausströmt, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, und

dem Lederlakirer Johann Schmitt, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zum schnellen Lakiren des Leders mittelst Ofentrocknung, für den Zeitraum von sechs Jahren.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Kleiderreiniger Franz Schwab sen. in München unterm 5. Januar 1844 verliehene, und unterm 8. Juli deſſ. Js. ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf Anfertigung aller Arten von Haarpinseln für artistische Zwecke nach dem von ihm erfundenen verbesserten Verfahren ist als erloschen zu betrachten.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Mechanikus Konrad Schwarzkopf, zu Nürnberg, hat auf das ihm unterm 24. September 1843 verliehene, und unterm 11. Dezember desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlich gebauten Maschinen zur verbesserten Enthülsung und Zertheilung der Gerste, der Erbsen und der Linsen, verzichtet.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 15.

München, Montag den 25. Mai 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Regulirung der Mainschifffahrts-Abgaben und die Bestimmungen zu deren Vollziehung betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Majestät der König die Uebereinkünfte genehmigt haben, welche zur Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Main mit den Regierungen der übrigen Mainufer-Staaten abgeschlossen worden sind, so werden die vorerst auf dem Main, und zwar gleichmäßig für die Berg- und Thalfahrt, zur Erhebung kommenden Abgaben, so wie die Zollstätten, und die in Beziehung auf den Vollzug des Abgaben-Tarifes, bis zum Abschluß der definitiven Mainschifffahrts-Ordnung, zwischen den sämmtlichen Mainufer-

Staaten vereinbarten Bestimmungen, in nachstehender Zusammenstellung, beziehungsweise dem Auszuge der betreffenden Uebereinkünfte in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht:

A. den Tarif der Abgaben betreffend:

I. Die Mainzölle betragen:			Zur vollen Gebühr.	Zur $\frac{1}{4}$ Gebühr.	Zur $\frac{1}{20}$ Gebühr.
In Werthheim vom Zoll-Centner			3 kr.	$\frac{3}{4}$ kr.	$\frac{3}{20}$ kr.
„ Steinheim	„	„	$\frac{1}{2}$ „	$\frac{1}{8}$ „	$\frac{1}{40}$ „
„ Hanau	„	„	$\frac{3}{4}$ „	$\frac{3}{16}$ „	$\frac{3}{80}$ „
„ Frankfurt	„	„	$1\frac{1}{4}$ „	$\frac{5}{16}$ „	$\frac{1}{16}$ „
„ Höchst	„	„	$1\frac{1}{4}$ „	$\frac{5}{16}$ „	$\frac{1}{16}$ „

II. Folgende Artikel haben ein Viertel der vollen Gebühr zu entrichten:

Nr. 1. Asche (unausgelaugte),
„ 2. Asbest (Erdflachs) roher,
„ 3. Asphalt (präparirter),
„ 4. Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, insofern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographiesteine, Flintensteine, feine und grobe Wetz- und Schleifsteine, verpackt oder unverpackt,
„ 5. Bleiglanz,
„ 6. Bier- und Branntweinhefe, trockene (Preßhefe), Weinhefe, Drusen,
„ 7. Bimmstein,
„ 8. Binsen,
„ 9. Bucheln und Buchecker,
„ 10. Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde,
„ 11. Eichelmehl,
Nr. 12. Eisen (altes), auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insoferne diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Maßeln, Roheisen und Stahlmaßeln, auch Stahlkuchen (ohne weitere Fabrication),
„ 13. Eselsspiegel (weißer Glanzstein), von Mannheim kommend,
„ 14. Galmey-Erz,
„ 15. Gelbwurzel (Curcuma),
„ 16. Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art,
„ 17. Getreide aller Art, einschlüßlich der grünen Körner (Suppenkörner) und Mais (Welschkorn, türkischer Waizen),
„ 18. Grätze und Asche von edlen und unedlen Metallen,
„ 19. Hornstücke (mit Ausnahme der Hornspitzen), Hornschuhe, Horn-

schläuche, (der hohle, untere Theil der Hörner),

Nr. 20. Hanf und Flachs (ungehechelt und unverpackt),

„ 21. Kastanien und Nüsse außer den grünen Schalen,

„ 22. Kienruß, Eisenschwärze,

„ 23. Knochen (ganze) und Knochenstücke zum Verarbeiten,

„ 24. Kreide, gemahlen und ungemahlen,

„ 25. Kohlen, pulverisirt,

„ 26. Krippen, Muscheln und Schalen aus Sandsteinen, ingleichen unpolirte und unverpackte Marmor-Arbeiten,

„ 27. Lauge (concentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge,

„ 28. Lumpen,

„ 29. Malz,

„ 30. Marienglas (auch unter der Benennung: Fraueneis oder Frauenglas),

„ 31. Mehl, Gries und Grütze aus Getreide aller Art,

„ 32. Meerschaum, roher,

„ 33. Oelkuchen und Mehl daraus,

„ 34. Pech aller Art, ohne Unterscheidung zwischen Schiffs-, schwarzem oder Schusterpech einerseits, und zwischen gelbem und weißem andererseits, desgleichen Harz aller Art, Mineralkitt,

Nr. 35. Rothstein oder Röthel, auch Blutstein,

„ 36. Sämereien, nemlich Garten- und Feldsämereien, und Saamenkörner aller Art, einschließlich des Senf-, Flöh- und Esparsett-Saamens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medizinal- und Fabrikgebrauch, als: Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurm-Saamen,

„ 37. Salzpotasche,

„ 38. Salz, nemlich Koch-, Stein- und Viehsalz,

„ 39. Schmirgel, Amarilsteine,

„ 40. Theer und Mineraltheer,

„ 41. Wau und Waid,

„ 42. Wismuth,

„ 43. Zunder (Feuerschwamm).

Von der vorstehenden Regel bleiben vorerst ausgenommen:

a) in Hanau: Getreide und Hülsenfrüchte, nämlich:

Waizen, Roggen, Spelz, Gerste, Hafer, Bohnen, Linsen, Erbsen, Hirse, Welschkorn, Buchwaizen und Wicken,

wovon der Mainzoll mit $\frac{3}{4}$ Kreuzer vom Zoll-Centner erhoben wird;

b) in Höchst: die ebengenannten Gattungen von Getreide und Hülsenfrüchten, ferner Kleesaamen, Mehl, Gries und Grütze,

woven der Mainzoll mit $\frac{1}{8}$ Kreuzer vom Zoll-Centner erhoben wird.

III. Einem Zwanzigstel der vollen Gebühr unterliegen:

Nr. 1. Alaunstein (Alaunschiefer) und Alaunerde,
„ 2. Artillerie-Requisiten, Munition zum Militärgebrauch,
„ 3. Asphalt (Judenpech) roher,
„ 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne,
„ 5. Blut,
„ 6. Cement,
„ 7. Cichorien (getrocknete),
„ 8. Erze (rohe) aller Art, soferne nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speciell vorgeschrieben ist, auch Braunstein,
„ 9. Erdharz (Bergharz),
„ 10. Flechsen und Füße von Thieren,
„ 11. Fässer (gebrauchte, leere),
„ 12. gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel,
„ 13. Geriß, Steinkohlen, Coaks,
„ 14. Gyps (gebrannter),
„ 15. Glasgallen,
„ 16. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne,
„ 17. Kalk (gebrannter), auch hydraulischer Kalk,
„ 18. Kleie,
„ 19. Leien (Schiefersteine),

Nr. 20. Leimleder und Abfälle von Häuten desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel),
„ 21. Lohkuchen, Lohkäse,
„ 22. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen,
„ 23. Muschelschaalen (gemahlen),
„ 24. Papierspäne (Abfälle),
„ 25. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher,
„ 26. Rohr für Tüncher,
„ 27. Runkelrüben (getrocknete),
„ 28. Sägemehl,
„ 29. Säcke, alte,
„ 30. Sandsteine von Engers und Bendorf,
„ 31. Salzabgang,
„ 32. Salzlauge,
„ 33. Salzwasser,
„ 34. Seegras, Waldhaare,
„ 35. Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiakfabriken,
„ 36. Schwerspath (unverpackter),
„ 37. Seifenfluß,
„ 38. Steinernes Geschirr,
„ 39. Töpferwaaren (gemeine),
„ 40. Torf, Torfkohlen,
„ 41. Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen) auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein,
„ 42. Traß (gemahlener),

Nr. 43. Vitriolstein und Vitriolerde,

IV. Frei vom Mainzolle sind:

Nr. 1. Bäume (junge) und Rebensetzlinge,
" 2. Birken- und Reisigbesen,
" 3. Bierhefe (flüssige),
" 4. Branntweinspülig,
" 5. Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen verpackt ist,
" 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.,
" 7. Eicheln zur Saat und zur Mast,
" 8. Eier,
" 9. Erde (gemeine) als: Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand,
" 10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellanerde, Sand von Frechem,
" 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensetzlinge,
" 12. Fische (lebende),
" 13. Floß- und Schiffsgeräthschaften,
" 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.,
" 15. Gartengewächse, (frische, sowohl ausländische, einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische) als: Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle genießbare Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Eichorien,

Nr. 16. Geflügel,
" 17. Glasscherben,
" 18. Gyps, (roher, gemahlen und ungemahlen),
" 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen,
" 20. Krapp in grünen Wurzeln,
" 21. Milch,
" 22. Moos,
" 23. Obst, (frisches), auch Nüsse in den Schaalen,
" 24. Schilf,
" 25. Steine und zwar Bausteine (gebrochene, unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wakken (rohe zum Fabrikgebrauch),
" 26. Stroh, Spreu, Stoppeln,
" 27. Schlacken von Erz,
" 28. Thiere (lebende),
" 29. Trauben (gestoßene in offenen Butten), auch Traubentrestern,
" 30. Wascheisen,
" 31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

V. Von Bau- und Nutzholz wird erhoben:

Nro.	Gegenstände.	Maßstab.	Tariffätze in Werthheim. kr.	Steinheim. kr.	Hanau kr.	Frankfurt. kr.	Höchst. kr.
I.	Bau- und Werkholz, soweit es unten nicht besondes aufgeführt ist	1 Zollcentner.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{4}{5}$
II.	Eichenholz in Stämmen und Stäben, (sogenanntes Holländerholz)						
	1) Eichbäume (über 30 Fuß lang)............	1 Baum	18	6	6	6	12
	2) Halbbäume } Ruthen } Klötze }	2 Stücke	......	......	1 St. 6		
	3) Wagenschüße	8 "					
	4) Pfeifhölzer	16 "	18	6	6	6	12
	5) Knapphölzer	32 "					
	6) Ranzen	48 "					
III.	Mastbäume............ (sogenannte Tannenreißer)	1 Baum	9	$3\frac{1}{2}$	5	8	10
IV.	Stammholz (weiches) in Böden						
	1) gemeine Böden (von 7—10 Stämmen)...	1 Boden	9	$4\frac{5}{8}$	7	$11\frac{1}{2}$	17
	2) Doppelböden (von 3—6 Stämmen)........	1 "	17	8	12	$19\frac{3}{4}$	32
V.	Stangen (siehe I.)						
VI.	Pfähle						
	1) aus hartem Holz............	1000 Stück	7	$1\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	5	$12\frac{1}{2}$
	2) aus weichem Holz............	1000 "	5	1	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$
VII.	Faßdauben						
	a) eichene						
	1) zu Stückfäßern............	100 Stück	10	$2\frac{1}{5}$	$3\frac{5}{10}$	$5\frac{1}{2}$	11
	2) zu Zulastfäßern............	100 "	5	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{6}$	$3\frac{3}{5}$	$5\frac{5}{10}$
	3) Kleinfaßholz (wie Werkholz)						
	b) aus weichem Holz............	100 "	$1\frac{1}{2}$	$\frac{5}{10}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{8}$
VIII	Säge-Waaren						
	a) aus weichem Holz:						
	1) ordinäre Mainbord............	100 "	$8\frac{1}{5}$	$1\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{2}$	4	$7\frac{9}{10}$
	2) Doppelborde............	100 St. wie 200 } ordin. Mainbord.					
	3) breite Borde............	100 " " 150					
	4) lange Borde (von 16 Schuhe 2c.).........	100 " " 250					
	5) Latten, ordinäre............	400 " " 100					
	6) Spalierlatten............	800 " " 100					
	7) Rahmschenkel............	100 " " 100					
	8) Bohlen............ }	Im Verhältniß ihres Volumens zu ordinären Brettern (Borden.)					
	9) Brückendohlen............ }						
	b) aus hartem Holz (wie Werkholz)						

VI. Tarif der Schiffs- (Recognitions-) Gebühren:

Von befrachteten Schiffen von 600 Zoll-Centner Ladungsfähigkeit und darüber soll ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung, sofern diese 300 Zoll-Centner und darüber beträgt, eine Recognitions-Gebühr nach folgenden Sätzen erhoben werden:

	in Werth-heim		in Stein-heim		in Hanau		in Frankfurt		in Höchst	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von 600 Ctr. u. unter 1000 Ctr. Ladungsfähigkeit	—	40	—	8	—	12	—	20	—	20
„ 1000 „ „ „ 1500 „ „ „	1	40	—	20	—	30	—	50	—	50
„ 1500 „ „ „ 2000 „ „ „	2	40	—	32	—	48	1	20	1	20
„ 2000 „ „ „ 2500 „ „ „	3	40	—	44	1	6	1	50	1	50
„ 2500 „ „ „ 3000 „ „ „	4	40	—	56	1	24	2	20	2	20
„ 3000 „ „ „ 3500 „ „ „	5	40	1	8	1	42	2	50	2	50
„ 3500 „ „ „ 4000 „ „ „	6	40	1	20	2	—	3	20	3	20
„ 4000 „ „ „ 4500 „ „ „	7	40	1	32	2	18	3	50	3	50
„ 4500 „ „ „ 5000 „ „ „	8	40	1	44	2	36	4	20	4	20
„ 5000 „ und darüber	9	40	1	56	2	54	4	50	4	50

B. Die in Beziehung auf die Vollziehung der Abgaben-Erhebung wegen der Schiffs-Aiche, Declaration, Revision der Ladungen, sonstiger Bestimmungen, dann der Uebertretungen der einstweiligen Schifffahrts-Ordnung und deren Bestrafung getroffenen Vereinbarungen betreffend:

I. Schiffs-Aiche.

1) Die Mainschiffe sollen nach Maßgabe der für die Aichung der Rheinschiffe geltenden Vorschriften geaicht werden.

2) Nach Ablauf eines halben Jahres soll kein ungeaichtes Fahrzeug mehr zur Ladung zugelassen werden.

3) Fahrzeuge unter 50 Centnern Ladungsfähigkeit bedürfen zwar der Aiche nicht, dürfen aber, wenn sie nicht geaicht sind, auch nur mit zollfreien Gegenständen, oder mit Gegenständen des geringsten Tarifsatzes beladen werden.

4) Jedes geaichte Schiff soll mit der Aichscale versehen und seine höchste Ladungsfähigkeit von aussen deutlich bezeichnet seyn.

5) Jeder Führer eines geaichten Schiffes muß den Aichschein bei sich haben.

II. Declaration.

1) Kein Schiffer soll Waaren einladen und verführen, worüber er nicht einen Frachtbrief erhalten hat, woraus Gattung, Menge und Empfänger der Waaren ersichtlich sind.

2) Alle in den Frachtbriefen verzeichneten, von dem Schiffer in Ladung genommenen Waaren werden in ein Manifest eingetragen, dem die einzelnen Frachtbriefe als Belege dienen.

3) Der Schiffer ist verbunden, durch Vorlegung des Manifestes und der Frachtbriefe, sowie des Aichscheines, jedem Mainzollamt, welches er berührt, seine Ladung nachzuweisen.

4) Das Manifest soll (nach einem im Wesentlichen mit dem auf den Rhein bestehenden übereinstimmenden Formular) durch den Schiffer selbst oder für denselben von einem dritten (mit Ausschluß der Zoll-, Schifffahrts- oder Hafenbeamten) angefertigt, von den darin erwähnten Belegen begleitet und von dem Schiffer unterzeichnet seyn, welcher (er sey Patron oder

Führer) in allen Fällen für den Inhalt des Manifestes verantwortlich bleibt.

5) In den Manifesten sind die Güter zur Beschleunigung der Abfertigung nach Verschiedenheit der Tarifsätze, welchen sie unterliegen, abzutheilen und zu summiren.

6) Alle unterwegs an der Ladung vorkommenden Ab- und Zugänge sind im Manifeste und zwar am Schluße desselben als Nachtrag, ohne leeren Zwischenraum zu lassen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage vorzumerken und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest zu bescheinigen.

7) Das Manifest ist vom Schiffer am letzten Ausladungsorte unverzüglich an die dortselbst angestellten, oder vom nächstgelegenen Mainzollamte dahin abgeordneten Zollbeamten abzuliefern.

8) Die contrahirenden Staaten gestatten zum Zwecke einer geregelten Controle der Zollstellen, daß die Manifeste, welche an der letzten Erhebungsstelle abgegeben worden sind, auf Verlangen der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde gegenseitig zur Einsicht unter Vorbehalt der Rücksendung mitgetheilt werden.

9) Der Führer eines Floßes hat ein

Manifest vorzulegen, worin die Gattung und Zahl der verflößten Gegenstände — und zwar für jede dem nämlichen Zollsatze unterliegende Holzgattung im Ganzen — tarifmässig angegeben ist.

10) Bei Schiffen, welche Main und Rhein befahren, sollen die für den letzteren Strom ausgefertigten Manifeste auch für den Main gültig seyn.

III. Revision der Ladung.

1) Die Zollbeamten an jeder Mainzollstätte vom Einladungsorte an bis zu jenem der Ausladung sind, ohne daß dafür dem Schiffer Gebühren abgenommen werden dürfen, berechtigt, zur Vergleichung der Manifeste mit der Ladung entweder eine bloß allgemeine Besichtigung ohne Verrückung der Colli, oder bei obwaltenden näheren Verdachte von Unrichtigkeit eine genauere Untersuchung der Ladung nach Gattung und Menge der Waaren vorzunehmen.

Es soll jedoch in allen Fällen unnöthiger Aufenthalt, Belästigung, und Partheilichkeit strenge vermieden werden und sind vielmehr alle Mittel, welche die Schifffahrt beschleunigen können, mit ernster Beflissenheit anzuwenden.

2) An den Zollstätten findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge nach der Zeit der Ankunft statt, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine bloß allgemeine Besichtigung abgefertigt werden können, welche dann den zur speciellen Untersuchung kommenden, wenn letztere nicht schon begonnen hat, vorgehen.

3) Die vorgenommene Einsicht vom Manifeste und der Befund der statt gehabten Vergleichung ist von den betreffenden Zollbeamten mit genauer Angabe der Zeit und des Ortes, wo dieselbe vor sich gegangen, auf dem Manifeste unentgeltlich zu bestätigen.

4) Die näheren Instructionen für die Zollbeamten, namentlich hinsichtlich der Behandlung der Manifeste, werden von den contrahirenden Regierungen in gleichem Geiste und mit steter Rücksicht auf möglichste Beseitigung alles Aufenthaltes, auf Erleichterung und Beförderung des Handels erlassen werden.

IV. Sonstige Bestimmungen.

1) An Orten, wo sich eine Main-Zollstätte befindet, darf nicht ohne Erlaubniß der Zollbehörde, welche jedoch nicht zur Ungebühr verzögert werden soll, aus- oder

eingeladen werden. Im Uebertretungsfalle hat der Schiffer (Patron oder Führer) eine nach den mehr oder minder erschwerenden Umständen zu bemessende Geldbuße von 1 fl. 30 kr. bis 15 fl. zu entrichten, vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

2) Dem Schiffer oder Flößer ist an jeder Mainzollstätte über die dort geschehene Zahlung eine Quittung unentgeltlich auszufertigen und die Zahlung überdieß unter seinem Manifeste anzumerken.

Die Quittungen müssen die Angabe der Gesammtmenge der zollpflichtigen Gegenstände nach den verschiedenen Classen der Zollsätze abgetheilt und den Betrag des für jede Abtheilung entrichteten Mainzolles sowie der bezahlten Schiffsgebühr enthalten.

3) Jede Mainzollstätte ist befugt, von dem Schiffer die Vorweisung der Quittungen über die Schifffahrts-Abgaben, die er auf seiner Fahrt zu zahlen schuldig war, zu verlangen.

Wer eine oder mehrere dieser Quittungen auf Erfordern nicht beibringen kann, wird bis zum gelieferten Beweise des Gegentheils, welcher namentlich durch die auf dem Manifeste vorgemerkten Zahlungsleistungen beigebracht werden kann, als Defraudant betrachtet und behandelt.

V. Uebertretungen und deren Bestrafung.

Defraudationen der Mainschifffahrts-Abgaben, sowie sonstige Uebertretungen der zur Sicherung derselben nach Vorstehendem ertheilten Vorschriften sollen vorläufig bis zum Abschluß einer Mainschifffahrts-Ordnung nach analoger Anwendung der Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 untersucht und bestraft werden.

Indem hiebei auf die Bestimmung des Gesetzes vom 28. December 1831, §. 5. (Gesetzblatt 1831, Nr. 18., Seite 346.) hingewiesen und bemerkt wird, daß die zwischen Bayern und der freien Stadt Frankfurt wegen gegenseitiger Aufhebung der Rhein- und Mainzölle im Jahre 1836 getroffene Vereinbarung (Regierungsblatt 1836, Nr. 35., Seite 403 bis 405.) durch die obgedachten Uebereinkünfte eine Aenderung nicht erleidet, auch hierdurch den hinsichtlich der Schifffahrts-Abgaben zwischen den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen in keiner Weise Eintrag geschehen soll, wird noch beigefügt, daß bezüglich der Declaration die gegenwärtiger Bekanntmachung unter Ziffer 1. und 2. nachgesetzten

Manifest-Formulare für die Schiffer und für die Floßführer zu beobachten sind.

Als Zeitpunkt, von welchem an diese Vereinbarungen in Wirkung treten sollen, ist der Anfang des nächstkommenden Monats Juni verabredet worden.

München, den 20. Mai 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freyherr von Gise.

Durch den Minister
der königl. Rath
v. Steinsdorf.

Beilage 1.

Manifest

des Schiffers Peter Fischborn, wohnhaft zu Bamberg.

Der Unterzeichnete, legitimirt durch Patent der Königlich Bayerischen Regierung von Oberfranken vom 16. August 1843, erklärt hiermit, die nachstehend verzeichnete Ladung in dem ihm eigenthümlich angehörigen Schiffe, genannt Aurora von 1236 Zoll-Centner Ladungsfähigkeit — lt. Aichschein Nro. 426 der Mainzer Aichanstalt — geladen zu haben.

Die Ladung ist eingenommen in dem Hafen von Bamberg.

Nro. der Fracht-Briefe.	Namen der		Bestimmungs-Ort der Waaren.	Der Colli oder Gebinde			Genaue Benennung der Waaren.	Gewicht:				Bemerkungen.
								inländische Güter.		ausländische Güter.		
	Versender.	Empfänger.		Zeichen	Nro.	Zahl		Zoll-Ctr.	Pf.	Zoll-Ctr.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiemit versichert.

Bamberg, den 7. Juni 1846.

(gez.) Peter Fischborn.

*) Anmerkung. In der Rubrik 9 sind die im freien Verkehr befindlichen Gegenstände mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse aufzunehmen. Letztere gehören, auch wenn sie im freien Verkehr befindlich sind, in die Rubrik 10. —

Beilage 2.

Manifest

des Floßführers Johann Schirm von Kronach.

Der Unterzeichnete erklärt, daß sein Floß die nachbenannten Gegenstände enthalte:

Dasselbe ist übernommen zu Bamberg und bestimmt nach Mainz.

Bestandtheile des Floßes mit Einschluß der als Oberlast geführten Gegenstände.	Zahl der Stücke jeder Gattung.	Menge der nach dem Gewicht zu verzollenden Gegenstände.		Tarif-Satz.	Betrag der erhobenen Gebühren.		Bemerkungen.
		Zoll-Ctr.	Pf.		fl.	kr.	
1.	2.	3.		4.	5.		6.

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit den Bestandtheilen des Floßes ist, wird hiemit bescheinigt.

Bamberg, den 26. Juni 1846.

(gez.) Joh. Schirm.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 16.

München, Samstag den 6. Juni 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Veränderung in der Wahl des ständischen Commissärs der Kammer der Abgeordneten bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Großhändler Xaver Riezler dahier von der Kammer der Abgeordneten zum ständischen Commissär bei der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Commission gewählt worden ist, und in dieser Eigenschaft die neu auszustellenden Staatsschuld-Urkunden unterzeichnen wird.

München am 30. Mai 1846.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

v. Appöll, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Mai l. Js. allergnädigst geruht, den Staatsrath und Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern Freiherrn v. Gise — unter Anerkennung der von ihm geleisteten guten Dienste — mit dem Titel eines Staatsministers außer Dienst — in temporäre Quiescenz zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 27. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Justizminister, Staats- und Reichsrathe Freiherrn Sebastian v. Schrenk, — um demselben nach einer mehr denn halbhundertjährigen ehrenvollen Geschäftsführung die wohlverdiente Ruhe zu vergönnen, — unter Bezeigung Allerhöchst Ihrer vollsten Zufriedenheit mit den von ihm während dieser langen Reihe von Jahren Allerhöchst Denselben mit unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit geleisteten Diensten, mit dem Fortgenuße seines vollen Gehalts den Ruhestand zu verleihen, und zugleich, — auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, — allergnädigst zu bestimmen, daß besagter Freiherr Sebastian v. Schrenk auch fernerhin in Allerhöchst Ihrem Staatsrathe Sitz und Stimme behalten solle.

Seine Majestät der König haben unterm 27. und 28. Mai l. Js. allergnädigst geruht, den Regierungs-Präsidenten der Pfalz, Freiherrn Karl v. Schrenk — zu fernerem Beweise Allerhöchst Ihres auf ihn gesetzten Vertrauens —

dann den Gesandten am kaiserlich russischen Hofe, Grafen Otto v. Bray, und zwar mit dem Range vor dem Freiherrn Karl v. Schrenk — beide vom 1. Juni l. Js. an, zu Staatsräthen im ordentlichen Dienste in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Mai l. Js. allergnädigst geruht, dem Staatsrathe im ordentlichen Dienste Grafen Otto v. Bray, aus besonderem von Allerhöchstdenselben auf ihn gesetztem Vertrauen, die Verwesung des Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern nach Maaßgabe des §. 3. der IX. Verfassungs-Beilage zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Mai l. Js. allergnädigst geruht, dem Staatsrathe im ordentlichen Dienste, Freiherrn Karl v. Schrenk, auf von Allerhöchstdenselben in ihn gesetztes Vertrauen, die Verwesung des Justiz-

ministeriums nach Maaßgabe des §. 3. der IX. Verfassungs-Beilage zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Juni l. Js. allergnädigst geruht, den Appellationsgerichts-Director Freiherrn v. Pelkhoven, zu Allerhöchst Ihrem Staatsrathe im ordentlichen Dienste, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Mai l. Js. den Präsidenten des Appellationsgerichts der Pfalz, Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Ludwig Christian v. Koch, unter Anerkennung der guten von ihm geleisteten Dienste, in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Präsidenten-Stelle bei dem genannten Appellationsgerichte dem Director der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Heinrich v. Schnellenbühl, zu verleihen;

unterm gleichen Tage den Präsidenten des Appellationsgerichts von Niederbayern Adam v. Molitor, unter Anerkennung der guten Dienste, die er geleistet, mit Belassung des Titels, des Functions-Zeichens und des Gesammtgehalts in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Stelle des Präsidenten des Appellationsgerichts von Niederbayern dem Präsidenten der Regierung von Niederbayern,

Friedrich Freiherrn v. Wulffen, zu verleihen;

unterm 30. Mai l. Js. den bisherigen Ministerialrath des Ministeriums des Innern, Johann Baptist v. Zenetti, in provisorischer Eigenschaft zum Präsidenten der königl. Regierung von Niederbayern,

dann den bisherigen Regierungs-Director der Kammer der Finanzen, Franz Alwens, in provisorischer Eigenschaft zum Präsidenten der Regierung der Pfalz, und

zum Director der Kammer des Innern der Königl. Regierung der Pfalz, provisorisch, den bisherigen Regierungsrath der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, August Adolph Lufft, zu ernennen;

unterm 27. Mai l. Js. den k. Kammerjunker und Appellationsgerichts-Assessor von Oberbayern, Theodor Ludwig Grafen v. Holnstein aus Bayern, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu befördern;

unterm 30. Mai l. Js. durch die nach Vorschrift des Edictes IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. nachgewiesene physische Unfähigkeit des Appellationsgerichts-Rathes, Dr. Franz Maier, zu Freysing, zu seinen Berufsgeschäften, diesen Beamten mit Beibehaltung seines Titels, Functions-

zeichens und Gesammtgehalts in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und demselben dabei die Allerhöchste Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten ausgezeichneten Diensten zu bezeigen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Mai l. Js. die vom Rathe bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Heinrich Kaiser, nachgesuchte Dienstesentlassung und die Veröffentlichung Allerhöchster Zufriedenheitsbezeigung mit dessen treu und ersprießlich geleisteten Diensten zu genehmigen;

unterm 8. Mai l. Js. den Actuar des Forstamts Ottobeuern, Gustav Freiherrn v. Seida, zum provisorischen Revierförster der Revier Buchenberg, Forstamts Kempten, zu ernennen;

unterm 9. Mai l. Js. den Controleur der Kreiskasse der Oberpfalz und von Regensburg, Georg Bauer, provisorisch zum Cassier der Kreiskasse von Mittelfranken zu befördern;

unterm 11. Mai l. Js. dem Berg- und Salinenpractikanten Ludwig Wilhelm Döhlemann, die Bergmeisterstelle zu Steben provisorisch zu verleihen;

den Registrator bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Casimir Mayer, seiner Bitte gemäß und im Hinblick auf §. 22. lit. B. et C. der IX. Verfassungsbeilage unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit dessen treu und langjährig geleisteten Diensten in den Ruhestand für immer zu versetzen, und dessen Stelle provisorisch dem Functionär bei derselben Regierungs-Finanzkammer, Franz Xaver Pfeffer zu verleihen, dann

den Zahlmeister der Kreiskasse der Pfalz, Friedrich Freiherrn v. Mourat, provisorisch zum Controleur der Kreiskasse der Oberpfalz und von Regensburg zu befördern;

unterm 13. Mai l. Js. den Hauptzoll-Amts-Controleur Joseph Michael Reithner zu Freilassing, auf die dortige Hauptzollamts-Verwalterstelle provisorisch vorrücken zu lassen, und dessen Stelle dem Zollverwalter Johann Miedl, in Kiefersfelden, Hauptzollamts Rosenheim, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 15. Mai l. Js. dem protestantischen Stadtpfarrer und Senior, Georg Christoph Samuel Keyser, in Regensburg, in Anerkennung seiner langjährigen verdienstlichen Wirksamkeit im geistlichen Amte und im Schulwesen, so wie seiner stets erprobten Treue und Anhänglichkeit, den Rang und Titel eines protestantischen Kirchenraths tax- und stempelfrei zu verleihen;

unterm 16. Mai l. Js. den von den beiden Landrichtern Philipp Grashey zu Göggingen, und Martin Bogner zu Rog-

genburg allerunterthänigst erbetenen Tausch ihrer Dienstesstellen zu genehmigen, und hiernach den Landrichter Grashey nach Roggenburg und den Landrichter Bogner nach Göggingen zu versetzen;

unterm 17. Mai l. Js. den zum Rentbeamten in Cham beförderten bisherigen Finanz-Rechnungscommissär Johann Baptist Jodl, seinem Ansuchen gemäß, vom Antritte dieses Amts zu entheben, und zum Assessor bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, provisorisch zu ernennen;

unterm 18. Mai l. Js. die eröffnete Landrichterstelle zu Stadtsteinach dem I. Landgerichts-Assessor daselbst, Dr. Joseph Heiß zu verleihen;

die bei dem Bezirksgerichte Frankenthal erledigte Bezirks- und Untersuchungs-Richterstelle dem Staatsprocurator-Substituten, Franz August Werner, in Landau, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen; auf die hierdurch bei dem Bezirksgerichte Landau erledigte Staats-Procurator-Substitutenstelle den Assessor des Bezirksgerichts Landau, Eduard Lang, in provisorischer Eigenschaft zu befördern, und die hierdurch bei dem Bezirksgerichte Landau erledigte Assessorstelle dem functionirenden Substituten des Staatsprocurators an dem Bezirksgerichte Landau, Ernst Julius Paraquin, zu übertragen;

unterm 20. Mai l. Js. den Raths-Accessisten der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Emil Stetter, zum provisorischen Rechnungs-Commissär bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, zu ernennen;

den Grenz-Obercontroleur Ferdinand v. Soyer, von Neubeuern nach Rottach, Hauptzollamts Rosenheim, und den Grenz-Obercontroleur Ludwig Schmid, von Freyung, Hauptzollamts Passau, nach Neubeuern zu versetzen, und die Grenz-Obercontroleurstelle in Freyung dem Hauptzollamts-Assistenten Anton Metzler, zu Freilassing, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

den Actuar und Functionär im Ministerial-Forst-Einrichtungsbureau, Valentin Hohmann, zum provisorischen Revierförster der Revier Stahlberg, Forstamts Lauterecken, und

unterm 21. Mai l. Js. den Forsteiförster Leonhard Bayernheimer, zu Solnhofen, zum Holzhofverwalter in Landau provisorisch zu ernennen;

unterm 24. Mai l. Js. den Rentbeamten Carl v. Bomhard zu Wunsiedel, seiner Bitte gemäß, auf das Rentamt Bamberg II. zu versetzen;

unterm 26. Mai l. Js. den Assessor bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Otto Heinrich Weltrich, provisorisch zum Rathe daselbst zu befördern;

den Landrichter Anton Heilmann, zu Hersbruck, in Anwendung des §. 22. Lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand zu versetzen, und

die eröffnete Landrichter-Stelle in Münchberg in Oberfranken, dem bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Gunzenhausen, Friedrich Regelsberger, dann

unterm 29. Mai l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu München erledigte Assessor-Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, August Hauck, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 13. Mai l. Js. die Pfarrei Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg in Niederbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator bei St. Rupert in Regensburg, Priester Alois Hofmaier;

unterm 16. Mai l. Js. das Frühmeß-Benefizium in Vohburg, Landgerichts Ingolstadt in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Ramspau, Landgerichts Burglengenfeld, Priester Johann Baptist Hänfling;

unterm 17. Mai l. Js. die Pfarrei Wippenhausen, Landgerichts Freysing in demselben Kreise, dem dermaligen Expositus zu Großberghofen, Landgerichts Dachau, Priester Benedikt Vogel, und

unterm 27. Mai l. Js. die Pfarrei Schönthal, Landgerichts Waldmünchen, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Pfarrprovisor zu Neualbenreuth, Landgerichts Waldsassen, Priester Nikolaus Krauß.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Mai l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Getting, Landgerichts Aibling in Oberbayern, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem dermaligen Cooperator zu Mettenheim, Landgerichts Mühldorf, Priester Otto Salzberger;

unterm 22. Mai l. Js., daß die katholische Pfarrei Weßling und Walchstadt, Landgerichts Starnberg in Oberbayern, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem dermaligen Pfarrer zu Traubing, desselben Landgerichts, Priester Joachim Dellinger, sowie daß das St. Katharina-Benefizium in Amberg von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Regensburg dem dermaligen Pfarrer zu Vohenstrauß, gleichnamigen Landgerichts, Priester Johann Nepomuk Lenk, und

unterm 23. Mai l. Js., daß die katholische Pfarrei Niederroth, Landgerichts Dachau in Oberbayern, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem dermaligen Pfarrer zu Obermarbach, desselben Landgerichts, Priester Wendelin Nußbaumer verliehen, dann

daß auf das Nockher'sche Benefizium zu St. Emmeram bei Oberföhring von dem Nockher'schen Familien-Aeltesten, Joseph Nockher, Offizianten beim Armenpflegschaftsrathe zu München, der Pfarrer zu Oberföhring, Priester Johann Firmus Merz, präsentirt werde.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Mai l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Imsbach, Dekanats Winnweiler in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrvikar zu Landau, Pfarramts-Candidaten Georg Ludwig Rasor, und

unterm 21. Mai l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Meckenheim, Dekanats Neustadt an der Hardt in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Gundersweiler, Dekanats Winnweiler, Friedrich Biebinger, zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung

vom 10. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Generalmajor im Generalquartiermeisterstabe und Bevollmächtigten bei der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, Eduard Freiherrn v. Völderndorff und Waradein, das Ehrenkreuz des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar haben Sich bewogen gefunden, dem Ministerialrath im Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern, Daniel Gustav v. Bezold das Commenthur-Kreuz des großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken, und Ihre Königlichen Hoheiten die regierenden Herzoge zu Sachsen-Meiningen und zu Sachsen-Coburg-Gotha, dem königl. Kämmerer und Oberpostrathe Ludwig Freiherrn v. Brück, jenes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den beiden Beliehenen unterm 25. Mai l. Js. die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung dieser Orden zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die beiden Kaufmannstöchter Laura Barbara Kunigunde Mathilde, und Kunigunde Barbara Mathilde Bestelmeyer, in Nürnberg, und unterm 24. Mai l. Js. den Appellationsgerichtsdirectors-Sohn, Ludwig Heinrich August Gaßner, in München, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigungen.

Die Handelsmanns-Wittwe Margaretha Arnold, in Nördlingen, hat nachbenannte Schenkungen unter Lebenden zu frommen Zwecken gemacht:

1) dem Magistrate der Stadt Nördlingen als Fond zum Zwecke der seinerzeitigen Wiedererbauung der Gottesackerkirche, vorbehaltlich des lebenslänglichen Zinsengenusses . . . . 1000 fl.
2) der protestantischen Kirchenverwaltung daselbst, gegen die Verpflichtung der Unterhaltung des Grabmals des Ehemannes der Schenkgeberin, aus den Zinsen . . . . . 100 fl.
3) dem Magistrate der Stadt Nördlingen, behufs der Honorirung des Geistlichen für die Verkündigung der von der Stifterin gemachten Schenkungen, aus den Zinsen . . . . 50 fl.

Seine Majestät der König haben hievon Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, der Kirchenbau-Stiftung die allerhöchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese frommen Schenkungen mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die v. Scheurl'sche Familie hat aus den Renten der Gabriel v. Scheurl'schen Familien-Stiftung der für Studierende der Universität Erlangen nach Allerhöchster Bestätigung (Reg.-Bl. v. J. 1844. S. 741.) bestehenden Jubiläums-Stipendien-Stiftung ein Kapital von 1000 fl. mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen desselben jährlich einem von der Universität Erlangen in die Praxis übertretenden, bei guten Fähigkeiten durch Fleiß und Sittlichkeit sich auszeichnenden Rechtscandidaten als Stipendium für das erste Jahr der Praxis verliehen werden sollen.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 17.

München, Samstag den 20. Juny 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung

der am 23. März 1846 mit Frankreich abgeschlossenen Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige der Franzosen ist am 23. März heurigen Jahres eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden, welche lautet wie folgt:

Convention.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König der Franzosen übereingekommen sind, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchst Ihren geheimen Rath und Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Franzosen, Friedrich Grafen von Luxburg, Großkreuz des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens, des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse und des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens und Großkreuz des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Ordens vom weißen Falken; und

Seine Majestät der König der Franzosen, Allerhöchst Ihren Minister und Staatssecretair für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Franz

Convention.

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté le Roi des Français, étant convenus de conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet, muni de leurs pleins pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière, le comte Frédéric de Luxbourg, Grand-Croix de l'ordre du Mérite de la Couronne de Bavière, des ordres royaux du Sauveur de Grèce et du Mérite Civil de Saxe, et de l'ordre du Lion de Zaehringen de Bade, Chevalier des ordres royaux de l'Aigle-Rouge de Prusse de la I. Classe et de Frédéric de Wurtemberg, Grand-Croix de l'ordre du Faucon blanc de Saxe-Weimar, son Conseiller privé actuel et d'Etat, Chambellan, et Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Français; et

Sa Majesté le Roi des Français, le sieur François Pierre Guillaume Guizot,

Peter Wilhelm Guizot, Großkreuz des Königlichen Ordens der Ehren-Legion, Ritter des goldenen Vließes von Spanien, Großkreuz der Königlichen Orden des Erlösers von Griechenland, des Leopold-Ordens von Belgien, des Kaiserlichen Ordens des Kreuzes von Brasilien, und des Großherzoglich Toskanischen St. Joseph-Ordens rc. rc. rc.

Welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Grand Croix de son ordre royal de la Légion d'honneur, Chevalier de la Toison d'or d'Espagne, Grand-Croix des ordres royaux de Léopold de Belgique, de St. Ferdinand des Deux Siciles et du Sauveur de Grèce, de l'ordre impérial du Cruzeiro du Brésil et de l'ordre grand-ducal de St. Joseph de Toscane etc. etc. etc., son Ministre Secretaire d'Etat au département des affaires etrangères.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs trouvés en bonne forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Die Regierungen von Bayern und Frankreich verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, Individuen, welche sich von Bayern nach Frankreich, und von Frankreich nach Bayern geflüchtet haben, und als Urheber oder Mitschuldige eines der nachstehend (Artikel 2.) aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Gerichten in Untersuchung gezogen, oder verurtheilt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern. Diese Auslieferung soll auf den von der einen der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

Art. I.

Les Gouvernements bavarois et français s'engagent par la présente Convention, à se livrer réciproquement à l'exception de leurs nationaux, les individus réfugiés de Bavière en France et de France en Bavière, et poursuivis ou condamnés, par les tribunaux compétents, comme auteurs ou complices de l'un des crimes énumérés ci-après (article 2.). Cette extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par voie diplomatique.

Art. 2.

Die Verbrechen wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden seyn soll, sind:

1. Meuchelmord, Vergiftung, Vatermord, Kindermord, Mord, Nothzucht, in gewaltthätiger Weise vollzogene oder versuchte Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit;
2. Brandstiftung;
3. Verfälschungen in authentischen oder Handlungsschriften und in Privatschriften mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Creditpapieren, wenn die zur Last gelegte That unter Umständen verübt worden ist, welche im Falle der Begehung in Frankreich, die Anwendung einer Leibes- und entehrenden Strafe zur Folge haben würden;
4. Verfertigung oder Inumlaufsetzung falscher Münzen mit Einschluß der Nachmachung, Inumlaufsetzung oder Verfälschung von Papiergeld;
5. Nachmachung von zur Bezeichnung von Gold und Silber dienenden Staatsstempeln;
6. falsches Zeugniß, Verleitung von Zeugen zu falschen Aussagen;
7. Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet war, welche ihm nach

Art. 2.

Les crimes à raison desquels l'extradition devra être réciproquement accordée sont:

1. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol, attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec violence;
2. Incendie;
3. Faux en écriture authentique ou de commerce et en écriture privée y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics, si les circonstances du fait imputé sont telles que, s'il était commis en France il serait puni d'une peine afflictive et infamante;
4. Fabrication ou émission de fausse monnaie, y compris la fabrication, émission ou altération de papier-monnaie;
5. Contrefaçon des poinçons de l'Etat servant à marquer les matières d'or et d'argent;
6. Faux témoignage, subornation de témoins;
7. Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui lui impriment

der Gesetzgebung beider Länder das Merkmal eines Verbrechens aufdrücken;

8. von öffentlichen Verwahrern verübte Entwendungen, jedoch nur in jenen Fällen, in welchen nach der französischen Gesetzgebung, Leibes- und entehrende Strafen zuerkannt werden würden;

9. betrüglicher Bankerott.

Art. 3.

Alle Gegenstände, welche aus dem Besitze eines Beschuldigten bei dessen Verhaftung hinweggenommen werden, sollen zu dem Zeitpunkte, in welchem die Auslieferung bewirkt wird, mitübergeben werden, und es soll sich diese Uebergabe nicht blos auf die entwendeten Sachen beschränken, sondern auch alle jene Gegenstände umfassen, welche zum Beweise der Vergehung dienen könnten.

Art. 4.

Die Urkunden, welche zur Unterstützung von Auslieferungs-Anträgen beigebracht werden müssen, sind der gegen den Beschuldigten erlassene und nach den gesetzlichen Formen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, ausgefertigte Verhaftsbefehl oder irgend eine andere Urkunde, welche mindestens dieselbe Kraft, wie dieser

le caractère de crime, d'après la législation des deux Pays;

8. Soustractions commises par les dépositaires publics, dans le cas où, suivant la législation de la France, elles seraient punies de peines afflictives et infamantes;

9. Banqueroute frauduleuse.

Art. 3.

Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition; et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du délit.

Art. 4.

Les pièces qui devront être produites à l'appui des demandes d'extradition sont le mandat d'arrêt décerné contre le prévenu, et expédié dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition, ou tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat, et indiquant

Befehl hat, und gleichfalls die Natur und die Schwere der untersuchten That, sowie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angiebt.

Art. 5.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines ebendaselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erstehung der gegen dasselbe erkannten Strafe zu erfolgen.

Art. 6.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungs-Verfahren oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

Art. 7.

Die durch die Verhaftung, durch die Gefangenhaltung und durch den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte, an welchem die Uebergabe bewirkt wird, verursachten Kosten werden von jenem der

également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Art. 5.

Si l'individu dont l'extradition est demandée était poursuivi ou condamné, dans le pays où il s'est réfugié, pour crimes ou délits commis dans ce même pays, il ne pourra être livré qu'après avoir subi la peine prononcée contre lui.

Art. 6.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel le prevénu ou le condamné s'est réfugié.

Art. 7.

Les frais occasionnés, par l'arrestation, la détention et le transport des extradés au lieu où la remise s'effectuera, seront supportés par celui des deux Etats où les extradés auront été saisis.

beiden Staaten getragen, in dessen Gebiet die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

Art. 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche sich irgend eines politischen Vergehens schuldig gemacht haben.

Die Auslieferung kann daher nur zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen eintreten.

Art. 9.

Wenn ein in Anspruch genommenes Individuum gegen Privatpersonen Verbindlichkeiten eingegangen hat, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe nichts destoweniger ausgeliefert werden, und es bleibt dem beschädigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Obrigkeit zu verfolgen.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung in den durch die Gesetze der beiden Staaten vorgeschriebenen Formen in Wirksamkeit.

Art. 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt

Art. 8.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront être appliquées à des individus qui se seront rendus coupables d'un délit politique quelconque.

L'extradition ne pourra avoir lieu que pour la poursuite et la punition des crimes communs.

Art. 9.

Si un individu réclamé a contracté envers des particuliers des obligations que son extradition l'empêche de remplir, il sera néanmoins extradé, et il restera libre à la partie lésée de poursuivre ses droits par devant l'autorité compétente.

Art. 10.

La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux Pays.

Art. 11.

La présente Convention continuera

bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen etwa erfolgenden Aufkündigung gültig. Sie wird ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in dem Zeitraum von zwei Monaten oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Paris, den 23. März im Jahre der Gnade Eintausend acht Hundert sechs und vierzig.

(L. S.) gez. Friedrich Graf von Luxburg.

à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements. Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de deux mois, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris les 23. jour du mois de mars de l'an de grâce mil huit cent quarante six.

(L. S.) signé Guizot.

Nachdem nun vorstehende Convention von Uns am 15. April und von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen am 18. April heurigen Jahres ratifizirt und die beiderseitigen Ratifikationsurkunden am 16. des verflossenen Monats Mai zu Paris ausgewechselt worden sind, so lassen Wir dieselbe hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung veröffentlichen.

München den 5. Juni 1846.

Ludwig

Graf von Bray,
K. Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der königl. Rath
von Steinsdorf.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 18.

München, Dienstag den 23. Juni 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Bezirke der königlichen Bahnämter betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an der bisherigen Formation der äußeren Eisenbahnbetriebs-Behörden eine Abänderung in der Art eintreten zu lassen, daß vom 1. Juli dieses Jahres angefangen, auf so lange nicht anders verfügt wird,

a) die bisher zum Bahnamts-Bezirke Augsburg gehörigen Bahn-Expeditionen Althegnenberg, Mering und Stierhof dem Bezirke des Bahnamts München, dagegen

b) die bisher nach Bamberg gehörigen Bahn-Expeditionen Forchheim

und Hirscheid dem Bezirke des Bahnamts Nürnberg einverleibt werden,

wornach sich künftig der Bezirk des Bahnamtes München bis zur Augsburger Lechbrücke, der Bezirk des Bahnamtes Nürnberg aber bis zum Bamberger Bahnhofe erstreckt.

München, den 15. Juni 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Wetzel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Campagne- oder kleine Uniform des Vorstandes der General-Zolladministration, zu genehmigen;

unterm 29. Mai l. Js. die Salinen-Inspectorstelle zu Berchtesgaden dem Salinen-Inspector Karl August Bertele, zu Traunstein, zu verleihen, und auf dessen Stelle den Salinen-Inspector zu Orb, Karl Häcker, seiner Bitte gemäß, zu versetzen;

unterm 30. Mai l. Js. auf die durch Beförderung des Regierungs-Directors der Pfalz, Kammer der Finanzen, Franz Alwens, zum Regierungs-Präsidenten daselbst erledigte Director-Stelle den Rath am obersten Rechnungshofe, Moriz August Marc, provisorisch zu ernennen;

unterm gleichen Tage die durch Beförderung des Oberrechnungs-Raths Moriz August Marc, zum Director der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, erledigte Oberrechnungs-Rathstelle provisorisch dem Director der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Wilhelm Haberstumpf zu verleihen;

unterm 31. Mai l. Js. zur Function eines Controleurs am herzoglich Nassauischen Mainzollamt zu Höchst, den Grenz-Obercontroleur Julius Hain, zu Partenkirchen, mit dem Dienstesrange und Titel eines Hauptzollamts-Controleurs zu berufen, dann

den Regierungs-Finanzrath Franz Rivet, in Bayreuth, gemäß §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen treu und langjährig geleisteten Diensten für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 1. Juni l. Js. den Kantonsarzt Dr. Karl Brecht, in Waldfischbach, in der Pfalz, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der

ihm verliehenen Stelle des Kantonsarztes in Pirmasens zu entbinden, und ihn auf seiner bisherigen Stelle zu Waldfischbach zu belassen; auf die hiedurch sich eröffnende Stelle des Kantonsarztes in Pirmasens, den Kantonsarzt zu Dahn, Dr. Friedrich Theodor Ludwig Hopf, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen, dann

an dessen Stelle als Kantonsarzt zu Dahn, den dermaligen praktischen Arzt zu Kirchheimbolanden, Dr. Philipp Franz Weigel, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

auf die erledigte Stelle des Landgerichtsarztes zu Forchheim in Oberfranken, den dermaligen Landgerichtsarzt zu Kemnath, Dr. August Joseph Münzenthaler, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, und

an dessen Stelle zu Kemnath, den bisherigen Gerichtsarzt zu Rehau, Dr. Victor Andreas Keller, zu versetzen, endlich

zum Gerichtsarzte in Rehau, in provisorischer Eigenschaft, den praktischen Arzt zu Lichtenfels, Dr. Wilhelm Schuhmann, zu ernennen;

unterm 4. Juni l. Js. den Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Thomas Eisenhofer, zum provisorischen Rentbeamten in Cham zu ernennen;

auf die erledigte Zollverwalter-Stelle beim Nebenzollamt I. zu Kiefersfelden, den dortigen Nebenzollamts-Controleur, Joseph Freund, provisorisch zu befördern, und auf dessen Stelle den Hauptzollamts-Assistenten, Joseph Schrott, in Lindau, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm gleichen Tage den Landrichter und Stadtkommissär Peter Paul Pölzl, zu Nördlingen, im Hinblick auf dessen geschwächten Gesundheitszustand, in den Ruhestand für immer treten zu lassen, und

den Ergänzungsrichter an dem Bezirksgerichte Zweybrücken, Karl Ludwig Vollmar, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zum Advokaten bei dem Appellationsgerichte der Pfalz und bei dem Bezirksgerichte Zweybrücken, zu ernennen;

unterm 5. Juni l. Js. dem Appellationsgerichte von Niederbayern einen Assessor extra statum beizugeben, u. diese Assessor-Stelle bei dem genannten Gerichtshofe, dem Secretär des Appellationsgerichts von Niederbayern, Andreas Sedlmayer, zu verleihen, endlich

unterm 9. Juni l. Js. für die eröffnete Stelle eines ersten Suppleanten bei dem Medicinal-Comité an der Universität Erlangen, den außerordentlichen Professor, Dr. Will, zu bestimmen.

Pfarreien= und Benefizien=Verleihungen, Präsentations=Bestätigung.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 28. Mai l. Js. die Pfarrei Tettenwang, Landgerichts Riedenburg, im oberpfälzisch=regensburgischen Regierungsbezirke, dem dermaligen Stadtpfarr=Prediger zu Ingolstadt, Priester Nikolaus Heldmann;

unterm 29. Mai l. Js. die Pfarrei Pölling, Landgerichts Neumarkt, im oberpfälzisch=regensburgischen Regierungsbezirke, dem dermaligen Pfarrer zu Freystadt, desselben Landgerichts, Priester Franz Xaver Kipfstuhl;

unterm 30. Mai l. Js. die Pfarrei Kolizheim, Landgerichts Volkach, im unterfränkisch=aschaffenburg'schen Kreise, dem dermaligen Pfarrer zu Schneeberg, Herrschaftsgerichts Amorbach, Priester Anton Fröhlich;

unterm 31. Mai l. Js. die Pfarrei Baumkirchen, Landgerichts Au bei München, u. die damit verbundene Präsesstelle bei der St. Michaels=Bruderschaft in der Josephsburg zu Berg am Laim, dem dermaligen Pfarrer zu Ebersberg, Landgerichts gleichen Namens, Priester Joseph Anton Geyr, u.

unterm 2. Juni l. Js. das Benefizium Scti. Ioannis zu Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg in Niederbayern, dem dermaligen Schloßkaplan zu Au, Landgerichts Moosburg, Priester Lorenz Off.

Seine Majestät der König haben untern 9. Juni l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Benefizium Bubach, Landgerichts Dingolfing in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Regensburg, dem dermaligen Kanzellisten bei dem bischöflichen Ordinariate Regensburg, Priester Michael Plößl, verliehen werde.

Erzbischöfliches Domkapitel von München=Freysing, und bischöfliches Domkapitel von Eichstädt.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Juni l. Js. zu dem in dem erzbischöflichen Kapitel zu München eröffneten zehnten Kanonikate, unter Vorrückung der übrigen jüngeren Kanoniker, den Hofprediger und Ehrenkanonikus am Kollegiatstifte zu St. Cajetan, Priester Joseph Riedl, unter Enthebung von leztgenannten beiden Stellen, zu benennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Mai l. Js. zu der Dignität des Dechants in dem bischöflichen Kapitel zu Eichstädt, den Domkapitular des genannten Kapitels, geistlichen Rath Franz Seraph Kellner, und

zu dem hiedurch, so wie durch das Vorrücken der übrigen jüngeren Kanoniker erledigten achten Kanonikate in demselben Kapitel den dermaligen Pfarrer und Dechant, Johann Adam Neuland, bei St. Burkhardt in Würzburg, zu benennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Rath und Administrations-Commissär, Karl v. Stedingk,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Mai l. Js. dem Artillerie-Oberstlieutenant bei der Zeughaus-Hauptdirektion, Vinzenz Achner, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember 1845 allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Johann Peter Seiffert, zu Bahra, im Regierungbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Mai l. Js. dem protestantischen Pfarrer Georg Friedrich Hummel, zu Schauernheim, Dekanats Neustadt a.jA.;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Mai l. Js. dem katholischen Pfarrer zu Berching, k. Landgerichts Beilngries, Priester Dr. Joseph von Baumgarten;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Mai l. Js. dem Binnenkontrol-Stationisten Alois Leonhard, zu Nellenbruck,

endlich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Mai l. Js. dem kgl. Revierförster Karl Deigl, zu Schöngeising, Forstamts Landsberg, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Mai l. Js. dem königl. Legationsrathe und Legationssecretär August Wendland die Erlaubniß zur Annahme des ihm von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen verliehenen Offizierkreuzes der Ehrenlegion allergnädigst zu ertheilen geruht.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigungen.

Der am 18. Februar 1843 in München verstorbene k. Kämmerer, geheime Rath, General-Major, dann Baley und Commenthur des Johanniter-Ritter-Ordens Fried

rich Joseph Graf von Vieregg, auf Tutzing, hat vermöge Testaments vom 10. Oktober 1839 nachfolgende Vermächtnisse zu frommen und wohlthätigen Zwecken gemacht:

1) der Pfarrkirche in Tutzing:
   a) ein Kapital von 2,000 fl.
   b) einen Meßkelch von Silber, vergoldet mit Patena und Kelchlöffel,
   c) ein rothsammtnes und schwarzsammtnes Meßgewand, zwei Alben, Chorrock, ein schwarzsammtnes Pluvial und ein schwarzsammtnes Bahrtuch,
2) der Schule in Tutzing 200 fl.,
3) dem Armenfond in München 400 fl.,
4) dem allgemeinen Krankenhaus in München 200 fl.,
5) dem Militär-Lazareth daselbst 200 fl.,
6) für eine Jahresmesse der Pfarrkirche in Tutzing 100 fl.,
7) für eine Jahresmesse der St. Michaels-Hofkirche in München als vormaliger Johanniter-Ordenskirche 100 fl,
8) für eine Jahresmesse der lateinischen Congregationskirche in München 100 fl.

Seine Majestät der König haben von diesen, von dem frommen und wohlthätigen Sinne des Verstorbenen zeugenden Vermächtnissen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen und Allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselben mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der im Jahre 1845 verlebte Seifensieder und Bürgermeister Franz Eisenreich, in Erding, hat durch letztwillige Verfügung zum Zwecke der Dotirung der von ihm erbauten Familiengrabkapelle auf dem Gottesacker bei St. Paul in Erding ein um 500 fl. erkauftes Grundstück im Burgfrieden von Erding mit der Bestimmung ausgewiesen, daß aus dem Jahresertrage fortan die Kosten für Unterhaltung und Verzierung der Gräber und der Kapelle, sowie auch ein entsprechendes Honorar für den Meßner geschöpft, der Ueberschuß aber zur Bestreitung etwaiger dereinstiger größerer Baufälle admassirt werden solle.

Ausserdem hat derselbe

a) der Pfarrkirche St. Johann in Erding zur Begründung eines Jahrtages und mehrerer Messen neun Grundstücke im Ankaufspreise von 2,358 fl. und die Summe von 1,000 fl. zur Anschaffung von Paramenten,

b) dem Lokalarmenfond zu Erding ein Grundstück im Ankaufspreis von 920 fl.,

c) dem dortigen Krankenhause zwei Grundstücke im Werthe von 425 fl.,

d) dem Lokalschulfond daselbst ein Grundstück im Ankaufspreise von 930 fl. letztwillig zugewendet.

Seine Majestät der König haben der vorerwähnten Familien-Grabkapellenstiftung die Allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe, sowie die weiter angeführten, den frommen und wohlthätigen Sinn des verlebten Bürgermeisters Franz Eisenreich, in Erding, rühmlichst bekundenden Vermächtnisse mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 7. März l. Js. dem Schuhmachermeister Anton Schilling, zu Donauwörth, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens zur Bereitung wasserdichten Leders aller Art, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 11. März l. Js. dem Lehramts-Candidaten Johann Christian Bergeat, zu Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Entbitterung der Braunbierhefe, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 1. April l. Js. dem Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika für Bayern, Louis Mark, zu Bamberg, auf Einführung des von Eduard August King, in London, erfundenen, und in England seit dem 4. Mai 1845 auf 14 Jahre patentirten neuen Beleuchtungs-Apparates, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 11. April l. Js. dem Handelsmann Salomon Tuchmann, von Uehlfeld, auf Anwendung der von ihm erfundenen neuen Methode zur Reinigung einer ausländischen Sorte von Harz, zum Gebrauche für Bierbräuer und andere Gewerbe für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 13. April l. Js. dem Pfeifenschlauch-Fabrikanten Johann Friedr. Jordan, zu Fürth, auf Verfertigung elastischer Röhren für Wassersauger, Locomotive, und überhaupt für alle Leitungen von Gasarten oder tropfbaren Flüssigkeiten, nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 17. April l. Js. dem Israel Schwarz, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Bereitung einer schwarzen, rothen und blauen Tinte, behufs des Einzeichnens der Wäsche, dann auf sein verbessertes Verfahren in Grundirung der Wäsche vor dem Einzeichnen, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 29. April l. Js. dem Bunt-

papier-Fabrikanten Christoph Georg Röser, in Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Verfertigung von ächten und unächten Gold-, Silber- und Phantasie-Papieren, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbs-Privilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 17. November 1845 das dem Georg Urban in München unterm 4. Februar 1840 auf die Dauer von sechs Jahren allergnädigst verliehene, unterdessen an den Hausbesitzer Wilibald Brodmann, in München, durch Kauf übergegangene Gewerbsprivilegium auf das von Urban erfundene eigenthümliche Verfahren zur Erzeugung von Weingeist und Schnelltröster-Essig auf weitere sechs Jahre vom 4. Februar 1846 anfangend zu verlängern geruht.

Erlöschung und Einziehung von Gewerbs-Privilegien.

Das dem Kaufmann C. W. Ulmann, in Berlin, unterm 15. Novemb. 1844 verliehene, und unterm 27. Dez. 1844 ausgeschriebene drei ein halbjährige Gewerbs-Privilegium auf Einführung der von Julius Theodor Gustav Slomann, in Berlin, erfundenen, von diesem käuflich an ihn übergegangenen, und in Preußen seit dem 6. Juli 1844 auf fünf Jahre patentirten Maschine zur Anfertigung von Ziegelsteinen, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Einführung dieser Erfindung in Bayern, auf Grund des §. 30. Ziff. 4. der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842, und

das dem Graveur Christoph Frickinger, zu Nürnberg, unterm 4. Oktober 1843 verliehene, und unterm 13. Jänner 1844 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung von Spielkarten nach dem von ihm erfundenen, verbesserten Verfahren, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausübung dieser Erfindung in Bayern, auf Grund des §. 30. Ziff. 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, endlich

das dem Tapezierer Joseph Krebs in München unterm 19. Juli 1844 verliehene, und unterm 3. Oktober 1844 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, an Stühlen, Kanapees, Fauteuils, Krankenstühlen &c. angebrachten Mechanismus, durch welchen mittelst des bloßen Gewichtes des Körpers der Sitzende, oder Liegende nach Belieben jede Stellung oder Lage vor- oder rückwärts annehmen kann, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 19.

München, Dienstag den 30. Juny 1846.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München den 29. May 1846.

§. 1.

Das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone erhielt: der Generalmajor Carl Freiherr von Griessenbeck, Commandant des Cadetten-Corps;

das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael: der Generallieutenant und General-Adjutant Jacob Freiherr von Washington;

das Commenthurkreuz dieses Ordens: der Generallieutenant Maximilian Freiherr von Zandt, Commandant der 4. Armee-Division;

das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens: der Generalmajor Eduard Freiherr von Völderndorf und Waradein vom

Generalquatiermeister-Stab, Bevollmächtigter bei der Militär-Commission der teutschen Bundes-Versammlung; — die Obersten Anton Ritter von Prößl des Infanterie-Regiments Albert Pappenheim, — und Friedrich von Winther des Infanterie-Regimentes Kronprinz; — der Oberstlieutenant Conrad Engelhardt des 2. Jäger-Bataillons; — der Major Leonhard Kneip, vom Infanterie-Regiment Ysenburg; — die Hauptleute Ludwig von Besserer-Thalfingen von der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg, — Anton Bram, Oberzeugwart, von der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg), — und Baptist Klein vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen;

die Ehrenmünze dieses Ordens: der Hartschier Joseph Zißinich von der Leibgarde der Hartschiere, — und der Feldwebel und Kasernhausmeister zu Speyer Joseph Scherübel.

§. 2.

Fremde Orden erhielten, und zwar:

das Ritterkreuz des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen: die Majore Friedrich Schnizlein vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Wilhelm Seydel vom Genie-Bataillon;

das Comthurkreuz 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienst-Ordens Philipp des Großmüthigen: der Generalmajor Eduard Freiherr von Völderndorff und Waradein — vom Generalquatiermeister-Stab, Bevollmächtigter bei der Militär-Commission der teutschen Bundes-Versammlung;

das Ritterkreuz dieses Ordens: der Hauptmann Gallus Weber von der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus).

Der Feldwebel Carl Hebendanz vom Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling erhielt das durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Kreuz des kaiserlich russischen St. Georgen-Ordens 5. Classe, Nro. 27006.

§. 3.

Ernannt wurden;

der Second-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, Generalmajor Leopold Freiherr von Zandt, zum General-Adjutanten extra statum; — der Generalmajor und Brigadier Jacob von Fritsch von der 3. Armee-Division zum Commandanten der Stadt und Festung Landau; — der Major Wilhelm Seydel vom Genie-Bataillon provisorisch zum Festungsbau-Director in Germersheim; —

der Hauptmann Caspar Michaeli vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold

zum Oberzeugwart bei der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg);

der Hauptmann Moritz Spies vom Generalquatiermeister-Stab zum Adjutanten des Generalquatiermeisters, Generalmajor von Baur, — der Hauptmann Johann Keller vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 1. Adjutanten des Generallieutenants und Commandanten der 4. Armee-Division Freiherrn von Zandt, — der Oberlieutenant Martin Ritter von Neumann vom Infanterie-Regiment Zandt zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Prinzen Luitpold von Bayern, Königlichen Hoheit, — der Oberlieutenant Hippolyt von Klenze vom Infanterie-Leibregiment zum 2. Adjutanten des Generallieutenants nnd Commandanten der 1. Armee-Division Grafen von Ysenburg, — der Oberlieutenant Eduard Freiherr von Brück vom Chevaulegers-Regiment König zum 2. Adjutanten des Generallieutenants und Commandanten der 2. Armee-Division Albert Grafen zu Pappenheim, — der Unterlieuteuant Heinrich Freiherr von Neubeck vom Infanterie-Regiment König zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Baligand, — der Unterlieutenant Lorenz Mayer vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Adjutanten des General-Majors und Brigadiers von Greis, — der Unterlieutenant Sigmund Klein vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Lesuire, — der Unterlieutenant Theodor Dichtel vom Chevaulegers-Regiment König zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Schmaltz;

zu Regiments-Adjutanten: die Oberlieutenants Franz Pillement im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Caspar Elblein, Bataillons-Adjutant, im Infanterie-Regiment Wrede, — Leopold Häßlinger im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Carl Wigard, Bataillons-Adjutant, im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Philipp Freiherr von Diez im Chevaulegers-Regiment König, — Maximilian von Wendt im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — dann der Unterlieutenant Friedrich Pöllath, Bataillons-Adjutant, im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim;

zu Bataillons-Adjutanten: die Oberlieutenants Georg Pflaum im Infanterie-Regiment Wrede, — und Franz Saint-Symon im Infanterie-Regiment Kronprinz, — dann die Unterlieutenants Maximilian Graf von Spreti im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — und Joseph Graf von Hirschberg im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim;

zum Landwehr-Kreis-Commando-Adjutanten: der Hauptmann Friedrich Miller vom Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling beim Kreis-Commando von Oberbayern;

zu Junkern: Eberhard Graf von Fugger-Glött aus Blumenthal, Landgerichts Aichach, im Infanterie-Regiment Prinz Carl, extra statum, — Eduard Kistenfeger aus Regensburg, — Ernst Rhomberg aus München, und Wilhelm Feiler aus Bayreuth im Ingenieur-Corps;

zum Kriegs-Rechnungs-Commissär: der Regiments-Quartiermeister 1. Classe Anton Krauß bei der Zeughaus-Haupt-Direction;

zum Unter-Arzt 2. Classe in provisorischer Eigenschaft: Dr. Georg Flaischlen aus Tegernsee bei der Commandantschaft München;

zum Unter-Quartiermeister in provisorischer Eigenschaft: Friedrich Recknagel aus Ansbach im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling;

zum Regiments- (Canzlei-) Actuar in provisorischer Eigenschaft: Julius Döderlein aus Weißenbach, Landgerichts Brückenau, beim 2. Armee-Divisions-Commando;

zum Apotheker-Gehilfen 2. Classe definitiv: der provisorische Apotheker-Gehilfe 2. Classe Heinrich Bronold bei der Commandantschaft Landau;

zum veterinärärztlichen Practicanten definitiv: der provisorische veterinärärztliche Practicant Constantin Weiß vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian;

zu veterinärärztlichen Practicanten in provisorischer Eigenschaft: Wilhelm Probstmayer aus Augsburg im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Georg Mai aus Ebern im Chevaulegers-Regiment König, — und August Merz aus Mögeldorf, Landgerichts Nürnberg, im Artillerie-Regiment Zoller.

§. 4.

Wieder angestellt wurden:

der Oberlieutenant à la suite Carl Graf von Spreti als Oberlieutenant im Infanterie-Leib-Regiment mit seinem frühern Range, — und der vormalige Ingenieur-Oberlieutenant Franz von Tausch als Oberlieutenant extra statum im Ingenieur-Corps.

§. 5.

Befördert wurden:

zu Rittmeistern: die Oberlieutenants und Flügel-Adjutanten Carl Graf von Butler-Clonebough, — und Ludwig Graf von Rechberg und Rothenlöwen;

zum Oberlieutenant und Premier-Brigadier: der Unterlieutenant und Sous-Brigadier Georg Schleicher in der Leibgarde der Hartschiere;

zum Unterlieutenant und Sous-Brigadier: der Hartschier Sigmund Schmalix in der Leibgarde der Hartschiere;

zum Junker: der Corporal und Cadet Ludwig Saint-Germain vom Artillerie-Regiment Zoller im Ingenieur-Corps;

zum Unterzeugwart: der Oberfeuerwerker und functionirende Zeugwart Carl Pfadisch bei der Zeughaus-Verwaltung Germersheim;

zum Kriegs-Ministerial-Secretär: der Secretär Joseph Hosp vom Artillerie-Corps-Commando;

zum Regiments-Quartiermeister 1. Classe: der Regiments-Quartiermeister 2. Classe — und Revisor Ferdinand Lingg beim Artillerie-Corps-Commando;

zum Regiments-Quartiermeister 2. Classe: der Bataillons-Quartiermeister Vinzenz Meller im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian;

zu Secretären: die (Canzley-) Actuare 1. Classe Alois Möritz vom 2. beim 4. Armee-Divisions-Commando, — Nepomuk Wimbäck im Kriegs-Ministerium mit dem Range eines Divisions-Commando-Secretärs, — und Xaver Kroher vom Kriegs-Ministerium beim Artillerie-Corps-Commando;

zum Bataillons-Quartiermeister: der Unterquartiermeister German Haine von der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus);

zu (Canzlei-) Aktuaren 1. Classe: die (Canzlei-) Actuare 2. Classe Carl Mayr beim 3. Armee-Divisions-Commando, — Friedrich Velden bei der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe, — Wilhelm Müller beim General-Auditoriat; — und Joseph Wirth im Kriegs-Ministerium;

zu (Canzlei-) Actuaren 2. Classe: die Regiments- (Canzlei-) Actuare Johann Lochmüller bei der Militär-Fonds-Commission, — Eugen Rächl im Kriegs-Ministerium, — Julius von Stubenrauch vom 4. Armee-Divisions-Commando im Kriegs-Ministerium, — und Carl Küster bei der Commandantschaft Würzburg;

zu Regiments- (Canzlei-) Actuaren: die Auditoriats-Actuare Joseph Wittmann von der Commandantschaft Passau beim 3., — Ernst Greiner von der Commandantschaft München beim 4., — und Conrad Beck vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold beim 1. Armee-Divisions-Commando.

§. 6.

Characterisirt wurden:

der pensionirte Hauptmann Carl Sack als Major, — die pensionirten Oberlieutenants Franz Hertlein, Aufsichts-Offizier

in Königshofen, — und Carl Graf von Fugger-Glött auf Blumenthal als Rittmeister, — der vormalige Junker extra statum Anton Genatas als Unterlieutenant à la suite der Cavalerie, — und der beabschiedete Cadet Bernhard Freiherr von Hirschberg als Unterlieutenant à la suite der Infanterie.

§. 7.

Versetzt wurden:

der Generalmajor Wilhelm von Baligand, Commandant der Stadt und Festung Landau, als Brigadier zur 1. Armee-Division, — und der Generalmajor und Brigadier Leonhard Freiherr von Hohenhausen von der 1. zur 3. Armee-Division: — die Majore Andreas Ekl vom Cuirassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen zur Commandantschaft München (als Vorstand der Lokal-Verpflegs-Commission) mit Oberstlieutenants-Character, — Theodor Kriebel vom Artillerie-Regiment Zoller zum Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Wilhelm Seydel vom Ingenieur-Corps zum Genie-Bataillon, nun Festungsbau-Director in Germersheim, — und Carl Brodeßer vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Artillerie-Regiment Zoller, — die Hauptleute Franz Raizer vom Infanterie-Regiment König zum Infanterie-Regiment Prinz Carl, und von diesem zum Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Carl Nachtigall vom Artillerie-Regiment Zoller zur Zeughaus-Haupt-Direction (für das Conservatorium), — Carl Rauner vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Vogel vom Infanterie-Regiment Kronprinz zum Infanterie-Leib-Regiment, — Anton Mayer vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling zum Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Carl Fritsch vom Infanterie-Regiment Prinz Carl zum Infanterie-Regiment König, — Joseph Corneli vom Infanterie-Regiment Zandt zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Heinrich Häring vom Genie-Bataillon zum Ingenieur-Corps, — Franz Bauer vom Infanterie-Regiment Kronprinz zum Infanterie-Regiment Seckendorff, — Friedrich von Arnim vom Infanterie-Regiment Gumppenberg zum Infanterie-Regiment Prinz Carl, und von diesem zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Xaver Ritter von Reichel vom Ingenieur-Corps zum Genie-Bataillon, — Ernst Freiherr von Lützelburg vom Infanterie-Regiment Seckendorff zum Infanterie-Regiment Kronprinz, — Philipp Köhler vom Infanterie-Regiment Wrede zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — und Joseph von Walter vom Infanterie-Leib-Regiment zum Infanterie-Regiment Kronprinz; —

die Oberlieutenants Friedrich Henkel vom Infanterie-Regiment Gumppenberg zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Fortenbach vom Artillerie-Regiment Zoller zur Zeughaus-Haupt-Direction (Pulvermühlen), — Friedrich Mezger vom 4. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Clemens Graf von Joner vom Infanterie-Regiment Seckendorff zur Garnisons-Compagnie Rosenberg, — Simon Furtner vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg zum Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Bruno von Wessenig vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz zum Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Friedrich von Schönfeld vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Georg von Heydenaber vom Ingenieur-Corps zum Genie-Bataillon, — Christoph Freiherr von Leoprechting von der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg zur Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, — August von Schlümbach vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, und von diesem zum Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Maximilian Freiherr von Berchem vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Benedikt Freiherr von Stengel vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 4. Jäger-Bataillon; — Otto Freiherr von Waldenfels vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — und Carl Eisenried vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment Prinz Carl, — die Unterlieutenants Hugo von Göriz vom Infanterie-Regiment Prinz Carl zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Eduard Högele vom 3. zum 1. Jäger-Bataillon, — Joseph Behringer vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Theodor Freiherr von Frays von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg zur Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg, — Joseph von Baur-Breitenfeld vom Infanterie-Regiment Zandt zum Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Maximilian von Bieber vom Chevaulegers-Regiment Taxis zum Chevaulegers-Regiment König, — Joseph Freiherr von Waldenfels von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz zur Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken, — Carl Freiherr von Bassimon vom Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling zum Infanterie-Regiment vacant Herzog

Wilhelm, — Anton Freiherr von Andrian-Werburg vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Conrad Schultheiß vom Infanterie-Regiment Prinz Carl zum Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Joseph Maillinger vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Infanterie-Regiment Seckendorff, — Carl Freiherr von Schönhueb vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Constantin Freiherr von Podewils vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz zum Cuirassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — Anton Jansens vom Infanterie-Regiment Seckendorff zum Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — August Freiherr von Horix vom Infanterie-Regiment Wrede zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Alois Meinzweig vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment Zandt, — Joseph Freiherr von Leonrod vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regiment König, — Ludwig Gebhard vom 4. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Leopold Bechtold vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Ernst Ritter vom Infanterie-Regiment Wrede zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Johann Kohl von der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — Philipp Freiherr von Hertling vom Chevaulegers-Regiment König zum Chevaulegers-Regiment Taxis, — Gustav Medicus vom Genie-Bataillon zum Ingenieur-Corps, — Ludwig Pestallazzi vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling, — Otto Kleemann vom Ingenieur-Corps zum Genie-Bataillon, — Ludwig Behringer vom Infanterie-Regiment Wrede zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Sturm vom Cuirassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen zum Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Heinrich Günther vom Infanterie-Regiment Zandt zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Johann Heilmann vom Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling zum Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Sigmund Freiherr von Bouttevillle vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz zum Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Heinrich Vogel vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling zum Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Albert Aign vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling zum Infanterie-Regiment Wrede, — Heinrich Danner

vom Ingenieur-Corps zum Genie-Bataillon, und Gottfried Reck vom 1. zum 3. Jäger-Bataillon; — die Junker Gustav von Lacher vom 3. zum 2. Jäger-Bataillon, und Friedrich Goes vom 2. zum 3. Jäger-Bataillon; — die Regiments-Auditore Joseph Schmitt vom Infanterie-Regiment Zandt zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — und Carl von Grauvogl vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz zum 1. Jäger-Bataillon; — der Bataillons-Quartiermeister Andreas Dörrer vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling zum Infanterie-Regiment Carl Pappenheim; — der Bataillons-Auditor Elias Albert vom 1. Jäger-Bataillon zum Chevaulegers-Regiment Kronprinz; — der Unter-Quartiermeister Johann Menges vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zur Zeughaus-Haupt-Direction; — der Unter-Auditor Ludwig Lesch von der Commandantschaft Wülzburg zum Infanterie-Regiment Zandt; — der Unter-Veterinär-Arzt Nepomuk Gräff vom Chevaulegers-Regiment Leiningen zum Chevaulegers-Regiment Kronprinz; — der Regiments- (Canzlei-) Actuar Michael Loy vom 1. Armee-Divisions-Commando in gleicher Eigenschaft zum Kriegs-Ministerium; — dann der veterinärärztliche Practicant Constantin Weiß vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regiment Leiningen.

§. 8.

Pensionirt wurden:

Der Oberstlieutenant Nepomuck von La-Rosee vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland mit Obersten-Character und vorbehaltlich der Wiederanstellung; — die Hauptleute Franz Frey vom Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling, — Anton Bram, Oberzeugwart von der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg), und Franz Würz vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, bisher Adjutant beim Landwehr-Kreis-Commando von Oberbayern, sämmtliche mit Majors-Charakter, — Carl Sack vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Franz Raizer vom Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Georg von Reichmann von der Garnisons-Compagnie Rosenberg auf 2 Jahre, — Baptist Deissenberger vom 2. Jäger-Bataillon temporär, — Carl a Valle vom Infanterie-Regiment Wrede auf 1 Jahr, — Johann Denzler vom Infanterie-Regiment Gumppenberg auf 2 Jahre, — Joseph von Pusch vom Infanterie-Regimente Carl Pappenheim auf 1 Jahr, — Georg Feuerlein und Xaver Berger vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — dann Alois Schueler vom 4. Jäger-Bataillon; — die temporär pensionirten Hauptleute Jo-

seph Büttner auf weitere zwei Jahre, — Ignatz Häußler — und Jakob Konrath nunmehr definitiv, — Ludwig Fiserius bis auf weiters — Franz Sibin auf weitere 2 Jahre — und Alexander Krebs nunmehr definitiv; — die Rittmeister Georg Pichler vom Chevaulegers-Regiment König ohne Zeitbeschränkung — und Friedrich von Löweneck vom Chevaulegers-Regiment König auf 2 Jahre; — der temporär pensionirte Rittmeister Franz Seidner auf 1 weiteres Jahr; — der Oberlieutenant und Premier-Brigadier Michael Arnold von der Leibgarde der Hartschiere; — der Oberlieutenant Friedrich Walch vom Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling auf 1 Jahr; — die temporär pensionirten Oberlieutenants Anton von Stubenrauch, — und Heinrich von Schönfeld, beide auf ein weiteres Jahr; — die Unterlieutenants Anton von Lindheimer vom Infanterie-Regiment Wrede, — Alois Graf von Bentzel-Sternau vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — und August Gerstl vom 2. Jäger-Bataillon, letztere beide auf 1 Jahr, — dann Georg Hartnig vom Ingenieur-korps temporär; — die temporär pensionirten Unterlieutenants Maximilian Graf von Taufkirchen auf weitere 2 Jahre, — Joseph Freiherr von Zech nunmehr definitiv, — Carl Lang auf weitere 2 Jahre,

— und August Rath auf ein weiteres Jahr; der temporär pensionirte Unterzeugwart Anton Bohn bis auf weiters; — der Kriegs-Commissär Georg Ebert von der Zeughaus-Haupt-Direction mit dem Charakter als Ober-Kriegs-Commissär; — der Stabs-Auditor Eduard Kratzer vom 3. Armee-Divisions-Commando auf 2 Jahre; — der temporär pensionirte Regiments-Arzt Dr. Martin Fiedler nunmehr definitiv; — die temporär pensionirten Regiments-Quartiermeister Philipp Mittel auf 1 weiteres Jahr, — und Leonhard Zeiler nunmehr definitiv; — der temporär pensionirte Regiments-Auditor Ernst Hertel auf weitere 2 Jahre; — der temporär pensionirte Divisions-Commando-Secretär Philipp Beutlhauser nunmehr definitiv; — der Bataillons-Arzt Dr. Lorenz Gleich vom Infanterie-Regiment König auf 1 Jahr; — der Divisions-Veterinär-Arzt Lukas Seibert vom Chevaulegers-Regiment König auf 2 Jahre; — und der (Canzley-) Actuar 1. Classe Friedrich Jüngling vom 3. Armee-Divisions-Commando auf 2 Jahre.

§. 9.

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

der Unterlieutenant Ludwig Freiherr von Löffelholz vom Artillerie-Regimente Prinz Luitpold temporär, mit Vorbehalt des Wiedereintritts in seinen früheren Rang; — der Junker Joseph Graf von Aham vom

Cuirassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen mit dem Charakter als Unterlieutenant à la suite der Cavalerie, — und der veterinärärztliche Practicant Anton Diem vom Artillerie-Regiment Zoller.

Wegen Anstellung im königlichen Hof-Dienste wurde entlassen:

Der Unter-Arzt Dr. Georg Wendling vom Infanterie-Regiment König.

Wegen Anstellung im Civil wurden entlassen:

Die Unterlieutenants Anton Werr vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Maximilian Graf von Reigersberg vom Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Franz Diem vom Artillerie-Regiment Zoller, — August von Scheidling vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — und Friedrich Tünnermann vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim; — dann der temporär pensionirte Unterlieutenant Adolph De Troge.

§. 10.

Aus dem militärischen Dienst- und Standes-Verhältnisse hatte zu treten:

der Unterlieutenant Leopold Spegg vom Ingenieur-Corps.

§. 11.

Gestorben sind:

1845:

der pensionirte characterisirte Major Carl Poyck am 29. Mai zu Cöln am Rhein, — der Regiments-Auditor Joseph Röser vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland am 30. October zu Würzburg, — der pensionirte Hauptmann Michael Qeisach am 1. November zu München, — der Secretär Valentin Wechinger vom 4. Armee-Divisionscommando am 19. November zu Würzburg, — der pensionirte Ober-Registrator und Archivar Andreas Köhler, Ritter des päpstlichen goldenen Sporn-Ordens, am 20. November zu München, — der pensionirte characterisirte Oberstlieutenant Baptist Beck, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille und Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 21. November zu Würzburg, — der pensionirte characterisirte Major Xaver Ritter von Reichel am 3. Dezember zu Bamberg, — der pensionirte Hauptmann Joseph Orff am 3. Dezember zu Bergzabern in der Pfalz, — der pensionirte Hauptmann Michael Lechleitner am 6. Dezember zu Nürnberg, — der Regiments-Veterinär-Arzt Johann Diem vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz am 22. Dezember zu Bayreuth, — der Generalmajor der Artillerie Nikolaus Ritter von Rudersheim, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des Lud-

wigs-Ordens, Ritter des kaiserlich königl. österreichischen Leopold-Ordens, des kaiserlich-russischen St. Wladimir-Ordens 4. Classe und des St. Anna-Ordens 2. Classe, am 26. Dezember zu München.

1846:

der pensionirte characterisirte Stabs-Arzt Gabriel Schmitt, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Inhaber des goldenen Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, am 2. Jänner zu Nürnberg — der pensionirte Regiments-Arzt Dr. Martin Fiedler am 2. Jänner zu Nürnberg, — der Hauptmann Gottlob Langensee von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, Ritter des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, am 5. Jäner zu Würzburg, — der pensionirte characterisirte Hauptmann Wilhelm Freiherr von Leoprechting am 12. Jänner zu Altenransberg, Landgerichts Kötzting, — der pensionirte characterisirte Oberst Adam Marabini, Ritter der königlichen französischen Ehrenlegion, am 25. Jänner zu München, — der pensionirte Oberlieutenant Friedr. Meinel am 26. Jänner zu Regensburg, — der Bureau-Secretär Alois Fleischmann vom Kriegs-Ministerium am 27. Jänner zu München, — der Unter-Quartiermeister Johann Weinersperger vom Ingenieur-Corps-Commando am 31. Jänner zu Ingolstadt, — der Oberlieutenant à la suite Casimir Van de Velde am 2. Februar zu München, — der pensionirte Haupt-Kriegs-Cassa-Controleur David Dillmann, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 3. Februar zu München, — der pensionirte Verwalter Georg Fleckenstein am 8. Februar zu München, — der Unterlieutenant Eduard Rudersheim vom Chevaulegers-Regiment König am 11. Februar zu München, — der pensionirte Unterlieutenant Christian von Geiger am 13. Februar zu Landau in der Pfalz, — der pensionirte characterisirte Oberstlieutenant Andreas Unkelhäuser, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 20. Februar zu Aschaffenburg, — der Unterlieutenant à la suite Wilhelm Freiherr von Franck am 25. Februar zu Amberg, — der Major Vigil Graf von Voltolini vom Infanterie-Regiment Ysenburg am 28. Februar zu Kempten, — der pensionirte Stabs-Arzt Dr. Carl Philipp Ahles, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Inhaber des goldenen Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, am 1. März zu München, — der Registrator Jacob Bram vom Kriegs-Ministerium am 4. März zu München, — der Oberlieutenant Ludwig Freiherr von Froideville vom Cuirassier-Regiment Prinz Carl am 17. März zu München, — der pensionirte Conservator Carl von Flad, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 25. März zu München, — der pensionirte Ober-Apo-

theker Michael Blessing am 26. März zu Augsburg, — der temporär pensionirte Regiments-Quartiermeister Anton Rimel am 28. März zu Innsbruck in Tyrol, — der Unter-Arzt Dr. Rudolph von Wisinger vom 3. Jäger-Bataillon am 4. April zu Bamberg, — der pensionirte Professor der Chirurgie, Ober-Medizinalrath Dr. Andreas Koch am 7. April zu München, — der pensionirte Hauptmann Carl Phul am 11. April zu Eichstätt, — der pensionirte Hauptmann Anton Dreßler, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 15. April zu Aschaffenburg, — der Unterlieutenant Gottlieb Lechleitner vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen am 16. April zu Nürnberg, — der Oberst Friedrich Ritter von Schmauß vom Ingenieur-Corps, Festungsbau-Director in Germersheim, Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Commandeur des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen und Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 28. April zu Germersheim, — der pensionirte Hauptmann Maximilian Freiherr von Asch am 1. Mai zu Burghausen, — der pensionirte Bataillons-Arzt Alois Franz am 1. Mai zu Freysing, — der veterinärärztliche Practicant Carl Mohr vom Cuirassier-Regiment Prinz Carl am 2. Mai zu Eichstädt, — der Fohlenhofs-Verwalter Friedrich Werther vom Fohlenhof Benediktbeuern am 10. Mai zu Benediktbeuern, — der pensionirte Bataillons-Arzt Dr. Anton Leuck am 12. Mai zu Dillingen, — der veterinärärztliche Practicant Anton Glaßl vom Chevaulegers-Regiment Leiningen am 20. Mai zu Landau in der Pfalz, — und der pensionirte Oberlieutenant Ferdinand Anderer, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Inhaber der goldenen Militär-Verdienst-Medaille, am 24. Mai zu München.

§. 12.

Pensionirt werden:

der Oberstlieutenant Ferdinand Kleist vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, mit Obersten-Character; — der Hauptmann Franz Baumeister vom Infanterie-Leib-Regiment auf 1 Jahr; — der Oberlieutenant und Premier-Brigadier Mathias Lindmayer von der Leibgarde der Hartschiere; — der Kriegs-Commissär August von Ponzelin vom 3. Armee-Divisions-Commando auf 2 Jahre; — der Regiments-Quartiermeister Heinrich Menges von der Commandantschaft München auf 2 Jahre; — der Gendarmerie-Corps-Auditor Ignaz Stalf auf 1 Jahr; — und der Bataillons-Arzt Dr. Carl Widmann vom Infanterie-Regiment Kronprinz auf 2 Jahre.

§. 13.

Versetzt werden:

der Oberstlieutenant Heinrich von Du-

fresne vom Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland; — die Majore Wilhelm Seydel, Festungsbau-Director in Germersheim, vom Genie-Bataillon zum Ingenieur-Corps, — und Ludwig Graf von Benzel-Sternau vom Infanterie-Regiment Zandt zum Infanterie-Regiment König; — die Oberlieutenants Carl Graf von Stralenheim-Wasabourg vom Infanterie-Regiment Kronprinz zum Infanterie-Regiment König; — August Leythäuser vom Infanterie-Regiment Ysenburg zum Infanterie-Regiment Seckendorff, — und Theodor Ritter vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling; — die Unterlieutenants Jacob Keyser vom Infanterie-Regiment Gumppenberg zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — Carl Freiherr von Schatte vom Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling zum Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Carl Goes vom 2. zum 4. Jäger-Bataillon, — August von Bäumen vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zur Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, — Wilhelm Freiherr von Stein vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Carl Loe vom 1. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Zandt, — Friedrich Freiherr von der

Heydte vom Chevaulegers-Regiment Leiningen zum Chevaulegers-Regiment Taxis, — Anton von Sauer vom Infanterie-Regiment Gumppenberg zum Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling, — und Friedrich Freiherr von Bibra vom Infanterie-Regiment Wrede zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen; — der Junker Gustav v. Lacher vom 2. zum 4. Jäger-Bataillon; — der Kriegs-Rechnungs-Commissär Christoph Friedrich vom 1. Armee-Divisions-Commando zur Revisions-Abtheilung der 6. Kriegs-Ministerial-Section; — die Regiments-Quartiermeister Andreas Baumann vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg als Revisor zum 2 Armee-Divisions-Commando, — Georg Hoppe vom Armee-Montur-Depot als Cassier zur Commandantschaft München, — und Johann Lorenz vom 1. Jäger-Bataillon als Controleur zum Armee-Montur-Depot; — der Regiments-Auditor Maximilian Petzl vom Infanterie-Regiment Gumppenberg zur Commandantschaft München; — Der Bataillons-Arzt Dr. Carl Golch vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment Gumppenberg; — der Bataillons-Auditor Gustav von Bally von der Commandantschaft Rosenberg zur Commandantschaft Passau; — dann die Regiments-Actuare Michael Herrmann von der Commandantschaft Mün-

chen zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — und August Recknagel vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zur Commandantschaft München.

§. 14.

Ernannt werden:

zum Junker: der Junker extra statum Eberhard Graf von Fugger-Glött auf Blumenthal im Infanterie-Regiment Prinz Carl;

zum Gendarmerie-Corps-Auditor: der Regiments-Auditor 1. Classe Heinrich Donauer von der Commandantschaft München;

zu Unterärzten 2. Classe in provisorischer Eigenschaft: Dr. Stephan Guttenhöfer aus Würzburg im Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Dr. Otto Georg Deppisch aus Würzburg bei der Commandantschaft Würzburg;

Zu Unter-Auditoren: die Auditoriats-Practicanten Adolph Bedall aus Tirschenreuth im 4. Jäger-Bataillon, — Ludwig Bolgiano aus München bei der Commandantschaft Wülzburg, — und Franz Dorsch aus Würzburg bei der Commandantschaft Rosenberg;

zum veterinärärztlichen Practicanten in provisorischer Eigenschaft: Carl Seitz aus Bergzabern in der Pfalz im Cuirassier-Regiment Prinz Carl.

§. 15.

Befördert werden:

zum Oberst: der Oberstlieutenant Baptist Keller Freiherr von Schleitheim, Referent im Kriegs-Ministerium, im Ingenieur-Corps;

zu Oberstlieutenants: die Majore Joseph Weniger vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Paul Becker vom Infanterie-Regiment König im Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling, — und Franz Hörmann von Hörbach im Ingenieur-Corps.

zu Majoren: die Hauptleute Sebastian Engelhart vom 2. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Zandt, — Albano Hayder vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Philipp Kohlermann vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — der Rittmeister August Freiherr Solome von Ramberviller vom Chevaulegers-Regiment Leiningen im Cuirassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — und der Hauptmann Johann Lehmus vom Ingenieur-Corps im Genie-Bataillon;

zum Hauptmann im Gendarmerie-Corps: der Oberlieutenant August Sturz von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz bei

der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg.

zu Hauptleuten 1. Classe: die Hauptleute 2. Classe Michael Moosbäck, Platz-Adjutant bei der Commandantschaft Nürnberg, — Conrad Zerwick im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Joseph von Langenmantel im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Theodor Burgartz im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Joseph Mändel im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Joseph Bacherle im Infanterie-Regiment König, — Joseph Sartori, im 2. Jäger-Bataillon, — Carl Fischer im Infanterie-Leib-Regiment, — Baptist Hoffmann, im Infanterie-Regiment Zandt, — Christoph Schneider im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Franz Mannhart im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Georg Könlein im Infanterie-Regiment Seckendorf, — Joseph Burgartz im 1. Jäger-Bataillon, Philipp Mayer im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Carl Rauner im Infanterie Regiment Wrede, — Franz Pierling im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Clemens Schedel im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Alois Fahninger im Artillerie-Regiment Zoller, — und Joseph Cleßin vom Genie-Bataillon im Ingenieur-Corps;

zu Rittmeistern: die Oberlieutenants Ernst von Schubärt im Chevaulegers-Regiment König, — und Stanislaus Freiherr von Weinbach vom Chevaulegers-Regiment König im Chevaulegers-Regiment Leinigen;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Christoph Korte im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Joseph Höggenstaller im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Georg Faust im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Ludwig Hartmann vom Infanterie-Regiment König im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Gustav Cella vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Wilhelm von Feilitzsch vom Infanterie-Regiment Seckendorff im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Ferdinand Graf von Spreti vom 1. im 4. Jäger-Bataillon, — Christoph von Oelhafen im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Lothar Freiherr von Gebsattel vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling im Infanterie-Regiment Zandt, — Georg Stammler vom Infanterie-Regiment König im 2. Jäger-Bataillon, — Franz von Heinrichen im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Martin Ritter von Neumann, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, vom Infanterie-Regiment Zandt

im Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling, — Franz Faust, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von Horn, vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, im 2. Jäger-Bataillon, — Carl Graf von Spreti im Infanterie-Leib-Regiment, — Ernst von Paschwitz vom Artillerie-Regiment Zoller im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Anselm von Tannstein im Artillerie-Regiment Zoller, — und Friedrich Diez vom Ingenieur-Corps im Genie-Bataillon.

zum Oberlieutenant und Premier-Brigadier: der Unterlieutenant und Sous-Brigadier Baptist Reindl in der Leibgarde der Hartschiere;

zu Oberlieutenants: die Unterlieutenants Philipp Axt in der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — Hugo von Göriz im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Gustav Mühlbauer im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Julius Bayl vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Wilhelm Streiter im Infanterie-Regiment Zandt, — Ferdinand Fruhmann im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Johann von Gropper, im Infanterie-Regiment Zandt, — Otto Ritter von Schmädl vom 4. im 1. Jäger-Bataillon, — Edmund Höfler vom Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Regiment König, — Ludwig Helbling vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim im Infanterie-Regiment Seckendorf, — Maximilian Hebberling im Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling, — Ludwig Graf von Ysenburg vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im Infanterie-Leib-Regiment, — — Joseph Schwalb vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — und Heinrich Ertel vom 2. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Mathias Lederer im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Joseph Prüflinger vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Georg Harrach vom Infanterie-Regiment Zandt im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Friedrich Himmelstoß im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Friedrich Freiherr von Falkenhausen vom Chevaulegers-Regiment Taxis im Chevaulegers-Regiment König, — Joseph von Heyder von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg im Chevaulegers-Regiment König, — Alois von Schintling im Artillerie-Regiment Zoller, — Erich Redenbacher im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Friedrich Freiherr Gemmingen von Maßenbach vom Infanterie-Regiment Zandt, — und Eduard Freiherr von Löffelholz vom Infanterie-

Regiment Erbgroßherzog von Hessen im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes;

zum Unterlieutenant und Sous-Brigadier: der Hartschier Wilhelm von der Tann in der Leibgarde der Hartschiere;

zu Unterlieutenants: die Junker Eduard Baur vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes im Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Graf von Hirschberg vom Infanterie-Regiment König im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Carl Gradinger vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Alois von Grebmer im 4. Jäger-Bataillon, — Maximilian Graf von Tattenbach im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Friedrich Heintz im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Carl Warnberg vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Friedrich Van de Velde vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Freiherr von Crailsheim vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Joseph Jouvin im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Andreas Freilinger im 1. Jäger-Bataillon, — Ludwig Müller im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Wilhelm Eckmayer vom Infanterie-Regiment König im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Carl Seekirchner vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Eduard Freiherr von Reitzenstein im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Otto von Parseval vom Infanterie-Leib-Regiment im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Freiherr von Großschedel vom Infanterie-Leib-Regiment im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Franz Freiherr von Lindenfels vom Infanterie-Regiment Seckendorf im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Heinrich Heß im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eugen Kieffer im Chevaulegers-Regiment Leiningen, — Adolph Cronnenbold vom Chevaulegers-Regiment Leiningen im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Julius von Weintz vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im Chevaulegers-Regiment König, — Wilhelm Freiherr von Weinbach vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg im Cuirassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — Carl Hollenbach im Artillerie-Regiment Zoller, — Sigmund Käß im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Richard Schunk, — und Ignaz Kern im Ingenieur-Corps;

Die Unteroffiziere und Cadetten Maximilian von Tein vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim im 2. Jäger-Bataillon, — Ottmar Lindig vom Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling, — und Carl Köppel vom Infanterie-Regiment König im Infanterie-Regiment Zandt, — Anton Bösmiller vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm im Infanterie-Regiment Wrede, — Emil von Herder im Infanterie-Regiment Zandt, — August von Seutter vom Infanterie-Regiment König im Infanterie-Regiment Wrede, — Eduard Brendel vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen im 2. Jäger-Bataillon, — Maximilian von Grauvogl vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im Infanterie-Regiment Zandt, — Otto von Bieber vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im Infanterie-Regiment Wrede, — Cajetan Ritter von Schmid-Kochheim vom Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling, — Ernst Werndla im Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling, — Johann Mühlhölzel vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 2. Jäger-Bataillon, — Christian Freiherr von Waldenfels im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Joseph Ritter von Mann vom Infanterie-Leib-Regiment im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Hermann Meyer im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — und Ernst Crownenbold vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im Artillerie-Regiment Zoller;

zu Junkern: die Unteroffiziere und Cadetten Georg Veith und Carl von Gropper vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Albin Edlinger vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — und Theodor von Coulon vom Infanterie-Leib-Regiment, sämmtliche im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, — Joseph Freiherr von Sartor im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Hugo von Hoffstetter vom Infanterie-Regiment Ysenburg im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Conrad Murmann vom Infanterie-Regiment Zandt im 2. Jäger-Bataillon, — Gottfried Ritter von Reichert im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Ludwig Günthner vom Infanterie-Regiment Wrede im 1. Jäger-Bataillon, — Carl von Hagn im Infanterie-Regiment König, — Otto von Orff im Infanterie-Leib-Regiment, Maximilian Ritter von Schellerer im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Carl von Train im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Ludwig Kohlermann im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Heinrich Graf von Lösch im In-

fanterie-Leib-Regiment, — Friedrich Langensee vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im Infanterie-Regiment König, — Guido Freiherr von Guttenberg im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Carl Rainprechter vom 3. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Gustav Safferling vom Cuirassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen im Chevaulegers-Regiment Leiningen, — Otto von Beulwitz vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz im Cuirassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — Friedrich Kiliani vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Emanuel Sommer im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Friedrich Hendrich im Artillerie-Regiment Zoller, — Joseph Rupp, — und Carl Staudacher vom Artillerie-Regiment Zoller im Ingenieur-Corps;

zu Kriegs-Commissären:

die Kriegs-Rechnungs-Commissäre Carl Eichenherr von der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegs-Ministerial-Section beim 1. — und Jacob Weiß vom 2. beim 3. Armee-Divisions-Commando;

zum Stabs-Auditor:

der Regiments-Auditor 1. Classe Ignaz Schönn vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim beim 3. Armee-Divisions-Commando;

zu Regiments-Quartiermeistern 1. Classe:

die Regiments-Quartiermeister 2. Classe Wilhelm Pfeiffer bei der Gewehrfabrik-Direction, — und Andreas Lechner bei der Commandantschaft Nürnberg;

zu Regiments-Quartiermeistern 2. Classe:

die Bataillons-Quartiermeister Ludwig Born von der Commandantschaft Würzburg im 1. Jäger-Bataillon, — und Johann Wendlinger im Chevaulegers-Regiment Kronprinz;

zu Regiments-Auditoren 1. Classe:

die Regiments-Auditore 2. Classe Magnus Kühner im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Franz Bolle im Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Joseph Schmitt im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland;

zu Regiments-Auditoren 2. Classe:

die Bataillons-Auditore Wilhelm Kellner im Infanterie-Regiment vacant Franz Hertling, — Anton Dümler vom 4. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — und Maximilian von Schmidt von der Commandantschaft Passau im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim;

zum Regiments-Veterinär-Arzt:

der Divisions-Veterinär-Arzt Anton Thöni im Chevaulegers-Regiment Leiningen;

zu Bataillons-Aerzten 1. Classe:

die Bataillons-Aerzte 2. Classe Dr. Franz von Sicherer im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — und Dr. Friedrich Kühn im Chevaulegers-Regiment König;

zu Bataillons-Aerzten 2. Classe:

die Unter-Aerzte 1. Classe Dr. August Bock im Chevaulegers-Regiment König, — und Dr. Georg Söltl im 1. Jäger-Bataillon;

zu Bataillons-Quartiermeistern:

die Unter-Quartiermeister Friedrich Lauterbach im Infanterie-Regiment Wrede, und Johann Krauß im Infanterie-Leib-Regiment;

zu Bataillons-Auditoren:

die Unter-Auditore Joseph Wastl bei der Commandantschaft Landau, — Bernhard Ritter von Reichert im Infanterie-Regiment Ysenburg, — und Heinrich Leimbach im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling;

zu Divisions-Veterinär-Aerzten:

die Unter-Veterinär-Aerzte 1. Classe Nepomuk Gräff im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — und Andreas Schmid im Artillerie-Regiment Zoller;

zu Unter-Aerzten 1. Classe:

die Unter-Aerzte 2. Classe Dr. Mathias Altmann von der Commandantschaft Würzburg im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Dr. Carl Steyrer vom Chevaulegers-Regiment Taxis im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Dr. Gustav Kropff von der Commandantschaft München im 3. Jäger-Bataillon, — und Dr. Carl Ritter von Grundner von der Commandantschaft Augsburg im Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu Unter-Quartiermeistern:

die Actuare 2. Classe Ferdinand Wright von der Commandantschaft Augsburg bei dem Ingenieur-Corps-Commando, — Alois Wisner von der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegs-Ministerial-Section bei der Commandantschaft Wülzburg, — und Friedrich Lang vom 3. Armee-Divisions-Commando im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg;

zu Unter-Veterinär-Aerzten 1. Classe:

die Unter-Veterinär-Aerzte 2. Classe Joseph Bentele im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Friedrich Reinhardt im Chevauxlegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg;

zu Unter-Veterinär-Aerzten 2. Classe:

die veterinärärztlichen Practicanten Conrad Weber beim Fohlenhof Schwaiganger, — Michael Haider im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — und Maximilian Mohr beim Fohlenhof Steingaden;

zu Actuaren 2. Classe:

die Regiments-Actuare Jacob Dunke vom Artillerie-Regiment Zoller bei der Commandantschaft Augsburg, — Friedrich Fränkel beim Ingenieur-Corps-Commando (Festungsbau Ulm), — Philipp Säuberlich vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian bei der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegs-Ministerial-Section, — und Johann Harrer vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg beim 3. Armee-Divisions-Commando;

zu Regiments-Actuaren:

die functionirenden Actuare und Unteroffiziere Joseph Rast vom 1. Jäger-Bataillon im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Georg Sorg im Artillerie-Regiment Zoller, — und Ferdinand Beckh vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian.

§. 16.

Characterisirt werden:

der pensionirte Oberstlieutenant Maximilian von Hofstetten als Oberst, — der Major à la suite August Freiherr von Frays als Oberstlieutenant à la suite, — und der Unterlieutenant à la suite Carl Graf von Fugger-Kirchheim-Hoheneck als Oberlieutenant à la suite der Infanterie.

§. 17.

Der characterisirte Generalmajor und Flügel-Adjutant Joseph Graf von Törring-Seefeld erhält die Erlaubniß, die Uniform eines General-Adjutanten zu tragen.

Ludwig.

Gumppenberg.

Berichtigungen im Armeebefehl vom 31. Oktober 1845.

S. 763. Z. 9. v. o. statt Leonhard lies Bernhard Kitinger.
" 771. " 3. v. o. " Schweitzer lies Schweizer.
" 777. " 10. v. o. " Brendl lies Brendel.
" 778. " 14. v. o. " Winkhler lies Winckhler.
" 781. " 2. v. o. " Daniel lies Friedrich Oesterlein.
" 786. " 3. v. o. " Bernhard lies Leonhard Sirl.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 20.

München, Samstag den 4. Juli 1846.

Inhalt:

Privilegium

für die Inhaber der Kunstanstalt, Piloty und Löhle, zu München, zur Herausgabe und gegen die Nachbildung der bei denselben erscheinenden Abbildungen der Ahnen-Statuen des Königl. Hauses von Bayern.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Nachdem die Inhaber der Kunsthandlung, Piloty und Löhle, zu München, auf Grund eines mit dem Professor von Schwanthaler abgeschlossenen Vertrages, durch welchen dieselben in dessen Verlagsrechte eingetreten sind, um Verleihung eines ausschließenden, und gegen Nachbildung schützenden Privilegiums zur Herausgabe der bei denselben erscheinenden lithographischen Abbildungen der im Thronsaale des Saalbaues der Königl. Residenz zu München aufgestellten ehernen Standbilder meh-

rerer Unserer durchlauchtigsten Vorvordern allerunterthänigst gebeten haben, so finden Wir Uns bewogen, denselben das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, von dem Tage der gegenwärtigen Ausfertigung beginnend, hiedurch in der Art allergnädigst zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade, und unter den, in dem Gesetze vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst, gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, festgesetzten Strafen, verbieten, während des bestimmten Zeitraums ohne Wissen und Willen des Privilegiums-Inhabers, Nachbildungen des oben bezeichneten lithographischen Kunstwerkes weder ganz noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben oder in den Handel zu bringen, oder den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und mit dem Vorbehalte Unseres Rechtes, auch anderen Künstlern die Nachbildung der erwähnten Standbilder zu gestatten und hiefür Privilegien zu ertheilen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, mehrerwähnten Piloty und Löhle und deren Erben und Rechtsnachfolger gegen alle Beeinträchtigung nach Maaßgabe des angeführten Gesetzes vom 15. April 1840 kräftigst zu sichern und zu schützen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Canzley-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben, Aschaffenburg den dreizehnten Juni im Jahre Eintausend Achthundert Sechs und Vierzig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und Milden-Stiftungs-Fondes pro 18$\frac{44}{45}$ betreffend.

Kriegs-Ministerium.

Seine Königliche Majestät haben in Folge des im versammelten Staatsrathe erstatteten Vortrages über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden-Fondes für das verflossene Etatsjahr 18$\frac{44}{45}$ vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. vor. Mts. die Allerhöchste Zufriedenheit mit der Verwaltung dieser Fonds auszüdrücken, und zugleich zu bewilligen geruht, daß die Ergebnisse durch das Regierungsblatt wieder bekannt gemacht werden.

München, den 12. Juni 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gumppenberg.

Durch den Minister
der General-Secretär.
Statt dessen:
Wilhelm, geh. Secretär.

Ausweis

über

den Vermögensstand ꝛc. der Militär-

und namentlich

des Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des Mildenstiftungs-Fonds,

für

das Etats-Jahr 1844|45.

I. über den Vermögens-Stand nachstehender Militär-Fonds von dem Jahre $18\frac{44}{45}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.			Invaliden-Fond.			Milder Stiftungs-Fond.			Summa aller Vermögens-Bestände.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Mit Schluß des Etatsjahres $18\frac{43}{44}$ bestand gemäß öffentlicher Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 12. Jänner 1846 Stück 2. Seite 51. bis 54. das Vermögen in	3,265,466	12	6	1,662,814	38	—	101,801	26	4	5,030,082	17	2
Hiezu die wirklichen Einnahmen für das Jahr $18\frac{44}{45}$ mit Zurechnung der Activa für dieses Jahr und Abschlag der Activa, welche mit Ende des Jahres $18\frac{43}{44}$ bestanden . .	295,469	54	7	79,017	23	3	4,118	18	5	378,605	36	7
Summa .	3,560,936	7	5	1,741,832	1	3	105,919	45	1	5,408,687	54	1
Hievon die wirklichen Ausgaben für das Jahr $18\frac{44}{45}$ mit Zurechnung der Passiva für dieses Jahr und Abschlag der Passiva welche mit Ende des Jahres $18\frac{43}{44}$ bestanden .	273,521	35	5	72,872	11	4	4,109	39	4	350,503	26	5
Rest-Bestand Ende des Etatsjahres $18\frac{44}{45}$	3,287,414	32	—	1,668,959	49	7	101,810	5	5	5,058,184	27	4
Der Bestand weiset sich aus, wie folgt:												
Baares Geld nach Abzug der Mehr-Passiva von 646 fl. $30\frac{1}{2}$ kr.	1463	29	—	4974	47	7	60	5	5	6,498	22	4
An K. Bayerischen Staatspapieren	2,668,930	—	—	1,515,300	—	—	80,600	—	—	4,264,830	—	—
An Ewiggeldern	336,237	—	—	93,000	—	—	11,000	—	—	440,237	—	—
An Hypothek-Capitalien . . .	139,424	3	—	55,685	2	—	10,150	—	—	205,259	5	—
An KK. österreich. Staatspapieren	141,360	—	—	—	—	—	—	—	—	141,360	—	—
Summa wie oben .	3,287,414	32	—	1,668,959	49	7	101,810	5	5	5,058,184	27	4

w e i s

II. über die Anzahl der Individuen, welche in dem gedachten Jahre Pensionen und Unterstützungen erhalten haben.

Aus dem Militär-Wittwen und Waisen-Fonde erhielten:									Aus dem Invaliden-Fonde								Aus dem Milden-Stiftungs-Fonde
Pension		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen.		Lehrgelder für Waisen.		wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranen-Anstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten überhauptige Unterstützungen		
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberoffiziers- einfache	Stabs- u. Oberoffiziers- doppelte	Unteroffiziers- und Soldaten-	Offiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-			Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	erhielten arme Militär-Wittwen und Waisen Unterstützungen.
Wittwen.		Waisen.															
532	500	362	290	287	14	35	28		5	167	5	40	16	204	140	348	408
1032		652			49				172		45		220		488		

Im Laufe des Etatsjahres hatte sich der Wittwen- und Waisenfond wohlthätiger Gaben zu erfreuen, nämlich:

von dem verlebten k. bayer. pensionirten Herrn Major Hannibal Frhrn. v. Petz eines Legates von 18 fl.

Ebenso hatte sich auch der Invalidenfond einer wohlthätigen Gabe zu erfreuen, und zwar:

von demselben verstorbenen königl. pensionirten Herrn Major Hannibal Frhrn. v. Petz eines Legates von 18 fl.,

wofür die gebührende Anerkennung ausgesprochen wird.

München, den 1. April 1846.

Die Königliche Militärfonds-Commission.

Bekanntmachung,
Maaß-Reduction betreffend.

Königliches Finanz-Ministerium.

Die, von dem königlichen Haupt-Münzamte vorgenommene Reduction des Uettinger- und Helmstädter-Maaßes, dann des Schäffelmaaßes des ehemaligen Reichsstifts St. Ulrich in das Bayerische Normal-Maaß, wird in den angefügten beiden Tabellen hiemit bekannt gemacht.

München, den 18. Juni 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
Gietl.

Zum königlich bayerischen (abgestrichenen) Normal-Getreidmaaße.

	Zur genauesten Berechnung				Zur Einmessung						
	Schäffel		Metzen		Schäffel	Metzen					
	Ganze	Decimal-Theile	Ganze	Decimal-Theile		Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechszehntel	Zwei und dreißigstel
I. Reduction des Uettinger- und Helmstädter Local-Getreid-Maaßes in das Kön. Bayerische Normalmaaß.											
Nach dem Protokolle vom 23. Mai 1846.											
Korn und Waizen.											
92 Uettinger Simra = $49\frac{3}{4}\frac{1}{2}$ bayr. Metzen											
1 Uettinger Simra	—	—	0	541100	—	—	1	—	—	—	1,31
100 „ „ . . .	9	018333	—	—	9	—	—	—	—	1	1,51
II. Reduction des bei dem fürstlich Wallersteinischen Rentamte Heiligenkreuz in Donauwörth bisher üblichen Getreidmaaßes des ehemaligen Reichsstiftes St. Ulrich zu Augsburg in das bayerische Normalmaaß.											
Nach dem Protokolle vom 25. Mai 1846.											
8 Schäffel des ehemaligen Reichsstifts St. Ulrich = $48\frac{3}{32}$ bayr. Metzen.											
1 Schäffel des ehemaligen St. Ulrich R. St.	1	005859	48	28125	1	—	—	—	—	—	1,12

München, den 12. Juni 1846.

Königliches Haupt-Münzamt.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 6. Juni l. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1) der Forstberechtigten zu Bernau und Cons., Herrschaftsgerichts Hohenaschau, in Oberbayern, gegen die Gutsherrschaft Hohenaschau, wegen einer Forst-Purification;

2) des Mich. Bartl und Cons., von Berg, Landgerichts Wolfrathshausen, in Oberbayern, gegen den Gutsbesitzer v. Barth, in Eurasburg, wegen Cultivirung öder Gründe;

3) des Georg Link und Cons. zu Wernsdorf, Landgerichts Bamberg I. in Oberfranken, wegen einer Streucontravention;

4) der Gemeinde Schöllang, und des Thad. Köberle, von Altstetten, Landgerichts Sonthofen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen Entfernung einer Weide-Servitut;

5) der Gräfin Franziska v. Taufkirchen zu Engelburg, Landgerichts Passau I., in Niederbayern, eine Forstpolizei-Strafe wegen Walddevastation betr.;

6) der v. Scheidlin'schen Rentenverwaltung Sichartshof, zur Untersuchungssache wider die v. Scheidlin'sche Gutsherrschaft und deren Schäfer Conrad Stoll, wegen Forstfrevel;

7) des Weinwirths Fuchs, in Landsberg, gegen das gräflich Spauer'sche Patrimonialgericht Igling, Landgerichts Landsberg in Oberbayern, Bestrafung wegen forstordnungswidrigen Holzfällens betr.

An das königl. Ministerium des Innern wurden abgegeben

die Recurse:

8) der königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, bezüglich der Veränderungen an dem Hirschenschutze zu Weidenthal;

9) des Stadtmagistrats zu Kronach, Concurrenz zur Straße von Kulmbach nach Kronach und resp. zum Brückenbau über die Rodach betr.;

10) des Georg Neumaier, zu Engelburg, wegen Entfernung des Afterpächters Lorenz Stoiber, von Perlasreuth, Landgerichts Wolfstein, in Niederbayern.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 11. Juni l. Js.

auf die erledigte Stelle des Landgerichts-arztes zu Laufen in Oberbayern, den dermaligen Landgerichtsarzt zu Parsberg, Dr. Mathias Heilmaier, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen, und die Landgerichtsarztens-Stelle zu Parsberg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, provisorisch dem praktischen Arzte zu Schierling, Dr. Jakob Lindner, zu verleihen, dann

unterm 16. Juni l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigten Rathstelle den Assessor des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Franz Fischer, zu befördern.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 12. Juni l. Js. die Pfarrei Kemnath, Landgerichts Burgau, im schwäbisch-neuburgischen Regierungsbezirke, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Curat-Expositus zu Heilig-Kreuz bei Kempten, Priester Jakob Geist;

unterm 16. Juni l. Js. die Pfarrei Weilheim, Landgerichts Monheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Frühmeß-Benefiziaten zu Heideck, Landgerichts Hilpoltstein, Priester Anton Fichtner, und

unterm 17. Juni l. Js. die Pfarrei Illertissen, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Pfarrer in Unterhausen, Landgerichts Neuburg an der Donau, Priester Marquard Curtius.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kleukheim, Landgerichts Lichtenfels in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem dermaligen Pfarrer in Trunstadt, Landgerichts Bamberg II., Priester Jakob Rabs;

unterm 17. Juni l. Js. daß die katholische Pfarrei Hochstall, Landgerichts Hollfeld in Oberfranken, von dem gedachten Herrn Erzbischofe dem dermaligen Pfarrer zu Herrnsdorf, Landgerichts Bamberg II., Priester Michael Krug, und

unterm 18. Juni l. Js., daß das Schulbenefizium in Roggden, Landgerichts Wertingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem dermaligen Kaplan zu Ehingen, Landgerichts Wertingen, Priester Xaver Landerer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Juni l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Nußdorf, Dekanats

Landau in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Kerzenheim, Dekanats Kirchheim, Johann Georg Lehmann, zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Juni l. Js. dem bisherigen Landwehr-Generalmajor und Kreis-Commandanten der Landwehr von Schwaben und Neuburg, Grafen v. Waldbott-Bassenheim, die nachgesuchte Entlassung von den bezeichneten Landwehrstellen zu bewilligen, und

unterm gleichen Tage den Revierförster Wilhelm Heim zum Major des Landwehr-Bataillons Heilsbronn, in Mittelfranken, zu ernennen geruht.

Magistrat der Stadt Nürnberg.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Mai l. Js. unter Enthebung des Kaufmanns Johann Friedrich Jakob Blank, in Nürnberg, von der bisher von ihm bekleideten Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes daselbst, auf Grund der Bestimmungen des Art. 16. der Gemeinde-Wahlordnung, und der §§. 48. und 78. des revidirten Gemeinde-Edicts, für die hiedurch eröffnete Magistratsraths-Stelle den bei der letzten ordentlichen Ersatzwahl zum Ersatzmann berufenen Posamentier Christoph Karl Gottfried Löffler, in Nürnberg, zu bestätigen geruht.

Königlich Bayerisches Consulat in Aachen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des verstorbenen königlich bayerischen Consuls in Aachen, Xaver Kuetgens, den dortigen Kaufmann und Stadtrath, C. F. Dahmen, zu ernennen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchst Ihrem Major und Flügeladjutanten, Otto Friedrich Georg Freiherrn Vogt v. Hunolstein genannt Stein-Kallenfels, unter Beibehaltung seiner Unterthansrechte in Württemberg, das Indigenat des Königreiches zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Bierbrauers-Söhne und Zwillingsbrüder Joseph und Mathäus Hilz, von Straubing, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 21.

München, Donnerstag den 9. July 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den XVIII. Zusatz-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der durch die Bevollmächtigten der sämmtlichen Rheinuferstaaten unterm 17. September 1844 vereinbarte XVIII. Zusatzartikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Hinterlegung der sämmtlichen Ratifikations-Urkunden erfolgt ist, so wird derselbe zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung mit dem Beifügen hiemit veröffentlicht, daß gemäß der am Schlusse desselben getroffenen Bestimmung der Vollzug dieses Artikels

mit dem 30. Tage des nächstkommenden Monats Juli einzutreten hat.

XVIII. Supplementar-Artikel

zur allgemeinen Schifffahrts-Convention vom 31. März 1831.

Die Ausübung der Dampfschifffahrt auf dem Rheine betreffend.

Der Art. 52. der Uebereinkunft vom 31. März 1831 wird in Ansehung der Dampfschiffe hierdurch aufgehoben, und statt desselben, sowohl hinsichtlich derjenigen Dampfschiffe, welche den Rhein bereits befahren, als auch hinsichtlich derjenigen, welche diesen Strom künftig befahren wollen, Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Zum Erwerbe des Rechts auf dem Rheine, von demjenigen Punkte an, wo dieser Strom schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt mit Dampfschiffen unter den Bestimmungen und Begünstigungen jener Uebereinkunft auszuüben, bedarf es nur des, in Gemäßheit des vierten Titels der Uebereinkunft ausgestellten Patentes für die Schiffsführer, und außerdem für die Unternehmer der, die Art des Dampfschifffahrts-Betriebes (§. 2.) bezeichneten Concession desjenigen Uferstaates, in welchem die Dampfschifffahrts-Gesellschaft (Societät, anonyme Aktien-Gesellschaft) ihren Sitz hat, oder welchem, Falls die Schifffahrt von einem Einzelnen unternommen wird, dieser angehört.

§. 2. Nur die, im §. 1 bezeichneten Bedingungen sind, Behufs der Erlangung der Befugniß zur Dampfschifffahrt zu erfüllen, es mag diese Schifffahrt von einem Einzelnen, oder einer Gesellschaft, mit Einem Schiffe oder mit mehreren Schiffen betrieben werden, es mögen die Dampfschiffe, deren Maschinen und sonstiges Zubehör in einem Rheinuferstaate, oder anderswo verfertiget seyn, es mögen blos Personen nebst ihrem Gepäcke und ihren Wagen, oder blos Waaren, oder Personen und Waaren befördert oder, sey es mit oder ohne gleichzeitige Beförderung von Personen und Waaren, oder von Personen oder Waaren auf den Dampfschiffen, durch die Dampfschiffe andere Gefäße irgend welcher Art geschleppt werden.

Insbesondere ist es, die Erlangung des vorschriftsmäßigen Patentes und der Concession vorausgesetzt (§. 1.), jedem Dampfschiffe gestattet, an bestimmten Tagen und Stunden von jedem Hafen oder Landungsplatze abzufahren, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren, in regelmäßiger, oder unbestimmter Fahrt nach einem andern Hafen oder Landungsplatze zu führen, und andere Gefäße irgend einer Art zu schleppen, ohne daß es in irgend

einer dieser Beziehungen einer Einigung unter den Uferregierungen bedarf, in deren Gebiete die Ab- und Anfahrtsorte liegen.

§. 3. Welche Bedingungen, Behufs Erlangung der Concession zur Dampfschifffahrt (§. 1), von einem Einzelnen oder von einer Gesellschaft zu erfüllen, und für die Ausübung dieser Schifffahrt vorzuschreiben sind, hängt lediglich von derjenigen Ufer-Regierung ab, welcher der einzelne Unternehmer als Unterthan angehört, oder in deren Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 4. In Ansehung der Prüfung der Tauglichkeit der Dampfschiffe kommen die Art. 53. und 54. der Uebereinkunft mit denjenigen Maaßgaben zur Anwendung, welche die Natur der Dampfschiffe bedingt.

Jede Regierung wird mit Nachdruck dafür sorgen, daß die ihren Unterthanen, oder den, in ihrem Gebiete bestehenden Gesellschaften, gehörigen Dampfschiffe, nebst Maschinen und sonstigem Zubehör, besonders dann, wenn sie zur Personen-Beförderung dienen sollen, in den gehörigen Zustand gesetzt und stets darin erhalten, ingleichen daß nur solche Schiffsführer, Maschinisten und Schiffsleute zum Dienste auf den Dampfschiffen zugelassen werden, welche, ihren persönlichen Eigenschaften nach, für die erforderliche Sicherheit die genügende Gewähr geben.

Außerdem behält sich jede Regierung hinsichtlich aller, und besonders hinsichtlich der zum Personen-Transporte dienenden, ihr Stromgebiet befahrenden Dampfschiffe die geeignete Controle und die geeigneten polizeylichen Maaßregeln zur Erreichung der erforderlichen Sicherheit vor. Dabei soll jedoch jede irgend vermeidliche Beschränkung und Belästigung unterbleiben und kein Dampfschiff, welches einem andern Uferstaate angehört, strenger oder ungünstiger als die eigenen Dampfschiffe gleicher Art behandelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am ein und sechzigsten Tage nach Niederlegung der Ratifikationen im Archiv der Central-Rheinschifffahrts-Commission in Wirksamkeit.

München den 24. Juni 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Bray.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Gessele.

Plenar-Beschluß des Oberappellations-Gerichts des Königreichs,

den Handlohn bei Gutsübergaben an Kinder nach Würzburger Provinzialrecht betr.

»Wenn Aeltern ein der Herrschaft des Würzburger-Provinzialrechts unterworfenes, in Kauf-Fällen handlohnbares Gut an eines ihrer Kinder um einen Geldanschlag mit der Bestimmung abtreten, einen Theil hievon als Heimsteuer zu behalten, den Ueberschuß aber an sie selbst zurückzuvergüten, oder statt dessen an ihre übrigen Kinder als Heimsteuer, — oder auch durch Uebernahme von Schulden an ihre Gläubiger hinaus zu bezahlen, so sind auch alle diese letzteren Beträge — außer dem Falle eines besonderen Herkommens, — vom Handlohne frei.«

Entscheidungsgründe.

1) In dem ehemaligen Fürstenthume Würzburg ist es landesüblich, daß von handlohnspflichtigen Lehn- oder Zins-Gütern nur der Kauf- und Tausch-Handlohn bei Uebergangs-Fällen unter Lebenden —, ein Erbhandlohn dagegen nicht gegeben werde, außer an Orten, wo derselbe besonders hergebracht ist.

Einige Erlasse der Würzburgischen Regierung, die fürstlichen Rescripte von 1681 und 1709, dann das Regierungs-Attest von 1766 (Schneidt's Thes. jur. franc. S. 1245. und flg. zeigen jedoch klar an, daß eine Befreiung vom Kauf-Handlohne wegen vorwaltenden Zusammenhangs ausnahmsweise auch da statt finde, wo die Besitzveränderung mit einem Lehnstücke sich durch den Uebergang auf den Erben und eine erbschaftliche Zuwendung an denselben nur theilweise ergiebt, zur Vervollständigung seines Erwerbes in Ansehung des übrigen Theiles dagegen Nebenabreden vorkommen, welche eine Ausgleichung des Ueberschusses in Geld bezielen, und eben hiedurch an sich unter den Begriff eines Kaufes oder Tausches fallen.

2) Eine klar ausgesprochene Folge dieses Grundsatzes besteht darin, daß nicht blos bei wahren Erbtheilungen nach dem Tode des bisherigen Besitzers, sondern auch bei Grundtheilungen zwischen Aeltern und Kindern die gegenseitigen Abhandlungen und Hinaus-

gabs-Summen vom Handlohne frei sind.

Eine weitere Folge, worüber sich jedoch eine Verschiedenheit der Ansichten hervorthat, besteht aber auch noch darin, daß in dem Falle, wenn Aeltern ein handlöhniges Grundstück an eines ihrer Kinder um einen bestimmten Anschlag übergeben und den letzteren ihm theilweise als Heimsteuer anweisen, auch der Ueberschuß desselben, den sie etwa ihren übrigen Kindern auf ihre einstigen Erbtheile zuweisen, oder sich selbst als Kapital zur Rückzahlung, oder statt dessen zur Abtragung an ihre Gläubiger ausbedingen, vom Handlohne frei ist, soferne nicht ein Erbhandlohn hergebracht seyn sollte, weil hierin die Voraussetzung, welche jene Rescripte mit den Worten: durante divisione haereditatis andeuten, im wesentlichen gegeben erscheint.

3) Für diese Befreiung vom Kauf-Handlohne sprechen folgende Gründe:

a) Den vorherschenden Anlaß zu einer solchen Guts-Abtretung giebt die Absicht, dem übernehmenden Kinde die ihm zugedachte Heimsteuer zu verschaffen, mithin die Erfüllung einer Pflicht von Seite der Aeltern.

C. 7. C. de dot. promiss. (5. 11.)

Kaiserl. Landgerichts-Ordnung, III. 48. §. 1.

(Mandaten-Sammlung Band I. S. 169.)

Diese Heimsteuer ist aber [illegible] das Provinzial-Recht schon an sich unter den Gesichtspunkt einer erbschaftlichen Zuwendung gestellt, weil ihr nur aus diesem Grunde die ganz unbestrittene Freiheit vom Erbhandlohne zukömmt.

b) Das Mittel, dem übernehmenden Kinde ohne Verletzung gegründeter Interessen einen solchen präsumtiven Erbtheil an einer Liegenschaft der Aeltern zuzuwenden, ist eine Theilung der letzteren in der Art, daß ein Antheil ihres Werthes ihm als Heimsteuer unvergeltlich überlassen wird, der Ueberrest aber dieselbe Bestimmung nicht erhält, woraus sich eine Gemeinschaft unter mehreren Betheiligten daran ergeben würde.

c) Der Guts-Anschlag und seine Vertheilung unter den dabei betheiligten Personen erscheint nur als ein Förderungs-Mittel der Werthstheilung jener Realität, welches die Gesetze selbst vorzeichnen, um die Auseinandersetzung einer erb-

schaftlichen oder jeder anderen Gemeinschaft zu bewirken.

4. und 5. I. de off. jud (4. 17.) C. 3. C. comm. div. (3. 37.)

d) Das Einlösen der ihm nicht als Heimsteuer überlassenen Antheile durch eine Ausgleichung in Geld-Summen ist nur eine Nebenabrede bei Gelegenheit jener Theilung, zu dem Ende, um einen erbschaftlichen Erwerb für den Uebernehmer zu vervollständigen, und sein einstiges Erbe schon vorher in seinem Besitze zu vereinigen.

e) Die Zuscheidung gewisser Beträge an die Geschwister des Uebernehmers wendet ihnen Aequivalente für einen Antheil an dem abgetretenen Gute als erbschaftlichen Vorempfang zu, und tritt daher ganz an die Stelle der Ab- und Einlösung eines späteren Erbtheiles, welche der theilende Vater vorzuzeichnen befugt ist.

C. 21. C. fam. herc. (3. 36.)

f) Auch die Zuweisung von Schulden, zumal solcher, die auf dem Gute versichert sind, ist ein geeignetes Mittel, eine Theilung zu bewerkstelligen.

C. 23. C. eod.

Kaiserl. Landgerichts-Ordnung, III. 29. §. 2.

g) Der bezielte Erfolg dieser Verabredungen besteht darin, daß von dem väterlichen Erbe, von einem Gute, welches durch die darin begriffene Heimsteuer in den Erbgang eingetreten ist, bei Gelegenheit seiner Theilung „nichts extra haeredes ad alium kommt“.

Vergleiche das angef. Rescript von 1709.

h) An eben diesen Zusammenhang eines Nebenvertrages mit einem erbschaftlichen Haupterwerbe haben aber die oben bezeichneten Directiven ihrem Geiste nach die Befreiung der gelegenheitlich mit abgehandelten Antheile vom Kaufs-Handlohne und die Erstreckung der Freiheit vom Erb-Handlohne auf die Accessorien eines Erbfalles geknüpft.

Ein Abkauf nach dem Begriffe des römischen Rechtes geht zwar allerdings vor sich, aber kein „ordentlicher“, kein „wahrer Kauf“ im Sinne jener Rescripte, d. h. kein reiner mit erbschaftlichen Vorempfängen unvermischter. Wenn die Freiheit vom Erb-Handlohne auf die Heimsteuer als anticipirten Erb-

theil Anwendung findet, so muß eine gleiche Begünstigung auch den Nebenabreden zu statten kommen, welche in- wie außer der Theilung bestimmt sind, einen nur theilweise gemachten freien Erwerb des Erben durch Einlösungen zu bereinigen und zu vollenden.

i) Auch in anderen Erlassen der Würzburger Landes-Stellen ist die Erbtheilung voran- und jede andere Uebergabe an Kinder ihr gleich gestellt, wie namentlich in der Verordnung von 1711, die Erhebung des Hauptrechtes betreffend, (Mandaten-Sammlung Bd. I. S. 573.) und in der Cameral-Verordnung vom 7. Juni 1734, den Handlohn bei Theilungen betreffend,

ebendaselbst Band II. S. 102.

welche übrigens in ihrem dispositiven Theile nur von solchen Gütern verstanden werden kann, von denen der Erb-Handlohn hergebracht ist.

4) Da bei allem dem nur das Provinzial-Recht, wie es in dem ganzen Fürstenthume als die Regel galt, im Auge behalten wurde, so versteht sich von selbst schon nach allgemeinen Grundsätzen und vermöge der Hinweisung jener Regierungs-Erlasse, daß ein Ortsherkommen oder ein Partikular-Statut, welches von jener Regel abweicht, so weit es erweislich ist, auch Ausnahmen derselben zu begründen vermöge.

Vorstehender Beschluß wird nach Art. I. des Gesetzes von 1837, die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe betreffend, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 19. Juni 1846.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

Freiherr v. Gumppenberg, Präsident.

v. Reichert, funct. Secretär.

Bekanntmachung

der an dem, von dem Königl. Bayerischen Kämmerer Christoph Friedrich Freiherrn v. Ponickau auf Osterberg gestifteten Familien-Fideikommiß gemachten Abänderungen.

Bestätigungs-Urkunde.

Der Kgl. Bayer. Kämmerer, Christoph Freiherr von Ponickau zu Osterberg,

errichtete ein ganz neues Fideikommiß, welches am 6. Oktober 1826 die Genehmigung des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis erhielt,

Regierungs-Blatt vom Jahre 1826
Num. 48. Seite 819. — 830.

und welchem zwei ebenfalls bestätigte Nachträge folgten.

Regierungs-Blatt vom Jahre 1835
Num. 28. Seite 497 — 514.
Regierungs-Blatt vom Jahre 1841
Num. 48. Seite 1101 — 1106.

Der gegenwärtige Besitzer dieses Fideikommisses, der Königl. Bayerische Kämmerer Johann Julius Karl August Freiherr von Ponickau auf Osterberg, und der einzige Anwärter auf dasselbe, der Königl. Preußische Landrath Johann Heinrich Victor Ritter von Ponickau auf Falkenhayn, machten auf den Grund rechtsgültiger Verträge vom 18. und 23. September 1843 24. Mai und 19. Juni 1844, dann 8. und 31. Mai 1845 an dem ersten — am 7. April 1835 bestätigten Fideikommiß-Nachtrage folgende Abänderungen:

ad B. Num. 1.

1) Das Ponickau - Pomsensche Lehens-Stamms-Kapital von 70,000 Meißner-Gulden soll für den Fall des Abganges des Mannsstammes der Einen der Belgeshainer- und Pomsener-Linie, der überlebenden Linie, statt in Meißnischen Gulden, nur in Louisd'or à 5 Thaler mit 66,000 — Sechzig sechs Tausend Thaler in Preuß. Courant, „oder mit 115,500 fl. — in Bayer. Reichswährung gewährt werden, und zwar dergestalt, daß die überlebende Linie nur 50,000, mit Worten: fünfzig Tausend Thaler Preuß. Courant oder 87, 500 fl., schreibe achtzig und sieben Tausend fünf hundert Gulden in Bayer. Reichswährung, welche dann ferner eben so wie das eigene Lehensquantum der überlebenden Linie auf den Mannsstamm nach Stämmen und Köpfen übertragen werden soll, erhält, der Rest von 16,000, buchstäblich: Sechszehn Tausend Thaler oder 28,000, mit Worten: Zwanzig und acht Tausend Gulden aber gegen pupillarische Sicherheit zinsbar angelegt, als eine Familien-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Verwandter, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Nähe der Verwandtschaft, bestehen und durch den jedesmaligen Senior der überlebenden Linie verwaltet werden soll.

Die Verwendung der Zinse zu dem angegebenen Zwecke soll dem Senior zustehen.

2) Das Lehensquantum selbst ist entwe-

der in ganzen Summen oder in einzelnen Theilen auf die von den jedesmaligen Interessenten besessenen Güter sicher zu stellen, oder sonst mit pupillarischer Sicherheit auf Grundstücke hypothekarisch unterzubringen, beides jedoch nicht außerhalb der deutschen Bundesstaaten; auch muß immer eine Linie der andern beglaubigte Abschriften der dießfallsigen Hypothek-Urkunden mittheilen und auf diese Weise die geschehene Sicherstellung nachweisen.

Der dießfalls abgeschlossene Vertrag wurde von dem Königl. Sächsischen Appellationsgerichte zu Dresden, als Lehenhof, am 12. Januar 1844 confirmirt.

ad lit. a — e.

Dem jedesmaligen Fideikommiß-Inhaber steht die Wahl frei, ob er den in der Fideikommiß-Urkunde vom 15. Mai 1834 sub. lit. a, b, c, näher bezeichneten Personen, nemlich den vorhandenen Wittwen, die sub lit. a, b, c, festgesetzte Wohnung, oder aber ihnen den hiefür bestimmten Hauszins bezahlen will.

Insbesondere soll es auch dem jedesmaligen Fideikommiß-Nachfolger freistehen, ob er seinen Geschwistern, Onkeln und Großonkeln, dann Tanten und Groß-Tanten, die sub lit. d, und e, bestimmten jährlichen baaren Apanagen bezahlen, oder die daselbst festgesetzte Verpflegung gewähren, und hiezu noch die bestimmten Summen ausbezahlen will.

Alle die in der Fideikommiß-Urkunde vom 15. Mai 1834 sub lit. a b, c, d, und e, bezeichneten Personen haben das Recht, so lange sie ledig bleiben, und die Wittwen, so lange sie sich nicht wieder verehelichen, im Schlosse zu Osterberg, oder im Schlosse St. Mang zu wohnen, jedoch hat der Fideikommiß-Inhaber die Wahl, denselben eine Wohnung im Schlosse zu Osterberg oder zu St. Mang anzuweisen.

Hat aber der Fideikommiß-Nachfolger bezüglich der Wohnung, des Hauszinses, oder der Verpflegung eine Wahl getroffen, so bleibt es dabei, und die einmal getroffene Wahl kann nur mit gegenseitiger Zustimmung wieder abgeändert werden.

Die vorhandenen Wittwen haben, wenn ihnen eine Wohnung eingeräumt ist, einen Anspruch auf einen Hauszins nicht zu machen, wohl aber müssen denselben die sub lit. a, b, c, der

Urkunde vom 15. Mai 1834 bemerkten Naturalien nach dortiger Bestimmung verabreicht werden.

Die Verabreichung der Naturalien erfolgt in dem Schlosse, wo die Wittwen wohnen, und, wenn sie statt der Wohnung den Hauszins erhalten, zu Osterberg oder St. Mang, je nach der Bestimmung des Fideikommiß-Inhabers.

Würde eine Wittwe die ihr angewiesene Wohnung nicht annehmen, so ist der Fideikommiß-Inhaber nicht verbunden, ihr einen Hauszins zu bezahlen.

Für die Gattin des jetzigen Fideikommiß-Inhabers wird ausnahmsweise festgesetzt, daß sie, wenn sie Wittwe werden sollte, sich im Schlosse Osterberg oder St. Mang eine Wohnung wählen darf.

Die sub lit. g. enthaltene Bestimmung:

„besitzen die Geschwister aber ein „Allodial-Vermögen, so fällt von „der gegenwärtigen Verbindlichkeit „immer so viel weg, als das Allo-„dial-Vermögen, resp. dessen Nutz-„ung zur Erziehung und Verpfle-„gung reicht",

wird außer Wirksamkeit gesetzt, und soll dieselbe so betrachtet werden, als ob sie gar nicht gemacht worden wäre.

Statt der Anordnung

lit. h.

„jede Schwester oder Tante des „Fideikommiß-Besitzers hat bei ih-„rer Verehelichung aus dem Fi-„deikommisse zu ihrer Ausfertigung „1000 fl. Bayer. Reichswährung „und ein Heirathgut von 3000 fl. „zu empfangen, besitzen sie aber ein „Allodial-Vermögen, woraus ihr „Heirathgut von 3000 fl. bestrit-„ten werden kann; so fällt von „diesem aus dem Fideikommiße im-„mer so viel weg, als das Allo-„dial-Vermögen dazu reicht, die „Ausfertigung per 1000 fl. hat der „Fideikommissär aber immer zu „geben,"

wird festgesetzt:

„Jede Schwester oder Tante des „Fideikommißbesitzers, hat bei ihrer „Verehelichung aus dem Fideikom-„misse zu ihrer Ausfertigung 1000 fl. „Bayer. Reichswährung, mit Wor-„ten: Eintausend Gulden, und Hei-„rathgut 4000 fl., wörtlich: vier-„tausend Gulden, zu empfangen".

Die übrigen Anordnungen vorbesagter Abschnitte — mit Ausnahme

der sub lit. g. getroffenen neuen Disposition — bestehen unverändert in Kraft und Wirksamkeit.

Vorbemerkte Abänderungen werden hiemit genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg den 17. Juni 1846.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Kistenfeger, Secretär.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines von einer auswärtigen Macht verliehenen adeligen Prädikates.

Seine Majestät der König haben unterm 22. April l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der königliche Landrichter, Dr. Carl August Mechel, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Belgier verliehene adelige Prädikat, „van Mecheln" annehme, sohin sich künftig „Mechel genannt van Mecheln" schreibe — jedoch unbeschadet allenfallsiger Rechte Dritter und ohne Anspruch auf die Rechte des bayerischen Adels.

Königliche Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung,

Stiftungen des Großhändlers Johann David Kohler, zu London, für den Markt Redwitz betreffend.

Der aus Markt Redwitz, königl. Landgerichts Wunsiedel, gebürtige, in London ansäßige Großhändler Johann David Kohler, welcher bereits im Jahre 1829 den Betrag von 300 fl., und im Jahre 1834 weitere 100 fl. dem Magistrate zu Redwitz zum Zwecke der Anschaffung von Schulkinder-Prämien aus den Zinsen derselben hatte übergeben lassen, hat unterm 8. Dezember v. Js. jene Schenkungen, welche seither durch Admassirung vorhandener Rentenüberschüsse auf die Summe von 487 fl. sich vermehrt haben, durch Beifügung eines weiteren Kapitals von 2113 fl. auf den Betrag von 2600 fl. Behufs der Begründung einer vom Magistrate des Marktes Redwitz zu verwaltenden Stiftung mit der Bestimmung erhöht, daß

1) die Zinsen aus 600 fl. gleich jenen aus dem ursprünglichen Kapital von 400 fl. zur Vertheilung von Geldprämien an protestantische Schulkinder aus Redwitz verwendet werden,
2) ein Kapital von 500 fl. der Kleinkinderbewahranstalt in Redwitz zugehören,

und die jährlichen Zinsen hieraus zur Bekleidung armer, in dieser Anstalt befindlicher Kinder protestantischer, in Redwitz wohnhafter Eltern, in deren Ermanglung aber für einen anderen, der Anstalt nützlichen Zweck, ferner

3) die Rente von 1000 fl. zur Vertheilung an 20 arme protestantische Personen sittlichen und gottesfürchtigen Lebenswandels aus Redwitz, endlich

4) die Zinsen von 500 fl. zum Ankaufe von Brod, gleichfalls für arme, dem Markte Redwitz angehörige protestantische Personen sittlichen und christlichen Lebenswandels verwendet werden sollen.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung mit der Allerhöchsten Bewilligung, daß derselben der Name:

„Johann David Kohler'sche Katharinen-Stiftung"

beigelegt werde, die Allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Mai l. Js. dem Maschinen-Bronce-Fabrikanten Leonhard Hofmann, in Nürnberg, ein Gewerbs-Privilegium auf Fabrikation von Broncefarben mittelst Anwendung der von ihm gemachten Erfindung des Gebrauchs harter Granitsteine für den Zeitraum von fünfzehn Jahren,

und unterm 23. Mai l. Js. dem Bauern Joseph Schechtl, zu Grasweg, k. Landgerichts Wasserburg, ein Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen, genau nach der Sonne sich regulirenden Thurm-Uhren für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. März l. J. das dem quiescirten Stadtgerichtsprotokollisten Jos. von Hahn unterm 29. April 1840 verliehene, inzwischen auf die Hebamme Caroline Forsthuber und deren Ehemann, den Hausmeister Mathias Forsthuber in München übergegangene Gewerbs-Privilegium auf Bereitung des italienischen Schönheits-Wassers nach eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von sechs Jahren zu verlängern geruht.

Berichtigung. Regierungsblatt Nr. 15. v. l. J. S. 299 bei II. statt „Eichenholz in Stämmen und Stäben" „lies „Eichenholz in Stämmen und in Stücken".

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 22.

München, Montag den 13. July 1846.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem in Gemäßheit des Art. 6. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841, die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1841. Nro. 35. pag. 701—708.) in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers ebenso wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereins-Staaten einzutreten hat, so verordnen Wir auf dem Grunde der dießfalls unter den Vereins-Regierungen stattgefundenen Verhandlungen

und unter Bezugnahme auf Abschnitt I. §. 21. Pos. II. des Abschiedes für die Stände = Versammlung des Königreichs Bayern vom 23. Mai l. Js., daß in Ansehung der Besteuerung des Rübenzuckers im Umfange des Königreichs vom 1. September d. Js. an bis auf Weiters die nachfolgenden Bestimmungen an der Stelle Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1841 (Regierungsblatt vom Jahre 1841 Nr. 36. pag. 709—728.) zur Anwendung kommen sollen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Höhe der Steuer.

§. 1.

Der aus Runkelrüben oder aus andern zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem ersten September beginnende Periode festzusetzen, und wenigstens acht Wochen vor Anfang der letzteren bekannt zu machen ist.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben, und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Zentner Zucker Zwanzig Zentner rohe Rüben erforderlich sind.

§. 2.

2) Wie solche erhoben wird.

a. Auf den Grund spezieller Gewichts-Ermittelung.

a) In denjenigen Rübenzucker-Fabriken, welche die Rüben in frischem Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden solchen Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zucker-Bereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungs-Apparates (der Reibe- und resp. Schneide-Maschine) vorhanden seyn muß.

Es dürfen nicht weniger, als je fünf Zentner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichts-Ermittelung durch Probeverwiegung ist unzuläßig.

b) In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben — und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrtem) Zustande von auswärtigen Trocknungs-Anstalten bezogen, oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden — vor ihrer

Einbringung in das Local, in welchem sich die Extractions-Gefäße befinden, auf einer, nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrik-Inhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Locals zu haltenden Waage verwogen, und es werden, Behufs der Abgaben-Entrichtung auf jeden Zentner getrocknete fünf und ein halber Zentner rohe Rüben gerechnet.

c) Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrik-Inhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäfte beauftragten Bediensteten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Controle beauftragten Steuerbediensteten in dem Fabrikgebäude die Mitbenützung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Locals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

§. 3.

b. Im Wege der Fixation.

Für Fabriken, welche innerhalb einer

Betriebsperiode (von der Rübenerndte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2. angeordnete spezielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebs statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrication sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben, oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die spezielle Controle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

§. 4.

3) Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrik-Inhaber verpflichtet.

Der von der Steuerbehörde des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalender-Monats festgestellte, und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefälle-Betrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. In wieferne hierzu weitere Zahlungsfristen zu be-

willigen sind, bleibt der Bestimmung Unseres Finanz-Ministeriums vorbehalten.

Steuer-Rückstände werden im Wege der administrativen Execution von der Steuer-Behörde beigetrieben, und es ist diese jedenfalls befugt, sich an das steuerpflichtige Object zu halten, in welcher Beziehung diejenigen Bestimmungen in analoge Anwendung kommen, welche im §. 16. des Zollgesetzes vom 17. November 1837 wegen Haftung der Waare für die Entrichtung des Zolles enthalten sind.

§. 5.

4) Erlaß oder Erstattung der Steuer.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrication Materialien oder die daraus bereiteten Fabricate unbrauchbar geworden, oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

§. 6.

5) Verjährung.

Bei Erhebung der Rübenzucker-Steuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuer-Entrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen

zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regreß-Verhältniß des Staates gegen die Steuer-Bediensteten, und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 7.

6) Beschränkungen des Betriebs.

a) Der vereinigte Betrieb der Zucker-Fabrication aus Rüben- und aus Colonial-Zucker darf nur unter Beobachtung der von Unserem Finanz-Ministerium zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuer-Interesse zu treffenden Anordnungen Statt finden.

b) Rübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenzbezirkes unterliegen, außer den, in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35. des Zollgesetzes und in den §§. 88. bis 90 der Zollordnung vom 17. November 1837, und dürfen daher nur unter Beobachtung der, zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

§. 8.

II. Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Steuer.

1) Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen, oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuer-Behörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginne des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen, und der gedachten Behörde spätestens am achten Tage vor Eintritt dieses letztern Zeitpunktes eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benützenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in Bayerischen Maßkannen (in der Pfalz in Litern) ausgedrückte Raum-Inhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben seyn müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe nach der, von der Steuer-Behörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuer-Behörde bescheinigt, in dem Fabriklocale aufbewahrt, und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a) bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe, der Steuer-Behörde davon Anzeige zu machen, und dieselben nicht ohne die, von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrication in ein anderes Local gebracht werden.

§. 9.

2) Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

Die in den Betriebsräumen vorhan-

denen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde nummerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Inhalt nach Maßkannen (in der Pfalz nach Litern) muß der Fabrik-Inhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken, und wo sie anzubringen sey, wird für jedes Geräth von der Steuer-Behörde bestimmt.

§. 10.

3) Amtliche Bescheinigung darüber.

Die Steuer-Behörde ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabrik-Locale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 11.

4) Aufsicht der Steuer-Behörde.

a) Die angemeldeten Betriebs-Räume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuer-Behörde. Von derselben können die Apparate

zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneide-Maschinen), sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht Statt findet, auf angemessenene Weise außer Gebrauch gesetzt werden.

Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrik-Inhabers getroffen.

b) Die Inhaber von Rübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikations-Betrieb, Bücher (Betriebs- oder Fabrik-Bücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich seyn muß, zu führen und solche den Oberbeamten der Steuer-Verwaltung (Oberkontroleuren, Oberinspektoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jeder Zeit, andern Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der General-Zoll-Administration besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

§. 12.

5) Anmeldung des Betriebs.

a) Wenn eine neu angelegte Rübenzucker-Fabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll,

so muß der Inhaber solches der Steuer-Behörde des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb Statt finden soll.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuer-Behörde, daß sich ein Bediensteter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

§. 13.

6) Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

a) Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Ernte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinausdauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats der Steuer-Behörde ein, nach einem besondern Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben seyn muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuer-Behörde versehen, zurückgegeben, und muß in dem Betriebs-Lokale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

§. 14.

7) Besondere Vorschriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden.

Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet werden, sind verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Steuer-Beamten steht, aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gedörrte) Rüben von ausserhalb — sey es von auswärtigen Trocknungs-Anstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, der Steuer-Behörde solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, sowie den Tag und die Stunde der Einbrin-

gung enthalten muß, kann nach der Wahl des Fabrik-Inhabers entweder für jeden einzelnen Transport, oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuer-Bediensteten abzuwarten und in dessen Gegenwart alsdann sogleich — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersteren Falle deren Verwiegung, im anderen Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß der Steuer-Bediensteten stehende Aufbewahrungs-Lokal zu bewirken.

Sollen demnächst Rüben, Behufs der Verarbeitung, aus dem Aufbewahrungs-Lokale entnommen werden, so findet sich ein Steuer-Bediensteter in der Fabrik ein, um das Lokal zu öffnen, und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen (§. 2. b.) zu lassen.

Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik nach Maaßgabe des stattfindenden Betriebs von der Steuer-Behörde bestimmt.

§. 15.

8) Verpflichtung zur Befolgung der Controle-Vorschriften.

Die in der gegenwärtigen Verordnung und insbesondere in den vorstehenden §§. 8 — 14. ertheilten Controle-Vorschriften ist

nicht nur derjenige, welcher die Zucker-Fabrication betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftiget ist, zu beobachten schuldig.

§. 16.

III. Behörden und Bedienstete zur Erhebung und Aufsicht.

Die Erhebung der Steuern und die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken geschieht unter Leitung der General-Zoll-Administration von denjenigen Behörden und Bediensteten, welchen die Erhebung und Controlirung der Zölle obliegt, oder welche hiezu besonders bestimmt werden.

Rücksichtlich der einzuhaltenden Dienst-Stunden der Behörden, sowie des Verhaltens der Bediensteten gegen die Steuerpflichtigen, und dieser gegen jene, kommen die Vorschriften der §§. 112. und 113. der Zoll-Ordnung, und hinsichtlich der Revisions-Befugniß der Steuer-Erhebungs- und Aufsichts-Bediensteten die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung:

a) Das Gebäude, in welchem Rübenzucker bereitet wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Gewerbs-Betrieb aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens

sechs Uhr bis Abends neun Uhr von den genannten Bediensteten Behufs der Revision besucht und muß ihnen zu diesem Behufe sogleich geöffnet werden.

b) Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deßhalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, so kann solche sowohl bei Personen, welche Rübenzucker bereiten, als bei andern mit Einhaltung der im §. 37. des Zollgesetzes dießfalls enthaltenen Vorschriften, an solchen Orten vorgenommen werden, die zur Begehung des Unterschleifes oder zur Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

c) Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehilfen, haben sich nicht nur jeder Störung der Revision zu enthalten, sondern auch den revidirenden Bediensteten diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgezeichneten Grenzen zu vollziehen.

§. 17.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

1) in dem nach §. 13. zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe diese absichtlich zu gering angibt, oder — falls nach §. 3. die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist — die Menge der nach dem Fixations-Vertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angibt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuer-Behörde vermehrt; ferner, wer

2) da — wo die Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden — dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt, oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich, wer

3) da — wo die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet werden — getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extractions-Gefäße bringt, oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation

unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuer-Behörde in eine Rübenzucker-Fabrik bringt.

Kann in den Fällen 2) und 3) der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maaßgabe des §. 20. Statt.

§. 18.

Einer Defraudation unter erschwerenden Umständen macht sich schuldig, wer in den Fällen 2) und 3) des vorhergehenden Paragraphen:

1) unter amtlichem Verschluße befindliche Zerkleinerungs-Apparate oder Extractions-Gefäße eigenmächtig in Betrieb setzt, oder
2) nicht angemeldete Zerkleinerungs-Apparate oder Extractions-Gefäße benützt, oder
3) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation verwendet.

§. 19.

Einer einfachen Uebertretung macht sich schuldig, wer sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften entgegenhandelt.

§. 20.

Defraudationen und die im vorhergehenden Paragraph bemerkten einfachen Uebertretungen sind nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes zu ahnden; Defraudationen jedoch mit der Modification, daß eine Confiscation der Gegenstände der Defraudation nicht eintritt, dagegen die nach dem vier-, beziehungsweise acht- und sechzehnfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe zu bemessende Strafe im ersten Falle nicht unter siebzehn Gulden dreißig Kreuzer, im ersten Rückfalle nicht unter fünf und dreißig — und in jedem weiteren Rückfalle nicht unter siebzig Gulden betragen darf.

§. 21.

Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benützt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudations-Strafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate von dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht stattgefunden hat.

§. 22.

Sind Geräthe, welche die Steuer-Behörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden, unter gleicher Voraussetzung wie am Schluße des §. 21. die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudations-Strafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräthe zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.

§. 23.

Die Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes über Vertretungs-Verbindlichkeit (§. 19.) über Bestrafung der Theilnehmer (§. 16.), über die Strafe der Widersetzlichkeit und der Bestechung (§§. 24. und 25.) — über Verjährung (§. 27.) und über Verwandlung der Geld- in Gefängniß-Strafen (§. 18.) dann wegen Concurrenz von Verbrechen oder Vergehen (§§. 22. und 23.) finden gleichfalls Anwendung.

Das Straf-Verfahren ist das für Zoll-Straffachen verordnete.

§. 24.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge dieser durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 23. Juni 1846.

Ludwig.

Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Gietl.

Bekanntmachung

der am 5. Februar 1846 mit Belgien abgeschlossenen Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige der Belgier ist am 5. Februar heurigen Jahres eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden, welche lautet, wie folgt:

Convention d'extradition.

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté le Roi des Belges, désirant de commun accord conclure une convention pour l'extradition réciproque d'accusés et de malfaiteurs ont muni à cet effet de leurs pleins pouvoirs, savoir :

Sa Majesté le **Roi de Bavière**: le sieur Charles-August d'**Oberkamp**, chevalier de son Ordre de la Couronne de Bavière, Grand-Croix de l'Ordre Grand-Ducal de Bade du Lion de Zæhringen, Commandeur de l'Ordre Grand-Ducal de Philippe le Magnanime de Hesse, Chevalier de l'Ordre Impérial de la Couronne de Fer d'Autriche de la III. Classe, son Ministre Plénipo-

Auslieferungs-Vertrag.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche beseelt, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung von in Anklagestand Versetzten und Verbrechern abzuschließen, haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern: Den Herrn Carl August von Oberkamp, Ritter Allerhöchst-Ihres Ordens der Bayerischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Ritter des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone III. Klasse, Allerhöchst-

tentiaire à la Haute Diète Germanique et son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire aux Cours Electorale et Grand-Ducale de Hesse et à la Cour Ducale de Nassau, et

Sa Majesté le Roi des Belges: le sieur Camille comte de Briey, baron de Landres, officier de son Ordre de Léopold, Grand-Croix de l'Ordre de St.-Michel de Bavière, de la Légion d'Honneur de France, de l'Ordre d'Espagne de Charles III., du Lion Néerlandais, du Sauveur de Grèce, de Louis de Hesse Grand-Ducale et de l'Ordre de première classe du Soleil et du Lion de Perse, membre du sénat, son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Sérénissime Confédération Germanique, à la Cour Royale de Wurttemberg, à la Cour Grand-Ducale de Bade, aux Cours Electorale et Grand-Ducale de Hesse, à la Cour Ducale de Nassau, et près la ville libre de Francfort;

Lesquels, en vertu des pouvoirs spéciaux qui leur ont été confiés, sont convenus des articles suivants:

Ihren bevollmächtigten Gesandten zur hohen deutschen Bundesversammlung und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Kurhessischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Hofe, und

Seine Majestät der König der Belgier: Den Herrn Camillus Grafen von Briey, Baron de Landres, Offizier Allerhöchst-Ihres Leopold-Ordens, Großkreuz des Königlich Bayerischen St. Michael-Ordens, der Königl. Französischen Ehrenlegion, des Königlich Spanischen Ordens Carls III., des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens und des Persischen Sonnen- und Löwen-Ordens erster Klasse, Mitglied des Senates, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, an dem Königlich Württembergischen, dem Großherzoglich Badischen, dem Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Hofe, so wie bei der freien Stadt Frankfurt;

Welche kraft der Special-Vollmachten, mit welchen sie betraut worden, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Les gouvernements de Sa Majesté le Roi de Bavière et de Sa Majesté le Roi des Belges s'engagent à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux, les individus réfugiés de Belgique en Bavière et de Bavière en Belgique, et mis en accusation ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des crimes ou délits ci-après énumérés, savoir:

1. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2. Incendie;
3. Faux en écriture, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics;
4. Fausse monnaie;
5. Faux témoignage;
6. Vol, escroquerie, concussion, soustraction commise par des dépositaires publics;
7. Banqueroute frauduleuse.

Art. 1.

Die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs der Belgier verpflichten sich, Individuen, welche sich von Belgien nach Bayern und von Bayern nach Belgien geflüchtet haben, und welche wegen eines der hier nachstehend aufgezählten Verbrechen und Vergehen, als:

1) Meuchelmord, Vergiftung, Vatermord, Kindermord, Mord, Nothzucht,
2) Brandstiftung,
3) Schriftenverfälschung mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Creditpapieren,
4) Falsche Münze,
5) Falsches Zeugniß,
6) Diebstahl, Prellerey, Erpressung, von öffentlichen Verwahrern verübte Entwendung;
7) Betrüglicher Bankerott;

von den zuständigen Gerichten waren in Anklagestand versetzt oder verurtheilt worden, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen sich gegenseitig auszuliefern.

Art. 2.

S'il se présentaient quelques cas rentrant dans la catégorie des faits pré-

Art. 2.

Sollten sich Fälle ergeben, welche — wenn gleich in die Kategorie der im vor-

vus par l'article précédent, tellement spéciaux et extraordinaires, que l'extradition de l'individu réclamé parût blesser l'équité et l'humanité, chacun des deux gouvernements se réserve alors le droit de ne pas consentir à cette extradition. Il sera donné connaissance au gouvernement qui réclame l'extradition des motifs du refus.

hergehenden Artikel erwähnten Handlungen gehörig, doch so eigenthümlich und außerordentlich wären, daß die Auslieferung des reklamirten Individuums die Billigkeit und Menschlichkeit zu verletzen scheinen würde, — für solche Fälle behält sich jede der beiden Regierungen das Recht vor, in diese Auslieferung nicht einzuwilligen. Es wird der Regierung, welche die Auslieferung verlangt, Kenntniß von den Gründen der Verweigerung gegeben werden.

Art. 3.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit commis dans le pays où il s'est refugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine ou qu'il ait été acquitté par une sentence définitive.

Art. 3.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, in welches es sich geflüchtet, begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen ist oder sich in Haft befindet, so kann seine Auslieferung bis zu dem Zeitpunkte verschoben werden, an welchem es seine Strafe erstanden haben oder durch ein Endurtheil freigesprochen worden seyn wird.

Art. 4.

L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, délivré en original ou en expédition authentique soit par un tribunal, soit par une autre autorité compétente, dans les formes prescrites par la législation du gouvernement qui demande l'extradition.

Art. 4.

Die Auslieferung wird nur auf den Grund eines Erkenntnisses, auf Verurtheilung oder Inanklagestandsetzung zugestanden werden, welches entweder von einem Gerichte oder einer andern zuständigen Behörde nach den gesetzlichen Formen des die Auslieferung ansinnenden Staates erfolgt, und in Urschrift oder sonst vollgültiger Ausfertigung beigebracht worden seyn wird.

Art. 5.

L'étranger réclamé pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionnés à l'article premier sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente et expédié dans les formes prescrites par les lois du gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du gouvernement auquel elle est demandée.

L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté si, dans les trois mois, il ne reçoit notification d'un arrêt de mise en accusation ou d'un jugement de condamnation dans les formes prescrites par la législation du gouvernement qui demande l'extradition.

Art. 6.

Il est expressément stipulé que l'individu dont l'extradition aura été accordée ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable dé-

Art. 5.

Der Fremde, dessen Auslieferung angesonnen wird, kann in beiden Ländern wegen einer der im Art. 1. erwähnten Thaten auf den Grund eines beigebrachten Verhaftsbefehles, welcher von der zuständigen Behörde erlassen und nach den durch die Gesetze des reclamirenden Staates vorgeschriebenen Formen ausgefertigt worden, in provisorischen Verhaft genommen werden.

Diese Verhaftung wird nach den Formen und Normen vorgenommen werden, welche durch die Gesetzgebung desjenigen Staates vorgeschrieben sind, dem diese Verhaftung angesonnen wird.

Der in provisorischen Verhaft gebrachte Fremde wird wieder in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht binnen drei Monaten nach den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorgeschriebenen Formen Nachricht gegeben wird, daß ein Erkenntniß auf Inanklagestandsetzung oder eine Verurtheilung gegen ihn vorliege.

Art. 6.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß das Individuum, dessen Auslieferung wird zugestanden worden seyn, in keinem Falle könne wegen irgend eines vor der Auslieferung verübten politischen Vergehens, noch irgend einer mit einem ähnlichen Vergehen in Zusammenhang

lit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Art. 7.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

Art. 8.

Les objets saisis sur le prévenu dont il se serait mis en possession par suite du crime, les instruments ou outils dont il se serait servi pour le commettre, ainsi que d'autres pièces de conviction, seront remis au gouvernement requérant, si l'autorité compétente de l'état requis en a ordonné la restitution.

Art. 9.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des deux Etats, dans les limites de leurs territoires respectifs.

stehenden That, noch wegen irgend eines der in gegenwärtiger Convention nicht erwähnten Verbrechens und Vergehens in Untersuchung gezogen oder bestraft werden.

Art. 7.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungs-Verfahren oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welchem der Fremde sich befindet.

Art. 8.

Die bei dem Beschuldigten vorgefundenen Gegenstände, in deren Besitz sich derselbe in Folge des Verbrechens gesetzt, die Instrumente oder Werkzeuge, deren er sich zu dessen Begehung bedient hätte, so wie andere Beweisstücke werden der die Auslieferung ansinnenden Regierung zurückgestellt, wenn die zuständige Behörde des angegangenen Staates deren Rückgabe angeordnet hat.

Art. 9.

Die durch die Verhaftung, den Unterhalt und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden worden seyn wird, verursachten Kosten, bleiben jedem der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer respectiven Gebiete zur Last.

Les frais de transport &c. &c., par le territoire des Etats intermediaires, seront à la charge de l'Etat reclamant.

Die durch den Transport &c. verursachten Kosten während des Durchzuges über das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten fallen dem die Auslieferung ansinnenden Staate zur Last.

Art. 10.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois de chaque pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu' à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, nous, Plenipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté le Roi de Belges, avons signé et scellé la présente convention à Francfort s/m., le 5. Février 1846.

(L. S.) Signé Ch. A. d'Oberkamp.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung in den durch die Gesetze eines jeden Staates vorgeschriebenen Formen in Wirksamkeit.

Sie bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen etwa erfolgenden Aufkündigung giltig.

Sie wird ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in dem Zeitraum von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben wir Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs der Belgier die gegenwärtige Convention unterschrieben und mit unserm Siegel versehen zu Frankfurt a. M. den 5. Februar 1846.

(L. S.) Signé Cte. de Briey.

Nachdem nun vorstehende Convention von Uns am 14. März und von Seiner Majestät dem Könige der Belgier am 5. März heurigen Jahres ratifizirt und die beiderseitigen Ratifikations-Urkunden am 25. des besagten Monats März zu Frankfurt a/M. ausgewechselt worden sind, so lassen Wir dieselbe, nach beigefügter amtlicher Uebersetzung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung veröffentlichen.

Aschaffenburg, den 23. Juni 1846.

Ludwig.

Graf von Bray,
königlicher Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der geheime Secretär
Gessele.

Bekanntmachung,

die Donau-Dampfschifffahrt betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern, und Finanz-Ministerium.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs die Uebernahme der Donau-Dampfschifffahrt in ausschließlich Königliche Regie am 15. Juli dieses Jahres erfolgt, und vom gleichen Zeitpunkte an eine „Königliche Verwaltung der Donau-Dampfschifffahrt" als eine dem Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern unmittelbar untergeordnete Behörde mit dem Sitze zu Regensburg ins Leben tritt, so wird solches hiemit durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 8. Juli 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister
der Ministerial-Secretär
Dr. J. Rappel.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 23.

München, Samstag den 18. July 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Abhaltung eines Prüfungs=Concurses zur Anstellung veterinärärztlicher Practikanten in der Armee betreffend.

Kriegs=Ministerium.

Zur Wiederbesetzung der in der Armee bei dem Veterinär=Sanitäts=Dienste sich erledigenden Practikanten=Stellen wird unter der Leitung der königl. Commandantschaft München ein Prüfungs=Concurs mit genauer Beobachtung der unterm 3. Mai 1823 gegebenen Instruction (Reggs.= und Intelligenz=Blatt desselben Jahres Nr. 19. S. 798 — 802.) abgehalten, und derselbe am 28. September l. Js. eröffnet werden.

Die Adspiranten haben die nach dieser Instruction Tit. I. §§. 3., 4. und 5. bedingten Vorlagen längstens bis zum 1. September d. Js. an die königl. Comman=

dantschaft München einzusenden, und den Tag vor dem Prüfungs-Anfange bei derselben sich persönlich zu melden, wo ihnen die Localität und die Stunden der abzuhaltenden Prüfungen näher bekannt gemacht werden.

München, den 4. July 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Hertling, Generallieutenant.

Durch den Minister
Der General-Secretär.
Statt dessen:
Wilhelm, geh. Secretär.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 26. Juni l. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1) des Müllers Andreas Kraus, von Manching, gegen Anton Rösel und Cons., von Lichtenau, Landgerichts Neuburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen Entfernung schädlicher Waldservituten;

2) des Mathias Tyroler, gegen die gräflich Sandizell'sche Gutsherrschaft zu Edelshausen, Landgerichts Schrobenhausen in Oberbayern, wegen Entfernung des Schaaftriebs;

3) der freiherrlich von Notthaft'schen Gutsherrschaft Friedenfels, wegen Forstordnungsstrafe gegen Georg Weidner, aus Bernhöh, Landgerichts Waldsassen, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg;

4) des Thierarztes Anton Herz, zu Immenstadt, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen einer Forstfrevel-Strafe;

5) der Gemeinde von Simmershofen, Landgerichts Uffenheim, in Mittelfranken, gegen den Freiherrn v. Würzburg, zu Waltershofen, wegen Ablösung der Schaafweide;

6) des Georg Dietsch, und Cons., zu Preßdorf, Landgerichts Höchstadt, in Oberfranken, gegen die Weideberechtigten zu Homberg, wegen Ablösung der Schaafweide;

7) der Gemeinde Hochholz, Landgerichts Monheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, über eine polizeiliche Untersuchung wegen Waldfrevels;

8) des Johann Schlagbauer, von Kastlhof, Landgerichts Riedenburg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und

von Regensburg, wegen einer Forstfrevel-Strafe;

9) des Andreas Schweigert, von Polsdorf, Landgerichts Hilpoltstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, über eine Untersuchung wegen Forstfrevels.

An das Königl. Ministerium des Innern wurden abgegeben die Recurse:

10) der Gemeinde Buchendorf, Landgerichts Starnberg in Oberbayern, wegen Nichtgestattung der Gemeinde-Waldtheilung;

11) der Landgemeinde und Armenpflege Armbruck, Landgerichts Viechtach, in Niederbayern, die Heimath des vormaligen Forstwarts Dr. Jos. Maria Herbster betreffend, und

12) des Michael Bosch, und Cons., zu Löpsingen, fürstlichen Herrschaftsgerichts Wallerstein, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen Vertheilung von Gemeinde-Gründen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließungen vom 21. Jänner vorigen, und 1. Juli d. Js. allergnädigst geruht, den Ministerialrath im Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Ludwig v. Coulon, von der Function als Vorstand des Königlichen Haus- und Staats-Archives, unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen während neun Jahren zum Vortheil der beiden Archive pflichtgetreu geleisteten außerordentlichen Diensten zu entheben, und diese Function in widerruflicher Eigenschaft dem Königlichen Legationsrath in demselben Ministerium, Karl Freiherrn v. Aretin, unter Entbindung von der Stelle und den Geschäften als Reichsherold, und mit dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen Geschäftsführung bei dem Reichsheroldenamte, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. Juni l. Js. die bei dem Ministerium des Innern eröffnete statusmäßige Ministerialraths-Stelle vom 1. Juli l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Oberkirchen- und Schulrathe, Theodor v. Zwehl, und

unterm gleichen Tage die eröffnete Stelle des Directors bei der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 1. Juli d. Js. an, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen Regierungsrathe bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Gustav Hohe, zu verleihen;

unterm 18. Juni l. Js. den Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Heinrich Sommer, in gleicher Eigenschaft zur Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen, und dessen Stelle dem vormaligen freiherrlich v. Oefele'schen Rentenverwalter zu Illesheim, Emil Hilpert, provisorisch zu verleihen;

unterm 21. Juni l. Js. den Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Oberbayern, Franz v. Aichberger, zum Assessor bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, provisorisch zu ernennen, und dessen Stelle dem Raths-Accessisten bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Eduard Schamberg, provisorisch zu verleihen;

unterm 22. Juni l. Js. als expedirenden Secretär der General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen den vormaligen königlich griechischen Ministerial-Secretär Eduard Mogg, in provisorischer Eigenschaft, und

unterm 23. Juni l. Js. den practizirenden Oberlieutenant Karl Euler, zum Bahnamts-Kassier und Bahnhof-Verwalter in Bamberg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 24. Juni l. Js. den II. Landgerichts-Assessor Karl Julius Weber, zu

Kötzting, in Niederbayern, in Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in den zeitlichen Ruhestand, und zwar für die Dauer von zwei Jahren, zu versetzen;

unterm gleichen Tage zum Oberarzte an der Kreis-Irrenanstalt in Erlangen den dermaligen praktischen Arzt in Fürth, Dr. August Solbrig, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen, und

die Stelle des Verwalters an dieser Anstalt dem dermaligen Revisor bei der Regierung von Mittelfranken, Johann Christian Braun, aus Emskirchen, gleichfalls provisorisch, zu verleihen, dann

auf die Forstei Solnhofen, im Forstamt Donauwörth, den Forstwart zu Straßberg, im Forstamt Biburg, Hubert Stuhlmüller, zum provisorischen Forsteiförster zu ernennen;

unterm 28. Juni l. Js. die durch Quiescirung des Regierungsraths Rivet, bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, erledigte Rathstelle, dem geheimen Secretär des königl. Finanz-Ministeriums, Ludwig Stetter, provisorisch zu verleihen;

unterm gleichen Tage den von den Betheiligten gestellten allerunterthänigsten Bittgesuchen entsprechend, die Versetzung der Postofficialen Paul Frank, von dem kgl. Oberpost-

amte Würzburg an das königl. Postamt Ansbach, und Friedrich Schorr, von dem königl. Postamte Hof, an das königl. Oberpostamt Würzburg zu genehmigen, und zu Officialen dritter Klasse, in provisorischer Eigenschaft, die Postaccessisten und Functionäre, Erwin Bausback, bei dem königl. Oberpostamte Nürnberg, und Heinrich Bürgel, bei dem königl. Postamte Hof, zu ernennen;

unterm 4. Juli l. Js. den Regierungs-Secretär I. Klasse bei der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Baptist Zink, im Hinblick auf dessen geschwächten Gesundheitszustand in den Ruhestand für immer zu versetzen;

die I. Assessor-Stelle bei dem königl. Landgerichte Kissingen, in Unterfranken, dem bisherigen II. Assessor daselbst, Johann Georg Mayer, und

die dadurch sich eröffnende II. Assessor-Stelle daselbst dem geprüften Rechtspracticanten Franz Wiesner, aus Obernburg, dann

die II. Landgerichts-Assessorstelle zu Münnerstadt dem Appellationsgerichts-Accessisten Bruno Eberlein, aus Höchstadt an der Aisch, und

die Stelle eines Assessors bei dem Landgerichte Neu-Ulm, im schwäbisch-neuburgischen Kreise, dem Appellationsgerichts-Accessisten und Landgerichts-Functionär, Johann Georg Kiechle, zu verleihen;

unterm 8. Juli l. Js. die Ministerial-Secretäre im Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Albert Rösgen, und Dr. Joseph Rappel, provisorisch zu geheimen Secretären in demselben Ministerium zu befördern, und dem letztgenannten zugleich die Function eines Reichsherolds zu übertragen, endlich

unterm gleichen Tage die in dem Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erledigten Stellen von geheimen Kanzlisten den bisherigen Kanzlei-Functionären in dem genannten Ministerium, Johann Evangelist Pflieger, und Johann Maria Lieb, mit dem Titel von Kanzlei-Secretären provisorisch zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juni l. Js. geruht, die Forstwartei Kollenberg, im Revier Altenbuch, mit den betreffenden Aerarial-Waldungen, unter Zutheilung der Gemeinde-Waldungen von Neuenbuch, Stadtprozelten, Dorfprozelten, Umpfenbach, Fechenbach und Reistenhausen, in das Communalrevier Kollenberg umzuwandeln, und solches dem Forstamte Bischbrunn zu unterstellen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu beschließen geruht, daß die Gemeinde Eisenstein, vom 1. Oktober

l. Js. an, von dem Landgerichte und Rentamte Kötzting abzutrennen, und dem Landgerichte Regen und Rentamte Zwiesel zuzutheilen sey.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 26. Juni l. Js. die Pfarrei Fischen, Landgerichts Immenstadt, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Professor der Religionslehre an der Studienanstalt zu Dillingen, Priester Anton Kräh;

unterm 29. Juni l. Js. die Pfarrei Sendling, Landgerichts München, dem dermaligen Danzer-Schur'schen Benefiziaten an der Metropolitankirche zu Unser Lieben Frau zu München, Priester Joseph Holzschneller;

die Pfarrei Bogenhausen, Landgerichts Au, beide in Oberbayern, dem dermaligen Curat-Benefiziaten am Gasteig, Landgerichts München, Priester Kaspar Helfetsrieder, und

das Schul- und Frühmeß-Benefizium zu Abbach, Landgerichts Kelheim, in Niederbayern, dem dermaligen Cooperator zu Innernzell, Landgerichts Grafenau, Priester Jakob Wurzer;

die Pfarrei Ruhmannsfelden, Landgerichts Vilsbiburg, in Niederbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Floß, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, Priester Georg Wandner;

unterm 2. Juli l. Js. die Pfarrei Ottersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, in der Pfalz, dem dermaligen Pfarrer zu Fehrbach, Landcommissariats Pirmasens, Priester Jakob Hemmer;

unterm 3. Juli l. Js. die Pfarrei Rimbach, Landgerichts Kötzting, in Niederbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Pfarrprovisor zu Ettenstetten, Landgerichts Deggendorf, Priester Sebastian Müller;

unterm 5. Juli l. Js. die Pfarrei Matting, Landgerichts Kelheim, in Niederbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Poikam, desselben Landgerichts, Priester Georg Fritsch;

unterm gleichen Tage die Pfarrei Pullenreuth, Landgerichts Kemnath, im oberpfälzisch-regensburgischen Kreise, dem dermaligen Pfarrer zu Thanstein, Landgerichts Neunburg vorm Wald, Priester Bernhard Albrecht, und

das Frühmeß-Benefizium in Heideck, Landgerichts Hilpoltstein, in demselben Kreise,

dem geprüften Pfarramts-Candidaten und seitherigen Wallfahrtspriester in Wemding, Priester Karl Blümle.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Juli l. Js. zu genehmigen geruht, daß die kathol. Pfarrei Stangenroth, Landgerichts Kissingen, in Unterfranken, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem dermaligen Pfarrer zu Batten, Landgerichts Hilders, Priester Joseph Andreas Fischer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Juni l. Js. die erledigte protestantische Decanats- und erste Pfarr-Stelle in Schwabach dem bisherigen Decan und ersten Pfarrer zu Münchberg, Friedrich Wilhelm Meinel, und

unterm 24. Juni l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Streitau, Decanats Berneck, dem Pfarramts-Candidaten Georg Friedrich Ostertag, von Nördlingen, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Juni l. Js. der von den Freiherren v. Thüngen, als Kirchenpatronen, für den Pfarramts-Candidaten Anton Joseph Wilcke, aus Bayreuth, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Burgsinn, Decanats Waizenbach, im Regierungsbezirke von Unterfranken und

Aschaffenburg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juni l. Js. von den durch die Vorsteher der Kirche zu St. Anna in Augsburg, in Gemeinschaft mit den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten daselbst zur Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle an der Kirche zu St. Anna in Vorschlag gebrachten drei Geistlichen, dem bisherigen zweiten Pfarrer an der genannten Kirche, Johann August Krauß, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landrath von Oberbayern.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Juli l. J. von den nach gesetzlicher Vorschrift für den Landrath von Oberbayern gewählten Candidaten Nachstehende zu Mitgliedern dieses Landrathes allergnädigst zu ernennen geruht:

I.

1. Den erblichen Reichsrath Maximilian Grafen von Arco auf Valley,

2. den erblichen Reichsrath Maximilian Grafen von Montgelas.

II.

1. Den adeligen Gutsbesitzer Friedrich von Hofstetten,

2. den adeligen Gutsbesitzer Maximilian Joseph Freiherrn von Pfetten-Füll, zu Grunertshofen,

3. den adeligen Gutsbesitzer Johann Nepomuk Grafen von Hundt, zu Unterweickertshofen.

III.

1. Den katholischen Pfarrer und Dekan Franz Xaver Wihrler, in Schwaben,

2. den katholischen Pfarrer Emanuel Fenneberg, zu Altenerding,

3. den katholischen Pfarrer Dr. Ferdinand Herbst, zu Obergiesing.

IV.

1. Den II. rechtskundigen Bürgermeister Caspar von Steinsdorf, in München,

2. den Apotheker Dr. Ignatz Zaubzer, von da,

3. den Weinhändler Benno Lunglmayr, daselbst,

4. den Caffetier Franz Seraph Dobler, von da,

5) den Handelsmann und Weingastgeber Joseph Wispauer, in Traunstein,

6) den Apotheker Joseph Jägerhuber, zu Landsberg.

V.

1. Den Posthalter und Gutsbesitzer Johann Baptist Floßmann, zu Zorneding,

2. den Posthalter und Gutsbesitzer Joseph Hefter, von Steinhöring,

3. den Posthalter und Gutsbesitzer Joseph Liedl, von Sauerlach,

4. den Bierbrauer Johann Baptist Trappentreu, zu Bruck,

5. den Bierbrauer Ignatz Kapfhammer, zu Aichach,

6. den Gastwirth Lorenz Weinzierl, in Großmöhring,

7. den Handelsmann Anton Daxenberger, in Mühldorf,

8. den Posthalter und Gutsbesitzer Ferdinand Estermann, in Peiß,

9. den Rothgerbermeister Anton Weinmüller, in Aichach,

10. den Bierbrauer Xaver Siegl, in Pfaffenhofen,

11. den Bierbrauer Joseph Anton Streicher, in Polling,

12. den Handelsmann Johann Nepomuk Schleicher, in Dorfen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 24.

München, Freitag den 24. July 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Abschluß eines Münzkartels unter den Zollvereins-Staaten betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Königliche Majestät das durch die Bevollmächtigten der sämmtlichen Staaten des deutschen Zollvereines bei der vorjährigen General-Conferenz in Zollangelegenheiten unterm 21. Oktober vorigen Jahres abgeschlossene Münzkartel allergnädigst zu genehmigen geruht haben, auch daraufhin nach allseitiger gleichmäßiger Ratifikation desselben die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden unterm 18. vor. Monats zu Carlsruhe bewerkstelligt worden ist, so wird besagtes Münzkartel hiemit seinem ganzen Inhalte nach zur allge-

meinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 6. Juli 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister
der Ministerial-Secretär:
Dr. J. Rappel.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838, und zu gegenseitig wirksamerem Schutze ihres Münz-Regals, ein Münz-Kartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren geheimen Oberfinanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse ꝛc.;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren General-Zolladministrationsrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirektor Ludwig von Zahn, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens ꝛc.;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Zolldirektor Wilhelm Philipp Goßweyler, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer-Löwen ꝛc.;

Seine Königliche Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Finanzrath Wilhem Duysing, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Oberfinanzrath Ludwig Philipp Sartorius, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken rc.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Finanzdirektor August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Zolldirektionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Carl Emil Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgendes Münz-Kartel abgeschlossen wurde:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münz-Regal eines andern Vereins-Staates — sey es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münz-Regal gerichtet wäre.

Artikel 2.

Die kontrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Ver-

gehen gegen das Münz-Regal eines anderen Vereins-Staates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maaßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der kontrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtiget bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deßhalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

Artikel 3.

Die im Artikel 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 4.

Die kontrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unächten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem andern Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münz-Verbrechen vereinbart worden ist.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Münz-Kartel, das vom Tage der Ratifikations-Auswechslung an in Kraft tritt, soll so lange, als die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe den 21. Oktober 1845.

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
Wilhelm Vayhinger.
(L. S.)
Ludwig Philipp Sartorius.
(L. S.)
Philipp Scholz.
(L. S.)

Carl Meixner.
(L. S.)
Wilhelm Philipp Goßweyler.
(L. S.)
Gustav Thon.
(L. S.)
Carl Emil Coester.
(L. S.)

Ludwig von Zahn.
(L. S.)
Wilhelm Duysing.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer
aus Auftrag und im Namen des herzoglich braunschweigischen Bevollmächtigten.
(L. S.)

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Juli l. Js., den Rentbeamten Wilhelm Ludwig Bernhold, zu Herrieden, seiner Bitte gemäß auf das Rentamt Wunsiedel, und

unterm 5. Juli l. Js. den Filial-Casse-Controleur Johann Baptist Genslein, zu Bamberg, gemäß §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 8. Juli l. Js. die bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungs-Commissärstelle dem Rathsaccessisten derselben Regierungs-Finanzkammer, Friedrich Max Engel, provisorisch zu verleihen;

unterm 11. Juli l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigten zweiten Directorstelle den Rath des Oberappellations-Gerichts, Mathias Obermüller, und

zu der bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigten Assessorstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zweiter Classe in Ansbach, Friedrich Geßner, zu befördern, dann

unterm gleichen Tage die Stelle eines Secretärs bei der Verwaltung des Ludwig-Canals, vom 1. August l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Regierungs-Secretär I. Classe bei der königl.

Regierung von Oberbayern, Franz Joseph Büttner, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachgenannte katholische Pfarreien und Benefizien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 6. Juli l. Js. die Pfarrei Winkl, Landgerichts Landsberg in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Puch, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Franz Xaver Ziegler;

unterm 7. Juli l. Js. die Pfarrei Endlhausen, Landgerichts Wolfrathshausen in Oberbayern, dem dermaligen Schulbenefiziaten zu Grünwald, Landgerichts München, Priester Kaspar Schießl, und

die Pfarrei Neuhofen, Landgerichts Pfarrkirchen in Niederbayern, dem Pfarrer in Steinbach, Landgerichts Straubing, Priester Georg Pentner;

unterm 8. Juli l. Js. die Pfarrei Hohenlinden, Landgerichts Ebersberg in Oberbayern, dem dermaligen Benefiziums-Verweser zu Dietramszell, Landgerichts Wolfrathshausen, Priester Johann Baptist Becker, und

die Pfarrei Ammerfeld, Landgerichts Monheim, im schwäbisch-neuburgschen Regierungsbezirke, dem dermaligen Cooperator zu Ellingen, gleichnamigen Herrschaftsgerichts, Priester Johann Baptist Scharl;

unterm 9. Juli l. Js. die Pfarrei Haßloch, Landcommissariats Neustadt an der Haardt in der Pfalz, dem dermaligen Pfarrer zu Zell, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Priester Michael Joseph Vogel;

unterm 11. Juli l. Js. die Pfarrei Sallern, Landgerichts Regenstauf, im oberpfälzisch-regensburgischen Kreise, dem dermaligen Pfarrer zu Unterauerbach, Landgerichts Neunburg vorm Wald, Priester Georg Albrecht, und

die Pfarrei Großostheim, Landgerichts Obernburg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem dermaligen Pfarrer zu Rodenbach, Landgerichts Lohr, Priester Franz Oberle;

unterm 12. Juli l. Js. die Pfarrei Beuern, Landgerichts Landsberg, in Oberbayern, dem geprüften Pfarramts-Kandidaten und dermaligen Kaplan in Mittelberg, Landgerichts Sonthofen, Priester Ignaz Stechele, und

das Benefizium Thalkirchen, Landgerichts München, dem dermaligen Commoranten in München, Priester Alan Amman, endlich

unterm 13. Juli l. Js. das Curat-Benefizium Stae Barbarae in Holzkirchen,

Landgerichts Miesbach, in gedachtem Kreise, dem dermaligen Benefiziums-Provisor zu Partenkirchen, Landgerichts Werdenfels, Priester Georg Graf.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Juli l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Hebertshausen, Landgerichts Dachau in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem dermaligen Cooperator an der Stadtpfarrei St. Martin zu Landshut, Priester Andreas Huebmann, und

unterm 9. Juli l. Js., daß das Haslinger-Gaßnersche Frühmeß-Benefizium in Au am Inn, Landgerichts Haag in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem dermaligen Benefiziaten an der Metropolitankirche zu Unsrer Lieben Frau in München, Priester Stephan Dietmaier verliehen werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 29. Juni l. Js. dem bisherigen Kreiscommandanten der Landwehr des oberpfälzisch-regensburgischen Kreises, Wilhelm Freiherrn v. Berchem, die nachgesuchte Entlassung von der bezeichneten Landwehr-Kreiscommandantenstelle zu gewähren;

dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Bruck, in Oberbayern, Anton Fischer, die erbetene Entlassung von dieser Landwehr-Stelle, welche Stelle einstweilen unbesetzt zu bleiben hat, dann

dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Lohr, in Unterfranken, Alois Grimm, die erbetene Entlassung von dieser Landwehr-Stelle, allergnädigst zu bewilligen, und

unterm 2. Juli l. Js. den Gutsbesitzer Eduard v. Mayr auf Starzhausen, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Pfaffenhofen, in Oberbayern, zu ernennen, endlich

unterm 6. Juli l. Js. dem bisherigen Major und Commandanten der Landwehr zu Kötzting, Joseph Windorfer, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste des Bataillons Kötzting zu gewähren.

Kirchenverwaltung der protestantischen Filialgemeinde Passau.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Juni l. Js. nach Einsicht der Verhandlungen für die durch den Tod des Bäckerei-Besitzers Christoph Sprangers, eröffnete Stelle eines Mitgliedes der Ver-

waltung des Kirchenvermögens der protestantischen Filialgemeinde Passau, den bei der letzten ordentlichen Ersatzwahl zum Ersatzmann berufenen Fragner, Fr. Wilhelm Keppler, in Passau Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberst-Commandanten des Chevauxlegers-Regiments Herzog Maximilian, Christian Oertel, das Ehrenkreuz, und

unterm 21. Juni l. Js. dem königl. Haus- und Wagenmeister Johann Schöberl, zu Nürnberg, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Kämmerer und Chef der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Gesammt-Verwaltung ic., Ernst Freiherrn v. Dörnberg, zu Regensburg, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Sachsen Majestät verliehenen Großkreuzes des königl. sächsischen Civilverdienst-Ordens, und

unterm 22. Juni l. Js. dem erblichen Reichsrathe der Krone Bayern, Herrn Julius v. Niethammer in Mengkofen die allergnädigste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs der Belgier Majestät verliehenen Ritterkreuzes des königlich belgischen Leopold-Ordens, dann

unterm 29. Juni l. Js. dem expedirenden Secretäre bei Allerhöchst Ihrer Generalverwaltung der Eisenbahnen, Eduard Mogg, die allergnädigste Erlaubniß zur Forttragung des ihm in seiner vormaligen Eigenschaft als königlich griechischen Ministerial-Secretär bereits im Jahre 1842 von Seiner Majestät dem Könige beider Sizilien verliehenen Ritterkreuzes des Ordens Franz I., zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof von Bamberg, Bonifaz Caspar v. Urban, hat aus Anlaß des von ihm im laufenden Jahre gefeierten 50jährigen Priesterjubiläums für die Stadt Bamberg neuerlich nachfol-

gende Beträge zu wohlthätigen Zwecken zur Verfügung gestellt: 1) 1000 fl. behufs der Errichtung einer Armen-Beschäftigungs-Anstalt, wovon die Zinsen bis zum seinerzeitigen Inslebentreten derselben admassirt werden sollen; 2) 1000 fl. zur Begründung einer Anstalt für Erziehung armer verwahrloster Kinder, mit der Bestimmung, daß die Renten dieses Capitals zu dem eben bemerkten Zwecke sofort verwendet werden können; 3) 1000 fl. zur sofortigen Unterstützung der Armen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, und 4) 500 fl. für die Kleinkinderbewahranstalt der genannten Stadt.

Seine Majestät der König haben von diesen neuen Schenkungen des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Bamberg Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, und unter Allerhöchster Bestätigung der beiden zuerst genannten Stiftungen allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselben mit dem Ausdrucke des besonderen Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß der ledige Bildhauer Joseph Anton Heinrich Kornhut, zu Tirschenreuth, unter Vorbehalt allenfallsiger Rechte Dritter, künftig den Geschlechtsnamen Hautmann führe.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Juli l. Js. die Rothgerbers-Ehefrau Friederike Dorsch, geborne Wagner, in Würzburg, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 30. März l. Js. der Societät Louis Cherrier, in Paris, auf Einführung der von ihr erfundenen, und in Frankreich unterm 3. Juni 1845 auf fünfzehn Jahre privilegirten Vorrichtung zur geruchlosen Räumung von Unrath-Gruben, Brunnen und Abzugskanälen rc., für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 7. April l. Js. dem Studienpedell und Hausmeister Johann Mathias

Braun, in München, auf Verfertigung einer Seifenessenz zur Reinigung des Körpers, dann der Wäsche und Kleidungsstücke aller Art von Flecken, ohne Beschädigung der Farbe, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 21. Mai l. Js. dem Schuhmachergesellen Franz Rogg, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Verfertigung von Schuhmacherarbeiten, bei welchen das Oberleder an den Sohlen nicht abgetreten werden kann, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 22. Mai l. Js. dem Fournierschneider Jakob Hartmann, in München, auf Verfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Maschinen zur Fabrication von Boiserie-Arbeiten für Fußböden, Decken, Wände ꝛc., für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 25. Mai l. Js. dem Schuhmachermeister Xaver Gnand, von Wallerstein, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens zur Anfertigung von Stiefeln ꝛc. für künstliche Füße, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 26. Mai l. Js. dem Bürger und Riemer Georg Hopf, in München, auf Verfertigung der von ihm erfundenen, von aller Säure freien, und dem Leder äußerst zuträglichen Fettglanzwichse, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm gleichen Tage dem Nadlermeister- und Knopffabrikantens-Sohn Wolfgang Meinetsberger, in Erlangen, auf Anwendung der von ihm erfundenen Maschinen und Methode zur Fabrikation von Perlmutterknöpfen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 4. Juni l. Js. dem k. k. österreichischen Rittmeister Karl Freiherrn v. Hügel, in Wien, auf Einführung der an ihn eigenthümlich übergegangenen, in Oesterreich unterm 10. Mai 1846 auf zwei Jahre patentirten Erfindung des herzogl. nassauischen Hofgarten-Directors Daniel Hooibrenk,

1) durch erhitzte Luft jeden beliebigen geschlossenen Raum beheitzen, und
2) durch diese Luftströmung jede beliebige Maschine in Bewegung setzen zu können,

für den Zeitraum von Einem Jahre.

Gewerbs-Privilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Mai l. Js. das dem Schuhmachermeister Georg Probst, in der Vorstadt Au unterm 28. April 1845 verliehene, und unterm 28. Juni desselben Jahres ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf An-

wendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln mittelst eigenthümlicher Behandlung der Nahten und Sohlen, durch welche dieselben eine doppelte Dauerhaftigkeit erhalten sollen, auf weiteres, vom 28. April l. Js. anfangend, und

das unterm 16. Juni l. Js. dem Bürger und Drechslermeister Gottfried Reeb, in München, verliehene, und unterm 31. Juli 1840 ausgeschriebene Gewerbs-Privilegium auf dessen Verbesserung des Verfahrens bei Veredlung inländischer Tabaksblätter durch eigenthümliche Läuterungen und Beizen, auf weitere sechs Jahre, vom 16. Juni 1846 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung und Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung der betreffenden Erfindung in Bayern, sind auf den Grund des §. 30. Ziff. 4. der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842, erloschen:

das dem herrschaftlichen Kutscher Jakob Becker, in München, unterm 31. August 1844 verliehene, und unterm 24. Januar 1845 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Verfertigung des von ihm erfundenen Lederlackes für Pferdgeschirre und andere schwarzgefärbte Sattlerarbeit, dann für Schuhe und Stiefeln;

das dem Mechanikus Friedrich Flor jun., aus Heilbronn, in Württemberg, unterm 22. August 1845 verliehene, und unterm 4. November 1845 ausgeschriebene einjährige Gewerbs-Privilegium auf Einführung der von ihm erfundenen, verbesserten Maschine zur Verfertigung gerollter Gerste, und

das dem Hofbrunnenmeister Franz Höß, in München, unterm 1. Mai 1843 verliehene, und unterm 20. Juli 1843 ausgeschriebene sechsjährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maischmaschine zum Bierbräuen.

Vom Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem lizenzirten Malerleinwandbereiter August Schußmann, aus Altenbrandenburg, unterm 10. Dezember 1844 verliehenen, und unterm 21. März 1845 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung der von ihm erfundenen wesentlichen Verbesserung in Bereitung der Malerleinwand unterm 17. April d. Js. beschlossen, und dieser Beschluß von der königl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern, in II. Instanz bestätiget.

Von dem königl. Landgerichte Au wurde die Einziehung des dem Drechslermeister Joseph Schmid, zu Giesing, unterm 12. Dezember 1845 verliehenen, und unterm 12. März 1846 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbs-Privilegiums, auf Anwendung seiner Erfindung, alle Arten von Windungen auf einer Drehbank zu verfertigen, wegen Mangels der Neuheit, verfügt.

Verzichtleistungen auf Gewerbsprivilegien.

Der Schullehrer Anton Leonhard, zu Hainfeld, königlichen Landcommissariats Landau, hat auf das ihm unterm 4. Juni 1838 verliehene, und im Regierungsblatte

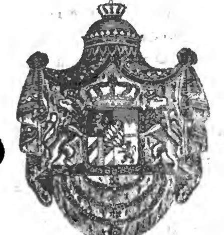
unterm 20. Juli desselben Jahres ausgeschriebene Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung eines neuen Ofens zur Steinkohlen- und Torffeuerung, verbunden mit Luftheizung, dann

der vormalige Inspector bei der bayerisch-württembergischen Donau Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Regensburg, Karl Friedrich Rose, auf das ihm unterm 22. Juni 1840 verliehene, und im Regierungsblatt unterm 31. Juli 1840 ausgeschriebene Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung eines holzersparenden, transportablen Kochofens, und

der Zimmermeister Georg Herrlein, zu Fürth, auf das ihm unterm 24. Mai 1843 verliehene und unterm 20. Juli desselben Jahres ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen Spiegel-Doucir- und Facettir-Maschine, verzichtet.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 25.

München, Donnerstag den 30. July 1846.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung über den Vollzug des Artikels 2. Absatz 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber um Gewerbsconzessionen ergangenen Verordnungen und instructiven Bestimmungen auf Grund der gesammelten Erfahrungen einer umfassenden Revision zu unterstellen, und verordnen demnach, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der nach Art. 2. des Gewerbsgesetzes

vom 11. September 1825 jede Gewerbs-Conzession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan in der Regel von dem Ergebnisse der vor einer Commission bestandenen Prüfung abhängig.

§. 2.

Diese Prüfung ist sowohl hinsichtlich des Verfahrens, als der Zuständigkeit, eine verschiedene,

1) für die Baugewerbe,
2) „ „ medizinisch-polizeilichen Gewerbe,
3) „ das Gewerbe der Schiffer und Flößer,
4) „ die Handwerke,
5) „ „ Detail- und Großhandlungen,
6) „ „ Fabrik-Gewerbe.

II. Abschnitt.

Prüfung für die Baugewerbe.

§. 3.

Die Prüfung für die Baugewerbe, worunter auch das Gewerbe der Mühlärzte zu rechnen ist, richtet sich sowohl bezüglich des Verfahrens, als hinsichtlich der Zuständigkeit, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Mai 1830.

III. Abschnitt.

Prüfung für die medizinisch-polizeilichen Gewerbe.

§. 4.

Bei den medizinisch-polizeilichen Gewerben behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Fähigkeitsnachweises bei den deßfalls erlassenen besonderen Anordnungen sein Verbleiben, und zwar:

a) für die Apotheker, jener der Apothekerordnung für das Königreich Bayern vom 27. Januar 1842,

b) für die Bader, jener der Baderordnung für das Königreich Bayern vom 21. Juni 1843,

c) für die Hufbeschlag-Schmiede, jener der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1810 und der Erläuterungen hiezu vom 8. Juni 1816 und 6. Oktober 1832.

IV. Abschnitt.

Prüfung für die Schiffer- und Flößer-Gewerbe.

§. 5.

Bei den Schiffer- und Flößergewerben kommen hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises und der Prüfungsgegenstände die bezüglich der verschiedenen Flüsse und schiff- und floßbaren Gewässer geltenden besondern Vorschriften in Anwendung.

V. Abschnitt.

Prüfung für die Handwerksgewerbe.

§. 6.

Die für den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Handwerksgewerbes niederzusetzenden Prüfungs-Commissionen theilen sich

1) in jene I. Klasse, deren Befähigungszeugnisse zur Bewerbung um eine Gewerbsconzession in allen Gemeinden des Königreichs ermächtigen;
2) in jene II. Klasse, deren Befähigungszeugnisse nur zur Bewerbung um Gewerbsconzessionen in den Städten III. Klasse, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

§. 7.

Prüfungs-Commissionen I. Klasse sind in jeder Stadt I. und II. Klasse, wo sich eine polytechnische oder Gewerbsschule befindet, zu bilden.

Dieselben werden von den Regierungen K. d. J. zusammengesetzt und ergänzt

1) aus einem Polizeibeamten, als Vorstand,
2) aus einem Lehrer der polytechnischen, beziehungsweise der Gewerbsschule,
3) aus zwei an dem Commissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbsvereines oder Gewerbes, wenn kein Verein besteht;
4) aus einem außerhalb des Gewerbsvereines oder Gewerbes berufenen gewerbskundigen Individuum.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu ernennen.

§. 8.

Prüfungs-Commissionen II. Klasse sind von den Kreisregierungen an allen mit Prüfungs-Commissionen I. Klasse nicht versehenen Orten, wo sich eine Distriktspolizeibehörde befindet, zu bilden, sofern daselbst eine hiefür hinreichende Anzahl gewerbskundiger Meister vorhanden ist.

Wo dieses nicht der Fall ist, sind unter derselben Voraussetzung zwei oder mehrere Polizeidistrikte zu einer Distrikts-Prüfungs-Commission zu vereinigen.

Die Prüfungs-Commissionen II. Klasse werden zusammengesetzt aus

1) einem Polizeibeamten, als Vorstand,
2) zwei an dem Commissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbsvereines, oder Gewerbes;
3) zwei außerhalb des Gewerbsvereines oder Gewerbes zu berufenden gewerbskundigen Individuen.

§. 9.

Die zu Mitgliedern der Prüfungs-Commissionen berufenen Individuen sind

bei ihrer erstmaligen Einberufung über ihre Obliegenheiten von dem Commissions-Vorstande umständlich zu belehren, und auf die pflichtgetreue Beobachtung derselben für die ganze Dauer ihrer Funktionszeit mittelst Handgelübdes zu verpflichten.

§. 10.

Die Wahl der Prüfungs-Commissionen, nach Maaßgabe der Zuständigkeit derselben, ist den Bewerbern freigestellt.

§. 11.

Die Prüfungs-Commissionen sind gehalten, bestimmte Prüfungstage, und zwar jedenfalls wenigstens einen Tag im Monat festzusetzen, und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen. Wer an diesem Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlusses acht Tage vorher durch Vorlage des nach §. 13. auszustellenden Zulaßscheines bei dem Vorstande der Commission zu melden. Können die Angemeldeten nicht alle an dem bestimmten Tage geprüft werden, so muß die Prüfung an den zunächst folgenden Tagen mit vorzugsweiser Abfertigung der auswärtigen Candidaten fortgesetzt werden.

Sind keine Anmeldungen erfolgt, so unterbleibt die Versammlung der Prüfungs-Commission an dem ausgeschriebenen Tage.

Die Beobachtung dieser Vorschriften ist strenge zu überwachen.

§. 12.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei der dem Heimaths-, Aufenthalts- oder gewählten Prüfungsorte vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde einzureichen.

Diesem Gesuche sind sogleich folgende Nachweise beizulegen:

1) über vorschriftsmäßig vollendeten Schul-Unterricht, und über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertags-Schule,
2) über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Gesellenzeit,
3) über die bestandene Lehre,
4) über vorschriftsmäßig bestandene Wanderschaft, oder die von diesem Erfordernisse erlangte Dispensation.

§. 13.

Sind die Nachweise vollständig und genügend, so fertiget die Polizeibehörde sofort den Prüfungszulaß-Schein tax- und stempelfrei aus.

Ungenügende Zeugnisse werden unter Belehrung über die nöthige Ergänzung von kurzer Hand zurückgegeben.

§. 14.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Erfordernisse des betreffenden Handwerks, und theilt sich

1) in mündliche Fragen,
2) in Ablegung der Fähigkeitsprobe, welche, insoferne das Gewerbe eine Fähigkeit im Zeichnen erfordert, auch auf die Anfertigung einer entsprechenden Zeichnung sich zu erstrecken hat.

§. 15.

Zu Stellung von Fragen ist jedes Mitglied der Commission berechtigt.

Die Bestimmung der Probearbeit und der Zeichnungs-Aufgabe, welche entweder unter unmittelbarer Aufsicht der Prüfungs-Commission, oder unter der Controle und Aufsicht eines von dem Commissions-Vorstand zu bestimmenden und zu verpflichtenden Gewerbsmeisters zu fertigen sind, stehet nach vorgängiger Berathung mit den Commissions-Mitgliedern dem Vorstande zu.

Kostspielige oder schwer absetzbare Probearbeiten sind, soweit es nach der Natur des Gewerbes irgend thunlich ist, zu vermeiden.

Die Commission ist befugt, die Anfertigung derselben an dem Heimaths- oder letzten Aufenthaltsorte des Gesellen zu gestatten, wenn daselbst die vorbemerkte Controle erschöpfend geführt werden kann. Eine Dispensation von der Probearbeit findet nicht statt.

Bei den Prüfungsfragen und Aufgaben ist auf die erheblichen Fortschritte und

Veränderungen im Betriebe des betreffenden Gewerbes ein besonderes Augenmerk zu richten.

§. 16.

Die Commission hat bei Beurtheilung der Befähigung mit gewissenhafter Strenge zu verfahren, und bei jeder ungenügenden Befähigung die Zurückweisung des Bewerbers auszusprechen.

Die Grade der Befähigung sind in den auszufertigenden Zeugnissen mit den Noten: „gut, vorzüglich, oder ausgezeichnet" zu bezeichnen.

Schon die Note „gut" darf nur bei vollständiger Befähigung für das betreffende Gewerbe ertheilt werden; die Ertheilung der Noten „vorzüglich" und „ausgezeichnet" aber findet lediglich bei außergewöhnlichem Grade der Befähigung statt.

§. 17.

Sogleich nach Beendigung der Prüfung wird in Abwesenheit des Bewerbers der Beschluß über das Ergebniß nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand sammelt die Stimmen und hat bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

Die Giltigkeit des Beschlusses ist durch die Gegenwart des Vorstandes und sämmtlicher Commissionsmitglieder bedingt.

Ueber die anerkannte Befähigung ist

ein Zeugniß auszufertigen; die Zurückweisung aber in das Wanderbuch einzuschreiben.

Eine Berufung von dem Comissionsbeschlusse findet nicht statt.

Kein zurückgewiesener Prüfungs-Candidat kann vor Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden. Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn ein von einer Prüfungs-Commission I. Klasse zurückgewiesener Bewerber sich bei einer Prüfungs-Commission II. Klasse prüfen lassen will.

§. 18.

Eine Dispensation von der Prüfung zum Behufe einer neuen Conzessionsverleihung oder zum Betrieb eines zweiten neuen Gewerbes für einen bereits ansäßigen Handwerker neben oder statt seines bisherigen Gewerbes, sofern beide Gewerbe nicht technisch verwandt sind, findet nicht statt. Dagegen kann bei dem Uebertritt eines bereits ansäßigen Gewerbsmeisters zu einem technisch nahe verwandten Gewerbe von der vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, oder standesherrlichen Regierungskanzlei die Dispensation von der Prüfung ertheilt werden.

Eine Berufung gegen diesen Beschluß ist unzuläßig.

§. 19.

Die Gesammtheit der Mitglieder der Prüfungs-Commission, mit Ausnahme des Vorstandes, erhält für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine angemessene Remuneration, welche bei Prüfungs-Commissionen I. Klasse auf 3—5 fl., bei Prüfungs-Commissionen II. Klasse auf 1—3 fl. im Ganzen für jeden Candidaten festgesetzt wird, und von dem Comissions-Vorstande innerhalb dieses Maximums für jeden einzelnen Fall zu bestimmen ist.

Für Benützung einer Werkstätte hat der Prüfungs-Candidat weiter für jeden Tag 30 kr. zu entrichten. Bei mehr als achttägiger Benützung darf diese Taxe den Betrag von 4 fl. in keinem Falle übersteigen.

Alle diese Gebühren erhebt und vertheilt der Vorstand der Commission selbst. Er wacht hiebei gegen jede widerrechtliche Forderung an den Prüfungs-Candidaten.

Der Geprüfte muß diese Gebühren in allen Fällen bezahlen, selbst wenn er nach dem Ergebnisse der Prüfung nicht für befähigt erkannt werden sollte.

Ebenso hat derselbe das Material für das zu fertigende Meisterstück selbst beizuschaffen.

Die vorschriftsmäßigen Stempel- und Taxgebühren sind in den genannten Gebühren nicht inbegriffen, sondern nach Art. 11. der gesetzlichen Grundbestim-

mungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 besonders zu entrichten.

VI. Abschnitt.

Prüfung für die Handelsgewerbe.

§. 20.

Jeder Bewerber um eine Wechsel-, Groß- oder Detailhandlung hat sich einer Prüfung

1) über die kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, dann
2) hinsichtlich der mit dem Absatz von Waaren sich befassenden Geschäfte über die in das eigenthümliche Berufsfach des Geprüften vorzugsweise einschlagende Waarenkunde, bei Materialhandlungen insbesondere über Giftkunde und über die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln zu unterziehen.

§. 21.

Prüfungen zum Betriebe einer Wechsel- oder Großhandlung können nur vor einer Prüfungs-Commission I. Klasse bestanden werden. Im Uebrigen sind die Bestimmungen der §§. 6—19. über die Zuständigkeit der Prüfungs-Commission, ihre Zusammensetzung, deren Verfahren und die zu entrichtenden Gebühren auch auf die Prüfungen für die Handelsgewerbe anwendbar.

Ueber die Gesuche um Zulassung zur Prüfung gelten die oben §§. 12. und 13. enthaltenen Vorschriften.

Anstatt des Zeugnisses über die vorschriftsmäßig erstandene Gesellenzeit und Wanderschaft ist dem Zulassungsgesuche ein Zeugniß über die erstandene Servirzeit, oder die von diesem Erfordernisse erlangte Dispensation anzufügen.

§. 22.

Die Wirkung der Prüfungszeugnisse richtet sich im Allgemeinen gleichfalls nach den unter §§. 6—19. gegebenen Bestimmungen.

Beim Uebertritt von dem Betriebe einer Detailhandlung zu jenem einer Groß- oder Wechselhandlung ist eine neue Prüfung zu erstehen.

§. 23.

Wird durch obrigkeitlich bestätigte Zeugnisse nachgewiesen, daß der Bewerber um eine Handelsconzession schon im In- oder Ausland einer Wechsel- oder sonstigen Handlung von bedeutendem Umfange mit Erfolg vorgestanden ist, so kann von der zuständigen Regierung oder standesherrlichen Regierungs-Kanzlei die Dispensation von der Prüfung ertheilt werden.

Eine Berufung gegen diesen Beschluß ist unzuläßig.

Gleiches findet statt bei bereits ansäßigen Kauf- und Handelsleuten, welche mit ihrem bisherigen Geschäfte einen andern verwandten Handelszweig vereinigen oder vertauschen wollen. Außerdem findet eine Dispensation von der Prüfung nicht statt.

VII. Abschnitt.
Prüfung für den Betrieb der Fabrik-Gewerbe.

§. 24.

Die Befähigungsnachweise zum Betriebe von Brauereien richten sich nach dem bisherigen Herkommen.

§. 25.

Die Anerkennung der Befähigung zum Selbstbetriebe sonstiger Fabriken setzt eine Prüfung nur insoferne voraus, als die betreffende königl. Regierung, Kammer des Innern, oder standesherrliche Regierungkanzlei eine solche ausnahmsweise für nöthig und die Tüchtigkeit des Unternehmers zum Betrieb seines Unternehmens nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet.

§. 26.

Für eine solche Prüfung wird an dem Sitze einer jeden polytechnischen Schule eine Prüfungs-Commission in jedem einzelnen Falle zusammenberufen, welche unter dem Vorsitze eines Vorstandes zusammen zu setzen ist:

a) aus zwei vorzugsweise die Fächer der Chemie und der Technologie lehrenden Professoren der polytechnischen Schule,

b) aus einer gleichen Anzahl in jeder Beziehung ausgezeichneter Gewerbsmeister solcher Industriezweige, in welche der beabsichtigte Fabrikartikel vorzüglich einschlägt.

Das Gesuch um Anordnung der betreffenden Prüfung ist an eine derjenigen königlichen Regierungen, K. d. J., zu richten, in deren Bezirk eine polytechnische Schule sich findet. Diese Regierung hat sodann den Vorstand und die Mitglieder der Prüfungs-Commission zu ernennen. Die Wahl der Prüfungs-Commission ist den Bewerbern freizustellen.

§. 27.

Die Prüfungsgebühren sind von der königl. Regierung von 6 bis zu 12 fl. festzusetzen und nach den unter §. 19. gegebenen Vorschriften unter die Mitglieder der Prüfungs-Commission zu vertheilen.

VIII. Abschnitt.
Prüfung für stellvertretende Gewerbs-Ausübung.

§. 28.

In allen Fällen, wo nach den Be-

stimmungen des Gewerbsgesetzes eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zulässig ist, haben sich dieselben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der erforderlichen Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbsconzession gegeben sind.

Zur stellvertretenden Ausübung eines Handwerks-Gewerbes kann aber eine Dispensation von der Prüfung unter keiner Voraussetzung ertheilt werden.

Der Pächter eines veräußerlichen Gewerbes ist hinsichtlich der Vorbedingung des Art. 2. des Gewerbsgesetzes und der formellen Nachweisung der Befähigung dem Eigenthümer eines solchen Gewerbes gleich zu behandeln.

IX. Abschnitt.

Von den Gewerben, zu deren Betriebe eine besondere Prüfung nicht erfordert wird.

§. 29.

Bei allen jenen Gewerben, deren Ausübung durch eine eigentlich gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung nicht bedingt ist, und bei welchen durch Gebrauch und Herkommen die persönliche Befähigung nicht von der Vorbedingung der Lehr- und Gesellenzeit, dann der Wanderung und der Fähigkeitsprobe abhängig gemacht ist, soll auch fortan von der Anforderung eines andern als des herkömmlichen Befähigungs-Nachweises Umgang genommen werden.

Dabei bleibt jedoch die Abänderung oder Aufhebung solcher Gebräuche und Herkommen, wo immer solche als schädlich sich erweisen, für alle Zeiten vorbehalten.

Als Gewerbe der oben erwähnten Art werden insbesondere bezeichnet, jenes der Fragner, Hucker, Kleinkrämer, Salzstößler, Käskäufler, Priechler, Gärtner, Fischer, Lohnkutscher, Fuhrleute, Boten, Bier-, Wein-, Kaffee- und Tafernwirthe, Garköche, Viktualienhändler, Tändler und Antiquare, dann die in der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1816 näher erwähnten herumziehenden Gewerbe.

X. Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Ausländer.

§. 30.

Angehörige der Zollvereins-Staaten sind in allen Beziehungen, und namentlich auch in Allem, was die Vorbedingungen zur Prüfung, und bei vollständig erfüllten Vorbedingungen die Zulassung zur Prüfung

selbst betrifft, den bayerischen Unterthanen gleich zu achten.

§. 31.

Von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an treten die zum Vollzuge des Art. 2. Abs. 1. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 erlassenen frühern Verordnungen und instructiven Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger, durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 14. Juli 1846.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,
die außerordentlichen Prüfungen für den Staatsbaudienst im Jahre 1846 betreffend.

Ministerium des Innern.

In Anbetracht des bestehenden Bedürfnisses einer Vermehrung des technischen Hülfspersonals bei dem Bau der königlichen Eisenbahnen haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu bestimmen geruht,

1) daß im laufenden Jahre eine außerordentliche theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst mit dem Anfangstermine am 19. Oktober l. Js., und

2) die der Allerhöchst genehmigten außerordentlichen theoretischen Prüfung vom Jahre 1844 entsprechende praktische Prüfung für den Staatsbaudienst mit dem Anfangstermin am 1. Dezember l. Js. abgehalten werden solle.

Diejenigen Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, haben bei Vermeidung der Zurückweisung ihre desfallsigen Gesuche vier Wochen vor dem Anfangstermine bei der kgl. Obersten Baubehörde im königl. Ministerium des Innern einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die im §. 4. der Allerhöchsten Verordnung über die Prüfungen für den Staatsbaudienst vom 29. April 1841 vorgeschriebenen Ausweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizei-Behörden über sittliches Betragen, und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Academie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen. Zugleich haben die Candidaten den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertigt werden soll. —

Die Zulassungsgesuche zu der am 1. Dezember l. Js. beginnenden praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst sind bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis 1. November d. Js. bei der königl. Obersten Baubehörde im königlichen Ministerium des Innern einzureichen, und zu belegen,

1) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst,

2) mit den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München, den 17. Juli 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister
Der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär
Goßinger.

Landrath von Niederbayern.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Juli l. J. von den nach gesetzlicher Vorschrift für den Landrath von Niederbayern gewählten Candidaten Nachstehende zu Mitgliedern dieses Landrathes zu ernennen geruht:

I.

1. den erblichen Reichsrath Maximilian Grafen von Preysing-Lichtenegg-Moos,

2. den erblichen Reichsrath Julius von Niethhammer auf Mengkofen.

II.

1. Den adeligen Gutsbesitzer Christian Freiherrn von Grießenbeck,

2. den adeligen Gutsbesitzer Joseph Grafen von Seyboldsdorf,

3. den adeligen Gutsbesitzer Carl Freiherrn von Dürrniz.

III.

Den ordentlichen Professor der Cameralwissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in München, Dr. Adam Oberndorfer.

IV.

1. Den Pfarrer und Dekan Joseph Hatzinger, in Schwankirchen,

2. den Pfarrer und Dekan Joseph Dirnberger, in St. Marienkirchen,

3. den Pfarrer und Dekan Joseph Haas, in Berg.

V.

1. Den Handelsmann Julian Schwaighofer, in Deggendorf,

2. den Weingastgeber Carl Föckerer, in Vilshofen,

3. den Kaufmann Joseph Pauer, in Passau,

4. den Apotheker Dr. Joseph Mayer, in Straubing,

5. den Gastwirth Sebastian Ernthaler, in Kelheim,

6. den Tabakfabrikanten Georg Fahrmbacher, in Landshut.

VI.

1. Den Brauer Lorenz Ebner, in Gängkofen,

2. deu Posthalter und Gutsbesitzer Johann Baptist Urban, in Vilsbiburg,

3. den Landwirth Simon Stanglmayr, in Unterneuhausen,

4. den Brauer Carl Pfändler, in Biburg,

5. den Brauer und Landwirth Bernhard Adlmanseder, zu Thann,

6. den Brauer Anton Müller, zu Conzell,

7. den Kaufmann Ignatz Friedl, in Obernzell,

8. den Brauer Joseph Auer, in Niederalteich,

9. den Wirth Adam Schardt, von Essenbach,

10. den Handelsmann Joseph Windorfer, von Kötzting,

11. den Brauer Peter Kräá, von Bogen,

12. den Brauer Joseph Kasperbauer, von Viechtach.

Landrath der Pfalz.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Juli l. J. von den nach gesetzlicher Vorschrift für den Landrath der Pfalz gewählten Candidaten Nachstehende zu Mitgliedern dieses Landrathes zu ernennen geruht:

I.

1. den katholischen Pfarrer Mathias Ehmant, in Kaiserslautern,

2. den kathol. Pfarrer Franz Xaver Remling, in Hambach,

3. den protestantischen Pfarrer und Decan Georg Ludwig Ney, in Speyer.

II.

1. Den Mechanikus Christian Dingler, in Zweybrücken,

2. den Posthalter und Gutsbesitzer Franz Karcher, in Kaiserslautern,

3. den Bürgermeister Christian Becker, in Grünstadt,

4. den Weinhändler Wilhelm Sauerbeck, in Dürkheim,

5. den Eisenwerksbesitzer Philipp Heinrich Krämer, in St. Ingbert,

6. den Bau-Unternehmer Friedrich Stöppel, zu Landau.

III.

1. Den Bürgermeister Wilhelm Kehr, in Laumersheim,

2. den Müller Theobald Wernz, in Erpolzheim,

3. den Weinhändler und Gutsbesitzer Mathias Lederle, in Edesheim,

4. den Bürgermeister Michael Hofmann, in Klingenmünster,

5. den Cantonsarzt Dr. Philipp Wilhelm Baumann, in Kandel,

6. den Bürgermeister Christian Bruch, in Pirmasens,

7. den Gutsbesitzer Carl Dümmler, in Waldmohr,

8. den Bürgermeister Jakob Laisé, in Herxheim,

9. den Bürgermeister Johann Schloßstein, in Albisheim,

10. den Salinenkassier Joseph Cuny, in Ungstein,

11. den Gutsbesitzer und Müller Ferdinand Hofmann sen., in Rülzheim,

12. den Gutsbesitzer Heinrich Janson, in Kleinbockenheim,

13. den Gutsbesitzer und Steuereinnehmer Peter Schäfer, zu Göllheim,

14. den Kaufmann Jakob Schlosser, zu Kusel,

15. den Bürgermeister Michael Messerschmidt, zu Damheim.

Landrath der Oberpfalz und von Regensburg.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Juli l. J. von den nach gesetzlicher Vorschrift für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg gewählten Candidaten Nachstehende zu Mitgliedern dieses Landrathes zu ernennen geruht:

I.

1. den Kronoberstpostmeister und erblichen Reichsrath Herrn Fürsten von Thurn und Taxis,

2. den erblichen Reichsrath Maximilian Grafen von Lerchenfeld-Köfering.

II.

1. Den adeligen Gutsbesitzer von Schönkirch, Friedrich Freiherrn von Podewils,

2. den adeligen Gutsbesitzer zu Krummennaab, Anton von Grafenstein,

3. den adeligen Gutsbesitzer zu Wulkersdorf, Alexander Freiherrn von Bechtolsheim.

III.

1. Den kath. Pfarrer und Dekan Georg Schumann, von Donaustauf,

2. den kath. Pfarrer und Dekan Nikolaus Märkl, von Stamsried,

3. den kath. Pfarrer und Dekan Anton Gerrmann, zu Naabburg.

IV.

1. Den Wirth und Bierbrauer Samuel Scherbauer, in Cham.

2. den Kirschner und Pelzwaarenhändler Joseph Halenke, in Regensburg,

3. den Postexpeditor und Gutsbesitzer Vinzenz Jäger, von Tirschenreuth,

4. den Kaufmann Ulrich Mayer, in Amberg,

5. den Posthalter und Gutsbesitzer Joseph Günther, in Weiden, und

6. den Gastwirth Norbert Kraus, in Waldsassen.

V.

1. Den Steingutfabrikbesitzer und Färber Joseph Dorfner, in Hirschau,

2. den Müllermeister Karl Bauer, in Stegen,

3. den Müllermeister Johann Neumüller, von der Neuenmühle,

4. den Bierbrauer Joseph Eigner, von Rohrbach,

5. den Gutsbesitzer Karl Freiherrn von Bonnet, in Kreuth,

6. den Bierbrauer und Oeconom Wolfgang Rubenbauer, zu Großalbershof,

7. den Posthalter und Gutsbesitzer Michael Fürst, zu Alteneglofsheim,

8. den Bierbrauer Xaver Pfäffinger, zu Aign,

9. den Fabrikbesitzer Ludwig von Stachelhausen, zu Traidendorf,

10. den Gutsbesitzer Joh. Baptist Suckart, von Lukahamer,

11. den Müllermeister Sebastian Gschwendner, von Pielenhofen.

12. den Bauer Michael Käs, von Plösen.

Landrath von Oberfranken.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Juli l. J. von den nach gesetzlicher Vorschrift für den Landrath von Oberfranken gewählten Candidaten Nachstehende zu Mitgliedern dieses Landrathes zu ernennen geruht:

I.

1. den erblichen Reichsrath Herrn Grafen Carl zu Orttenburg,

2. den erblichen Reichsrath Joseph Freiherrn von Würzburg.

II.

1. Den adeligen Gutsbesitzer Carl Freiherrn von Dobeneck, zu Bayreuth,

2. den adeligen Gutsbesitzer Ernst Freiherrn von Waldenfels, daselbst,

3. den adeligen Gutsbesitzer Oskar Freiherrn von Seefried, zu Bamberg.

III.

1. Den katholischen Pfarrer und Decan Georg Greim, zu Vorchheim,

2. den protestantischen Pfarrer und Prodecan J. Heinrich Vetter, in Bayreuth,

3. den prot. Pfarrer und Decan J. Wilhelm Wolfgang Rennebaum, in Steben.

IV.

1. Den Großhändler und b. Magistratsrath Friedrich Jördens, in Hof,

2. den Kaufmann und Bürgermeister G. Wilhelm Meinel, in Wundsiedel,

3. den Kaufmann und b. Magistratsrath Wilhelm Bachmaier, in Vorchheim,

4. den Bäckermeister und Gemeindebevollmächtigten Adam Kauschinger, in Bamberg,

5. den Kaufmann und bürgl. Magistratsrath Carl Dilchert, in Bayreuth,

6. den Seifensiedermeister und Gemeindebevollmächtigten Georg Schlimmbach, in Bamberg.

V.

1. Den Gutsbesitzer Franz Lothar Rineker, zu Scheßlitz,

2. den Gastwirth Andras Dietsch, zu Zapfendorf,

3. den Gastwirth Jos. Schmelzing, zu Staffelstein,

4. den Gastwirth Jos. Brückner, zu Hochstadt,

5. den k. Landgerichts-Arzt und Gutsbesitzer Hofrath Dr. Michael Krappmann, zu Trieb,

6. den Rothgerbermeister Michael Püls, zu Burgkundstadt,

7. Den Hammerbesitzer Benedikt von Glas, vom Wölsauerhammer,

8. den Gutsbesitzer Johann Ruß, von Lorenzreuth,

9. den Fabrikbesitzer Chr. Friedrich Fikenscher, im Markt Redwitz,

10. den Müller Johann Peter Weigel, zu Altdrossenfeld,

11. den Müller Johann Hofmann, zu Mainleus,

12. den Gastwirth Heinrich Gampert, in Küps.

Landrath von Mittelfranken.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Juli l. Js. von den nach gesetzlicher Vorschrift für den Landrath von Mittelfranken gewählten Candidaten Nachstehende zu Mitgliedern dieses Landrathes zu ernennen geruht:

I.

1. den erblichen Reichsrath, Herrn Grafen Karl zu Pappenheim,

2. den erblichen Reichsrath, Herrn Grafen Friedrich Reinhard Ludwig von Rechteren-Limpurg.

II.

1. Den adeligen Gutsbesitzer Johann Sigmund Freiherrn Haller von Hallerstein,

2. den adeligen Gutsbesitzer Karl Ludwig Freiherrn von Buirette-Oehlefeld,

3. den adeligen Gutsbesitzer Eduard Freiherrn von Crailsheim.

III.

Den ordentlichen Professor der Rechte an der Hochschule zu Erlangen, Dr. Eduard Schmidtlein.

IV.

1. Den katholischen Stadtpfarrer und Domcapitular Friedr. Thinnes, zu Eichstädt,

2. den protestantischen Pfarrer und Decan J. Heinrich Esper, in Feuchtwangen,

3. den protestantischen Pfarrer und Decan Ludwig Julius Stadelmann, von Leutershausen.

V.

1. Den Kaufmann J. Christian Biberbach, zu Nürnberg,

2. den Bierbrauer Wilhelm Protzengeier, zu Altdorf,

3. den Apotheker und bürgerlichen Magistratsrath Karl Biechele, zu Eichstädt,

4. den Bierbrauer Michael Humbser, zu Fürth,

5. den Lebküchner und Spezereihändler Karl Roth, zu Windsheim,

6. den Kaufmann Fr. Wilhelm Staudinger, zu Weißenburg.

VI.

1. Den Tafernwirth Paul Lederer, zu Thalmessing,

2. den Müllermeister Konrad Hubinger, von der Schneemühle, Landgerichts Markt Erlbach,

3. den Bierbrauer Friedrich Leuchs, von Lichtenau, Landgerichts Heilsbronn,

4. den Bierbrauer Conrad Memmert, von Bruck, Landgerichts Erlangen,

5. den Müllermeister J. Christian Hauck, von Wittelshofen, Landgerichts Dinkelsbühl,

6. den Papierfabrikanten J. Paul Blümlein, von Penzendorf, Landgerichts Schwabach,

7. den Müllermeister Karl Hauck, von Zirndorf, Landgerichts Nürnberg,

8. den Bierbrauer J. Georg Schneider, von Burgbernheim, Landgerichts Windsheim,

9. den Bierbrauer J. Georg Sammeth, von Weidenbach, Landgerichts Herrieden,

10. den Gutsbesitzer Ferdinand Andrae, zu Freyhardt, Landgerichts Heidenheim,

11. den Gutsbesitzer Leonhard Ulherr, zu Altensittenbach, Landgerichts Hersbruck,

12. den Papierfabrikanten Constantin Bullinger, von Künding, Landgerichts Greding.

Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Juli l. J. von den nach gesetzlicher Vorschrift für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg gewählten Candidaten Nachstehende zu Mitgliedern dieses Landrathes zu ernennen geruht:

I.

1. den erblichen Reichsrath Herrn Grafen Erwin von Schönborn-Wiesentheid zu Wiesentheid,

2. den erblichen Reichsrath Herrn Grafen Friedrich Ludwig zu Castell.

II.

1. Den adeligen Gutsbesitzer Johann Philipp Freiherrn von Groß-Trockau, zu Würzburg,

2. den adeligen Gutsbesitzer Philipp Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim zu Mainsondheim,

3. den adeligen Gutsbesitzer Christian Freiherrn von Crailsheim zu Fröhstockheim.

III.

Den ordentlichen Professor der Cameral-Wissenschaften an der Universität zu Würzburg, Dr. Anselm Debes.

IV.

1. Den katholischen Pfarrer G. Franz Weikard, zu Ettleben,

2. den Dompfarrer und Domcapitular G. Joseph Götz, zu Würzburg,

3. den protestantischen Pfarrer J. Michael Mayer, zu Rügheim.

V.

1. Den Bürgermeister G. August Stolle, in Schweinfurt,

2. den Apotheker Ludwig Then, in Würzburg,

3. den Weinhändler Franz Marzell, in Aschaffenburg,

4. den Gastwirth Carl Holzwart, zu Miltenberg,

5. den Weinhändler Franz Caspar Leo, in Kitzingen,

6. den Kaufmann Conrad Werr, in Ochsenfurt.

VI.

1. Den Posthalter und Gutsbesitzer Lorenz Horn, in Roßbrunn,

2. den Landwirth und Bäckermeister Andr. Wahler, in Euerdorf,

3. den Gastwirth und Landwirth Joh. Mühlfeld, in Mellrichstadt,

4. den Landwirth Kilian Goebel, in Euerbach,

5. den Gutsbesitzer Mathias Wolff, von Oberschwappach,

6. den Gutsbesitzer Georg Biener, in Eussenheim,

7. den Gutsbesitzer, k. Appellationsgerichtsrath H. Lippert, in Aschaffenburg,

8. den Bierbrauer Jos. Brönner, in Gemünden,

9. den Landwirth Gottfried Strobel, in Unterspiesheim,

10. den Kaufmann Jos. Lukas Hirth, in Aub,

11. den Bäckermeister Joseph Klug, in Arnstein,

12. den Gastwirth und Landwirth Joh. Schwimm, zu Goßmannsdorf.

Landrath von Schwaben und Neuburg.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Juli l. Js. von den nach gesetzlicher Vorschrift für den Landrath von Schwaben und Neuburg gewählten Candidaten Nachstehende zu Mitgliedern dieses Landrathes zu ernennen geruht:

I.

1. den Standesherrn und Reichsrath Herrn Fürsten Constantin von Waldburg-Zeil-Trauchburg,

2. den Standesherrn und erblichen Reichsrath Herrn Grafen Albert von Rechberg und Rothenlöwen.

II.

1. Den adeligen Gutsbesitzer Johann Ignaz Freiherrn von Westernach zu Kronburg,

2. den adeligen Gutsbesitzer Johann Nepomuk Freiherrn von Imhof zu Untermeitingen,

3. den adeligen Gutsbesitzer Ernst Grafen von Fischler-Treuberg, in Holzen.

III.

1. Den Domcapitular und Dompfarrer Alois Tischer, in Augsburg,

2. den katholischen Pfarrer Johann Baptist Messerschmidt, zu Oettingen,

3. den katholischen Pfarrer Franz Xaver Ebentheuer, in Bobingen.

IV.

1. Den Großhändler Joseph Hyrenbach, in Lindau,

2. den Wachszieher und Handelsmann Johann Salinger, in Donauwörth,

3. den Fabrikanten und Kaufmann Sigmund Mayer, in Memmingen,

4. den Bierbräuer Karl Müller, in Nördlingen,

5. den Kaufmann Otto Rist, in Kempten,

6. den Gutsbesitzer Joseph von Weiß, in Augsburg.

V.

1. Den Gutsbesitzer und Wirth Anton Heinle, in Bubesheim,

2. den Handelsmann Johann Natterer, in Ottobeuern,

3. den Bierbräuer Clemens Schmid, in Buchloe,

4. den Gutsbesitzer Michael Kolb, in Füssen,

5. den Gutsbesitzer Anton Revier, in Altenstadt,

6. den Gutsbesitzer Andreas Zeller, in Bittenbronn,

7. den Gutsbesitzer Ottmar Zahler, in Billenhausen,

8. den Hammerwerkbesitzer Peter Markart, in Fischen.

9. den Gutsbesitzer Jakob Schick, in Balgheim,

10. den Gutsbesitzer Kaspar Schmid, in Uferbach,

11. den Gutsbesitzer Leonhard Schnell, in Roggden,

12. den Gutsbesitzer Anton Baudenbacher, in Kleinnördlingen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Forttragung einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem med. Dr. Ludwig Herrmann, zu Reichenhall, auf dessen alleruntertänigste Vorstellung, die Allerhöchste Erlaubniß zur Forttragung des ihm bereits im Jahre 1838 von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehenen silbernen Ritterkreuzes des Erlöserordens zu ertheilen.

Nachtrag. In der Privilegiums-Verleihung an den Studienpedell ꝛc. J. M. Braun, Regierungsblatt Nro. 24. v. l. J. S. 531. Z. 2. v. o. lies: „auf Verfertigung einer Seifenessenz und Essenzseife.“

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 26.

München, Donnerstag den 6. August 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Abtheilung und Purification des sogenannten Fraischbezirkes bei Waldsassen an der Grenze gegen Böhmen betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In Folge einer mit der K. K. Oesterreichischen Regierung über die Abtheilung und Purification des sogenannten Fraischbezirkes bei Waldsassen an der Grenze gegen Böhmen, woselbst bisher eine gemischte Staatshoheit bestanden hatte, getroffenen Vereinbarung sind

1) die Ortschaften Altalbenreuth, mit Säuerlingshammer, Gosel, Schönlind, und Boden unter die alleinige Souverainetät des Königreichs Böhmen, dagegen

2) die Ortschaften Neualbenreuth, Querubach, Hatzenreuth, Otten-

grün, Ernstgrün und die Pfudermühle nebst dem Pfuderforste, dem Stadt Egerer Hochwalde, dem Stadt Egerer Wald am Dillenberg, dem St. Clara-Mügerlwald und den Waldungen des Gutes Ottengrün unter die alleinige Souverainetät der Krone Bayern

gekommen, was mit dem Beisatze andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die gegenseitigen Gebietsüberweisungen sowie die Vorrückung der Vereinszollgrenze an die zwischen dem Buchbrunnen und dem Baderbrunnen neu hergestellte Demarcationslinie bereits stattgehabt haben.

München, den 20. Juli 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Dr. J. Rappel.

Bekanntmachung,

die am 23. März 1846 mit Frankreich abgeschlossene Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Bekanntmachung vom 5. Juni heurigen Jahres (Regierungsblatt Nr. 17. Seite 329. — 344.) wird hiemit weiters zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die am 23. März heurigen Jahres mit Frankreich abgeschlossene Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern im verflossenen Monate auch in Frankreich durch das Bulletin des lois Nr. 1298. veröffentlicht worden, und daher nunmehr in Gemäßheit des Artikels 10. in Wirksamkeit getreten ist.

München, den 24. Juli 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Dr. J. Rappel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, ddo. Aschaffenburg den 26. Juli l. Js., den erblichen Reichsrath, Georg Heinrich Arbogast Freiherrn von und zu Franckenstein, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen;

unterm 8. Juli l. Js. dem geheimen Secretär des königl. Finanzministeriums, Joseph Hüther, den Titel eines königl. Rathes tax- und siegelfrei zu verleihen;

unterm 9. Juli l. Js. den bisherigen Militär-Fiscalats-Accessisten Franz Seraphin Pfistermeister, aus Amberg, zum Militär-Fiscal-Adjunkten bei der Militär-Fonds-Commission in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 11. Juli l. Js. die Salz-Oberfactor-Stelle in Kempten dem ehemaligen königl. griechischen Lieutenant Ludwig Anton Krane, provisorisch zu verleihen;

unterm 12. Juli l. Js. dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg einen Assessor extra statum beizugeben, und diese Assessor-Stelle bei dem genannten Gerichtshofe dem Rathe bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Aschaffenburg, Friedrich v. Grundherr, zu verleihen;

zu der hierdurch erledigten Rathstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Aschaffenburg den dermaligen Assessor dieses Gerichtes, Karl Freiherrn v. Cunibert, zu befördern, und

zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts in Aschaffenburg den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Joseph v. Amira, zu ernennen;

den bisherigen II. Landgerichts-Assessor Wolfgang Bamann, von der ihm unterm 12. April l. Js. übertragenen Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Oberviechtach auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben, und in seiner bisherigen Eigenschaft zu Tirschenreuth zu belassen, dann

den II. Landgerichts-Assessor Joseph Maria Mayer, zu Kastl, anstatt nach Tirschenreuth, in gleicher Dienstes-Eigenschaft zu dem Landgerichte Eschenbach zu versetzen;

unterm 14. Juli l. Js. in Anbetracht der nach Vorschrift der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. nachgewiesenen, durch körperliche Leiden veranlaßten Unfähigkeit des Directors des Kreis- und Stadtgerichts zweiter Klasse, sowie des Wechsel- und Mercantil-Gerichtes erster Instanz in Passau, Ferdinand v. Büller, zur Ausübung seiner Dienstes-Obliegenheiten, diesem Beamten die von ihm erbetene Versetzung in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu gewähren, und demselben gleichzeitig die Allerhöchste Zufriedenheit über seine bisher mit Treue und Auszeichnung geleisteten Dienste zu bezeigen,

dann den Friedensgerichts-Schreiber Karl Jacobi, in Obermoschel, die auf den Grund zurückgelegter siebenzig Lebensjahre nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand nach §. 22. Lit. C. der Beilage IX. der Verfassungs-Urkunde zu bewilligen;

den Gymnasialprofessor zu Passau, Franz Lothar Dauer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, auf dem Grunde

nachgewiesener physischer Functionsunfähigkeit, unter Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand für immer zu setzen;

unterm 15. Juli l. Js. den ersten Secretär der Staatschuldentilgungs-Commission, Joseph Maximilian Pekl, seiner Bitte gemäß, und im Hinblick auf §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage, unter Belassung seines Titels und Functionszeichens und Bezeigung Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen treu und langjährig geleisteten Diensten für immer in den Ruhestand treten, und auf dessen Stelle den zweiten Secretär dieser Anstalt, Joseph Ludwig v. Apell vorrücken zu lassen; dessen Stelle dem Registrator daselbst, Friedrich Wilhelm Breul, zu verleihen; sofort auf dessen Posten den Offizianten der Staatsschuldentilgungs - Kasse Augsburg, Max Brennemann, zu befördern, und dessen Stelle dem Functionär der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, Johann Nepomuk Kleeberger, zu verleihen, — sämmtliche Ernennungen in provisorischer Eigenschaft;

unterm 16. Juli l. Js. den Regierungsrath bei der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Anton Metzger, in Anwendung der Bestimmungen des §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage auf dessen gestelltes allerunterthänigstes Ansuchen, und unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen seit einer Reihe von Jahren geleisteten treuen und ersprießlichen Diensten in den Ruhestand für immer treten zu lassen, und

dem bisherigen ordentlichen Professor an der Universität München, Dr. Hanns Ferdinand Maßmann, die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst Ihren Diensten zum Behufe des Eintrittes in königl. preußische Dienste, unter dem Vorbehalte des bayerischen Indigenats für denselben, zu bewilligen;

unterm gleichen Tage den Assessor bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Franz Freiherrn v. Lobkowitz, zum geheimen Secretär im Finanzministerium provisorisch zu befördern;

unterm 17. Juli l. Js. den Friedensgerichts-Schreiber Wilhelm Labroisse, in Speyer, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, auf die in Kaiserslautern erledigte Friedensgerichts-Schreiberstelle zu versetzen;

unterm 18. Juli l. Js. die eröffnete Stelle eines Secretärs I. Klasse bei der königl. Regierung von Oberbayern, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Patrimonialrichter II. Klasse in Stamsried, Friedrich Dubois, zu verleihen;

unterm 19. Juli l. Js. die erledigte Stelle eines Regierungsrathes bei der kgl.

Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, dem bisherigen Assessor der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Benno Heinrich Pfeufer,

die Stelle eines Regierungsrathes bei der königl. Regierung von Mittelfranken Kammer des Innern, dem bisherigen Regierungs-Assessor Karl Freiherrn v. Lindenfels, daselbst, und

die eröffnete Stelle eines Regierungsrathes bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, dem bisherigen Landrichter zu Brückenau, Friedrich Hektor Grafen v. Hundt, sämmtlichen in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zweiter Klasse zu Passau erledigte Director-Stelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts in München, Richard Schuster, zu verleihen, und demselben gleichzeitig die Stelle des Directors des Wechsel- und Merkantilgerichtes erster Instanz in Passau zu übertragen;

die bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, erledigte Registrator-Stelle provisorisch dem Registraturs-Gehilfen bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Johann Baptist v. Rauffer, zu verleihen;

unterm 20. Juli l. Js. die zu Nürnberg erledigte Advokaten-Stelle dem rechtskundigen Magistratsrathe daselbst, Heinrich Lindner, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, und

unterm 21. Juli l. Js. die Forstei Tegernbach, Forstamts Freysing, dem Actuar dieses Amtes, August Richstein, provisorisch zu verleihen;

unterm 22. Juli l. Js. auf die erledigte Stelle eines statusmäßigen Rathes bei der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, den Regierungsrath bei der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Karl Grafen v. Berchem, auf dessen gestelltes allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, dann

den bisherigen Regierungs-Assessor bei der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Nikolaus Koch, in provisorischer Eigenschaft zu der Stelle eines Regierungsrathes bei gedachter Regierungskammer zu befördern;

unterm gleichen Tage die bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Ansbach erledigte Rath-Stelle dem ersten Landgerichts-Assessor Georg Hainzlmair, in Rain, dann

die zu Pfaffenhofen erledigte Advokaten-Stelle dem zweiten Landgerichts-Assessor Eduard Häuslmayr, zu Rottenburg, sei-

nem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen;

unterm 23. Juli l. Js. auf die eröffnete Stelle des Landgerichtsarztes in Cham den Landgerichtsarzt Dr. Claudius Röhrer, zu Roding, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, und

auf die hiedurch sich erledigende Stelle des Landgerichtsarztes in Roding in provisorischer Eigenschaft den praktischen Arzt in München, Dr. Bernhard Loé, zu ernennen;

unterm 24. Juli l. Js. auf die bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken erledigte Kanzlisten-Stelle den Kanzlisten bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern Friedrich Christian Heim, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die durch solche Versetzung erledigte Kanzlisten-Stelle bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern dem Schreiber bei dem Kreis- und Stadtgerichte Passau, Joseph Leber, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, endlich

unterm 25. Juli l. Js. dem Appellationsgerichts-Rathe Christian Rath, in Passau, auf dem Grunde der von ihm nach Vorschrift des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. nachgewiesenen körperlichen Unfähigkeit zu fernerer Dienstleistung, unter Belassung seines Titels, Functionszeichens und Gesammtgehaltes die erbetene Versetzung in den definitiven Ruhestand zu gewähren, und demselben gleichzeitig die Allerhöchste Zufriedenheit mit seinen bisher treu geleisteten ausgezeichneten Diensten zu bezeigen, und zu der hiedurch bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigten Rathstelle den Assessor dieses Gerichtshofes, Friedrich Bachmann, zu befördern.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Baumburg, Landgerichts Trostberg in Oberbayern, dem dermaligen Stadtpfarrer zu Bayreuth, Priester Dr. Friedrich Herd, und

unterm 21. Juli l. Js. das Frühmeß-Benefizium zu Waidhofen, Landgerichts Schrobenhausen in Oberbayern, dem dermaligen Commoranten zu Wetzelsberg, Landgerichts Mitterfels, Priester Georg Stahl, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juli l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Enchenreuth, Landgerichts Stadtsteinach, in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem dermaligen Verweser derselben, Priester Franz Klinger, und

unterm 18. Juli l. Js. daß das Benefizium Altenburg-Wildenholzen, Landgerichts Ebersberg in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator zu Neukirchen, Landgerichts Miesbach, Priester Augustin Stauffer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Juli l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Oberotterbach, Dekanats Bergzabern in der Pfalz dem bisherigen Pfarrer zu Heuchelheim, Dekanats Bergzabern, Philipp Jakob Höpfner, zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juli l. Js. den Rentbeamten Dr. Georg Danzer zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Aibling zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich am 19. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Stiftspropste, Königlich geistlichen Rathe ꝛc. Dr. Georg von Reindl, und dem Major im General-Quartiermeisterstabe und Hofcavaliere Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, Friedrich Du Jarrys Freiherrn v. La Roche das Ritterkreuz des Königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone Allerhöchsteigenhändig zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Der im Jahre 1843 zu Schrobenhausen verlebte Benefiziat, Priester Anton Ertlmair, hat durch letztwillige Verfügung vom 1. Oktober 1842 dem Priester-Emeritenfonde der Diözese Augsburg, der Bruderschaft von St. Anton und Sebastian in Schrobenhausen, und der hiemit verbundenen Benefizialstiftung, dem Armenfond und dem Schulfond in Schrobenhausen, dann dem Schulfond von Großgundertshausen, kön. Landgerichts Moosburg, außer mehreren Effecten, den Gesammtbetrag von 1300 fl. als Legate zugewendet, die Krankenhausstiftung und die oben erwähnte Bruderschaftsstiftung in Schrobenhausen aber, als Miterben zum je siebenten Theile seines Vermögens nämlich mit 342 fl. 17 kr., zusammen also mit 684 fl. 34 kr. eingesetzt.

Seine Majestät der König haben hievon Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, und allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese, den frommen und wohlthätigen Sinn des Verstorbenen bekundenden letzt-

willigen Verfügungen mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen und Gewerbs-Privilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 22. Juni l. Js. dem Kunst-Eleven Karl Gschickt, zu Bamberg, auf Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Construction eines Gesperres zur sichernden Befestigung der Kleidungsstücke an öffentlichen Orten, und zur Verschließung der Reisesäcke, Koffer und Conducteurstaschen ꝛc., dann auf dessen neue Art die Schlösser gleich Messerscheiden mit Horn, Elfenbein, Perlmutter und Schildkrot zu verkleiden, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 24. Juni l. Js. dem Robert Wilhelm Urling, zu Brüssel, auf Einführung der von Peter Cornelius Claasen, in Amsterdam erfundenen, und in dem Königreiche der Niederlande unterm 15. November 1845 auf zehn Jahre privilegirten Vorrichtung gegen das Springen der Locomotiven und Wägen aus den Schienen auf Spurbahnen, für den Zeitraum von neun Jahren, und

unterm 25. Juni l. Js. dem Obstler

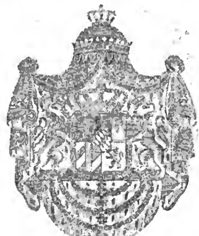
Andreas Klingensteiner, in der Vorstadt Au, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Bereitung eines fuselfreien Branntweins und Weingeistes, dann Liqueurs und Schnellessigs, für den Zeitraum von drei Jahren.

Seine Majestät der König haben unterm 23. März l. Js. das dem Schuhmachermeister Joseph Kellner, in München unterm 5. März 1843 verliehene, und am 24. April desselben Jahres ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch die Sohlen derselben gänzlich wasserdicht und so fest werden, daß sie keiner Ausbesserung mehr bedürfen, für den Zeitraum von zwei Jahren, und

unterm 27. Juni l. Js. das dem Kaufmanne Johann Kaspar Wüst, zu Augsburg unterm 1. September 1845 verliehene, von demselben durch Cession auf den Mechanikus Friedrich Flor jun., von Heilbronn, übergegangene Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von Wüst erfundenen, verbesserten Verfahrens bei der Branntweinbrennerei und Spiritus-Fabrication mittelst vervollkommneter Construction der Kartoffelmühle, einer neuen Maischmaschine und eine besondere Rectification ersparenden Vorrichtung an dem Buttenbehälter, für den Zeitraum von einem Jahre zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 27.

München, Montag den 17. August 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die am 5. Februar 1846 mit Belgien abgeschlossene Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Da nach den Bestimmungen des Art. X. (Abs. 1.) der am 5. Februar laufenden Jahres mit Belgien abgeschlossenen und in der Nr. 22. des königlichen Regierungsblattes vom 13. vorigen Monats veröffentlichten Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern diese Uebereinkunft zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung in den durch die Gesetze eines jeden Staates vorgeschriebenen Formen in Wirksamkeit zu treten hat, so wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß der gedachte Vertrag belgischerseits in der Nr. 129. des

„Moniteur Belge“ — als des belgischen Amtsblattes — vom 9. Mai laufenden Jahres bekannt gemacht worden sey.

München, den 1. August 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Dr. J. Rappel.

Sitzungen
des Königlichen Staatsraths=Ausschusses.

In den Sitzungen des K. Staatsraths=Ausschusses vom 27. und 28. Juli l. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1) des K. Kämmerers Grafen v. Gelbern zu Zangberg, wegen Versiegelung und Confiscation von Bier aus seinem Bräuhause;

2) des Stadtmagistrats von Burghausen, wegen aufgebürdeter Concurrenz zur Deckung der Kosten für Vaganten=transporte;

3) der Marktsgemeinde Hengersberg und Conf. Landgerichts Hengersberg in Niederbayern, wegen einer Distrikts=Concurrenz zur Herstellung der Donau=Uferschutzbauten bei Nesselbach;

4) der Stadt Nürnberg, dann der Gemeinden des Landgerichts Nürnberg und des Landgerichts Schwabach, wegen Herstellung und Concurrenz zur Distriktsstraße von Nürnberg über Allersberg und Freystadt nach Berching;

5) der Schäfereibesitzer M. Joh. Fruhwald, und Conf., von Roßbach, Landgerichts Neustadt a/A., in Mittelfranken, wegen einer Forstfrevelstrafe;

6) des Anton Polz, zu Garmisch, Landgerichts Werdenfels, in Oberbayern, wegen Uebertretung der Forstordnung;

7) des J. G. Berger, und Conf., gegen Leonhard Sichermann, und Conf. zu Mainhardswinden, Landgerichts Ansbach, in Mittelfranken, wegen des Verkaufes der Hälfte eines Gemeinderechts.

An das Königl. Ministerium des Innern wurden abgegeben

die Recurse:

8) des Marktschreibers Joh. Bapt. Pöschl, zu Waldkirchen, Landgerichts Wolfstein, in Niederbayern, wegen seiner Kriegskosten=Entschädigungsforderung an die Marktsgemeinde Waldkirchen;

9) der Branntweinbrennerswittwe Anna Maria Renner, aus Wörth, fürstlich Thurn= und Taxis'schen Herrschaftsgerichts gleichen Namens, im Regie=

rungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Verbots des Branntweinbrennens;

10) des Brauers Franz Kasperbauer, und Cons., zu Viechtach, Landgerichts gleichen Namens, in Niederbayern, gegen die Tafern- und anderen brauenden Bürger von da, wegen Ausübung des Sudrechtes im Communbräuhause.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, ddo. Aschaffenburg den 2. August l. Js., den Unterlieutenant im königl. Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen, Maximilian Joseph Grafen Verri della Bossia, auf allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 8. Juli l. Js. dem bisherigen technischen Gehilfen bei der königl. Eisenbahnbau-Section zu Gunzenhausen, Karl Mühlthaler, die bei der königl. Hofgarten-Intendanz erledigte Stelle eines Zeichners allergnädigst zu verleihen;

unterm 21. Juli l. Js. dem bisherigen Dessinateur der königl. Hofgärten-Intendanz, Johann Baptist v. Sell, die nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst Ihren Diensten zum Behufe des Uebertrittes in den kgl. württembergischen Dienst, unter Beibehaltung des bayerischen Indigenats zu bewilligen;

unterm 24. Juli l. Js. dem Grenz-Obercontroleur Alois Rehm, in Marquartstein, die Hauptzollamts-Verwalterstelle in Reichenhall, provisorisch zu verleihen;

unterm 26. Juli l. Js. den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Michael Prunner, zum Rath des Oberappellationsgerichts zu befördern;

unterm 27. Juli l. Js. dem ordentlichen Professor der Philosophie an der königl. Universität München, Dr. Andreas Erhard, den Titel und Rang eines königl. Hofrathes tax- und stempelfrei allergnädigst zu verleihen, und

den Landrichter Mathias Prantner, zu Hengersberg, in Niederbayern, in Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen in den zeitlichen Ruhestand für die Dauer eines Jahres zu versetzen;

unterm 28. Juli l. Js. die eröffnete Stelle eines Registrators bei der königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Registraturgehilfen bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Joseph Anton Deiser, zu verleihen;

unterm 29. Juli l. Js. den Communal-Revierförster zu Rienek, im Forstamte Lohr, Rudolph Werle, seiner Bitte entsprechend, auf das im Forstamte Bischbrunn neugebildete Communal-Revier Kollenberg, zu versetzen;

unterm gleichen Tage den technischen Assessoren bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Schweinfurt, Wilhelm Sattler, und Johann Friedrich Voit, die nachgesuchte Enthebung von ihren bisher bekleideten Assessor-Stellen zu bewilligen, und zu gestatten, daß die Suppleanten bei dem genannten Gerichte, Balthasar Apel, und Georg Wirsing, jener auf die dritte, dieser auf die vierte Assessor-Stelle vorrücke, und die hierdurch erledigten Suppleantenstellen bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Schweinfurt, den Kaufleuten daselbst, Adolph von der Tann, und Friedrich Christian Dürbig, zu verleihen;

unterm 30. Juli l. Js. den Regierungsrath bei der königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Ludwig Karl August Freiherrn v. Lichtenstein, zu der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und statt dessen den bisherigen Regierungsrath in Ansbach, Joseph v. Stichaner, zu der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, beide auf von ihnen gestelltes allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, dann

die Function eines Vorstandes des protestantischen Consistoriums in Speyer, dem Regierungsrathe bei der königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, und bisherigen weltlichen Consistorialrathe in Speyer, Friedrich Wilhelm Bettinger, zu übertragen;

die beiden bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu München erledigten Rathstellen dem zweiten Assessor des Landgerichts München, Karl Laumer, und dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichtes in Augsburg, Moritz Freiherrn v. Riederer, zu übertragen, und die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Augsburg eröffnete Assessor-Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg Ernst Kleinschrod, dann

die bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigte Assessor-Stelle dem Secretär des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Friedrich Escherich, und

die in Dinkelsbühl erledigte Advokaten-Stelle dem zweiten Landgerichts-Assessor Franz Bauriedl, zu Waldmünchen, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen;

unterm 31. Juli l. Js. den I. Assessor des Landgerichts Eggenfelden, in Niederbayern, Franz Seraph Hofreiter, im Hinblicke auf dessen nachgewiesene Functions-

Unfähigkeit in den Ruhestand für immer zu versetzen;

unterm 1. August l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigten Secretärstelle den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts in Straubing, Joseph Listle, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern, und zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichtes in Straubing, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft, den Accessisten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Otto v. Schintling, zu ernennen;

die Stelle eines Secretärs bei der Verwaltung des Ludwig-Kanales unter Belassung des bisherigen Regierungs-Secretärs I. Klasse, Franz Joseph Büttner, auf seinem dermaligen Posten bei der königl. Regierung von Oberbayern nach dessen allerunterthänigstem Ansuchen, in provisorischer Eigenschaft, dem Regierungs-Secretär I. Klasse, Joseph Mindler, in Landshut, zu verleihen, und

den bisherigen Regierungs-Secretär I. Klasse bei der königl. Regierung von Oberbayern, Ludwig Thaddäus v. Spruner, in gleicher Diensteseigenschaft zu der königl. Regierung von Niederbayern, zu versetzen;

unterm 2. August l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Rathstelle dem Kreis- und Stadt-

gerichtsrathe Gustav Adolph Nürmberger, zu Nürnberg, zu verleihen, und zu der bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigten Rathstelle den Assessor dieses Gerichtshofes, Andreas Eign, zu Neuburg, zu befördern, dann

die eröffnete Landrichterstelle zu Miesbach dem bisherigen I. Landgerichts-Assessor in Höchstädt a/D., Wolfgang Knorr, und

die eröffnete Landrichterstelle zu Füßen dem bisherigen I. Assessor des Landgerichts Krumbach, Joseph Schicker, zu verleihen;

auf die bei der königl. Bauinspection Straubing erledigte Bezirksingenieur-Stelle den bisherigen Kreisingenieur bei der kgl. Regierung von Niederbayern, Friedrich v. Günther, zu versetzen;

die hiedurch eröffnete Kreisingenieur-Stelle bei der königl. Regierung von Niederbayern in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Salinenbaubeamten, Wilhelm Freiherrn v. Pelkhoven, zu Rosenheim, zu verleihen, und

den Archivs-Conservator Joseph v. Thiereck, zu Landshut, nach §. 22. lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Belassung seines Gesammtgeldgehaltes, des Titels und Functionszeichens, und unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen Dienstleistung, dann

den Kassier der Kreiskasse von Oberfranken, Georg Christoph Degen, seiner Bitte gemäß, im Hinblick auf §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit bezüglich seiner treu und langjährig geleisteten Dienste, mit Belassung des Titels und Functionszeichens, beide für immer in den Ruhestand, und

den Bezirksingenieur Menas Schönauer, in Straubing, auf die Salinenbaubeamten-Stelle zu Rosenheim provisorisch zu versetzen;

unterm 3. August l. Js. die eröffnete Landrichterstelle zu Hengersberg, in Niederbayern, dem bisherigen I. Assessor dieses Landgerichts, Dominikus Obermayer, dann

unterm 7. August l. Js. die eröffnete Stelle eines Ober-Kirchen- und Schulrathes bei dem königl. Ministerium des Innern, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen ersten Ministerial-Assessor in gedachtem Ministerium, Franz Dillis, zu verleihen;

in die hiedurch sich eröffnende Stelle des ersten Ministerial-Assessors den dermaligen zweiten Ministerial-Assessor, Max Neumayr, dann

in die Stelle des zweiten Ministerial-Assessors den bisherigen dritten Ministerial-Assessor Eduard Wolfanger, beide gleichfalls provisorisch vorrücken zu lassen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle des dritten Ministerial-Assessors bei mehrgedachtem Ministerium, in provisorischer Eigenschaft, mit dem damit verbundenen Range eines Regierungsrathes, dem dermaligen ersten Ministerial-Secretär I. Klasse dieses Ministeriums, Gustav v. Bezold, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 28. Juli l. Js. die Pfarrei Großhausen, Landgerichts Aichach, in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer in Döpshofen, Landgerichts Göggingen, Priester Joseph Anton Bröll;

unterm 29. Juli l. Js. die Pfarrei Herrnsdorf, Landgerichts Bamberg II., in Oberfranken, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Localkaplan an der Wunderburg bei Bamberg, Priester Kaspar Schweitzer;

unterm 31. Juli l. Js. die Pfarrei Aufenau, Landgerichts Orb, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und seitherigen Pfarrvikar zu Wiesen, Landgerichts Lohr, Priester Franz Seraph Köhler,

und die Pfarrei Hirtlbach, Landgerichts Dachau, in Oberbayern, unter Berücksichtigung des Terno-Vorschlages des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von München-Freysing, dem dermaligen Pfarrer zu Hirschenhausen, Landgerichts Schrobenhausen, Priester Johann Baptist Kreuzmair;

unterm 3. August l. Js. die Pfarrei Röthenbach, Landgerichts Weiler, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Pfarrer von Obenhausen, Landgerichts Roggenburg, Priester Karl Weiß, und

die Pfarrei Christertshofen, Landgerichts Roggenburg, in demselben Kreise, dem dermaligen Pfarrer zu Flotzheim, Landgerichts Monheim, Priester Andreas Scheuermann;

unterm 4. August l. Js. die Pfarrei Perkam, Landgerichts Straubing, dem dermaligen Pfarrer zu Hofendorf, Landgerichts Rottenburg, Priester Mathias Wild, und

unterm 6. August l. Js. das Kaiser'sche Benefizium in der St. Peterspfarrkirche zu München dem von dem Stadtpfarrer an dieser Kirche nominirten Priester, Joseph Gruber, zur Zeit Kaplan an der Kapelle in der Frohnveste zu München.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juli l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Burghausen, Landgerichts Arnstein, in Unterfranken, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem dermaligen Pfarrer von Sommerau, Landgerichts Klingenberg, Priester Valentin Wenzel;

unterm 30. Juli l. Js., daß die katholische Pfarrei Stötten, Landgerichts Oberdorf, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem dermaligen Pfarrer zu Denklingen, Landgerichts Buchloe, Priester Anton Gratz, und

unterm 31. Juli l. Js., daß die katholische Pfarrei Aurach, Landgerichts Herrieden, in Mittelfranken, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt, dem dermaligen Spitalbenefiziaten zu Ingolstadt, gleichnamigen Landgerichts, Priester Johann Baptist Pflieger, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 28. Juli l. Js. die erledigte zweite Pfarrstelle zu Frankenthal, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Otterberg, Dekanats Kaiserslautern, Georg Friedrich Blaul;

unterm 30. Juli l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Erpolzheim, Dekanats Neustadt an der Hardt, in der Pfalz, dem bis-

herigen Pfarrer zu Hinterweidenthal, Dekanats Pirmasenz, Karl Theodor German;

unterm 4. August l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Dörrenbach, Dekanats Bergzabern, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Luthersbrunn, Dekanats Pirmasenz, Gottfried Rosenbauer, und

unterm 7. August l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Odernheim, Dekanats Obermoschel, dem bisherigen Professor an dem Lyceum zu Speyer, Dr. Johann Philipp Schwartz.

Magistrat der Stadt Passau.

Seine Majestät der König haben unterm 2. August l. Js. den für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Passau gewählten, bisherigen rechtskundigen Magistratsrath daselbst, Joseph Schweizer, Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Revierförster zu Holzheim, der Forstverwaltung Weissingen, Adam Kollmann, in huldvollster Anerkennung seiner mit erfolgreicher Thätigkeit und ausharrendem Fleiße bewirkten, bedeu-

tenden Aufforstungen und Kulturen in den seiner Verwaltung anvertrauten Staatswaldungen, und in Anbetracht seiner bisherigen rühmlichen Dienstleistung die goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem freiresignirten Stadtpfarrer von Beilngries, und dermaligen Benefiziaten dortselbst, Priester Alois Dörr;

unterm 26. Juni l. Js. dem Wegmeister Johann Walser, in Dachau;

unterm 29. Juni l. Js. dem Rentamtsboten Rupert Hiemer, zu Ottobeuern, und

unterm 27. Juli l. Js. dem Pfarrer und Kapitelkammerer zu Häder, königlichen Landgerichts Zusmarshausen, Priester Joseph Mayer, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. August l. Js. huldreichst bewogen gefunden, Allerhöchst Dero geliebten Herrn Sohnes des Prinzen Adalbert Königlichen Hoheit, die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und

Tragung des Höchstderselben von Ihres allerdurchlauchtigsten Herrn Bruders, des Königs von Griechenland Majestät, verliehenen Großkreuzes des Erlöser-Ordens zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich ddo. Aschaffenburg, den 9. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Wilhelm Otto Grafen v. Quadt Wickrath Isny, das Indigenat des Königreiches zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Juni l. Js. zu gestatten geruht, daß der israelitische Handelsmann Enzel Mayer Williams, zu Bayreuth, unbeschadet der Rechte Dritter, den Geschlechtsnamen Willmersdörfer, annehme und führe.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen und Gewerbs-Privilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 26. Juni l. Js. dem Werkführer Konrad Beisler, zu Aschaffenburg, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, farbige Papiere auf billigere Weise als bisher, und in vielen neuen Mustern herzustellen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 27. Juni l. Js. dem Fabrikanten Dr. Ernst Sell, zu Offenbach, im Großherzogthume Hessen, auf Einführung seines, in Hessen unterm 7. April 1846 auf die Dauer von fünf Jahren privilegirten Verfahrens zur Bereitung von Mineraltheer, Mineralkitt (Asphaltmastix), Asphalt-Firniß und Ruß, für den Zeitraum von vier Jahren, und

unterm 2. Juli l. Js. der Gesellschaft Teissier et Comp., in Paris, auf Einführung der von ihr erfundenen Forttreibungseinrichtung, anwendbar an den Wägen für Strassen und Eisenbahnen, an Dampfschiffen und Ackerbau-Geräthen, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Seine Majestät der König haben unterm 30. März l. Js. das dem Lampenfabrikanten Karl Marold, in München, unterm 10. März 1840 verliehene, und unterm 1. Oktober 1843 auf drei Jahre verlängerte Gewerbsprivilegium auf seine Verbesserungen der Lampen, unter der Be-

nennung „dynamischer Lampen", abermals auf drei Jahre, vom 10. März l. Js. anfangend, und

unterm 9. Juli l. Js. das dem Sattlermeister Georg Kraft, aus Heilbronn, im Königreiche Württemberg, unterm 6. Juni 1845 verliehene, und unterm 8. Aug. 1845 ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen, in Württemberg seit dem 12. Februar 1845 auf fünf Jahre patentirten, an der Radnabe angebrachten Sperrvorrichtung für leichtere Fuhrwerke auf Landstrassen, für den Zeitraum von einem Jahre zu verlängern geruht.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Schuhmachermeister Anton Kellner sen., in München, unterm 24. November 1843 verliehene, und unterm 1. Juli 1844 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Zubereitungsart von wasserdichtem Leder, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30. Ziff. 4. der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Bekanntmachung,

die Preisfragen für das Studienjahr 18$\frac{45}{46}$ an der Königlichen Ludwigs-Maximilians-Universität zu München betreffend.

Die Resultate der von den Fakultäten der Königlichen Ludwigs-Maximilians-Universität für das laufende Studienjahr aufgestellten Preisfragen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Ueber die von der theologischen Fakultät bestimmte Aufgabe: „de peccato et peccatis in Spiritum sanctum," sind drei Abhandlungen überreicht werden, von denen der ersten einstimmig, und mit dem Prädikate der Auszeichnung der Preis zuerkannt worden ist.

Der Verfasser derselben: Johann Leonhard Hoffmann, von Freysing, Candidat der Theologie und Alumnus im Georgianum, hat das Thema vollkommen richtig aufgefaßt und nach allen, demselben eigenthümlichen Momenten und Beziehungen mit wissenschaftlichem Geiste und unverkennbarer, keine Mühe sparender Liebe durchgeführt. Die Abhandlung bewegt sich durchaus auf positivem Grunde, entwickelt ihre Begriffe und Behauptungen mit gewandter Benützung der vielen exegetischen Hilfsmittel unserer Tage aus der heiligen Schrift, und führt dieselben durch die verschiedenen Perioden der theologischen Literatur, von den Werken

der heiligen Väter angefangen, bis auf die Schriften der neueren und neuesten Zeit hindurch, das reiche Material nicht blos äußerlich sichtend und ordnend, sondern auch geistig und wissenschaftlich durchdringend und beherrschend. — Bei der zweiten Abhandlung vermißt man die angemessene Berücksichtigung der neueren Literatur und eine entsprechende wissenschaftliche Haltung, und bei der dritten, lateinisch geschriebenen, die geistige und wissenschaftliche Durchdringung des Gegenstandes.

II. Auf die von der juridischen Fakultät verkündigte Preisaufgabe: „Historisch dogmatische Erörterung der Lehre vom Geständniß vom Standpunkte des gemeinen teutschen Criminalprozesses," sind vier Abhandlungen eingereicht worden, von denen die des Michael Mais, Kandidat der Rechte von Unterleinach in Unterfranken, zwar nicht in allen Beziehungen genügt, derselben aber doch aus Rücksicht auf die Schwierigkeit der Aufgabe der Preis zuerkannt wurde, da sie dem überwiegend größeren Theile nach und zwar gerade in der Hauptsache eine gelungene geheißen werden kann.

Zwei anderen Arbeiten konnte die Fakultät einen Preis nicht zuerkennen, glaubte aber den Verfassern:

Ludwig Ottmann, Rechtskandidat aus Kusel, in der Pfalz, und

August Luthardt, Rechtskandidat aus Nürnberg,

eine öffentliche ehrende Nennung ihres Namens nicht versagen zu dürfen, mit dem Beisatze, daß sie hierin lediglich eine Aufmunterung zu erblicken haben, auf der betretenen Bahn fortzuschreiten.

III. Die Lösung der von der medizinischen Fakultät gegebenen Preisfrage: „In wieferne ist das Pfortaderblut von dem übrigen Venenblute nach seinen einzelnen Bestandtheilen qualitativ und quantitativ verschieden? Welche Verschiedenheit bietet besonders der Cruor, chemisch und mikroskopisch untersucht, dar? Welche der Faserstoff?" hat nur ein einziger Bewerber:

Friedrich Christoph Schmid, Dr. philos. und Kandidat der Medizin von Augsburg,

versucht, dem sie auch gelungen. Seine zweckmäßig eingetheilte und lichtvoll zusammengestellte Arbeit ist ein werthvoller Beitrag zur weitern Kenntniß der Beschaffenheit des Blutes überhaupt, wie besonders der Differenz des Pfortader- und Venenblutes, und des Preises um so würdiger, als seine zahlreichen mit Umsicht und Wahrheitsliebe angestellten mikroskopischen und physikalischen Untersuchungen und chemischen Analysen, Resultate bewährt haben, die

nicht bloß zur Bestätigung und Berichtigung der Angaben berühmter Vorgänger dienen, sondern auch in dem Verfasser einen eben so fleißigen, als talent- und hoffnungsvollen jungen Mann erkennen lassen, welchem für diese, der Natur nach so schwierige Arbeit die verdiente Anerkennung durch Ertheilung des Preises nicht hätte entzogen werden dürfen, wenn auch mehrere Bearbeitungen eingelaufen wären. Uebrigens ist er bereits im Studienjahre 18$\frac{43}{44}$ auch des philosophischen Preises, und zwar im vorzüglichsten Grade, würdig befunden worden.

IV. Auf die von der philosophischen Fakultät gestellte Preisaufgabe einer genauen etymologischen Untersuchung der römischen Götternamen, soweit dieselbe mit den Mitteln der lateinischen und griechischen Sprache geführt werden kann, — sind 6 Bearbeitungen eingelaufen, eine in lateinischer, fünf in teutscher Sprache, welche, obgleich sie mit verschiedenem Glücke die Lösung der schwierigen Frage versucht haben, doch alle, mit Ausnahme einer einzigen, rühmliches Zeugniß von dem Fleiße und wissenschaftlichen Eifer ihrer Verfasser gaben. Als die beiden vorzüglichsten und beide des vollen Preises würdig, sind erklärt worden:

1) die des Egid Wernberger, Rechtskandidat aus Grafing, in Oberbayern,

2) die des Anastasius Neroutzos, Kandidat der Philologie, aus Athen.

Die Arbeit des zuerst genannten Verfassers ist vor allen übrigen durch Gründlichkeit der Forschung, außerordentlichen gewissenhaften Fleiß, umsichtige Benützung aller bisherigen Versuche, und im Ganzen geschätzt, durch Reife und Besonnenheit des Urtheils ausgezeichnet. Die Mängel im Einzelnen betreffend, erwartet die Fakultät, daß er sie bei wiederholter Ueberarbeitung nach Kräften verbessern werde.

Der zweitgenannte Verfasser hat in seiner Abhandlung, ungeachtet ihrer formalen und materialen Mängel, doch eine gründliche Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache, sehr viel feinen richtigen Takt, Scharfsinn und Sicherheit des Urtheils bewiesen, und im Ganzen geschätzt, eine elegante Lösung der Frage gegeben.

Die Verfasser anderer drei Arbeiten verdienen, wenn letztere auch nicht als genügende Lösungen der gestellten Frage betrachtet werden können, doch eine ehrenvolle Anerkennung ihrer Leistungen.

Ihre Namen sind nach dem wissenschaftlichen Werthe ihrer Arbeiten geordnet:

a) Otto Baron v. Völderndorff, Rechtskandidat aus München,

b) Joseph Lauth, Kandidat der Philologie, aus Arzheim, in der Pfalz,

c) Hermann Schlagintweit, Kandidat der Philosophie, aus München.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 28.

München, Samstag den 22. August 1846.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Akademie der bildenden Künste betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 13. Mai 1808 über die Einrichtung der Akademie der bildenden Künste einer Revision zu unterstellen und verordnen hienach auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern, was folgt:

§. 1.

Die Akademie der bildenden Künste ist eine Lehr- und Bildungs-Anstalt und eine Kunstgesellschaft.

Sie ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet.

I.
Allgemeine Bestimmungen über die Verhältnisse der Akademie als Lehr-Anstalt.

§. 2.

Der Unterricht umfaßt alle Zweige der bildenden Kunst und ist vorzugsweise praktisch; jedoch unterstützt durch den dem einzelnen Kunstfache entsprechenden theoretischen Unterricht. Der praktische Unterricht begreift in sich das Fach der Historien-Malerei, der Bildhauerkunst, Baukunst und Kupferstecherkunst;

der spezielle theoretische Unterricht beschäftiget sich mit der

Kunstgeschichte,
Anatomie,
Perspektive,
descriptiven Geometrie, und
Schattenconstruction.

§. 3.

Die Schüler der Malerei, sowie die der Bildhauerkunst, der Baukunst und der Kupferstecherkunst, für welche jeder der bemerkten Kunstfächer ein bestimmtes Locale in dem Gebäude der Akademie angewiesen ist, stehen unter der Aufsicht und Führung besonderer Professoren, welche nach eigenem freien Ermessen die darin vereinigten Schüler in Allem, was zu deren speziellem Kunstfache gehört, bis zu ihrer völligen Ausbildung und nach Maaßgabe ihrer individuellen Fähigkeiten, Neigungen und Fortschritte zu unterweisen und zu leiten haben.

§. 4.

Sämmtliche Schüler haben gleiche Ansprüche auf Theilnahme an den gemeinschaftlichen Studien nach der Antike und nach dem Leben, dann auf Benützung der von der Akademie dargebotenen Hilfsmittel; dagegen sind sie auch den Satzungen über allgemeine Lehr- und Sittenordnung unterworfen.

§. 5.

Die Arbeiten der Schüler sollen alljährlich in einem passenden Locale der Akademie zur Ansicht und Prüfung des Vorstandes und der Professoren zusammengestellt werden.

§. 6.

Die gemeinsame Grundlage des Kunststudiums ist das Zeichnen nach der Antike. An diesem vorbereitenden Unterrichte haben die Anfänger in den Kunstfächern der Malerei, der Bildhauerkunst und der Kupferstecherkunst im Antikensaale Antheil zu nehmen.

Den Schülern der Baukunst soll der Besuch dieses Unterrichts empfohlen werden.

§. 7.

Auf das Zeichnen, Modelliren und Malen nach der Natur soll eine besondere Sorgfalt verwendet werden.

In den Wintermonaten finden für sämmtliche Schüler gemeinschaftliche Uebungen im Zeichnen und Modelliren nach dem Aktmodell an den Abenden bei künstlicher Beleuchtung statt. In der vorbereitenden Malklasse soll überdieß während des ganzen Jahres bei Tage ein Kopf- und ein Aktmodell, und für die Zöglinge der Maler-, Bildhauer- und Kupferstecher-Schulen gleichfalls das ganze Jahr hindurch bei Tage ein gemeinschaftliches Aktmodell in einem eigens hiezu bestimmten Locale bereit stehen.

§. 8.

Den Uebergang aus dem Antikensaal in eine der besonderen Malerschulen bildet für die Zöglinge der Malerei die vorbereitende Malklasse, in welcher ein eigens zu diesem Zwecke angestellter Lehrer die ihm zugewiesenen Schüler in der gesammten Technik des Malens nach der Natur wie nach Gemälden zu unterrichten und zu leiten hat.

§. 9.

Der Uebertritt aus dem Antikensaal in die vorbereitende Malklasse und aus dieser in eine der besonderen Maler-Schulen erfolgt nach vorausgegangener Prüfung durch einen Gesammtbeschluß der Akademie, und es soll bei letzterem auf die Individualität und auf den eigenen Wunsch des Schülers billige Rücksicht genommen werden.

§. 10.

Der Unterricht in der Historien-Malerei soll künftig in selbstständig für sich bestehenden Malerschulen, deren Zahl auf vier festgesetzt ist, durch die von Uns angestellten Professoren ertheilt werden.

Jede dieser Schulen führt den Namen des Professors, unter dessen besonderer Leitung sie steht.

Der Professor hat die in seiner Schule vereinigten Zöglinge, welche aus der vorbereitenden Malklasse dahin übergetreten sind, in allen die Historien-Malerei betreffenden Fertigkeiten und Kenntnissen bis zu ihrer völligen Ausbildung zu unterweisen und anzuleiten.

§. 11.

Die Schule der Bildhauerkunst steht unter einem eigenen Professor der Bildhauerei, der die in ihr vereinigten Schüler in allen Theilen der Modellir- und Bildhauerkunst zu unterrichten, und zum Entwerfen und Ausführen eigener plastischer Arbeiten anzuleiten hat.

In diese Schule sollen nur solche Zöglinge aufgenommen werden, welche die nöthigen Fertigkeiten im Zeichnen nach der Antike und nach dem Leben, so wie im Modelliren nicht nur figürlicher, sondern namentlich auch ornamentaler Gegenstände nachzuweisen im Stande sind.

§. 12.

Der Schule der Baukunst steht ein eigener Professor vor, der den theoretisch praktischen Unterricht in allen Zweigen der höheren Baukunst zu leiten und zu überwachen hat.

Der theoretische Unterricht umfaßt die Lehre von den Constructionen und den Bauformen, welche der Professor dieser Schule mit Rücksicht auf die Geschichte der verschiedenen Baustyle vorzutragen hat.

Der praktische Unterricht beschäftiget sich mit der Leitung der täglichen Uebungen im Entwerfen und Ausarbeiten architektonischer Programme.

Der Professor unternimmt zuweilen mit seinen Schülern Excursionen zur Aufnahme mittelalterlicher Gebäude, auch soll denselben Gelegenheit gegeben werden, im Modelliren von Ornamenten, sowie in der Construction architektonischer Modelle aus Holz, Pappe oder Stein sich zu üben.

Wer in die Schule der Baukunst aufgenommen werden will, muß die nöthigen Vorkenntnisse in den die Baukunst betreffenden mathematischen und Natur-Wissenschaften besitzen und zur Nachweisung seiner Fertigkeit im geometrischen und architektonischen aus freier Hand- und Linearzeichnen einer vorläufigen Prüfung sich unterwerfen.

Den Vorträgen über die Grundsätze, nach welchen bei den Entwürfen architektonischer Werke zu verfahren ist, haben auch die übrigen Zöglinge der Akademie beizuwohnen.

Halbjährlich sollen schriftliche Prüfungen über den Gegenstand dieser Vorträge stattfinden.

§. 13.

Die Schule der Kupferstecherkunst ist einem eigenen Professor übertragen, welcher in allen theoretischen und praktischen Theilen dieser Kunst Unterricht zu geben hat.

Die Schüler sollen in den verschiedenen Stichgattungen geübt und durch Vorlage der vorzüglicheren Arbeiten dieses Faches über den Werth der verschiedenen Behandlungsarten und Stichmanieren belehrt werden.

Die Aufnahme in diese Schule ist durch den Nachweis bedingt, daß der Aufzunehmende eine befriedigende Zeichnung nach der Antike zu fertigen im Stande ist,

und auch bereits mit Erfolg nach dem Modell-Akt gezeichnet hat.

§. 14.

Die in zweiwochentlichen Stunden zu haltenden Vorträge über Kunstgeschichte sollen sich sowohl auf die Kunst des Alterthums als auf jene des christlichen Zeitalters erstrecken, und es ist dabei mit Benützung der k. Sammlungen die Betrachtung der vorhandenen Kunstdenkmale oder der Abbildungen derselben zum Grunde zu legen.

Am Schlusse eines jeden Halbjahres sollen die Zuhörer einer schriftlichen Prüfung unterworfen werden, nach deren Ergebniß die betreffenden Zeugnisse auszustellen sind.

§. 15.

In jedem Sommer- und Winterhalbjahre werden Vorträge über Anatomie mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Künstlers gehalten.

Es sollen am Skelet die Knochenlehre und an den anatomischen Präparaten die Muskellehre anschaulich gemacht, und auch beim Beginne eines jeden neuen Akts die anatomischen Erscheinungen und Formen am lebenden Modell von dem Lehrer der Anatomie erklärt werden.

§. 16.

Die Vorträge über Perspektive, descriptive Geometrie und Schattenconstruction werden wöchentlich einmal mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bauschule, und einmal in populärer Weise für die übrigen Zöglinge der Akademie gehalten.

§. 17.

Das akademische Jahr beginnt mit dem Anfange des Monats November und schließt mit dem Ende des Monats August des nächsten Jahres.

Während der Ferienzeit (der Monate September und October) bleiben die Säle der Akademie für die Schüler geschlossen.

§. 18.

In den Zeiten des Unterrichts haben sämmtliche Professoren täglich auf der Akademie in ihren Schulen sich einzufinden, um die Arbeiten ihrer Schüler nachzusehen, und denselben bei ihren Studien mit Rath und That zur Hand zu gehen.

§. 19.

Einem der Professoren, welcher zugleich ausübender Künstler ist, wird das Amt eines Inspektors übertragen. Diesem liegt ob, während der ganzen Dauer der Unterrichtsstunden ohne Unterbrechung ge-

genwärtig zu seyn, und die verschiedenen Studien- und Arbeitsäle zu besuchen.

Der Inspektor leitet und überwacht die tägliche Hausordnung.

§. 20.

Der Zutritt zu dem Unterrichte der Akademie ist jedem In- und Ausländer unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

Ein Jeder hat sich über die elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten in der höhern Zeichnungskunst, über eine hinreichend genossene Schulbildung und über untadelige Sittlichkeit auszuweisen.

Diejenigen, welche sich der Baukunst widmen, haben, sofern sie Inländer sind, nebstdem das Absolutorium einer polytechnischen Schule, und sofern sie Ausländer sind, Zeugnisse über die erforderlichen Vorkenntnisse in den mathematischen Wissenschaften beizubringen.

Die zur Aufnahme sich Meldenden haben sodann an der Akademie unter der Aufsicht der betreffenden Professoren Prüfungsarbeiten zu fertigen, nach deren Ergebniß die Akademie über die Aufnahme förmlichen Beschluß faßt.

Die Aufnahme geschieht vorerst nur versuchsweise auf ein Halbjahr, nach dessen Ablauf dem Schüler die definitive Aufnahme entweder durch Ertheilung der Matrikel bewilliget, oder durch einen kollegialen Beschluß der Akademie versagt wird.

Bei der definitiven Aufnahme soll mit aller Strenge verfahren und solche Schüler, welche kein Talent zur Kunst während der Probezeit an den Tag gelegt haben, sollen zurückgewiesen werden.

Der vorläufig oder definitiv Aufgenommene darf nicht zugleich Schüler irgend einer andern Lehranstalt seyn; Versetzungen aus einer Abtheilung oder Schule in eine andere, können nur nach vorausgegangener Prüfung durch gemeinsamen Beschluß der Akademie und mit Genehmigung des Direktors Platz greifen.

Die gewöhnliche Aufnahmezeit ist der Anfang des akademischen Jahres im November und die Zeit um Ostern. Die Dauer der akademischen Studienzeit ist auf höchstens sechs Jahre festgesetzt.

Jedem Schüler steht frei, nach vorschriftsmäßiger Anzeige auch vor dieser Zeit die Akademie zu verlassen.

§. 21.

Sämmtliche Schüler der Akademie sind den Disziplinar-Satzungen der Anstalt unterworfen.

Ungesetzliches oder sittenwidriges Betragen hat, ebenso wie andauernder Unfleiß oder Unfähigkeit, die Entfernung von der Akademie zur Folge. Diese kann jedoch

nur durch einen Collegial-Beschluß der Akademie verfügt werden.

Dagegen können fleißige Schüler von Talent, sofern sie Inländer und dürftig sind, zu Stipendien gelangen, auch erhalten solche Schüler auf Kosten der Akademie Modelle zu den Cartons, Gemälden und Statuen, die sie für ihr Studium an der Akademie ausführen.

II.

Allgemeine Bestimmungen über das Verhältniß der Akademie als Kunstgesellschaft.

§. 22.

Die Akademie der bildenden Künste genießt alle Rechte und Vorzüge einer gelehrten Gesellschaft.

Sie ist insbesondere berechtiget, sich einheimische und auswärtige Ehrenmitglieder und Correspondenten beizugesellen. Als solche sollen wirkliche Künstler, Kunstgelehrte und vorzügliche Beförderer der Kunst gewählt werden.

Die Wahl von Ehrenmitgliedern und Correspondenten, deren Bestätigung Wir Uns jederzeit vorbehalten, soll alljährlich, in der Regel jedoch nur dann stattfinden, wenn die Akademie Ehrenmitglieder oder Correspondenten durch den Tod verloren hat.

Die Akademie setzt sich für die allgemeinen Zwecke der Kunst in Verbindung mit auswärtigen Kunstanstalten gleicher Art, dann mit Künstlern und Kunstfreunden, und hält Sitzungen zum Austausch der Ansichten und Meinungen über Beförderung der Kunst.

Sie veranstaltet in der Regel alle drei Jahre eine allgemeine Kunstausstellung.

Oeffentliche Arbeiten aus dem Gebiete der Malerei oder Bildhauerei werden an die Akademie zur Ausführung oder Begutachtung überwiesen.

In streitigen Fällen, wo es sich um den Kunstwerth solcher von außer dem Verbande der Akademie stehenden Künstlern ausgeführten Arbeiten handelt, bildet sie die oberste Instanz und ihr Urtheil soll als entscheidend angesehen werden.

Die Prüfungen der Candidaten des Lehramts im Zeichnen an Kunst- oder Gewerbschulen, sowie derjenigen, welche die Gemälde-Restauration ausüben wollen, werden durch die Akademie vorgenommen, ihre Zeugnisse über die Befähigung des Geprüften bilden die Vorbedingung für dessen Zulassung zu dem Lehramte im Zeichnen oder zur Restauration der im Eigenthum des Staats, der Gemeinden und Stiftungen befindlichen Gemälde. Außerdem bleibt vorbehalten, die Akademie in allen die Kunst betreffenden Gegenständen mit ihrem Gutachten zu vernehmen.

III.

Personal der Akademie der bildenden Künste und Geschäftsgang.

§. 23.

Das Personale der Akademie besteht aus

a) einem Direktor,
b) vier Professoren der Malerei,
c) einem Professor der Bildhauerkunst,
d) „ „ „ Baukunst,
e) „ „ „ Kupferstecherkunst,
f) „ „ „ Kunstgeschichte.

Diesem Personale ist beigegeben

g) ein Docent der Anatomie,
h) „ „ „ Perspektive, der descriptiven Geometrie und der Schatten-Construction,
i) ein Lehrer für die technischen Anfangsgründe in der Malerei,
k) ein Corrector zur Aufsicht im Antiken-Saale und Correctur der von den Schülern gefertigten Zeichnungs-Studien.

Die Geschäfte des Sekretärs, des Inspektors und des Kassa- und Rechnungsführers werden von Professoren der Akademie besorgt.

Für die Fertigung von Abschriften und für sonstige Kanzleigeschäfte, so wie für die untergeordneten Dienste der Akademie sollen brauchbare Individuen verwendet werden.

Der Direktor der Akademie hat den Rang eines Collegial-Direktors, und jeder Professor den Rang eines Collegialrathes.

§. 24.

Dem Direktor steht die gesammte Leitung der Akademie zu; er führt die oberste Aufsicht über den in derselben zu ertheilenden Unterricht; er wacht über die Beobachtung der Ordnung und über die Aufrechthaltung der gesammten inneren Einrichtung.

Ihm kommt zu, das gesammte Personal in seinen Pflichten- und Geschäftskreis einzuweisen, und vor dem Antritte des Amtes oder der Funktion zu verpflichten, und einen jeden Angestellten der Akademie zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Er unterzeichnet alle zu erstattenden Berichte, desgleichen alle im Namen der Akademie zu machenden Ausfertigungen; ebenso liegt ihm die Vollziehung aller an die Akademie ergehenden Befehle und Verordnungen ob.

Dem Direktor steht die Genehmigung der Beschlüsse über Aufnahme und Entlassung der Schüler, sowie die Entscheidung über die Wahl der Modelle und über neue Anschaffungen, so wie die oberste Aufsicht über sämmtliche Attribute der Akademie zu.

Er sorgt dafür, daß über die Attribute, sowie über das gesammte Mobiliar der

Akademie genaue Inventarien geführt, und stets evident erhalten werden.

Er leitet und überwacht die Prüfungen der Zeichnungslehrer und Gemälderestauratoren, desgleichen die Ausführung der der Akademie übertragenen Kunstarbeiten, auch hat derselbe so viel möglich zu dem Unterrichte persönlich mitzuwirken, und ihm, wo es erforderlich, nachzuhelfen.

§. 25.

Die Professoren der Akademie haben, außer der treuen und fleißigen Besorgung des ihnen zugewiesenen Unterrichts, noch die besondere Verbindlichkeit, den Sitzungen regelmäßig beizuwohnen.

Diejenigen Professoren, welchen das Sekretariat, das Inspektorat und die Kassa- und Rechnungsgeschäfte übertragen sind, haben außerdem den ihnen hiedurch speziell zufallenden Verpflichtungen mit gewissenhafter Strenge nachzukommen.

Insbesondere hat der mit dem Sekretariate beauftragte Professor das Protokoll in den Sitzungen zu führen, und die Berichte und sonstigen Ausfertigungen der Akademie zu entwerfen.

Die Akten, die Bibliothek und die Kunstsammlungen der Akademie stehen unter seiner Verwahrung; er hat hierüber genaue Register und Inventarien zu führen.

§. 26.

Die ordentlichen, wie die außerordentlichen Sitzungen werden von dem Direktor der Akademie anberaumt, und nach seiner Anordnung und unter seiner Leitung gehalten.

In den ordentlichen Sitzungen werden die laufenden Angelegenheiten der Akademie berathen.

Der Direktor hält nach erstattetem Vortrage die Umfrage, und spricht nach der Stimmenmehrheit den Beschluß aus, welcher sofort mit Bemerkung der abweichenden Stimmen zu Protokoll zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

§. 27.

Ist der Direktor abwesend, oder verhindert, oder dessen Stelle unbesetzt, so hat der älteste Professor die Functionen des Direktors zu versehen, so ferne Wir nicht besondere Bestimmung desfalls zu treffen Uns veranlaßt finden.

§. 28.

Die in dem jedesmaligen Staats-Budget für die Akademie der bildenden Künste bestimmte Summe bildet ihre Dotation.

Die der Akademie dermal eingeräum-

ten Localitäten bleiben derselben und ihren Attributen gewidmet.

§. 29.

Die Verleihung von Gehalten und Pensionen an Künstler bleibt **Unserer** Entschließung vorbehalten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1846 in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Aschaffenburg, den 14. August 1846.

Ludwig.

Frhr. v. **Schrenk**, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
An dessen Statt, der Ministerialrath
v. **Zwehl**.

Bekanntmachung,
die Verlegung des Rentamts-Sitzes von Hallstadt nach Bamberg betreffend.

Königliches Finanz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben unterm 29. vorigen Monats Allerhöchst zu beschließen geruht, daß der Sitz des königlichen Rentamtes Bamberg I. von Hallstadt nach Bamberg verlegt werde.

München, am 12. August 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Weigand, Ministerialrath.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Bekanntmachung,
Maaß-Reduction betreffend.

Königliches Finanz-Ministerium.

Die, von dem königlichen Hauptmünzamte vorgenommene Reduction des Local-Maaßes für den fürstlich Fugger'schen Rentamtsbezirk Boos in das bayerische Normal-Maaß wird in der angefügten Tabelle hiemit bekannt gemacht.

München, den 10. August 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Weigand, Ministerialrath.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Im königlich bayerischen (abgestrichenen) Normal-Getreidmaaße.

Reduction des Local-Maaßes für den fürstlich Fugger'schen Rentamtsbezirk Boos in das Bayerische Normalmaaß.

Nach dem Protokolle vom 18. März 1846.

	Zur genauesten Berechnung				Zur Einmessung						
	Schäffel		Metzen		Schäffel	Metzen					
	Ganze	Decimal-Theile	Ganze	Decimal-Theile		Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechs-zehntel	Zwei und dreißiger
A. Für Kern. 80 Viertel = $60\frac{13}{32}$ bayr. Metzen											
1 " = ...	—	—	0	755077	—	—	1	1	—	—	0,16
100 " = ...	12	584616	—	—	12	3	1	—	—	—	0,24
B. Für Roggen. 80 Viertel = $59\frac{27}{32}$ bayr. Metzen											
1 " = ...	—	—	0	748046	—	—	1	—	1	1	1,93
100 " = ...	12	467433	—	—	12	2	1	1	—	—	1,74
C. Für Veesen. 80 Viertel = $61\frac{5}{32}$ bayr. Metzen											
1 " = ...	—	—	0	764453	—	—	1	1	—	—	0,46
100 " = ...	12	740883	—	—	12	4	—	1	1	1	0,24
D. Für Haber. 80 Viertel = $60\frac{31}{32}$ bayr. Metzen											
1 " = ...	—	—	0	762109	—	—	1	1	—	—	0,39
100 " = ...	12	701816	—	—	12	4	—	—	1	1	0,74

München, den 4. August 1846.

Königliches Haupt-Münzamt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 29.

München, Mittwoch den 2. September 1846.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Da in Folge der Allerhöchst beschlossenen neuen Einrichtung der Akademie der bildenden Künste die bisherige Stelle eines General-Secretärs bei derselben hinwegfällt, so haben Seine Majestät der König unterm 14. August l. Js. den bisherigen General-Secretär Martin v. Wagner in den Ruhestand zu versetzen, und demselben den Titel eines zweiten Directors der Akademie der bildenden Künste tax- und siegelfrei zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. August l. Js. die eröffnete Landrichterstelle zu Nördlingen dem bisherigen I. Landgerichts-Assessor zu Mühldorf, Heinrich Philipp Schulz, und

dem Grenzoberaufseher zu Pferd, Wolfgang Riepl, in Mittenwald, die erledigte

Grenzoberkontroleur-Stelle in Partenkirchen, letzterem provisorisch zu verleihen;

unterm gleichen Tage auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Passau erledigte Schreiberstelle den Schreiber bei dem Kreis- und Stadtgerichte Straubing, Johann Nepomuk Paur, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen; die hiedurch erledigte Schreiberstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Straubing, dem Diurnisten in der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Johann Friedrich Engelbreit, in provisorischer Eigenschaft, und

unterm 8. August l. Js. die eröffnete Stelle eines Vorstandes des Landcommissariats in Zweybrücken, in provisorischer Eigenschaft, dem Landcommissariats-Actuar in Landau, Friedrich Boy, zu verleihen, dann

den II. Landgerichts-Assessor Peter Philipp Vay, zu Höchstadt, in Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage wegen nachgewiesener zeitlicher Functionsunfähigkeit, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in den Ruhestand für die Dauer eines Jahres zu versetzen;

unterm 9. August l. Js. die eröffnete Function des weltlichen Consistorialrathes bei dem protestantischen Consistorium in Speyer, dem Assessor der königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, August Heintz, zu übertragen;

die eröffnete Landrichterstelle zu Hersbruck dem bisherigen Civil-Adjunkten zu Neustadt an der Aisch, Karl Wilhelm Rehm, dann

unterm 10. August l. Js. die eröffnete Stelle des II. Assessors bei dem Landgerichte Rain dem Rechtspractikanten Karl Boshart, aus München, und

die erledigte II. Assessor-Stelle bei dem Landgerichte Altdorf, dem Rechtspractikanten Friedrich Lazi, aus Kadolzburg, zu verleihen;

dem Rathe des Appellationsgerichts von Niederbayern, Dr. v. Krüll, die auf dem Grunde der Bestimmungen der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. B. und D. erbetene Versetzung in den Ruhestand unter Belassung seines Gehaltes, Titels und Functionszeichens zu gewähren, und demselben die Allerhöchste Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treu geleisteten, nützlichen Diensten zu bezeigen, dann die hierdurch erledigte Stelle eines Rathes bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Johann Nepomuk Leeb, zu Nürnberg, zu verleihen;

die bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigte Assessor-

Stelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Emeran Persch, in Augsburg, und

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Nürnberg erledigte Rathstelle dem Assessor dieses Gerichtes, Eduard v. Eckartshausen, zu übertragen, dann

die hierdurch erledigte Assessor-Stelle an dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg dem Accessisten des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Friedrich Weichsler, zu verleihen;

unterm nemlichen Tage zum Zahlmeister bei der Kreiskasse der Pfalz den Rechnungscommissär bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Franz Ludwig Laaba, provisorisch zu ernennen, und

die Salineninspektor-Stelle zu Orb dem Kassier des Hauptsalzamtes Traunstein Mathias Meinhold, zu verleihen; auf dessen Stelle den Sudfaktor zu Traunstein, Gustav Schätzler, und auf des Letztern Posten den Berg- und Salinenpractikanten Max v. Hörmann, zu ernennen, sämmtliche in provisorischer Eigenschaft;

unterm 12. August l. Js. die eröffnete statusmäßige Stelle eines Regierungs-Assessors bei der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Regierungs-Secretär I. Klasse bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Wilhelm v. Branca, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

zu der Stelle eines dritten statusmäßigen Assessors bei gedachter Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen Regierungs-Secretär I. Klasse dortselbst, Matthäus Schratz, auf dessen gestelltes allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen;

die eröffnete Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Rottenburg, in Niederbayern, dem geprüften Rechtspractikanten und bisherigen Functionär bei der Polizei-Direction München, Max Joseph Enzensberger, dann

die eröffnete Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Karlstadt im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem geprüften Rechtspractikanten und dermalen functionirenden Polizei-Aktuar in Würzburg, Georg Adam Benkert, und

die bei dem Landgerichte Königshofen in demselben Kreise erledigte Stelle eines II. Assessors dem Appellationsgerichts-Accessisten Johann Weber, aus Aschaffenburg, zu verleihen;

den Bezirks-Ingenieur, Alois Freiherrn v. Pechmann, in Eichstädt, im Hinblicke auf §. 22. Lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage, mit Belassung des Ge-

sammtgehaltes und unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten 33jährigen treuen Diensten für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 13. August l. Js. die eröffnete Stelle eines Assessors bei der königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Regierungs-Secretär I. Klasse bei der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Wilhelm Schegn, dessen allerunterthänigstem Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

auf die eröffnete Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Kötzting, den geprüften Rechtspractikanten Alois Chevigny, in Mitterfels, zu ernennen;

den bisherigen II. Landgerichts-Assessor zu Pottenstein, Georg Schnderer, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft zu dem Landgerichte Kastl zu versetzen;

die hiedurch eröffnete Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Pottenstein, dem Appellationsgerichts-Accessisten und Advokaten-Concipienten, Franz August Unterstein, in Weiden, und

die erledigte Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Gunzenhausen dem Landgerichts-Aktuar in Markt Bibart, Friedrich v. Ammon, nach dessen allerunterthänigster Bitte zu verleihen, dann

zu der Stelle eines Landgerichts-Aktuars in Markt Bibart den Appellationsgerichts-Accessisten Ferdinand Stolle, aus Schweinfurt, zu ernennen;

zu der bei der Staatsschuldentilgungs-Commission erledigten I. Rechnungscommissär-Stelle den II. Rechnungscommissär dieser Anstalt, Friedrich Büttner, auf dessen Stelle den III. Rechnungscommissär daselbst, Max Buchner, auf des Letztern Posten den I. Revisor derselben Anstalt, Georg Engelbrecht, auf desselben Stelle den II. Revisor daselbst, Friedrich Berger, und zu dessen Stelle den II. Offizianten bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München, Wilhelm Mahr, alle fünf in provisorischer Eigenschaft zu befördern, dann des Letztgenannten Stelle dem Functionär derselben Kasse, Adolph v. Bäumen, provisorisch zu verleihen, endlich den Rechnungs-Commissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Rath Georg Joseph Rheinisch, seiner Bitte gemäß, im Hinblick auf §. 22. lit. C. der IX. Verfassungsbeilage, unter Belassung des Titels und Functionszeichens, und unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen treu und langjährig geleisteten Diensten für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 15. August l. Js. die eröffnete Stelle des I. Assessors bei dem Landgerichte Mühldorf in Oberbayern, dem bisherigen II. Assessor daselbst, Johann Sartori, zu verleihen;

zu der dadurch in Erledigung kommenden II. Assessor-Stelle bei dem genannten Landgerichte den Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Wolfgang Pfeffer, in München, zu ernennen;

die Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte München dem bisherigen Landcommissariats-Actuar in Frankenthal, Johann Nepomuk Klemm, nach dessen allerunterthänigster Bitte, zu verleihen;

zu der eröffneten Stelle des I. Assessors bei dem Landgerichte Oberviechtach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den dermaligen II. Assessor des Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, Jakob Eisenhofer, dann

zu der Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Neustadt an der Waldnaab, in demselben Kreise, den geprüften Rechtspractikanten, Johann Baptist Lautenschlager, zu Burglengenfeld, zu ernennen;

die eröffnete Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Stadtsteinach in Oberfranken, dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor dortselbst, Thomas v. Ritter, zu verleihen;

zu der weiter in Erledigung kommenden Stelle eines II. Assessors bei dem gedachten Landgerichte den geprüften Rechtspractikanten Augustin Hofmann, aus Weismain, zu ernennen;

den bisherigen II. Landgerichts-Assessor zu Lauingen, Franz Andreas Schumm, nach dessen allerunterthänigstem Ansuchen, in gleicher Diensteseigenschaft zu dem Landgerichte Höchstadt, in Oberfranken, zu versetzen;

die hiedurch eröffnete Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Lauingen, im schwäbisch-neuburgischen Kreise, dem geprüften Rechtspractikanten Ferdinand Fuhrmann, aus Bodenmais, gegenwärtig zu Landau, in Niederbayern, zu verleihen;

auf die eröffnete Stelle des I. Assessors bei dem Landgerichte Höchstädt an der Donau, im schwäbisch-neuburgischen Kreise, den bisherigen II. Assessor bei dem Landgerichte Sonthofen, Max Joseph Weber, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, dann

zu der dadurch in Erledigung kommenden Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Sonthofen, in demselben Kreise, den geprüften Rechtspractikanten Maximilian Beck, in Ottobeuern, zu ernennen;

die erledigte Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Krumbach, in dem-

selben Kreise, dem II. Assessor des Landgerichts Roggenburg, Karl Eugen Maier, nach dessen allerunterthänigster Bitte, zu verleihen, dann

zu der Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Roggenburg, desselben Kreises, den geprüften Rechtspracticanten, Joseph Schneck, in Monheim, zu ernennen, ferner

die erledigte I. Assessor-Stelle bei dem Landgerichte Grönenbach, mehrgedachten Kreises, dem bisherigen II. Assessor daselbst, Max Ludwig Hausladen, zu verleihen, und

zu der Stelle eines II. Assessors bei diesem Amte den Appellationsgerichts-Accessisten und Landgerichts-Functionär, Georg Fischer, aus Prackenbach, dermalen in Viechtach, zu ernennen;

unterm 17. August l. Js. die eröffnete Stelle eines Aktuars bei dem Landcommissariate Landau, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Secretär II. Klasse bei der königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Reinhard Freiherrn von Freyberg, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

auf die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Secretärs II. Klasse bei der königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den Accessisten bei der erwähnten Regierungskammer, Wilhelm Molitor, aus Zweybrücken, gleichfalls provisorisch, zu ernennen;

die eröffnete Stelle des I. Assessors bei dem Landgerichte Eggenfelden, dem bisherigen II. Assessor des Landgerichts Rotthalmünster, Andreas Biehler, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen, und

zu der Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Rotthalmünster den Appellationsgerichts-Accessisten Max Paul Nast, dermalen in Sulzbach, dann

unterm 19. August l. J. den bisherigen Landrichter in Berchtesgaden, Johann Nepomuk Freiherrn v. Pechmann, zum Verweser der Stelle eines Polizei-Directors der königl. Haupt- und Residenzstadt München zu ernennen, endlich

die Stelle eines Landrichters zu Berchtesgaden dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor in Landau, Felix Freiherrn v. Ow, und

die eröffnete Stelle eines Secretärs I. Klasse bei der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, in provisorischer Eigenschaft dem Dr. jur., Michael Geffert, in München, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben

nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 8. August l. Js. die Pfarrei Walchensee, Landgerichts Tölz, in Oberbayern, dem dermaligen Expositus zu Kochel, desselben Landgerichts, Priester Ludwig Gebler;

unterm 9. August l. Js. die Pfarrei Haug zu Würzburg, dem dermaligen Dechant und Pfarrer zu Orb, gleichnamigen Landgerichts, Priester Georg Fuchs;

unterm 12. August l. Js. die Pfarrei Langengeisling, Landgerichts Erding, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer zu Riekofen, Landgerichts Stadtamhof, Priester Anton Schill;

unterm 13. August l. Js. die Pfarrei Bergen, Landgerichts Traunstein, in Oberbayern, dem dermaligen Schulbenefiziaten zu Schloßberg, Landgerichts Rosenheim, Priester Simon Kiesel;

unterm 14. August l. Js. die Pfarrei Walkertshofen, Landgerichts Abensberg, in Niederbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator expositus zu Wiesbach, Landgerichts Neumarkt in Oberbayern, Priester Joseph Heindl;

unterm 15. August l. Js. die Pfarrei Retzstadt, Landgerichts Karlstadt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem dermaligen Pfarrer in Reulbach, Landgerichts Hilders, Priester Simon Löber, und

die Pfarrei Tiefenbach, Landgerichts Immenstadt, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Präfekten und ersten Lehrer im Schullehrer-Seminar zu Lauingen, Priester Alois Escher;

unterm 16. August l. Js. die Pfarrei Ramspau, Landgerichts Burglengenfeld, im oberpfälzisch-regensburgischen Kreise, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Michael Mayer, und

die Pfarrei Freystadt, Landgerichts Neumarkt, im oberpfälzisch-regensburgischen Kreise, dem dermaligen Benefiziaten, Subrektor und Lehrer an der lateinischen Schule zu Ingolstadt, Priester Georg Joseph Bäumler;

unterm 17. August l. Js. das Frühmeßbenefizium in Oberostendorf, Landgerichts Buchloe, im schwäbisch-neuburgischen Kreise, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Kaplan zu Lenzfried, Landgerichts Kempten, Priester Lorenz Greiter, und

die Pfarrei Blaichach, Landgerichts Immenstadt, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Pfarrer zu Münster, Landgerichts Rain, Priester Franz Joseph Brutscher, endlich

unterm 18. August l. Js. die Pfarrei Floß, Landgerichts Neustadt an der Wald-

naab, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator expositus in Teisbach, Landgerichts Dingolfing, Priester Franz Xaver Schwaiger.

Seine Majestät der König haben unterm 16. August l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oberstadungen, Landgerichts Mellrichstadt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Michael Mack, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 9. August l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Bettenfeld, Dekanats Insingen in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Westheim, Dekanats Rügheim, Ferdinand März;

unterm 10. August l. Js. die Pfarrstelle zu Goldkronach, Dekanats Berneck, in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Kirchleus, Dekanats Kulmbach, Gustav Alexander Adolph Sigmund Wilhelm Lindner;

unterm 12. August l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Niederkirchen, Dekanats Cusel, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarramts-Candidaten Franz Joseph Müller, aus Arzheim;

unterm 13. August l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Fürnried, Dekanats Sulzbach, dem bisherigen Pfarrer zu Hohenbirkach, Dekanats Bamberg. Georg Wilhelm Müller;

unterm 15. August l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Rechtenbach, Dekanats Bergzabern in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Bellheim, Dekanats Germersheim, Christian Karl Michael Kalbfuß, und

die Pfarrstelle zu Göllheim, Dekanats Kirchheimbolanden, in demselben Kreise, dem bisherigen Pfarrer zu Haardt, Dekanats Neustadt, Karl Ferdinand Kulmann.

Königlich Bayerisches General-Consulat in Bremen.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchst Ihrem Consul bei der freien und Hansestadt Bremen, Theodor Lürmann, jun., den Titel und die Würde eines Königlich Bayerischen General-Consuls zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 30.

München, Montag den 14. September 1846.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Verdienst-Orden vom heiligen Michael betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir bei Festsetzung der Statuten Unseres Verdienst-Ordens vom heiligen Michael Uns vorbehalten, dieselben in der Folge, nach Erforderniß, zu erweitern und zu erklären, so finden Wir Uns nun allergnädigst bewogen, die in dem Art. III. jener Satzungen (Regierungsblatt vom Jahre 1837 Nro. 8. Seite 129.) bestimmte höchste Zahl inländischer Ordens-Glieder anmit vermehrend, solche, auf so lange Wir nicht anders verfügen, auf

sechs und dreißig Großkreuze,
sechzig Commenthure, und

dreihundert zwanzig Ritter
zu bestimmen und festzusetzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Königlichen Unterschrift und beigedrückten geheimen Kanzlei-Insiegels.

Gegeben zu Aschaffenburg am fünf und zwanzigsten des Monats August Unseres Herrn Geburt im Jahre 1846, Unseres Reichs im ein und zwanzigsten.

Ludwig.

Graf v. Bray, Königl. Staatsrath.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich durch allerhöchstes Rescript vom 19. Juli l. Js. bewogen gefunden, den königl. Major Friedrich Freiherrn Du Jarrys v. La Roche zum Hofcavalier Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert tax- und siegelfrei zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich ddo. Aschaffenburg den 24. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den königl. Kammerjunker und Assessor bei der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Stephan Freiherrn v. Leonrod, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihrem Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 15. August l. Js. die eröffnete Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Hengersberg in Niederbayern dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor in Buchloe, Anton Danzer, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, und auf die hierdurch erledigte II. Assessor-Stelle bei dem Landgerichte Buchloe, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, den geprüften Rechtspractikanten Christian Stadlbauer, aus Amberg, dermalen in München, zu ernennen;

unterm 17. August l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Nürnberg erledigte Rathstelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe zweiter Klasse Johann Michael Freiherrn v. Welser, in Ansbach, zu verleihen; zu der hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Ansbach erledigten Rath-Stelle den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Karl Heinrich Rumpler, in Amberg, zu befördern, und zum Assessor bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Amberg den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Max v. Enhuber, in Bayreuth, zu ernennen,

dann die bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Augsburg erledigte Assessor-Stelle dem Accessisten bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Karl August Decrignis, zu verleihen;

unterm 18. August l. Js. den Vorstand des Filial-Zahl- und Stempelamts zu Nürnberg, Rentbeamten Ferdinand Köp-

vel, im Hinblick auf §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage, seiner Bitte gemäß, unter Belassung des Titels und Functionszeichens für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 19. August l. Js. den Rechnungscommissär bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Friedrich Daffner, zum Assessor bei dieser Finanzkammer, provisorisch, und

auf das Communalrevier Rieneck, Forstamts Lohr, den Forstwart zu Thorhaus, Forstamts Bischbrunn, Joseph Mayer, zum provisorischen Communalrevierförster, dann

unterm 22. August l. Js. zu der Stelle eines Aktuars bei dem Landgerichte Wolfstein in Niederbayern, den Appellationsgerichts-Accessisten und Landgerichts-Functionär in Rottenburg, Franz Wagner, aus Schönferchen, zu ernennen;

unterm 24. August l. Js. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Bayreuth erledigte Protokollisten-Stelle den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt, Ludwig Wilhelm Bezold, in gleicher Eigenschaft, dann

auf die zu Neumarkt in der Oberpfalz erledigte Advokatenstelle den Advokaten Elisäus Sendlbeck, in Lindau, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die hiedurch erledigte Advokatenstelle in Lindau dem Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Eduard v. Leistner, in München, zu verleihen;

unterm 26. August l. Js. die bei dem Landgerichte Neustadt an der Aisch eröffnete Stelle eines Civiladjunkten dem bisherigen Landgerichtsaktuar dortselbst, Christian Kellein, zu verleihen, und

zu der dadurch in Erledigung kommenden Aktuarstelle bei diesem Landgerichte den dermaligen Accessisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte München, Johann Christian v. Stettner-Grabenhofen, aus Bayreuth, zu ernennen;

unterm 27. August l. Js. die erledigte Stelle des Vorstandes des Handelsgerichts zu Nürnberg dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichtes, sowie des Handels-Appellationsgerichtes in Nürnberg, Michael Laumer, zu übertragen;

unterm gleichen Tage zu Eisenbahn-Betriebsingenieuren III. Klasse den functionirenden Sections-Ingenieur Johann Thenn, bei dem Bahnamte Augsburg, den functionirenden Bauconducteur Albert Böswillibald, bei dem Bahnamte Nürnberg, und den functionirenden Sections-Ingenieur Clemens Feigele, bei dem Bahnamte Bamberg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 29. August l. Js. dem Oberzollinspector Johann Michael Keil, zu Marktbreit, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde

die erbetene Quieszenz zu bewilligen; auf dessen Stelle den Oberzollinspector Karl Freiherrn v. Kreß, zu Neuburg in der Pfalz, zu versetzen, dann den Hauptzollamtsverwalter Franz Xaver Schwarz, zu Marktbreit, an das Hauptzollamt in Marktsteft, und den Hauptzollamtsverwalter Georg Lobter, zu Marktsteft, zur Hauptzollamts-Verwalterstelle zu Marktbreit zu berufen;

unterm 31. August l. Js. die bei dem Handelsgerichte zu Nürnberg erledigte Stelle eines rechtskundigen Assessors dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichtes in Nürnberg, Maximilian Freiherrn v. Zoller, zu übertragen;

die bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Secretär-Stelle in provisorischer Eigenschaft dem Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts in Aschaffenburg, Karl Pelletier, zu verleihen, und

zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Schweinfurt erledigten Protokollisten-Stelle den Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts in Würzburg, Bernhard Horn, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 25. August l. Js. die Pfarrei Moosburg, gleichnamigen Landgerichts, in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Brem, Landgerichts Schongau, Priester Joseph Laber;

unterm 26. August l. Js. die Pfarrei Altenthan, Landgerichts Stadtamhof, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Pfarrer zu Illschwang, Landgerichts Sulzbach, Priester Joseph Sporer;

unterm 27. August l. Js. die Pfarrei Hohenlinden, Landgerichts Ebersberg, in Oberbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator zu Fridorfing, Landgerichts Tittmoning, Priester Georg Bortenschlager, ferner

das Frühmeßbenefizium zu Heideck, Landgerichts Hilpoltstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Stadtpfarr-Cooperator zu Beilngries, gleichnamigen Landgerichts, Priester Johann Baptist Fanderl;

unterm 28. August l. Js. die Pfarrei Gräfendorf, Landgerichts Gemünden, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem dermaligen Pfarrer zu Zeubelried, Landgerichts Ochsenfurt, Priester Karl Michael Bollermann, und

unterm 31. August l. Js. das Curat-

Benefizium zu Holzkirchen, Landgerichts Miesbach, in Oberbayern, dem dermaligen Cooperator zu Pfaffing, Landgerichts Wasserburg, Priester Joseph Grob.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 20. August l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Adelhofen, Dekanats Uffenheim, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Untermaxfeld, Dekanats Augsburg, Dr. Gottfried Friedrich Nagel;

unterm 22. August l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Neustadt an der Haardt, Dekanats gleichen Namens in der Pfalz, dem bisherigen Studienlehrer an der Lateinschule zu Dürkheim, Jakob Klaus;

unterm 26. August l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Arlesried, Dekanats Memmingen, dem bisherigen Pfarrer zu Rückersdorf, Dekanats Nürnberg, Lorenz Paul Lindner.

Seine Majestät der König haben unterm 20. August l. Js. unter den von dem Magistrate in Hof nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten für die dortige Hospital-Predigerstelle präsentirten Geistlichen dem bisherigen Verweser derselben, Pfarramts-Candidaten Christoph Gottfried Macher, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 26. August l. Js. den von dem Herrn Fürsten Clodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, als Kirchenpatron, ausgestellten Präsentationen

a) für den Pfarramts-Candidaten Heinrich Gustav Adolph Tinsch, aus Hof, auf die protestantische Pfarrei Gastenfelden, Dekanats Insingen, in Mittelfranken, und

b) für den Pfarramts-Candidaten Johann Peter Moriz Bischoff, zu Augsburg, auf die protestantische Pfarrei Frankenheim, vorgedachten Dekanats,

die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Köngliche Allerhöchste Bestätigung der Rektors- und Senatoren-Wahlen an der k. Ludwigs-Maximilians-Universität München.

Seine Majestät der König haben unterm 26. August l. Js. die Wahl des Rektors und der Senatoren an der königl. Ludwigs-Maximilians-Universität München für das Studienjahr 18$\frac{46}{47}$ zu genehmigen geruht, und zwar:

I. zum Rektor:

den ordentlichen Professor der medizinischen Fakultät, Obermedizinalrath Dr. Johann Nepomuk Weißbrod;

II. zu Senatoren:

a) aus der theologischen Fakultät,
den ordentlichen Professor und Kanonikus zu St. Cajetan Dr. Ignaz Döllinger;

b) aus der juridischen Fakultät,
den ordentlichen Professor Dr. Karl Friedrich Dollmann;

c) aus der staatswirthschaftlichen Fakultät,
den ordentlichen Professor Dr. Joseph Zuccarini;

d) aus der medizinischen Fakultät,
den ordentlichen Professor Dr. Franz Christoph Rothmund;

e) aus der philosophischen Fakultät,
den ordentlichen Professor Dr. Thaddäus Siber.

Landrath von Niederbayern.

Seine Majestät der König haben unterm 31. August l. Js. zur Besetzung des wegen Besitzveräußerung des Bräuers Karl Pfändler, zu Biburg, in Erledigung gekommenen Stelle eines Mitgliedes des Landrathes von Niederbayern aus der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, den als Landrathskandidaten gewählten Bräuer Peter Redlbacher, von Geiselhöring, zum Mitgliede des genannten Landrathes zu ernennen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 12. August l. Js. dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Traunstein, Joseph Wispauer;

unterm 31. August l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Schongau, Bierbrauer und Posthalter Johann Ott, so wie

dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Krumbach, Martin Gaßner, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste zu gewähren geruht.

Magistrat zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben unterm 31. August l. Js. für die durch den Tod des Friedrich Heinrich Theodor Fabricius eröffnete Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes der Stadt Regensburg den bei der letzten ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl als Ersatzmann gewählten Buchhändler Georg Joseph Manz, zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben am 25. August l. Js. dem Obersthofmeister Ihrer Königl. Hoheit der Frau Erb-

großherzogin von Hessen, Generalmajor Freiherrn v. Stosch, das Großkreuz des königl. Verdienstordens vom heiligen Michael Allerhöchsteigenhändig zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten das Ehrenkreuz des königl. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen:

unterm 30. Juni l. Js. dem Major im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen, Theodor v. Michels;

unterm 4. Juli l. Js. dem Regimentsarzte Dr. Xaver Braun, im Infanterie-Regimente Zandt;

unterm 7. August l. Js. dem Generalmajore und Brigadier in der zweiten Armee-Division, Hugo Bosch, und

unterm 12. August l. Js. dem charakterisirten Generalmajor, Stadt- und Festungs-Commandanten zu Passau, Friedrich Freiherrn v. Magerl.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Sergeanten Alois Bertinger, der Garnisons-Compagnie Nymphenburg;

unterm 8. August l. Js. dem königl. Forstwarte zu Zirndorf, königl. Forstamts Schwabach, Gottfried Friedrich Funk, und

unterm 13. August l. Js. dem Pfarrmeßner Georg Stephan, in Kößlarn, k. Landgerichts Rotthalmünster, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. August l. Js. dem Wäscher Lorenz Völker, in der Vorstadt Au bei München, in Allerhöchster Anerkennung des von ihm bei Rettung mehrerer Menschen vom Tode des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr bewiesenen Muthes die silberne Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Kämmerer und Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Kronprinzessin, Vicomte de Vaublanc, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung der ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen nunmehr verliehenen zweiten Klasse des rothen Adler-Ordens zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Signates

vom 26. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die unter dem 22. Juni l. Js. dem erblichen Reichsrathe Julius v. Niethammer zur Annahme und Tragung des Ritterkreuzes des Königlich Belgischen Leopold-Ordens ertheilte allerhöchste Bewilligung huldreichst auf das Offizierkreuz dieses Ordens auszudehnen.

Königlich Bayerisches General-Consulat für das Großherzogthum Oldenburg.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchst Ihren General-Consul für die freie und Hansestadt Bremen, Theodor Lürmann, in gleicher Eigenschaft auch für das Großherzogthum Oldenburg zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Die am 28. September 1844 verlebte

Generalauditors-Wittwe, Therese v. Kößler, von München, hat

1)	der mildthätigen Gesellschaft in München	300 fl.
2)	der Armenschule der Vorstadt Au	400 „
3)	dem Armenfond der Stadt München	2000 „
4)	dem Blindeninstitut daselbst	1000 „
5)	dem Taubstummen-Institut daselbst	1000 „
6)	der Privatanstalt für Augenkranke in München . .	500 „
	zusammen	5200 fl.

letztwillig zugewendet.

Seine Majestät der König haben hievon Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, und allergnädigst zu befehlen geruhet, daß diese, von dem wohlthätigen Sinne der Verlebten zeugenden Vermächtnisse mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 31.

München, Montag den 21. September 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Vermehrung der Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betreffend.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. August l. Js. vier neue Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens allergnädigst zu begründen, sohin die Zahl dieser Präbenden von 29 auf 33 zu erhöhen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Juni l. Js. den Salzoberfaktor Anton Rust, zu Rothenburg an der Tauber, seiner Bitte gemäß, und im Hinblick auf §. 22. lit. B. und D. der IX. Verfassungs-Beilage unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen treu und langjährig geleisteten Diensten und Belassung des Titels und Functionszeichens, für immer in den Ruhestand zu versetzen; dessen Stelle dem Bergamts-Kassier Nepomuk Prandl, zu Bergen, provisorisch zu verleihen, und auf des Letztern Stelle den Berg- und Salinen-Practikanten Robert Seiler, provisorisch zu ernennen;

unterm 1. August l. Js. den Landrichter Bernhard Höß, von Ebersberg, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, wegen nachgewiesener bleibender Functionsunfähigkeit auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand für immer und unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen seit einer Reihe von Jahren geleisteten treuen Diensten zu versetzen;

unterm 27. August l. Js. den Rechnungscommissär bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Friedrich Eggerth, zum Rentbeamten in Herrieden, provisorisch, und

unterm 31. August l. Js. den Steuerliquidations-Commissär Christoph Beyer, zum Rechnungs-Commissär in provisorischer Eigenschaft, bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, zu ernennen;

unterm 1. September l. Js. die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Ansbach erledigten beiden Rathstellen den Räthen des Kreis- und Stadtgerichtes in Ansbach, Robert Landmann, und Willibald Freiherrn v. Bibra, zu übertragen;

die Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Landau, in Niederbayern, dem bisherigen Landgerichts-Aktuar dortselbst, Dr. Karl v. Spitzel, zu verleihen, und

zu der hiernach in Erledigung kommenden Stelle eines Aktuars bei dem Landgerichte Landau, den geprüften Rechtspracticanten Georg Girisch, in Vilshofen, zu ernennen, dann

die eröffnete Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Waldmünchen, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem geprüften Rechtspracticanten Joseph Sämer, aus Furth, Landgerichts Cham, zu verleihen;

unterm 2. September l. Js. den Controleur der Kreiskasse von Oberfranken,

Martin Engertsberger, provisorisch zum Kreiskassier derselben Kasse zu befördern, und

unterm gleichen Tage die Oberzollinspektor-Stelle zu Hof dem Hauptzollamts-Verwalter Heinrich Bocke, in Nürnberg, provisorisch, dann

unterm 5. September l. Js. die zu Markt Bibart erledigte Advokaten-Stelle dem Accessisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte München, Johann Baptist Listmayer, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, und

unterm 9. September l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigte Rathstelle dem Assessor des Appellationsgerichts von Oberfranken, Anton Büchner, zu verleihen; zu der hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken erledigten Assessor-Stelle den Kreis- und Stadtgerichtsrath Dr. Bruno Reidmayer, zu Landshut, und auf die bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Registrator-Stelle den Kanzellisten des erwähnten Appellationsgerichts, Christoph Märkel, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu befördern, und die hierdurch erledigte Kanzlisten-Stelle bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg dem in der Registratur des genannten Appellationsgerichts als Gehilfen verwendeten Diurnisten Heinrich Schott, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen; auf die zu Bellheim erledigte Notar-Stelle den Notar Heinrich Henn, zu St. Ingbert, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die durch solche Versetzung erledigte Notar-Stelle in St. Ingbert dem geprüften Rechtskandidaten und Notargehilfen Ludwig Martini, in Lauterecken, zu verleihen;

unterm nemlichen Tage die eröffnete Aktuarstelle bei dem Landcommissariate Frankenthal in provisorischer Eigenschaft dem Accessisten bei der kön. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Karl Friedrich Ottmann;

die erledigte Stelle des I. Assessors bei dem Landgerichte Schwabach dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor daselbst, Sigmund Christoph v. Praun, dann

die Stelle des II. Assessors bei diesem Amte dem dortigen Landgerichts-Aktuar Wilhelm Friedrich Groß, zu verleihen, und

zu der Stelle eines Landgerichts-Aktuars dortselbst den Rechtspractikanten Adam Hahn, von Pottenstein, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben

nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 2. September l. Js. die Pfarrei Ebersberg, gleichnamigen Landgerichts in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Steingaden, Landgerichts Schongau, Priester Joseph Meixner;

die Pfarrei Lützelburg, Landgerichts Göggingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Curatie-Verweser zu Klosterholzen, Landgerichts Wertingen, Priester Norbert Landes, und

das Kaplanei-Benefizium zu Wasserburg, Landgerichts Lindau, in demselben Kreise, dem dermaligen Lehrer an der lateinischen Schule zu Günzburg, gleichnamigen Landgerichts, Priester Konrad Neff;

unterm gleichen Tage die Pfarrei Ingenried, Landgerichts Kaufbeuern, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Pfarrer zu Merching, Landgerichts Friedberg, Priester Joseph Boos;

unterm 3. September l. Js. die Pfarrei Poikam, Landgerichts Kelheim, in Niederbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und seitherigen Pfarr-Expositus zu Gögging, Landgerichts Abensberg, Priester Franz Xaver Beck, und

die Pfarrei Mauerstetten, Landgerichts Kaufbeuern, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Pfarrer in Weißenberg, Landgerichts Lindau, Priester Franz Joseph Schneider;

unterm gleichen Tage die Pfarrei Heilbrunn, Landgerichts Tölz, in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Unterbernbach, Landgerichts Aichach, Priester Simon Bair, und

das Schulbenefizium in Grünwald, Landgerichts München, dem dermaligen Cooperator zu Osterhofen, gleichnamigen Landgerichts, Priester August Wilhelm Häckl, ferner

unterm 4. September l. Js. die Pfarrei Neuhofen, Landgerichts Straubing, in Niederbayern, dem dermaligen Pfarrvikar zu Mettenhausen, Landgerichts Landau, Priester Franz Xaver Gmeinwieser;

das Frühmeß- und Prädikatur-Benefizium zu Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg l. jM., dem dermaligen Verweser desselben, Priester Franz Xaver Bätz;

die Pfarrei Naßenbeuern, Landgerichts Mindelheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Pfarrer und Dechant in Burggen, Landgerichts Füssen, Priester Martin Lohmann, und

das Benefizium in Bettlinshausen, Landgerichts Illertissen, in demselben Kreise, dem dermaligen Kaplan in Illerberg, Herrschaftsgerichts Weißenhorn, Priester Joseph Barthlme;

unterm 9. September l. Js. die Pfarrei Baumburg, Landgerichts Trostberg in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Allershausen, Landgerichts Freysing, Priester Andreas Klarer;

die Pfarrei Münster, Landgerichts Rain, in Oberbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen exponirten Kaplan zu Ried, Landgerichts Friedberg, Priester Joseph Baumiller, und

die Pfarrei Wolfsmünster, Landgerichts Gemünden, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Pfarr-Verweser zu Oberdürrbach, Landgerichts Würzburg r./M., Priester Georg Lisner.

Seine Majestät der König haben unterm 2. September l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Stadtpfarrei Berching, Landgerichts Beilngries in Mittelfranken, von dem Hochwürdigen Herrn Bischof von Eichstädt dem dermaligen Pfarrer von Wettstetten, Landgerichts Ingolstadt, Priester Melchior Gloßner, verliehen werde.

Königliche Allerhöchste Genehmigung der Prorectors-Wahl an der kön. Universität Erlangen, und der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der kön. Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 4. September l. Js. der auf den ordentlichen Professor der Rechte Dr. Eduard Joseph Schmidtlein, gefallenen Wahl zum Prorector der Universität Erlangen für das Studienjahr 18$\frac{45}{47}$, so wie auch

der Wahl des ordentlichen Professors der Medizin, Dr. Franz Rinecker, zum Rector der Universität Würzburg für das Studienjahr 18$\frac{46}{47}$, dann

des ordentlichen Professors Dr. Valentin Reißmann, aus der theologischen,

des ordentlichen Professors Dr. Albrecht, aus der juridischen,

des ordentlichen Professors Hofrath Dr. Münz, aus der medizinischen, und

des ordentlichen Professors Dr. Rumpf, aus der philosophischen Fakultät, zu Senatoren für die Studienjahre 18$\frac{46}{48}$ an letztgedachter Universität, die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 2. September l. Js. dem kön. Rentbeamten von Klingenberg, Nikolaus Joseph Eckart, die Stelle des III. Landwehrdistrikts-Inspectors im unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirke zu übertragen, und

unterm 9. September l. Js. dem bisherigen Major des Landwehr-Bataillons

Waldsassen, Freiherrn v. Scheben, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste zu gewähren geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. Revierförster Georg Helfrich, zu Schönau, Forstamts Dahn, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen,

die Vermächtnisse der Wirthschafts-Besitzerin Creszentia Betz, zu Mindelheim, zu frommen und wohlthätigen Zwecken; die Vermächtnisse des Professors und ehemaligen Pfarrers Franz Joseph Marcus, zu wohlthätigen Zwecken, und die Legate des Magistrats-Rathsdieners Leonhard Kloiber, in München, zu frommen und wohlthätigen Zwecken betreffend.

Die am 2. Oktober 1845 verlebte ledige Wirthschafts-Besitzerin Maria Creszentia Betz, in Mindelheim, hat durch letztwillige Verfügung vom 8. Juli desselben Jahres außer mehreren Legaten zu frommen Zwecken, namentlich 2500 fl. für jährliche Lesung von 69 heiligen Messen in verschiedenen Kirchen, 100 fl. für jährliche Abhaltung eines Jahrtages, 100 fl. zur sofortigen Verwendung zur Verschönerung des St. Josephs Altars in der Maria-Verkündigungskirche in Mindelheim, und 500 fl. für Verschönerung der Altäre in der Kirche des Institutes der englischen Fräulein daselbst, noch folgende Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken ausgesetzt:

a) 1000 fl. zur Begründung einer Aussteuerstiftung für die Stadt Mindelheim,
b) 4000 fl. zur Begründung eines Freiplatzes im Pensionate des Institutes der englischen Fräulein daselbst, und
c) 700 fl. der weiblichen Arbeitsschule in demselben Institute, zu dem Zwecke, daß von den hieraus anfallenden Zinsen die nothwendigsten Arbeitsmaterialien für die ärmeren Mädchen angeschafft werden.

Seine Majestät der König haben in wohlgefälliger Anerkennung des durch diese letztwilligen Verfügungen rühmlich bekundeten frommen und wohlthätigen Sinnes der verlebten Maria Creszentia Betz, und unter Allerhöchster Bestätigung der durch die vorstehenden drei Vermächtnisse begründeten Stiftungen, allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselben durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der am 8. Juli v. Js. in München verlebte Professor und ehemalige Pfarrer

von Waidhofen, königl. Landgerichts Schrobenhausen, Priester Franz Joseph Marcus, hat durch letztwillige Verfügung dem allgemeinen Krankenhause, dem städtischen Waisenhause, dem königl. Taubstummen-, und dem königl. Blinden-Institute in München, je 500 fl., dem Armenfonde von Waidhofen aber ein Sparkasse-Capital von 300 fl. nebst den hievon ausständigen Zinsen zugewendet.

Seine Majestät der König haben von diesen wohlthätigen Vermächtnissen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselben mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der am 10. Mai l. Js. verlebte Magistrats-Rathsdiener Leonhard Kloiber, von München, hat den Betrag von 3700 fl. zu Vermächtnissen zu frommen und wohlthätigen Zwecken bestimmt, nämlich:

1) der St. Peters-Pfarrkirche in München, zur Lesung heiliger Messen 2000 fl.
2) der Armenschule im Waisenhaus daselbst . . . . . 300 „
3) zur Bestreitung von Schulgeldern, und zum Ankaufe von Schulbüchern für arme Schulkinder in den städtischen Schulen daselbst . . . . . . 200 „
4) dem Armenfond der Stadt München . . . . . . 500 fl.
5) dem Spitale der Unheilbaren am Gasteig daselbst . . . 200 „
6) dem dortigen allgemeinen Krankenhause . . . . . 200 „
7) dem heiligen Geist-Spitale daselbst . . . . . . 200 „
8) dem Irrenhause in Giesing 100 „

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese, von dem frommen und wohlthätigen Sinne des verlebten Magistrats-Rathsdieners Kloiber zeugenden Vermächtnisse mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten das Indigenat des Königreichs allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 17. April l. Js. dem Alumnen Heinrich Anton, aus Preußen, und

dem Alumnen im Klerikal-Seminar zu Freysing, Joseph Anton Spiegel, aus Vorarlberg;

unterm 9. Juni l. Js. dem Franziskaner-Ordensnovizen Matthäus (Patricius) Eder, aus Oesterreich;

unterm 13. August l. Js. dem protestantischen Predigtamts-Kandidaten Gustav Adolph Mehlis, aus Elgersburg, im Herzogthum Sachsen-Gotha;

unterm 6. September l. Js. dem Gesanglehrer Franz Hauser, aus Wien, und

unterm 7. September l. Js. dem Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Heinrich Jung, zu Fürth.

Kanton Hornbach in der Pfalz.

Seine Majestät der König haben unterm 0. August l. Js. zu beschließen geruht, daß der bisherige Kanton Neuhornbach in der Pfalz, künftig Kanton Hornbach benannt werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. August l. Js. die Christine Faulhaber, geborne Hörnes, Ehefrau des Oekonomen Michael Faulhaber, zu Homburg a./M., und

unterm 31. August l. Js. die Büttner- und Bräuerstochter Sophia Kritzner, zu Schweinfurt, beide auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 22. Juni l. Js. dem Uhrmacher und Mechanikus Heinrich Jung, zu Kandel in der Pfalz, auf Anwendung seiner Verbesserung der von ihm erfundenen, und unterm 2. Januar 1842 auf den Zeitraum von zehn Jahren privilegirten, verbesserten Construction der Feuerspritzen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

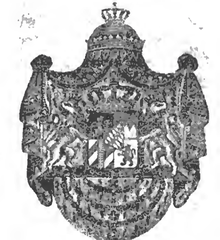
unterm 23. Juni l. Js. dem Friseur Bernhard Huber, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens zur Verfertigung von Perücken und künstlichen Haarscheiteln, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 26. Juni l. Js. dem Glasermeister Johann Karl Haas, in Schniegling, königl. Landgerichts Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens zur Fabrication der, behufs der Spiegelbereitung erforderlichen Zinnfolien, für den Zeitraum von fünf Jahren.

(Hiezu als Beilagen die speziellen Ausweise der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Etats-Jahr 18$\frac{44}{45}$.)

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 32.

München, Mittwoch den 7. Oktober 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die obere Leitung der Verwaltung des Ludwig-Canales betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern und Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, anzuordnen geruht, daß die obere Leitung der Verwaltung des Ludwig-Canales, wegen deren mehrfacher Beziehungen zu der Donaudampfschifffahrt und zu den königl. Eisenbahnen, an das Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern überzugehen, und daß für diese

Ueberweisung der 1. Oktober d. Js., d. h. der Beginn des Rechnungs- und Etats-Jahres, als Anfangstermin zu gelten habe.

Sämmtliche betreffende Behörden, so wie das betheiligte Publikum werden hievon zur Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß, was die künftige Zuständigkeit des Ministeriums des Innern betrifft, derselben Allerhöchsten Entschließung zufolge, — außer dem, diesem Ministerium noch verbleibenden und ehestens zu finalisirenden Canalbau- und Rechnungswesen durch die königl. Canalbau-Inspektion in Nürnberg, — ein Benehmen des königl. Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern mit jenem des Innern Platz zu greifen habe:

1) bezüglich der allgemeinen Canal-Verkehrsfragen und der Canalpolizei;

2) bei wichtigeren bautechnischen Vorkommnissen der Canal-Unterhaltung und Beaufsichtigung;

3) bei Hochbauten für Lagerhäuser ꝛc. —

Die königliche Canalbau-Inspektion und beziehungsweise die königl. Verwaltung des Ludwig-Canals ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

München, den 4. Oktober 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

v. Abel. Graf v. Bray,
Staatsrath.

Durch den Minister
Der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär
Goßinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich ddo. Berchtesgaden den 12. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den königlichen Landrichter Felix Freiherrn v. Ow, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Juli l. Js. den Stabs-Secretär, Kassa- und Rechnungsführer am königl. Obersthofmeisterstab, Adam Werner, vom 1. Oktober an in den Ruhestand zu versetzen; den Zahlmeister Ferdinand Seyberth, zum Stabskassier, den Offizianten Max Lang, zum controlirenden Stabsbuchhalter, und den Offizianten Friedrich Werner, zum Stabsregistrator und Expeditor zu befördern;

unterm 11. September l. Js. die erledigte dritte Rathstelle an dem Handels-Appellationsgerichte in Nürnberg, dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichtes in Nürnberg, Christoph Freiherrn v. Tucher, zu übertragen;

unterm 13. September l. Js. die Grenzoberkontroleur-Stelle zu Marquardtstein, Hauptzollamtsbezirks Reichenhall, dem Grenzoberaufseher zu Kröppen, Hauptzollamts Zweybrücken, Christoph Ferdinand Müller, provisorisch, und

unterm 16. September l. Js. die eröffnete Landrichterstelle zu Brückenau, dem bisherigen Regierungs-Secretär II. Klasse bei der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Ludwig Albert Freiherrn v. Gumppenberg, dann

unterm gleichen Tage die erledigte Friedensgerichtschreiber-Stelle zu Speyer dem zweiten Untergerichtsschreiber an dem Appellationsgerichte der Pfalz, Peter Serr, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen, und die hierdurch erledigte zweite Untergerichtsschreiber-Stelle an dem Appellationsgerichte der Pfalz dem stellvertretenden Gerichtsschreiber an dem Bezirksgerichte zu Zweybrücken, Heinrich v. Besnard, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen; auf die in Kirchheimbolanden erledigte Friedensgerichtschreiber-Stelle den Friedensgerichtschreiber Ernst Zöller, zu Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die hierdurch erledigte Friedensgerichtschreiber-Stelle in Frankenthal dem bisherigen Polizei-Commissär Wilhelm Mahla, zu Neustadt, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; auf die erledigte Friedensgerichtschreiber-Stelle in Obermoschel den Friedensgerichtschreiber Karl Umbscheiden, in Lauterecken, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die hierdurch erledigte Friedensgerichtschreiber-Stelle in Lauterecken dem geprüften Rechtskandidaten Joseph Kreichgauer, von Studernheim, zur Zeit in Otterberg, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm nemlichen Tage das Gesuch des Regierungs- und Forstrathes bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Ludwig Karl Koch, um Versetzung in den Ruhestand, nach §. 22. lit. B. der IX. Verfassungs-Beilage, unter Bezeigung Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen zu bewilligen, und auf dessen Stelle provisorisch den Forstmeister zu Hammelburg, Joseph Mördes, zu befördern, sodann den Revierförster zu Weippelsdorf, Forstamts Bamberg, Wilhelm v. Feilitzsch, das Forstamt Neustadt a./A. provisorisch zu verleihen;

unterm 17. September l. Js. die bei

dem Wechselgerichte erster Instanz in Aschaffenburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts in Aschaffenburg, Anton Köhler, und

die erledigte Lehrstelle der zweiten Gymnasialklasse zu Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft dem Dr. Ludwig Brand, in Würzburg, zu übertragen;

unterm 18. September l. Js. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte zweiter Klasse zu Landshut erledigten Rathstelle den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichtes in Augsburg, Ferdinand Böhm, zu befördern; zum Protokollisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Augsburg, in provisorischer Eigenschaft, den vormaligen Stadtschreiber von Naabburg, Xaver Heigl, zur Zeit in Amberg, zu ernennen; die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Aschaffenburg erledigte Protokollisten-Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Konrad Ruppert, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und die zu Bamberg erledigte Advokaten-Stelle dem Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Functionär bei der interimistischen Verwaltung des Ludwig-Canals zu Nürnberg, Ferdinand Kreitmair, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu übertragen;

unterm 20. September l. Js. die eröffnete erste Assessor-Stelle bei dem Landgerichte München, dem dermaligen ersten Assessor bei dem Landgerichte Neustadt an der Waldnaab, Karl Theodor Hebberling, seiner allerunterthänigsten Bitte um Versetzung nach Oberbayern entsprechend, zu verleihen;

unterm 21. September l. Js. den Rechtspractikanten und functionirenden Polizei-Aktuar Georg Adam Benkert, in Würzburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, der ihm durch allerhöchste Entschließung vom 12. August d. Js. übertragenen zweiten Assessorstelle bei dem Landgerichte Karlstadt zu entheben, und diese Stelle dem zur Zeit bei der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, verwendeten Rechtspractikanten, Johann Georg Kirstetter, zu verleihen;

unterm 22. September l. Js. allergnädigst zu gestatten, daß die Advokaten Franz Bauriedl, in Dinkelsbühl, und Friedrich Bauer, in Naabburg, ihre Stellen gegenseitig vertauschen dürfen, sohin den Advokaten Bauriedl von Dinkelsbühl nach Naabburg, und den Advokaten Bauer von Naabburg nach Dinkelsbühl, beide ihren allerunterthänigsten Gesuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

unterm 23. September l. Js. dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts in Bamberg, Dr. Georg Bausback, die von

ihm auf den Grund der Bestimmung der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. B. erbetene Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung des Gesammtgehaltes Titels und Functionszeichens allergnädigst zu gewähren;

zu der hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Bamberg erledigten Rathstelle den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts in Nürnberg, Friedrich Wilhelm Köppel, zu befördern, und

zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts in Nürnberg den Accessisten bei dem Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, August v. Leistner, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 13. September l. Js. die Pfarrei Unterauerbach, Landgerichts Neunburg v/W., im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Pfarrvikar zu Schwarzhofen, desselben Landgerichts, Priester Joseph Thaller, und

die Pfarrei Unterhausen, Landgerichts Neuburg a/D., im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Kaplan bei St. Moritz in Augsburg, Priester Simon Völk;

unterm 14. Septemb. l. Js. die Pfarrei Thulba, Landgerichts Hammelburg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Curatie-Verweser zu Friesenhausen, Landgerichts Hofheim, Priester Philipp Bieber;

unterm 16. Septemb. l. Js. die Pfarrei Hauzenberg, Landgerichts Wegscheid, in Niederbayern, dem dermaligen Schulbenefiziaten zu Vilshofen, gleichnamigen Landgerichts, Priester Johann Evangelist Eras;

unterm 20. Sept. l. Js. die Pfarrei Vohenstrauß, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator zu Thumstauf, Herrschaftsgerichts Wörth, Priester Johann Michael Reger;

unterm 23. Sept. l. Js. die Pfarrei Hundsbach, Landgerichts Arnstein, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Peter Rügmer;

unterm 24. Sept. l. Js. die Pfarrei Schmerlenbach, Landgerichts Aschaffenburg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Kaplan an der Dompfarrei in Würzburg, Priester Herrmann Bauer;

unterm 25. Sept. l. Js. die Pfarrei Döpshofen, Landgerichts Göggingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Kaplan zu Legau, Landgerichts Grönenbach, Priester Alois Steichele;

unterm 26. Sept. l. Js. die Pfarrei Hirschenhausen, Landgerichts Schrobenhausen, in Oberbayern, dem dermaligen Curat-Benefiziaten zu Partenkirchen, Landgerichts Werdenfels, Priester Georg Graf, und

die Pfarrei Kleinerdlingen, Landgerichts Nördlingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Pfarrer zu Langweid, Landgerichts Göggingen, Priester Johann Baptist Wunderle.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Septemb. l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Wettstetten, Landgerichts Ingolstadt, in Oberbayern, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator an der untern Stadtpfarrei zu Eichstädt, Priester Johann Karl Schmid, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 13. September l. Js. die protestantische Pfarrei Dombühl, Dekanats Feuchtwangen, in Mittelfranken, dem Pfarramts-Candidaten Ferdinand Gottlieb Friedrich Haas, aus Weißenburg, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 13. September l. Js. der von dem Herrn Grafen Karl zu Pappenheim, als Kirchenpatron daselbst, für den Subrektor an der dortigen lateinischen Schule und Pfarr-Adjunkten, Friedrich Seyfried, auf die zweite protestantische Pfarrstelle zu Pappenheim, Dekanats gleichen Namens, in Mittelfranken, dann

der von dem Freiherrn Karl Schenk von Geyern, als Kirchenpatron von Bergen, für den Pfarramts-Candidaten Joseph Karl Maximilian Wörlein, auf die protestantische Pfarrei Bergen, Dekanats Thalmessingen, in demselben Kreise, endlich

unterm 22. Sept. l. Js. der von dem Herrn Grafen zu Castell, als Kirchenpatron für den Pfarramts-Candidaten August Ferdinand Lösch, aus Nürnberg, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Abtswind, Dekanats Rüdenhausen, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König ha-

den Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. September l. Js. den königl. Landrichter Karl v. Paur, zu Kötzting, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Kötzting, in Niederbayern,

den praktischen Arzt Dr. Großmann, in Ergolsbach, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Rottenburg, in demselben Kreise, und

unterm 16. September l. Js. den Landgerichts-Assessor Karl Friedrich Teichlein, um Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Traunstein, zu ernennen.

Handelskammer von Oberbayern.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Sept. l. Js. dem Kaufmann Franz Lindauer, in München, die erbetene Enthebung von der Function eines Mitgliedes der oberbayerischen Handelskammer zu bewilligen, und an die hiedurch, so wie durch das Ableben des Wachslichter-Fabrikanten Wittenberger erledigten Stellen in besagter Handelskammer aus den durch Wahlakt vorgeschlagenen drei Candidaten

1) den Kaufmann Joseph Riezl r,

2) den Bierbräuer Gabriel Sedlmayer,

beide in München, zu ernennen geruht.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Seine Majestät der König haben unterm 28. September l. Js. den zu der erledigten Stelle eines rechtskundigen Magistratsrathes der Stadt Augsburg nach Umfluß einer dreijährigen provisorischen Dienstezeit einstimmig wieder gewählten bisherigen rechtskundigen Magistratsrath Karl Aloys v. Rehlingen, allerhöchst zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 10. September l. Js. dem Gerichtshalter Joseph Alois Bergler, in Windach, in allerhöchster Anerkennung des von demselben in Hilfeleistung bei Feuersbrünsten bewiesenen aufopfernden Muthes, so wie wegen seines eifrigen und nützlichen Wirkens in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit, Landesverschönerung, und auf das Schulwesen, die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Juni l. J . dem Dechant und Pfarrer zu Zeußleben, königl. Landgerichts Werneck, Priester Michael Häuslein, und

vermöge allerhöchster Entschließung

vom 4. Sept. l. Js., dem Joseph Karg, Wegmeister bei der königl. Bauinspektion München I., die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

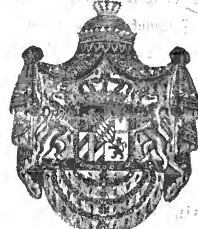
Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Freiherrn v. Hallberg, zu Gauting, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von weiland Seiner Heiligkeit Papst Gregor XVI. verliehenen Commandeurkreuzes des päpstlichen Gregorius-Ordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. September l. Js. von der Fortsetzung der Hilfskasse-Stiftungen durch den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Bonifaz Kaspar v. Urban, in Bamberg, wonach zu dem bereits im Regierungsblatte des Jahres 1844, Stück 38. S. 695. kundgegebenen Zwecke für jedes der drei in der Erzdiözese Bamberg und im Regierungsbezirke von Oberfranken liegenden Dekanate: Gößweinstein, Hollfeld und Weismain ein Kapital von je Eintausend Gulden, somit im Ganzen weitere Dreitausend Gulden zur Verfügung gestellt wurden, Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, und diese neuen Stiftungen in Uebereinstimmung mit den früheren Fundationen unter dem allergnädigsten Befehle zu bestätigen geruht, daß bezüglich derselben, so wie über die Gesammtstiftung, welche nunmehr für sämmtliche Dekanate der Erzdiözese Bamberg mittelst einer nach Zweck und Größe der Gabe den edlen Wohlthätigkeitssinn des Hochwürdigsten Herrn Stifters aufs Rühmlichste beurkundenden Schankung von Zwanzigtausend Gulden gänzlich durchgeführt erscheint, der erneuerte Ausdruck des Allerhöchst besonderen Wohlgefallens durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Seine Majestät der König haben die durch den verstorbenen freiresignirten Pfarrer von Herrnwahl, Priester Karl Friedrich Frank gemachte Stiftung einer Curatie in dem zu Amberg neu zu errichtenden Stadtkrankenhause, mit einem Fundations-Capital von 10,000 fl. Allerhöchst zu genehmigen und hiebei die Allerhöchst wohlgefällige Anerkennung des von dem Stifter bethätigten frommen Sinnes auszudrücken geruhet.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 33.

München, Freitag den 9. Oktober 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Gebühren-Tarif des Ludwig-Canales für das Etatsjahr 18⁴⁶⁄₄₇ betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Aktiengesellschaft des Ludwig-Canales in der Generalversammlung vom 16. Juli d. Js. beschlossenen Abänderungen des Tarifes der Canalgebühren (Regierungs-Blatt von 1843 S. 131. und folg.) vorerst für das Etatsjahr 18⁴⁶⁄₄₇ Allerhöchst zu genehmigen geruht haben; so wird dieser neue Tarif der Canalgebühren

sammt Beisätzen nachstehend unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß dessen Bestimmungen vom 1. Oktober l. Js. in Wirksamkeit treten und von diesem Zeitpunkte an auch der bisher gemäß der Bekanntmachung vom 5. März 1843 bewilligte Nachlaß von 30 Prozenten zu cessiren habe.

Die Hafen-, Krahnen-, Waag- und Lager-Gebühren werden nach den gegenwärtig bestehenden allerhöchsten Bestimmungen fortan erhoben.

Die königl. Verwaltung des Ludwig-Canales hat zum Vollzuge das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Oktober 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Abel. Graf von Seinsheim. Graf von Bray, Staatsrath.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Gessele.

Tarif

der

Ludwig=Canal=Gebühren für das Etats=Jahr 18$\frac{46}{47}$.

Classe I.

0,2 kr.

1) Abfälle aus land-, haus-wirthschaftlichem, gewerblichem und Fabrikbetriebe, als:
Düngermaterialien, ausgelaugte Asche, Hornspänne, Knochenschaum oder Zuckererde, Glasscherben, Bruch-, Münz-, Goldgrätze, altes Bruchеisen, Hammerschlag, Branntweinspülig, Kälber- u. Kuhhaare, Lumpen, Knochen, Blut, Treber, Trestern, Papierspänne, Streusand, geraspeltes Bein, Makulatur, Tabakstiele, Geiz, Nußschaalen, Feilspänne, Guano, Scheerflocken, Spreu, Griffelmehl.

2) Eisen, Guß-, Roh-, Schmid- und gewalztes Eisen:
Eisen in Maßeln und Gänsen, Eisenbahnschienen.

3) Erden und Erze, rohe, nicht verarbeitete, als:
Kalk, Gyps, gemahlen und ungemahlen, Lehm, Mergel, Sand, Töpferthon, Schmergel, Trippel-, Walkererde, Bolus, Porzellanerde, Teigerde, Thonpfeifen- kölnische Erde, Graphit, Potloot, Glätte, Kobalterz, Traß, Schwer- und Flußspath, Braunstein, Bimsstein, Bray, Kreide, Weiß.

4) Farberde, gemeine, rohe:
Cölnerbraun, Englischroth, Umbra, Oker, Potée.

5) Feldfrüchte, Gartengewächse, Viehfutter, grünes und gedörrtes, als:
Kartoffel, Rüben, Wurzeln und Kräuter geringer Art, Cichorien, Heu, Grummet, Häckerling, Haidekorn, Kleien, Stroh, Pflanzen u. Bäume, Gesträuche, Hopfenserer, frisches Obst, Zellernüsse, grüne Gemüse, Meerrettig, Knoblauch, Zwiebeln, Schwämme, Tuchkarden, Waldmoos, Seerosen.

6) Holz, Brenn-, Bau- u. Nutzholz:
Stöcke, Prügel, Astholz, Wellen, Reisig, Faschinen, Stangen, Holzspänne, Besen, Spannzwecke, Floßwinden, verzimmertes Holz zu Dachstühlen, Balken, Resten u. dgl., Bretter, Dielen, Stollen, Dachlatten, Diebel, Reife, Faßholz.

7) Holzkohle, Braunkohle, Steinkohle, Torf, Coacs.

8) Kienruß, Ofenschwärze, Beinschwärze.

9) Knoppern u. Krapp.

10) Krüge steinerne und Flaschen gewöhnlicher Gattung.

11) Leimleder, Oelkuchen, Asphalt, Pech, Theer, Harz, Colophonium, Wagenschmiere, Grivenkuchen, Flechsen, Rindsdärme.

12) Rinde gemeiner Art:
Lohe und Lohrinde, Weidenrinde.

13) Steine, als:
Bruch-, Bau-, Pflaster-, Amarill-, Schub-, Mühl-, Wetz-, Schleif-, Ziegel-, Backsteine, roher Schiefer, Stein- und Dachplatten, Dachschiefer, unbearbeiteter Marmor.

14) Sumach in Säcken u. Ballen.

15) Ziegelmehl, Cement, Baukitt.

16) Gebrauchte Fässer, Kisten, Emballagen, Körbe, Ballonflaschen, alte Säcke.

Classe II. 0,3 kr.	Classe III. 0,4 kr.	Classe IV. 0,5 kr.
1) Bleiweiß, Cremserweiß, Stärke. 2) Getreide und Hülsenfrüchte aller Art. 3) Hörner, Hornspitzen, Klauen. 4) Lithographiesteine. 5) Mandelkaffee. 6) Obst, gedörrtes. 7) Sämereien, Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-, Anis-, Rüb-, Senf-Saamen; Kimmel, Fenchel. 8) Schachtelhalmen, Schilf-Dach-Rohr. 9) Schaafwolle. 10) Schiefertafeln, Griffel. 11) Schmelztiegel. 12) Schwefel, antimonium, regulus antimonii. 13) Töpferwaaren. 14) Vitriol, Eisen-, Kupfer-Vitriol, (Kupferwasser).	1) Alabaster und Marmor in Tafeln. 2) Borsten. 3) Blei, Zink, Galmey, Kobalt. 4) Flachs und Hanf, Werg, Werggarn, Wergleinen, neue Säcke, Hopfentuch. 5) Farb- und andere feine Hölzer: Cedern-, Eben-, Mahagoni-Resonanzboden-, Buchs-, Campeche-, Blau-, Martens-, Nicaraga-, Roth-, Blut-, Sapan- oder Japan-Holz. 6) Märbel, Schusser, Glucker. 7) Potasche, Salpeter, Glauber-Salz, Weinstein, Soda.	Hieher gehören alle in den vorstehenden Classen nicht benannten Waaren.

1) Die Leergang-Gebühren bleiben unverändert, gleichwie die allgemeinen Bestimmungen des Tarifs mit Ausnahme von Ziffer 4., welche redigirt wird, wie folgt:

„Frachtgegenstände, welche in den ersten drei Tarif-Classen nicht speziell aufgeführt, den dortselbst benannten aber ihrer Natur und dem relativen Preisverhältnisse nach anzureihen sind, müssen bis zur Entscheidung der königl. Canalverwaltung, die durch eine bei den Einnehmereien oder Sektionen abzugebende Reklamation provozirt werden kann, die höchste Classe bezahlen."

2) Die besonderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Bekanntmachung,
die königliche Verwaltung der Donau-Dampfschiff-fahrt betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden zu verfügen:

1) daß die königl. Verwaltung der Donau-Dampfschiffahrt in Regensburg zu bestehen habe aus
   einem Vorstande, dessen Funktion bis auf Weiteres einem Collegial-Mitgliede der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg übertragen wird,
   einem technischen Inspektor im Rangverhältnisse der Eisenbahnbetriebs-Ingenieure,
   einem Verwalter, zugleich Kassier, im Rangverhältnisse der Bahnhof-Verwalter,
   zwei Offizialen für die Controle-, Rechnungs-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte,
   dem erforderlichen, auf Ruf und Widerruf, resp. kontraktmäßig aufzunehmenden untern Dienst-Personal;

2) daß im Allgemeinen die persönlichen Dienstesverhältnisse des Dampfschiff-fahrts-Personals, so weit in einzelnen Fällen nicht anders verfügt wird, nach Analogie der bezüglich des Post- und Eisenbahnbetriebs-Personals bestehenden Normen sich zu reguliren, auch bezüglich der Dienstkleidung dieselben Vorschriften in Anwendung zu kommen haben, welche für das Eisenbahnbetriebs-Personal bestehen, mit dem Unterschiede, daß statt des beflügelten Rades, als Emblem der Anker mit dem Taue geführt werde.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden hiemit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 5. Oktober 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray, Staatsrath.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Gessele.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Funktion eines Vorstandes der königl. Donau-Dampfschiffahrts-Verwaltung zu Regensburg, dem dortigen Regierungsrathe Heinrich Schubert zu übertragen; zum technischen Inspektor der gedachten Verwaltung den Lieu-

tenant und bisherigen technischen Inspektor der Ouvriers = Werkstätten zu München, Bartholomä Kirchmair, in provisorischer Eigenschaft, dann zum Verwalter bei derselben Behörde, den bisherigen Postoffizialen Max Grafen v. Reigersberg, bei dem Postamte Aschaffenburg, ebenfalls provisorisch zu ernennen.

Titel = Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem kurhessischen approbirten Zahnarzt, Ernst Kling, zu Hanau, durch allerhöchstes Signat vom 25. August l. Js. den Titel eines königl. bayerischen Hofzahnarztes zu ertheilen.

Indigenats = Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. Juli d. Js. bewogen gefunden, dem Alumnus des bischöflichen Clerikal = Seminars zu Dillingen, Konrad Volkwein, aus Württemberg, zum Behuf des wirklichen Eintritts in den Clerikalstand, gegen nachträgliche Beibringung der Entlassung aus seinem bisherigen Unterthans-Verbande, das Indigenat des Königreichs allergnädigst zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien = Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 14. April l. Js. dem Handelsmann Peter Kreuzer, zu Seiferts, königl. Landgerichts Hilders, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, alle Arten von Nägeln und Stiften, mit Ausnahme der Schuh- und Hufnägel mit Köpfen, auf kaltem Wege herzustellen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 13. August l. Js. dem Bierwirthe Simon Stocker, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens zur Erzeugung von Liqueuren, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 16. August l. Js. dem Gürtlermeister Jakob Oertle, dem Mechanikus Richard Heß, und dem Zimmergesellen Jakob Hertlein, sämmtliche zu Nürnberg, auf Anfertigung und Anwendung der von ihnen erfundenen Maschine zur Fabrication von Oesen und Hacken, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 19. August l. Js. dem Galanterie- und Kunsttischler Michael Pachmaier, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfah-

rens bei Verfertigung sogenannter Natur-Meubel und derartiger Kunst- und Galanterie-Tischlerarbeiten, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 19. August l. Js. dem Hafnermeister Franz Winter, zu Tölz, auf Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Zimmer-, Heitz-, Oekonomie- und Sparöfen, für den Zeitraum von drei Jahren.

Gewerbs-Privilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Juni l. Js. das dem Waldwollwaaren-Fabrikbesitzer Joseph Weiß, von Zuckmantel, in Schlesien, unterm 14. Mai 1843 verliehene, inzwischen auf den Torfstechereibesitzer Franz Oeller, in Rosenheim, eigenthümlich übergegangene Gewerbsprivilegium auf Einführung des von Joseph Weiß erfundenen eigenthümlichen Verfahrens aus Kiefernadeln eine Faser — Waldwolle genannt — zu bereiten, auf weitere fünf Jahre, vom 14. Mai l. Js. anfangend, und

unterm 20. August l. Js. das dem Uhrmachergehilfen Karl Fleury, zu München, unterm 24. Sept. 1840 auf die Dauer von 6 Jahren verliehene Gewerbsprivilegium auf seine neue Erfindung bezüglich der Verfertigung von Uhren mit Platina, für den Zeitraum von drei Jahren zu verlängern geruht.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Auf Grund des §. 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien, vom 10. Febr. 1842, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung ihrer Erfindung in Bayern als erloschen erklärt:

das dem Pfragner und Wirthe Lorenz Schmidt, zu Nürnberg, unterm 18. Juli 1843 verliehene, und unterm 22. September desselben Jahres ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens zur Erzeugung der gerändelten Gerste mittelst einer eigenthümlich gebauten Maschine.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 34.

München, Mittwoch den 21. Oktober 1846.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Errichtung eines Conservatoriums für Musik in München betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, über die Errichtung eines Conservatoriums für Musik, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In München soll ein Conservatorium für Musik bestehen, welches hauptsächlich die Bildung von Sängern für Kirche, Concert und Theater bezweckt, zugleich aber auch den Schülern Gelegenheit geben wird,

sich in anderen Fächern der Musik gründlich zu unterrichten.

§. 2.

Das Conservatorium ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, welches die obere Aufsicht und Leitung nach den ihm deßfalls von dem Könige zugehenden, besonderen Weisungen zu führen hat.

§. 3.

Die alljährlich eingehenden Honorare und der in dem jedesmaligen Staatsbudget bestimmte Zuschuß aus Staatsfonds bilden die Dotation der Anstalt.

Die Rechnungen werden von der Rechnungskammer revidirt und beschieden.

II.

Von dem Unterrichte und den Schülern.

§. 4.

Der Unterricht umfaßt alle Zweige der Musik als Wissenschaft und Kunst.

Der theoretische Unterricht beschäftiget sich demnach mit den ersten Elementen der Musik, der Harmonie-Lehre (dem Generalbasse) und für die besonders Befähigten mit dem doppelten Contrapunkte, mit der Fugen-, Formen- und Compositions-Lehre,

mit der Instrumenten-Kenntniß und Instrumentirung, mit der Analyse klassischer Werke; mit der Direktions-Kenntniß und dem Partiturspiele, dann mit der Geschichte der Musik, Aesthetik und Akustik.

Der praktische Unterricht zerfällt:

a) in den Unterricht im Gesange in zwei Hauptklassen (Chor- und Sologesang nach der weitesten Bedeutung);
b) in den Unterricht im Instrumenten-Spiele, als: Clavier, Orgel, Violin und Violoncell;
c) in den Unterricht in der Deklamation, und
d) in jenen in der italienischen Sprache.

§. 5.

Das Schuljahr beginnt in der Mitte des Monates Oktober und schließt mit der Mitte des Monats August im nächstfolgenden Jahre.

§. 6.

Der Zutritt zu dem Unterrichte ist In- und Ausländern ohne Unterschied des Geschlechtes gestattet.

Vorbedingungen der Aufnahme sind die Nachweise

a) eines Alters von mindestens 10 Jahren, und für die höheren Classen von mindestens 18 Jahren bei den Schü-

lern, und von mindestens 16 Jahren bei den Schülerinen;

b) einer angemessenen Schulbildung,

c) entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Musik,

d) untadeliger Sittlichkeit.

§. 7.

Der Nachweis der nöthigen musikalischen Vorbildung wird durch eine Prüfung erhoben.

Die Würdigung des Ergebnisses dieser Prüfung steht nach der Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" dem Direktor der Anstalt ausschließend zu.

§. 8.

Für befähigt zur Aufnahme ist der Geprüfte nur dann zu erachten, wenn ihm derjenige Grad von Ausbildung zur Seite steht, welcher nach Maaßgabe seines Alters für gedeihlichen Erfolg des Unterrichtes gefordert werden muß, und wenn bei ihm ein ausreichendes Talent zur Kunst vorausgesetzt werden kann.

§. 9.

Die gewöhnliche Aufnahmszeit ist der Anfang des Schuljahres. — Ausnahmsweise kann die Aufnahme auch am Anfange des II. Semesters dann stattfinden, wenn der Bittsteller oder die Bittstellerin eine Vorbildung darthun, bei welcher sich erwarten läßt, daß sie in eine Unterrichtsklasse mit Erfolg eingewiesen werden können, ohne den Unterricht des I. Semesters genossen zu haben.

§. 10.

Die Dauer der Studienzeit ist auf drei Jahre festgesetzt.

Vor dieser Zeit darf der Schüler das Conservatorium nur mit Erlaubniß des Direktors verlassen.

Dagegen ist den Schülern ein längeres Verbleiben an der Anstalt gestattet.

Zöglinge, welche die Anstalt vor Ablauf der Studienzeit ohne Erlaubniß des Direktors verlassen, haben die Verweigerung jedes Zeugnisses zu gewärtigen, und das Honorar bis zum Ende des Schuljahres fortzubezahlen.

§. 11.

Das Honorar für den gesammten Unterricht beträgt jährlich 40 fl., und wird in vierteljähriger Vorauszahlung an die Casse des Conservatoriums entrichtet.

Eine Befreiung von der Zahlung des Honorars kann unter Vorlage vorschriftsmäßig ausgefertigter Armuthszeugnisse bei dem Direktor nachgesucht werden, welcher die deßfallsigen Gesuche dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen hat.

§. 12.

Sämmtliche Schüler und Schülerinen sind den Disziplinar-Satzungen der Anstalt unterworfen.

Ungesetzliches oder sittenwidriges Betragen hat ebenso wie andauernder Unfleiß oder Unfähigkeit, die Entfernung von dem Unterricht zur Folge.

Diese kann jedoch nur durch einen kollegialen Beschluß des Lehr-Personals verfügt werden.

III.

Von dem Personale des Conservatoriums.

§. 13.

Das von dem Könige zu ernennende Personale besteht aus einem Direktor und einer dem jeweiligen Bedürfnisse des Unterrichtes entsprechenden Anzahl von Lehrern.

Die Sekretariats-, Kanzley-, Casse- und Rechnungs-Geschäfte besorgt der Direktor, und ein von demselben hiezu gewählter Lehrer des Conservatoriums, beziehungsweise ein hiezu brauchbares, von dem Direktor auf Ruf und Widerruf gegen Tagesgebühr aufzunehmendes Individuum.

Der Direktor hat den Rang eines Kapellmeisters.

§. 14.

Dem Direktor steht die gesammte Leitung der Anstalt zu. Er schlägt die zum Unterrichte jeweils nöthigen Lehrer vor. Er führt die Aufsicht über den zu ertheilenden Unterricht, und wacht über die Beobachtung der Ordnung und über die Aufrechthaltung der gesammten innern Einrichtung.

Ihm kommt zu, das gesammte Personal in seine Dienst-Obliegenheiten und Geschäfte einzuweisen und vor dem Antritte des Amtes oder der Funktion zu verpflichten, dann einen jeden Angestellten des Conservatoriums zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Er unterzeichnet alle zu erstattenden Berichte, desgleichen alle im Namen des Conservatoriums zu machenden Ausfertigungen. Ebenso liegt ihm die Vollziehung aller an die Anstalt ergehenden Weisungen und der sie betreffenden Verordnungen ob.

Dem Direktor steht die Aufnahme und die Genehmigung der Beschlüsse über die Entlassung der Schüler und Schülerinen zu.

Er sorgt dafür, daß über die Bibliothek und das gesammte Mobiliar genaue Inventarien geführt und stets evident gehalten werden.

§. 15.

Die Lehrer haben außer der treuen und fleißigen Besorgung des ihnen zuge-

wiesenen Unterrichtes auch die Verbindlichkeit, den Sitzungen regelmäßig beizuwohnen.

§. 16.

Die Sitzungen werden von dem Direktor anberaumt und nach seiner Anordnung und unter seiner Leitung gehalten.

Der Direktor hält nach erstattetem Vortrage die Umfrage, und spricht nach der Stimmenmehrheit den Beschluß aus, welcher sofort mit Bemerkung der abweichenden Stimmen zu Protokoll zu bringen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

§. 17.

Ist der Direktor abwesend oder verhindert oder dessen Stelle unbesetzt, so hat der älteste Lehrer die Funktionen des Direktors zu versehen, soferne der König nicht besondere Bestimmung deßfalls zu treffen sich veranlaßt findet.

Schluß-Bestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 14. Oktober 1846.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath
v. Zwehl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. Oktober l. Js. den Unterlieutenant im königl. Infanterie-Leibregimente, Maximilian Freih. v. Gumppenberg-Bayerbach, auf allerunterthänigstes Ansuchen tax- und siegelfrei in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 23. September l. Js. dem königl. Postoffizialen Michael Foerstl, zu Augsburg, die auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde nachgesuchte Versetzung in den definitiven Ruhestand zu bewilligen;

unterm 25. Septbr. l. Js. die Ober-Zollinspektorstelle beim Hauptzollamt Neuburg am Rhein, dem Stationskontroleur beim königl. preußischen Hauptsteueramt zu Trier, Joseph Elblein, provisorisch zu verleihen;

unterm 27. September l. Js. die erledigte Bezirks-Ingenieurstelle bei der Bau-Inspektion in Eichstädt, dem bisherigen Baukondukteur bei der Bau-Inspektion Regensburg, Friedrich Wilhelm Oertel;

die Bezirks-Ingenieurstelle bei der Bau-Inspektion Weiden, dem Baukondukteur und dermaligen Verweser derselben, Johann Philipp Burg, und

die hiedurch erledigte Conduktеurstelle bei der Bau-Inspektion in Weilheim, dem Baupracticanten und dermaligen Verweser der erwähnten Condukteurstelle, Jakob Fortenbach, aus Birkach, Landgerichts Bamberg II., sämmtlichen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm gleichen Tage den Zahlmeister bei der Kreiskasse von Mittelfranken, Carl Vocke, zum Controleur bei der Kreiskasse von Oberfranken, zu befördern, und auf dessen Stelle den I. Hoftheater-Tags-Kassier, Wolfgang Anton Pramberger, beide in provisorischer Eigenschaft, und

unterm 28. September l. Js. den Rechnungsrevidenten bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Jakob Mohr, zum Rechnungskommissär daselbst provisorisch zu ernennen;

unterm 29. September l. Js. dem Hauptzollamts-Verwalter Christoph Justus

Herwig, in Lindau, seiner Bitte gemäß, die Hauptzollamts-Verwalterstelle in Nürnberg provisorisch zu verleihen;

unterm 30. September l. Js. den von den Kreis- und Stadtgerichts-Räthen Ferdinand Ott, in Amberg, und Karl Heinrich Rumpler, in Ansbach, beabsichtigten Tausch ihrer Dienstesstellen zu genehmigen, und sonach den Rath Ferdinand Ott zu dem Kreis- und Stadtgerichte in Ansbach, und den Rath Karl Heinrich Rumpler zu dem Kreis- und Stadtgerichte in Amberg zu versetzen;

unterm 2. Oktober l. Js. dem Direktor des Ober-Appellationsgerichtes, Ernst August von Zink, die von ihm auf dem Grunde der Bestimmungen der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. B. und C. erbetene Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Gesammt-Gehaltes, Titels und Funktionszeichens zu gewähren, und demselben bei diesem Anlasse nochmals die Allerhöchste Zufriedenheit über die von ihm mehr denn ein halb Jahrhundert lang mit Treue und Auszeichnung geleisteten, so ehrenvollen als ersprießlichen Dienste zu erkennen zu geben

unterm gleichen Tage auf die Revier Dorgendorf, im Forstamte Lichtenfels, den Forstwart zu Leyenfels, Forstamts Horlach, Johann Dolles, als provisorischen Revierförster zu befördern;

unterm 3. Oktober l. Js. die Oberbeamtenstelle beim Oberaufschlagamte von Oberbayern, dem Oberaufschlagamts-Controleur Stephan Freiherrn v. Stengel provisorisch, und

unterm gleichen Tage dem quieszirten Kreiskassier von Oberfranken, Georg Christoph Degen, in Bayreuth, in besonderer Anerkennung seiner während 49 Jahren treu geleisteten Dienste, den Titel eines Regierungsrathes tax- und siegelfrei zu verleihen;

unterm 4. Oktober l. Js. den Landrichter Andreas Kastulus Seidl, zu Pottenstein, in Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen wegen nachgewiesener zeitlicher Funktionsunfähigkeit in den Ruhestand für die Dauer eines Jahres, ferner

unter demselben Tage den Landrichter Joseph Fellner, zu Kitzingen, in Anwendung der Bestimmungen des §. 22. lit. B. und C. der IX. Verfassungs-Beilage, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen in den verdienten Ruhestand für immer und unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten zu versetzen, dann

die eröffnete Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Ottobeuern, dem Appellationsgerichts-Accessisten in Neuburg, Thomas Maier, aus Frankenried, zu verleihen, und

die allerunterthänigste Bitte der II. Landgerichts-Assessoren, Johann Evangelist Schuller und Max Joseph Enzensberger, um Vertauschung ihrer Dienstes-Stellen, zu genehmigen, hiernach ersteren zu dem Landgerichte Rottenburg, und letzteren zu dem Landgerichte Oberdorf, beide in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

unterm 5. Oktober l. Js. die Direktorstelle an dem Conservatorium für Musik in München, mit dem Range eines Kapellmeisters, in provisorischer Eigenschaft dem Gesanglehrer Franz Hauser, aus Wien, zu verleihen, und

unterm nämlichen Tage den bisherigen königl. Hoftheater-Bibliothekar und Souffleur, Friedrich Christian Zimmermann, auf sein eigenes allerunterthänigstes Gesuch, — vom 1. Okt. l. Js. an, — zum königl. I. Hoftheater-Tagskassier zu ernennen;

unterm 7. Oktober l. Js. den dermaligen außerordentlichen Professor an der medizinischen Fakultät der königl. Universität Würzburg, Dr. Joseph Hofmann, willfahrend seiner gestellten allerunterthänigsten Bitte, seiner bisherigen Dienstesstelle zu entheben und denselben seiner weiteren allerunterthänigsten Bitte gemäß zum außerordentlichen Professor an der medizini-

schen Fakultät an der königl. Universität München zu ernennen;

unterm 8. Oktober l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Rathstelle dem Assessor des nämlichen Gerichtshofes, August Karl Freiherrn v. Egloffstein zu verleihen, und auf die hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Assessor-Stelle den Assessor des Appellationsgerichts von Niederbayern, Friedrich Escherich, seiner Bitte allergnädigst entsprechend, zu versetzen, endlich

unterm 11. Oktober l. Js. die bei dem Wechselgerichte II. Instanz zu Bamberg erledigte Rathstelle dem Rathe des Appellationsgerichts von Oberfranken, Ignatz Paster, zu übertragen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 29. September l. Js. den Revierförster Georg Rabus, zu Gunzenhausen, zum Major und Commandanten in dem Landwehr-Bataillon Gunzenhausen zu ernennen, und

unterm 8. Oktober l. Js. dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons zu Kempten, Karl Philipp von Neubronner, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste mit der Bewilligung, die für entlassene Landwehr-Offiziere vorgeschriebene Uniform seines Grades bei feierlichen Gelegenheiten zu tragen, zu gewähren geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen geheimen Staatsrathe und Chef der zweiten Abtheilung im Herzogl. Staats-Ministerium, Heß, in Coburg, das Commenthurkreuz des königl. Verdienstordens vom heiligen Michael, und

vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni l. Js. dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen geheimen Regierungsrathe Döbner, das Ritterkreuz des königl. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberconsistorialrathe Dr. Christian Ernst Nikolaus Kaiser, in München, das Ehrenkreuz, und

vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. September l. Js. dem katholischen Pfarrer zu Neukirchen, Landgerichts Kötzting, Priester Johann Sonnleitner, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 35.

München, Freitag, den 23. Oktober 1846.

Inhalt:

Privilegium

für den Buchhändler G. Joseph Manz zu Regensburg, zur Herausgabe und gegen die Nachbildung der bei demselben im Kupferstiche erscheinenden Abbildungen der Marmorbildgruppen in den Walhalla-Giebelfeldern.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Buchhändler Georg Joseph Manz, zu Regensburg, auf Grund eines Vertrages mit dem Professor von Schwanthaler, durch welchen derselbe in dessen Verlagsrechte eingetreten ist, um Verleihung eines ausschließenden und gegen Nachbildung schützenden Privilegiums zur Herausgabe der bei demselben im Kupferstiche erscheinenden Abbildung der Marmorbildgruppen in den Walhalla-Giebelfeldern allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben das

nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von Dreißig Jahren, von dem Tage der gegenwärtigen Ausfertigung beginnend, hiedurch in der Art allergnädigst zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und unter den in dem Gesetze vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, festgesetzten Strafen verbieten, während des bestimmten Zeitraums ohne Wissen und Willen des Privilegiums-Inhabers, Nachbildungen des oben bezeichneten Kupferstiches, unter was immer für einer, von der Original-Zeichnung abweichenden verschiedenen Form derselbe erscheinen wird, weder ganz noch im veränderten Maaßstabe, von welcher Art und Beschaffenheit die Nachbildung seyn möge, herauszugeben oder in den Handel zu bringen, oder den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und mit dem Vorbehalte Unseres Rechtes, auch andern Künstlern die Nachbildung der erwähnten Walhalla-Friese zu gestatten und hiefür Privilegien zu ertheilen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten G. Joseph Manz und dessen Erben und Rechts-Nachfolger gegen alle Beeinträchtigungen nach Maaßgabe des angeführten Gesetzes vom 15. April 1840 kräftigst zu sichern und zu schützen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den Zwölften Oktober im Jahre Eintausend Achthundert Sechs und Vierzig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath
v. Zwehl.

Bekanntmachung,

den Fortbestand des Verbotes der Kartoffelausfuhr über die Zollvereinsgrenze gegen Frankreich, Belgien und Holland und dessen Ausdehnung auf die Zollvereinsgrenze gegen die Schweiz betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

Nachdem in Folge Königlich Aller-

höchster Anordnung das unter dem 18. Oktober 1845 (Regierungs-Blatt vom 22. Oktober 1845, Nr. 38.) erlassene Verbot der Kartoffel-Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze gegen Frankreich, Belgien und Holland nicht nur fortan in Kraft zu bestehen hat, sondern von nun an bis auf anderweitige Verfügung auch auf die Zollvereins-Grenze gegen die Schweiz ausgedehnt wird, so ist die königl. General-Zoll-Administration beauftragt worden, die äußern Zollbehörden hiernach allsogleich zum genauen Vollzuge dieser Anordnung anzuweisen.

München, den 21. Oktober 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Gietl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. October l. Js. dem Rentbeamten Friedrich Rößling, in Colmberg, auf sein Ansuchen die Function eines Vorstandes des Filialzahl- und Stempelamts in Nürnberg zu übertragen, und das Rentamt Colmberg provisorisch dem vormaligen Freiherrlich v. Freyberg-Eisenbergischen Patrimonialrichter und Rentenverwalter zu Niederraunau, Joh. Thomas Striedinger, zu verleihen;

unterm 6. Oktober l. Js. den Nebenzollamts-Verwalter Joseph Giel, in Bayreuth, gemäß §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage wegen nachgewiesener zeitlicher Funktionsunfähigkeit für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand, und auf dessen Stelle den Nebenzollamts-Verwalter Johann Georg Grasser, in Hindelang, unter Enthebung vom Antritte der Nebenzollamts-Verwalterstelle zu Reit im Winkl, seiner Bitte gemäß, zu versetzen;

unterm 9. Oktober l. Js. den königl. Postoffizialen Adam Bayer, zu Bayreuth, seinem deßfallsigen allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, auf den Grund des §. 22. lit. C. des IX. Ediktes zur Verfassungs-Urkunde mit Belassung des Gesammt-Geldgehaltes, des Titels und Funktionszeichens in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unterm 10. Oktober l. Js. den königl. Postoffizialen Erwin Bausback, entsprechend der von demselben deßfalls gestellten allerunterthänigsten Bitte, von dem Ober-

postamte Nürnberg an das Oberpostamt Würzburg, dagegen den königl. Postoffizialen Joseph Strummvoll, von Würzburg nach Nürnberg zu versetzen;

unterm 13. Oktober l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigte Assessor-Stelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichtes in Passau, Ignaz Giegl, zu verleihen; zu der hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Passau eröffneten Rathstelle den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts in Schweinfurt, Ferdinand Haubenschmid, zu befördern, und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts in Schweinfurt den bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Nürnberg verwendeten Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Johann Caspar Gottlieb Merkel zu ernennen, endlich

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Regensburg erledigte Protokollistenstelle dem Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichtes in Bamberg, Joseph Maimer, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen, und die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Bamberg erledigte Protokollisten-Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Johann Baptist Lindner, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Oktober l. Js., bezüglich der durch allerhöchste Entschließung vom 23. Oktober v. Js. neugebildeten Baubehörde der königl. Haupt- und Residenzstadt München beschlossen:

1) die Stelle eines technischen Rathes an besagter Behörde mit dem Range der Civilbau-Inspektoren, dem bisherigen technischen Rathe bei der bisherigen Lokal-Baucommission, Ulrich Himbsel, zu übertragen,

2) die Stelle eines ersten Condukteurs bei gedachter Baubehörde dem bisherigen funktionirenden Inspektor bei der aufgelösten Lokal-Baucommission, Franz Xaver Eichheim, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

3) zu der Stelle eines zweiten Condukteurs, den bisherigen funktionirenden Inspektor der erwähnten Lokal-Bau-Commission, Johann Philipp Hoffmann, provisorisch zu ernennen, und

4) zu der Stelle eines dritten Condukteurs, den Baupracticanten und funktionirenden Condukteur, Robert Wagingen, in Schweinfurt, gleichfalls provisorisch, zu berufen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben

nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 29. September l. Js. die Pfarrei Herrnsdorf, Landgerichts Bamberg II., dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Kaplan zu Kirchehrenbach, Landgerichts Forchheim, Priester Johann Kaspar Endres;

unterm 5. Oktober l. Js. die Pfarrei Langengeisling, Landgerichts Erding in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Friedberg, gleichnamigen Landgerichts, Priester Franz Xaver Peißl;

unterm 9. Oktober l. Js. die Pfarrei Puch, Landgerichts Pfaffenhofen in Oberbayern, dem dermaligen Schulbenefiziaten zu Partenkirchen, Landgerichts Werdenfels, Priester Johann Treiber, und

die Stadtpfarrei St. Burkard in Würzburg, dem dermaligen Kaplan am Julinsspitale dortselbst, Priester Ignaz Ruland;

unterm 12. Oktober l. Js. das Frühmeß-Benefizium in Klosterbeuern, Landgerichts Illertissen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Commoranten zu Roding, Landgerichts gleichen Namens, Priester Anton Nuber, endlich

unterm 15. Oktober l. Js. die Pfarrei Obenhausen, Landgerichts Roggenburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Pfarrer zu Großkötz, Landgerichts Günzburg, Priester Joseph Adam Fischer.

Seine Majestät der König haben unterm 29. September l. Js. allergnädigst geruht, zu genehmigen, daß das Benefizium an der Mariä-Verkündigungs-Kirche zu Mindelheim, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, jure devoluto dem dermaligen Verweser desselben, Priester Johann Nepomuk Egger, und

unterm 12. Okt. l. Js., daß die Pfarrei Traubing, Landgerichts Starnberg in Oberbayern, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem seitherigen Pfarrer von Aystetten, Landgerichts Göggingen, Priester Georg Friedl, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 26. September l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mangersreuth, Dekanats Culmbach in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrverweser zu Rothenstadt, Dekanats Weiden, Pfarramts-Candidaten Daniel Löw;

unterm 4. Oktober l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Georgensgemünd und Petersgemünd, Dekanats Roth

in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Kirnberg, Dekanats Rothenburg, Christian Lettow, und

unterm 12. Oktober l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Kerzenheim, Dekanats Kirchheimbolanden in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Großniedesheim, Dekanats Frankenthal, Johann Jakob Friedrich Fischer, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Oktober l. Js. von den durch den Kirchenvorstand in Gemeinschaft mit den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten in Augsburg für die Wiederbesetzung der zweiten Pfarrstelle bei der protestantischen Kirche zu St. Anna daselbst in Vorschlag gebrachten drei Geistlichen, dem bisherigen Pfarrer in Stetten, Dekanats Gunzenhausen, Johann Friedrich Scheuermann, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Georgianisches Clerical-Seminar zu München.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Oktober l. Js. die erledigte Stelle eines Subregens in dem Georgianischen Clerical-Seminar zu München, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen

Pfarrverweser zu Marktzeuln, Landgerichts Lichtenfels, Priester Dr. Karl Thumann, zu verleihen geruht.

Magistrat der Stadt Passau.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Oktober l. Js. den für die Stelle eines zweiten rechtskundigen Magistratsrathes in Passau gewählten Appellationsgerichts-Accessisten und bisherigen Funktionär bei dem Magistrate dieser Stadt, Franz Xaver Trost, Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Okt. l. Js. dem erblichen Reichsrathe der Krone Bayern, Herrn Julius v. Niethammer zu Mengkofen, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Hoheit dem Herrn Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha verliehenen Commenthurkreuzes II. Classe des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, und

unterm 9. Oktober l. Js. dem königl. Legationsrathe August Wendland, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme des ihm

von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehenen goldenen Ritter-Kreuzes des Erlöserordens zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Oktober l. Js. den Wirthssohn Mathias Bischof, von Ramsau, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 16. Juli l. Js. dem königl. Oberbergrathe und Professor Dr. Johann Nepomuk Fuchs, dann dem Professor der Akademie der bildenden Künste, Joseph Schlotthauer, beide zu München, auf Anwendung der von ihnen erfundenen Stereochromie, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 13. August l. Js. dem Oekonomiebesitzer Kaspar Menzinger, zu Rottach, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens zur Erzeugung eines verbesserten Branntweins und Schnellessigs, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 15. August l. Js. dem Schuhmachermeister Andreas Schuler, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhmacherarbeiten, wodurch das Verbrennen des Leders beim Ausputzen gänzlich vermieden, die Sohle dauerhafter gemacht, und das Eindringen der Feuchtigkeit abgehalten wird, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 19. August l. Js. dem Kupferschmiedmeister Gustav Müller, zu Augsburg, auf die von ihm erfundenen, mit heißer Luft gespeisten verbesserten Dampfkessel und verbesserten Luftheizungsöfen, für den Zeitraum von Einem Jahre;

unterm 31. August l. Js. den Metall-Hammerwerksbesitzern und Broncefarben-Fabrikanten Birkner und Hartmann, in Nürnberg, auf Anwendung der von ihnen erfundenen Bronce-Reibmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 31. August l. Js. dem Tischlermeister Joseph Kübler, zu München, auf Herstellung der von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten hölzernen Fußböden, welche durch den Gebrauch weder schieferig werden, noch sich austreten, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 2. Sept. l. Js. dem Mechaniker Max Zeitler, in der Vorstadt Au, und dem Büchsenmacher Georg Greiß

in München, auf Verfertigung und Anwendung

a) der von ihnen erfundenen, verbesserten Drahtstiftmaschine, und

b) der von ihnen erfundenen Maschine zur Verfertigung viereckiger, sowohl konischer als mit parallel laufenden Flächen versehener Drahtnägel,

für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 3. Sept. l. Js. dem Schuhmachergesellen Anton Förg, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Stiefeln und Schuhen, wodurch das Entstehen der Falten auf dem Reihen und das Sprengen des Zeuges oder Leders verhindert wird, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 11. Sept. l. Js. dem Mechanikus Daniel Ackermann, zu Kirchheimbolanden, auf Anfertigung des von ihm erfundenen neuen Bierkühlapparates, mittelst dessen zu allen Jahreszeiten das Bier nach dem Brauen auf schnelle und sehr einfache Weise von dem Siedpunkte bis auf 8°+ Reaumur abgekühlt werden kann, und 2) der von ihm erfundenen, resp. verbesserten Oellampen, welche bei geringerer Oelkonsumtion ohne Ausströmung von Dunst oder Rauch heller brennen, als gewöhnliche Lampen, und die Verkohlung und das Harzigwerden des Oels verhindern, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Gewerbs-Privilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 20. August l. Js. das dem Regenschirm-Fabrikanten Philipp Denzel, in München, unterm 2. August 1843 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Stockregenschirmen, für den Zeitraum von weiteren 6 Jahren, und

das dem Zeichnungslehrer an der lateinischen Schule in München, Heinrich Weishaupt, unterm 8. Oktober 1841 verliehene Gewerbsprivilegium auf das von ihm erfundene verbesserte Verfahren beim lithographischen Schwarzdrucke, wodurch die Abdrücke ins Unendliche vervielfältiget werden können, für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, dann

unterm 4. September l. Js. das dem Kriegskommissär Ferdinand Johann Baptist Mußinan und dem Mechaniker August Knocke, beide in München, unterm 13. August 1843 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anfertigung und Ausführung von Feuergewehren nach einer von ihnen erfundenen, verbesserten Construktion zum Laden der Gewehre ohne Ladstock, bei ungestörter Verbindung mit Lauf und Schäftung auf ein weiteres Jahr allergnädigst zu verlängern.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 36.

München, Montag den 26. Oktober 1846.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Getreidhandel betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bei der steigenden Theuerung des Getreides in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. November v. J. über den Ankauf von Getreide zur Ausfuhr in das Ausland sollen allenthalben neuerdings ver-

kündet und mit aller Strenge vollzogen werden.

Den Polizey- und Zollbehörden wird demgemäß bei schwerer Verantwortlichkeit wiederholt untersagt, Getreide über die Grenzen in das Ausland führen zu lassen, wenn nicht die vorschriftsmässigen Zeugnisse darüber beigebracht sind, daß das zur Ausfuhr bestimmte Getreide, von einer ansässigen Person und auf einer inländischen Schranne eingekauft worden ist, oder daß die in dem §. 2. der erwähnten Verordnung bezeichneten Verhältnisse bestehen.

§. 2.

Jeder Getreidhändler oder Unterhändler hat sich von nun an mit einem Zeugnisse der Distrikts-Polizey-Behörde seines ordentlichen Wohnortes zu versehen, welches das für die fragliche Handelsberechtigung vorgeschriebene Erforderniß der Ansässigkeit auf das Genaueste nachweiset.

Wer sich mit dem Ankaufe von Getreide zum Wiederverkaufe ohne den Besitz eines solchen Zeugnisses befaßt, soll mit einer Geldbusse von 25 — 100 fl. oder mit Arrest von 8 Tagen bis zu 4 Wochen beahndet werden.

§. 3.

In Ansehung des verbotenen Ankaufes des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel verbleibt es bei den Bestimmungen der unterm 13. Juni 1817. (Reg.-Bl. S. 587. ff.) ergangenen Verordnung.

§. 4.

Wer Getreide oder Kartoffeln kauft, und sich dabei den Rücktritt von dem Kauf gegen Zurücklassung einer bei dem Kaufabschlusse erlegten Prämie oder Darangeldes, oder gegen Bezahlung einer Conventionalstrafe oder einer Preisdifferenz vorbehält, unterliegt den in der Verordnung vom 11. November 1845 §§. 3. — 5. festgesetzten Strafen. Mit gleicher Strafe ist in solchen Fällen gegen den Verkäufer einzuschreiten.

§. 5.

Wer durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen, durch Anbietung höherer Preise, als die Käufer selbst fordern, durch Vereinigung mit Inhabern gleicher Gegenstände zu dem Ende, diese gar nicht, oder nur zu einem gewissen Zeitpunkt, oder zu einem höheren, als dem zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden Preise zu verkaufen, oder wer durch Scheinverträge, durch Ansagen falscher Preise bei den Schrannenprotokollen oder durch sonstige Kunstgriffe das Steigen des Preises des Getreides, oder der Kartoffeln zu bewirken sucht, soll nach

§. 7. der Verordnung vom 11. November v. J. bestraft werden.

§. 6.

Gegenwärtige für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 23. Oktober 1846.

L u d w i g.

v. Abel. Graf v. Seinsheim. Graf v. Bray, Staatsrath. Frh. v. Schrenk, Staatsrath. Frh. v. Hertling, Generallieutenant.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath v. Zwehl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Oktober l. Js. den Rathsaccessisten bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Joseph Hipp, zum provisorischen Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, zu ernennen;

unterm 15. Oktober l. Js. den Zollverwalter Paul Gerhard, in Laufen, seiner Bitte gemäß, nach §. 22. lit. C. der IX. Verfassungsbeilage unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen treu und langjährig geleisteten Diensten, mit Belassung des Titels und Funktionszeichens für immer in den Ruhestand zu versetzen, und die hiernach erledigte Zollverwalterstelle beim Nebenzollamt I. zu Laufen, dem Nebenzollamts-Controleur Franz Steiner, zu Marktl, provisorisch zu verleihen;

unterm 16. Oktober l. Js. die an dem Gymnasium zu Nürnberg in Erledigung gekommene vierte Lehrstelle in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Professor der dritten Gymnasialklasse daselbst, Georg Wolfgang Lochner, zu verleihen, und demselben zugleich die an dieser Lehr-Anstalt eröffnete Rektorats-Funktion in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen, dann

auf die hienach in Erledigung kom-

mende Lehrstelle der dritten Gymnasialklasse zu Nürnberg, den dermaligen Professor der zweiten Gymnasialklasse dortselbst, Joachim Georg Mayer,

und auf die hiedurch weiter sich eröffnete Lehrstelle der zweiten Gymnasialklasse den bisherigen Professor der ersten Klasse an gedachter Anstalt, Dr. Adalbert Recknagel, beide gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, vorrücken zu lassen;

unterm gleichen Tage den Rechnungskommissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Michael Joseph Derleth, zum Rentbeamten in Kissingen provisorisch zu befördern;

unterm 17. Oktober l. Js. den Raths-Accessisten bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Joseph Yblagger, zum Rechnungskommissär bei dieser Regierung, Kammer der Finanzen, provisorisch zu ernennen;

unterm 19. Oktober l. Js. die erledigte Stelle eines Regierungsrathes bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Assessor bei gedachter Regierung, Kammer des Innern, Joseph von Kolb, zu verleihen, und

auf die eröffnete Stelle des Landgerichtsarztes zu Starnberg den dermaligen Landgerichtsarzt zu Griesbach in Niederbayern, Dr. Joseph von Linprun, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

unterm gleichen Tage die bei dem Wechselgerichte I. Instanz zu Bamberg erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg, Johann Lamprecht zu übertragen;

unterm 20. Oktober l. Js. zum Revierförster der Revier Fladungen, Forstamts Neustadt a./Saale, den Actuar des Forst-Amts Eltmann, Johann Botthof, provisorisch zu ernennen, und

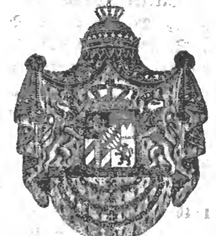
unterm 21. Oktober l. Js. die Funktion eines Secretärs bei dem Handels-Appellationsgerichte in Nürnberg, dem Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts in Nürnberg, Wilhem Gottlob Laubmann, zu übertragen.

Einziehung eines Gewerbs-Privilegiums.

Von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurde die von dem Magistrate der Stadt Nürnberg verfügte Einziehung des dem Drechslergesellen Franz Schmidt, in Nürnberg, unterm 16. November 1844 verliehenen, und unterm 24. Jänner 1845 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Druckarbeiten in Messing, Metallblech und Zink bestätiget.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 37.

München, Montag den 2. November 1846.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Strafbefugnisse der königl. Polizey-Direktion der Haupt- und Residenzstadt München, dann der Stadt-Commissariate betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 28. Februar 1838 über die Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizeystraffällen in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins (Reggsbl. 1838, S. 189. folg.) auf die Polizeydirektion Unserer Haupt- und Residenzstadt, so wie auf die Commissariate in den Städten erster und zweiter Classe bezüglich der dem Gebiete ihrer Zuständigkeit zugewiesenen Polizeyübertretungen zu erstrecken.

Bezüglich der Strafbefugnisse des

Magistrates Unserer Haupt- und Residenzstadt hat es bei den durch die Verordnung vom 15. September 1818, §§. 98. und 99. (Gesetzblatt von 1818, S. 609. und 610.) vorgezeichneten Beschränkungen zu verbleiben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 28. Oktober 1846.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Oktober l. Js. den geprüften Rechtspractikanten und bisherigen Freiherrlich v. Aretin'schen Patrimonialrichter zu Haidenburg, Georg Girisch, auf dessen allerunterthänigste Bitte, von dem Antritte der ihm unterm 1sten v. Monats allergnädigst verliehenen Stelle eines Landgerichts-Actuars zu Landau zu entheben, und

den I. Landgerichts-Assessor Georg Michael Schmid, zu Lindau, in Anwendung der Bestimmungen des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, wegen geschwächten Gesundheitszustandes in den Ruhestand, und zwar unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen treuen und eifrigen Diensten, zu versetzen;

unterm 21. Oktober l. Js. die bei der königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, erledigte Stelle eines Regierungsrathes in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Regierungs-Assessor, Stephan Freiherrn v. Leonrod, in Augsburg, zu verleihen;

unterm gleichen Tage in die am Lotto-Oberamte in Nürnberg erledigte erste Revisorstelle, den dortigen zweiten Revisor, Georg Sigmund Albrecht Frömbling, vorrücken zu lassen, und dessen Stelle dem Lotto-Collecteur in Würzburg, Heinrich Herze, provisorisch zu verleihen;

dem Revierförster und Revierjäger zu Unterbrunn, im Forstamte Starnberg, Anton Kirchmaier, wegen zurückgelegten 71sten Lebensjahres nach §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage die erbetene Versetzung in den definitiven Ruhestand zu gewähren; auf das hienach erledigte Forst- und Jagd-Revier Unterbrunn in Kreuzling, den Revierförster und Revierjäger in Andechs,

Eduard Henselt, auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und dessen Stelle dem Actuar des Forstamts München, Eduard Bierdimpfel, provisorisch zu verleihen;

unterm 23. Oktober l. Js. den Rentbeamten Friedrich v. Lips, in Erlangen, gemäß §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen treu und langjährig geleisteten Diensten für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unterm nämlichen Tage dem Revierförster zu Roding, im Forstamt Bruck, Mathias Baumann, wegen zurückgelegten 81sten Lebensjahres, nach §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage den erbetenen Ruhestand zu gewähren; auf dessen Stelle den Revierförster zu Eixendorf, in Rötz, Peter Enderlein, seiner Bitte gemäß, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und die Revier Eixendorf, in Rötz, Forstamts Waldmünchen, dem Revierförster zu Neunaigen, Forstamts Wernberg, Hermann Wieland, auf dessen Ansuchen zu übertragen;

unterm 24. Oktober l. Js. die eröffnete Stelle des Archivs-Conservators auf der Trausnitz bei Landshut in provisorischer Eigenschaft dem k. Kämmerer, Gustav Freiherrn von Cöster zu verleihen;

den Archivsecretär Moritz Maximilian Mayer, zu Nürnberg, aus administrativen Erwägungen nach §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bis auf weiteres in den temporären Ruhestand zu setzen;

die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Archivsecretärs bei dem k. Archive zu Nürnberg in provisorischer Eigenschaft dem Reichsarchivs-Practikanten Franz Kunstmann, in München, zu verleihen und

den II. Offizianten bei dem Archive zu Bamberg, Franz Alois Lang, nach §. 22. lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand für immer zu versetzen,

endlich unter gleichem Tage zum Ephorus der Candidaten der allgemeinen Wissenschaften an der philosophischen Fakultät der k. Universität Würzburg für die Studienjahre $18\frac{46}{47}$ und $18\frac{47}{48}$ den ordentlichen Professor Dr. Rumpf zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 19. Oktober l. J. die Pfarrei Laaberberg, Landgerichts Abensberg in Niederbayern, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Anton Westermayer;

unterm 22. Oktober l. J. die Pfarrei Kirchheimbolanden, gleichnamigen Landkommissariats in der Pfalz, dem dermaligen Pfarrer zu Imsweiler, Landkommissariats Kaiserslautern, Priester Konrad Völker;

unterm 23. Oktober l. Js. die Pfarrei Waldsee, Landkommissariats Speier, dem dermaligen Dekan und Pfarrer zu Rheinheim, Landkommissariats Zweibrücken, Priester Nikolaus Riede;

unterm 25. Oktober l. Js. das Frühmeß- und Cooperatur-Benefizium zu Heideck, Landgerichts Hilpoltstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator zu Greding, gleichnamigen Landgerichts, Priester J. Thomas Schoder, und

die Pfarrei Flozheim, Landgerichts Monheim im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und seitherigen Stadtpfarr-Cooperator zu Beilngries, gleichnamigen Landgerichts, Priester Johann Baptist Fanderl.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Oktober l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Miltenberg, gleichnamigen Herrschaftsgerichts im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem von dem Herrn Fürsten von Leiningen im Einverständnisse mit dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg benannten Priester, Ludwig Babum, dermaligen Pfarr-Curatus zu Hemmersheim, Landgerichts Uffenheim;

unterm 23. Oktober l. Js., daß die katholische Pfarrei Sulzschneid, k. Landgerichts Oberdorf im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem dermaligen Curat-Benefiziaten an der Zwangsarbeits-Anstalt zu Kaisheim, Priester Franz Köhler, und

unterm 25. Oktober l. Js., daß die katholische Pfarrei Batten, Landgerichts Hilders im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Kaplan zu Kleinsassen, desselben Landgerichts, Priester Karl Hohmann verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 24. September laufenden Jahres allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer zu Birnbach, k. Landgerichts Griesbach, Priester Joseph Reichherzer, und dem dortigen Benefiziums-Verweser Priester Joseph Voglsammer, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.



Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 38.

München, Donnerstag den 5. November 1846.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die bei dem dießjährigen Zollkongresse zu Berlin vereinbarten und mit dem 1. Jänner 1847 in Kraft tretenden Bestimmungen des Zolltarifes für die laufende Tarifsperiode 18$\frac{46}{48}$ betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 13. IIte Alinea des Zollgesetzes vom 17. November 1837, so wie der im Landtags-Abschiede vom 23. Mai 1846 §. 21., die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend, von Uns Allerhöchst sanktionirten Postulate befehlen Wir: daß die bei der dießjährigen Zollkonferenz in Berlin vereinbarten neuen Tarifs-Bestimmungen, welche anstatt der bezüglichen Bestimmungen des unter dem 31. Oktober 1845 publizirten Vereinszolltarifes für die Jahre 18$\frac{46}{48}$ mit dem 1. Jänner 1847 in Kraft zu treten haben, in Gemäßheit Unserer ertheilten Ratifikation und getroffenen gleichmäßigen Uebereinkunft mit den übrigen Zollvereinsregierungen, durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht werden, wie folgt:

A. Bei der zweiten Abtheilung des unter dem 31. Oktober 1845 publizirten Tarifes:

Nummer des Tarifes II. Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
2.	a. Rohe Baumwolle . . . .
	b. Baumwollengarne, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges und Watten . . . . .
5.	h. **Farbhölzer**
	1. in Blöcken . . . .
	2. gemahlen oder geraspelt . . . .
6.	**Eisen und Stahl.**
	Nachdem sich über die Beibehaltung der gegenwärtigen Tarifsätze auf Eisen und Stahl vereinbart worden, so wird der in Unserer allerhöchsten Verordnung vom 31. Oktober 1845, den Zolltarif für 184$\frac{6}{8}$ betreffend, dießfalls gegebene Vorbehalt außer Wirkung gesetzt.
	Anmerkung 3. zu a — e. des Vereinszolltarifes. Geknopptes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenzlinie von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 2 fl. 37½ kr. (1½ Rthlr.) per Zentner eingehen.
22.	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**
	a. Rohes Garn:
	1. Maschinengespinnst . . . .
	2. Handgespinnst . . . .
	b. gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . .
	c. Zwirn . . . .
	d. graue Packleinwand und Segeltuch . . . .
	e. rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . .
	Ausnahmen. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Lebschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz; von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze.								Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht
	Nach dem 14 Thaler-Fuß.				Nach dem 24½ Gulden-Fuß.				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfunde.
1 Zentner.	frei	frei	—	10	frei	frei	—	35	18 in Fässern und Kisten 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentner.	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Zentner.	frei	frei	—	10	frei	frei	—	35	
1 Zentner.	—	5	—	5	—	17½	—	17½	
1 Zentner.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Zentner.	—	20	—	—	1	10	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	4	—	—	—	7	—	—	—	

A. Bei der zweiten Abtheilung des unter dem 31. Oktober 1845 publizirten Tarifes:

Nummer des Tarifes II. Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine;
	cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch- Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche . . . .
	g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaare, Gespinnste und Tressenwaare aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . .
	h. Zwirnspitzen . . . .
39.	**Vieh.**
	Anmerkung 2. des Vereinszolltarifs: Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu nachbemerkten Eingangszollsätzen zugelassen:
	a) Magere Ochsen zu dem ermäßigten Satze von . . . . . 2 fl. 20 kr. (1⅓ Rthlr.) per Stück
	b) Zuchtstiere und Kühe 1 fl. 45 kr. (1 Rthlr.) „ „
	c) Jungvieh . . . . 1 fl. 10 kr. (⅔ Rthl.) „ „

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze.								Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht,
	Nach dem 14 Thaler Fuß.				Nach dem $24\frac{1}{2}$ Gulden Fuß.				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfunde.
1 Zentner.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.

B. Bei der dritten Abtheilung des am 31. Oktober 1845 publizirten Zolltarifes, Durchgangsabgaben betreffend, soll bei den im Abschnitte I. unter Nr. 7. genannten Gegenständen, welche bei der Durchfuhr auf den, in dem gedachten Abschnitte bezeichneten Strassen einem Durchgangszolle von 17½ kr. (5 Sgr.) für den Zentner unterliegen, der Artikel: „Talg" hinzutreten.

Unser Finanz-Ministerium hat hiernach das Weitere zum Vollzuge einzuleiten.

München, den 4. November 1846.

Ludwig.

Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath
Gietl.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 20. Oktober l. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1) des Grafen v. Oberndorf, in seiner Streitsache mit dem Schullehrer Saradett, von Hainbacken, Landgerichts Regenstauf, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Wildschadens-Ersatz;

2) der Forstberechtigten zu Bernau und Consorten, gegen die Herrschaft Hohenaschau, Landgerichts Rosenheim, in Oberbayern, wegen Forstpurifikation;

3) der Schafhutberechtigten, Peter Heß und Johann Zitzmann, zu Wannberg, Landgerichts Pottenstein, im Regierungsbezirke von Oberfranken, gegen die Gemeinde Knöbeldorf, wegen Ablösung des Schafhutrechtes;

4) des Brauers Neußendorfer, zu Leibelfing, Landgerichts Straubing, in Niederbayern, wegen Verleitgabe nicht tarifmäßigen Biers;

5) des Mühlbesitzers Christian Förster,

in Fürth, in Mittelfranken, wegen Entrichtung des städtischen Getreid-Aufschlages;

6) des Johann Streitl, zu Oberbiberkor, Landgerichts Wolfertshausen, in Oberbayern, wegen einer Forstfrevel-Strafe;

7) des Brauers Gampert, zu Neundorf, Herrschaftsgerichts Mitwitz, in Oberfranken, wegen einer Malzdefraudations-Strafe;

8) des J. Werkmann, zu Pappenheim, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, in Mittelfranken, dessen forstpolizeiliche Untersuchung wegen Streu-Entwendung.

An das Königl. Ministerium des Innern wurden abgegeben

die Recurse:

9) des Christian Schmidt, Färbermeisters zu Bayreuth, wegen Gewerbs-Ausübung in dem von ihm erkauften Daig'schen Hause;

10) des Jakob Häusler und Consorten, Großbegüterte zu Asbach, Landgerichts Donauwörth, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, gegen die dortigen Kleinbegüterten, wegen Gemeindegründe-Theilung;

11) der Streupflichtigen zu Hirscheid, Landgerichts Bamberg I., in Oberfranken, wegen Kriegskosten-Ausgleichung;

12) der Gemeinden Haßmaning, Truchtlaching, Pettenheim, Hart und Tobing, Landgerichts Traunstein, in Oberbayern, den Verbindungsweg von Berading über Truchtlaching nach Seebruck betr.;

13) der Gemeinde Schweinspaint, Landgerichts Monheim, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, betreffend die Heimath der Mathias und Crescentia Spies'schen Eheleute in Schweinspaint, und

14) der Webermeister Joseph Grabl und Consorten, zu Regen, Landgerichts gleichen Namens in Niederbayern, die Differenz von Xaver Müller und Consorten, Krämer daselbst, gegen die benannten Webermeister wegen Gewerbsbeeinträchtigung betreffend.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Die ledigen Geschwister, Joseph und Katharina Hötzinger, von Hilgerstorf, königlichen Landgerichts Landau, haben für Zwecke des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit nachbezeichnete Schenkungen im Gesammtbetrage von 3,203 fl. 24 kr. gemacht:

	fl.	kr.
1) zum Krankenhause der Stadt Landau	1000	—
2) zur Spitalkirche daselbst .	250	—
3) zum Armenfond des Pfarrsprengels Zeholfing . .	550	—
4) zum dortigen Schulfond .	200	—
5) für einen Jahrtag in der Pfarrkirche daselbst . .	133	20
6) für vier Quatember-Messen und	266	40
7) für einen Rosenkranz-Gottesdienst daselbst . . . . endlich	533	20
8) zur Bestreitung der Kosten der Umgießung der dortigen Glocke	270	4

Seine Majestät der König haben von diesen, von frommem und wohlthätigem Sinne zeugenden Schenkungen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen und Allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselben mit dem Ausdrucke des allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Juni l. Js. bewogen gefunden, dem Franziskaner-Ordens-Novizen, Alexander (Thomas) Gerzer, von Oberfranking in Oesterreich, und

unterm 11. August l. Js. dem Ludwig Anton Grafen zu Castell-Dischingen, Offizier der k. k. Oesterreichischen Armee, außer Dienst, unter Beibehaltung seiner Unterthansrechte im Königreiche Würtemberg, das Indigenat des Königreiches allergnädigst zu ertheilen.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Maschinenschlosser und Windenmacher Ignaz Wiedermann, in München, unterm 17. Januar 1844 verliehene, und unterm 6. März desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung

1) lithographischer Kunstpressen,
2) lithographischer Schnellpressen, und
3) lithographischer Copir- und Reise-Schatull-Pressen,

nach der von ihm erfundenen neuen und eigenthümlichen Construktion, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern auf Grund des §. 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 39.

München, Freitag den 13. November 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen für das Verwaltungsjahr $18\frac{44}{45}$ betreffend.

Ministerium des Innern.

Die von den sieben königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins in dem Verwaltungsjahre $18\frac{44}{45}$ vollzogenen und angezeigten Zehent-Fixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen werden in dem nachfolgenden General-Conspecte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. Oktober 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

General-Conspect

über die im Verwaltungsjahre 18$\frac{44}{45}$ vollzogenen Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen.

Regierungs-Bezirke.	Pfarreien, Dekanate, Caplaneien, Expposituren, Rektorate und Cantorate.	Benefizien.	Messen-Stiftungen.	Kirchenstiftungen, Capellen, und Bruderschaften.	Unterrichts-Stiftungen.	Wohlthätigkeits-Stiftungen.	Summe der Zehent-Fixationen.	Hieran fixirt ganz.	Hieran fixirt theilweise.
Oberbayern	.	.	.	2	.	.	2	.	2
Niederbayern	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oberpfalz und Regensburg	.	.	.	1	.	.	1	1	.
Oberfranken	.	.	.	1	.	.	1	1	.
Mittelfranken	.	.	.	1	.	.	1	.	1
Unterfranken und Aschaffenburg	.	.	.	15	1	.	16	9	7
Schwaben und Neuburg	.	.	.	2	.	.	2	2	.
Summe	.	.	.	22	1	.	23	13	10

München, den 24. Oktober 1846.

Königliches Ministerium des Innern.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Oktober laufenden Jahres aus administrativen Rücksichten Sich bewogen gefunden, den Revierförster Friedrich Julius Scheidemandel, zu Limmersdorf, im Forstamte Bayreuth, nach §. 19. der IX. Verfassungs-Beilage in temporäre Quiescenz zu versetzen, und dessen Stelle provisorisch dem Actuar des Forstamts Tirschenreuth, Leonhard Bartholomä, zu verleihen;

unterm 27. Oktober l. Js. den Rentbeamten Johann Christian Brunner, zu Marktschorgast, seiner Bitte gemäß, zum Controleur des Oberaufschlag-Amts von Oberfranken zu ernennen;

unterm gleichen Tage auf die erledigte Landgerichtsarzten-Stelle zu Griesbach, in Niederbayern, den bisherigen Landgerichts-Arzt in Vohenstrauß, Dr. Joseph Pendele, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

dem Studienlehrer an der Lateinschule zu Dillingen, Johann Nepomuk Keller, die auf dem Grunde des vollendeten siebenzigsten Lebensjahres allerunterthänigst nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand nach Maaßgabe des §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage, zu bewilligen, und

die hiedurch erledigte Lehrstelle der zweiten Classe der Lateinschule zu Dillingen in provisorischer Eigenschaft dem Studienlehrer an der Lateinschule zu Kaufbeuern, Priester Eduard Rökl, zu übertragen;

unterm 28. Oktober l. Js. auf die im königl. Ministerium des Innern erledigte Stelle eines I. Ministerial-Secretärs I. Classe, den bisherigen Secretär des Obersten Kirchen- und Schulrathes, Karl Epplen, vorrücken zu lassen;

die weiter eröffnete Stelle eines II. Ministerial-Secretärs I. Classe in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Ministerial-Secretär II. Classe, Marquard v. Rehlingen, zu verleihen, und

zu der Stelle eines Secretärs des Obersten Kirchen- und Schulrathes, den bisherigen Ministerial-Secretär II. Classe, Andreas Nüßler, provisorisch zu ernennen, ferner

die erledigte Stelle des Landgerichts-Arztes zu Vohenstrauß, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen practischen Arzte in Pfronten, Landgerichts Füssen, Dr. Johann Baptist Beßler, zu verleihen;

unterm 29. Oktober l. Js. dem Secretär bei der königl. Gesandtschaft am Königlich Griechischen Hofe, Georg Friedrich Karl Ludwig Faber, den Rang und Charakter eines Legations-Secretärs allergnädigst zu ertheilen;

unterm gleichen Tage den Stabsrath

bei dem k. Oberststallmeister-Stabe, Franz Weiß, aus administrativen Erwägungen, vom 1. November l. Js. an, in Quiescenz, dann

den Landrichter Andreas Thaddäus Friedrich, in Ochsenfurt, wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand für die Dauer von zwei Jahren, auf dessen gestelltes alleruntherthänigstes Ansuchen, zu versetzen;

unterm 30. Oktober l. Js. dem Depositar bei dem Kreis- und Stadtgerichte München, Franz Xaver Seyfried, die erbetene Versetzung in den Ruhestand nach §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen, und demselben die Allerhöchste Zufriedenheit rücksichtlich seiner eifrigen und treuen Dienstleistung zu erkennen zu geben, ferner auf die hiedurch sich erledigende Stelle eines Depositars, den Schreiber des genannten Kreis- und Stadtgerichts, Johann Evangelist Nemmer, in provisorischer Eigenschaft zu befördern, und die hiedurch offen gewordene Schreiberstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte München, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Diurnisten in der Kanzley des genannten Gerichts, Johann Baptist Birzer, zu verleihen;

unterm 31. Oktober l. Js. die bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte I. Instanz zu Passau in Erledigung gekommene Raths-Stelle, dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe daselbst, Ferdinand Haubenschmid, zu übertragen;

unterm gleichen Tage zu den eröffneten beiden Ministerial-Secretärstellen II. Classe im königl. Ministerium des Innern, in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen Regierungs-Accessisten, Peter Fleischmann, in München, dann den bisherigen Regierungs-Accessisten Dr. Johann Baptist Stautner, in Regensburg, zu ernennen;

unterm nämlichen Tage dem ordentlichen Professor der Staatswirthschaft, Polizey- und Finanzwissenschaft an der Universität Erlangen, Dr. Weinlig, die nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst Ihren Diensten zum Zwecke der Annahme der Stelle eines kgl. Sächsischen geheimen Regierungs-Rathes zu Dresden, zu ertheilen;

unterm gleichen Tage auf die bei der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, eröffnete statusmäßige Stelle eines Regierungs-Assessors, den bisherigen Regierungs-Assessor in Speyer, Wilhelm v. Buchner, auf dessen alleruntherthänigstes Ansuchen, zu versetzen;

die hiedurch in Erledigung kommende

Stelle eines Regierungs-Assessors bei der königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, dem bisherigen Rechnungs-Commissär Johann Georg Hayn, in Augsburg, und

die weiter eröffnete Stelle eines Regierungs-Assessors bei der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, dem bisherigen Regierungs-Secretär I. Classe, Georg Wilhelm Kahr, in Regensburg, beiden ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, dann

unterm gleichen Tage die Hauptzoll-Amts-Verwalterstelle in Lindau, dem Haupt-Zollamts-Controleur Johann Nepomuk Kefer, in Hof, provisorisch zu verleihen; auf dessen Stelle den Hauptzollamts-Controleur Adalbert Schmidt, in Eschelkam, provisorisch zu versetzen, und auf des Letztern Posten provisorisch den Zollverwalter Georg Thelemann, beim Nebenzollamt I. zu Schärding a/Th., zu ernennen;

unterm 1. November l. Js. die erledigte Stelle eines Regierungs-Secretärs I. Classe bei der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Regierungs-Secretär II. Classe bei der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Ferdinand Grafen v. Rambaldi, ferner

die Stelle eines Regierungs-Secretärs

I. Classe bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Regierungs-Secretär II. Classe bei gedachter Regierung, Kammer des Innern, Georg Henner, und zwar sämmtlichen in provisorischer Eigenschaft, endlich

unterm 4. November l. Js. die bei der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erledigte statusmäßige Stelle eines Regierungs-Secretärs I. Classe, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Regierungs-Secretär II. Classe, Alois Maria Wigard, in Landshut, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober l. Js. die Bildung eines aus vier Rechnungs-Commissären bestehenden Rechnungs-Commissariats bei der General-Verwaltung der königl. Eisenbahnen auszusprechen geruht, und sofort unterm 31. Oktober l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden,

zu Rechnungs-Commissären erster Classe bei genannter Centralstelle, den bisherigen Rechnungs-Commissär bei der General-Post-Administration, Carl Aurbach, und den königl. Postoffizialen Heinrich Badhauser, bei dem Postamte Speyer,

zu Rechnungs-Commissären II. Classe aber den Offizialen Christoph Limmer, bei dem Bahnamte Bamberg, und den

Offizialen Johann Adam Schmidt, bei dem Bahnamte Augsburg, sämmtliche in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. November l. Js. der von den Herren Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und Löwenstein-Wertheim-Rosenberg vorgenommenen Ernennung ihres gemeinschaftlichen Regierungs- und Justiz-Kanzley-Direktors, Friedrich August Schattenmann, zum Vorstande des protestantischen Mediat-Consistoriums in Kreuzwertheim, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 31. Oktober l. Js. die Pfarrei Weihmichl, Landgerichts Landshut, in Niederbayern, dem dermaligen Pfarrer von Geisenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Matthäus Högl;

unterm 1. November l. Js. die Pfarrei Edelshausen, Landgerichts Schrobenhausen, in Oberbayern, dem dermaligen Studienlehrer zu Amberg, Priester Johann Baptist Huber, und

unterm 4. November l. Js. das Frühmeß-Benefizium in Holzheim, Landgerichts Neu-Ulm, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Schloß-Benefiziaten zu Mindelheim, gleichnamigen Landgerichts, Priester Karl Hubert Flemisch.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Oktober l. Js. zu genehmigen geruht, daß von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg die katholische Pfarrei Denklingen, Landgerichts Buchloe, dem dermaligen Caplan an der Stadtpfarrei St. Moritz zu Augsburg, Priester Joseph Ducrue, und

das Frühmeß-Benefizium in Aislingen, Landgerichts Dillingen, dem dermaligen Stadtpfarrer von Burgau, gleichnamigen Landgerichts, Priester Lorenz Gerstmayr, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Oktober l. Js. der von der protestantischen Kirchengemeinde Gülchsheim, Dekanats Uffenheim, in Mittelfranken, für den Pfarramts-Candidaten Georg Scherer, aus Geißlingen, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Gülchsheim, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

K. Hof- und Collegiatstift zu St. Cajetan.

Seine Majestät der König haben

Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Hofpriester und Vicar am k. Collegiatstift zum heil. Cajetan, Jakob Wisling, vom 1. November l. Js. angefangen, zum Hofprediger an der Allerheiligen-Kirche und Ehren-Canoniker bei obigem Collegiatstifte, zu ernennen.

Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rittergutsbesitzer Johann Heinrich Christian Sturz, auf Unterleiterbach, sammt seinen rechtmäßigen Nachkommen, in den Adelsstand des Königreiches zu erheben.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Chef du Protocole im Königlich Französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Feuillet de Conches, das Commenthurkreuz des Königl. Verdienstordens vom heiligen Michael, zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 9. September l. Js. dem Hermann Willard, zu Carlsruhe, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihm erfundenen, im Großherzogthum Baden unterm 27. Juni l. Js. auf die Dauer von fünf Jahren patentirten verbesserten Cements, für den Zeitraum von 4½ Jahren zu ertheilen geruht.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Der am 14. Juni 1845 verlebte freiresignirte Pfarrer von Geltolfing, k. Landgerichts Straubing, Priester Joseph Angermiller, welcher, wie aus dessen hinterlassenen Papieren sich ergeben hat, schon bei Lebzeiten nicht unbeträchtliche Geschenke zu frommen und wohlthätigen Zwecken gemacht, insbesondere zum Ankaufe von Holz für die Armen der Stadt Straubing, zur Fundation des dortigen städtischen, sowie des Distriktskrankenhauses des Landgerichtsbezirkes Straubing, zur Begründung eines zweiten Curses im bischöflichen Clerikal-Seminar zu Regensburg und zur Wiedererrichtung des Karmeliten-Klosters in Straubing, die Summe von 7090 fl. verwendet

hatte, hat in seinem rechtsbeständigen Testamente vom 9. Januar 1844 zum Universalerben die Hausarmen von Straubing eingesetzt, in Folge dessen dem Armenpflegschaftsrathe zur Vertheilung an dieselben, außer vier, zum Theile noch nicht flüssigen Aktivobligationen im Betrage von 970 fl. 11 kr. ein baarer Verlassenschaftsrest von 1572 fl. 58½ kr. überwiesen worden ist. Außerdem hat derselbe aber als Legate noch folgende Beträge ausgesetzt:

	fl.	kr.
a) der Pfarrkirche zu St. Jakob in Straubing zur Stiftung eines Jahrtages .	500	—
b) dem Kloster der beschuhten Karmeliten daselbst zur Stiftung von vier jährlichen Quatembermessen	300	—
c) der marianischen Congregation in Straubing . .	50	—
d) dem deutschen Schulfond daselbst	200	—
e) der deutschen Waisenhausstiftung	50	—
f) dem Kloster der Elisabethinerinen zu Atzlburg bei Straubing zum Zwecke der unentgeltlichen Aufnahme und Verpflegung armer weiblicher Kranken . . .	1000	—
g) dem Kloster der beschuhten Karmeliten in Straubing gegen die Verbindlichkeit, armen, in dieser Stadt heimathberechtigten Knaben, welche aus der deutschen in die lateinische Schule übertreten wollen, den nöthigen Vor-Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache zu ertheilen	1000	—
	3100	—

so daß, mit Einrechnung der bekannt gewordenen, oben vorgetragenen Schenkungen unter Lebenden, der Erblasser die Summe von 12,733 fl. 9½ kr. frommen und wohlthätigen Zwecken gewidmet hat.

Seine Majestät der König haben von diesen, von besonderem Frömmigkeits- und Wohlthätigkeitssinne zeugenden Verwendungen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, und huldvollst zu befehlen geruht, daß dieselben mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berichtigung. Regierungsblatt Nro. 38. vom 5. d. M. lies S. 781. Zeile 1. von unten statt „Streupflichtigen": „Steuerpflichtigen."

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 40.

München, Montag den 23. November 1846.

Inhalt:

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 3. November l. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1. des Joseph Braunmüller und Cons., Gutsbesitzer zu Großhausen und Radersdorf, Landgerichts Aichach, in Oberbayern, gegen den Grafen von Maldeghem, wegen Schafweide-Ablösung;
2. des Johann Stephan Walkersdorfer, von Marbenberg, Landgerichts Pleinfeld, in Mittelfranken, wegen einer Forstfrevel-Strafe;
3. des J. J. Neuß, Hofgraveur zu Augsburg, gegen den Zinngießer Pruckner zu Gstütt, bei Straubing, wegen Nachbildung und Verkaufs von Medaillen;
4. der Gemeinde Oberndorf, Landgerichts

Neumarkt, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Herstellung einer Distriktsstrasse auf dem Wege von Nürnberg über Freystadt nach Berching;

5. des Kaufmanns Valentin Baßler, zu Windsheim, Landgerichts gleichen Namens, in Mittelfranken, wegen Weinverfälschung;
6. des Gutsbesitzers Kimmich, zu Riedern, Landgerichts Weilheim, in Oberbayern, wegen Holzabschwendung;
7. des Magistrats zu Mittenwald, Landgerichts Werdenfels, in Oberbayern, die Distrikts-Umlage für Errichtung einer Beschälstation zu Garmisch betreffend, und
8. des Joseph Probst, Schmied zu Alten-Nußberg, Landgerichts Viechtach, in Niederbayern, wegen einer Holzabschwendung.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. November l. Js. die bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Rechnungs-Commissärstelle dem Funktionär der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Georg Michael Maier, provisorisch zu verleihen;

unterm 7. November l. Js. den Kreis- und Stadtgerichtsrath Egid Dennerl, zu Passau, nach Maaßgabe der Beilage IX. zur Verf.-Urkunde §. 22. lit. D. für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Kreis- und Stadtgerichtsrathstelle zu Passau dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichtes zu München, Gustav Miller, zu verleihen;

unterm 8. November l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichtes zu Augsburg, Johann Evangelist Doblanzky, zu übertragen, dann auf die hiedurch erledigte Kreis- und Stadtgerichtsrathstelle zu Augsburg den Rath des Kreis- und Stadgerichtes zu Kempten, Thadä Oexler, zu befördern, die hiedurch offen gewordene Rathstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Kempten dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Erlangen, Heinrich Gottlieb Dietz, zu verleihen, und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts in Erlangen den bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Nürnberg verwendeten Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Johann Baptist Maier, zu ernennen;

unterm gleichen Tage zum Kassier des neu errichteten Filial-Comptoirs der königl. Nürnberger Bank zu Würzburg, den Kassier des Filialbank-Comptoirs zu Ansbach, August Manz; zum Buchhalter und Controleur des Filial-Comptoirs Würzburg den Bank-Com-

mis Georg Wilhelm Christian Scholler, zu Nürnberg; zum Kassier des Filial-Bank-Comptoirs zu Ansbach, den Buchhalter und Controleur beim Filial-Bank-Comptoir zu Bamberg, Conrad Gombart, und auf dessen Stelle den Bank-Commis Ludwig Gottfried Gabler, zu Nürnberg, Letztere drei in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 9. November l. Js. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Assessorstelle den Protokollisten des genannten Gerichts, Johann Lückleder, zu berufen; die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte München sich erledigende Protokollistenstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem zur Zeit sich im Ruhestande befindenden Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts in Bayreuth, Andreas von Chrismar, zu verleihen, und die zu Schweinfurt erledigte Advokatenstelle dem Accessisten bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken, Christian Stauber, zu übertragen;

unterm gleichen Tage dem pensionirten Major Karl von Rogister, zu Speyer, die aus Gesundheits-Rücksichten allerunterthänigst nachgesuchte Enthebung von den Funktionen eines Rendanten der pfälzischen Kreis-Hilfskasse zu bewilligen, und die hienach in Erledigung kommenden Funktionen eines Kreis-Hilfskasse-Rendanten zu Speyer dem Rentner, Johann Friedrich Haid, daselbst, unter wohlgefälliger Annahme seines Erbietens zur unentgeldlichen Führung der erwähnten Geschäfte, dann

unterm 10. November l. J. die erledigte Funktion eines Mitgliedes bei dem Kreis-Medizinal-Ausschusse von Mittelfranken dem praktischen Arzte, Dr. med. Friedrich Eduard Anton Kayser, in Ansbach, zu übertragen;

unterm 11. November l. J. auf die beim Rechnungs- und Revisionsbureau der General-Administration der königlichen Posten erledigte statusmäßige Rechnungs-Commissärstelle II. Klasse den bisherigen Postoffizialen III. Klasse, Paul Schuster, in Hof, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

unterm 12. November l. J. dem Revierförster zu Wettenhausen, Forstamts Günzburg, Gabriel Vogler, wegen nachgewiesener physischer Gebrechlichkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage den erbetenen Ruhestand unter allerhöchster Zufriedenheitsbezeigung mit seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung zu gewähren, und auf dessen Stelle den Revierförster zu Ammerfeld, im Forstamte Neuburg an der Donau, Franz Xaver Demharter, seiner Bitte gemäß, zu versetzen;

unterm gleichen Tage die an der Lateinschule zu Regensburg erledigte Lehr-

stelle der Abtheilung B. der I. Klasse in provisorischer Eigenschaft dem Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschule daselbst, Johann Nepomuk Puchner, zu übertragen, ferner

die erledigte Lehrstelle der IV. Klasse an der Lateinschule zu Amberg, gleichfalls provisorisch, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Anton Wifling, zu verleihen, dann

die Lehrstelle der III. Klasse an gedachter Anstalt dem Studienlehrer, Priester Carl Hette,

die Lehrstelle der II. Klasse dem Studienlehrer Franz Seitz, und

die hiedurch sich eröffnende Lehrstelle der I. Klasse dem Studienlehrer an der Lateinschule zu Münnerstadt, Caspar Joseph Mauter, zu übertragen;

unterm 14. November l. J. auf die erledigte Baukondukteurstelle bei der Bau-Inspektion in Regensburg, den zur Zeit als Sections-Ingenieur bei dem Eisenbahnbaue verwendeten bisherigen Baukondukteur der Bauinspektion Kaiserslautern, Gustav Maier, zu versetzen, und

die hiedurch erledigte Baukondukteur-Stelle bei der Bauinspektion Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Verweser derselben, Baupraktikanten Karl Bleßmann, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 6. November l. J. die Pfarrei Rodenbach, Landgerichts Lohr, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Kaplan zu Mechenried, Landgerichts Haßfurt, Priester Georg Kehlmaier;

unterm 7. November l. J. die Pfarrei Retzstadt, Landgerichts Karlstadt, in demselben Kreise, dem dermaligen Dechant und Pfarrer zu Birnfeld, Landgerichts Hofheim, Priester Georg Stark;

unterm 8. November l. J. die Pfarrei Tiefenbach, Landgerichts Immenstadt, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Maximilian Linsmayr;

unterm 10. November l. J. das Benefizium im Spitale der Unheilbaren am Gasteig zu München dem dermaligen Kaplane in der Vorstadt Au, Priester Peter Grain,

und unterm 14. November l. J. das Danzer-Schurr'sche Katecheten-Benefizium

bei U. L. Frau in München dem dermaligen Cooperator an der Stadtpfarrei zum heiligen Geist daselbst, Priester Anton Mayer.

Seine Königliche Majestät haben unterm 10. November l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarr-Curatie Frauenriedhausen, Landgerichts Lauingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem dermaligen Pfarrer von Heretsried, Landgerichts Wertingen, Priester Lorenz Hurler verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 6. November l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Geroldsgrün, Dekanats Steben, in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Langenau, Dekanats Ludwigsstadt, Johann Georg Seuß, zu verleihen geruht.

Bischöfliches Domkapitel zu Eichstädt.

Seine Majestät der König haben unterm 9. November l. J. auf das in dem bischöflichen Kapitel zu Eichstädt durch das erfolgte Ableben des Domkapitulars Georg Hoffmann, und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Kanoniker erledigte achte Kanonikat den dermaligen Domvikar zu Eichstädt, Franz Regis Mosandl, zu benennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben Sich, vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober l. J., allergnädigst bewogen gefunden, dem Schloß-Benefiziaten zu Haslangkreit, Landgerichts Aichach, Priester Franz Paul Mayr,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. November l. J. dem Kasernhausmeister Vitus Stiegler, zu München, die Ehren-Münze des königlichen bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Bundestags-Gesandten, geheimen Rath von Oberkamp, in Frankfurt a/M., die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs der Belgier Majestät verliehenen Großkreuzes des königlich Belgischen Leopold-Ordens, so wie

dem königlichen Kämmerer, wirklichen

geheimen und Ministerialrathe von Flad, des Groß-Offizier-Kreuzes des besagten Ordens, und dem königlichen Kämmerer und Legations-Sekretäre Freiherrn von Günderrode, in Frankfurt a/M., des Ritterkreuzes des genannten Ordens zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchst-Ihrem Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Verweser des Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, Otto Grafen von Bray, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha Tags vorher verliehenen Großkreuzes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

und unterm 10. November l. J. dem königlichen Hofrathe Dr. von Martius, zur Annahme und Tragung des ihm von des Kaisers von Brasilien Majestät verliehenen Offizier-Kreuzes des Ordens von der Rose, zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung von Handels-Consuln der vereinigten Staaten von Nordamerika in Augsburg und in Nürnberg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zu Handels-Consuln der vereinigten Staaten von Nordamerika ernannten, Banquier Carl Obermayer, in Augsburg, und Kaufmann Philipp Geisse, in Nürnberg, in dieser Eigenschaft anerkannt werden.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 25. August l. J. dem Mechaniker Thomas Hoocker, zu Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, den schon einmal zum Färben gebrauchten Krapp wieder brauchbar herzustellen, für den Zeitraum von 10 Jahren;

unterm 25. August l. J. dem Bierbräuer Joseph Roßkopf, zu Eichstädt, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, sogenannten Ewig-Fässer für den Zeitraum von 5 Jahren;

unterm 26. August l. J. dem Schneidergesellen Joseph Schmid, zu München, auf Anfertigung des von ihm erfundenen, zur Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter dienenden, und bei Verfertigung aller Arten von Schneiderarbeiten anwendbaren Apparates, für den Zeitraum von 3 Jahren;

unterm 11. September l. J. dem Uhrmacher und Mechaniker Johann Fidel Tschofen, zu Würzburg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen sogenannten Walz-

Arrondirfeilen, womit die Zähne der Uhrenräder von der feinsten Cylinderuhr bis zur größten Thurmuhr in beträchtlich kürzerer Zeit und feiner und genauer als mit den bisherigen Maschinen gefeilt werden können, für den Zeitraum von 6 Jahren;

unterm 13. September l. J. den Kaufleuten Vachon, Vater, Sohn und Comp., zu Lyon, auf Einführung der von ihnen erfundenen, in Frankreich unterm 24. Dezember 1845 für den Zeitraum von 15. Jahren privil. Zellenmaschine zur Reinigung jeder Art von Getreide und Saamenkörnern, für den Zeitraum von 3 Jahren;

unterm 17. September l. J. dem Mechanikus Franz Durand, und dem Privatier David Franz Ludwig Ruchet, beide zu Paris, auf Einführung des von ihnen erfundenen, in Frankreich unterm 23. Februar l. J. auf 15 Jahre privilegirten Verfahrens, ohne Naht und Leim lederne Scheiden für Säbel und andere Waffen, Schläuche und Eimer zu Feuerspritzen, Rollen zu Spinnmaschinen und Stöcke und Peitschen zu verfertigen, für den Zeitraum von 5 Jahren;

unterm 23. September l. J. dem Salomon Bilomann, zu Schwabing, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens zur Erzielung eines Leders, welches das Wildleder nicht blos an Milde, Geschmeidigkeit und Dauerhaftigkeit übertrifft, sondern auch vollkommen wasserdicht ist, für den Zeitraum von 5 Jahren, und

unterm 25. September l. J. dem Oblatenbäcker Johann Conrad Schuster, in Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Fabrikation von Taback und Cigarren aus teutschen Tabackblättern für den Zeitraum von 5 Jahren.

Einziehung, Erlöschung von Gewerbs-Privilegien, und Verzichte.

Von der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde auf dahin ergriffene Berufung die von dem Stadtmagistrate München beschlossene Einziehung des dem Weißgerberssohne Dominikus Enthammer, zu München, unterm 11. April 1845 verliehenen, und unterm 12. März 1846 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen Lackes zum Lackiren des Leders, Filzes und der Leinwand mittels des hiebei zu beobachtenden besonderen Verfahrens, bestätiget.

Nachstehende Gewerbsprivilegien wurden wegen Nichterfüllung der mit denselben verbundenen Bedingungen als erloschen erklärt:

das dem charakterisirten Hauptmann St. Symon v. Carneville zu Mün-

chen, unterm 1. September 1839 verliehene, und unter 11. Dezember desselben Jahres ausgeschriebene achtjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung einer neuen, von Franz Maria Agathe Dez-Maurel, zu Lyon, gemachten Erfindung bezüglich der Fabrikation eines eigenen Pflasterungs-Materials und zugleich bezüglich einer neuen Pflasterungs-Methode;

das dem N. W. Hazen, von Andover, unterm 20. November 1839 verliehene und unterm 20. Jänner 1840 ausgeschriebene achtjährige Privilegium auf Einführung einer neuen Erfindung des John Howarth und Nathan Fryse Joves, zu Andover, bezüglich mehrerer Verbesserungen in Anwendung auf Spinnmaschinen;

dann das dem Uhrmachergesellen und Handlungs-Commis Heinrich Daig, aus Bamberg, unterm 31. März 1844 verliehene, und unterm 24. Mai desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Verfertigung der von ihm erfundenen Standuhren mit Wecker und Lichtzünder, wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausübung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend.

Nachstehende Personen haben auf die ihnen verliehenen Gewerbsprivilegien verzichtet:

1) der Schuhmachermeister Anton Kellner sen. in München, auf das ihm unterm 16. Februar 1842 verliehene, und unterm 18. April desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung eines eigenthümlich construirten Arbeitsstuhles für Schuhmacher, und
2) der Instrumental-Darmsaitenfabrikant Max Hofpauer, in München, auf das ihm unterm 25. November 1841 verliehene, und unterm 12. Januar 1842 ausgeschriebene fünfjährige Privilegium auf die von ihm erfundene Maschine zur Verfertigung von Darmsaiten aller Gattungen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 41.

München, Dienstag den 1. Dezember 1846.

Bekanntmachung,

den Vertrag zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und den Staaten des Steuer-Vereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 16. October 1845, betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 16. Oktober v. Js. zu Braunschweig zwischen den Staaten des Zoll-Vereines und den Staaten des Steuer-Vereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse abgeschlossene Vertrag, sammt den betreffenden Neben-Uebereinkünften, die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden erfolgt ist; so wird dieser Vertrag, mit seinen Beilagen, andurch in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur

öffentlichen Kenntniß und zur geeigneten Darnachachtung vermittelst des Regierungs-Blattes bekannt gemacht.

München, den 18. November 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Gessele.

* * *

Vertrag

zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 16. Oktober 1845.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zoll-Verein verbundenen Staaten,

so wie

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Hannover für Sich und in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des Steuer-Vereins, andrerseits

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuer-Vereinen, im gemeinsamen Interesse derselben, durch Erneuerung und Vervollständigung der seit dem Jahre 1837 bestandenen Verträge, möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preussen Allerhöchst Ihren Wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Carl Albert v. Kamptz, Kommandeur zweiter Klasse des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Finanzdirektor, August v. Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Ober-Steuerrath, Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze, Ritter

des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Kommandeur vom Danebrog, Komthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Ritter des Herzoglich Anhaltschen Ordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanz-Rath, Franz Georg Carl Albrecht, Mitglied des Königlich Hannoverschen Guelphenordens vierter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen kontrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Gränzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, zwischen Ihnen errichtet worden.

I.

Artikel 2.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die betheiligten hohen Kontrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem anderen Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossene Gebietstheile, die inmittelst abgelaufenen Anschluß-Verträge zu erneuern.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Hannover werden demnach

1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner

anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft lit. B. vom 1. November 1837 und vom 17. December 1841 mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und sonstigen Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen;

2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zoll-Vereine beitreten, nämlich:
   a) dem Amte Polle,
   b) der Stadt Bodenwerder,
   c) einem Theile des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen;
   d) den Ortschaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Gifhorn;
   e) den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck;
   f) den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;
   g) den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
   h) dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze,

worüber mittelst der, in der Anlage II. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist. II.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den unter 2) a) bis h) gedachten Gebietstheilen ist die, in der Anlage III. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen worden. III.

Artikel 4.

Aus gleichen Rücksichten werden Seine Majestät der König von Preußen
   a) die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden;
   b) das Dorf Würgassen und
   c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine ferner belassen, dergestalt, daß die über die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile geschlossene Uebereinkunft lit. D. vom 1. November 1837 und vom 17. December 1841, nebst allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen.

Artikel 5.

In gleichem Sinne werden Seine

Hoheit der Herzog von Braunschweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich:

a) dem Herzoglichen Amte Thedinghausen;

b) den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enklaven Bodenburg nebst Oestrum, Oelsburg und Ostharingen;

c) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enklaven, einschließlich der, an der Gränze vor dem Goslarschen Klausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle;

d) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Kommunion-Verwaltung erbauten Weggeld-Rezeptur-Gebäudes;

e) der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn;

f) den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode;

g) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen;

h) den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigschen Antheile an Woltorf im Amte Vechelde;

i) dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder;

worüber vermittelst der in der Anlage IV. enthaltenen Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist. IV.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig sind übereingekommen, nach näherem Inhalte der, in der Anlage V. getroffenen Uebereinkunft Ihre Communion-Besitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit, dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuschließen. V.

Artikel 7.

Zur fernern Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen kontrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über die Ermäßigung der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage VI. beigefügt ist. VI.

Artikel 8.

Bei der Einverleibung der Königlich Hannoverschen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 9.

Den Regierungen des Zollvereins einerseits und den Regierungen des Steuer-Vereins andererseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die Königliche Generaldirektion der indirekten Steuern zu Hannover und beziehungsweise an die Herzogliche Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig einen Kommissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, insoweit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf desfallsiges Ersuchen etwaige Kommunikationen zwischen den genannten beiden obern Steuer- und Zoll-Behörden zu vermitteln hat.

Artikel 10.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. angeschlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1. Januar 1854 festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Dokumente möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15. November d. J. zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Karl Albert v. Kamptz.
(L. S.)

August v. Geyso.
(L. S.)

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

I. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins, andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 16. Oktober 1845.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zweck haben, Waaren, die in den anderen kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden oder Angestellten der kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Kontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der kontrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden oder Angestellten der indirekten Steuer- oder Zollverwaltung der kontrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche

Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesse verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der kontrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem anderen kontrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Kontraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Kontravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Kontravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Kontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im anderen Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Kontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Kontravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paciszirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Strafsätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins festgestellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Karl Albert von Kamptz.
(L. S.)
August von Geyso.
(L. S.)

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)
Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

II. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein. Vom 16. Oktober 1845.

Artikel. 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1) dem Amte Polle,
2) der Stadt Bodenwerder,
3) einem Theile des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen,
4) den Ortschaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Gifhorn,

5) den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck,
6) den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode,
7) den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
8) dem Brockenkruge und Oberbrück auf dem Harze

dem Zollvereine bei.

Die Zoll- und Steuervereinsgränzen an den abgetretenen Landestheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgabenkontrolle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den in den Herzoglich Braunschweigschen, dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Ge-

setze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigschen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Gränzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten und

umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5. und 6.);

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Art. 7., und

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Staat finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate

seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheilen und in den angränzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung, werden die hierbei speziell betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai 1841. getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sey es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1. an den Zollverein anzuschließenden Hannoverschen Gebietstheilen Anwendung erhalten.

Artikel 8.

Seine Majestät der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchst Ihre mehrgedachten Landestheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in den anzuschließenden Königlich Hannoverschen Landestheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwär-

tige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuch der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zoll-Vereine anzuschließenden Hannoverschen Landestheilen, insbesondere die Bildung des Gränzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Gränzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 11.

Seine Majestät der König von

Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel. 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheit, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den mehrerwähnten Hannoverschen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigschen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 13.

Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenannten Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrolle der Hannoverschen direkten, der Stempel- und

Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Hannoverschen Gebietstheilen sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen rc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigschen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke die fraglichen Gebietstheile werden überwiesen werden, einen Kontrolleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Hannoverschen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunzianten-Antheile, dem Königlich Hannoverschen Fiskus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Sr. Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Hannoverschen Landestheilen und dem Gebiete des Zoll-Vereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Karl Albert von Kamptz.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

III. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft II. dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen. Vom 16. Oktober 1845.

Im Zusammenhange mit der zwischen Hannover einerseits und den Staaten des Zollvereins andrerseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung verschiedener Königlich Hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse verschiedener Königlich Hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen innern Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Kontrollmaaßregeln nothwendig machen würde, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Hannoverschen Landestheilen und Braunschweig, sowie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wollen Seine Majestät der König von Hannover in Ihren oben benannten Landestheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den im Herzogthume Braunschweig bestehenden Besteuerungs-Grundsätzen bewirken.

Artikel 2.

Demgemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was

a) den Branntwein, und

b) das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der desfallsigen Herzoglich Braunschweigschen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrollformen nach eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

c) des Tabacks

wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Herzogthume Braunschweig dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

d) des inländischen Weins

übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die eventuell zwischen Preußen und Braunschweig vereinbarte Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maaßgebend seyn, welche in der zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover und Braun-

schweig, in Beziehung auf die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Brannt- wein- und Braumalzsteuer Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

August von Genso.
(L. S.)

IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigscher Gebietstheile an den Steuerverein. Vom 16. Oktober 1845.

Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1) dem Herzoglichen Amte Thedinghausen,
2) den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enklaven
   Bodenburg und Oestrum,
   Oelsburg und
   Ostharingen,
3) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enklaven, einschließlich der an der Gränze vor dem Goslarschen Clausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle,
4) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Kommunionverwaltung erbauten Weggeld-Rezepturgebäudes,
5) der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn,
6) den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode,
7) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen,

8) den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigschen Antheile an Woltorf, im Amte Vechelde,

9) dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege, im Amte Salder,

dem Steuervereine in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei.

Die in Folge des Anschlusses dieser Gebietstheile an den Steuerverein zu ziehenden Gränzen zwischen dem Zoll- und Steuervereinsgebiete sollen, den Bedürfnissen der Abgabenkontrolle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in denselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Hannover'schen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Herzogliche Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Gränzen zwischen den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen Landes-

theilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten und der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabrizirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchsabgabe von inländischem Bier unterliegt) und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

Das Herzoglich Braunschweigsche Gesetz vom 23. Februar 1837., den Salzdebit in dem Amte Thedinghausen und in den Orschaften Bodenburg, Oestrum, Ostharingen und Oelsburg betreffend, soll seinem ganzen Umfange nach wieder hergestellt und auf die im Art. 1. unter 3) bis 9) gedachten Gebietstheile ausgedehnt werden, und es wird die Versorgung jener Landestheile mit Salz danach aus Hannoverschen Salinen erfolgen.

Artikel 6.

In den, dem Steuerverein anzuschließenden Braunschweigschen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigschen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 7.

Es bleibt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zwar unbenommen, in den dem Steuervereine einverleibten Gebietstheilen Verbrauchsabgaben für einseitige Rechnung erheben zu lassen, jedoch wird dem Grundsatze des Vereins gemäß das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereins-Staats nicht höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags- und Oktroiabgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 8.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden der

dem Steuervereine einverleibten Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereins begeben, in den letzteren zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, im Braunschweigschen zu diesem Handel oder Gewerbe befugt sind.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigscher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, angeordnet werden.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover zutheilen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchstdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen, nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in den anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen angestellten Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweigschen Regierung beibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in

den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrolle der privativen Braunschweigschen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen sollen das Braunschweigsche Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift „Steueramt" erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Gränz-Steuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen rc., mit den Braunschweigschen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Herzoglich Braunschweigsche Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannoverschen Gränz-Steuerämtern erster Klasse oder Haupt-Steuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Kontrolleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamten an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Braunschweigschen Landestheilen begangenen Steuervergehen erfolgt von den Herzoglich Braunschweigschen Gerichten nach Maaßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2. dieser Uebereinkunft zu publizirenden Gesetze, und so weit diese ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten, nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denunzianten-Antheile, der Herzoglich Braunschweigschen Staatskasse zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Braunschweigschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in Beziehung auf die dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und an Branntweinsteuer, zwischen dem Steuer-Vereine und Braunschweig, so wie rücksichtlich der Biersteuer zwischen den an derselben Theil nehmenden Steuervereins-Staaten und Braunschweig Statt finden.

Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die in einigen Braunschweigschen Landestheilen derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangs-Abgaben der im Steuervereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigsche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verabgabter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

V. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Kommunion-Besitzungen zu erhebenden indirekten Abgaben betreffend. Vom 16. Oktober 1845.

Artikel 1.

Vorbehältlich der, beiden kontrahirenden Staaten in dem Kommuniongebiete zustehenden Hoheitsrechte werden angeschlossen:

I. dem Steuervereine:

a) die Kommunion-Okergemeinde mit der

Frau-Marien-Saigerhütte, der Goldscheidungshütte, der Messinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen,

b) das Kommuniongebiet bei dem Rammelsberge,

c) das Zehntgebäude und der Vitriolhof zu Goslar,

d) die Stollenwohnungen in der Feldmark Goslar;

II. dem Zollvereine:

a) die Saline Juliushalle bei Harzburg,

b) die s. g. Langelsheimer Hütten in dem von Goslar nach Langelsheim ziehenden Thale, insbesondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaschenhütte, die Herzog-Julius-Silberhütte und die Schwefelhütte,

c) die Hüttenwerke und das Kommunion-Gebiet bei Gittelde,

d) der Frischofen bei Badenhausen.

Artikel 2.

Die hohen kontrahirenden Regierungen werden

1) in den dem Steuervereine angeschlossenen Kommunion-Besitzungen (Art. 1. Nr. I.) die im Königreiche Hannover geltenden Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Fabrikationsabgabe vom Branntwein und dem Biere, auch das Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauch der ihnen verliehenen Waffen,

2) in den dem Zollvereine angeschlossenen Kommunion-Besitzungen (Art. 1. Nr. II.) aber die in den zunächst belegenen Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheilen, in Folge des Anschlusses derselben an den Zollverein, erlassenen Abgabengesetze und Verordnungen, sowie den Zolltarif für den Harz-Leine-Distrikt,

in Anwendung bringen, und solche durch das Kommunion-Bergamt zu Goslar daselbst publiziren lassen.

Etwaige Abänderungen dieser gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche im Steuervereine für die zunächst belegenen Königlich Hannoverschen Gebietstheile, im Zollvereine für die zunächst belegenen Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile eingeführt werden, sollen auch in den mit ihnen zu einem Abgabensysteme vereinten Kommunion-Besitzungen in Kraft treten, und durch das Kommunionbergamt zu Goslar in denselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Abgabenverwaltung steht in den unter 1) genannten Kommunion-Besitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den unter 2) gedachten Kommunion-Besitzungen der Herzoglich Braunschweigschen

Regierung zu. Die Steuer- oder Zollbeamten sind von der betreffenden Verwaltung einseitig anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Artikel 3.

Bei Berechnung und Vertheilung des reinen Einkommens aus den betreffenden Steuern und Zöllen auf die Kopfzahl der Bewohner der Kommunion sollen letztere, in soweit sie dem Steuervereine angeschlossen sind, den einseitig Hannoverschen Unterthanen, in soweit dieselben aber dem Zollvereine angeschlossen sind, den einseitig Braunschweigschen Unterthanen hinzugerechnet und gleichgestellt werden, das hiernach für die gesammte Kommunion zu berechnende reine Einkommen aber zu $\frac{4}{7}$ an Hannover und zu $\frac{3}{7}$ an Braunschweig fallen.

Der ausschließliche Debit mit Salz soll — ohne gegenseitige Berechnung und Vergütung der damit etwa verbundenen Vortheile — in den dem Steuervereine angeschlossenen Kommunion-Besitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den dem Zollvereine angeschlossenen Kommunion-Besitzungen aber der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zustehen.

Artikel 4.

In Kontraventionssachen gegen die nach Artikel 2. in den Kommunion-Besitzungen geltenden Abgabengesetze sollen kompetent seyn:

1) für die dem Steuervereine angeschlossenen Kommunion-Besitzungen
   a) in erster Instanz das Kommunion-Bergamt zu Goslar,
   b) in zweiter Instanz die Königlich Hannoversche Justizkanzlei zu Göttingen,
   c) in letzter Instanz das Königlich Hannoversche Ober-Appellationsgericht zu Celle;
2) für die Saline Juliushalle
   a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Harzburg und das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Wolfenbüttel, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,
   b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Wolfenbüttel und das Herzoglich Braunschweigsche Ober-Landesgericht, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenz-Bestimmungen;
3) für die Langelsheimer Hütten
   a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Lutter am Barenberge und das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Gandersheim, nach Maaßgabe der im Herzogthume

Braunschweig bestehenden Kompetenz-Bestimmungen,

b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht zu Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigsche Oberlandes-Gericht, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen;

4) für die Hüttenwerke und das Kommuniongebiet bei Gittelde und Badenhausen

a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Seesen und das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Gandersheim, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,

b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigsche Ober-Landesgericht, nach Maaßgabe der im Herzogthume

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

Braunschweig bestehenden Kompetenz-Bestimmungen.

Artikel 5.

Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publizirenden Steuer- oder Zollgesetzen eine kriminelle Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben, sollen für die dem Steuervereine angeschlossenen Kommunion-Besitzungen von den im Artikel 4. unter 1. genannten Gerichten, für die dem Zollvereine angeschlossenen Kommunion-Gebietstheile von den in dem gedachten Artikel unter 2. bis 4. genannten Herzoglich Braunschweigschen Gerichten, nach den im Kommuniongebiete geltenden Gesetzen, ohne Rücksicht auf die in sonstigen Civil- und Kriminal-Rechtssachen in Frage kommenden Jahre des Direktoriums, untersucht und entschieden werden.

Das Gericht, in dessen Bezirke das Vergehen begangen worden, ist das kompetente.

So geschehen, Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

August v. Geyso.
(L. S.)

VI. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs. Vom 16. Oktober 1845.

Artikel 1.

Die Waaren, welche von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden aus dem freien Verkehre des Steuervereins auf die Braunschweigschen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereinsstaaten in dieselben zurück gebracht werden, sollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangsabgabe herangezogen werden, in so fern die deshalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden auf die Messen zu Braunschweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangssteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen vordersamst näher verabredet werden.

Artikel 2.

Die Zollvereinsstaaten wollen, mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze, nicht erheben lassen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen.

Die Steuervereinsstaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugnissen der Zollvereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere als die, in dieser Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen; —

so wie auch von den übrigen, in der Anlage I. benannten Erzeugnissen, welche dermalen im Steuervereine schon niedriger,

als zu den dort aufgeführten Sätzen, besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten Eingangsabgabensätze erheben lassen. Wegen der erforderlichen Ursprungslegitimation der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Produkte und Fabrikate der Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigschen Kommunion-Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelassen werden.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangsabgabe, noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide oder zur Mästung vor der Blase eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, so wie auch für das zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh soll gegenseitig we-

der eine Eingangs- noch eine Durchgangsabgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Zur Bestellung solcher Grundstücke, welche nicht selbstständig, sondern bei einem im anderen Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthschaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenseitig abgabenfrei eingeführt werden.

Artikel 8.

Zinsfrüchte und sonstige Naturabgaben (mit Ausnahme von Salz), welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienst- oder Gemeindeverhältnisses an Berechtigte im andern Vereinsgebiete zu prästiren sind, sollen von Eingangsabgaben befreit bleiben.

Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der kontrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebiets, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus-, oder Durchgangsabgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Kontrollmaaßregeln zu beobachten sind, welche die kontrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgabensysteme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden, auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein- und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;

b) Borke zur Lohebereitung;

c) Kreide zum Vermahlen;

d) Wachs zum Bleichen;

e) Glocken zum Umgießen;

f) Brau- und Brennapparate zur Reparatur und Umarbeitung;

g) Gemälde zum Restauriren;

h) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;

i) Leinenes und baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben.

Artikel 11.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlenbergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter gegenseitig zugestanden:

a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Kommunionbesitzungen gewonnenen Steinkohlen, in das andere Vereinsgebiet;

b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen;

c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht, und

d) die Abgabenfreiheit für folgende Gegenstände, wenn dieselben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen, und aus dem freien Verkehre des andern Vereins herstammen, nämlich Kalk, Quadersteine, Pulver, Nägel, Leder, Grubenseile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maschinen (Oel, Thran, Talg ꝛc.), rohe Metalle zu Maschinen (Kupfer, Zinn, Blei).

Artikel 12.

Gehen an den gemeinschaftlichen Gränzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und kolliweise unter Verschluß gesetzt sind, um mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebiets, in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachts eine Eröffnung der Kolli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete, der Revision wegen, nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern, neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann Statt finden, wenn die geladenen Waaren nicht kolliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Gränze desjenigen Vereinsgebietes, aus welchem dieselben ursprünglich abgegangen sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine spezielle Revision, wenn der Verschluß unverletzt befunden wird, nur dann Statt finden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorliegen sollte.

Artikel 13.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Gränze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 14.

An den gemeinschaftlichen Gränzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, soweit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 15.

Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich:

a) in der Richtung von Hammeln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangsabgabe

ad a) für die Durchfuhr durch das Preußische und Lippe-Detmoldsche Gebiet auf funfzehn Silbergroschen,

ad b) für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf zehn Silbergroschen für die Pferdelast, für eine Traglast aber für beide Straßen auf 1 Sgr. 3 Pf.

ermäßigt.

Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße

von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine besondere Durchgangsabgabe nicht erhoben werden.

Die kontrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Kontrollmaaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverschen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg, und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangsabgabe von 2 Hellern für den Zentner,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen
   a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,
   b) von Friedland über Marzhausen und Hermannsrode nach Mollenfelde,
   c) von Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden,
   d) von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
   e) von Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
   f) von Bückeburg über Kl. Bremen, sowie über Steinbergen nach der Weser bei Rinteln,
   g) von Bantorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
   h) über Beckedorf oder Nenndorf in die Kurhessische Grafschaft Schaumburg eingehend und von Nenndorf nördlich bei Haste in die Gegend von Wunstorf oder südlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und
   i) von Unsen über Peetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
   k) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und
   l) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen,

3) den abgabenfreien Durchgang durch das Königlich Preußische Gebiet auf der Straße von Wustrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1) Den abgabenfreien Durchgang durch das Hannoversche Gebiet auf den Straßen:

a) zwischen Rieste und Kl. Almenrode,

b) zwischen Apelern und Rienfeld über Pohle,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippesche Gebiet auf den Straßen:

a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und

b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

Artikel 16.

Ferner sind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsstraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig getroffen worden.

A. Für die Straßen im Königreiche Hannover.

1) Abgabenfreiheit wird zugestanden für alle auf der Harzburger Eisenbahn transportirten Gegenstände, welche auf dieser Bahn, oder von den Stationsorten derselben auf direktem Wege in das zunächst belegene Zollvereinsgebiet ausgehen und umgekehrt.

2) Auf allen, mit einem Gränzsteuer-Amte 1ster oder 2ter Klasse versehenen Steuerstraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der Herzoglich Braunschweigschen Hauptlande mit dem Harz- und Weserdistrikte, oder zur Verbindung einzelner Theile dieser Distrikte unter sich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen:

a) über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörshelf nach Karlshütte aus und umgekehrt,

b) über Wartjenstedt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt,

c) über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und umgekehrt,

d) über Schladen und Vienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt,

e) über Oker und die Stadt Goslar nach Astfeld und umgekehrt,

soll nur eine Kontrollgebühr von 1 Ggr. für jedes angespannte Zugthier erhoben werden.

Reisefuhrwerke und Staatsposten sollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsabgabe befreit bleiben, sowie auch alle Transporte von Gegenständen, welche zusammen weniger als 6 Zentner wiegen.

Vom Viehe soll dort keine höhere Durchgangsabgabe, als:

für Pferde, Maulthiere, Esel, Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder . . . 8 Pf.

für Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh . . . . . . 3 Pf.

für jedes Stück erhoben werden.

Angespannte Zugthiere, sowie Pferde unter dem Reuter, sind von dieser Durchgangsabgabe für Vieh befreiet.

Abfertigungs-, Blei- und sonstige derartige Gebühren sollen bei den Steuerämtern auf den unter 1 und 2 gedachten Straßen nicht erhoben werden.

B. Für die Straßen im Herzogthume Braunschweig.

Auf allen mit Zollämtern versehenen Straßen, welche durch den Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weserdistrikt führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreichs Hannover dienen, sollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieselben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugestanden werden, welche oben unter A. 2. näher bezeichnet sind und für die dort genannten Straßen im Königreiche Hannover eintreten werden. Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung verspricht demnach, diese Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weserdistrikt insbesondere auf folgenden Straßen eintreten zu lassen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeschränkte Befugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen:

a) vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den an das Amt Harzburg gränzenden Hildesheimschen Aemtern,

b) von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal,

c) von Bockenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg,

d) über Lutter am Barenberge und Seesen in der Richtung auf Nordheim, Osterode, Grund, Wildemann und Lautenthal,

e) über Bornum und Seesen in der ebengedachten Richtung,

f) von Bilderlahe über Seesen in derselben Richtung,

g) vom Lamspringe über Gemrode, Gandersheim und Osterbruch nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,

h) über Karlshütte und Mühlenbeck in derselben Richtung,

i) aus der Gegend von Hameln über Bessingen, oder Heyen, oder Hehlen und dann über Merxhausen oder Mühlenbeck in derselben Richtung,

k) von der Weser bei Holzmünden und Bodenwerder über Merxhausen oder Mühlenbeck nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, sowie (bei allen unter a) — k) bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geschehen, Braunschweig den 16. Oktober 1845.

Karl Albert von Kamptz.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

I.

Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende No.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Zentr.		
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität	A. E. A. resp. 25. p.	frei		
2	Bärme oder Hefen:				
	a) frische	A. E. A.	frei		
	b) trockene (Preßhefen)	25. b.	3	10	Beim Eingange über die Herzoglich Braunschweigsche Grenze.
3	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig . .	A. E. A.	frei		
4	Bier aller Art, in Fässern	25. a.	1	—	
5	Bleiplatten und gewalztes Blei . .	3. b.	1	15	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Ztrn., und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
6	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc. .	3. b.	1	20	
7	Butter:				
	a) in Stücken	25. g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Zentr. beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigsche Grenze.
	b) eingeschlagene	25. g.	1	5	
8	Cement aller Art, desgl. Asphalt und Asphaltplatten	33. a. resp. 37.	frei		

Laufende No.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Zentr.		
9	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte .	5. Anmerk. 1.	frei	—	
10	Essig in Fässern	25. c.	1	—	
11	Getreide und Hülsenfrüchte:		pro Pr. Scheffl.		
	a) Weizen und Rocken	9. a.	—	2	
	b) Alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte		—	1	
			pro Zoll-Zentr.		
12	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	—	20	
13	„ , weißes Hohlglas, ungeschliffen oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10. b. resp. 10. b. Anmerk.	2	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten über bestimmte, zu verabredende Zollämter.
14	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe rc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaaren, bemalte, mit Metallbeschlag	12. e.	2	—	
15	Honigkuchen und Pfeffernüsse	25. p.	3	—	
16	Hopfen	13	—	10	
17	Käse aller Art, in unbeschränkter Quantität	25 o.	1	5	
18	Kleie	A. E. A.	frei		
19	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdraht, roher	19. a.	3	—	
20	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen . .	19 b.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.

Laufende No.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Zentr.		
21	Leder:				
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, ingleichen sämisch- und weißgares Leder	21. a.	3	—	Desgleichen.
	b) Korduan, Maroquin, Saffian und lackirtes Leder	21. b.	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren) . .	21. c.	6	25	
22	Leinengarn rohes	22. a.	frei		Die Zoll-Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben.
23	Leinewand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues	22. d.	frei		
24	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22. e.	frei		
25	Lichte, Talg-, ...	23.	3	—	
26	Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete	6. e. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zoll-Tarif ad pos. 6. e. 3., und das Waaren Verzeichniß zu demselben maaßgebend.
27	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze u. s. w.	25. q.	1	5	
28	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd-, und Pferde-, von ungebleichtem Flachs und Hanfgarn	22. e.	1	—	
29	Oel in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
30	Reife, hölzerne (Faßbänder)	12. Anmerk. zu e. u. h.	—	1	
31	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Gränzbewohner, jedoch mit				

Laufende No.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Zentr.		
	Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehr	25. q.	—	$7\frac{1}{2}$	Als Gränzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Gränzbezirks, und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Gränze entfernten Ortschaften anzusehen.
32	Seife, gemeine weiße	31. b.	3	—	
33	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker	33. a.	frei.		
34	Steinkohlen	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigsche Gränze.
35	Tabacksblätter, rohe unverarbeite nicht kaufmännisch verpackte	25. r. 1.	1	15	Für ein Quantum von jährlich 4000 Ztr. bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt oder Teistungen.
36	Tapeten, papierne	27. c.	10	—	
37	Töpferwaare :				
	a) gemeine	38. b.	frei.		
	b) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen . . .	38. c.	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Fayence- und Steingut-Fabriken und den Fabriken irdener Pfeifen im Steuer-Vereine.
38	Vieh :		pro Stück.		Bei dem Eingange über die Herzogl. Braunschweigsche Gränze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf . . 1 Rthlr. 12 Sgr. für 1 Kuh auf 1 „ — „ 1 Rind „ — „ 16 „ herabgesetzt.
	a) Ochsen und Zuchtstiere	39. b.	2	15	
	b) Kühe	39. c.	1	15	
	c) Rinder (Jungvieh)	39. d.	1	—	
	d) Schweine, gemästete und magere .	39. e.	—	15	Für magere Schweine werden bei der Einführung über die Herzoglich Braunschweigsche Gränze nur 6 Sgr. für jedes Stück erhoben.
	e) Hammel	39. f.	—	10	

II.

Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Steuer-Verein den bei denselben angegebenen tarifmäßigen resp. ermäßigten Abgabesätzen zu unterziehen sind, beziehungsweise von der Eingangs-Abgabe ganz frei bleiben.

Laufende No.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zentner		
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität	II. 22. b. 3.	frei.		
2	Bärme oder Hefen, frische	I. 29.	frei.		
3	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig . .	II. 69. resp. II. 11. a.	frei.		
4	Cement aller Art, desgleichen Asphalt und Asphaltplatten	II. 69. resp. II. 32. d.	frei.		
5	Eichorienwurzeln, getrocknete, gedörrete .	II. 69.	frei.		
6	Eisen und Eisenwaaren:				Für die Herzogl. Braunschw. Wilhelms- u. Carlshütte über bestimmte Steuerämter bis zu einem Quanto von jährlich:
	a) Eisen, geschmiedetes, in Stäben, Stangen, Stücken	II. 13. a 2.	—	4	4000 Zentner.
	b) Grobe eiserne Gußwaaren, als: Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren u. s. w.	II. 13. d. 1.	—	6	7000 Zentner.
	c) Eiserne Wagen-Achsen.	II. 13. d. 3.	—	16	1000 Zentner.
	d) Eiserne Maschinen	II. 13. d. 3.	—	16	so lange dieselben Quantitäten zu denselben Abgabensätzen von den Hannoverschen Eisenhütten bei Altenau und Uslar in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden.

Laufende No.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zentner		
7	Essig, in Fässern	II. 15.	1	—	
8	Getreide und Hülsenfrüchte:	II. 22.	pro Himten.		
	a) Weizen und Rocken		—	1	
	b) Alle übrige Getreidearten und Hülsenfrüchte		—	½	
			pro Zentner		
9	Glas, grünes, Hohlglas	II. 21. a.	—	16	
10	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe ꝛc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag	II. 28. g. 2.	2	—	
11	Kleie	II. 69.	frei.		
12	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen u. dergleichen	II. 35. b. 1.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
13	Leder, und zwar: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	II. 37. a.	3	—	Desgleichen
14	Leinengarn, rohes	I. 23.	frei.		Die Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben. Bei dem Uebergange in den Zollverein wird eine Ausgangsabgabe für Flachs, Hanf und Leinengarn nicht erhoben werden.
15	Leinewand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues	II. 19. d. 1.	frei.		
16	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	II. 19. d. 2.	frei.		
17	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- u. Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	II. 50.	1	—	

Laufende No.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zentner		
18	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Gränzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	II. 69.	—	6	Als Gränzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Gränzbezirks, und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Gränze entfernten Ortschaften anzusehen.
19	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker	II. 52. b.	frei.		
20	Steinkohlen	II. 33. a.	frei.		Bei der Einfuhr über die Gränzen gegen das Herzogthum Braunschweig.
21	Töpferwaare, gemeine	II. 57. a.	frei.		
22	Vieh:		pro Stück.		Bei dem Eingange über die Gränzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Sgr. 1 Kuh auf 1 " — " 1 Rind " — " 16 " herabgesetzt.
	a) Ochsen und Zuchtstiere.	II. 59. c.	2	12	
	b) Kühe	II. 59. d.	1	12	
	c) Rinder (Jungvieh)	II. 59. e.	1	—	
	d) Schweine, gemästete und magere .	II. 59. f.	—	12	Für magere Schweine wird bei der Einführung über die Gränzen gegen das Herzogthum Braunschweig nur 6 Sgr. für jedes Stück erhoben.

Bekanntmachung,
den Besuch auswärtiger Studienanstalten betreffend.

Ministerium des Innern.

Nach §. 94. und beziehungsweise §. 95. der Schulordnung vom 13. März 1830 ist denjenigen, welche sich den Studien in der Absicht widmen, einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, der Besuch auswärtiger Gymnasialanstalten nur mit Ermächtigung des k. Ministeriums des Innern gestattet. Da mehrere vorgekommene Fälle haben entnehmen lassen, daß die oben erwähnte Allerhöchste Vorschrift mehrfältig außer Acht gelassen werde, so wird dieselbe hiemit zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

München, den 23. November 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geh. Secretär Gossinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. November l. Js. die bei dem Oberappellationsgerichte erledigte II. Direktorstelle außer dem Status, dem I. Direktor des Appellationsgerichts von Oberbayern, Johann Christian Knappe, zu verleihen, und zum Advokaten in Miesbach den Accessisten des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Otto Seel, zu ernennen;

unterm gleichen Tage die eröffnete Landrichterstelle I. Classe zu Ottobeuern, dem bisherigen Landrichter II. Classe, in Neuulm, Max Joseph Graf;

unterm 16. November l. Js. die eröffnete Landrichterstelle I. Classe zu Ochsenfurt, dem bisherigen Landrichter III. Classe in Schillingsfürst, Philipp Heldrich, und

unterm 18. November l. Js. die erledigte Archivarsstelle an dem Archive zu Speyer, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Archivs-Conservator, Ernst Roth, zu Neuburg an der Donau, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu verleihen;

unterm gleichen Tage zu Eisenbahn-Offizialen dritter Classe, in provisorischer Eigenschaft, die Revisions-Assistenten und Funktionäre, Conrad Bierdümpfel, bei dem Bahnamte München, August Asimont, bei dem Bahnamte Bamberg, Gustav Riemann, bei dem Bahnamte Augsburg, Moriz Legrand, bei dem Bahnamte Nürnberg, Carl Ignatz Spitz und Friedrich Dürig, bei dem Bahnamte Bamberg, sodann die practizirenden Unterlieutenants Albert Goßinger, bei dem Bahnamte Bamberg, und Carl Freiherr

von Zandt, bei dem Bahnamte Augsburg zu ernennen;

unterm 21. November l. Js. den Johann Christian Knappe, dessen Bitte gewährend, von der ihm unterm 15. November l. Js. verliehenen Stelle eines Ober-Appellationsgerichts-Direktors zu entheben, ihn als I. Direktor bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern zu belassen, und die hiedurch sich wieder erledigende zweite Direktorstelle außer dem Status bei dem Ober-Appellationsgerichte, dem zweiten Direktor des Appellationsgerichts von Oberbayern, Johann Baptist Volk, endlich

unterm 24. November l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte zweite Direktorstelle, dem Ober-Appellationsgerichts-Rathe, Karl Friedrich Breitenbach, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 10. November l. Js. Allerhöchst zu beschließen geruht, daß die drei Anwesensbesitzer des Weilers Weinberg, Joseph und Jakob Wimmer, dann Paul Sailer, von der Gemeinde Hilgardsberg und dem Landgerichtsbezirke Vilshofen zu trennen, und der Gemeinde Nesselbach und dem Landgerichtsbezirke Hengersberg zuzutheilen seyen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. November l. Js. die katholische Pfarrei Dachau, gleichnamigen Landgerichts, in Oberbayern, dem Prediger bei St. Moritz in Ingolstadt, Priester Kaspar Eilner, und

die katholische Pfarrei Weißensberg, Landgerichts Lindau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Curat-Expositus zu Hochgreuth, Landgerichts Kempten, Priester Fidel Roth, zu übertragen.

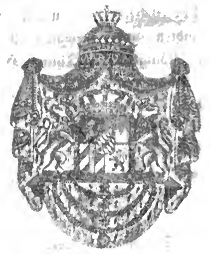
Seine Majestät der König haben unterm 18. November l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Leerstetten, Dekanats Schwabach, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Wonsees, Dekanats Kulmbach, Friedrich Lottes, allergnädigst zu verleihen geruht.

Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich am 7. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den vormaligen Seidenzeug-Fabrik- und Großhandlungs-Besitzer, nunmehrigen Privatier zu Augsburg, Carl Brentano-Mezzegra, in den erblichen Adelsstand des Königreiches zu erheben.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 42.

München, Freitag den 11. Dezember 1846.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der den k. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Verwaltungsjahr $18\frac{44}{45}$ betr.

Ministerium des Innern.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der den k. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{44}{45}$ werden in den nachfolgenden Uebersichten* zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 20. Oktober 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

* Siehe die Beilagen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Französischen Hofe, den Königl. Kämmerer, Staatsrath im ausserordentlichen Dienste und wirklichen geheimen Rath, Grafen v. Luxburg, von diesem Gesandtschafts-Posten in Gnaden abzuberufen, und solchen, vom 1. Oktober l. Js. angefangen, Allerhöchstihrem Kronoberſthofmeister und Staatsrathe im ausserordentlichen Dienste, dem Herrn Ludwig Fürsten von Oettingen-Wallerstein, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. November l. Js. den königlichen Kammerjunker und Gutsbesitzer, Friedrich Carl v. Stoll auf Wespach, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu befördern;

unterm 11. November l. Js. auf das Forstrevier Auernheim, Forstamts Gunzenhausen, den Actuar des Forstamts Kaufbeuern, Alexander Rein, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unterm 17. November l. Js. die Stationskontroleurstelle beim königl. preußischen Steueramt Trier dem Grenzoberkontroleur, Wolfgang Weigl, in Passau, provisorisch, und

unterm 19. November l. Js. die Zollverwalterstelle beim Nebenzollamt Schärding a. Thurm, Hauptzollamtsbezirks Passau, dem Assistenten des Hauptzollamts Nürnberg, Johann Baptist Bogner, provisorisch, dann

unterm 20. November l. Js. die Controleurstelle beim Nebenzollamt I. zu Markel, Hauptzollamtsbezirks Simbach, dem Grenz-Oberaufseher zu Pferd, Franz Joseph Berg, zu Rottach, Hauptzollamts Rosenheim, provisorisch zu verleihen;

unterm vorgenannten Tage die erledigte Stelle eines ordentlichen Professors der altteutschen Sprache und Literatur an der k. Universität München, in provisorischer Eigenschaft dem Bibliothekar an der k. Hof- und Staats-Bibliothek, Dr. Johann Andreas Schmeller, ohne Veränderung seiner bisherigen Dienstesverhältnisse, zu übertragen, dann

zum ausserordentlichen Professor an der philosophischen Fakultät gedachter Universität, in provisorischer Eigenschaft, mit der Verpflichtung zur Haltung von Lehrvorträgen über Philosophie, den dermaligen Docenten am Lyceum zu Freysing, Dr. Martin Deutinger;

unterm 21. November l. Js. den bis-

bisherigen Secretär des k. Obersthofmarschall-Stabes, Julius Hofmann, zum Cassier des k. Obersthofmarschall-Stabes, und

unterm 24. November l. Js. auf die eröffnete Stelle eines Secretärs II. Classe bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, den Accessisten bei der erwähnten Regierung, Kammer des Innern, Winfried v. Hörmann, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm gleichen Tage den k. Postoffizialen, Ernst Wochinger, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, vom königl. Oberpostamte Regensburg an das königl. Postamt Bayreuth zu versetzen; ferner zu Postoffizialen III. Classe, den praktizirenden Oberlieutenant, Carl Pillement, bei dem Postamte Aschaffenburg; sodann die Postaccessisten und Funktionäre, Friedrich v. Grafenstein, bei dem k. Oberpostamte Regensburg; Ernst Sensburg, bei dem k. Oberpostamte Augsburg; Carl Sellmayr, bei dem k. Postamte Speyer, und Max Allweyer, bei dem k. Postamte Hof, in provisorischer Eigenschaft, und

unterm 26. November l. Js. auf die erledigte Stelle eines Vorstandes und Direktors der k. Central-Gemälde-Gallerie, in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen Professor an der k. Akademie der bildenden Künste, Clemens Zimmermann zu ernennen, dann

die bei dem Wechsel- und Merkantil-Gerichte I. Instanz zu Passau in Erledigung gekommene Rathstelle, dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Gustav Miller, in Passau, zu übertragen;

unterm 27. November l. Js. die bei dem Oberappellationsgerichte erledigte zehnte Rathstelle außer dem Status, dem Rathe des Appellationsgerichts von Oberbayern, Johann Baptist Maißner, zu verleihen;

unterm nemlichen Tage den bisherigen Proviantmeister, Friedrich Bayer, zum Secretär des k. Obersthofmarschall-Stabes zu ernennen, und

die erledigte Lehrstelle an der ersten Classe des Gymnasiums zu Nürnberg, dem dermaligen Lehrer an der zweiten Classe der Lateinschule zu Ansbach, Gottfried Herold, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm gleichen Tage dem Registrator bei dem Kreis- und Stadtgerichte München, Kaspar Pill, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres nach §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde zu bewilligen, und ihm rücksichtlich seiner treuen und eifrigen Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben, dann

den Landrichter Joseph Koßbauer, zu Obernburg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, in Anwen-

dung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, in den zeitlichen Ruhestand für die Dauer eines Jahres zu versetzen;

unterm 28. November l. Js. die bei der königl. Regierung von Mittelfranken erledigte statusmäßige Stelle eines Regierungs-Secretärs I. Classe, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Regierungs-Secretär II. Classe bei gedachter Regierung, Kammer des Innern, Ernst Christian Freiherrn v. Lerchenfeld, zu verleihen;

unterm 29. November l. Js. die eröffnete Rathstelle bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern, dem Assessor des nämlichen Gerichtshofes, Joseph Zeckl, zu übertragen;

unterm 30. November l. Js. den dermaligen Kreis-Ingenieur bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Friedrich Samuel Schwarze, nach zurückgelegten 70 Lebensjahren, nach §. 22. lit. C. der IX. Verfassungsbeilage für immer, dann

den Kreis-Ingenieur bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Wilhelm Pfeiffer, in Anwendung des §. 19. Absatz 2. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, in den zeitlichen Ruhestand, und

den Bezirks-Ingenieur, Karl Boller, in Mindelheim, wegen eingetretener Dienstes-Unfähigkeit vorläufig auf die Dauer eines Jahres in Quiescenz treten zu lassen,

dann die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte zehnte Schreiberstelle, dem Diurnisten in der Kanzlei des Appellationsgerichts von Oberbayern, Max Mähler, in provisorischer Eigenschaft; endlich

unterm 1. Dezember l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Assessorstelle, dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts in Ansbach, Robert Landmann, zu verleihen, und

unterm gleichen Tage zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigten Registratorstelle, den Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg, Georg Friedrich Keyl, in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 27. November l. Js. die Pfarrei Langengeisling, Landgerichts Erding, in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrvikar in Törring, Landgerichts Tittmoning, Priester Johann Reichthalhammer;

unterm 28. Nov. l. Js. die Pfarrei Merching, Landgerichts Friedberg, in Ober-

bayern, dem bisherigen Spital-Benefiziaten zu Weilheim, gleichnamigen Landgerichts, Priester Wolfgang Gruber, und

unterm 29. Novbr. l. Js. die Pfarrei Allershausen, Landgerichts Freysing, in demselben Kreise, dem dermaligen Pfarrer von Irschenberg, Landgerichts Miesbach, Priester Joseph Hilger.

Seine Majestät der König haben nachbenannte protestantische Pfarrstellen zu verleihen geruht:

unterm 21. November l. J.

die Pfarrei Möttingen mit Enkingen, Dekanats Nördlingen, dem Pfarrer Christian Wolfhart, zu Weidenberg, Dekanats Bayreuth,

die Pfarrei Schwaningen, Dekanats Wassertrüdingen, dem zweiten Pfarrer zu St. Georgen bei Bayreuth, Dr. C. Christoph Eduard Layritz,

die Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen, dem Pfarrer Johannes Hörner, zu Wachstein, Dekanats Gunzenhausen,

die Pfarrei Obermögersheim, Dekanats Wassertrüdingen, dem Pfarrer Georg Christoph Bezold, zu Windelsbach, Dekanats Leutershausen, und

die Pfarrei Hechlingen, Dekanats Dittenheim, dem Pfarrer Georg Lorenz Hartmann, zu Unteraltertheim;

unterm 29. November l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Zell, Dekanats Münchberg, in Oberfranken, dem bisherigen ersten Pfarrer zu Lauf, Dekanats Hersbruck, Johann Friedrich Paul Fischer;

unterm 30. Novbr. l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Impflingen, Dekanats Landau, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Herxheim, Dekanats Neustadt, Johann Eller, und

die Pfarrstelle zu Freimersheim, Dekanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Neuburg, Dekanats Germersheim, Johann Friedrich Hoffmann.

K. Hof- und Collegiatstift zu St. Cajetan in München.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, laut allerhöchsten Rescripts vom 12. November l. Js., dem dermaligen Caplan bei St. Martin zu Bamberg, Grafen Carl von Guiot du Ponteil, die, unter Vorrückung der älteren Chorvikare, sich erledigende sechste Chorvikar-Stelle am k. Collegiatstifte zu St. Cajetan vom 1. Dezember l. Js. an, allergnädigst zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König ha-

ben Sich, vermöge allerhöchster Entschliessung vom 7. Oktober l. Js., allergnädigst bewogen gefunden, dem ersten protestantischen Pfarrer der untern Stadt in Regensburg, Kirchenrath G. Chr. Samuel Keyser, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens;

unterm 2. Oktober l. Js. dem Landgerichtsdiener Andreas Mayrhofer, zu Erding, und

unterm 3. Okt. l. Js. dem Landgerichtsdiener Heinrich Zisch, in Höchstädt a/D., dann

unterm 15. Oktober l. Js. dem Schullehrer und Cantor Johann Christoph Zahn, zu Fischbach, k. Landgerichts Stadtsteinach, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. November l. Js. dem k. k. österreichischen Pfleger Peter Wimasal, zu Weitwörth, in Allerhöchster Anerkennung der von ihm bei Brandunglücken k. bayerischen Unterthanen geleisteten besonderen Hilfe die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß die von dem im Monat März l. Js. zu Grafing, Landgerichts Ebersberg, im Regierungs-Bezirke von Oberbayern, verstorbenen Benefiziaten Joseph Neustifler zu frommen und wohlthätigen Zwecken gemachten Schankungen, als:

	fl.
1) zur Aufbesserung des Diemer'schen Benefiziums in Grafing.	1000
2) zur Pfarrkirche daselbst, behufs der Anschaffung von Paramenten	200
3) zur Armenkassa Grafing und Oexing	200
4) zum Stadtkrankenhause in München	500
5) zum Kloster der armen Schulschwestern am Anger in München	500
6) zum Kloster der Frauen vom guten Hirten in Haidhausen	200
7) für das Knabenseminar in Freysing	100
8) für den Ludwigs-Missions-Verein	200
9) zum Schulfonde in Grafing	100
10) zum Krankenhause daselbst .	100

mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens im Regierungsblatte veröffentlicht werden.

Der im Laufe des gegenwärtigen Jahres in München verstorbene Kaufmann und Fabrikant Joseph Weinberger, hat durch letztwillige Verfügung

	fl.
1) dem Armenfonde zu München.	3000
2) dem Blinden-Institute . .	500
3) dem Taubstummen-Institute	500

schenkungsweise zugewendet.

Seine Majestät der König haben von diesen wohlthätigen Vermächtnissen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselben mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 9. Sept. l. Js. dem Appellationsgerichts-Expeditor Julius Schreyer, dem Kaufmann Wolfgang Wimpessinger, dem Kaufmann u. Materialisten Georg Wimpessinger, dann dem Steingut-Modelleur Wenzeslaus Mühldorfer, sämmtliche zu Amberg, auf die von ihnen erfundenen mineralischen Compositionen und hieraus zu bereitenden irdenen Geschirre und derartigen Manufakte, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 4 Oktober l. Js. dem Schreinermeister Benedikt Wirbser, zu München, auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlich konstruirten Blechsprossen mit runden Rücken- und Hohlkehlen aus beliebigem Metall zu Glaswänden und sonstigen Verkleidungen bei Fenstern, Glasthüren, Auslagen und Glas-Decken, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 7. Oktober l. Js. dem Apotheker Paul Wolfgang Solger, zu Nürnberg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Papier-Cigarren mit — eine Kohlenhülse beim Verbrennen bildenden, und dadurch die Tabackasche haltenden Papiere, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 19. Oktober l. Js. den Taback-Fabrikanten, Gebrüdern Bestelmeyer, zu Nürnberg, auf Ausführung und Anwendung der von ihrem Associé, David Bestelmeyer, erfundenen neuen Maschine zur Verfertigung von Cigarren, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 24. Oktober l. Js. dem Spenglermeister Sebastian Schreiber, zu München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, verbesserten Moderateur- oder-Federn-Lampen, für den Zeitraum von drei Jahren.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Das dem Oberwerkführer der Taunus-Eisenbahn, Edmund Heußinger, in Castel, und dem Hüttenbesitzer Mathias Lossen, auf der Mühlbacherhütte im Herzogthume Nassau, unterm 6. September 1845 verliehene, und unterm 25. November desselben Jahres ausgeschriebene vierjährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung resp. Einführung der von ihnen erfundenen, im Königreiche Preußen seit dem 11. Jänner 1844 auf sechs Jahre patentirten eisernen Wagenräder und Blechfüllungen für Eisenbahnwagen und andere Fuhrwerke, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30. Ziffer 4. der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842, und

das dem Papiermachergesellen Joseph Hardt, aus Motten, Landgerichts Brückenau, unterm 11. Oktober 1843 verliehene und unterm 14. August 1844 ausgeschriebene fünfzehnjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlich gebauten Papiermaschine und der damit verbundenen Fabrikations-Methode, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern, auf Grund des §. 30. Ziffer 4. der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Hiezu als Beilagen die „Wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der den K. Kreisregierungen dießseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte des Königreichs für das Verwaltungsjahr $18\frac{44}{45}$, bei denen Seite 50. Rubrik „Abgleichung, Activstand" letzte Zeile statt „306,725 fl. 18 kr." — 306,625 fl. 18 kr. zu lesen.

Berichtigung.

In der Publikation der k. Allerhöchsten Verordnung vom 4. November l. Js. die bei dem dießjährigen Zollkongresse zu Berlin vereinbarten und mit dem 1. Jänner 1847 in Kraft tretenden Bestimmungen des Zolltarifes für die laufende Tarifsperiode $18\frac{46}{48}$ betr., ist (Seite 774. des Regierungsblattes) die für den Tarifsartikel Ziff. 22. lit. e. rohe (unappretirte) Leinwand u. s. w. bestimmte Taravergütung von 13 Pfund in Kisten und 6 Pfund in Ballen durch irrthümliche Stellung des Einschlußzeichens } auch auf den vorhergehenden Artikel, Ziff. 22. lit. d., graue Packleinwand und Segeltuch ausgedehnt worden, welchem jedoch nach der V. Tarifsabtheilung, pos. III. b. 2. eine Taravergütung nicht zukömmt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 43.

München, Mittwoch den 16. Dezember 1846.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bildung einer eigenen Abtheilung des Ministeriums des Innern für die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1.

Zur Behandlung der dem Ministerium des Innern zugewiesenen kirchlichen Angelegenheiten soll eine eigene für sich bestehende Abtheilung dieses Ministeriums unter der Benennung

Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten

gebildet werden. —

§. 2.

Die Leitung dieses Ministeriums wird mit jener Unseres Justiz-Ministeriums vereinigt.

§. 3.

Das Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten besteht unter der Leitung des Ministers:

1) aus zwei Räthen, von denen Einer der katholischen und der Andere der protestantischen Kirche angehört;
2) aus einem Secretär, dem zugleich die Besorgung der Registratur-Geschäfte obliegt.

Sowohl die Räthe als der Secretär werden von Uns ernannt.

§. 4.

Das nöthige Gehülfen-, Schreiber- und Boten-Personal wird von dem vorgesetzten Minister auf Ruf und Widerruf aufgenommen.

Demselben wird zur Bestreitung der Funktions-Bezüge dieses Personals, dann für die sonstigen Regie-Bedürfnisse eine Aversal-Summe ausgesetzt.

§. 5.

Die Räthe haben den Titel „Ober-Kirchenrath" zu führen. — Denselben, sowie dem Secretär sollen die Besoldung, der Rang und die Uniform zukommen, welche den Beamten der gleichen Categorie bei den nach Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825 gebildeten Obersten Kirchen- und Schulrath verliehen waren.

§. 6.

Der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern für kirchliche Angelegenheiten umfaßt alle auf Religion und Kirchen sich beziehenden Gegenstände.

Demselben ist hiernach insbesondere übertragen:

1) der Vollzug und die Aufrechthaltung aller Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über kirchliche Gegenstände, des Verfassungs-Ediktes über die äussern Rechts-Verhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Verhältnisse, des Concordates über die katholischen Kirchen-Angelegenheiten, des Ediktes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde im Königreiche, dann der sonstigen in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen;
2) die Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen gegenüber den aufgenommenen Kirchen,

sowie die Handhabung der verfassungsmäßigen Gränzen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt — namentlich bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit;

3) die Behandlung aller protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten, welche in dem unter Ziffer 1. angeführten deßfallsigen Edikte (Anhang II. zur zweiten Verfassungsbeilage) dem Ministerium des Innern vorbehalten sind;

4) die Errichtung neuer kirchlichen Gemeinden, neuer Klöster oder sonstiger religiöser Körperschaften und Vereine; die Aufsicht auf die bestehenden, dann die Handhabung der Amortisations-Gesetze;

5) die Errichtung und Verfassung der geistlichen Bildungs-Anstalten;

6) die Handhabung der Verordnungen über die katholischen Pfarr-Concurse, und über die protestantischen Aufnahme- und Anstellungs-Prüfungen;

7) die Recurse gegen Handlungen der geistlichen Gewalt in den verfassungsgesetzlich bestimmten Fällen;

8) die Besetzung der kirchlichen Würden, Aemter und Pfründen, die Einsetzung der Geistlichen in die Temporalien und die Ablegung des vorgeschriebenen Eides;

9) die Errichtung neuer und die Theilung bestehender Pfarreien, Benefizien und kirchlichen Aemter;

10) die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Ernennungs- und Patronats-Rechte;

11) die Emeriten- und Demeriten-Anstalten, die Tischtitel-Verleihung, die protestantischen Pfarr-Unterstützungs-Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten;

12) die Pfarrfassionen, dann alle auf die Dotation der Pfarreien und anderen geistlichen Pfründen bezüglichen Gegenstände;

13) die Bestätigung neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken;

14) die Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen- und Pfarrhof-Gebäuden, so weit dieselben nicht zum Ressort der Gerichte gehören;

15) die Regulirung der Aussitzfristen und der Interkalarfrüchte;

16) die Aufsicht auf vorschriftsmäßige Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden von Seite der Nutznießer.

§. 7.

Den über den Wirkungskreis der Ministerien im Allgemeinen, dann über den Geschäftsgang bei denselben durch die bestehenden Verordnungen, insbesondere durch jene vom 9. Dezember 1825 gegebenen Vorschriften kommt auch für das Ministerium

des Innern in kirchlichen Angelegenheiten volle Geltung zu.

Insbesondere sind hiernach die Gränzen seiner Zuständigkeit in allen Gegenständen des ihm zugetheilten Wirkungskreises zu bemessen.

§. 8.

Der durch Unsere Verordnung vom 17. Dezember 1825 gebildete Oberste Kirchen- und Schulrath wird aufgehoben. Die demselben übertragen gewesenen Gegenstände der Volksbildung, der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts werden künftighin bei Unserm Ministerium des Innern gleich den übrigen demselben zugetheilten Gegenständen behandelt.

Die protestantischen Schul-Angelegenheiten bei demselben sind nach Vorschrift des §. 14. des zweiten Anhangs zur zweiten Verfassungsbeilage durch einen protestantischen Oberstudienrath zu bearbeiten; die katholischen Schul-Angelegenheiten aber einem Ministerialrathe, Oberstudienrath oder Ministerial-Assessor, katholischen Glaubens, zu übertragen.

§. 9.

Die Dotation des für das Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten zu bildenden besondern Etats wird bis zum Schlusse der laufenden Finanz-Periode aus dem budgetmäßigen Etat des bisherigen Obersten Kirchen- und Schulrathes geschöpft und ausgeschieden. Bezüglich des von dem Letzteren an besagtes Ministerium zu überweisenden Dienstpersonals bleibt Unsere weitere Bestimmung vorbehalten. —

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Jänner 1847 in Wirksamkeit zu treten.

München den 15. Dezember 1846.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

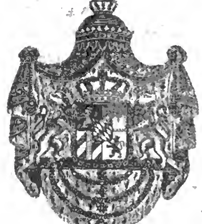
Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Dezember l. Js. allergnädigst geruht, den Direktor der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Johann Karl Martin Vetterlein, zu Allerhöchst Ihrem Staatsrathe im ordentlichen Dienste, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Dezember l. Js. allergnädigst geruht, den Staatsrath im ordentlichen Dienste, Joseph v. Stichaner, unter Bezeugung Allerhöchst-Ihrer Zufriedenheit mit seinen — in länger als einem halben Jahrhunderte treuer Pflichterfüllung geleisteten guten Diensten — mit Beibehaltung seines dermaligen Gehaltes, dann mit Wieder-Einreihung desselben in die Classe der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste — in den Ruhestand zu versetzen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 44.

München, Samstag den 19. Dezember 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen der Königl. Bayerischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Großherzoglich Hessischen Regierung eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnungen in strafrechtlichen Untersuchungsfällen abgeschlossen worden ist, und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten beiderseitigen Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird die genannte Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach hiemit zur allgemeinen Kennt-

niß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. December 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Gessele.

* * *

Uebereinkunft

zwischen der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen.

Nachdem die Königlich Bayerische sowie die Großherzoglich Hessische Regierung sich durch die bisherige Erfahrung überzeugt haben, daß eine gegenseitige Wiedererstattung der durch Requisitionen von Gerichtsbehörden des einen Staates an solche des andern in strafrechtlichen Untersuchungsfällen verursachten Auslagen oder der sonst hiebei erlaufenen Kosten mit unverhältnißmäßigen Mißständen und Nachtheilen bezüglich der Verrechnung verbunden sey, so sind dieselben übereingekommen, den Rück-Ersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben, und haben zu diesem Ende nachstehende Bestimmungen getroffen:

1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungsfällen durch die Requisition einer Gerichts-Behörde des einen Staates an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten erlaufen, so hat die requirirte Behörde die verlangten Gerichtshandlungen ganz nach denselben Normen vorzunehmen, welche in dieser Beziehung rücksichtlich der Requisitionen inländischer Behörden gelten, ohne deßhalb von der requirirenden Behörde irgend eine Vergütung in Anspruch zu nehmen; und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeschuldigten, oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet:

Alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, Stempeltaxen, so wie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den

im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen, und gleich den andern durch die Staatskassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen, und auf die peinliche Gerichtskasse in Ausgabe dekretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben seyn soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kosten-Liquidation der betreffenden Sache aufnehmen, und geeigneten Falles zur Vereinnahmung dekretiren wird.

3.

Requisitionen dieser Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen sollen jederzeit auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsache bezeichnet werden.

4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen in analoger Weise in Anwendung kommen.

5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

München, den 2. Dezember 1846.

Königlich Bayerisches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) Graf von Bray.

Bekanntmachung,

den Eingangszoll-Erlaß für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

Nachdem Seine Königliche Majestät Allerhöchst zu genehmigen geruht haben, daß im Einklange mit den betreffenden Verfügungen mehrerer anderer Zoll-Vereins-Regierungen die bereits angeordnete Eingangszollbefreiung für die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten bis Ende September nächstkünftigen Jahres gewährt werde, so wird solches andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

München, den 9. Dezember 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 4. Dezember l. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1. der Gemeinde Dietenhofen und der dortigen Gemeindeglieder Stiefel u. Consorten, in Streitsachen gegen die Schäfereibesitzer zu Neudorf und Rüdern — Landgerichts Markt-Erlbach, in Mittelfranken — wegen Herstellung der Gemeindemarkung in flurlichen Zustand;
2. des Thomas Maier und Consorten, von Braunau, Landgerichts Werdenfels, in Oberbayern — gegen Joseph Höck und Consorten, von Pleick, wegen Entfernung einer schädlichen Weide;
3. des Math. Sedlmayer und Cons., von Wochenzell, Landgerichts Eichstädt, in Mittelfranken — wegen Forstfrevel-Strafen;
4. des Johann Scheibelberger, Müllers zu Reschmühl, und des Andreas Lang, Bräuers zu Bierhütten, Landgerichts Wolfstein, in Niederbayern — wegen Malzaufschlagsdefraudation;
5. der Gemeinden Ober- und Unterpeiching, dann Niederschönefeld, Landgerichts Rain, in Oberbayern — wegen einer Distriktsumlage zur Versicherung des Lechufers bei Oberpeiching;
6. des Michael Burger und Consorten, von Untersambach — gräflich Schönborn'schen Herrschafts-Gerichts Wiesentheid, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg — wegen Verurtheilung in eine Forstfrevelstrafe;
7. des Bierbräuers Johann Edhofer, zu Pfarrkirchen, und des Müllers Joseph Fichtner zu Grub, Landgerichts Pfarrkirchen, in Niederbayern — wegen Malzaufschlagsdefraudation;
8. des Johann Müller, Bräuers zu Bamberg, in der polizeylichen Untersuchung wider ihn — wegen Bierverfälschung.

An das Königl. Ministerium des Innern wurde abgegeben

der Recurs:

9. des Müllers Joseph Zwierschling, in Wangen, Landgerichts Schrobenhausen, in Oberbayern — wegen Einzelnhütens.

Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Seine Majestät der König ha-

ben vermöge offenen Dekretes vom 10. Dezember l. Js. den Herrn Fürsten Leopold von Waldburg-Zeil-Wurzach zum erblichen Reichsrathe der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Dezember l. Js. allergnädigst geruht, den dermaligen Verweser des Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern — Staatsrath Grafen Otto von Bray — mit dem 1. Jänner 1847 zu Allerhöchst Ihrem Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Dezember l. Js. allergnädigst geruht, den dermaligen Verweser des Justizministeriums — Staatsrath Freiherrn Carl von Schrenk — mit dem 1. Jänner 1847 zu Allerhöchst Ihrem Justizminister, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. November lauf. Jahres den bisherigen Verwalter des Hospitales zu Stadtprozelten, Wolfgang Deßloch, seiner aller-

unterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22. lit. B. und C. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, vom 1. Jänner k. Js. an, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

mittelst allerhöchsten Reskripts vom 21. Nov. l. Js. den Cassier des königl. Oberst-hofmarschall-Stabes, Martin Martin, vom 1. Dezember l. Js. angefangen, zum Cassier des königl. Oberststallmeister-Stabes zu ernennen;

unterm 26. Novemb. l. Js. die Bergmeisterstelle zu Fichtelberg, dem Hüttenmeister zu Weiherhammer, Christoph Schmid, provisorisch zu verleihen, und den Berg- und Salinenpractikanten und funktionirenden Markscheider beim Berg- und Hüttenamt Amberg, Joseph Lindtner, zum provisorischen Hüttenmeister und Amtsvorstand des Aerarialhüttenwerks Weiherhammer, dann

unterm 28. Novb. l. Js. den Controleur beim Hauptstempel-Verwaltungs- und Verlagsamt in München, Christoph Lizius, zum Controleur beim Oberaufschlagamt von Oberbayern, provisorisch, zu ernennen;

unterm 29. Novb. l. Js. den Ober-Rechnungsrath Wilhelm Haberstumpf, gemäß §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand, und

unterm 30. Nov. l. Js. auf die eröffnete

Landrichterstelle zu Schillingsfürst, den bisherigen Vorstand der Strafanstalt Lichtenau, Polizeikommissär Maria Rupert Wieser, zu versetzen;

unterm gleichen Tage die Zoll-Verwalterstelle beim Nebenzollamt Reit im Winkl, Hauptzollamtsbezirks Reichenhall, dem Controleur des Nebenzollamts I. zu Hindelang, Hauptzollamts Pfronten, Johann Baptist Lehr, provisorisch zu verleihen, und auf dessen Stelle den Assistenten des Hauptzollamts Passau, Franz Seraph Feichter, provisorisch zu ernennen;

unterm 4. Dezember l. Js. die bei dem Wechsel-Appellationsgerichte in Augsburg erledigte Rathstelle, dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Wilhelm von Langen, zu verleihen;

unterm gleichen Tage den Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Johann Christian Gottfried Eichel, zum Rentbeamten in Marktschorgast provisorisch zu befördern;

unterm 5. Dezember l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Schreiberstelle, dem Diurnisten in der Kanzley des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Georg Berthold, in provisorischer Eigenschaft, und

unterm 6. Dezember l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigte Registratorstelle, dem Kanzlisten des genannten Appellationsgerichts, Franz Xaver Treffler, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; auf die sich hiedurch erledigende Kanzlistenstelle bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern, den Kanzlisten des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Kajetan König, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, dann auf die hiedurch offen gewordene Kanzlistenstelle bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken, den Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts zu Passau, Christoph Wilhelm Heckenberger, zu befördern, und die hiedurch sich erledigende Kreis- und Stadtgerichts-Schreiberstelle in Passau, dem Diurnisten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Franz Dotzer, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unterm gleichen Tage die erledigte Bezirks-Ingenieurstelle bei der k. Bau-Inspektion in Amberg, dem Baukondukteur und dermaligen Verweser der Bezirks-Ingenieur-Stelle in Aschaffenburg, Herrmann Sodi;

die Bezirks-Ingenieurstelle bei der Bau-Inspektion Bayreuth, dem bisherigen Baukondukteur, Gustav Menzel, in Speyer;

die Bezirks-Ingenieurstelle bei der Bau-Inspektion in Mindelheim, dem Baukondukteur und bisherigen Verweser dieser Stelle, Johann Evangelist Bürgel, und

die Bezirks-Ingenieurstelle der neu gebildeten Bau-Inspektion in Neunburg

vorm Wald, dem dermaligen exponirten Baukondukteur, Benno Daffner dortselbst, sämmtlichen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

die Stelle eines ersten Secretärs an der k. Universität zu München, dem vormaligen Gymnasial-Professor, Dr. Ernst Julius Richter, und

die Stelle eines zweiten Secretärs an gedachter Universität, dem dermaligen funktionirenden Universitäts-Actuar, Leonhard Anton Vollmann dahier, beiden gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unterm 8. Dezember l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Ansbach erledigte Rathstelle dem Assessor jenes Gerichtes, Ludwig Braun, zu verleihen, und die hiedurch offen gewordene Assessorstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach, dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Rudolph Freiherrn von Spiegel, zu übertragen;

unterm 11. Dezember l. Js. auf die erledigte Stelle eines Landrichters I. Classe zu Eggenfelden, in Niederbayern, den bisherigen Landrichter I. Classe zu Waldsassen, Johann Baptist Attenberger, willfahrend seiner gestellten allerunterthänigsten Bitte, zu versetzen, und

die eröffnete Landrichterstelle zu Obernburg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Gräflich Castell'schen Herrschaftsrichter, Joseph Theobald Fürst, zu Rüdenhausen, willfahrend seiner allerunterthänigsten Bitte um Uebertragung einer Landrichterstelle zu verleihen, endlich

unterm 13. Dezember l. Js. auf die in Tirschenreuth erledigte Advokatenstelle, den Advokaten Dr. Franz Xaver Gitschger, zu Neunburg v.|W., seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die sich hiedurch erledigende Advokatenstelle zu Neunburg v.|W., dem praktisch geprüften Rechtskandidaten, Gustav Ferber, von Furth, Landgerichts Cham, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 2. Dezbr. l. Js. die Pfarrei Brem, Landgerichts Schongau, in Oberbayern, dem dermaligen Cooperator zu Grüntegernbach, Landgerichts Ebersberg, Priester Joseph Holzer;

unterm 4. Dezbr. l. Js. die Pfarrei Steingaden, Landgerichts Schongau, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in

Bayerdilling, Landgerichts Rain, Priester Johann Nepomuk Keppeller, und

die Pfarrei Langweid, Landgerichts Göggingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Curat-Benefiziaten zu Unterrieden, Landgerichts Mindelheim, Priester Joseph Anton Scherer;

unterm 5. Dezbr. l. Js. das Benefizium in Zeilhofen, Landgerichts Erding, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer zu Berbling, desselben Landgerichts, Priester Johann Baptist Knieriem;

unterm 7. Dezbr. l. Js. die Pfarrei Vohenstrauß, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Pfarrer zu Weidenthal, Landgerichts Naabburg, Priester Joseph Reber;

unterm 8. Dezbr. l. Js. die Pfarrei Geisenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, in Oberbayern, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator expositus zu Salingberg, Landgerichts Abensberg, Priester Georg Kraus, und

die Pfarrei Sarching, Landgerichts Stadtamhof, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Andreas Knott;

unterm 9. Dezbr. l. Js. die Pfarrei Bayerfeld, Landkommissariats Kirchheimbolanden, in der Pfalz, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Joseph Crone;

unterm 13. Dezbr. l. Js. die Pfarrei Billigheim, Landkommissariats Bergzabern, in der Pfalz, dem dermaligen Administrator derselben, Priester Joseph Cornet, und

die Pfarrei Illschwang, Landgerichts Sulzbach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Benefiziaten zu Amberg, Priester Xaver Hausmann.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Dezember l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei St. Martin, Landkommissariats Landau, in der Pfalz, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer, dem dermaligen Pfarrer zu Lambsheim, Landkommissariats Frankenthal, Priester Nikolaus Damm, und

daß die katholische Pfarrei Oberrieden, Landgerichts Mindelheim, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem dermaligen Pfarrkuraten dortselbst, Priester Wilhelm Scherr, endlich

unterm 10. Dezbr. l. Js., daß die katholische Pfarrei Contwig, Landkommissariats Zweybrücken, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer, dem dermaligen Administrator derselben, Priester Franz Telgmann, verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 45.

München, Dienstag den 22. Dezember 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches am Schlusse des Verwaltungsjahres 18$\frac{44}{45}$ betreffend.

Ministerium des Innern.

In den nachstehenden Uebersichten werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in den sämmtlichen Stadt-, Markt- und Land-Gemeinden des Königreiches nach den Rech-

nungs-Abschlüssen des Jahres 18$\frac{44}{45}$ und in Vergleichung mit dem Stande am Anfange

der IV. Finanzperiode zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 28. Oktober 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Zusammenstellung

des

Schulden-Standes

sämmtlicher

Stadt-, Markt- und Land-Gemeinden

des

Königreiches

nach dem

Rechnungs-Abschlusse

des

Jahres $18\frac{44}{45}$.

Bezeichnung		Schuldenstand des Jahres 1843/44.						Schulden-Til-	
des Regierungs-Bezirkes.	der Gemeinden.	Nach dem Rechnungs-Abschlusse für 1842/43.		Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.		Summa.		nach dem Etat.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	Unmittelbare Städte.	2618146	15 6/8	15000	—	2633146	15 6/8	154000	—
	Übrige Städte u. Märkte mit magistr. Verfassung	560724	41 2/8	986	41 6/8	561711	23	56937	11
	Landgemeinden. . .	183753	28 5/8	1039	—	184792	28 5/8	14504	56 4/8
	Summa	3362624	25 5/8	17025	41 6/8	3379650	7 1/8	225442	7 4/8
Nieder-Bayern.	Unmittelbare Städte.	297321	36 4/8	—	—	297321	36 4/8	19780	—
	Übrige Städte u. Märkte mit magistr. Verfassung	183761	55 3/8	1748	25	185510	20 3/8	19873	50 3/8
	Landgemeinden . .	33941	45 6/8	—	—	33941	45 6/8	3276	2 2/8
	Summa	515025	17 4/8	1748	25	516773	42 4/8	42929	52 4/8
Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber . . .	25089	46	879	59	25969	45	3128	34
	Die übrigen Gemeinden	28191	42 2/8	789	50	28981	32 2/8	6270	18 5/8
	Summa	53281	28 2/8	1669	49	54951	17 2/8	9398	52 5/8
Oberpfalz und Regensburg.	Unmittelbare Städte.	56869	57	—	—	56869	57	8735	40
	Übrige Städte u Märkte mit magistr. Verfassung	103306	36 4/8	—	—	103306	36 4/8	14287	43 6/8
	Landgemeinden . .	16747	54 3/8	300	—	17047	54 3/8	4342	25 4/8
	Summa	176924	27 7/8	300	—	177224	27 7/8	27365	49 2/8

gungs-Fond. nach dem wirklichen Anfalle.		Im Jahre $18\frac{44}{45}$ wurden verwendet: auf Zinsen-zahlung.		auf Abtragung von Capitalien.		in Summa.		Betrag der hiernach verbleibenden Schulden.		Schulden-Zugang im Jahre $18\frac{44}{45}$.		Summa des Schulden-standes beim Rechnungs-Abschlusse $18\frac{44}{45}$.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
154000	—	91838	$30\frac{2}{8}$	61360	—	153198	$30\frac{2}{8}$	2571786	$15\frac{6}{8}$	57500	—	2629286	$15\frac{6}{8}$
75882	$58\frac{7}{8}$	18292	$27\frac{3}{8}$	51804	$25\frac{7}{8}$	70096	$52\frac{5}{8}$	509906	$57\frac{6}{8}$	4730	—	514636	$57\frac{6}{8}$
25281	$54\frac{5}{8}$	5468	$26\frac{4}{8}$	18023	$45\frac{5}{8}$	23492	$12\frac{1}{8}$	166768	$42\frac{6}{8}$	4757	19	171526	$1\frac{6}{8}$
255164	$53\frac{3}{8}$	115599	$24\frac{1}{8}$	131188	$10\frac{7}{8}$	246787	35	3248461	$56\frac{2}{8}$	66987	19	3315449	$15\frac{7}{8}$
24187	$22\frac{4}{8}$	8152	$4\frac{2}{8}$	16035	$18\frac{2}{8}$	24187	$22\frac{4}{8}$	281286	$18\frac{2}{8}$	44600	—	325886	$18\frac{2}{8}$
17969	36	5752	48	12281	$38\frac{4}{8}$	18034	$26\frac{4}{8}$	173228	$41\frac{6}{8}$	16400	—	189628	$41\frac{6}{8}$
2773	$45\frac{2}{8}$	895	41	2034	$51\frac{2}{8}$	2930	$32\frac{2}{8}$	31906	$54\frac{4}{8}$	—	—	34906	$54\frac{4}{8}$
44930	$43\frac{6}{8}$	14800	$33\frac{3}{8}$	30351	48	45152	$21\frac{3}{8}$	486421	$54\frac{4}{8}$	61000	—	547421	$54\frac{4}{8}$
1375	—	705	—	100	—	805	—	25869	45	—	—	25869	45
5516	34	556	$37\frac{4}{8}$	6822	$20\frac{4}{8}$	7378	58	22159	$11\frac{6}{8}$	2160	26	24319	$37\frac{6}{8}$
6891	34	1261	$37\frac{4}{8}$	6922	$20\frac{4}{8}$	8183	58	48028	$56\frac{6}{8}$	2160	26	50189	$22\frac{6}{8}$
8686	—	2223	48	6462	12	8686	—	50407	45	97	27	50505	12
16987	$46\frac{5}{8}$	3213	$49\frac{2}{8}$	13773	$57\frac{1}{8}$	16987	$46\frac{5}{8}$	89532	$39\frac{3}{8}$	—	—	89532	$39\frac{3}{8}$
5159	$45\frac{2}{8}$	523	$44\frac{2}{8}$	4636	1	5159	$45\frac{2}{8}$	12411	$53\frac{3}{8}$	—	—	12411	$53\frac{3}{8}$
30833	$31\frac{5}{8}$	5961	$21\frac{4}{8}$	24872	$10\frac{1}{8}$	30833	$31\frac{5}{8}$	152352	$17\frac{6}{8}$	97	27	152449	$44\frac{6}{8}$

Bezeichnung des Regierungs-Bezirkes	Bezeichnung der Gemeinden	Schuldenstand des Jahres 18 43/44: Nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18 43/44 fl.	kr.	Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Schulden-Til… nach dem Etat fl.	kr.
Oberfranken.	Unmittelbare Städte .	249170	44 4/8	—	—	249170	44 4/8	32498	56
	Übrige Städte u. Märkte mit magistr. Verfassung	283047	43	—	—	283047	43	30201	4 4/8
	Land-gemeinden . . .	263992	6	—	—	263992	6	22653	34 2/8
	Summa	796210	33 4/8	—	—	796210	33 4/8	85353	34 6/8
Mittelfranken.	Unmittelbare Städte .	400579	37 4/8	—	—	400579	37 4/8	73348	40 2/8
	Übrige Städte und Märkte mit magistr. Verfassung	130490	40 2/8	—	—	130490	40 2/8	19547	15 6/8
	Landgemeinden . . .	271274	54 5/8	—	—	271274	54 5/8	31929	11 6/8
	Summa	802345	12 3/8	—	—	802345	12 3/8	124825	7 6/8
Unterfranken und Aschaffenburg.	Unmittelbare Städte .	1421037	55	—	—	1421037	55	90273	36
	Übrige Städte und Märkte mit magistr. Verfassung	364351	51 2/8	—	—	364351	51 2/8	30423	51
	Landgemeinden . . .	2342677	39	274	5	2342951	44	214428	45 3/8
	Summa	4128067	25 2/8	274	5	4128341	30 2/8	335126	12 3/8
Schwaben und Neuburg	Unmittelbare Städte .	219740	34	—	—	219740	34	21248	1 2/8
	Übrige Städte und Märkte mit magistr. Verfassung	363566	38 5/8	—	—	363566	38 5/8	34591	22
	Landgemeinden . . .	907561	17	114078	6	1021639	23	108498	5 4/8
	Summa	1490868	29 5/8	114078	6	1604946	35 5/8	164337	28 6/8

…gungs-Fond		Im Jahre $18\frac{44}{45}$ wurden verwendet:						Betrag der hiernach verbleibenden Schulden.		Schulden-Zugang im Jahre $18\frac{44}{45}$.		Summa des Schuldenstandes beim Rechnungs-Abschlusse $18\frac{44}{45}$.	
…nach dem wirklichen Anfalle.		auf Zinsenzahlung.		auf Abtragung von Capitalien.		in Summa.							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
38660	35 6/8	10084	59 6/8	18199	18 2/8	28284	18	230971	26 2/8	—	—	230971	26 2/8
31146	19 3/8	11662	50 5/8	17757	50 4/8	29420	41 1/8	265289	52 4/8	18849	12	284139	4 4/8
59088	46 4/8	9690	41 4/8	49398	5 1/8	59088	46 5/8	214594	7/8	3904	30	218498	30 7/8
128895	41 1/8	31438	31 7/8	85355	13 7/8	116793	45 6/8	710855	19 5/8	22753	42	733609	1 5/8
80560	33 2/8	11451	27	62396	38	73848	5	338182	59 4/8	216211	35 6/8	554394	35 2/8
23346	25 2/8	3769	46 7/8	23503	53	27273	39 7/8	106986	47 3/8	2625	8	109611	55 3/8
36969	29 7/8	10006	5 2/8	25880	43	35886	48 7/8	245394	11 5/8	792	—	246186	11 5/8
140876	27 6/8	25227	18 4/8	111781	14	137008	32 4/8	690563	58 1/8	219628	43 6/8	910192	42 1/8
125684	16	43924	15 6/8	50022	2 2/8	93946	18	1371015	52 6/8	—	—	1371015	52 6/8
45012	21 4/8	12210	25	23961	55 3/8	36172	20 3/8	340389	56	1250	—	341639	56
297212	40 7/8	94165	37 2/8	191119	10 4/8	285284	47 6/8	2151832	33 4/8	12331	29	2164164	2 4/8
467909	17 6/8	150300	18	265103	8	415403	26	3863238	22 2/8	13581	29	3876819	51 2/8
92010	54 4/8	5859	16 6/8	85650	—	91509	16 6/8	134090	34	2000	—	136090	34
44215	20	13508	35 5/8	25428	18 7/8	38936	54 7/8	338138	19 4/8	23191	2	361329	21 4/8
119599	42 5/8	37306	46 4/8	78238	33 4/8	115545	20	943400	49 4/8	17850	—	961250	49 4/8
255825	57 1/8	56674	38 5/8	189316	52 5/8	245991	31	1415629	43	43041	2	1458670	45

Bezeichnung des Regierungs-Bezirkes.	Bezeichnung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 18 43/44. Nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18 42/43. fl.	kr.	Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Schulden-Til- nach dem Etat. fl.	kr.
						Zusamen-			
Oberbayern		3362624	25 3/8	17025	41 6/8	3379650	7 1/8	225442	7 4/8
Niederbayern		515025	17 4/8	1748	25	516773	42 4/8	42929	52 4/8
Pfalz		53281	28 2/8	1669	49	54951	17 2/8	9398	52 4/8
Oberpfalz und Regensburg		176924	27 7/8	300	—	177224	27 7/8	27365	49 7/8
Oberfranken		796210	33 4/8	—	—	796210	33 4/8	85353	34 6/8
Mittelfranken		802345	12 5/8	—	—	802345	12 5/8	124825	7 6/8
Unterfranken und Aschaffenburg . .		4128067	25 2/8	274	5	4128341	30 2/8	335126	12 7/8
Schwaben und Neuburg		1490868	29 5/8	114078	6	1604946	35 5/8	164337	28 6/8
	Summa	11325347	19 4/8	135096	6 6/8	11460443	26 2/8	1014779	5 3/8

gungs-Fond.		Im Jahre $18\frac{44}{45}$ wurden verwendet:						Betrag der hiernach verbleibenden Schulden.		Schulden-Zugang im Jahre $18\frac{44}{45}$.		Summa des Schuldenstandes beim Rechnungs-Abschlusse $18\frac{44}{45}$.	
nach dem wirklichen Anfalle.		auf Zinsenzahlung.		auf Abtragung von Capitalien.		in Summa.							
stellung.													
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
255164	$53\frac{3}{8}$	115599	$24\frac{1}{8}$	131188	$10\frac{7}{8}$	246787	35	3248461	$56\frac{2}{8}$	66987	19	3315449	$15\frac{2}{8}$
44930	$43\frac{6}{8}$	14800	$33\frac{3}{8}$	30351	48	45152	$21\frac{3}{8}$	486421	$54\frac{6}{8}$	61000	—	547421	$54\frac{6}{8}$
6891	34	1261	$37\frac{4}{8}$	6922	$20\frac{4}{8}$	8183	58	48028	$56\frac{6}{8}$	2160	26	50189	$22\frac{6}{8}$
30833	$31\frac{5}{8}$	5961	$21\frac{4}{8}$	24872	$10\frac{1}{8}$	30833	$31\frac{5}{8}$	152352	$17\frac{6}{8}$	97	27	152449	$44\frac{6}{8}$
128895	$41\frac{5}{8}$	31438	$31\frac{7}{8}$	85355	$13\frac{7}{8}$	116793	$45\frac{6}{8}$	710855	$19\frac{5}{8}$	22753	42	733609	$1\frac{5}{8}$
140876	$27\frac{6}{8}$	25227	$18\frac{4}{8}$	111781	14	137008	$32\frac{4}{8}$	690563	$58\frac{5}{8}$	219628	$43\frac{6}{8}$	910192	$42\frac{3}{8}$
467909	$17\frac{6}{8}$	150300	18	265103	8	415403	26	3863238	$22\frac{2}{8}$	13581	29	3876819	$51\frac{2}{8}$
255825	$57\frac{1}{8}$	56674	$38\frac{5}{8}$	189316	$52\frac{5}{8}$	245991	31	1415629	43	43041	2	1458670	45
1331328	$6\frac{7}{8}$	401263	$43\frac{3}{8}$	844890	$57\frac{6}{8}$	1246154	$41\frac{1}{8}$	10615552	$28\frac{4}{8}$	429250	$8\frac{6}{8}$	11044802	$37\frac{2}{8}$



Vergleichende Uebersicht

des

Fortganges der gemeindlichen Schuldentilgung

in dem

Königreiche

seit dem

Anfange der IV. Finanz-Periode

bis zum

Schlusse des Verwaltungs-Jahres $18\frac{44}{45}$.

Bezeichnung		Schuldenstand				Mehrung		Minderung	
des Regierungs-Bezirkes.	der Gemeinden.	zu Anfang der IV. Finanz-Periode.		am Schlusse des Verwaltungs-Jahres 18 44/45.		des Schuldenstandes in dem Zeitraume vom Etatsjahre 18 37/38 bis 18 44/45 einschließlich.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	Unmittelbare Städte .	2625595	30	2629286	15 6/8	3690	45 6/8	—	—
	Übrige Städte u. Märkte mit magistr. Verfassung	636605	1	514636	57 4/8	—	—	121968	3 4/8
	Landgemeinden . . .	143911	52	171526	1 6/8	27614	9 6/8	—	—
Niederbayern.	Unmittelbare Städte .	200596	10	325886	18 2/8	125290	8 2/8	—	—
	Übrige Städte u. Märkte mit magistr. Verfassung	152892	27	189628	41 6/8	36736	14 6/8	—	—
	Landgemeinden . . .	47295	45	31906	54 4/8	—	—	15388	50 4/8
Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber . . .	24976	49	25869	45	892	56	—	—
	Die übrigen Gemeinden	103169	59	24319	37 6/8	—	—	78850	21 2/8
Oberpfalz und Regensburg.	Unmittelbare Städte .	116789	26	50505	12	—	—	66284	14
	Übrige Städte u. Märkte mit magistr. Verfassung	120288	48	89532	39 3/8	—	—	30756	8 5/8
	Landgemeinden . . .	24271	40	12411	53 3/8	—	—	11859	46 5/8
				Seite 1.		194224	14 4/8	325107	24 7/8

Bezeichnung des Regierungs-Bezirkes.	Bezeichnung der Gemeinden.	Schuldenstand zu Anfang der IV. Finanz-Periode.		Schuldenstand am Schlusse des Verwaltungs-Jahres 18 44/45.		Mehrung des Schuldenstandes in dem Zeitraume vom Etatsjahre 18 37/38 bis 18 44/45 einschließlich.		Minderung des Schuldenstandes in dem Zeitraume vom Etatsjahre 18 37/38 bis 18 44/45 einschließlich.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberfranken.	Unmittelbare Städte .	368910	5	230971	26 2/8	—	—	137938	38 6/8
	Übrige Städte u. Märkte mit magistr. Verfassung	323025	41	284139	4 4/8	—	—	38886	36 4/8
	Landgemeinden . . .	337653	1	218498	30 7/8	—	—	119154	30 1/8
Mittelfranken	Unmittelbare Städte .	453531	51	554394	35 3/8	100862	44 2/8	—	—
	Übrige Städte u. Märkte mit magistr. Verfassung	316197	56	109611	55 2/8	—	—	206586	6/8
	Landgemeinden . . .	331610	22	246186	11 5/8	—	—	85424	10 5/8
Unterfranken und Aschaffenburg.	Unmittelbare Städte .	1602402	18	1371015	52 6/8	—	—	231386	25 2/8
	Übrige Städte u. Märkte mit magistr. Verfassung	483695	31	341639	56	—	—	142055	35
	Landgemeinden . . .	3161190	52	2164164	2 4/8	—	—	997026	49 4/8
Schwaben und Neuburg.	Unmittelbare Städte .	571095	14	136090	34	—	—	435004	40
	Übrige Städte u. Märkte mit magistr. Verfassung	476124	5	361329	21 4/8	—	—	114794	43 4/8
	Landgemeinden . . .	1354351	57	961250	49 4/8	—	—	393101	7 6/8
				Seite 2.		100862	44 2/8	2901359	17 3/8
			Dazu	„ 1.		194224	14 4/8	325107	24 1/8
				Summa		295086	58 6/8	3226466	41 4/8
				ab		—	—	295086	58 6/8
				Effektive Minderung				2931379	42 6/8

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Dezember l. Js., den Offizialen Conrad Bierdümpfl, vom Bahnamte München an das Bahnamt Augsburg, den Offizialen Gustav Riemann, von Augsburg an das Bahnamt Bamberg, dagegen den Offizialen August Assimont, von Bamberg an das Bahnamt München, entsprechend der von den Betheiligten hiewegen gestellten allerunterthänigsten Bitte, zu versetzen;

unterm 16. Dezember l. Js. die erledigte Stelle eines Regierungs-Secretärs II. Classe bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, dem Accessisten eben dieser Regierung, Kammer des Innern, Anton Weigand, aus Goßmannsdorf, zu verleihen;

unterm 17. Dezember l. Js. den bisherigen Oberkirchen- und Schulrath bei dem k. Ministerium des Innern, Dr. Johann Baptist Herb, zum Oberkirchenrathe bei dem durch die allerhöchste Verordnung vom 15. Dezbr. l. Js. neugebildeten Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten, ohne Veränderung seiner noch bestehenden provisorischen Dienstes-Eigenschaft, dann

den bisherigen Regierungsrath bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, August Friedrich Hänlein, in provisorischer Eigenschaft zum Oberkirchenrathe bei vorgedachtem neugebildeten Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten zu ernennen, ferner

den dermaligen Oberkirchen- und Schul-Rath bei der Ministerialsektion für Cultus und Unterricht, Johann Baptist Mehrlein, unter Vorbehalt seines Titels und Ranges, zur k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, zu versetzen, und

die Stelle eines geheimen Secretärs und zugleich geheimen Registrators bei dem Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten, dem bisherigen geheimen Registrator bei dem k. Ministerium des Innern, Karl von Vollmar, zu übertragen;

unterm gleichen Tage den bisherigen dritten geistlichen Ober-Consistorialrath, Dr. Carl Heinrich Fuchs, im Hinblicke auf dessen vorgerücktes Lebensalter und geschwächten Gesundheitszustand, unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen seit mehr denn einem halben Jahrhunderte treu und ersprießlich geleisteten Diensten, in den Ruhestand für immer zu versetzen;

in die Stelle des dritten geistlichen Ober-Consistorialrathes bei dem protestantischen Ober-Consistorium, den bisherigen

vierten geistlichen Ober-Consistorialrath, Dr. Theodor August Gabler, vorrücken zu lassen und demselben zugleich in widerruflicher Eigenschaft die Funktion des ersten Hauptpredigers an der protestantischen Pfarrkirche zu München zu übertragen, endlich

die Stelle des vierten geistlichen Ober-Consistorialrathes, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen Consistorialrathe in Speyer, Dr. Isaak Rust, zu verleihen, und demselben zugleich die Funktion des zweiten Hauptpredigers an der protestantischen Pfarr-Kirche zu München, in widerruflicher Eigenschaft, zu übertragen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Dezember l. Js. die katholische Pfarrei Eßleben, Landgerichts Werneck, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Dechant und Pfarrer zu Langenprozelten, Landgerichts Lohr, Priester Joseph Balling, und

das Schulbenefizium auf dem Schloßberge zu Rosenheim, gleichnamigen Landgerichts, in Oberbayern, dem dermaligen Cooperator zu Rohrdorf, desselben Landgerichts, Priester Kaspar Pfaffinger, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Dezbr. l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Trunstadt, Landgerichts Bamberg II., von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem dermaligen Pfarrer von Troschenreuth, Landgerichts Eschenbach, Priester Peter Kaupel, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Dezbr. l. Js. die erledigte dritte protestantische Pfarrstelle zu Fürth, Dekanats Zirndorf, dem bisherigen vierten protestantischen Pfarrer in Fürth, Lorenz Kraußold,

die dadurch in Erledigung kommende vierte protestantische Pfarrstelle daselbst, dem bisherigen fünften protestantischen Pfarrer in Fürth, Friedrich Theodor Eduard Lehmus, und

unterm 15. Dezbr. l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Heuchelheim, Dekanats Bergzabern in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Böbingen, Dekanats Landau, Johann Carl Jakob Müller, zu verleihen geruht.

Bischöfliches Domkapitel zu Würzburg.

Seine Majestät der König ha-

ben unterm 7. Dezbr. l. Js. der von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg auf dem Grunde des Art. X. des Concordates geschehenen Ernennung des bisherigen Professors der Exegese und orientalischen Sprachen an der Universität zu Würzburg, Priester Dr. Johann Valentin Reißmann, zu der durch das Ableben des Kanonikus Johann Aloys Seitz, und durch das sofort stattfindende Vorrücken des jüngeren Kanonikers, Priester Dr. Gottlieb Flatz, erledigten achten Kanonikatstelle in dem bischöflichen Kapitel zu Würzburg, die allerhöchste Genehmigung, unter Enthebung desselben von der bis jetzt bekleideten Professur, zu ertheilen geruht.

Dompredigerstelle zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Dezbr. l. Js. die Dompredigerstelle zu Regensburg dem dermaligen Verweser derselben, Priester Joseph Ziegler, zu übertragen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberst-Commandanten des Infanterie-Regiments Carl Pappenheim, Jonas Pfretschner, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Dezbr. l. Js., dem Major Alexander Freiherrn von König, im Infanterie-Leib-Regimente, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens, dann

vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. November l. Js. dem Corporal Joseph Frauenknecht, bei der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage dem Schullehrer und Kirchendiener Johann Sigmund Koob, zu Rothhausen, Landgerichts Königshofen, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, der Gräfin Irene von Arco-Stepperg, gebornen Marquise Pallavicini, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des derselben von Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter von Oesterreich verliehenen Sternkreuz-Ordens zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 46.

München, Donnerstag den 31. Dezember 1846.

Inhalt:

Bekanntmachung der Advokaten-Matrikel.

Königliches Justizministerium.

Nachdem seit der am 1. Juli 1840 durch das Regierungsblatt desselben Jahres Seite 427. bis 444. erfolgten Bekanntmachung der Advokaten-Matrikel sich mehrere Veränderungen in dem Personalstande der Advokaten ergeben haben, so wird hiermit der gegenwärtige Personalstand der an den Gerichten des Königreiches angestellten Rechtsanwälte durch nachstehenden Matrikel-Auszug bekannt gemacht.

München den 14. Dezember 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath:

v. Haller.

Oberbayern.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Aichach, Landgericht.	Johann Lindemann.
Altötting, Landgericht.	Joseph Pfefferle.
Au, Landgericht.	Ludwig Steub, Georg Friedr. Kroning.
Burghausen, Landgericht.	Joseph Schnediz. Joseph Friedr. Müller.
Erding, Landgericht.	Franz Xaver Henner.
Freysing, Landgericht.	Johann Einsele. Joseph Fröschl.
Friedberg, Landgericht.	Xaver Fuchsberger.
Ingolstadt, Landgericht.	Philipp Krammer. Wolfg. Pramberger.
Landsberg, Landgericht.	Joseph Gradl. Karl Barth.
Miesbach, Landgericht.	Karl Porzer. Otto Seel.
Moosburg, Landgericht.	Joseph Kleiner.
Mühldorf, Landgericht.	Michael Benl. Joseph Eisenhofer.
München, Kreis- und Stadtgericht.	Max Joseph Ritter von Sedlmaier. Lizt. Erasmus Raith. Augustin Manostetter, Wechselnotar. Joh. Bapt. Landmann. Alois von Senger. Dr. Emanuel v. Nibler. Dr. Franz Seraph Eggasser. Alois v. Lengriesser
München, Kreis- und Stadtgericht.	Georg von Dessauer, wirkl. Hofrath. Karl Hierneiß, k. Rath und Wechselnotar. Friedrich Rey, k. Rath und Wechselnotar. Dr. Friedr. Buchner. Dr. Anton Schauß, k. Rath u. Wechselnot. Joseph Ruhwandl. Franz v. Seybold, k. Hofrath u. Wechselnotar. Karl Steer. Jos. Pius Prenitzer. Joh. Nepomuk Keller, Hrzgl. Leuchtenbergischer Kabinetsrath. Herrmann Roßmann, Wechselnotar. Dr. Simon Spengel. Alois von Leistner. Georg Martin Märklstetter. Maximilian du Prell, Freiherr. Friedrich Noël. Joseph Riedl. Karl Aibl. Joh. Nepomuk Peckert. Karl Aldosser. Dr. Ferdin. Hartter. Anton Schlichthörle.
München, Landgericht.	Dr. Johann Nepomuk Pichelmayer.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.
München, Landgericht.	Wilhelm v. Vincenti.
Pfaffenhofen, Landgericht.	Eduard Ritter v. Sedelmaier. Eduard Häuslmayr.
Rosenheim, Landgericht.	Christ. Frdr. Lampert.
Schrobenhausen, Landgericht.	Lorenz Schmid.
Traunstein, Landgericht.	Joseph Praun. Sebastian Reuschmid.
Trostberg, Landgericht.	Karl Siegert.
Wasserburg, Landgericht.	Andr. Westermaier.
Weilheim, Landgericht.	Franz Xaver Bauer.

Niederbayern.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Abensberg, Landgericht.	Karl Billinger.
Bogen, Landgericht.	Wolfgang Primbs.
Deggendorf, Landgericht.	Georg Alois Gräf. Dr. Karl Gareis.
Eggenfelden, Landgericht.	Martin Müllbauer.
Griesbach, Landgericht.	Max Forster.
Kelheim, Landgericht.	Joseph Schrot.
Kötzting, Landgericht.	Franz Xaver Müller.
Landau, Landgericht.	Lizent. Alois Kobl. Georg Hübner.
Landshut, Kreis- und Stadtgericht, dann Landgericht.	Joseph Porzer. Maximilian Schaaf. Joseph Götz. Wilh. Ludwig Besse.
Mallersdorf, Landgericht.	Joh. Baptist Fink.
Mitterfels, Landgericht.	Anton Grafberger.
Passau, Kreis- und Stadtgericht, dann Landgerichte I. und II.	Joseph Friedrich von Savoye. Dr. Joseph Duprée. Balthasar Martin. Frz. Hohenthanner. August Wisnet.
Pfarrkirchen, Landgericht.	Joseph Gürster.
Regen, Landgericht.	Cajetan Wagner.
Rottenburg, Landgericht.	Leonhard Herrmann.
Straubing, Kreis- u. Stadtgericht, dann Landgericht.	Quirin Lüst. Dr. Heinrich Hölzl. Joseph Schwaiger.
Viechtach, Landgericht.	Joseph Schießl.
Vilsbiburg, Landgericht.	Dr. Andreas Maier.
Vilshofen, Landgericht.	Franz Paul Dachs. Johann Schlotter.
Wegscheid, Landgericht.	Friedrich Seydel.

Pfalz.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.	Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Frankenthal, Bezirksgericht.	Friedr. Justus Willich. Friedr. Konrad Michel. Gg. Jak. Stockinger. Gustav Wilh. Braun. Ludwig Willich. Karl Spatz. Philipp Heintz. Ludwig Kirchweger.	Landau, Bezirksgericht.	Ferdinand Böcking. Karl Sartorius. Karl August Theodor Pauli. Friedr. Viktor Kessel. Maximilian Glaß. Ludwig Louis.
Kaiserslautern, Bezirksgericht.	Friedr. Jakob Heuser. Joh. Dan. Gravius. Maximilian Hatry. Karl Jakob Kaul. Franz Stockinger. Friedrich König. Hubert Horn.	Zweybrücken, Bezirksgericht.	Heinr. Jos. Schüler. Wilhelm Sturz. Friedr. Karl Glaser. Daniel Hublet. August Petri. August Culmann. Karl Ludw. Golsen. Gustav Gulden. Ludwig Weiß. Karl Ludw. Vollmar.
Landau, Bezirksgericht.	Ferd. Philipp Norbert Mahla.		

Oberpfalz und Regensburg.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.	Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Amberg, Kreis- und Stadtgericht, dann Landgericht.	Karl Ritter von Vincenti. Franz Tretter. Sebastian Dengler. Frz. Seraph Wilhelm.	Hilpoltstein, Landgericht.	Karl Friedrich Schmiedigen.
		Kemnath Landgericht.	Karl Friedrich Wilhelm Greding. Joseph Badum.
Burglengenfeld, Landgericht.	Franz Joseph Horn. Maximilian Andrée.	Raabburg, Landgericht.	Bernhard Thoma. Franz Bauridl.
Cham, Landgericht.	Dr. Anton Parst. Joseph Ludwig Himmelstoß.	Neumarkt, Landgericht.	Joh. Nepomuk Loritz. Elisäus Sendlbeck.
Eschenbach, Landgericht.	Martin Barlet.	Neunburg, v. W. Landgericht.	Bernhard Wagner. Gustav Ferber.
Hemau, Landgericht.	Martin Lautenschlager.	Neustadt a. d. W. N., Landgericht.	Wenzeslaus Wiedenhofer.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Regensburg, Kreis- und Stadtgericht.	Dr. Ernst Rudhart. Karl Litzlkirchner. Franz Xaver Thoma. Dr. Frz. Xav. Gehring. Dr. Joh. Christian Phil. Rudolph Klingsohr. Joseph Dotzer.
Sulzbach, Landgericht.	Maximilian Mayer.
Tirschenreuth, Landgericht.	Dr. Frz. Xaver Gitschger.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Vohenstrauß, Landgericht.	Joh. Gg. Schmidtler. Wolfgang Putz.
Waldsassen, Landgericht.	Gg. Sigm. Schnorr.
Weiden, Landgericht.	Michael Kamm.
Wörth, Fürstl. Thurn- und Taxisches Herrschaftsgericht.	Nikolaus Winderl.

Oberfranken.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Bamberg, Kreis- und Stadtgericht, dann Landgerichte I. u. II.	Joseph Hübner. Joseph Andr. Künell. Phil. Eduard Reibert. Peter von Hornthal. Joseph Elsner. Frz. Michael Burkart. Ignaz Prell. Andreas Jungengel. Johann Büttner. Dr. Frz. Paul Kumpf. Johann Krug. Nikolaus Titus. Georg Friedr. Schlessing. Friedr. Karl Burkart. Ferdinand Kreitmair.
Bayreuth, Kreis- und Stadtgericht, dann Landgericht.	Gottlieb Friedr. Keim. Gottlieb Morg. Joh. Heinrich Heerwagen I. Joh. Friedrich Mayer. Christian Albr. Heerwagen II.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Bayreuth, Kreis- und Stadtgericht, dann Landgericht.	Theodor Wilhelm Löw. Friedr. Wilh. Scheidemantel. Gg. Wilh. Seyfferth. Joh. Eberhard Käfferlein.
Gräfenberg, Landgericht.	Gustav Weyse.
Herzogenaurach, Landgericht.	Friedr. Wilh. Lippert.
Hof, Landgericht.	Johann Adam Müller. Friedrich Karl Gottlieb Lunkenbein. Friedr. v. Feilitzsch. Joh. Anton Weigard. Karl Gottfr. Wagner.
Kronach, Landgericht.	Karl Stickl. Joh. Peter Fiedler.
Kulmbach, Landgericht.	Gust. Adolph Kiderlin. Joh. Georg Knoch. Eugen Merk.
Lichtenfels, Landgericht.	Joh. Peter Wolf. Adam Rapp.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Münchberg, Landgericht.	Constantin Knoll. Theod. Albr. Tauber.
Naila, Landgericht.	Ernst Militzer.
Vorchheim, Landgericht.	Thomas Süßregen.
Weismayn, Landgericht.	Jos. Maria Hellmann.
Wunsiedel, Landgericht.	Johann Georg Dürrschmidt. Christoph Heinr. Gottlieb Vogel. Karl David Bunte.

Mittelfranken.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Altdorf, Landgericht.	Christian Heinrich Ernst Fleischer.
Ansbach, Kreis- und Stadtgericht, dann Landgericht.	Karl Ludwig Greiner. Joh. Georg Fasching. Heinrich Mobel. Gottfr. Russer, Wechselnotar. Heinrich Künsberg. Gustav Lettow. Karl Jos. Toussaint.
Beilngries, Landgericht.	Ludwig Eckmüller.
Bibart (Markt), Landgericht.	Joh. Bapt. Listmayer.
Dinkelsbühl, Landgericht.	Joh. Wilhelm Rennebaum. Friedrich Bauer.
Eichstädt, Landgericht.	Herrmann Kolb, Herz. Leuchtenb. Consulent. Ignatz Jordan Beck. Kaspar Schlosser.
Erlangen, Kreis- und Stadtgericht, dann Landgericht.	Frdr. Christ. Schnürer. Gustav Lammers. Herrmann Pemsel. Joh. Friedrich Sand.
Feuchtwangen, Landgericht.	Dr. Georg Joseph Alois Gareis.
Fürth, Kreis- und Stadtgericht.	Ludw. Ernst Löblein. Dr. Ludwig Zehler, Wechselnotar. Joh. Leonhard Bandel, Württemb. Hofrath. Dr. Sigmund Grünsfeld, Wechselnotar.
Gunzenhausen, Landgericht.	Johann Wilhelm Crispin Wieser. Julius Christian Friedr. Killinger.
Lauf, Landgericht.	Eduard Roth.
Neustadt a. d. Aisch, Landgericht.	Johann Justin Andreas Sieger. Dr. Heinrich Florentin Gottfried Besserer.
Nürnberg, Kreis- und Stadtgericht, dann Landgericht.	Rudolph Sigmund Frhr. von Holzschuher. Georg Eberhard von Königsthal. Dr. Friedrich Bernhard Toussaint. Dr. Christoph Martin Preu.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Nürnberg, Kreis- u. Stadtgericht, dann Landgericht.	Johann Joseph Künell. Gottfried Heffel. Karl Friedrich Ludwig Stadelmann. Dr. Bened. Kreitmair. Sigmund Christoph Ferdinand von Braun. Wilhelm Krafft. Karl Friedrich Goes. Wilhelm Korte. Heinrich Lindner.
Pleinfeld, Landgericht.	Franz Peter Thiem.
Rothenburg an der Tauber, Landgericht.	Friedrich August Alexan. Keyl. Mich. Mesmeringer.
Schwabach, Landgericht.	Joh. Friedr. Reicholb. Johann Georg Gottfried Schamberger.
Uffenheim, Landgericht.	Friedr. Karl Wilh. Frech. Aug. Frdr. Schneider.
Wassertrüdingen, Landgericht.	Georg Julius Albert Hauck.
Windsheim, Landgericht.	Christian Toussaint. Friedrich Christoph Scholler.
Ellingen, Fürstlich v. Wrede'sches Herrschaftsgericht.	Meinrad Erdt.
Pappenheim, gräfl. von Pappenheimisches Herrschaftsgericht.	Adam Friedr. Möller.

Unterfranken und Aschaffenburg.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Aschaffenburg, Kreis- und Stadtgericht, dann Landgericht.	Peter Karl Will. Konrad Frosch, Wechselnotar. Valentin Etzel. Kaspar Ströhlein. Florentin v. Wächter. Martin Wirth.
Bischofsheim, Landgericht.	August Haupt.
Brückenau, Landgericht.	Konrad Goßmann.
Gemünden, Landgericht.	Kaspar Schäfer.
Gerolzhofen, Landgericht.	Xaver Martin.
Hammelburg, Landgericht.	Lorenz Mann.
Haßfurt, Landgericht.	Ferdinand Mehler.
Hilders, Landgericht.	Frz. Joseph Reuschel.
Kitzingen, Landgericht.	Frz. Joseph Eisinger. Karl Phil. Vorhaus.
Klingenberg, Landgericht.	Philipp Wespin.
Königshofen, Landgericht.	Karl v. Lutzenberger.
Lohr, Landgericht.	Joseph Böhnlein.
Münnerstadt, Landgericht.	Peter Hippeli.
Neustadt a. d. Saal, Landgericht.	Karl Then.
Obernburg, Landgericht.	Philipp Kaiser.
Orb, Landgericht.	Karl Dilg.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Schweinfurt, Kreis- und Stadtgericht, dann Landgericht.	Heinr. Wilh. Brenner. Christn. Adelb. Billing. Karl Friederich, Wechselnotar. Joseph Oppmann. Karl Christn. Stauber.
Würzburg, Kreis- u. Stadtgericht, dann die Landgerichte rechts und links des Mains.	Michael Endres. Aquilin Kaiser. Kaspar Krampfert. Michael Alois Mahr, Wechselnotar. Nikol. Markus Knecht. Ignatz Mohr. Konrad Schedel, Wechselnotar. Dr. Karl v. Günther.
Würzburg, Kreis- u. Stadtgericht, dann die Landgerichte rechts und links des Mains.	Karl Zorn. Valentin Fischer. Dr. Anton Joseph Warmuth. Friedrich Treppner. Karl Kirchgeßner. Karl Otto Hartmann.
Amorbach, Fürstlich Leiningensches Herrschaftsgericht.	Peter Jos. Weigand.
Miltenberg, Fürstl. Leiningensches Herrschaftsgericht.	Franz Kraft. Gustav Schön.
Rothenfels, Fürstlich Löwensteinisches Herrschaftsgericht.	Joseph Eschborn.

Schwaben und Neuburg.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Augsburg, Kreis- u. Stadtgericht.	Joh. Leonh. Wilhelm. Anton Math. Schwarz, Wechselnotar. Paul Degmaier. Dr. Karl Arbauer, Wechselnotar. Ferdinand Herele. Joseph Macceri. Joseph Mayer. Adolph Paur. Dr. Stanisl. Fischer, Wechselnotar. Dr. Friedrich Ferd. von Kerstorf, Herzogl. Sachsen-Coburgischer Hofrath u. Wechseln.
Augsburg, Kreis- u. Stadtgericht.	Max Jos. Schirmer Wechselnotar. Johann Georg Wilhelm Finsterer, Wechseln. Karl Pedrone, Wechselnotar.
Dillingen, Landgericht.	Alois Wagner. Karl Sartori.
Donauwörth, Landgericht.	Karl Imhof.
Füßen, Landgericht.	Johann Baptist Paul Riedel.
Günzburg, Landgericht.	Max Stich. Andreas Fink.
Immenstadt, Landgericht.	Johann Georg Vogl.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.	Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Kaufbeuern, Landgericht.	Ludwig Dauner. Joseph Westermaier. Dr. Marquard Adolph Barth.	Neuburg, Landgericht.	Karl Eckert. Inozenz Angermann.
Kempten, Kreis- und Stadtgericht, dann Landgericht.	Jakob v. Hörmann. Friedrich Schneider. Dr. Johann Baptist Mayrhofer.	Nördlingen, Landgericht.	Konrad Arends. Eduard Freiherr v. Völderndorf.
Lindau, Landgericht.	Joh. Bapt. Augustin. Eduard von Leistner.	Schwabmünchen, Landgericht.	Anton Fürst.
Memmingen, Kreis- und Stadtgericht.	Joseph Anton Wibmer. Dr. Heinrich Carl. August Hebberling.	Wemding, Landgericht.	Clemens Seiderer.
Mindelheim, Landgericht.	Ludwig Remond. Johann Baptist Rickl.	Wertingen, Landgericht.	Max Joseph Heimer.
Monheim, Landgericht.	Leonh. Joseph Bayer.	Babenhausen, Fürstl. Fuggersches Herrschaftsgericht.	Gustav Mayrhofer.
Neuburg, Landgericht.	Mathias Geistinger. Dr. Max Joseph Griesmaier, gräfl. Fugger v. Kirchberg-Weißenhornscher Rechts-Consulent.	Oettingen, vereinigtes Herrschaftsgericht der Stadt Oettingen.	Karl Braun. Dr. Philipp v. Gutermann.
		Wallerstein, Fürstl. Oettingen-Wallersteinisches Herrschafts-Gericht.	Martin Beck.
		Weißenhorn, gräflich Fuggersches Herrschaftsgericht.	Franz Ludw. v. Senger.

Bekanntmachung,

Die Erleichterung der Waarendurchfuhr betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

In Folge Königlicher Allerhöchster Genehmigung wird die in der Bekanntmachung vom 12. Mai l. Js. (Regierungsblatt vom 14. desselben Monats Nr. 13. Seite 260. und 261.) im Absatze C. gegebene Bestimmung in der Art modifizirt, daß vom 1. Februar 1847 ab, auf den Strassen, welche von den Rheinhäfen oberhalb Mainz auf der linken Rheinseite über die Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Habkirchen, beide Orte eingeschlossen, führen, nur eine Control-Gebühr von ½ kr. per

Zentner als Durchgangsabgabe in Erhebung kommt.

Die königliche General-Zoll-Administration hat zum Vollzuge die geeigneten Weisungen an die Zollbehörden zu erlassen.

München den 17. Dezember 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Dezember l. Js., den Unterlieutenant im k. Chevaulegers-Regimente „König“, Joseph Freiherrn von Leonrod,

und unterm 23. Dezember l. Js., den Unterlieutenant im k. Chevaulegers-Regimente „Herzog von Leuchtenberg“, Friedrich Wilhelm von Stetten, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 8. Dezember l. Js., die bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungs-Commissärstelle dem Funktionär der Regierung

von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Carl Friedrich Wösch, provisorisch zu verleihen;

unterm 12. Dezember l. Js., den Actuar des Forstamts Schwabach, Ferdinand Belz, zum provisorischen Revierförster der Revier Neuneichen, Forstamts Wernberg zu ernennen, und

den Hauptzollamts-Verwalter Ferdinand Kramer, zu Pfronten, seiner Bitte gemäß, in gleicher Eigenschaft auf die Hauptzollamts-Verwalterstelle zu Bamberg zu versetzen;

unterm 16. Dezember l. Js., den Rath bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Joseph Leopolder, zum Rathe am Obersten Rechnungshof provisorisch, und

den Forst-Commissär I. Classe bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Karl Stumpf, provisorisch zum Forstmeister des Forstamts Hammelburg zu befördern, dann

den Actuar beim Forstamt Günzburg, Georg Steger, zum provisorischen Revierförster der Revier Ammerfeld, Forstamts Neuburg a. d. D., zu ernennen;

unterm 17. Dezember l. Js., die Controleurstelle beim Hauptstempelverwaltungs- und Verlags-Amt dem Rechnungs-Commissär bei der Rechnungskammer, Michael Specht, provisorisch zu verleihen;

unterm nämlichen Tage den dermaligen Regierungsrath der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Karl Freiherrn von Künsberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zu versetzen;

unterm gleichen Tage die erledigte Polizei-Commissärstelle in der Strafanstalt zu Lichtenau, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Rechnungsführer in der Strafanstalt zu München, Johann Nepomuk Spanrost, zu verleihen;

unterm 18. Dezember l. Js., den Landrichter Joseph Freiherrn v. Schatte, zu Landshut, auf Grund des §. 22. Lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand zu versetzen,

und auf die beiden bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, eröffneten statusmäßigen Secretärstellen zweiter Classe, in provisorischer Eigenschaft, die bisherigen Accessisten bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Xaver Messerschmid und Friedrich Saile, zu ernennen;

unterm 19. Dezember l. Js., dem dermaligen Verweser der Polizei-Direktorstelle zu München, Johann Nepomuk Freiherrn von Pechmann, die eröffnete Landrichterstelle zu Landshut zu verleihen,

und unterm gleichen Tage den dermaligen Rechnungsführer bei der Strafanstalt Amberg, Benedikt Kretz, in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt zu Lichtenau zu versetzen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Dezember l. Js., die katholische Pfarrei Ramberg, Landcommissariats Bergzabern, in der Pfalz, dem dermaligen Administrator derselben, Priester Johann Schwartz,

und unterm 19. Dezember l. Js., die katholische Pfarrei Herrnsdorf, Landgerichts Bamberg II., dem dermaligen Pfarrer zu Tiefenstockheim, Landgerichts Marktbibart, Priester Daniel Mertel, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Dezember l. Js., zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Nünschweiler, Landcommissariats Pirmasenz, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer, dem dermaligen Administrator derselben, Priester Nikolaus Hohmann, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben u term 20. Dezember l. Js., die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hinterweidenthal, Dekanats Pirmasenz, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Hochstätten, Dekanats Obermoschel, Ludwig Stepp,

und unterm 21. Dezember l. Js., die protestantische Pfarrei Schwarzenbach am Wald, Dekanats Steben, in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Friesenhausen, Dekanats Rügheim, Amandus Friedrich Weber, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Dezember l. Js., aus den von den Vertretern der protestantischen Kirchengemeinde zu Dinkelsbühl, für die dortige dritte protestantische Pfarrstelle in Präsentation gebrachten Kandidaten, den Pfarrvikar Johann Conrad Unold-Zangmeister, aus Memmingen, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Erzbischöfliches Domkapitel zu Bamberg.

Nachdem Seine Päpstliche Heiligkeit die erledigte Dignität des Dompropstes in dem erzbischöflichen Kapitel zu Bamberg, mittelst Bulle vom 17. Novem-

ber l. Js., dem Dekan und Stadtpfarrer zu Gundelfingen, Landgerichts Lauingen, Leonhard Friederich, verliehen haben, so haben Seine Majestät der König unterm 18. Dezember l. Js., dieser Verleihung auf dem Grunde des zehnten Artikels des 1. Anhanges zu der II. Beilage der Verfassungs-Urkunde die Allerhöchst landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Königliche Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Seine Majestät der König haben von der letztwilligen Disposition des verlebten Exkonventualen, P. Anton Weil, zu Bamberg, vermöge welcher derselbe das dortige Armen-Institut zu seinem Haupterben mit einem im Verfolge der Verlassenschafts-Auseinandersetzung auf die Summe von 20,722 fl. $6\frac{3}{4}$ kr. entzifferten Erbschaftsbetrage eingesetzt hat, Allerhöchst Kenntniß zu nehmen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese testamentarische Verfügung mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Beilage zu Nro. 42. des k. Regierungs-Blattes vom Jahre 1846.

Summarische Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

von den

Stiftungen

der

den königlichen Regierungen unmittelbar untergeordneten Städte des Königreichs

für das

Verwaltungsjahr

18 44/45.

Einnahmen.

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des laufende[n]										
				Aus dem rentirenden Vermögen.						An Sustentations-Beiträgen.		An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		An Umlage[n]
				An Zinsen von Activkapitalien.		Ertrag aus Realitäten.		Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten.						
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
												A. Cultu[s]		
Oberbayern.	München	22054	53	36640	7	28568	38	130	12	11513	12	6017	49	—
	Ingolstadt	12796	13	9349	12	400	31	1189	22	865	26	19	30	—
Niederbayern.	Landshut	4164	5	8455	52	760	45	4252	50	2338	24	871	59	—
	Passau	1696	32	5006	27	125	—	146	34	372	16	424	32	—
	Straubing	4867	—	7769	21	37	52	1895	38	3125	34	18	36	—
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	1163	34	1205	48	92	—	—	—	2976	36	100	—	—
	Amberg	4633	2	6118	45	758	18	2986	55	1945	15	191	—	—
Oberfranken.	Bayreuth	324	30	2175	1	232	—	512	43	1906	9	40	49	—
	Bamberg	9649	31	17409	21	110	—	328	42	8303	45	1135	57	—
	Hof	2286	41	1414	55	562	28	919	7	1023	10	—	—	—
Mittelfranken.	Ansbach	1674	56	2824	36	747	30	379	47	3590	39	39	45	—
	Dinkelsbühl	9055	4	9617	20	3396	1	6336	15	68	4	122	35	—
	Eichstädt	3156	42	4890	27	30	—	66	—	1040	34	88	11	100
	Erlangen	1057	6	582	53	117	6	100	9	2287	18	70	3	—
	Fürth	7229	27	2776	26	2480	17	1074	28	12301	17	213	2	2979
	Nürnberg	1413	2	10845	29	3239	25	17822	57	11941	35	190	51	—
	Rothenburg	34	10	541	3	25	—	2352	29	207	56	59	24	—
	Schwabach	721	16	956	2	48	—	86	24	—	—	173	2	—

…hres.											
…ssiv-Kapi- und Vor- hüssen.		An Aktiv-Kapitalien und Vorschüssen.		An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen.		Bemerkungen.
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
iftungen.										
4	21	54560	39	—	—	49646	14	213046	7	
	—	6284	25	—	—	422	32	31327	13	
	—	7015	—	—	—	3640	—	31498	57	
	—	1492	—	1	—	6885	—	16149	23	
0	—	6900	—	—	—	458	18	25172	22	
	—	1076	—	—	—	—	—	6613	59	
1	6	3040	14	—	—	292	—	20716	37	
0	—	2770	16	—	—	40	—	8201	31	
	—	14079	58	54	57	893	20	51965	34	
	—	3930	—	1316	—	—	—	11452	32	
	—	1622	—	515	—	4300	—	15694	13	
	—	9387	52	108	20	—	—	38091	31	
	—	5615	—	—	—	200	—	15186	54	
	—	4102	6	—	—	500	—	8816	43	
2	—	687	48	351	54	2880	46	32977	14	
12	—	300	—	3458	32	600	—	58823	52	
	—	—	—	—	—	—	—	3220	2	
	—	1016	15	1700	—	—	—	4700	59	

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des laufen											
				Aus dem rentirenden Vermögen.						An Susten-tations-Beiträgen.		An außer-ordentli-chen oder zufälligen Einnahmen		An
				An Zinsen von Aktiv-kapitalien.		Ertrag aus Realitäten.		Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten.						
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Unterfranken u. Aschaffenburg.	Würzburg	6833	19	14033	39	772	—	1718	15	1118	24	3206	55	—
	Aschaffenburg	1562	4	3715	7	96	5	326	53	996	39	656	7	—
	Schweinfurt	1573	52	6253	45	28	4	240	1	397	54	321	59	—
Schwaben und Neuburg.	Augsburg	41786	4	22545	25	1451	30	2099	—	22352	15	29	58	—
	Kaufbeuern	2688	40	3462	39	741	56	2947	28	2887	3	—	—	—
	Kempten	779	11	1179	41	453	36	644	23	741	18	386	—	—
	Lindau	1116	13	2365	3	68	30	—	—	542	1	75	25	—
	Memmingen	8024	9	3314	9	324	43	12973	40	10825	53	—	—	—
	Neuburg	873	25	542	20	—	—	1	30	136	38	181	50	—
	Nördlingen	4396	52	4864	27	222	42	5262	19	708	51	3	30	—

Jahres.

Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		An Aktiv-Kapitalien und Vorschüssen.		An Erlös aus verkauften Stiftungs-Realitäten und Rechten.		An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	18913	50	—	—	373	—	46969	23	
—	—	8926	51	—	—	225	—	16504	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	8815	37	
—	—	13135	—	31	52	1025	—	104456	8	
—	—	5967	—	—	—	100	—	18794	46	
—	—	3110	—	—	—	—	—	7276	30	
—	—	5666	48	—	—	—	—	9934	—	
—	—	2215	—	68	15	—	—	37745	50	
—	—	1295	33	—	—	553	27	3624	43	
—	—	7623	9	98	25	—	—	23180	16	

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des laufenden … Aus dem rentirenden Vermögen. An Zinsen von Aktiv-kapitalien.		Ertrag aus Realitäten.		Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten.		An Sustentations-Beiträgen.		An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen		An Umlagen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	k
										B. Unterichts-					
Oberbayern.	München	2472	58	3999	24	1200	—	—	—	78932	16	310	16	—	-
	Ingolstadt	2248	—	1669	31	110	53	—	31	1875	28	10	54	—	-
Niederbayern.	Landshut	—	—	518	20	—	—	—	—	1562	—	27	6	443	
	Passau	1105	29	3126	46	2	—	19	10	3558	18	—	—	—	-
	Straubing	6333	28	3139	41	2	24	—	—	8838	23	—	—	—	-
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	1531	2	2993	48	230	—	2	5	11242	35	74	10	—	-
	Amberg	3983	46	1445	21	96	16	1	34	5470	14	20	16	—	-
Oberfranken.	Bayreuth	463	53	96	—	324	—	—	—	9114	16	12	54	—	-
	Bamberg	1679	51	2565	—	—	—	9	26	12821	25	—	—	—	-
	Hof	661	40	788	44	—	—	—	—	12997	13	—	—	—	-
Mittelfranken.	Ansbach	569	46	132	18	66	—	—	—	11109	41	6	—	—	-
	Dinkelsbühl	216	31	814	48	16	—	81	13	—	—	—	—	—	-
	Eichstädt	396	8	598	34	1	—	—	—	3626	—	16	48	—	-
	Erlangen	320	6	78	41	—	—	—	—	9901	43	—	—	—	-
	Fürth	597	20	682	1	120	—	—	—	13852	40	45	18	—	-
	Nürnberg	10580	6	26933	—	132	—	1033	18	63174	58	79	36	—	-
	Rothenburg	479	43	2399	7	62	—	1	47	108	—	—	—	—	-
	Schwabach	397	6	110	3	—	—	—	—	7410	31	31	30	—	-

Jahres.

Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		An Aktiv-Kapitalien und Vorschüssen.		An Erlös aus verkauften Stiftungs-Realitäten und Rechten.		An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Stiftungen.										
—	—	2000	—	—	—	50	—	88964	55	
—	—	600	—	—	—	30	39	6545	57	
1448	17	50	—	—	—	—	—	4049	19	
4400	—	304	—	—	—	—	—	12515	43	
—	—	1800	—	—	—	13357	20	33471	17	
—	—	3700	—	—	—	60	—	19833	40	
—	—	2200	—	—	—	3609	11	16826	40	
513	29	—	—	—	—	—	—	10524	33	
—	—	1109	30	—	—	44	6	18229	19	
—	—	2875	20	—	—	—	—	17322	58	
—	—	2050	—	—	—	—	—	13933	46	
—	33	160	—	—	—	—	—	1289	6	
—	—	500	—	—	—	—	—	5438	30	
400	—	75	—	—	—	—	—	10775	31	
43	—	—	—	—	—	—	—	15340	19	
34	32	14341	39	—	—	6000	—	122309	11	
—	—	—	—	—	—	88	9	3138	47	
—	—	—	—	—	—	—	—	7949	10	

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des laufend…												
				Aus dem rentirenden Vermögen.						An Sustentations-Beiträgen.		An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		Uml…
				An Zinsen von Activkapitalien.		Ertrag aus Realitäten.		Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten.						
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.
Unterfranken und Aschaffenburg	Würzburg	311	16	1486	36	—	—	57	24	900	23	36	24	183
	Aschaffenburg	450	8	374	35	—	—	—	—	5348	24	66	42	83
	Schweinfurt	251	35	1493	15	—	—	—	—	6145	49	2	12	—
Schwaben und Neuburg.	Augsburg	14190	57	29231	20	6081	15	4773	50	36399	57	24	30	—
	Kaufbeuern	952	50	2254	52	20	30	13	24	4911	20	—	—	—
	Kempten	278	10	1057	17	350	—	35	16	5652	3	316	40	—
	Lindau	1494	42	2179	31	60	—	—	—	3660	7	—	36	—
	Memmingen	1640	34	3329	27	27	—	1629	59	8861	27	1	—	—
	Neuburg	1177	14	514	22	—	—	—	—	3527	30	6	—	[illegible]
	Nördlingen	246	12	976	47	—	—	—	30	6054	56	—	—	—

Jahres.											
…n Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		An Aktiv-Kapitalien und Vorschüssen.		An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	62	30	—	—	500	—	5190	46	
—	—	708	45	—	—	100	—	7885	44	
—	—	500	—	—	—	1000	—	9392	52	
39	7	14194	—	139	35	2616	—	107690	33	
78	5	2500	—	—	—	10	—	10741	1	
—	—	1730	—	—	—	300	—	9719	26	
—	—	1832	—	—	—	433	20	9660	16	
—	—	1945	—	125	—	—	—	17559	29	
—	—	—	—	—	—	—	—	5728	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	7278	26	

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des laufenden … Aus dem rentirenden Vermögen. An Zinsen von Aktivkapitalien.		Ertrag aus Realitäten.		Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten.		An Sustentations-Beiträgen.		An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen		An U… lagen
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
										C. Wohlthätigkeits…				
Oberbayern.	München	61683	43	106212	10	22808	49	11788	3	94195	29	4735	53	37881
	Ingolstadt	18278	1	8836	38	169	53	1864	57	2232	33	390	3	—
Niederbayern.	Landshut	13743	58	17941	48	4383	31	14737	26	4097	11	232	52	—
	Passau	29395	42	38343	51	4545	3	4848	36	5429	17	3312	15	—
	Straubing	14378	27	13459	27	2482	14	9575	17	7405	44	4	36	—
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	17978	44	12908	19	7953	5	4235	2	2145	59	740	40	—
	Amberg	16207	27	5470	11	5735	30	6395	36	1528	34	292	58	—
Oberfranken.	Bayreuth	2698	29	10364	26	8436	47	4261	5	3967	15	778	43	—
	Bamberg	33016	39	67172	3	16944	35	12738	8	29069	5	528	5	—
	Hof	11440	6	6145	8	8177	11	5020	47	441	42	32	34	—
Mittelfranken.	Ansbach	471	55	4673	21	631	45	1188	23	2424	56	15	43	—
	Dinkelsbühl	11969	35	13105	11	24966	31	14123	4	44	—	445	58	—
	Eichstädt	8856	54	15716	12	1943	38	3410	4	2353	—	415	12	—
	Erlangen	58	11	1871	40	155	—	—	—	120	36	—	—	—
	Fürth	197	43	2154	35	539	11	—	—	29759	26	4054	26	—
	Nürnberg	28176	51	89011	23	11191	21	71822	48	20625	30	6	38	—
	Rothenburg	7662	58	8549	57	16047	5	22825	52	873	51	99	21	—
	Schwabach	6847	2	3906	25	2915	34	3757	30	35	40	15	51	—

…ahres.

…assiv-Kapi… und Vor…chüssen.		An Aktiv-Kapitalien und Vorschüssen.		An Erlös aus verkauften Stiftungs-Realitäten und Rechten.		An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
…tiftungen.										
…1250	—	218095	38	3478	27	23193	35	589323	45	
…400	—	10948	—	—	—	571	45	48691	51	
…500	—	22213	42	323	26	1408	52	79582	49	
—	—	4412	7	87	30	1470	—	91844	24	
…800	—	11081	40	6000	—	2994	43	68182	9	
—	—	10385	22	—	—	2688	12	59035	25	
—	—	2845	51	—	—	2027	31	40503	41	
—	—	8255	—	—	—	550	—	39311	45	
—	—	33892	36	6569	44	84934	13	284865	10	
—	—	6316	30	3278	—	260	—	41112	—	
…00	—	20429	14	—	—	—	—	30835	19	
…5	—	17775	—	451	25	—	—	82885	45	
…00	—	13053	30	7	55	—	—	46256	25	
—	—	1460	—	—	—	3020	—	6685	28	
…75	—	1800	—	40	—	691	13	39311	36	
—	—	149997	26	240	42	6915	7	377987	50	
…00	—	4480	28	—	—	—	—	61139	32	
—	—	9417	27	2	10	240	12	27637	52	

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des laufenden												
				Aus dem rentirenden Vermögen.						An Sustentations-Beiträgen.		An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		An Umlagen
				An Zinsen von Activkapitalien.		Ertrag aus Realitäten.		Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten.						
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg . . .	15874	26	46137	30	15004	58	22018	19	38698	32	4250	26	—
	Aschaffenburg . .	8168	57	6130	55	574	44	1301	59	10354	20	—	—	—
	Schweinfurt . .	8973	57	6310	8	7910	27	5100	33	2623	41	72	4	—
Schwaben und Neuburg.	Augsburg . . .	38590	43	84417	48	25111	11	47927	9	26106	26	2449	1	—
	Kaufbeuern . .	7449	55	8599	29	2492	18	11985	33	550	18	439	53	—
	Kempten . . .	4041	31	4804	23	2651	31	886	17	3406	40	2388	9	—
	Lindau	1174	40	2569	17	30	—	—	—	—	—	503	23	—
	Memmingen . .	17807	8	5457	35	12345	9	36224	20	95	10	5	—	—
	Neuburg . . .	6309	55	5491	27	643	15	2819	30	100	—	—	—	—
	Nördlingen . .	35953	25	11603	32	24640	27	24643	1	282	19	—	—	—

…hres.										
…assiv-Kapi- und Vor- schüssen.		An Aktiv-Kapitalien und Vorschüssen.		An Erlös aus verkauften Stiftungs-Realitäten und Rechten.		An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	31006	45	—	—	8928	55	181918	53	
—	—	12764	20	—	—	720	29	40015	38	
—	—	3618	32	—	—	760	9	35369	27	
…350	—	68465	52	3497	30	24691	6	328606	49	
—	—	14047	44	—	—	217	49	45783	—	
…250	—	1700	—	250	—	2379	—	23757	30	
—	—	1534	45	—	—	383	20	6195	26	
—	—	6910	—	15	30	9	44	78869	37	
—	—	6110	—	—	—	50	—	21570	57	
—	—	4338	—	918	17	43	15	102422	17	

Ausgaben.

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.		Ausgaben des laufenden Jahre																
				auf die Verwaltung.						auf den Stiftungs-Zweck.		auf Schulden-Tilgung.		auf Verzinsung.		auf Sustentations-Beiträge.		auf Aktiv-Capitali und Aktiv-Vorschü
				Besoldungen nnd Remunerationen.		Regie-Bedürfnisse.		Staats- und Communal-Auflagen.										
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
																A. Cultu		
Ober-bayern.	München . . .	4942	19	3615	52	4388	51	918	53	57131	45	1100	—	3759	6	4251	25	123771
	Ingolstadt . .	2092	12	443	—	44	35	145	20	11962	31	100	—	—	—	678	44	6660
Nieder-bayern.	Landshut . . .	323	39	263	42	192	36	271	32	15416	58	350	—	12	—	1351	6	10750
	Passau	—	—	105	48	93	51	26	45	5289	29	30	—	—	—	263	46	7550
	Straubing . .	—	—	1150	24	89	20	145	45	8590	2	—	—	—	—	4188	16	8880
Oberpfalz u. Regb.	Regensburg . .	—	—	103	29	94	25	6	50	3558	25	12	—	—	—	580	27	120
	Amberg	294	59	502	10	408	36	323	27	10903	2	304	—	—	—	1601	42	401
Ober-franken.	Bayreuth . . .	4	30	204	30	41	50	99	18	3962	41	105	16	140	10	356	15	220
	Bamberg . . .	51	15	755	53	139	6	146	24	24619	3	3	14	—	—	2887	38	138
	Hof	—	3	82	—	234	23	150	13	3937	51	—	—	—	—	847	—	310
Mittel-franken.	Ansbach . . .	—	—	295	53	69	44	68	1	4977	16	—	—	250	23	1061	—	730
	Dinkelsbühl .	130	22	1161	54	801	55	577	39	9496	36	600	—	684	4	2375	55	1270
	Eichstädt . . .	4	37	478	10	100	4	12	32	5652	41	—	—	—	—	654	11	[illegible]
	Erlangen . . .	—	—	—	—	66	19	33	45	1838	—	400	—	438	18	350	—	[illegible]
	Fürth	372	17	2025	40	279	21	188	45	19291	12	50	—	2885	10	363	2	639
	Nürnberg . . .	511	29	2343	32	910	45	1298	23	35438	2	19	19	1814	15	1601	23	1637
	Rothenburg. .	3	11	84	1	65	42	102	17	2428	6	—	—	—	—	555	22	—
	Schwabach . .	—	—	10	—	76	40	29	30	612	46	125	—	216	15	507	30	2500

…mma der …gaben.		Abschluß.				Vermögen.						Schulden.						Abgleichung.			
		Ueberschuß.		Deficit.		rentirendes.		nicht rentirendes.		Summa.		verzinsliche.		unverzinsliche.		Summa.		Activstand.		Passivstand.	
…	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
…iftungen.																					
…80	8	15131	22	5965	24	1205569	45	906483	15	2112053	—	88447	53	10632	34	99080	27	2012972	32	—	—
…26	27	9844	34	643	39	293010	8	101973	22	394983	30	—	—	1932	28	1932	28	393051	1	—	—
…38	22	2560	35	—	—	295146	8	114579	22	409725	31	—	—	1017	38	1017	38	408707	52	—	—
…64	16	2785	7	—	—	169156	51	35894	59	205051	51	—	—	697	—	697	—	204354	51	—	—
…43	48	2128	33	—	—	242318	—	57235	20	299553	20	—	—	175	—	175	—	299378	20	—	—
…55	38	1058	20	—	—	37602	—	75856	1	113458	1	300	—	—	—	300	—	113158	1	—	—
…17	59	2368	38	—	—	293505	29	65390	36	358896	6	100	—	3221	—	3321	—	355575	6	—	—
…14	31	1086	59	—	—	67657	41	179651	45	247309	26	3594	24	—	—	3594	24	243715	2	—	—
…0	52	9494	42	—	—	458154	15	170043	52	628198	7	—	—	1307	10	1307	10	626890	57	—	—
…6	32	3006	—	—	—	58906	25	143771	29	202677	55	—	—	50	—	50	—	202677	55	—	—
…2	19	1671	54	—	—	106030	25	45805	40	151836	5	6259	25	1277	30	7536	55	144299	10	—	—
…8	26	9563	5	—	—	442046	12	223974	32	666020	44	16340	52	—	—	16340	52	649679	52	—	—
…9	15	2777	39	—	—	159575	45	19006	22	178582	7	—	—	—	—	—	—	178582	7	—	—
…1	38	755	4	—	—	23764	6	83420	17	107184	23	13480	—	—	—	13480	—	93704	23	—	—
…8	19	1128	55	—	—	128510	1	116844	35	245354	27	97111	12	1983	3	99094	15	146260	12	—	—
…2	9	—	—	1488	17	570583	30	128359	44	698943	15	45450	—	4233	15	49683	15	649260	—	—	—
…3	41	—	—	18	38	66665	10	16767	23	83432	34	325	—	283	27	608	27	82824	6	—	—
…7	42	623	17	—	—	31092	8	44224	1	75316	10	5175	—	1650	—	6825	—	68491	10	—	—

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.		Ausgaben des laufenden Jahres																
				auf die Verwaltung.						auf den Stiftungs-Zwecke.		auf Schulden-Tilgung.		auf Verzinsung.		auf Sustentations-Beiträge.		auf Activ-pitali und Activ Vorsch
				Besoldungen und Remanerationen.		Regie-Bedürfnisse.		Staats- und Communal-Auflagen.										
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl
Unterfr. und Aschaffb.	Würzburg .	609	46	832	48	673	31	286	20	16158	58	96	3	—	—	745	25	1946
	Aschaffenburg	—	—	251	4	101	41	37	14	5017	54	—	—	—	—	262	30	1001
	Schweinfurt .	—	54	146	7	184	35	—	26	5827	27	—	—	—	—	1949	5	10
Schwab. und Neuburg.	Augsburg .	87	13	1404	8	386	5	489	34	42142	54	—	—	114	24	2059	30	4166
	Kaufbeuern .	—	—	—	—	231	16	211	43	6756	55	353	30	26	59	2343	28	602
	Kempten . .	—	—	115	56	163	12	46	48	4068	15	309	40	—	—	456	43	162
	Lindau . .	—	—	136	49	41	23	—	—	2433	23	—	—	—	—	95	5	15
	Memmingen .	172	15	716	5	739	4	2340	40	28686	56	—	—	—	—	270	59	257
	Neuburg .	129	6	19	8	20	—	14	26	1517	20	—	—	—	—	7	48	164
	Nördlingen .	32	31	309	24	109	24	315	27	7937	35	—	—	—	—	3289	54	905

…umma der …sgaben.		Abschluß				Vermögen						Schulden						Abgleichung			
		Ueberschuß.		Deficit.		rentirendes.		nicht rentirendes.		Summa.		verzinsliche.		unverzinsliche.		Summa.		Activstand.		Passivstand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
8872	31	8096	51	—	—	482657	50	99900	35	582558	25	—	—	—	—	—	—	582558	25	—	—
5588	24	816	24	—	—	108623	14	115716	12	224339	26	—	—	—	—	—	—	224339	26	—	—
8208	34	607	2	—	—	150363	10	17451	4	167814	21	—	—	—	—	—	—	167814	21	—	—
8345	49	16118	38	—	—	648593	24	293173	52	941767	16	2860	15	8824	30	11684	45	930082	30	—	—
5948	51	2845	55	—	—	155132	56	53416	6	208549	2	321	—	3933	9	4254	9	204294	52	—	—
6780	36	495	54	—	—	39769	56	28547	51	68317	47	—	—	810	6	810	6	67507	49	—	—
3070	26	6863	33	—	—	56704	49	37340	41	94045	30	—	—	—	—	—	—	94045	30	—	—
5501	—	2244	50	—	—	326739	30	45121	14	371860	45	—	—	2968	45	2968	45	368892	—	—	—
3351	48	172	55	—	—	23486	—	29859	37	53345	37	—	—	50	—	50	—	53295	37	—	—
1044	18	2135	57	—	—	195389	20	33176	37	228565	57	—	—	381	28	381	28	228184	29	—	—

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.		Ausgaben des laufenden Jahres.																
				auf die Verwaltung.						auf den Stiftungs-Zweck.		auf Schulden-Tilgung.		auf Verzinsung.		auf Sustentations-Beiträge.		auf Activ-Capitalien und Activ-Vorschü[sse]
				Besoldungen und Remunerationen.		Regie-Bedürfnisse.		Staats- und Communal-Auflagen.										
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
																B. Unterrich[t]		
Ober-bayern.	München	2307	4	592	—	106	16	—	—	81484	4	—	—	36	30	672	—	330
	Ingolstadt	—	24	59	45	327	25	34	36	2838	47	—	—	—	—	1256	12	45
Nieder-bayern.	Landshut	218	58	—	—	1	55	11	—	3713	24	—	—	54	—	—	—	—
	Passau	2864	31	—	—	131	42	7	56	7831	12	—	—	—	—	560	35	—
	Straubing	15	7	—	—	11	43	1	8	11971	50	—	—	—	—	—	—	174
Oberpfalz u. Regb.	Regensburg	940	25	—	—	472	45	—	53	12857	59	50	—	78	—	47	—	422
	Amberg	215	—	32	—	95	59	28	31	7005	46	217	—	—	—	—	—	582
Ober-franken.	Bayreuth	3	21	124	15	37	3	3	15	10179	24	—	—	—	—	167	14	—
	Bamberg	2	4	86	—	34	18	—	30	13828	4	—	—	—	—	620	46	245
	Hof	2	32	92	—	66	15	—	—	14250	33	—	—	—	—	25	56	291
Mittel-franken.	Ansbach	13	52	133	22	—	40	21	13	11290	29	—	—	—	—	71	40	205
	Dinkelsbühl	22	43	27	55	1	52	10	46	796	9	—	—	—	—	—	—	31
	Eichstädt	176	50	23	36	29	3	—	38	2624	4	—	—	—	—	1495	2	55
	Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	10678	19	—	—	—	—	—	—	2
	Fürth	—	3	210	—	138	43	—	—	11927	40	726	—	119	37	1725	—	—
	Nürnberg	93	8	2803	4	183	25	147	34	83618	48	300	15	164	12	3040	45	23351
	Rothenburg	79	40	164	51	14	25	9	22	2002	—	—	—	7	—	111	16	700
	Schwabach	—	—	75	51	23	56	—	—	7516	13	—	—	—	—	115	48	—

…mma der …gaben.		Abschluß				Vermögen						Schulden						Abgleichung			
		Ueberschuß.		Deficit.		rentirendes.		nicht rentirendes.		Summa.		verzinsliche.		unverzinsliche.		Summa.		Activstand.		Passivstand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
…iftungen.																					
…497	55	3397	14	3306	33	107936	—	33328	58	141264	58	350	—	3061	14	3411	14	137853	43	—	—
…967	9	1578	47	—	—	62992	40	5921	48	68914	28	—	—	104	57	104	57	68809	31	—	—
…999	19	50	—	—	—	13267	—	8375	52	21642	52	1800	—	1800	—	3600	—	18042	52	—	—
…395	56	1119	47	—	—	116599	—	18800	54	135399	54	—	—	5983	35	5983	35	129416	19	—	—
…494	49	3976	28	—	—	101735	—	14377	42	116112	42	—	—	—	—	—	—	116112	42	—	—
…671	34	1162	6	—	—	94757	50	15990	—	110747	50	1900	—	—	—	1900	—	108847	50	—	—
…414	17	3412	22	—	—	44389	5	15456	—	59845	11	—	—	6468	36	6468	36	53376	35	—	—
…514	33	9	59	—	—	4800	—	6821	8	11621	8	—	—	—	—	—	—	11621	8	—	—
…023	39	1205	40	—	—	70756	41	5527	28	76284	9	—	—	—	—	—	—	76284	9	—	—
…355	59	—	—	33	1	21193	35	6331	58	27525	33	—	—	—	—	—	—	27525	33	—	—
…581	16	352	30	—	—	5525	—	2779	11	8304	11	—	—	—	—	—	—	8304	11	—	—
…169	27	119	38	—	—	24666	28	264	45	24931	13	—	—	145	7	145	7	24786	6	—	—
…899	13	239	17	—	—	20148	—	8956	36	29104	36	—	—	—	—	—	—	29104	36	—	—
…680	59	94	32	—	—	1992	50	1494	3	3486	54	—	—	400	—	400	—	3086	54	—	—
…847	4	493	15	—	—	17215	—	20404	18	37619	18	5000	—	43	—	5043	—	32576	18	—	—
…702	36	2606	34	—	—	800024	47	132690	26	932715	13	4105	9	1020	1	5125	11	927590	2	—	—
…088	35	50	12	—	—	75329	15	7735	33	83064	48	1430	—	714	30	2144	30	80920	17	—	—
…731	48	217	22	—	—	3808	3	1970	54	5778	58	—	—	—	—	—	—	5778	58	—	—

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.		Ausgaben des laufenden Jahre[…]														
				auf die Verwaltung.						auf den Stiftungs-Zweck.		auf Schulden-Tilgung.		auf Verzinsung.		auf Sustentations-Beiträge.		au[…] Aktiv-[…] pital[…] un[…] Akti[…] Vorsch[…]
				Besoldungen und Remunerationen.		Regie-Bedürfnisse.		Staats- und Communal-Auflagen.										
		fl	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Unterfr. und Aschaffb.	Würzburg . . .	5	5	55	36	98	39	5	43	3919	35	—	—	—	—	135	12	56[…]
	Aschaffenburg .	—	—	—	—	55	48	—	—	6385	14	—	—	—	—	50	—	104[…]
	Schweinfurt . .	6	17	8	—	9	48	—	—	7505	33	—	—	—	—	60	—	100[…]
Schwab. und Neuburg.	Augsburg . . .	646	45	2584	33	1369	19	798	12	68945	23	300	—	1197	39	1443	44	2452[…]
	Kaufbeuern . .	242	5	53	—	12	30	68	7	6788	38	66	—	17	17	300	—	210[…]
	Kempten	68	11	54	48	25	21	13	32	6990	15	—	—	—	—	416	—	20[…]
	Lindau	—	—	120	32	2	20	13	30	5834	18	—	—	—	—	—	—	22[…]
	Memmingen . .	677	47	310	56	12	2	100	43	12606	21	—	—	—	—	233	5	303[…]
	Neuburg . . .	—	—	2	38	—	—	43	46	4429	12	—	—	—	—	—	—	2[…]
	Nördlingen . . .	1020	38	26	56	15	41	1	27	7984	2	450	—	—	—	—	—	2[…]

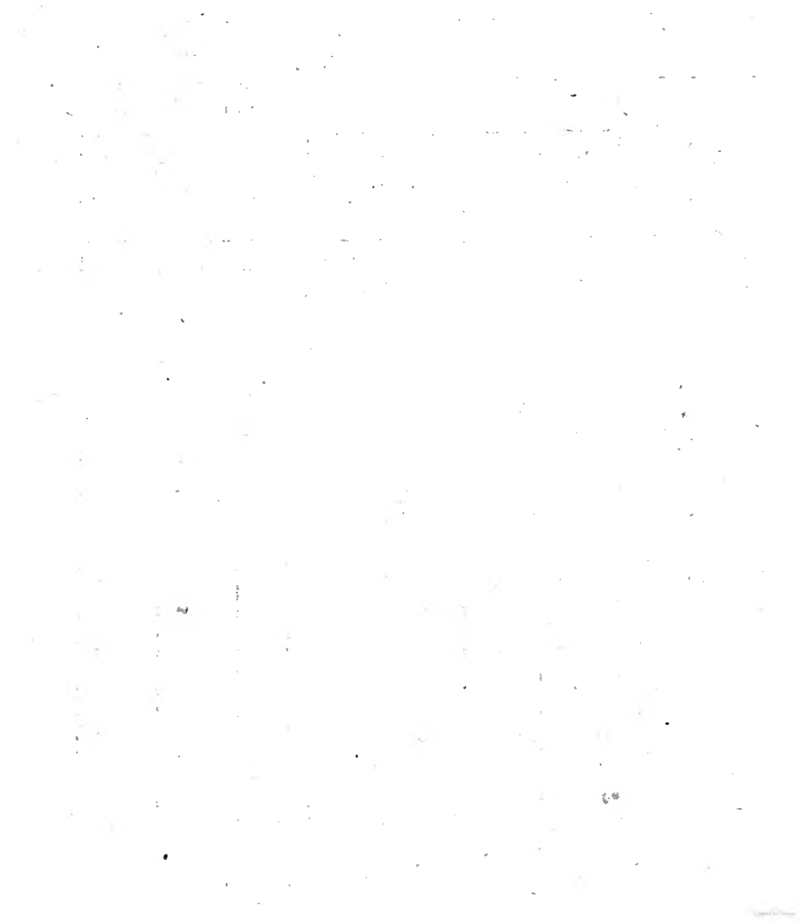
…mma …er …aben.		Abschluß.				Vermögen.						Schulden.						Abgleichung.			
		Ueberschuß.		Deficit.		rentirendes.		nicht rentirendes.		Summa.		verzinsliche.		unverzinsliche.		Summa.		Activstand.		Passivstand.	
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
32	22	408	23	—	—	49563	50	9462	8	59025	58	—	—	—	—	—	—	59025	58	—	—
21	2	364	42	—	—	9586	—	1391	13	10977	13	—	—	—	—	—	—	10977	13	—	—
89	38	803	13	—	—	35653	30	7689	57	43343	27	—	—	—	—	—	—	43343	27	—	—
07	9	6967	13	1083	49	945681	13	63462	43	1009143	56	31871	34	12665	29	44537	3	964606	53	—	—
47	37	1264	33	171	9	59546	15	6950	43	66496	58	1366	—	1166	24	1532	24	64964	34	—	—
78	8	217	37	76	18	27547	6	30942	46	58489	52	—	—	—	—	—	—	58489	52	—	—
87	21	1467	18	—	—	57693	25	9157	17	66850	42	—	—	—	—	—	—	66850	42	—	—
65	55	593	33	—	—	118318	19	4767	18	123086	8	—	—	53	—	53	—	123033	8	—	—
75	36	1052	37	—	—	15480	—	6114	43	21594	43	—	—	—	—	—	—	21594	43	—	—
98	46	—	—	2420	19	24451	—	4732	27	29183	27	—	—	2454	36	2454	36	26728	51	—	—

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.		Ausgaben des laufenden Jahre[s]																
				auf die Verwaltung.						auf den Stiftungs-Zweck.		auf Schulden-Tilgung.		auf Verzinsung.		auf Sustentations-Beiträge.		au[f] Aktiv-[Ka]pital und Akti[v-] Vorsch[üsse]
				Besoldungen und Remunerationen.		Regie-Bedürfnisse.		Staats- und Communal-Auflagen.										
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
														C. Wohlthätigkei[t]				
Ober-bayern.	München . . .	3290	26	9715	24	14112	51	1361	31	223144	12	48956	—	4161	10	14120	33	25098
	Ingolstadt . . .	670	37	448	24	80	7	229	34	20251	4	—	—	—	21	197	—	1443
Nieder-bayern.	Landshut . . .	374	21	500	—	1246	15	789	49	24371	48	—	—	160	—	4150	—	3103
	Passau	6	31	100	—	3228	20	453	44	53998	55	432	4	223	56	1179	58	822
	Straubing . . .	25	37	1185	—	673	—	764	53	28651	40	1500	—	276	47	8178	21	1480
Oberpfalz u. Regb.	Regensburg . .	301	18	500	—	1479	49	1208	56	23979	51	—	—	53	20	—	—	1832
	Amberg	60	30	816	29	2897	40	923	59	15902	43	341	—	—	—	1101	24	729
Ober-franken.	Bayreuth . . .	82	39	1645	44	144	34	939	1	18625	9	—	—	235	30	4309	41	890
	Bamberg . . .	4214	21	6803	41	7730	26	1658	29	96782	36	700	—	68	4	13060	37	13874
	Hof	537	55	1905	16	1483	59	802	4	12161	38	—	—	—	—	3178	20	1050
Mittel-franken.	Ansbach	1	10	403	40	19	50	161	6	7316	37	11	44	50	—	481	52	2202
	Dinkelsbühl . .	744	59	3538	31	946	56	1419	—	35554	32	—	—	121	—	351	2	2565
	Eichstädt	2121	27	684	—	385	43	980	29	17938	19	—	—	—	—	5196	19	1192
	Erlangen . . .	—	—	48	32	18	17	9	46	1283	16	—	—	5	50	746	—	455
	Fürth	45	15	1640	16	237	54	10	47	25613	21	250	—	—	—	9454	42	860
	Nürnberg . . .	198	37	10252	37	1537	27	4907	56	213378	59	—	—	—	—	11327	24	12018
	Rothenburg . .	207	12	3477	22	3458	1	2247	56	29159	53	—	—	160	—	3974	18	1408
	Schwabach . .	—	—	1225	25	232	9	—	—	7065	7	—	—	—	—	315	—	657

n.	Abschluß				Vermögen						Schulden						Abgleichung			
	Ueberschuß.		Deficit.		rentirendes.		nicht rentirendes.		Summa.		verzinsliche.		unverzinsliche.		Summa.		Activstand.		Passivstand	
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
…ungen.																				
9	21469	40	1996	3	3119693	44	799041	55	3918735	39	90682	15	13603	16	104285	31	3814450	8	—	—
9	12379	41	—	—	376113	29	93210	10	469323	40	7	10	16043	52	16051	2	453272	37	—	—
15	16959	33	—	—	587786	12	99990	14	687776	26	4000	—	533	8	4533	8	683243	18	—	—
47	23895	37	—	—	1415519	16	132286	10	1547805	26	5365	54	17798	58	23164	52	1524640	34	—	—
20	12126	49	—	—	527245	56	43476	14	570722	11	6300	—	500	—	6800	—	563922	11	—	—
12	13184	13	—	—	621915	35	62395	8	684310	43	725	—	—	—	725	—	683585	43	—	—
48	11169	53	—	—	414533	3	20504	20	435037	23	—	—	3290	21	3290	21	431747	1	—	—
52	4419	52	—	—	501113	58	51135	14	552249	13	6162	30	—	—	6162	30	546086	43	—	—
31	15106	39	—	—	2377408	56	217306	17	2594714	58	2036	22	—	—	2036	22	2592678	35	—	—
3	10534	56	—	—	314176	26	17286	38	331463	5	—	—	—	—	—	—	331463	5	—	—
2	364	17	—	—	164818	34	2670	12	167488	47	2000	—	31	49	2031	49	165456	58	—	—
54	16555	51	—	—	796512	59	80356	18	876869	17	2650	—	288	55	2938	55	873930	21	—	—
17	7028	8	—	—	631640	26	62349	45	693990	11	—	—	—	—	—	—	693990	11	—	—
44	17	47	—	—	52507	23	—	—	52507	23	—	—	—	—	—	—	52507	23	—	—
16	1199	20	—	—	56774	—	30357	52	87131	52	—	—	485	—	485	—	86646	52	—	—
1	16202	49	—	—	3409838	17	309298	5	3719136	22	—	—	45	—	45	—	3719091	22	—	—
19	4371	13	—	—	1070982	46	89123	58	1160106	45	4600	—	4	52	4604	52	1155501	52	—	—
42	12225	10	—	—	276137	50	30487	28	306625	18	—	—	—	—	—	—	306725	18	—	—

Namen der Gemeinden.	Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.		Ausgaben des laufenden Jahre[s]															
			auf die Verwaltung.						auf den Stiftungs-Zweck.		auf Schulden-Tilgung.		auf Verzinsung.		auf Sustentations-Beiträge.		au[f] Aktiv-[Ca]pital . un[d] Akti[v-] Vorsch[üsse]
			Besoldungen und Remunerationen.		Regie-Bedürfnisse.		Staats- und Communal-Auflagen.										
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Würzburg .	50	—	4199	16	16580	25	866	5	78896	26	10850	—	402	37	2140	34	3043
Aschaffenburg	1	36	760	30	994	45	97	15	15657	15	307	50	232	10	235	1	1412
Schweinfurt .	143	18	992	6	1454	21	703	57	20021	17	—	—	80	—	184	55	470
Augsburg .	10713	19	9215	15	7923	59	4312	37	129116	6	8079	57	1900	14	9359	1	11843
Kaufbeuern .	—	—	—	—	11544	45	1140	58	15739	17	797	30	303	13	1306	30	193
Kempten .	—	—	369	27	815	42	159	14	11867	46	100	—	—	—	2880	—	47
Lindau . .	—	—	119	5	4	7	—	—	3140	15	—	—	—	—	—	—	9
Memmingen .	770	55	1973	—	3805	24	3092	33	20352	32	—	—	—	—	18273	41	15
Neuburg . .	34	5	627	8	—	37	230	56	4547	39	—	—	—	—	1160	43	86
Nördlingen .	144	21	4117	4	6968	15	2626	54	35206	35	500	—	12	—	2548	48	937

...umma der ...gaben.		Abschluß. Ueberschuß.		Deficit.		Vermögen. rentirendes.		nicht rentirendes.		Summa.		Schulden. verzinsliche.		unverzinsliche.		Summa.		Abgleichung. Activstand.		Passivstand.	
...l.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
...423	52	37495	17	—	—	1581577	24	155275	3	1736852	27	—	—	—	—	—	—	1736852	27	—	—
...409	40	7605	58	—	—	181285	27	44744	7	226029	35	—	—	—	—	—	—	226029	35	—	—
...429	56	7039	31	—	—	403596	15	18081	12	421677	27	—	—	—	—	—	—	421677	27	—	—
...055	24	32078	59	2527	35	3060187	56	171499	43	3231687	39	58299	21	20527	35	78826	56	3152860	42	—	—
...807	19	5094	38	118	56	528396	46	67632	41	596029	27	17254	32	3265	28	20520	1	575509	26	—	—
...357	10	3400	20	—	—	170319	30	23890	55	194210	25	1000	—	250	—	1250	—	192960	25	—	—
...196	48	1998	38	—	—	67663	40	9070	1	76733	41	—	—	—	—	—	—	76733	41	—	—
...543	6	15326	30	—	—	811816	38	56932	58	868749	36	—	—	2486	22	2486	22	866263	14	—	—
...215	10	6358	46	—	—	201672	55	18612	32	220285	27	—	—	—	—	—	—	220285	27	—	—
...553	50	40868	27	—	—	1014244	—	83116	1	1097360	2	300	—	2508	42	2808	42	1094551	19	—	—



Gel

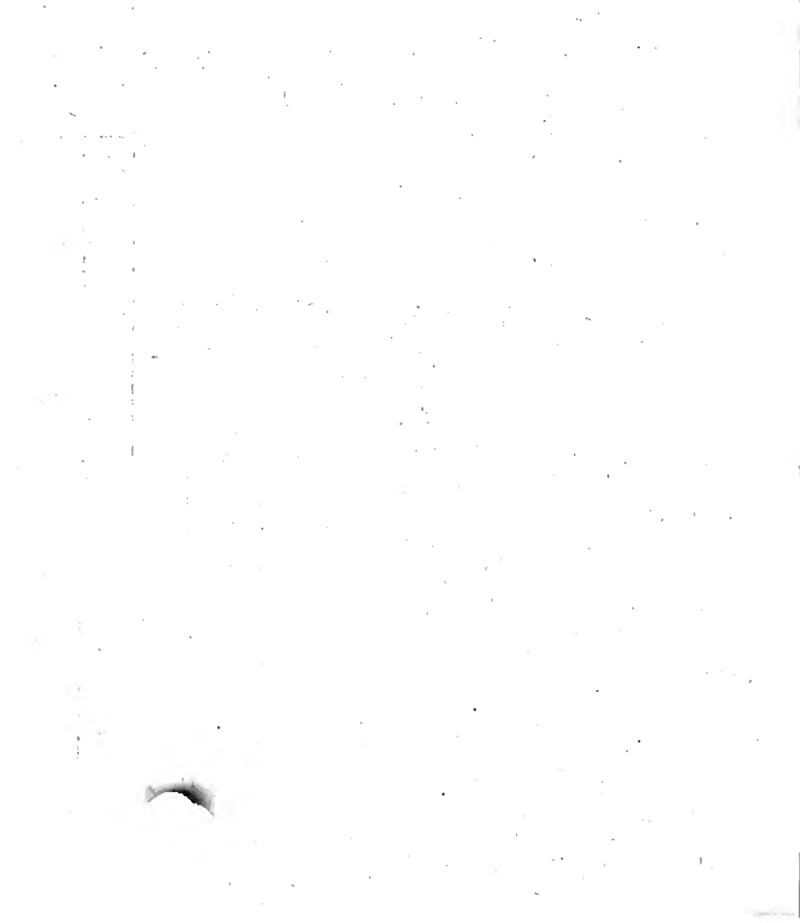
… besondern Abgaben. fl.	kr.	an Sustentations-Beiträgen. fl.	kr.	aus des Ge… de und …tungs-vermögen fl.	Summa der Einnahmen. fl.	kr.
91	—	4335	42	83153	723458	53
64	7	2097	57	138	50287	26
73	—	6606	26	—	115839	31
04	—	4205	—	1375	45633	15
45	—	600	—	1415	57151	38
00	—	10961	58	—	98073	36
95	30	1889	57	801	33300	36
44	37	6505	6	4868	75612	47
23	43	11169	54	9505	109612	57
21	15	3047	40	410	44582	41
78	26	7277	49	8358	73054	44
10	52	5189	55	2163	35150	20
72	—	2164	10	—	33114	38
74	15	4975	—	5243	44804	35
02	48	7207	36	3265	84070	8
22	54	23664	32	44604	265727	46
61	15	3280	2	4944	53395	3
15	10	4535	24	1226	57646	7

Regierungs-Bezirke.	[...]ufende[...] / [...]kten Gemeinde[...] / von Aufschläge[...] an Fleisch. fl.	kr.
Unterfr. und Aschaffb.	22545	53
	6482	38
	2961	18
Schwab. und Neuburg.	14667	7
	1300	—
	2000	—
	2803	52
	2723	34
	2044	37
	1520	—

Regierungsbezirke.	Namen der Gemeinden.	Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre. fl.	kr	Auf Einhebung der Renten und übrigen Einnahmen fl.	kr.	Auf Passiv-Reichnisse, Staats Auflagen Kreisumlagen. fl.	kr
Oberbayern.	München	587	3	84347	5	2366	2[illegible]
	Ingolstadt	68	11	154	3	622	5[illegible]
Niederbayern.	Landshut	28	30	1931	31	2484	2[illegible]
	Passau	5	56	212	43	322	2[illegible]
	Straubing	18	12	66	9	5443	3[illegible]
Oberpfalz u. Regb.	Regensburg	75	30	2191	19	459	24
	Amberg	2	30	2926	27	679	3[illegible]
Oberfranken.	Bayreuth	673	57	5825	17	856	2[illegible]
	Bamberg	5	33	9912	46	856	3[illegible]
	Hof	—	—	6794	48	283	34
Mittelfranken.	Ansbach	—	—	3500	44	420	21
	Dinkelsbühl	—	8	2024	7	985	5[illegible]
	Eichstädt	230	—	956	—	251	42
	Erlangen	—	—	883	45	382	27
	Fürth	300	40	1575	34	1146	33
	Nürnberg	6	—	6923	21	1121	33
	Rothenburg	174	57	4943	31	1595	[illegible]
	Schwabach	660	40	1520	21	289	43

...ß.		Vermögen						Schulden						Abgleichung.				
Defizit.		rentirendes.		nicht rentirendes.		Summa.		verzinsliche.		unverzinsliche.		Summa.		Activstand.		Passivstand
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
—	—	1379064	59	754551	16	2133616	16	2741804	15	—	—	2741804	15	—	—	608187
—	—	213758	40	60264	2	274022	42	450	—	24	25	474	25	273548	17	—
—	—	205609	39	53406	46	259016	25	191765	45	—	—	191765	45	67250	40	—
—	—	278414	44	26322	26	304737	10	83104	39	42797	35	125902	14	178834	56	—
—	—	230517	28	11075	53	241593	21	5000	—	3218	17	8218	17	233375	3	—
—	—	136339	52	57798	27	194138	19	48050	—	585	12	48635	12	145503	7	—
—	—	208295	6	46836	39	255131	45	—	—	2320	—	2320	—	252811	45	—
—	—	78972	4	52759	51	131731	56	17790	—	—	—	17790	—	113941	56	—
—	—	131232	35	32331	32	163564	7	178546	—	—	—	178546	—	—	—	14981
—	—	32266	48	27182	43	59449	32	34725	26	—	—	34725	26	24724	5	—
—	—	88168	2	57697	17	145865	20	15400	—	—	—	15400	—	130465	20	—
—	—	200476	26	13498	55	213975	21	43900	—	—	—	43900	—	170075	21	—
—	—	50490	—	28320	—	78810	—	47879	34	—	—	47879	34	30930	26	—
—	—	121238	55	46306	44	167545	40	26738	12	—	—	26738	12	140807	28	—
—	—	146838	—	59893	27	206731	27	82525	—	234	—	82759	—	123972	27	—
—	—	237890	33	163592	11	401482	44	267250	—	39892	5	307142	5	94340	38	—
—	—	342861	10	39804	14	382665	24	—	—	16268	11	16268	11	366397	13	—
—	—	97130	33	60356	8	157486	41	24741	32	—	—	24741	32	132745	9	—

Regierungsbezirke.	N... Gem...	Summa der Ausgaben. fl.	kr.	Abschluß. Ueberschuß. fl.	kr.	Defizit. fl.	kr.	Ve... rentirendes fl.	kr.	
Unterfr. und Aschaffb.	Würzb... Aschaff... Schwe...	2341	54	42344	48	—	—	424179	59	2
		8442	12	14158	48	—	—	230180	29	
Schwab. und Neuburg.	Augsbu...	2523	31	12603	40	—	—	488673	25	
	Kaufbe...									
	Kempte...	6167	25	17011	45	—	—	538879	32	4
	Lindau	0130	8	—	—	605	21	24923	32	
	Memmi...	2878	19	6047	47	—	—	59185	—	
	Neubur...	2068	20	1159	36	—	—	61208	15	
	Nördlin...	3270	31	940	20	—	—	56277	38	
		8727	13	2882	15	—	—	23443	20	
		7968	33	1096	—	—	—	175246	36	



Beilage zum königl. Regierungsblatte Nro. 31. vom Jahre 1846.

Haupt-Rechnung

der

allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt

in den

sieben älteren Kreisen dießseits des Rheins

für das Etats-Jahr 18$\frac{44}{45}$.

(Mit Beilage I. bis V. und der resultirenden Nachweisung.)

in den Regierungsbezirken	Zahl der versicherten Gebäude im								
	Hauptgebäude					Nebengebäude			
	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summe der Hauptgebäude.	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.
	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl
Oberbayern . .	17883	3785	14838	66606 1/2	103112 1/2	17045	7596	8964	49012
Niederbayern . .	8527	3710	8423	54723	75383	8687	7080	8215	74090
Oberpfalz und Regensburg . .	13439 1/2	8616 1/3	9773 3/4	35237 2/3	67067 1/4	6626	10534 1/6	4085 1/2	55477 1/5
Oberfranken . .	9129 1/4	30559 1/12	1952 1/2	23347 3/12	64988 1/12	5133 3/4	33505 7/8	701	29144
Mittelfranken . .	10615 3/4	56700 3/4	286	6105	73707 1/2	5524 1/2	49628 3/4	94	7212
Unterfranken und Aschaffenburg .	7624 1/4	63492	234	18603	89953 1/4	6895	79806 3/4	458	18701
Schwaben u. Neuburg . . .	19822	26090	3872	42059	91843	10203	17737	1697	25489
Gesammtsumme .	87040 3/4	192953 1/6	39379 1/4	246681 5/12	566054 7/12	60114 1/4	205888 13/24	24214 1/2	259125 5/6
Bestand im Jahre 18$\frac{43}{44}$ . . .	85335	192242 2/3	39531 1/4	247204 11/12	564313 5/6	58746 3/4	203418 13/24	24084 1/2	258824 11/24
Es zeigt sich sonach gegen 18$\frac{43}{44}$ eine Mehrung . .	1705 3/4	710 1/2	—	—	1740 3/4	1367 1/2	2470	130	301 3/8
Minderung . .	—	—	152	523 6/12	—	—	—	—	—

Jahre $18\frac{44}{47}$.		Assekuranz-Capitalien-Bestand im Jahre $18\frac{44}{47}$.				
		von den vorstehenden Gebäuden der				
Summa	Summe der Haupt- und Nebengebäude	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	Summa
Zahl	Zahl	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
82617	185729 $\frac{1}{2}$	41608195	3613160	26825910	41594885	113642150
98072	173455	16828390	2822820	12278540	36167020	68096770
76723	143790 $\frac{1}{4}$	19234000	7147450	9125320	26274190	61780960
68484 $\frac{5}{8}$	133472 $\frac{17}{24}$	16659000	26949380	1381510	19259530	64249420
62459 $\frac{1}{4}$	136166 $\frac{3}{4}$	19695020	62958980	203320	4475550	87332870
105861 $\frac{1}{4}$	195814 $\frac{1}{2}$	17509590	52250990	374720	11159650	81294950
55126	146969	38268160	26548550	3266090	32076860	100159660
549343 $\frac{1}{8}$	1115397 $\frac{17}{24}$	169802355	182291330	53455410	171007685	576556780
545074 $\frac{1}{4}$	1109388 $\frac{1}{12}$	163591365	178490660	52300740	167443730	561826495
4268 $\frac{7}{8}$	6009 $\frac{5}{8}$	6210990	3800670	1154670	3563955	14730285

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.						
II.	A. An Aktivresten vom Jahre 18 42/43 laut der Kassenbestands-Auszeige in der Colume XXI. der resultirenden Nachweisung für das Jahr 18 42/43	—	—	—	1002189	22	5
III.	B. An Assekuranz-Beiträgen für das Jahr 18 43/44 und zwar:						
	I. Classe von der Versicherungssumme zu 169802355 fl. zu 9 kr. vom Hundert	254703	31	—			
	II. Classe von der Versicherungssumme zu 182291330 fl. zu 10 kr. vom Hundert	303818	53	—			
	III. Classe von der Versicherungssumme zu 53455410 fl. zu 11 kr. vom Hundert	98001	35	—			
	IV. Classe von der Versicherungssumme zu 171007685 fl. zu 12 kr. vom Hundert	342015	22	—	998539	21	—
IV.	C. An Supplementar-Beiträgen von anderen Regierungs-Bezirken	—	—	—	215000	—	—
V.	D. An Zuschüssen von anderen Regierungs-Bezirken	—	—	—	50000	—	—
VI.	E. An Vorschüssen aus Staatskassen	—	—	—	—	—	—
VII.	F. An Extrafonds-Beiträgen von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Capitalien	—	—	—	15079	43	2
VIII.	G. An besonderen Zuflüßen						
	1. in Oberbayern						
	a) Einnahmen-Nachholungen	70	54				
	b) Zinse aus angelegten Brandassekuranz-Geldern	245	9	6			
	c) Ueberschüsse in Folge der Bruchpfennige	33	51	1	349	54	7
	2. in Niederbayern an Perceptions-Ueberschüssen	—	—	—	3	22	4
	Seitenbetrag	—	—	—	2281161	44	2

Vid. die resultirende Nachweisung unter den Columnen

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.						
	Uebertrag .	—	—	—	2281161	44	2
	G. Besondere Zuflüsse:						
	3. in der Oberpfalz und Regensburg						
VIII.	a) an Einnahmen-Nachholungen	38	58	6			
	b) an Ersatzposten	60	—	—			
	c) an Deposital-Zinsen	4	45	—	103	43	6
	4. in Oberfranken						
	a) Zinse aus deponirten Brandassekuranz-Geldern	32	15	3			
	b) an Einnahmen-Nachholungen	20	47	1			
	c) an heimgefallener Entschädigung	220	—	—	273	2	4
	5. in Mittelfranken						
	an Zinsen aus angelegten Kassa-Beständen . .	—	—	—	1644	—	—
	6. in Unterfranken und Aschaffenburg						
	a) an Rechnungs-Ersatzposten	5	15	2			
	b) an Zinsen von angelegten Kasse-Beständen .	52	22	—			
	c) Einnahmen-Nachholungen und Perceptions-Ueberschüsse	—	17	5	57	54	7
	7. in Schwaben und Neuburg						
	a) Zinse aus angelegten Kasse-Beständen . .	573	48	—			
	b) Ueberschüsse in Folge der Bruchpfennige .	4	2	4	577	50	4
	Summe der Einnahmen	—	—	—	2283818	15	7

Vid. resultirende Nachweisung unter der Columne

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	II. Ausgaben.						
	A. Passivrest vom Jahre 18$\frac{43}{44}$ laut der Kassebestands-Auszeige in der Columne XXII. der resultirenden Nachweisung für das Jahr 18$\frac{43}{44}$	—	—	—	101687	18	2
I.	B. Geleistete Brand-Entschädigungen und zwar						
	a) auf den Bestand der Vorjahre	77202	6	2			
	b) für das Jahr 18$\frac{44}{45}$	873095	41	2	950297	47	4
	C. Geleistete Supplementar-Beiträge nach der angefügten resultirenden Nachweisung Col. XII. .	—	—	—	215000	—	—
	D. Geleistete Zuschüsse an andere Regierungs-Bezirke nach derselben Nachweisung Col. XIII. . .	—	—	—	50000	—	—
	E. Auf Rückzahlung der aus der Staatskasse erhaltenen Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
II.	F. Auf Besoldungen, Pensionen und Functions-Remunerationen, und zwar						
	a) für das Central-Rechnungsbureau in Brandversicherungs-Gegenständen	933	30	—			
	b) für das Personal des ehemaligen Central-Rechnungsbureau der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt an Pensionen	1620	30	—			
	c) für das Rechnungs- und Kanzlei-Personal der königlichen Regierungen	2300	—	—	4854	—	
III.	G. Perceptions-Gebühren von den einzuhebenden Beiträgen und zwar:						
	a) von den ordentlichen Concurrenzbeiträgen zu 998539 fl. 21 kr.	8321	9	5			
	b) von den Extrafonds-Beiträgen zu 15079 fl. 43 kr. 2 hl.	125	39	7	8446	49	4
	Seitenbetrag	—	—	—	1330285	55	2

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	II. Ausgaben.						
	Uebertrag	—	—	—	1330285	55	2
IV.	H. Schätzungs-Gebühren	—	—	—	2110	10	—
"	I. Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne	—	—	—	1821	19	—
V.	K. Besondere Ausgaben	—	—	—	3379	35	6
	Summe der Ausgaben	—	—	—	1337597	—	—
	Abgleichung.						
	Einnahmen	—	—	—	2283818	15	7
	Ausgaben	—	—	—	1337597	—	—
	Aktivrest .	—	—	—	946221	15	7

Bemerkung. Unter der Summe des vorstehenden Aktivrestes ist der, das Stockvermögen der Anstalt bildende, Vorschußfond zu 843502 fl. 6 kr. 3 hl. begriffen, und die über Abzug desselben verbleibenden 102719 fl. 9 kr. 4 hl. sind Ueberschüsse, welche sich bei der Berechnung des Gesammt-Ausschlages aus den für voll angenommenen Bruchpfennigen ergeben haben, und als solche dem folgenden Jahre $18\frac{45}{46}$ zu gut kommen.

Königliches Ministerium des Innern.

v. Abel.

Beilage Ziffer I.

Nachweisung der Brand-Entschädigungen in den sieben Kreisen dießseits des Rheins im Jahre 18 44/45.

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberbayern.	Freysing, L. G. . .	Weihenstephan .	Königl. Aerar . . .	—	—	5000	—
	Mühldorf, L. G. . .	Lauterbach . .	Breitenhiuger . . .	—	—	200	—
	München, L. G. . .	Perlach . . .	Hagen, Georg . . .	—	—	1800	—
	Pfaffenhofen, L. G. .	Pfaffenhofen .	Köck, Matthäus . .	—	—	1020	—
	Traunstein, L. G. .	Schlechting . .	Heurainer, Max . .	400	—		
			Stiftungs-Verwaltung	25	—		
		Thannreuth . .	Daxenberger, Joseph	1000	—	1425	—
	Wolfrathshausen, L. G.	Otterfing . . .	Seidl, Johann . .	—	—	200	—
			Summa A.	—	—	9645	—
	B. Vom Jahre 18 44/45.						
	Aibling, L. G. . .	Jnkofen . . .	Scherl, Michael . .	700	—		
		Großkarolinenfeld	Welzl, Johann . .	900	—	1600	—
	Aichach, L. G. . .	Rudersdorf . .	Grabler, Michael .	116	40		
		Hohenried . .	Fischer, Ignaz . . .	250	—		
			Stoß, Johann . . .	300	—		
		Bernbach . . .	Bayer, Pfarrer . .	5	—		
		Haslangkreuth .	Rietzler, Joseph . .	1025	—		
		Unterwittelsbach	Kraus, Simpert . .	450	—		
		Rupertszell . .	Ridl, Wenzislaus .	1100	—		
		Thalhausen . .	Anker, Matthäus . .	30	—		
		Mandlbach . .	Wolf, Georg . . .	1200	—		
		Stumpfenbach .	Aidelsburger, Johann	900	—		
			Brunhuber, Michael .	400	—	5776	40
	Altötting, L. G. . .	Freikirchen . .	Pfarrer Glashauser .	2603	20		
			Kirchenstiftung . .	668	56		
		Altötting . . .	Frisenegger, Theres .	1100	—	4372	16
	Au, L. G.	Haidhausen . .	Königer, Johann . .	—	—	516	40
	Berchtesgaden, L. G.	Ramsau . . .	Hinterseer, Anton .	150	—		
		Königssee . .	Hinterbundter, Elise .	300	—		
			Pauuz, Lorenz . . .	300	—	750	—
			Seite 1.	—	—	13015	36

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberbayern	Bruck, L. G.	Mittelstetten	Wöhrle Joseph	500	—		
		Diezelbach	Engelschalk Mathias	400	—		
		Emering	Müller Peter	375	—	1275	—
	Burghausen, L. G.	Hohenwart	Rechel Joseph	2600	—		
		Gassau	Fleckinger Joseph	658	20	3258	20
	Dachau, L. G.	Franking	Hanrieder Franz	500	—		
			Wallner Anna	437	30		
		Ampermoching	Ostler Bartholomä	416	40		
		Walkertshofen	Pfarrer Strauß	30	—		
		Eisolzried	Lang Jakob	25	—		
		Edenholzhausen	Platzer Bernhard	700	—		
		Schönbrunn	Schuster Mathias	1633	20		
		Wilbertshofen	Maier Johann	600	—		
		Arnbach	Popfinger Thomas	250	—		
		Wilßhofen	Riedl Joseph	700	—		
		Sigmarshausen	Thalmayr Georg	2500	—		
		Rettenbach	Bils Bernhard	800	—	8592	30
	Ebersberg, L. G.	Dichtelmühl	Braun Maria	630	—		
		Alzing	Rumpl Korbinian	350	—		
		Eglharding	Grißl Regina	798	—		
			Dieselbe	600	—		
		Hardweg	Hundhammer Kaspar	1000	—		
		Schwaben	Seywerd Erhard	2927	46		
			Dauner Mathias	1400	—		
			Finkenzeller Alois	6	15		
		Aißling	Wening Peter	45	—		
		Neufahrn	Doll Philipp	787	30		
		Neupolling	Mandl Alois	400	—	8944	31
	Erding, L. G.	Fraunberg	Riedlhammer Peter	570	—		
			Winkler Alois	700	—		
			Eibl Michael	400	—		
				1670	—		
			Seite 3.	—	—	22070	21

Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	1670	—		
	Erding, L. G. . .	Wartenburg . .	Seidenberger Martin	1000	—		
			Erdl Michael . . .	1400	—		
			Geßler Martin . .	16	—		
			Kiesel Elise . . .	20	—		
		Grönnenbach .	Seinsheim Karl Graf von	400	—		
		Schwaig . . .	Strobelbeck Johann .	1200	—		
		Braitasch . .	Windshuber Balthasar	800	—		
		Holzstrogen . .	Bachmaier Benno .	400	—		
		Than	Lachner Elise . . .	2400	—		
			Fink Georg . . .	20	—		
			Raust Joseph . . .	20	—		
		Wartenburg . .	Lainer Michael . .	800	—		
			Stäckel Balthasar .	11	40		
			Jobst Balthasar . .	800	—		
			Harer Franz . . .	40	—	10997	40
	Freysing, L. G. . .	Freysing . . .	Steinacker Franz . .	970	—		
		Erhing . . .	Seidel Johann . .	180	—		
		Halbergmoos .	Auer Franz . . .	1000	—		
		Kleinvicht . .	Reiter Joseph . . .	70	—		
		Kranzberg . .	Hartl Georg . . .	1150	—		
		Giesenbach . .	Leist Johann . . .	2150	—		
		Schlipps . . .	Thalmaier Mathias .	4400	—		
			Berchtold Sebastian .	100	—		
		Sünzhausen . .	Petzler Franz . . .	700	—		
		Hohenkammer .	Held Joseph . . .	800	—		
			Sterzer Ludwig . .	600	—		
			Seitz Anton . . .	43	34		
		Scheitenhausen .	Holmburger Franz .	41	40		
			Heinrich Ruoolph .	1600	—		
			Kratzer Franz . . .	1300	—		
			Holzer Thomas . .	20	—		
				15125	14		
			Seite 3.	—	—	20997	40

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	15125	14		
Oberbayern.	Freysing, L. G. . .	Jargt	Weinsteiger Johann .	750	—		
		Freising . . .	K. Militär-Aerar . .	5550	—		
			Wallerer Maria . .	90	—		
			Reisenegger Adam .	1000	—		
			Sporrer Franz . .	66	40		
			Stueber Philipp . .	500	—		
			Popp Anton . . .	300	—		
			Stadt-Gemeinde . .	2150	—	25531	54
	Friedberg, L. G. . .	Bachern . . .	Ritzl Franz	700	—		
		Walfretshausen	Maier Chirillus . .	25	—		
		Bachern . . .	Kilbl Bartolomä . .	6	—	731	—
	Ingolstadt, L. G. .	Gamersheim .	Lechner Isidor . . .	1600	—		
		Brunnenth . .	Wittman Joachim .	20	—		
		Krodorf . . .	Haid Michael . . .	1700	—		
			Bayerl Johann . .	250	—		
			Eder Michael . . .	200	—		
		Brunnenth . .	Kraus Georg . . .	600	—		
		Ernsgaden . .	Maier Xaver . . .	600	—		
		Oberdolling . .	Haidenkampf Thomas	700	—		
	Landsberg, L. G. .	Erpfing . . .	Gemeinde	200	—	5870	—
		Heinrichshofen .	Krumpfer Georg . .	600	—		
		Pflugdorf . .	Grad Bernhard . .	905	—		
		Issing .	Fichtner Katharina .	4500	—		
	Laufen, L. G. . . .	Untermarshäusel	Resch Franz . . .	50	—		
	Miesbach, L. G. . .	Birkenstein . .	Magenschalk Martin .	100	—	6155	—
		Wahl	Hochlechtner Johann	—	—	100	—
		Golzing . . .	Rosenberger Joseph .	50	—		
			Resch Felix . . .	500	—		
			Schmolz Joseph . .	1000	—	1550	—
				—	—		
			Seite 4.	—	—	39937	54

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern	Moosburg, L. G. .	Moosburg . .	Marx Martin . . .	700	—		
			Huber Sebastian . .	600	—		
			Lechl Vitus . . .	500	—		
			Kleeberger Simon .	600	—		
			Wieferbauer Georg und		—		
			Wimmer Maria . .	600	—		
		Seystorf . . .	Sellmaier Joseph .	1510	—		
			Ziegelbrun Georg .	1750	—		
			Schopf Joseph . .	1200	—		
			Festl Johann . .	700	—		
			Boßl Andrä . . .	970	—		
		Besenried . .	Maier Georg . . .	800	—		
		Bachmühl . .	Kellerer Jakob . .	658	20	10618	20
	Mühldorf, L. G. . .	Mühlahring . .	Kirmayer Johann .	20	50		
		Harting . . .	Doschl Franz . . .	200	—	220	50
	München, L. G. . .	Garching . .	Winkelmaier Mathias	110	—		
		Aschheim . . .	Horl Sebastian . .	400	—		
		Moosach . . .	Kollenberger Georg .	70	—		
		Ismaning . .	Leidl Georg . . .	400	—		
		Heimstetten . .	Moser Georg . . .	300	—		
			Traut Konrad . . .	700	—		
			Simson Joseph . .	500	—		
			Marx Baptist . . .	300	—		
			Glaßl Andrä . . .	2900	—		
			Pöltl Joseph . . .	3000	—		
			Pritzl Kaspar . . .	50	—		
			Glaßl Melchior . .	2000	—		
		Feldkirchen . .	Erb Jakob	1000	—		
			Wirth Jakob . . .	1000	—		
			Klinger Christina . .	1200	—		
			Thailer Heinrich . .	1300	—		
			Baier Georg . . .	120	—		
				15350	—		
			Seite 5.	—	—	10839	10

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	15350	—		
Oberbayern	München, L. G. . . .	Oberhaching .	Hofmann, Johann .	400	—		
			Ableiter, Sebastian .	800	—		
		Geiselgasteig .	Muffat, Karl . . .	4500	—		
		Thalkirchen . .	Zuner, Andrä . .	1233	20		
		Ismaning . .	Stadler, Georg . .	2900	—		
			Wimmer, Peter . .	910	—		
		Straßtrudering .	Gast, Georg . . .	1200	—	27293	20
	Pfaffenhofen, L. G. .	Oberthan . .	Gemeinde	100	—		
		Uttenhofen . .	Mader, Anton . .	50	—		
		Rottenegg . .	Hockmayr, Jakob .	250	—		
		Tegernbach . .	Schönauer, Georg .	600	—		
		Ilmmünster . .	Seelmüller, Leonhard	1450	—		
		Wollnzach . .	Christl, Mathias . .	700	—		
		Perleithen . .	Gemeinde	100	—		
		Weigenhausen .	Gemeinde	100	—		
		Günderstorf .	Haberl, Ulrich . . .	480	—		
		Au	Beringer, Georg . .	700	—		
		Langenbruck . .	Selch, Kaspar . . .	1000	—		
		Geisenfeld . .	Maier, Eva . . .	30	—		
		Gurnebach . .	Neumayr, Martin .	1800	—		
		Niederscheyern .	Hautmann, Anton .	600	—		
		Tegernbach . .	Gerbl, Jakob . . .	600	—		
		Langried . . .	Aichner, Georg . .	500	—		
		Pfaffenhofen .	Weilhammer, Lorenz .	2000	—		
			Ostermayr, Nepomuk	16	30		
		Tegernbach . .	Weichselbaum, Thomas	1200	—		
		Kastl	Ottwitz, Jakob . .	600	—	12876	30
	Rain, L. G. . . .	Pöttmes . . .	Blöckl, Gottfried . .	1100	—		
		Gempfing . .	Stempelmayer, Michael	200	—		
			Ernst, Michael . .	400	—		
			Bruckner, Johann .	450	—	2150	—
			Seite 6.			42319	50

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberbayern.	Reichenhall, L. G. .	Winsbach . .	Flatscher, Jakob . .	—	—	500	—
	Rosenheim, L. G. .	Höttmau . .	Karrer, Bartlmä . .	700	—		
		Aising . . .	Raindl, Joseph . .	250	—		
		Sonhart . . .	Bauer, Johann . .	300	—		
		Freysing . .	Gasser, Balthasar .	100	—	1350	—
	Schongau, L. G. .	Schwabsoyen .	Keller, Franz . . .	2328	50		
		Peiting . . .	Anderl, Matthäus .	17	30		
		Bayersoyen . .	Straub'sche Relikten	8	—		
		Hohenfurt . .	Kilbl, Gabr. u. Hölderich	8	—		
		Schönberg . .	Hochheimer, Mansart	400	—	2762	20
	Schrobenhausen, L. G.	Dattenhofen .	Klostermayr'sche Relikten	370	—		
		Hohenwart . .	Sieber, Joseph . .	540	—		
			Bruckbeck, Peter . .	2	21		
			Eberl, Walburga . .	6	—		
		Weilach . . .	Furtmayr, Bartolomä	550	—		
			Demmelmayr, Math.	7	30		
		Gütersdorf . .	Bonnet, Jakob . .	600	—		
		Waidhofen . .	Kirchenstiftung . .	314	40		
		Lindach . . .	Phillipp, Joseph . .	175	—	2565	31
	Starnberg, L. G. .	Pöcking . . .	Schmid, Georg . .	10	—		
		Trestling . . .	Tumbach, Johann .	1400	—	1410	—
	Tittmoning, L. G. .	Enhub . . .	Erhuber, Joseph . .	—	—	550	—
	Tölz, L. G. . . .	Tölz	Bartenhauser, Georg.	5	—		
			Loderer, Franz . .	1500	—		
			Werkmeister, Jakob .	600	—		
			Ottl, Lambert . . .	40	—		
			Heiß, Peter . . .	7	30	2152	30
	Traunstein, L. G. .	Plaudd . . .	Kitzinger, Joseph . .	200	—		
		Achtberg . . .	Wallner, Maria . .	100	—	300	—
	Trostberg, L. G. . .	Schönstädt . .	Ziegler, Xaver, von .	400	—		
		Hosenbühl . .	Seglreitmaier, Andr.	1707	30	2107	30
			Seite 7.			13697	51

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.	Wasserburg, L. G. .	Weilheim . . .	Asambeck, Joseph .	120	—		
		Kerschdorf . .	Tainger, Melchior .	500	—		
			Kleinschwärzer, Martin	300	—	920	—
	Weilheim, L. G. . .	Weilheim . .	Rothmiller, Adam .	—	—	2400	—
	Wolfrathshausen, L. G.	Wolfrathshausen	Grünwald, Jakob .	225	—		
		Nantwein . .	Seiderer, Benedikt .	200	—	425	—
	Prien, H. G. . . .	Prien	Reiser, Joseph . .	400	—		
		Kaltenbach . .	Mühlthaler, Johann .	302	42		
		Dirnsberg . .	Bauer'sche Relikten .	50	—	752	42
	München, Magistrat	München . . .	Gmündner, königl. Rath	150	—		
			Hierl, Johann . .	1100	—		
			Sortner, Xaver . .	250	—		
			Goßner, Willibald .	3000	—		
			Thiernbacher, Sekr.Ww.	16	40	4516	40
	Ingolstadt, Magistrat	Ingolstadt . .	Strobel, Joseph . .	41	40		
			Berchtold, Michael .	50	—		
			Fleischmann, Johann	1	52		
			Rappler, Xaver . .	8	—		
			Reitmayr, Michael .	1653	20		
			Böhm, Joseph . .	10	—		
			Bohrer, Joseph . .	13	20		
			Reitmayr, Joseph .	240	—		
			Engelhard, Franz . .	425	—		
			Halbreiter, Math. .	25	—		
			Kratzer, Anton . .	16	30	2574	42
			Seite 8.			11589	4
			Dazu „ 7.			13697	51
			„ 6.			42319	50
			„ 5.			10839	10
			„ 4.			39937	54
			„ 3.			10997	40
			„ 2.			22070	21
			„ 1.			13015	36
			Summa B.			164467	26
			Hierzu „ A.			9645	—
			Gesammt-Summe.			174112	26

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Niederbayern	Landshut, L. G. . .	Buch am Erlbach	Oberpeiller, Andr. .	294	—		
		Pislas	Angerbauer'sche Relikten	300	—	594	—
	Grafenau, L. G. . .	Schönberg . .	Fischer, Johann . .	1000	—		
			Pfab'sche Relikten	25	—		
			Mühldorfer, Xaver .	165	25		
			Hörner, Paul . . .	5066	40		
			Barth, Joseph . .	1000	—		
			Lachner, Michel . .	3000	—		
			Huber, Maria Anna	3853	20		
			Stelzer, Joseph . .	666	40		
			Klein, Anna . . .	143	45	14920	50
	Mallersdorf, L. G. .	Inkofen . . .	Gerstl. Michael . .	—	—	400	—
	Passau I., L. G. .	Hals	Graf, Joseph . . .	550	—		
			Rager, Paul . . .	19	15	569	15
			Summa A.			16484	5
	B. Vom Jahre $18\frac{44}{45}$.						
	Abensberg, L. G. .	Aigelsbach . .	Abeltshauser, Alois .	900	—		
			Schöfftthaler, Martin	600	—		
			Haltmeier, Bernhard	800	—		
			Reith, Emeran . .	600	—		
			Leonhard, Xaver . .	9000	—	11900	—
	Bogen, L. G. . . .	Hunderdorf . .	Edenhofer, Joseph .	500	—		
			Fuchssteiner, Georg .	800	—		
			Schötz, Michael . .	32	—		
			Hirtreiter, Jakob .	5	—		
			Semft, Georg . .	30	—		
			Schmid, Andrä . .	500	—	1867	—
	Dingolfing. L. G. .	Aunkofen . . .	Wimmer, Joseph .	357	30		
		Niederviehbacheran	Möller, Adam . .	600	—		
		Puchhausen . .	Muckenthaler, Joseph	300	—		
		Reith	Kiermaier, Klara .	20	—	1277	30
			Seite 1.			15044	30

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Niederbayern.	Deggendorf, L. G. .	Deggendorf . .	Bauer, Xaver . . .	--	—	950	—
	Eggenfelden, L. G. .	Atzberg . . .	Hörl, Katharina . .	100	—		
		Furthmühle . .	Doriath, Georg . .	1305	—	1405	—
	Grafenau, L. G. . .	Manglham . .	Friedl, Michael . .	1200	—		
			Mittermüller, Joseph	550	—		
			Schmid, Joseph . .	16	40		
			Edtmeier, Joseph .	5	—		
		Schlinding . .	Fröhler, Philipp . .	700	—		
			Zitzelsberger, Sebastian	600	—		
			Mayer, Joseph . .	350	—		
			Preißl, Johann . .	10	—	3431	40
	Griesbach, L. G. .	Poigham . . .	Apoiger, Joseph . .	350	—		
			Hiesinger, Johann Nep.	1625	—		
		Weng	Huber, Maria . .	150	—	2125	—
	Hengersberg, L. G. .	Wiezer . . .	Kainz, Joseph . . .	900	—		
			Dörfmeister, Paul .	600	—		
			Kurz, Andreas . .	465	33¼		
			Kufner, Joseph . .	50	—		
			Bernauer, Johann .	400	—		
			Scheßl, Anton . . .	412	30		
			Atzinger, Joseph . .	1650	—		
			Kufner, Joseph . .	200	—		
		Hainstetten . .	Klarl, Johann . .	266	40		
			Bauer, Georg . . .	400	—		
		Staudach . .	Saller, Math. . .	500	—		
		Binderberg . .	Fellner, Franz . . .	1200	—		
		Niederalteich. .	Wiesenbauer, Michael	800	—	7844	43¼
	Kelheim, L. G. . .	Kelheim . . .	Graßl, Georg . . .	15	—		
		Herrnsal . . .	Huber, Sebastian .	400	—		
			Kirchenstiftung . .	433	20		
			Schlanderer, Beno .	42	30		
			Huber, Martin . .	120	—		
		Staubing . . .	Huber, Adam . . .	183	43	1194	33
			Seite 2.			16950	56¼

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.	andau, L. G.	Harburg	Meindl, Sebastian	700	—		
			Schweinbeck	8	—		
			Hebauer, Lorenz	4	—		
		Kleinkager	Pauer, Joh. Nep.	1000	—	1712	—
	Landshut, L. G.	Ehrenstorf	Leiner, Korbinian	4400	—		
		Gabesreuth	Groll, Johann	925	—		
		Metzenthal	Stuckenberger, Mich.	550	—	5875	—
	Mallersdorf, L. G.	Pfaffenberg	Herrmann, Gabriel	1000	—		
		Einkreith	Schreiner, Ferd.	450	—		
		Niederlindhard	Raimaier, Johann	3650	—		
		Kirchlehen	Wals, Georg	900	—		
		Heidersberg	Kammermeier, Peter	1550	—	7550	—
	Mitterfels, L. G.	Roth	Pellkofer'sche Relikten	250	—		
		Lautersberg	Schneider Joseph	300	—		
		Obermaulendorf	Thanner, Jakob	90	—		
		Jubelheim	Pampel, Johann	300	—	940	—
	Osterhofen, L. G.	Oberpöring	Renner, Joseph	1305	—		
			Stoiber, Anna	1810	—		
			Troffer, Michael	915	—		
			Premm, Michael	700	—		
			Rohrmaier, Theres	5	—		
			Hofmann, Math.	5	—		
			Stoiber, Joseph	400	—		
			Binder, Johann	300	—		
			Staller, Joseph	750	—		
		Buchhofen	Neumaier, Johann	430	—		
		Langenisarhofen	Altschaftl, Max	2000	—		
			Würzinger, Joseph	10	—		
		Moos	Hörner, Franz	900	—		
		Gergweis	Limbrunner, Michael	640	—		
		Ottmaring	Obermeier, Michael	1250	—		
			Weigl, Theres	1020	—		
			Altmann, Johann	1425	—	13865	—
			Seite 3.			29942	—

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.	Passau II., L. G. .	Eholfing . . .	Baumgartner, Bened.	1675	—		
			Kompaß, Bened. . .	500	—	2175	—
	Pfarrkirchen, L. G. .	Voglarn . . .	Sigl, Monika . . .	—	—	150	—
	Regen, L. G. . . .	Kirchberg . .	Pfarrstiftung . . .	3800	—		
			Kirchenstiftung . .	24	—		
			Kißling, v., Cajetan .	50	—	3874	—
	Rottenburg, L. G. .	Oberleverndorf .	Mayer, Franz . . .	800	—		
			Ottl, Simon . . .	300	—		
			Grundner, Simon .	408	—		
			Steinberger, Johann	1200	—		
			Neumaier, Michael .	3000	—		
		Sandsbach . .	Gamel, Johann . .	100	—		
		Hohenthan . .	Niedermaier, Joseph .	200	—		
		Gitting . . .	Ruhstorfer, Andrä .	121	—		
		Willersdorf . .	Rechenmann, Johann	700	—	6829	—
	Simbach, L. G. . .	Simbach . . .	Batzelsberger, Johann	—	—	100	—
	Straubing, L. G. .	Eschelbach . .	Reitmaier, Jakob .	—	—	50	—
	Viechtach, L. G. .	Hochstadt . . .	Geiger, Thomas . .	—	—	150	—
	Vilsbiburg, L. G. .	Tattendorf . .	Bader, Johann . .	1212	30		
			Baumgartner, Peter .	100	—		
		Unterhausbach .	Kölbl, Joseph . . .	900	—		
		Morloh . . .	Ebert, Georg . . .	600	—	2812	30
	Vilshofen, L. G. .	Hofkirchen . .	Amersöder, Georg .	400	—		
			Maier, Paul . . .	700	—		
			Blechinger, Adam .	3800	—		
			Hell, Franz . . .	1500	—		
		Pleckenthal . .	Kaleder, Michael .	160	—	6560	—
	Wegscheid, L. G. .	Asbergerwaid .	Mittendorfer, Johann	400	—		
		Ungersteig . .	Kinateder, Joseph .	700	—		
		Grundmühle .	Putz, Joseph . . .	100	—		
		Binderhügel . .	Moser, Peter . . .	71	40		
		Meßnerschlagerwaid	Meisinger, Johann .	680	—	1951	40
			Seite 4.			24652	10

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.	Wolfstein, L. G. . .	Bernhardsberg .	Rodler, Joseph . .	300	—		
			Zaglauer, Jakob . .	300	—		
			Mayer, Math. . .	400	—		
			Drechsl, Joseph . .	50	—		
			Schiffer, Egid . .	50	—	1100	—
	Zaitzkofen, H. G. .	Schierling . .	Kronberger, Johann .	—	—	66	40
	Landshut, Magistrat	Landshut . . .	Schulze, Daniel . .	370	—		
			Paulus, Georg . .	8			
			Reindl, Franz . . .	10	—		
			Oberpauer, Joh. Nep.	16	40	404	40
			Seite 5.			1571	20
			Dazu " 4.			24652	10
			" 3.			29942	—
			" 2.			16950	56¼
			" 1.			15044	30
			Summa B.			88160	56¼
			Hiezu " A.			16484	5
			Gesammt-Summa.			104645	1¼

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Oberpfalz und Regensburg.	Hemau, L. G. . .	Edlhausen . .	Haberl, Paul . . .	—	—	150	—
	Kemnath, L. G. . .	Erbendorf . .	Preuß, Lorenz . .	66	40		
			Heu, Johann . . .	800	—		
			Arnold, Christoph . .	700	—		
			Pröstl, Simon . .	12	—		
			Pöllert, Franz . . .	50	—		
		Ebnath . . .	Riedl, Franz u. Johann	1050	—		
			Pinzer, Maria . .	500	—		
			Schreier, Th. u. Uhlmann	1150	—		
			Gemeinde	300	—		
			Söllner, Franz u. Cons.	1350	—		
			Riedl, Georg u. Frank	1000	—		
			König, Egid . . .	400	—		
			Dotterlswillrer, Johann	264	42		
			Reichenberger, Eugen	25	—		
			Zeuß, Johann u. Cons.	233	20		
			Uhlmann, Johann .	57	$8\frac{5}{8}$		
			Neukam, Joseph . .	100	—		
			Reitmaier, M. u. Cons.	68	12		
			Neukam, Peter . .	125	—		
			Söllner, Peter . .	25	—		
			Schramml Jos. u. Kastner	100	—		
			Völkl, Jakob . . .	58	20		
			Anzer, Andrä . . .	337	30	8772	$52\frac{5}{8}$
	Parsberg, L. G. . .	Willmansdorf .	Kettl, Johann . . .	50	—		
		Großbisendorf .	Götz, Barbara . .	50	—		
			Götz, Georg . . .	200	—		
			Koller, Georg . . .	100	—		
			Söllner, Wolfgang .	193	20		
			Wittl, Michael . .	200	—		
			Karl, Balthasar . .	150	—		
				943	20		
			Seite 1.			8922	$52\frac{5}{8}$

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	943	20		
	Parsberg, L. G. . .	Willerzheim . .	Färber, Georg . . .	20	—		
		Parsberg . . .	Bauer, Michael . .	26	40		
			Silbermann, Anton .	18	45		
			Braun, Johann . .	16	40		
			Fechtl, Georg . . .	16	40		
			Winkler, Johann . .	18	10		
			Pirzer, Anton . . .	6	40		
			Schwarzer, Johann .	12	30		
			Braun, Johann . .	20	50		
			Simon, Math. . .	18	45		
			Kirchenstiftung . .	250	—		
		Lupburg . . .	Baumann, Lorenz .	40	—	1409	—
	Sulzbach, L. G. . .	Sulzbach . . .	Weiß, Georg u. Cons.			728	—
	Vohenstrauß, L. G. .	Roggenstein . .	Säckl Bloch . . .	415	$37\frac{1}{2}$		
		Woppenried . .	Stahl, Adam . . .	100	—	515	$37\frac{1}{2}$
	Waldmünchen, L. G.	Hocha	Zilker, Johann . . .	—	—	377	30
	Weiden, L. G. . .	Thansüß . . .	Lobenhofer, Johann .	60	—		
			Lobenhofer, Adam .	450	—		
			Müller, Andrä . .	500	—		
			Wittmann, Katharina	520	—		
			Krauß, Johann . .	1610	—		
			Luber, Adam . . .	1680	—		
			Krauß, Erhard . .	2100	—		
			Kurz, Johann . . .	1290	—		
			Roth, Baptist . . .	1200	—		
			Kummer, Johann .	1200	—		
			Neumann, Georg .	50	—		
		Neudorf . . .	Keck, Thomas . . .	200	—	10860	—
	Wörth, H. G. . .	Friesheim . .	Binder, Michael . .	—	—	10	—
			Seite 2.	—	—	13900	$7\frac{1}{2}$
			Dazu " 1.	—	—	8922	$52\frac{1}{2}$
			Summa A.	—	—	22823	$\frac{1}{4}$

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
		B. Vom Jahre $18\frac{44}{45}$.					
Oberpfalz und Regensburg.	Amberg, L. G.	Aschach	Treuz, Johann	500	—		
		Eglsheim	Kopf, Georg	200	—		
		Ipflheim	Singer, Stephan	340	—		
		Ellersdorf	Dotzler, Joseph	300	—		
			Scharl, Georg	250	—		
			Schwab, Sebastian	530	—		
			Bogner, Michael	230	—		
		Immenstädt	Weigl, Wolfgang	700	—	3050	—
	Burglengenfeld, L. G.	Untersdorf	Lautenschlager, Georg	600	—		
			Steinberger, Georg	300	—	900	—
	Cham, L. G.	Cham	Stahl, Georg	300	—		
		Kolmberg	Schießl, Georg	160	—	460	—
	Eschenbach, L. G.	Pappenberg	Lingel, Michael	—	—	700	—
	Hemau, L. G.	Beratzhausen	Mariahilf-Kirche	—	—	3174	39
	Hilpoltstein, L. G.	Zell	von Hornberg	—	—	3125	—
	Kastl, L. G.	Reicheltshofen	Mederer, Johann	1803	20		
			Krauß, Franz	2150	—		
			Kellermann, Konrad	1600	—		
			Wagner, Michl	2	30		
			Mederer, Johann	396	40	5952	30
	Kemnath, L. G.	Kulmain	Stich, Andrä	2400	—		
			Wiesend, Ambros	7860	—		
			Schönfelder, Johann	950	—		
			Liedl, Michael	600	—		
			Haas, Franz u. Schäfer	1100	—		
			Dötterl, Johann	2300	—		
			Popp, Paul	325	—		
			Vogl, Martin	240	—		
			Dümmler, Johann	146	40		
			Fick, Thomas	90	—		
			Sieber, Jakob	100	—		
				16111	40		
			Seite 1.			17362	9

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	16111	40		
	Kemnath, L. G. . .	Kulmain . . .	Schönfelder, Maria .	40	—		
			Geisler, Franz . .	91	40		
			Köpel, Johann . .	130	—		
			Forster, Ambros . .	20	—		
			Köpel, Michel . . .	56	—		
			Lang, Johann . .	48	—		
		Waldeck . . .	Scharf, Wolfgang .	750	—		
			Burger, Georg . .	650	—		
			Weiß, Konrad . .	70	—		
			Gemeinde	50	—		
			Märkl, Kaspar . .	30	—		
		Erbendorf . .	Schreyer, Johann .	916	20		
			Steißer, Johann . .	11	—		
			Arnold, Gottlieb . .	780	—		
			Dietrich, Nikolaus .	391	40		
			Sommer, Johann .	472	—		
			Murr, Johann . .	10	—		
			Dietrich Schmid . .	24	—		
			Krippner, Franz . .	20	—		
			Münsterer, Johann .	25	—		
			Trösch, Georg . . .	25	—		
			Auerochs, Georg . .	10	50		
			Lehner, Gottfried . .	10	—		
			Hör, Egid	30	—		
		Kemnath . . .	Ertl, Wolfgg. u. Kastner	850	—		
		Erbendorf. . .	Schultes, Christ. . .	1200	—		
			Mittelmaier, Michel .	1100	—		
			Schieder, Wlfg. u. Adam	38	10		
			Heindl, Johann . .	6	15		
			Käst, Joseph . . .	42	30		
			Schreyer, Joseph .	46	23		
				24056	28		
			Seite 2.			—	—

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	24056	28		
	Kemnath, L. G. . .	Erbendorf . . .	Rödl, Johann . . .	47	30		
			Lehner, Leonhard . .	25	—		
			Grünbauer, Johann .	65	—		
			Kreuzer, Faustin . .	10	50		
			Preßl, Wolfgang . .	7	30	24212	18
	Nabburg, L. G. . .	Pfreimd . . .	Franziskaner-Hospitium	—	—	172	36
	Neumarkt, L. G. . .	Heng	Stadler, Leonhard .	500	—		
			Maier, Jakob . . .	575	—		
			Haunfelder, Georg .	25	—		
			Laberer, Georg . .	8	—		
		Neumarkt . .	Schlierf, Franz . .	1000	—		
			Stein, Elise . .	200	—		
			Herrmann, Johann .	40	—	2348	—
	Neustadt a/Wb., L. G.	Floß	Zahn, Friedrich . .	800	—		
			Anderst, Ursula . .	660	—		
			Wismath, Georg . .	600	—		
			Zietl, Barbara . .	700	—		
			Lang und Nordgauer	2000	—		
			Reinhard, Paul . .	74	50		
			Nordgauer, Nikolaus	600	—		
			Höllerer, Theres . .	900	—		
			Höcht, Erhard . .	160	—		
			Zietl, Johann . . .	92	51		
			Bär, Anna . . .	27	46		
			Schopper, Johann .	20	—		
			Bär, Thomas . .	21	37		
			Troppmann, Georg .	37	30		
			Lang, Georg . . .	90	54		
			Pieler, Theres . .	68	45		
			Gallwitzer, Lorenz .	27	—		
			Fehr, Johann . . .	11	30		
			Bär, Georg Adam .	11	15		
				6903	58		
			Seite 3.	—	—	26732	54

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	6903	58		
	Neustadt a/Wb., L. G.	Floß	Forster, Andrä. . .	12	14		
			Wismath, Adam . .	128	—		
			Weigl, Johann . .	40	—	7084	12
	Neunburg v/W., L. G.	Schwarzhofen .	Trautner, Joseph .	500	—		
			Bauer, Wolfgang .	33	20		
			Danner, Adam . .	400	—		
			Almosen-Stiftung .	3	20		
		Thenstein. . .	Holnstein, Graf von	1750	—		
			Schindler, Johann .	100	—		
			Stibich, Adam . .	1000	—		
			Herrmann, Andrä .	700	—	4486	40
	Oberviechtach, L. G. .	Pertolzhofen . .	Weinseisen, Michael	75	—		
		Oberviechtach .	Gillitzer, Wolfgang .	1850	—		
			Häusler, Beno . .	200	—		
			Schauerer, Gregor .	500	—		
			Märkl, Michel . .	850	—		
			Roiger, Michel . .	18	—		
			Greiner, Theodor .	17	—		
			Krämer, Johann . .	3	34		
			Schuhmann, Georg .	16	15		
			Maier, Johann . .	50	—		
			Roßmann, Michel .	14	5		
		Teunz	Fischer, Jakob . .	450	—		
			Völtl, Georg . . .	950	—		
			Reindl, Jakob . . .	1591	20		
			Fuhrmann, Michel .	1000	—		
			Rösch, Johann . .	1100	—		
			Pfarrstiftung . . .	3100	—		
			Bauer, Michel . .	550	—		
			Berger's, Gg., Relikten	62	30		
			Kirchenstiftung . .	10	31		
			Schulstiftung . . .	13	20		
				12421	35		
			Seite 4.	—	—	11570	52

Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	12421	35		
	Oberviechtach, L. G. .	Teunz	Schießl, Jakob . .	1690	—		
			Roiger, Sebastian .	400	—		
			Kehrer, Simon . .	150	—		
			Scheuerer, Wolfgang	10	50		
			Hochwart, Johann .	150	—		
			Landgraf, Anna . .	67	20		
			Massinger, Michel .	30	54		
			Elfner's Relikten . .	11	4		
			Löw, Martin . . .	40	—		
			Dietl, Franz . . .	35	—		
			Rohrmüller, Stephan	10	30		
			Bayer, Bartl. . . .	21	30		
		Lukahammer . .	Suckert, Baptist . .	175	—		
		Oberviechtach .	Gillitzer, Joseph . .	600	—		
			Dosch, Max . . .	1000	—		
			Gillitzer, Wolfgang .	400	—		
			Sperl, Rudolph . .	800	—		
			Roßmann, Alois . .	400	—		
			Ott, Simon . . .	300	—		
			Klug, Johann . . .	70	—		
			Fleißner, Johann . .	86	—		
			Mich. Greiner'sche Relikt.	75	—		
			Schuhmann, Georg .	35	—		
			Niller, Ambros . .	12	—		
			Walbrunn, Georg .	12	—		
		Obermurach . .	Stiegelbauer, Michael	250	—		
			Bayer, Johann . .	200	—		
			Ferschl, Michael . .	100	—		
			Bauer, Katharina .	125	—		
			Fischer, Andrä. . .	350	—		
		Schönsee . . .	Hoch, Georg jun. .	750	—		
			Schlagenhauser, Mart.	24	—	20802	43
			Seite 5.	—	—	20802	43

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Regenstauf, L. G. .	Diesenbach . .	Pilz, Joseph . . .	150	—		
		Karreth . . .	Riedl, Antonia . .	150	—		
		Kürn	Glätzl, Johann . .	100	—	400	—
	Parsberg, L. G. . .	Binnemühl . .	Daßberger, Joseph .	1034	10		
		Willmansdorf .	Gemeinde	150	—	1184	10
	Riedenburg, L. G. .	Eggersberg . .	Frhr. v. Bassus . .	—	—	325	—
	Roding, L. G. . .	Roding . . .	Oeschermaier, Joseph	300	—		
			Premer, Georg . .	300	—		
			Krotter, Michel . .	225	—		
			Forster, Margreth .	6	—		
			Spritzner, Wolfgang	6	—		
		Hausermühl . .	Roith, Michel . .	940	—		
		Trasching . . .	Niederhofer, Joseph .	300	—	2077	—
	Sulzbach, L. G. . .	Neukirchen . .	Löhr, Johann . . .	420	—		
			Greß, Georg . . .	12	—		
			Pickl, Johann . . .	6	—		
		Augsberg . . .	Fleischmann, Leonhard	400	—		
		Großalbershof .	Rubenbauer, Wolfgang	535	—	1373	—
	Stadtamhof, L. G. .	Pfatter . . .	Engl, Jakob . . .	10600	—		
			Hirlmaier, Xaver .	7866	40		
			Pfarrstiftung . . .	2980	—		
			Bayer, Math. . .	900	—		
			Hartmann, Math. .	600	—		
			Bayer, Sebastian .	30	—		
			Scherer, Gregor . .	650	—		
			Müller, Georg . .	300	—		
			Peter Denzler . . .	900	—		
			Schätz, Georg . . .	1000	—		
			Leiseder, Michel . .	5	—		
			Hamml, Michel . .	1005	—		
		Sengkofen . .	Preußer, Peter . .	200	—		
		Pfatter . . .	Rauenecker, Johann .	400	—		
		Sengkofen . .	Hiereiner, Johann .	400	—		
		Thalmassing . .	Fahrübel, Michel . .	400	—		
		Pfatter . . .	Hamml, Michel . .	495	—	28731	40
			– Seite 6.	—	—	34090	50

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Tirschenreuth, L. G.	Bernau	Krauthau, Philipp	15	—		
		Falkenberg	Träger, Alois	25	—		
		Oedwaldhausen	Schedl, Michel	663	20	703	20
	Waldmünchen, L. G.	Gleißenberg	Weihrauch, Joseph	—	—	385	42
	Wörth, L. G.	Wörth	Girster, Baptist	1500	—		
		Tiefenthal	Weikenstorfer, Anna	600	—		
		Wörth	Kurz, August	3970	—		
			Wegerer, Martin	1475	—		
			Ertl, Xaver	2500	—		
			Spitalstiftung	400	—		
			Line, Johann	400	—		
			Wolf, Katharina	600	—		
			Schmid, Georg	20	56		
			Heinrich, Math.	113	49		
			Altmann, Joseph	2	—		
			Steinleitner, Johann	25	—		
			Bruner, Theres	15	—		
			Dirlmaier, Michel	8	45	11630	30
	Winklarn, L. G.	Dietersberg	Madschuka, Johann	2200	—		
		Dietersdorf	Fürsch, Joseph	875	—		
		Dietersberg	Madschuka, Johann	500	—		
		Muschenried	Fichtinger, Johann	1050	—		
			Pemsel, Heinrich	800	—		
			Gruber, Joseph	900	—		
			Gemeinde	500	—		
			Gaßner, Karl	1100	—		
			Aug, Andrä	930	—		
			Aug, Thomas	1250	—		
			Decker, Adam	550	—		
			Ederer, Georg	1300	—		
			Aug, Johann	1400	—		
			Weingartner, Baptist	381	15		
			Krämer, Math.	87	30		
				13823	45		
			Seite 7.	—	—	12719	32

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	13823	45		
	Winklarn, L. G. . . .	Muschenried . .	Bayer, Johann . .	75	—		
			Weingärtner, Nikolaus	75	—		
			Lößl, Joseph . . .	92	30		
			Groß, Johann . .	112	30		
			Gruber, Georg . .	100	—		
			Kulzer, Magdalena .	62	30		
			Scheer, Math. . .	87	30	14428	45
			Seite 8.			14428	45
			Dazu " 7.			12719	32
			" 6.			34090	50
			" 5.			20802	43
			" 4.			11570	52
			" 3.			26732	54
			" 2.			—	—
			" 1.			17362	9
			Summa B.			137707	45
			Hierzu " A.			22823	½
			Gesammt-Summe.			160530	45½

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
Oberfranken.	Naila, L. G. . . .	Karlsgrün . .	Einsiedel, Marg. . .	398	20		
			Sell, Gg. Heinrich .	25	—		
			Gebelein, J. H. . .	30	—		
			Hagen, Anna . . .	35	—		
			Munzert, Georg . .	12	30		
			Spörl, J. H. . . .	15	—		
			Dietzel, Johann . .	20	—		
		Straßdorf . .	Frisch, Michael . .	218	45		
			Grim, J. Fr. . . .	50	—		
			Goller, J. Adam . .	100	—		
			Lenz, Georg . . .	100	—	1014	35
			Summa A.			1014	35

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.
		B. Vom Jahre $18\frac{44}{45}$.					
Oberfranken.	Bayreuth, Magistrat	St. Georgen . .	Staats-Aerar . . .	15	—		
		Oberobsang . .	Rauh, Marg. . . .	558	—	573	—
	Bamberg, Magistrat.	Bamberg . . .	Stapf, Johann . .	50	—		
			Glaser	100	—		
			Ullmann, Leonh. . .	174	25½		
			Donischolla, Andrä .	81	—	405	25½
	Bayreuth, L. G. . .	Pittersdorf . .	Dornhöfer, J. Christ.	—	—	900	—
	Bamberg II., L. G.	Oberhaid . . .	Görtler, Baptist . .	—	—	80	—
	Berneck, L. G. . .	Goldberg . . .	Götz, Konrad . . .	1	20		
		Schorgast . . .	Kasold, Christ. . .	33	20		
		Goldkronach . .	Köcel, Christian . .	250	—		
			Pöhlmann's Wittib .	500	—		
			Dunker, Georg . .	730	—		
			Schleissing	1000	—		
			Greim, J. Gg. . .	128	20		
			Stöhr, Marg. . . .	60	—		
			Deinlein und Beck .	114	17		
			Deinlein, Konrad. .	10	—		
			Lebermann's Wittwe	10	10		
			Sengenberger, Georg	10	—	2847	27
	Burgebrach, L. G. .	Burgebrach . .	Schuster, Georg . .	103	20		
			Metzner, Peter . .	146	40		
			Schlegel, Georg . .	310	—		
			Stubenrauch, Paul .	887	30		
			Giehl, Margaretha .	60	—		
			Gütler, Adam . . .	433	20		
			Söldner, Valentin .	150	—	2090	50
	Culmbach, L. G. .	Rohr	Stöcker, Elisabeth .	308	20		
		Culmbach . .	Bauer, Gg. Wilh. .	610	24		
		Partenfeld . .	Giech, Graf v. . .	200	—	1118	44
			Seite 1.	—	—	8015	26½

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.	Gräfenberg, L. G.	Steinbach	Gemeinde	230	—		
		Gräfenberg	Schubert, Leonh.	410	—		
		Afterthal	Ziegler, Andr.	400	—		
		Lindmühl	Bauer, Johann	625	—	1665	—
	Herzogenaurach, L. G.	Neuenburg	Kaltenhäuser, Georg	192	18		
		Weisendorf	Hacker, Johann	300	—		
		Herzogenauchrach	Heroldsheimer, Peter	1950	—		
			Dikas, Thomas	50	—	2492	18
	Höchstadt, L. G.	Thüngfeld	Gemeinde	180	—		
		Adelsdorf	Mönius, Johann	108	45	288	45
	Hof, L. G.	Unterpferd	Ott, Georg	1500	—		
			Voigt, Andr.	3000	—		
			Puchta, Georg	2050	—		
			Kemnitzer, Adam	20	—		
		Schelenreuth	Bräschwein, J. Christ.	50	—		
		Gattendorf	Gemeinhard, Joh.	53	20	6673	20
	Hollfeld, L. G.	Feulersdorf	Ort, Johann	100	—		
			Bergmann, Joh. Gg.	50	—		
		Aladorf	Ströbel, Daniel	1116	40	1266	40
	Kirchenlamitz, L. G.	Kirchenlamitz	Bergmann, Michael	10	—		
		Grosschloppen	Fraas und Seis	800	—		
		Niederlamitz	Gottmann, Gottlieb	20	—		
			Lang, Paulus	1135	—		
			Krumbholz u. Oswald	1200	—		
		Lehsten	Knichtel, Joh.	1300	—	4465	—
	Kronach, L. G.	Weisenbronn	Fischer, Joh.	—	—	650	—
	Lichtenfels, L. G.	Zeula	Pabstmann, Georg	208	20		
		Schein	Lenz und Friedrich	83	20		
		Schwürbitz	Hellmuth, Joh.	30	—		
		Staffelstein	Schnapp, Joh.	50	—		
			Müller, Anna	350	—		
		Zeula	Bauer, Mth. u. Christoph	100	—		
				821	40		
			Seite 2.	—	—	17501	3

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	821	40		
	Lichtenfels, L. G. . .	Zeula	Karg, Georg . . .	1170	—		
			Raps, Paul . . .	200	—		
			Fleischmann, Wolfgang	1000	—		
			Popp, Johann . .	83	20		
			Müller, Georg . . .	26	40		
			Hartig, Peter . . .	44	26		
			Stillich, Johann . .	14	17		
			Fischer, Johann . .	2	30	3362	53
	Münchberg, L. G. .	Zell	Straub, Urban . .	400	—		
			Maier, Johann . .	450	—		
		Schödlös . . .	Dietel, Jakob . . .	875	—		
		Helmbrechts . .	Gemeinde	80	—		
		Münchberg . .	Frisch, Lorenz . . .	1050	—		
		Sparneck . . .	Ruger, Georg . . .	800	—		
			Schott, Johann . .	1800	—		
			Kiesling, Johann . .	2650	—		
			Pöhlmann, Heinr. .	900	—		
			Schwab, Johann . .	1050	—		
			Schott, Adam . .	1450	—		
			Seuß, Joh. Georg .	1280	—		
			Fischer, Philipp . .	600	—		
			Bates, Johann . .	2300	—		
			Richter, Karl . . .	600	—		
			Bauer, Christ. . .	700	—		
			Gotteshaus . . .	2670	—		
			Königl. Aerar . . .	230	—		
			Lienhard, Johann Heinr.	250	—		
			Döhler, Heinrich . .	260	—		
			Schwab, Konrad . .	50	—		
			Ruckdeschel, Johann .	35	—		
			Müller, Friedrich . .	20	—		
			Gemeinde	500	—		
				21100	—		
			Seite 3.	—	—	3362	53

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	21100	—		
Oberfranken.	Münchberg, L. G. .	Sparneck . . .	Dietel, Georg . . .	50	—		
			Schwab, Johann . .	44	—		
			Medler, Matthäus .	20	—		
			Schwab, Michael .	20	—		
			Kämerer, Johann . .	20	—		
			Rußler, Georg . .	25	—		
			Raithel, Johann . .	10	—		
			Opel, J. Konrad . .	50	—		
			Müller, Heinrich . .	10	—		
			Kraus, Wittwe . .	650	—		
			Schwab, Johann . .	925	—		
			Kirchenstiftung . .	10800	—		
			Pöhlmann, Lorenz .	20	—		
			Müller, Sophie . .	20	—		
			Rußler, Johann . .	166	40		
		Oelscheitz . . .	Fraas, Thomas . .	560	—		
			Lottes, Wolfgang . .	2265	—		
		Almbranz . . .	Stumpf, Nikol. . .	250	—		
		Straas . . .	Heieritz, Ernst . . .	800	—		
		Münchberg . .	Tröger, J. Georg .	900	—		
			Ruckdeschel, Konrad .	1320	—		
			Bergmann, Heinr. .	1520	—		
			Kaufmann, Nikol. .	1200	—		
			Jahreis	1200	—		
			Tröger, Chr. Fr. . .	3320	—		
			Lienhard, Adam . .	1800	—		
			Ruckdeschel, Wittwe .	400	—		
			Limmer, Nikol. . .	5200	—		
			Meister, Gottlieb . .	57	8		
			Reifenberger, Moritz	60	—		
			Lienhard, Wolfg. . .	60	—		
			Küneth, Wittwe . .	146	40		
				54989	28		
			Seite 4.	—	—	—	—

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag	54989	28		
	Münchberg, L. G. .	Münchberg . .	Winterliug. J. Adam	50	—		
			Goller, Wittwe . .	21	15		
			Köhler und Huth. .	90	—		
			Rötzer, Sebastian .	50	—		
			Braun'sche Relikten .	666	40		
			Gotteshaus . . .	50	—		
			Riedl, J. Adam . .	15	37½		
			Kastner, J. Philipp .	26	40		
			Holper, J. Adam .	15	50		
			Schubert, Jakob . .	200	—		
			Pöhlmann, Heinr. .	6600	—		
			Schwenk, Christ. . .	6250	—		
			Kaufmann, Johann .	2750	—		
			Hegenberger . . .	2700	—		
			Walter, Leonhard . .	1000	—		
			Heinold, Erhard . .	4500	—		
			Strößner, Joh. Jak.	2500	—		
			Fleißner, Simon . .	5900	—		
			Weiß, Konrad . .	2411	4		
			Strössenreuther, Johann	1600	—		
			Strössenreuther, Dietr.	4400	—		
			Denzler, Johann . .	1400	—		
			Riedel, Georg Adam	450	—		
			Gerstner, Johann. .	1333	20		
			Dahinten, Fr. . . .	25	—		
			Frisch, Johann . .	25	—		
			Seidel, Johann . .	32	11		
			Müller, Adam . . .	191	10½		
			Söllner, Maria . .	3300	—		
			Tröger, J. Heinrich .	86	40		
			Fischer, Georg . . .	87	—		
			Fleißner, Wittwe . .	800	—		
				104516	56		
			Seite 5.	—	—	—	—

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	104516	56		
Oberfranken.	Münchberg, L. G. .	Münchberg . .	Zehntner	100	—		
			Gerstner, Jakob . .	600	—		
			Fichtner, Johann . .	600	—		
			Opel, Christ. . . .	1250	—		
			Müller, Wilh. . .	800	—		
			Bergmann, Christ. .	950	—		
			Fikenscher, Joh. . .	2400	—		
			Herrmann, Joh. . .	200	—		
			Schlegel, Georg . .	250	—		
			Steinbach, Nikol. .	200	—		
			Weiß, Nikol. . . .	340	—		
			Fischer, Lorenz . .	550	—		
			Herdegen, Joh. . .	66	40		
			Holler, Kathar. . .	190	—		
			Tröger, Margareth .	17	30		
			Schubert, Georg . .	600	—		
			Kanzler, J. Heinr. .	4600	—		
			Gosler, Joh. . . .	700	—		
			Ekard, Lorenz . . .	800	—		
			Dorschki, J. Andr. .	600	—		
			Seifert, Paul . . .	670	—		
			Müller, Wittwe . .	3980	—		
			Lauterbach, Nik. . .	1420	—		
			Reichel, Joh. Fr. .	1200	—		
			Strößner, Jak. . .	1600	—		
			Schubert, Wittwe .	47	30		
			Hollerung, Anton . .	1800	—		
			Schlegel, Andr. . .	2730	—		
			Schlegel, Dietr. . .	1200	—		
			Brunner, Georg . .	2500	—		
			Braun, Adam . . .	4100	—		
			Popp, Johann . .	1550	—		
				143128	36		
			Seite 6.	—	—	—	—

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag	143128	36		
Oberfranken.	Münchberg, L. G. .	Münchberg . .	Lieb und Reppisch .	900	—		
			Klaila, Matthes . .	2800	—		
			Kalbskopf, Heinr. .	2150	—		
			Sachs, Adam . . .	500	—		
			Gebhard, Johann .	2100	—		
			Meier, Nik. . . .	2541	40		
			Gotteshaus	378	20		
			Lautersbach	2	30		
			Hedler	4	—		
			Käppel, Wolfg. . .	4	—		
			Limmer, Nik. . . .	66	40		
			Fischer, Joh. Dietr. .	3816	40		
			Meister, Gottl. . .	300	—		
			Reifenberger, Mor. .	87	41½		
			Lienhard, Wolfg. .	20	18		
			Riedel, Wittwe . .	50	—		
			Fleißner, Georg . .	100	—		
			Fikenscher, Wittwe .	210	—		
			Dick, Wolfg. . . .	16	40		
			Repp, Nik. . . .	133	20		
			Hofmann, J. Christ.	30	—		
			Popp, Adam u. Erhard	15	37½		
			Lang, Johann . . .	45	—		
			Söllinger, Wittwe .	15	54½		
			Canzler, J. Dietr. .	10	—	159426	57½
	Naila, L. G. . . .	Nundorf . . .	Kraus, Jakob . . .	487	30		
		Meierhof . . .	Ströhla, nun Rummer L.	27	46½	515	16½
	Nordhalben, L. G. .	Nordhalben . .	Weiß, Joh. u. Michael	—	—	30	—
	Pottenstein, L. G. .	Geschwend . .	Seiler, Joh. . . .	—	—	200	—
	Rehau, L. G. . . .	Regnitzlosau . .	Millitzer, Nik. . . .	—	—	200	—
	Pegnitz, L. G. . . .	Schnabelwaid .	Röming, Joh. . .	590	—		
			Bauer, Barbara . .	300	—		
		Alten-Creußen . .	Breitenfelder, Joh. .	500	—	1390	—
			Seite 7.	—	—	161762	14

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken	Seßlach, L. G. . .	Rattelsdorf . .	Amon, Johann . .	—	—	300	—
	Stadtsteinach, L.G. .	Marienweiher .	Scherer, Elisabetha .	—	—	1700	—
	Vorchheim, L. G. .	Effaltrich . . .	Albert, Georg . . .	—	—	200	—
	Weidenberg, L. G. .	Weidenberg . .	Baierlein, Johann .	900	—		
			Dreß, Johann . .	144	—		
			Röthel, Margaretha .	300	—		
			Lochmüller, Michael .	300	—	1644	—
	Guttenberg, H. G. .	Triebenreuth .	Bittermann, Johann	50	—		
			Stempfling, Christ. .	37	30	87	30
			Seite 8.			3931	30
			Dazu „ 7.			161762	14
			„ 6.			—	—
			„ 5.			—	—
			„ 4.			—	—
			„ 3.			3362	53
			„ 2.			17501	3
			„ 1.			8015	$26\frac{1}{2}$
			Summa B.			194573	$6\frac{1}{2}$
			Hiezu „ A.			1014	35
			Gesammt-Summa.			195587	$41\frac{1}{2}$

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Regierungs-Bezirke	Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial- fl.	kr.	Total- fl.	kr.
Mittelfranken	Altdorf, L. G. . .	Altdorf . . .	Galster, Herrmann .	450	—		
			Grüner, Paul . .	450	—		
			Maul, Leonhard . .	230	—		
			Büttner, Friedr. . .	1783	20		
			Rupprecht, J. Georg	200	—		
			Müller, Christ. . .	400	—	3513	20
	Herrieden, L. G. . .	Rechhofen . .	Hahn, Christ. . . .	—	—	300	—
	Neustadt, L. G. . .	Münchsteinach .	Gemeinde	—	—	80	—
			Seite 1.			3893	20

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.	Uffenheim, L. G. . .	Gnottstadt . .	Freu, Karl	—	—	500	—
	Wassertrüdingen, L. G.	Unterkönigshofen	Bickel, Michael . .	1050	—		
			Mohr, Georg . . .	15	—		
			Maurer, Jonas . .	20	—		
		Maymansdorf .	Mäckler, Adam . .	1000	—		
			Krug, Michael . .	900	—		
			Kratzer, Fr. . . .	320	15		
			Böhm, Adam . . .	8	53		
			Mäckler, Adam . .	200	—		
			Kratzer, Friedr. . .	200	—	3714	8
			Seite 2.			4214	8
		Dazu	„ 1.			3893	20
			Summa A.			8107	28

B. Vom Jahre 18 44/45.

Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
Mittelfranken.	Ansbach, Magistrat .	Ansbach . . .	Hauf, Martin . . .	533	20		
			Krug, J. Adam . .	11	15	544	35
	Erlangen, Magistrat	Erlangen . . .	Schmidt, Johann Conr.	950	—		
			Gumbmann, Philipp	5	—		
			Bauer, Johann Georg	57	—		
			Wassermann, Konrad	10	—		
			Stahl, Posthalter. .	600	—		
			Kretschmann, Georg .	500	—		
			Frühwald	650	—		
			Kirchenstiftung . .	600	—		
			Henninger, Johann .	2000	—		
			Eben, Paul . . .	600	—		
			Rudel und Feuerstein	660	—		
			Stahl, Georg . . .	650	—		
			Musgiller und Mimler	600	—		
			Vierzigmann, Konrad	1500	—		
			Müller, Martin . .	700	—	10082	—
	Fürth, Magistrat . .	Fürth	Bomeisel, Adolph .	—	—	2669	8
			Seite 1.			13295	43

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.	Nürnberg, Magistrat	Nürnberg . . .	Hofmann, Georg . .	100	42		
			Schmidt, Michael .	16	52½	117	34½
	Altdorf, L. G. . .	Winn	Gößwing, Johann .	—	—	500	—
	Ansbach, L. G. . .	Hennenbach . .	Schäfer, Andrä . .	—	—	56	—
	Bibart, L. G. . .	Altmannshausen	Rückel, Philipp . .	—	—	560	—
	Cadolzburg, L. G. .	Roßstall . . .	Nützel, Johann . .	180	—		
			Lehner, Johann . .	10	—		
		Buttendorf . .	Möller, Gustav . .	34	5		
		Wachendorf . .	Leidel, Johann . .	1203	45	1427	50
	Erlangen, L. G. . .	Bruck	Stengel, Jakob . .	850	—		
			Stamm, Kunigunde .	54	—		
			Donauer, Jakob . .	30	—	934	—
	Erlbach, L. G. . .	Linden	Kirschbaum . . .	300	—		
		Emskirchen . .	Roderus, Johann Georg	50	—		
		Stöckach . . .	Hammerbacher, Steph.	280	—	630	—
	Feuchtwang, L. G. .	Heilbronn . .	Gemeinde	180	—		
			Tauberschmidt, Anna	24	—	204	—
	Greding, L. G. . .	Nensling . . .	Amesdörfer, Fr. . .	300	—		
		Biburg . . .	Leitner, Leonhard .	200	—	500	—
	Gunzenhausen, L. G.	Absberg . .	Meyerhöfer, J. Michael	500	—		
		Seitersdorf . .	Kleeberger, Johann .	1000	—	1500	—
	Heilsbronn, L. G. .	Brunn . . .	Schlund, Elias . .	100	—		
			Hammerschmid, Matth.	100	—		
		Mitteleschenbach	Baumgärtner, Balt. .	300	—		
		Bartelmesaurach	Pflug, Michael . .	600	—		
		Gottmannsdorf .	Helmreich, Georg . .	600	—	1700	—
	Herrieden, L. G. . .	Gern	Dopf, Joseph . . .	35	42		
			Rauf, Anton . . .	8	20		
		Arberg . . .	Gruber und Oertel .	280	—		
			Hofmann, Joseph .	1			
			Stiefel und Bäuerle .	400	—		
		Velden	Gemeinde	100	—	825	2
	Kipfenberg, L. G. .	Pfahldorf . .	Ganganf, Johann .	—	—	9	—
			Seite 2.			8963	26½

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.	Lauf, L. G. . . .	Schnaittach . .	Müller und Ziegler .	600	—		
			Holzinger, Thomas .	600	—		
			Siebenkäs, Andr. .	40	—		
		Lauf	Krötter, Fr. . . .	900	—		
			Fürsattel, Georg . .	33	—		
			Zimmermann, Leonh.	25	54		
			Siebenkäs, Johann .	31	20	2230	14
	Leutershausen, L. G.	Leutershausen .	Stark und Riedmüller	77	—		
		Brunst. . . .	Horner, Joh. Adam .	1800	—	1877	—
	Neustadt, L. G. . .	Willmersbach .	Zäpfl, Friedr. . . .	900	—		
		Göttelhof . . .	Kaltenbacher, David	200	—	1100	—
	Nürnberg, L. G. . .	Dombach . . .	Jungbauer, J. Adam	—	—	2400	—
	Pleinfeld, L. G. . .	Spalt	Hausmann, Simon .	75	—		
		Wernsbach . .	Rißmann, Adam . .	800	—	875	—
	Schwabach, L. G. .	Igelsdorf . . .	Niederer, Gg. Math.	—	—	400	—
	Uffenheim, L. G. .	Walkershofen .	Würzburg, Frhr. von	61	—		
		Hemmersheim .	Geißendorfer, Gg. Mich.	400	—		
			Kemmer, Balth. . .	170	—		
			Schubert, Martin .	924	—		
			Metzger, Philipp .	380	—	1935	—
	Wassertrüdingen, L. G.	Ammelbruch . .	Springer, Fr. . . .	430	—		
			Weiß, Christ. . . .	330	—		
			Siebachmayer, Chr. .	5	—	765	—
	Weißenburg, L. G. .	Weißenburg . .	Auernheimer, Karl .	3071	40		
			Kern, Lorenz . . .	78	36		
			Dr. Haase's Wittwe	119	—	3269	16
	Windsheim, L. G. .	Bergel . . .	Höhn, J. Simon .	2	18		
		Rappenau . .	Schweighofer, Dietr.	25	—		
		Windsheim . .	Schulgemeinde . .	138	—	165	18
	Einersheim, H. G. .	Possenheim . .	Risner, Andrä . .	270	—		
		Einersheim . .	von Rechtern . . .	54	—	324	—
	Ellingen, H. G. . .	Veit	Böhm, Jakob . . .	—	—	300	—
			Seite 3.			15640	48

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.			Seite 3.	—	—	15640	48
			Dazu „ 2.	—	—	8963	26½
			„ 1.	—	—	13295	43
			Summa B.	—	—	37899	57½
			Hierzu „ A.	—	—	8107	28
			Gesammt-Summe.	—	—	46007	25½
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Unterfranken und Aschaffenburg.	Bischofsheim, L. G. .	Oberbach . . .	Löser, Johann . . .	—	—	232	—
	Lohr, L. G. . . .	Lohr	Hellinger, Bartl . .	61	40		
			Heilmann, Peter . .	16	40	78	20
	Rothenbuch, L. G. .	Wintersbach . .	Fäth, Andreas . .	—	—	66	40
	Miltenberg, H. G. .	Miltenberg . .	Schwab, Johann .	—	—	200	—
			Summa A.	—	—	577	—
	B. Vom Jahre 18$\frac{44}{45}$.						
	Aschaffenburg, Magistrt.	Aschaffenburg .	Dessauer, Alois . .	—	—	269	13¾
	Würzburg, Magistrat	Würzburg . .	Bauer, Johann . .	30	—		
			Wehner, Michael . .	803	20		
			Fischer, Adam . . .	45	26½	878	46½
	Alzenau, L. G. . .	Kahl a/M. . .	Lambertus, Anton .	3370	—		
			Faller, Konrad . .	2230	—		
			Kühn, Konrad . . .	50	—		
		Michelbach . .	Wegstein, Adam . .	25	—	5675	—
	Arnstein, L. G. . .	Büchold . . .	Feser, Andreas . .	—	—	11	33¾
	Aub, L. G. . . .	Aub	Gresser, Ignaz . .	610	—		
			Kümmel, Franz . .	22	30		
			Pfister, Valentin . .	10	—		
			Dermühl und Vogt .	135	—		
			Dermühl, Simon . .	5	—		
		Gaukönigshofen.	Ulsamer, Valentin .	320	—		
			Michel, Kilian . .	5	25¾		
				1107	55¾		
			Seite 1.	—	—	6834	34

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	1107	55¾		
	Aub, L. G. . . .	Osthausen . .	Zehnter, Adam . .	18	22½		
		Rittershausen .	Klinger, Michael . .	540	—	1666	18¼
	Baunach, L. G. . .	Appendorf . .	Simony, Robert . .	60	—		
		Baunach . . .	Jung, Kaspar . .	24	17½		
		Knollendorf . .	Körner, Franz . . .	12	30		
		Rudendorf . .	Schmittwolf, Margareth	40	—	136	47½
	Bischofsheim, L. G.	Langenleiter . .	Walch, Karl . . .	466	40		
			Rheinemann, Andr. .	870	—		
			Arnold, Bernhard .	450	—		
			Arnold, Johann . .	400	—		
			Schmitt, Lorenz . .	700	—		
			Rheinemann, Adam .	600	—		
			Keßler, Hans . . .	800	—		
			Walch, Andreas . .	400	—		
			Manger, Johann . .	450	—		
			Herbert, Johann . .	450	—		
			Arnold, Hans . . .	600	—		
			Keßler, Andreas .	300	—		
			Böhnlein und Metz .	900	—		
			Voll, Andreas . . .	900	—		
			Keßler, Vinzenz . .	500	—		
			Wagner, Hans . .	800	—		
			Voll, A., Sebald .	1000	—		
			Arnold, J. Thomas	800	—		
			Metz, Kaspar . . .	750	—		
			Körth, Johann . .	500	—		
			Arnold, Johann . .	633	20		
			Kleinhenz, Andr. . .	475	—		
			Bühner, Johann . .	133	20		
			Keßler, Hans . . .	162	30		
			Hohe, Andr. . . .	137	30		
				14178	20		
			Seite 2.	—	—	1803	5½

Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	14178	20		
	Bischofsheim, L. G.	Langenleiten . .	Wagner, Kaspar . .	125	—		
			Hohe, Andreas jun.	20	—		
			Bogner und Hauck .	31	15		
			Borndran und Köth .	140	—		
			Hauck, Johann . .	148	—		
			Seuffert, Anna . .	46	20		
			Arnold, Johann . .	350	—		
			Langendörfer, Andreas	430	—		
			Arnold, Johann . .	277	30		
			Arnold, J. Paul . .	170	50		
			Arnold, J. Wilhelm	162	40		
			Gemeinde	20	—		
			Voll und Arnold . .	1	54		
			Langendörfer, Jakob .	1	15		
		Reußendorf . .	Fleckenstein, Johann .	890	—		
			Müller, Peter . . .	21	—		
			Fröhlich, Valentin .	27	30	17041	34
	Brückenau, L. G. . .	Altglashütte . .	Betz, Heinrich . . .	25	—		
		Breitenbach . .	Brand, Andreas . .	200	—		
		Schondra . . .	K. Hoh. Frau Großherzg. Stephanie von Baden	42	—	267	—
	Dettelbach, L. G. .	Biebergau . .	Lindner, Joseph . .	1710	—		
			Schraut, Joseph . .	1385	—		
			Kuhn, Kaspar . . .	1857	30		
			Geisenberger, Simon	106	15		
			Hart, Adam . . .	157	30		
			Gemeinde	150	—		
			Ebert, Franz . . .	384	15		
		Oberpleichfeld .	Krapf, Bernard . .	19	—		
			Brändler, Georg . .	380	—		
			Hertlein, Johann . .	45	—	6194	30
	Ebern, L. G. . . .	Gereuth . . .	Weinrauth, A. Maria	—	—	15	—
			Seite 3.	—	—	23518	4

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Eltmann, L. G. . .	Zeil	Dietz, Johann . . .	—	—	100	—
	Hammelburg, L. G. .	Dittlofsrode . .	Volpert, Johann . .	356	—		
			Adler, Joseph . . .	5	—		
		Thulba . . .	Schmitt, Joseph . .	133	20		
			Krebs, Franz . . .	33	20	527	40
	Hilders, L. G. . .	Lohrbach . . .	Schmitt, Kaspar . .	2770	—		
			Weber, Peter . . .	2	37		
			Zentgraf, August . .	2	10		
			Wiest, Johann . .	3	—		
			Fladung, Michael .	8	—		
			Americh, Christian .	3	25		
			Müller, Kilian . .	3	—		
			Ewald, Johann . .	8	30		
			Leimbach, Johann Adam	3	—		
			Ewald, J. Adam .	4	30		
			Ewald, J. Melchior	7	30	2815	42
	Hofheim, L. . .	Aidhausen . .	Mader, Franz . . .	20	—		
		Goßmannsdorf .	Kirchenstftg. u. Gemeinde	925	—		
		Uischersdorf . .	Jünger, Michael . .	150		1095	—
	Kissingen, L. G. . .	Katzenbach . .	Rüger, Johann . .	50	—		
			Müller, Valentin . .	20	—		
		Oehrberg . . .	Grösch und Wehner .	202	21	272	21
	Kitzingen, L. G. . .	Kitzingen . . .	Seelig, Ludwig . .	91	44		
			Reiß, Michel . . .	10	—		
			Rauch, Dominikus .	6	24		
		Sulzfeld . . .	Dürr, Anton . . .	900	—		
			Wahner, Joseph . .	9	15		
			Knürr, Dorothea . .	285	—		
			Streng, Barbara . .	4	17		
			Dömling, Andrä . .	332	30	1639	10
	Lohr, L. G. . . .	Langenprozelten .	Hofmann, Georg . .	92	51¼		
			Rub'sche Erben . .	40	—		
		Lohr	Zleiser, Gottfried .	40	—	172	51¼
			Seite 4.	—	—	6622	44¼

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Königshofen, L. G. .	Königshofen . .	Stadtgemeinde . .	25	—		
			Fischer, Johann . .	1250	—		
			Bauer, Joseph . .	440	—		
			Tripp, Joseph . .	600	—		
			Albert's Wittwe . .	510	—		
			Volk, Kaspar . . .	500	—		
			Leicht, Kilian . . .	900	—		
			Hareugel, Joseph .	940	—		
			Englert's Wittwe .	750	—		
			Albert, Joseph . .	1000	—		
			Lampert, Franz . .	690	—		
			Uhl, Andreas . . .	9	30		
			Buhl, Michael . .	5	30		
			Lurz, Balthasar . .	460	—		
			Weigand, Joseph .	1300	—		
			Eschenbach, Johann .	900	—		
			Then, Joseph . . .	440	—		
			Gutwill's Wittwe .	1250	—		
			Haas, Karl . . .	1500	—		
			Menkel's Wittwe . .	500	—		
			Mauer's Wittwe . .	750	—		
			Die Gemeinde . . .	2	—	14722	—
	Marktsteft, L. G. .	Frühstreckheim .	Pfeiffer, Adam . .	370	—		
		Marktsteft . .	Weiß, J. Fr. . . .	576	15		
			Schüchner, Karl . .	612	30		
			Börger, Franz . .	11	—		
			Weiß, Friedr. . . .	1	—		
		Obernbreit . .	Rosenfeld, Abraham .	50	—		
		Rüdelsee . . .	Spörrlein, Fr. . .	1450	—		
			Schramm, Simon .	4	56	3075	41
	Mellrichstadt, L. G. .	Fladungen . .	Strauß, Johann . .	—	—	23	45
	Münerstadt, L. G. .	Strahlungen . .	Schäfer, Michel . .	—	—	8	20
			Seite 5.	—	—	17829	46

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Ochsenfurt, L. G.	Eibelstadt	Heßmann, Simon	366	40		
			Schneegold, Michael	433	20		
			Schüßler, Jeremias	50	—		
			Schüßler, Stephan	1100	—		
			Heßmann, Gottlieb	900	—		
			Langer, Michael	180	—		
			Friederich, Joseph	16	40		
		Frickenhausen	Jöbel, Michel	31	40		
			Mark, Kilian	21	—		
		Ochsenfurt	Schwarz, Georg	600	—		
			Sauer, Johann	800	—		
			Eberhard, Peter	650	—		
			Demar, Adam	50	—		
			Thum, Kaspar	400	—		
			Eberhard, Elisabetha	300	—		
			Eberhard, Adam	500	—		
			Uhl, Franz	500	—		
			Beck, Anton	200	—		
			Herrmann, Johann	1500	—		
			Strobel, Franz	800	—		
			Sieber, Johann	2200	—		
			Kunz, Melchior	6	—		
			Kohlenberger, Karl	1000	—		
			Hanika, Michael	7	—		
			Rüthlein, Martin	15	—		
			Kohlenberger, Franz	3	—		
			Brandner, Paul	2	20		
			Spähnlein, Valentin	1400	—		
			Ebert, Sebastian	996	40		
			Heim, Joseph	1050	—		
			Meier, Andreas	200	—		
			Höfle, Michael	450	—		
			Grünsfelder, Joseph	10	—		
				16739	20		
			Seite 6.	—	—	—	—

Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
			Uebertrag	16739	20		
Unterfranken und Aschaffenburg.	Ochsenfurt, L. G. .	Ochsenfurt . .	Grünsfelder, J. Schiffer	150	—		
			Benkert, Friedr. . .	80	—		
			Schäfer, Jakob . .	25	—		
			Pfeuffer, Mich. . .	30	—		
			Semm, Michael . .	500	—		
			Bertold, Magd. . .	620	—		
			Schäfer, Michael .	56	—		
			Zernentsch, Johann .	14	—	18214	20
	Orb, L. G. . . .	Wirthheim . .	Hauselmann, Johann	—	—	70	—
	Rothenbuch, L. G. .	Rothenbuch . .	Gemeinde	—	—	300	—
	Volkach, L. G. . .	Rimpach . . .	Krieß, Johann . .	460	—		
			Gilenz, Valentin . .	7	—	467	—
	Werneck, L. G. . .	Schleerieth . .	Huppmann, Adam .	200	—		
			Hederich, Adam . .	290	—	490	—
	Weyhers, L. G. . .	Pappenhausen .	Farnung, Konrad . .	800	—		
			Mihm, Willibald .	60	—		
			Hütsch, Kunigunda .	35	—		
			Schmitt, J. Kaspar .	34	22½		
			Sauter, Franz . .	15	—		
			Mehler, Anton . .	120	—		
			Uebelacker, Johann .	63	45		
		Ried	Langgard, Joseph .	390	—		
		Schmalnau . .	Henrich, J. Georg .	50	—		
		Weyhers . . .	Schwab, Paul . .	64	17	1632	24½
	Würzburg r/M., L. G.	Güntersleben .	Brennig, Johann .	52	30		
			Hart, Leonhard . .	15	—		
			Uhl, Johann . . .	380	—		
		Randersacker .	Müller, Michel . .	500	—		
			Rahelz, Pet. Joseph.	34	10		
		Rattendorf . .	v. Hirsch, Joel Jakob	998	7½	1979	47½
			Seite 7.	—	—	23153	32

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg, l.jM., L. G.	Heidingsfeld . .	Eckert, Franz . . .	6369	—		
			Kolb, Franz . . .	975	—		
			Gemeinde	125	—		
			Mayer, Barbara . .	15	$47\frac{1}{4}$		
			Philipp, Johann . .	100	—		
			Schmitt, Georg . .	190	—		
			Konrad, Johann . .	4200	—		
			Ohlhaut, Fr. Jos. .	45	—		
		Kleinrinderfeld .	Berger, Johann . .	1560	30		
			Reinhard, Adam . .	668	—		
			Zobel, Johann . .	9	—		
			Burger, Gg. Adam .	90	—		
			Kaufmann, Karl . .	50	—		
			Kunz, Georg . . .	15	—		
			Kaufmann, Karl . .	950	—		
			Spitznagel, Sebastian	25	—		
			Kunz, Gg. Adam .	15	—		
			Scheuermann und Borst	90	—		
			Englert, Stephan .	150	—		
			Raps, Michael . .	50	—		
			Borst, Andreas . .	44	$27\frac{1}{2}$		
		Waldbrunn . .	Huller, Sebastian .	300	—		
			Langhirt, Jakob . .	39	36		
			Siedler, Christoph .	30	—	16106	$20\frac{3}{4}$
	Amorbach, H. G. .	Kiechzell . . .	Roos, Maths. . .	220	—		
		Watterbach . .	Schneider, Fr. Anton	540	—	760	—
	Miltenberg, H. G. .	Miltenberg . .	Ruppert, Anton . .	395	—		
			Wirth, Anton . . .	12	30		
			Herbert, Michel . .	25	—		
			Hollermann, Val. .	185	—		
			von der Schär . .	25	—	642	30
			Seite 8.	—	—	17508	$50\frac{3}{4}$

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Rothenfels, H. G.	Erlach	Wolf, Joseph . . .	132	5		
			Wolf und Krämer .	150	—		
		Windheim . .	Michel, Peter . . .	214	17		
			Herberich, Andr. . .	95	25½	591	47½
	Rüdenhausen, H. G.	Rehweiler . .	Mix, Christoph . .	67	30		
			Oestheimer, Tobias .	56	15		
			Schneider, Sebastian	56	15		
			Bartelmeß, Georg .	50	—		
			Lieber, Benjamin . .	50	—		
			Grabfelder, M. . .	5	—		
		Rüdenhausen . .	Grohmann, Mrt. u. J. Gg.	150	—		
			Müller, Georg . .	10	—		
			Steinberger, Martin	20	—		
		Wiesenbronn . .	Hösch, Michael . .	378	—	843	—
	Sommerhausen, H. G.	Sommerhausen .	Seidel, Gottlob . .	900	—		
			Stahl, Samuel u. Lazars.	13	20		
			Klengel's Erben . .	28	20	941	40
	Sulzheim . . .	Oberschwappach	Müller, Johann . .	—	—	61	40
	Tann, H. Commiss.	Günthers . . .	Dänner, Kaspar . .	850	—		
			Dänner, Joh. Adam	430	50		
		Knattenhof . .	Lampert's Wittwe .	200	—		
		Tann	Fuß, Jakob . . .	25	50		
			Witzel, Heinrich . .	19	22½		
		Theobaldshof .	Zimmermann, Andr. .	410	—		
			Tanz, Georg . . .	11	9½		
			Arpurth, Kaspar . .	6	—		
		Wendershausen .	Bachmann, Nikolaus	100	—	2053	12
			Seite 9.	—	—	4491	19½
		Dazu	" 8.	—	—	17508	50¾
			" 7.	—	—	23153	32
			" 6.	—	—	—	—
			" 5.	—	—	17829	46
				—	—	62983	28¼

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	62983	28½		
			Seite 4.	6622	44¼		
			" 3.	23518	4		
			" 2.	1803	5½		
			" 1.	6834	34		
			Summa B.	101761	56		
			Hiezu " A.	577	—		
			Gesammt-Summa.	102338	56		

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Regierungs-Bezirke	Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften	Namen	fl.	kr.	fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Burgau, L. G. . . .	Ettenbrunn . .	Krumm, Joseph . .	—	—	750	—
	Dillingen, L. G. . . .	Fristingen . .	Straubinger, Kreszenz	2	24		
		Wittislingen .	Weihmeier, Alois .	600	—		
			Pollak, Jos. . . .	10	—		
			Brenner, Barb. . .	10	—	622	24
	Füssen, L. G. . . .	Nesselwang . .	Huber, Baptist . .	700	—		
			Müller, Alois . . .	1000	—		
			Weißenbach, Xav. .	60	—		
			Schweiger, Xaver .	50	—		
			Weichelbeck, Joseph	15	40	1825	40
	Göggingen, L. G. .	Göggingen . .	Steppich, Michael .	1125	—		
			Rauch, Anton . . .	50	—		
			Hindelang, Joseph .	1700	—	2875	—
	Günzburg, L. G. . .	Ichenhausen . .	Vogt, Gregor . . .	550	—		
			Zanker, Alois . . .	300	—		
			Schmidt, Xaver . .	50	—		
			Iminger, Franz . .	37	30		
			Schweinmeier, Franz	60	—		
			Nitzlander, Kaspar .	600	—		
			Hupfauer, Martin .	300	—		
			Buchenberger, Math.	60	—		
		Leibi	Geller, Joseph . .	1200	—	3157	30
			Seite 1.	—	—	9230	34

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Kempten, L. G. . . .	Durnach . . .	Leuther, Georg . .	900	—		
			Buffler, Georg . .	25	—		
			Ebnutheuer, Johann.	40	—		
			Sommer, Joseph .	375	—		
			Egg, Johann . . .	175	—	1515	—
	Krumbach, L. G.. .	Rohr	Rauch, Math. . .	400	—		
			Waigel, Alois . . .	500	—		
			Fuchs, Xaver . . .	50	—		
			Wirth, Jakob . . .	5	24	855	24
	Neuburg, L. G. . . .	Karlshuld . .	Rankel, Peter . . .	400	—		
		Ludwigsmoos .	Pfeifer, Joseph . .	600	—		
		Karlshuld . .	Greil, Stephan . .	700	—		
			Gruber, Martin . .	500	—		
			Stelzer, Peter . . .	400	—		
			Binner, Johann . .	650	—		
		Untermaxfeld .	Knickel, Johann . .	400	—		
			Götz, Georg . . .	600	—		
		Grasheim . .	Loderer, Anton . .	500	—		
		Winden . . .	Siegel, Joseph . .	400	—		
			Finkenzeller, Georg .	50	—		
		Karlshuld . .	Biermeier, Johann .	550	—	5750	—
	Schwabmünchen, L. G.	Großkitzighofen .	Heichele, Paul . .	—	—	1000	—
	Zusmarshausen, L. G.	Welden . . .	Mack, Joseph . . .	—	—	200	—
			Seite 2.	—	—	9320	24
			Dazu „ 1.	—	—	9230	34
			Summa A.	—	—	18550	58

B. Vom Jahre 18$\frac{44}{45}$.

Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
	Burgau, L. G. . . .	Jettingen . . .	Forster, Xaver . . .	800	—		
			Hofmüller, Domin. .	11	40		
			Miehln, Joseph . .	12	—		
			Snibold, Joseph . .	8	—	831	40
			Seite 1.	—	—	831	40

Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Buchloe, L. G. . .	Blonhofen . .	Fröhlich, Joseph . .	1630	—		
			Fickler, Johann . .	1000	—		
			Paul, Franz . . .	600	—		
			Käs, Bartelmä . .	88	54		
			Plöbst, Bartelmä .	175	—		
			Jäger, Johann . .	50	—		
			Schwankart, Joseph .	38	54		
		Ellighofen . .	Städele, Michael . .	350	—	3932	48
	Dillingen, L. G. . .	Winterbach . .	Völk, Konrad . . .	450	—		
		Dillingen . . .	Welzhofer, Alois . .	30	—		
		Brenzheim . .	Hausmann, Barb. .	1400	—		
		Bergheim . .	Seiz, Joseph . . .	15	16		
			Holl, Jakob . . .	21	53		
			Baumann, Michael .	15	—	1932	9
	Donauwörth, L. G. .	Bäumenheim .	Hurler, Xaver . .	500	—		
			Kotter, Joseph . .	800	—		
			Meier, Xaver . . .	16	40		
			Kotter, Joseph . .	1000	—		
			Rieder, Michel . .	13	20		
			Meier, Xaver . . .	1000	—		
		Zusum . . .	Finkel, Paul . . .	1200	—		
			Schmid, Simon . .	350	—		
		Oberndorf . .	Haas, Jakob . . .	360	30		
			Reißner, Lorenz . .	4	3		
			Buchschuster, Andr. .	4	27		
		Zusum . . .	Kraus, Georg . . .	2300	—	7549	—
	Füssen, L. G. . . .	Pfronten-Berg .	Brecheler, Cölestin .	—	—	22	30
	Göggingen, L. G. .	Anhausen . . .	Kraus, Johann . .	600	—		
		Rheinhartshausen	Sappler, Joseph . .	300	—		
		Kriegshaber . .	Steppich, Florian .	85	—	985	—
	Grönenbach, L. G. .	Muthmannshofen	Zorn, Christoph . .	375	—		
		Dietmannsried .	Meier, Monika . .	400	—	775	—
			Seite 2.	—	—	15196	27

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Günzburg, L. G. . .	Kleinkötz . . .	Grimmried, Xaver .	700	—		
			Kühbacher, Anton .	11	26		
		Ichenhausen . .	Schick, Georg . . .	600	—		
		Günzburg . .	Ruppert, Wilhelm .	68	48		
		Ichenhausen . .	Buchenberger, Math.	450	—		
		Nersingen . .	Gulden, Lorenz . .	400	—		
		Bubesheim . .	Schmid, Anton . .	1200	—		
		Hochwang . .	Eisele, Joseph . . .	700	—		
		Ichenhausen . .	Wimpfheimer, Abrah.	450	—	4580	14
	Höchstädt, L. G. . .	Höchstädt . .	Freiberger, Georg .	—	—	1200	—
	Illertissen, L. G. . .	Tiefenbach . .	April, Johann . .	9	20		
		Illereichen . .	Simon Ullmann . .	1200	—		
			Isrealiten-Gemeinde .	20	42	1230	2
	Immenstadt, L. G. . .	Immenstadt . .	Heim, Chrysant . .	3	36		
		Hittenberg . .	Greiter, Ottmar . .	1000	—	1003	36
	Kaufbeuern, L. G. . .	Pforzen . . .	Guggemoos, Johann	1500	—		
			Kästele, Anton . .	1000	—		
			Epple, Xaver . . .	33	20		
		Rieden . . .	Ledermann, Johann .	50	—	2583	20
	Kempten, L. G. . .	Memholz . .	Ziegerer, Benedikt .	1200	—		
		St. Lorenz . .	Klughammer, Josepha	800	—		
		St. Mang . .	Färber, Joseph . .	700	—		
		Sulzberg . . .	Heiligensetzer, Xaver .	6000	—		
			Weitnauer, Anton .	7138	30		
			Albrecht Franz . .	2510	14	18348	44
	Krumbach, L. G. . .	Hürben . . .	Klopfer Löb . . .	253	30		
		Hohenraunau .	Metzger, Abrah. . .	500	—		
		Oberrothen . .	Fendt, Lorenz . . .	800	—		
			Weiß, Georg . . .	600	—		
			Weidel, Anton . .	28	34		
			Bußjäger, Martin .	25	42		
			Bußjäger, Simon .	24	—		
			Regenold, Math. . .	83	20		
				2315	6		
			Seite 3.	—	—	28945	56

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag	2315	6		
Schwaben und Neuburg.	Krumbach, L. G. .	Oberrothen . .	Müller, Urban . . .	41	40		
		Ziemetshausen .	Vögelmann, Math. .	400	—		
			Bergmüller, Leonh. .	1000	—		
			Gaßner, Xaver . .	550	—		
			Haup, Alban . . .	73	—		
			Leinauer, Georg . .	2	30		
			Birle, Kaspar . . .	14	45		
		Ebenhausen . .	Streit, Joseph . .	1100	—		
		Deisenhausen .	Gemeinde	2	6		
		Aichen . . .	Ziegler, Joh. . . .	5	—		
		Lauterbach . .	Frey, Lorenz . . .	1830	—		
			Fischer, Sebastian .	16	48	7350	55
	Laingen, L. G. . .	Ballhausen . .	Eggert, Marianna .	400	—		
		Lauingen . . .	Hartmann, Leonh. .	250	—		
		Petersworth . .	Tischinger, Leonh. .	1100	—		
		Lauingen . . .	Pappey, Michael . .	1000	—		
			Heule, Johann . .	50	—		
		Echenbrunn . .	Stuhler, Ulrich . .	1000	—		
			Jos. Spengler's Wwe.	50	—		
		Lauingen . . .	Weber, Baltes . .	114	40		
			Walter, Eustach . .	26	9		
			Weber, Joseph . .	16	42	4007	31
	Lindau, L. G. . .	Wohnbrechts .	Poppele, Franz . .	—	—	600	—
	Mindelheim, L. G. .	Hausen . . .	Jakob, Joseph . .	300	—		
		Unterrieden . .	Eberle, Wendel . .	300	—	600	—
	Neuburg, L. G. . .	Ludwigsmoos .	Nagel, Andr. . . .	800	—		
		Grasheim . .	Niggel, Joh. . . .	500	—		
		Ludwigsmoos .	Friedel, Anton . .	600	—		
		Untermarxfeld .	Schlotthauer, Mart.	600	—		
		Zell	Klein, Jakob . . .	550	—		
		Ludwigsmoos .	Glattfelder, Andr. .	700	—		
		Heinrichsheim .	Ziegler, Aug. . . .	850	—		
				4600	—		
			Seite 4.	—	—	12558	26

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	4600	—		
	Neuburg, L. G. . .	Burgheim . .	Deukel, Joseph . .	1000	—		
			Raba, Johann . .	50	—		
		Ludwigsmoos .	Brox, Adam . . .	800	—		
		Karlshuld . .	Eras, Johann . . .	300	—		
			Mederholz, Magdalena	200	—		
		Obermaxfeld . .	Remig, Georg . . .	150	—		
		Grasheim . .	Hammerl, Barb. . .	400	—		
		Untermaxfeld .	Knickel, Andr. . . .	600	—		
		Ludwigsmoos .	Obenauer, Philipp .	800	—		
			Vögel, Georg . . .	700	—		
			Eitelhuber, Georg .	450	—		
		Karlshuld . .	Moria, Georg . .	350	—		
			Riedberger, Jos. . .	830	—		
		Ludwigsmoos .	Schweiger, Kaspar .	650	—		
		Untermaxfeld .	Weinzierl, Franz . .	400	—		
		Ludwigsmoos .	Eich, Philipp . . .	600	—		
		Heinrichsheim .	Leuchtenstern, Anton .	650	—		
		Baar	Zagler, Jakob . . .	40	—		
		Karlshuld . .	Thuunau, Joseph . .	250	—		
			Assenbronner, Xaver .	300	—		
		Burgheim . .	Reiser, Cosmas . .	40	—		
		Zell	Gemeinde	600	—		
		Karlshuld . .	Waninger, Michael .	600	—		
			Igel, Paul	100	—		
		Ludwigsmoos .	Frank, Joseph . . .	900	—		
		Karlshuld . .	Ziegler, Peter . . .	530	—		
			Maurer, Georg . .	545	—		
			Schäfer, Georg . .	300	—		
		Reichertshofen .	Nieder, Simon . .	300	—	18035	—
	Neu-Ulm, L. G. . .	Neu-Ulm . . .	Rübeneck, Georg . .	—	—	52	30
	Oberdorf, L. G. . .	Görisried . .	Neuhauser, Rupert . .	250	—		
			Keller, Johann . .	250	—	500	—
			Seite 5.	—	—	18587	30

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Obergünzburg, L. G.	Obergünzburg .	Unglert, Johann . .	—	—	1800	—
	Ottobeuren, L. G. .	Frechenrieden .	Pfeiler, Gordian . .	600	—		
		Holzgünz . . .	Brehm, Michael . .	136	—		
		Sontheim . .	Gemeinde	1000	—	1736	—
	Roggenburg, L. G. .	Weißenhorn . .	Selzle, Dominikus .	—	—	50	—
	Schwabmünchen, L. G.	Großaitingen .	Huber, Math. . .	400	—		
			Meier, Jos. . . .	50	—		
			Schreiber, Alexander	12	30		
		Schwabmünchen	Schmidt, Michael .	1000	—		
			Auerbacher, Creszenz	14	—		
			Mühle, Andreas . .	14	40		
			Schöffel, Johann . .	30	—		
		Schwabmühlhausen	Schuster, Joseph . .	1540	—		
			Starkmann, Lukas .	17	30		
			Völk, Nikolaus . .	10	—		
		Schwabmünchen	Simmacher, Ans. u. Aloisa	800	—		
			Wörle, Andreas . .	900	—		
			Strodel's Wittwe .	750	—		
			Bort, Joseph . . .	550	—		
			Müller, Joseph . .	1300	—		
			Egger, Magdalena .	900	—		
			Jos. Reich's Wittwe	800	—		
			Stengle, Leonh. u. Magd.	500	—		
			Brugger, Michael .	16	40		
			Kortler's Wittwe . .	18	45		
			Scheck, Math. . .	12	—		
			Bühler, Eleonora .	10	—		
			Müller, Kaspar . .	33	20		
			Mühle, Anselm . .	9	—		
			Kreutzer, Johann . .	31	15		
			Hofer, Vinzenz . .	10	—		
			Rohrmoser, Thomas	11	15		
				9740	55		
			Seite 6.	—	—	3586	—

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	9740	55		
	Schwabmünchen, L. G.	Schwabmünchen	Meier, Jakob . . .	12	—		
			Bodenlager, Franz .	10	—		
		Graben . . .	Hagg, Rosina . . .	2000	—		
			Hampp, Johann . .	1200	—		
			Haugg, Johann . .	170	—		
			Meier, Lorenz . . .	45	—		
			Kurfer, Jakob . . .	25	—		
			Fichtel, Maria . .	25	—		
			Manhofer, Andreas .	16	—		
		Schwabmünchen	Knoll, Anton . . .	1500	—		
			Schlegel, Felix . .	900	—		
			Knoll, Nikodem. . .	800	—		
			Strodel, Philipp . .	900	—		
			Bihler, Ignaz . . .	800	—		
			Bort, Joseph . . .	66	40		
			Holzheu, Joseph . .	9	—		
			Wörle, Martin . .	33	20		
			Huber, Maria . . .	28	—		
			Wörle, Michael . .	9			
			Steihele, Maria . .	15			
			Knoll, Anton . . .	20	—	18324	55
	Sonthofen, L. G. .	Wertach . . .	Herbst, Joseph . .	—	—	66	40
	Türkheim, L. G. . .	Schwabeck . .	Holzmann, Johann .	32	15		
		Immelstetten .	Ruf, Mathias . .	600	—		
			Kerler, Michael . .	500	—		
			Kögel, Anton . . .	30	—		
		Schwabeck . .	Kienle, Franz . . .	3300	—		
		Schnerzhofen .	Gemeinde	200	—		
		Konradshofen .	Settele, Heinrich . .	300	—		
		Hiltenfingen . .	Riezel, Gottfried .	3000	—		
		Schnerzhofen .	Steckenleitner, Anton	3000	—		
		Oberneufnach .	Müller, Beno . . .	800	—		
		Kelchsried . .	Fischer, Mathias . .	300	—	12062	15
			Seite 7.	—	—	30453	50

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Weiler, L. G.	Niederstaufen	Wiedemann, Martin	1000	—		
		Gestratz	Brunold, Max	550	—		
			Gemeinde	150	—		
		Scheidegg	Wucher'sche Kinder	500	—		
		Weitenau	Klaus, Peter	514	18		
		Gestratz	Büchler, Michael	22	30	2736	48
	Wertingen, L. G.	Ortelfingen	Kirchstädter, Joseph	1200	—		
		Prettelshofen	Gemeinde	90	—		
		Wertingen	Lutz, Xaver	285	42		
		Unterthürheim	Kellermann, Michael	600	—	2175	42
	Zusmarshausen, L. G.	Ustersbach	Zott, Leonhard	500	—		
		Welden	Abele, Xaver	7	9		
		Willishausen	Fendt, Andreas	420	—		
		Ried	Wiedemann, Johann	800	—		
			Riedle, Anton	25	—		
		Neumünster	Kraus, Leonhard	500	—		
			Heinle, Michael	11	6		
			Hegel, Johann	500	—		
			Speinle, Alois	200	—		
			Weindel, Georg	950	—		
			Heinle, Therese	70	—	3983	15
	Augsburg, Magistrat	Augsburg	Göllner, Lorenz	2600	—		
			v. Clarmann, Karl	53	20		
			Faccioli, Paul	48	—		
			Geiß, Ludwig	25	—	2726	20
	Kaufbeuern, Magistrat	Kaufbeuern	Haug, Marianna	—	—	100	—
	Kempten, Magistrat	Kempten	Oerle, Martin	50	—		
			Pfeifer, Math.	166	40		
			Seelos, Chrysant.	450	—		
			Meggenrieder, Joh.	500	—		
			Weiler, Daniel	300	—		
			Meier, Johann	400	—		
			Gebhard, Jos. u. Theres	300	—		
				2166	40		
			Seite 8.	—	—	11722	5

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	2166	40		
	Kempten, Magistrat .	Kempten . . .	Megle, Felizitas . .	300	—		
			Lichtensteiger, Franz .	1000	—		
			Hiemer, J. Anton .	400	—	3866	40
	Lindau, Magistrat .	Lindau . . .	Kinkelin, Martin . .	—	—	600	—
	Memmingen, Magistrat	Memmingen . .	Heil, Gabriel . . .	18000	—		
			Reith und Kurz . .	16	—		
			Hummel, Christ. . .	625	—		
			Wintergerst, Georg .	375	—		
			Reichenhart, Tobias	500	—		
			Schlehrer, Daniel .	150	—		
			Bäßler, Heinrich . .	64	—		
			Bächele, Tobias . .	40	—	19770	—
	Bissingen, H. G. .	Gaishart . . .	Bergmüller, Michel .	—	—	200	—
	Mickhausen, H. G. .	Kreuzanger . .	Löffler, Simon . .	500	—		
			Laurer, Michael . .	500	—	1000	—
	Oettingen, H. G. .	Munningen . .	Nagler's Wittwe . .	—	—	6	—
	Weißenhorn, H. G. .	Pfaffenhofen .	Zech, Johann . . .	—	—	1200	—
			Seite 9.	—	—	26642	40
			Dazu " 8.	—	—	11722	5
			" 7.	—	—	30453	50
			" 6.	—	—	3586	—
			" 5.	—	—	18587	30
			" 4.	—	—	12558	26
			" 3.	—	—	28945	56
			" 2.	—	—	15196	27
			" 1.	—	—	831	40
			Summa B.	—	—	148524	34
			Hierzu " A.	—	—	18550	58
			Gesammt-Summe.	—	—	167075	32

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Zusammenstellung.				
			Oberbayern	—	—	174112	26
			Niederbayern	—	—	104645	1
			Oberpfalz und Regensburg	—	—	160530	45½
			Oberfranken	—	—	195587	41½
			Mittelfranken	—	—	46007	25½
			Unterfranken und Aschaffenburg	—	—	102338	56
			Schwaben und Neuburg	—	—	167075	32
			Total-Summe	—	—	950297	47½

Königliches Ministerium des Innern.

v. Abel.

Beilage Ziffer II.

Nachweisung

der

Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen und Remunerationen des Central- und Regierungs-Personals.

Regierungs-Bezirke.	Pensionen			Besoldungen u. Funktionsremunerationen des Central-Personals			Besoldungen u. Funktionsremunerationen des Regierungs-Personals			Summe.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	1510	—	—	933	30	—	430	—	—	2873	30	—
Niederbayern	—	—	—	—	—	—	270	—	—	270	—	—
Oberpfalz und Regensburg	48	—	—	—	—	—	250	—	—	298	—	—
Oberfranken	62	30	—	—	—	—	260	—	—	322	30	—
Mittelfranken	—	—	—	—	—	—	365	—	—	365	—	—
Unterfranken und Aschaffenburg . .	—	—	—	—	—	—	315	—	—	315	—	—
Schwaben und Neuburg	—	—	—	—	—	—	410	—	—	410	—	—
Summa	1620	30	—	933	30	—	2300	—	—	4854	—	—

Beilage Ziffer III.

Nachweisung

der

Einhebungsgebühren für die äußeren Beamten und Gemeindevorsteher von den ordentlichen Concurrenz- und Vorschußfonds-Beiträgen.

Regierungs-Bezirke.	Ordentliche Konkurrenz-Beiträge.			Vorschuß-Fonds-Beiträge			Einheb-Gebühr zu 4 Heller vom Gulden der ordentlichen Konkurrenz-Beiträge.			Einheb-Gebühr zu 4 Heller vom Gulden der Vorschuß-Fonds-Beiträge.			Gesammt-Betrag der Einhebungs-Gebühren.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	200804	49	5	3322	52	1	1673	22	3	27	41	4	1701	3	7
Niederbayern	124791	58	6	1716	1	4	1039	56	—	14	18	—	1054	14	—
Oberpfalz und Regensburg	110041	32	7	1225	2	2	917	—	6	10	12	4	927	13	2
Oberfranken	110955	57	6	1078	3	5	924	38	—	8	59	—	933	37	—
Mittelfranken	143798	—	5	1344	14	—	1198	19		11	12	1	1209	31	1
Unterfranken u. Aschaffenburg	136355	39	1	2205	28	3	1136	17	7	18	22	6	1154	40	5
Schwaben und Neuburg .	171791	22	2	4188	1	3	1431	35	5	34	54	—	1466	29	5
Summa	998539	21	—	15079	43	2	8321	9	5	125	39	7	8446	49	4

Beilage Nro. IV.

Nachweisung

der

Ausgaben auf Abschätzung der Brandschäden, auf Offizial-Schätzungen, dann auf Geldlieferungen, Postporto und Botenlöhne.

Regierungs-Bezirke.	Schätzungs-Gebühren.			Geldlieferungs-Gebühren, Postporto u. Botenlöhne.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	531	52	—	150	27	—
Niederbayern	288	50	—	414	27	4
Oberpfalz und Regensburg	306	5	—	179	5	4
Oberfranken	137	36	—	237	27	4
Mittelfranken	165	22	—	274	36	—
Unterfranken und Aschaffenburg	226	10	—	270	26	4
Schwaben und Neuburg	454	15	—	294	49	—
Summa	2110	10	—	1821	19	—

Beilage Ziffer V.

Nachweisung

der

besonderen Ausgaben.

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
Oberbayern .	Auf Rechnungs-Vergütungen	61	20	—			
	Für Schreibmaterialien	187	12	4			
	Auf Buchbinderlöhne und sonstige Ausgaben	113	2	—	361	34	4
Niederbayern.	Auf Schreibmaterialien und lithographirtes Papier	102	48	—			
	Auf Unterhaltung des Inventars . . .	1	48	—			
	Regie-Bedürfniße und Verpackungskosten .	46	44	—	151	20	—
Oberpfalz und Regensburg	Auf Buchbinderlöhne und Verpackungskosten	139	26	—			
	An illiquiden Beiträgen sind abzuschreiben .	52	10	2			
	Auf Schreibmaterialien	28	—	—			
	Zur nachträglichen Deckung von Kosten auf Herstellung der Brand-Assekuranz-Kataster des Landgerichts Stadtamhof	411	—	—			
	Aktuars-Diäten beim herrschaftlichen Kommissariate Winklarn	2	—	—	632	36	2
Oberfranken .	Auf Rechnungs-Vergütungen	18	44	—			
	Auf Rückersätze	18	31	1			
	Auf Buchdrucker- und Buchbinderlöhne . .	106	13	6			
	Kosten für Revision der Brand-Versicherungs-Anschläge	697	10	—	840	38	7
	Seitenbetrag	—	—	—	1986	9	5

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	hl.	Total- Betrag fl.	kr.	hl.
Mittelfranken	Uebertrag .	—	—	—	1926	9	5
	Auf Rechnungs-Vergütungen, Rückersätze und Zahlungsrückstände	65	18	2			
	Für Schreibmaterialien, Drucker- und Buchbinderlöhne	109	42	2			
	Auf Unterhaltung des Inventars	8	50	—			
	Für offizielle Schätzungen	233	59	—			
	Gebühren für Perception der Baukzinse .	13	42	—			
	Auf Taggelder	5	30	—			
	Ganggebühren für Brand-Assekuranz-Kasse-Mitsperre	40	45	—	477	46	4
Unterfranken u. Aschaffenburg	Auf Rechnungs-Vergütungen	35	54	7			
	Für Schreibmaterialien	44	44	—			
	Auf Buchbinderlöhne	15	51	—			
	Für Brand-Assekuranz-Tabellen	8	35	—			
	Auf theilweise Berichtigung und Revision von Grundbüchern	144	15	—	249	19	7
Schwaben und Neuburg .	Auf Schreibmaterialien	38	27	—			
	Kosten offizieller Schätzungen	105	—	—			
	Regie und sonstige Ausgaben der äußeren Behörden	79	24	3			
	Auf Vertretung der Versicherungs-Anstalt vor Gericht	24	—	—			
	Als uneinbringliche Ausstände bei dem Landgerichte Neuburg kommen in Abgang .	419	28	3	666	19	6
	Summa	—	—	—	3379	35	6

Regie[rungsbezirk]	XXVI. [... d]er Aktivreste (Col. XXI.) [zu]r Deckung des Abganges [wu]rden von andern Regier[un]gsbezirken überwiesen und zwar von	fl.	kr.	hl.	XXVII wornach zur Disposition verbleiben einschließlich der Vorschuß-Fonds. fl.	kr.	hl.
Oberbayern	—	—	—	—	178669	5	5
Niederbayern	—	—	—	—	138530	2	—
Oberpfalz und	—	—	—	—	70468	56	7
Oberfranken	[M]ittelfranken	80000	—	—	67560	14	6
Mittelfranken	—	—	—	—	153090	13	6
[U]nterfranken u	—	—	—	—	167624	29	5
Schwaben und	—	—	—	—	170278	13	2
	—	80000	—	—	946221	15	7

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1846 enthaltenen Königlichen Allerhöchsten Verordnungen, Rescripte, Bekanntmachungen 2c.

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
20. Dez. 1845.	Bekanntmachung, den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits, und Sardinien andererseits betr. . .	I.	5 — 6
	Hierauf bezüglicher Vertrag, vom 23. Juni 1845.	I.	7 — 40
— — —	Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen- dann des Invaliden- und milden Stiftungsfonds für das Jahr $18\frac{43}{44}$ betr. (Nebst dem bezüglichen Ausweis) . .	II.	47 — 54
2. Jänner 1846.	Bekanntmachung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Bayerischen Kölner Dombau-Vereins. (Nebst einer Tabelle der Einnahmen.) . . .	II.	41 — 46

1*

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
11. April 1846.	Bekanntmachung, die Vertheilung der allgemeinen Stipendien pro 18$\frac{45}{46}$ btr. .	XII.	239—243
16. April —	Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs, die Suspension der Beweisfrist durch Berufungen betr.	XIV.	275—279
26. April —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Auflösung der Landräthe und die Anordnung neuer Wahlen für dieselben betr. .	XII.	235—236
27. April —	Königlich Allerhöchstes Rescript, die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr. . .	XII.	233—235
30. April —	Bekanntmachung, die Taxen bei Verleihung des St. Annen-Ordens betr. .	XIII.	257—258
12. May —	Bekanntmachung, die Erleichterung der Waaren-Durchfuhr betr. . . .	XIII.	259—261
14. May —	Königlich Allerhöchstes Rescript, die Verlängerung der Sitzung der Stände-Versammlung betr.	XIV.	273—275
20. May —	Bekanntmachung, die Regulirung der Mainschifffahrts-Abgaben und die Bestimmungen zu deren Vollziehung betr. .	XV.	289—312
29. May —	Armeebefehl.	XIX.	361—404
30. May —	Bekanntmachung, die Veränderung in der Wahl des ständischen Commissärs der Kammer der Abgeordneten bei der König-		

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
	lichen Staatsschulden-Tilgungs-Commission betr. . . .	XVI.	313—314
5. Juni 1846.	Bekanntmachung der am 23. März 1846 mit Frankreich abgeschlossenen Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.	XVII.	329—344
12. Juni —	Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen- dann des Invaliden- und Milden-Stiftungsfondes pro 18$\frac{44}{45}$ betr. . . .	XX.	413—423
13. Juni —	Privilegium für die Inhaber der Kunstanstalt Piloty und Loehle, zu München, zur Herausgabe und gegen die Nachbildung der bei denselben erscheinenden Abbildungen der Ahnen-Statuen des Königl. Hauses von Bayern. . . .	XX.	409—412
15. Juni —	Bekanntmachung, die Bezirke der Königl. Bahnämter betr. . . .	XVIII.	345—347
17. Juni —	Bekanntmachung der an dem, von dem Königlich Bayerischen Kämmerer Christoph Friedrich Freiherrn von Ponickau auf Osterberg gestifteten Familien-Fidei-Commiße gemachten Abänderungen.	XXI.	446—453
18. Juni —	Bekanntmachung die Reduction des Uettinger und Helmstädter Lokal-Getreidmaaßes, und die Reduction des bei dem Fürstlich Wallerstein'schen Rentamte Heiligen-		

Datum der Verordnung zc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
	seits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Verwaltungsjahr $18\frac{44}{45}$. (Nebst Beilagen) .	XLII.	905—906
21. Oktober 1846.	Bekanntmachung, den Fortbestand des Verbots der Kartoffelausfuhr über die Zollvereins-Gränze gegen Frankreich, Belgien und Holland und dessen Ausdehnung auf die Zollvereins-Gränze gegen die Schweiz betr.	XXXV.	740—741
23. Oktober —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Getreidhandel betr.	XXXVI.	753—758
28. Oktober —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Strafbefugnisse der königl. Polizei-Direktion der Haupt- und Residenzstadt München, dann der Stadt-Commissariate betr.	XXXVII.	761—763
— — —	Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches am Schlusse des Verwaltungsjahres $18\frac{44}{45}$ betreffend. (Nebst den Uebersichten) . .	XLV.	945—970
29. Oktober —	Bekanntmachung, die Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen für das Verwaltungsjahr $18\frac{44}{45}$ betr. (Nebst dem General-Conspecte) . . .	XXXIX.	785—788
4. Novbr. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die bei dem dießjährigen Zoll-Congresse zu Berlin vereinbarten und mit dem 1. Jänner 1847 in Kraft tretenden Bestimmungen des		

Register

des

Regierungs-Blattes
für das Königreich Bayern
vom Jahre 1846.

B. Sach-Register.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl).

A.

B.

D.

E.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

den Zeitraum von fünf Jahren. 155; dem Schuhmacher Joseph Rosenbach in München, auf Schuhmacherarbeit, wobei dem frühen Brechen des Oberleders, so wie dem Abtreten desselben auf dem Ballen vorgebeugt werden soll, für den Zeitraum von einem Jahre. 156; dem Kupferschmiedgesellen Gregor Dengl aus Tölz, auf Verbesserung der von ihm und dem Zinngießermeister Timotheus Miller, zu Landsberg, erfundenen Maschine auf Verfertigung aller Arten sogenannter Haften und Ringeln, für den Zeitraum von drei Jahren. 156; dem Hofbuchdrucker Eduard Hänel in Berlin, auf Einführung der von ihm erfundenen Typen-Gußmaschine in Bayern, für den Zeitraum von drei Jahren. 156; dem Mechaniker Adolph Beyhl in München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maschine zum Aufziehen von Steinen rc. bei Bauten, für den Zeitraum von drei Jahren. 156; dem Privatier Anton Sturm in München, auf Anwendung des Verfahrens Champagner und verbesserte Liqueure zu bereiten, für den Zeitraum von drei Jahren. 157; dem Mechaniker Andreas Rimlinger, dermal zu St. Ingbert, auf Einführung eines ökonomischen Kochofens, für den Zeitraum von drei Jahren. 157; dem Drechslermeister Joseph Schmid in Giesing, auf Verfertigung aller Arten von Windungen auf einer Drehbank, für den Zeitraum von drei Jahren. 157; dem Messerfabrikanten Gebrüdern Dittmar aus Heilbronn, in Württemberg, auf eine neue Fabrikationsmethode von Rasiermessern, für den Zeitraum von drei Jahren. 157; dem Küchenmann bei Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Luitpold, Georg Süß zu München, auf Anfertigung einer eigenthümlichen Maschine zur Erzeugung des Gefrornen, für den Zeitraum von fünf Jahren. 158; dem funktionirenden Maschinenmeister Ludwig Werder in Nürnberg, auf Verfertigung von Drahtstiften mittelst der von ihm zu diesem Zwecke erfundenen Maschine, für den Zeitraum von fünf Jahren. 158; dem Branntweinbrenner Mathias Gröner in Obergiesing, auf verbessertes Verfahren zur Erzeugung von Branntwein, Weingeist und Essig, für den Zeitraum von fünf Jahren. 158; dem Messerschmied und Verfertiger chirurgischer Instrumente, Johann Franz Ulrich aus Burgkundstadt, dermalen in Kissingen, auf eine verbesserte Methode bei Verfertigung von Schneid- und Stumpf-Instrumenten jeder Gattung, für den Zeitraum von drei Jahren. 231; dem Mechanikus Eugen Seitherer zu Bamberg, auf Ausführung seiner Erfindung: a) eines Dampferzeugers mit einer Hochdruckmaschine, b) der Einrichtung der Dampfboote mit einem Triebrade am Hintertheile des Schiffes und c) dreieckiger Maschinenstühle zur Formirung und Isolirung des Gestelles für feststehende Dampfmaschinen, für den Zeitraum von fünf Jahren. 232; dem Posamentirer Friedrich Wiedemann in München, auf verbessertes Verfahren bei Anfertigung von halben und ganzen Porte d'épée-Bändern, für den Zeitraum von fünf Jahren. 232; dem Zündhölzchen-Fabrikanten Johann Müller von Goldkron, in Böhmen, dermalen in Grafenau sich aufhaltend, auf Anwendung der von ihm erfundenen Einlegemaschine zum Tunken der Zündhölchen, für den Zeitraum von sechs Jahren. 269; dem Mechaniker und Stadt-Uhrenmacher Johann Mannhardt in München, auf Anwendung eines Supportes bei Metallhobelmaschinen, für den Zeitraum von drei Jahren. 270; dem Mechaniker Joseph

Kirner in Augsburg, auf Verfertigung einer Maschine, mittelst welcher beliebig steigende Zahlen in ihrer Einheit oder in der Stelle der Zehner rc., ohne Auseinandernehmen und neues Zusammenstellen des Satzes schnell gedruckt werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren. 270; dem Mechaniker Friedrich Flor jun. aus Heilbronn, in Württemberg, auf Anwendung seiner Erfindung, jede Gattung Torf mittelst chemischer Zersetzung zu veredeln, für den Zeitraum von einem Jahre. 270; dem Aktuar Franz Negle in München, auf eine mechanische Vorrichtung zur Verbesserung der Mahlmühlen, für den Zeitraum von einem Jahre. 270; dem Tapezierergehilfen Michael Stiegler in München, auf sein Verfahren, Motten und Schaben von Tapeziererarbeiten aller Art abzuhalten für den Zeitraum von fünf Jahren. 287; dem Mechaniker und Maschinenbauer Eugen Leitherer zu Bamberg, auf Anfertigung eigenthümlich construirter eiserner Bogenbrücken, für den Zeitraum von drei Jahren. 287; dem Pharmazeuten Karl Ferdinand Trott zu Trauchgau, und dem Spenglermeister Johann Friedrich Bauer in München, auf Verfertigung neuer Kafee- und Thee-Maschinen, für den Zeitraum von fünf Jahren. 287; dem Bürger Simon Reutlinger in München, auf verbessertes Verfahren zur Vergoldung von Glas, Porzellain und derartigen Stoffen, für den Zeitraum von drei Jahren. 287; dem Mechanikus Johann Karl Schnell von Landau, auf neuverbesserte Steinkohlenöfen und Kochheerde, bei welchen kein Rauch, Staub und übler Geruch im Zimmer oder Hause ausströmt, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren. 287; dem Lederlackirer Johann Schmitt in München, auf sein eigenthümliches Verfahren zum schnellen Lackiren des Leders mittelst Ofentrocknung, für den Zeitraum von sechs Jahren. 288; dem Schuhmachermeister Anton Schilling zu Donauwörth, auf verbessertes Verfahren zur Bereitung wasserdichten Leders aller Art, für den Zeitraum von zwei Jahren. 357; dem Lehramtskandidaten Johann Christian Bergeat zu Nürnberg, auf Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Entbitterung der Braunbierhefe, für den Zeitraum von zehn Jahren. 357; dem Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika für Bayern, Louis Mark zu Bamberg, auf Einführung eines neuen Beleuchtungs-Apparates, für den Zeitraum von zehn Jahren. 358; dem Handelsmann Salomon Tuchmann von Uehlfeld, auf Anwendung einer neuen Methode zur Reinigung einer ausländischen Sorte von Harz, zum Gebrauche für Bierbräuer und andere Gewerbe, für den Zeitraum von fünf Jahren. 358; dem Pfeifenschlauch-Fabrikanten Johann Friedrich Jordan zu Fürth, auf Verfertigung elastischer Röhre für Wassersauger, Locomotive rc., für den Zeitraum von drei Jahren. 358; dem Israel Schwarz in München, auf Bereitung einer schwarzen, rothen und blauen Tinte, behufs des Einzeichnens der Wäsche, dann auf sein verbessertes Verfahren in Grundirung der Wäsche vor dem Einzeichnen, für den Zeitraum von drei Jahren. 358; dem Buntpapierfabrikanten Christoph Georg Röser in Nürnberg, auf Verfertigung von ächten und unächten Gold-, Silber- und Phantasie-Papieren, für den Zeitraum von fünf Jahren. 359; den Inhabern der Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München, zur Herausgabe und gegen die Nachbildung der bei denselben erscheinenden Abbildungen der Ahnen-Statuen

des Königlichen Hauses von Bayern. 409—412; dem Maschinen-Bronce-Fabrikanten Leonhard Hofmann in Nürnberg, auf Fabrikation von Bronce-Farben mittelst Gebrauches harter Granitsteine, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren. 456; dem Bauern Joseph Schechtl zu Grasweg, auf Anfertigung genau nach der Sonne sich regulirender Thurmuhren, für den Zeitraum von fünf Jahren. 456; der Societät Louis Cherrier in Paris, auf Einführung einer Vorrichtung zur geruchlosen Räumung von Unrath-Gruben, Brunnen und Abzugskanälen rc., für den Zeitraum von fünf Jahren. 530; dem Studienpedell und Hausmeister Johann Mathias Braun in München, auf Verfertigung einer Seifen-Essenz und Essenz-Seife zur Reinigung des Körpers, dann der Wäsche und Kleidungsstücke aller Art von Flecken, ohne Beschädigung der Farbe, für den Zeitraum von fünf Jahren. 531; dem Schuhmachergesellen Franz Rogg in München, auf Verfertigung von Schuhmacherarbeiten, bei welchen das Oberleder an den Sohlen nicht abgetreten werden kann, für den Zeitraum von fünf Jahren. 531; dem Fournirschneider Jakob Hartmann in München, auf Anwendung von Maschinen zur Fabrikation von Boiserie-Arbeiten für Fußböden, Decken, Wände rc. für den Zeitraum von fünf Jahren. 531; dem Schuhmachermeister Xaver Gnand von Wallerstein, auf Anfertigung von Stiefeln rc. für künstliche Füße, für den Zeitraum von drei Jahren. 531; dem Bürger und Riemer Georg Hopf in München, auf Verfertigung einer von aller Säure freien und dem Leder äußerst zuträglichen Fettglanzwichse, für den Zeitraum von drei Jahren. 531; dem Radlermeisters- und Knopffabrikantens-Sohne Wolfgang Meinetsberger in Erlangen, auf Anwendung der von ihm erfundenen Maschinen und Methode zur Fabrikation von Perlenmutterknöpfen, für den Zeitraum von fünf Jahren. 532; dem k. k. österreichischen Rittmeister Karl Freiherrn von Hügel in Wien, auf Einführung der Erfindung: 1) durch erhitzte Luft jeden beliebigen geschlossenen Raum beheizen, und 2) durch diese Luftströmung jede beliebige Maschine in Bewegung setzen zu können, für den Zeitraum von Einem Jahre. 532; dem Kunsteleven Karl Gschickt zu Bamberg, auf Anwendung seiner eigenthümlichen Construction eines Gesperres zur sichernden Befestigung der Kleidungsstücke an öffentlichen Orten, und zur Verschließung der Reisesäcke, Koffer und Conducteurstaschen rc., dann auf dessen neue Art, die Schlößer gleich Messerscheiden mit Horn, Elfenbein, Perlmutter und Schildkrott zu verkleiden, für den Zeitraum von drei Jahren. 591; dem Robert Wilhelm Urling zu Brüssel, auf Einführung einer Vorrichtung gegen das Springen der Locomotiven und Wägen aus den Schienen auf Spurbahnen, für den Zeitraum von neun Jahren. 591; dem Obstler Andreas Klingensteiner in der Vorstadt Au, auf Bereitung eines fuselfreien Branntweins und Weingeistes, dann Liqueurs und Schnelleffigs, für den Zeitraum von drei Jahren. 592; dem Werkführer Konrad Beisler zu Aschaffenburg, auf Fabrikation farbiger Papiere auf billigere Weise als bisher, und in vielen neuen Mustern, für den Zeitraum von drei Jahren. 610; dem Fabrikanten Dr. Ernst Sell zu Offenbach, im Großherzogthume Hessen, auf Bereitung von Mineraltheer, Mineralkitt (Asphaltmastix), Asphaltfirniß und Ruß, für den Zeitraum von vier Jahren. 610; der Gesellschaft Teissier u. Comp. in Paris auf

Einführung der von ihr erfundenen Forttreibungs-Einrichtung, anwendbar an den Wägen für Straſſen und Eiſenbahnen, an Dampfſchiffen und Ackerbaugeräthen, für den Zeitraum von zwei Jahren. 610; dem Uhrmacher und Mechanikus Heinrich Jung auf ſeine verbeſſerte Conſtruction der Feuer-Sprizen, für den Zeitraum von zehn Jahren. 688; dem Friſeur Leonhard Huber zu München, auf ſein verbeſſertes Verfahren zur Verfertigung von Perücken, für den Zeitraum von fünf Jahren. 688; dem Glaſermeiſter Johann Karl Haas in Schnigling auf ſein verbeſſertes Verfahren zur Fabrikation der behufs der Spiegelbereitung erforderlichen Zinnfolien, für den Zeitraum von fünf Jahren. 688; dem Handelsmann Peter Kreuzer zu Seiferts, auf Herſtellung aller Arten von Nägeln und Stiften, mit Ausnahme der Schuh- und Hufnägel mit Köpfen, auf kaltem Wege, für den Zeitraum von zehn Jahren. 718; dem Bierwirthe Simon Stocker zu München, auf eigenthümliche Erzeugung von Liqueuren, für den Zeitraum von drei Jahren. 718; dem Gürtlermeiſter Jakob Oertle, dem Mechanikus Richard Heß und dem Zimmergeſellen Jakob Hertlein, ſämmtliche von Nürnberg, auf Anfertigung einer Maſchine zur Fabrikation von Oeſen und Hacken, für den Zeitraum von fünf Jahren. 718; dem Galanterie- und Kunſttiſchler Michael Pachmaier zu München, auf Verfertigung ſogenannter Naturmeubel und derartigen Kunſt- und Galanterie-Tiſchlerarbeiten, für den Zeitraum von fünf Jahren. 718; dem Hafnermeiſter Franz Winter zu Tölz, auf eigenthümlich conſtruirte Zimmer-, Heiz-, Oekonomie- und Sparöfen, für den Zeitraum von drei Jahren. 719; dem Buchhändler G. Joſeph Manz zu Regensburg, zur Herausgabe und gegen die Nachbildung der bei denſelben im Kupferſtiche erſcheinenden Abbildungen der Mormorbildgruppen in den Walhalla-Giebelfeldern, für den Zeitraum von dreißig Jahren. 737—740; dem königlichen Oberbergrath und Profeſſor Dr. Johann Nepomuk Fuchs, dann dem Profeſſor der Akademie der bildenden Künſte, Joſeph Schlotthauer, beide zu München, auf Anwendung der von ihnen erfundenen Stereochromie, für den Zeitraum von fünf Jahren. 749; dem Oekonomiebeſitzer Kaſpar Menzinger zu Rottach, auf Erzeugung eines verbeſſerten Branntweins und Schnelleſſigs, für den Zeitraum von fünf Jahren. 749; dem Schuhmachermeiſter Andreas Schuler zu München, auf Verfertigung von Schuhmacherarbeiten, wodurch das Verbrennen des Leders beim Ausputzen gänzlich vermieden, die Sohle dauerhafter gemacht und das Eindringen der Feuchtigkeit abgehalten wird, für den Zeitraum von fünf Jahren. 750; dem Kupferſchmiedmeiſter Guſtav Müller zu Augsburg, auf die von ihm mit heißer Luft geſpeiſten verbeſſerten Dampfkeſſel und verbeſſerten Luftheizungsöfen, für den Zeitraum von einem Jahre. 750; den Metallhammerwerksbeſitzern und Broncefarben-Fabrikanten Birkner und Hartmann in Nürnberg, auf Anwendung der von ihnen erfundenen Bronce-Reibmaſchine, für den Zeitraum von zwei Jahren. 750; dem Tiſchlermeiſter Joſeph Kübler zu München, auf eigenthümlich conſtruirte hölzerne Fußböden, welche durch den Gebrauch weder ſchiefrig werden, noch ſich austreten, für den Zeitraum von ſechs Jahren. 750; dem Mechaniker Max Zeitler in der Vorſtadt Au und dem Büchſenmacher Georg Greiß in München, auf Verfertigung a) der von ihnen erfundenen, verbeſſerten Drahtſtiftmaſchine, und b) der von ihnen erfundenen Maſchine zur

Verfertigung viereckiger, sowohl konischer als mit parallel laufenden Flächen versehener Drahtnägel, für den Zeitraum von zehn Jahren. 750—751; dem Schuhmachergesellen Anton Förg in München, auf eigenthümliche Anfertigung von Stiefeln und Schuhen, wodurch das Entstehen der Falten auf dem Reihen und das Sprengen des Zeuges oder Leders verhindert wird, für den Zeitraum von drei Jahren. 751; dem Mechanikus Daniel Ackermann zu Kirchheimbolanden, auf Anfertigung des von ihm erfundenen neuen Bierkühlapparates, mittelst dessen zu allen Jahreszeiten das Bier nach dem Brauen auf schnelle und sehr einfache Weise von dem Siedpunkte bis auf 8° + Reaumur abgekühlt werden kann, und der von ihm erfundenen resp. verbesserten Oellampen, welche bei geringerer Oelkonsumtion ohne Ausströmung von Dunst oder Rauch heller brennen, als gewöhnliche Lampen, und die Verkohlung und das Harzigwerden des Oels verhindern, für den Zeitraum von zwei Jahren. 752; dem Hermann Willard zu Carlsruhe, auf Einführung des von ihm erfundenen, verbesserten Cements, für den Zeitraum von vierunddreiviertel Jahren. 798; dem Mechanikus Thomas Hoocker zu Nürnberg, auf sein eigenthümliches Verfahren den schon einmal zum Färben gebrauchten Krapp wieder brauchbar herzustellen, für den Zeitraum von zehn Jahren. 812; dem Bierbrauer Joseph Roßkopf zu Eichstädt, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Ewigfäffer, für den Zeitraum von fünf Jahren. 812; dem Schneidergesellen Joseph Schmid zu München, auf Anfertigung eines zur Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter dienenden, und bei Verfertigung aller Arten von Schneiderarbeiten anwendbaren Apparates, für den Zeitraum von drei Jahren. 812; dem Uhrmacher und Mechaniker Johann Fidel Tschofen zu Würzburg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen sogenannten Walz-Arrondirfeilen, womit die Zähne der Uhrenräder von der feinsten Cylinder-Uhr bis zur größten Thurmuhr in beträchtlich kürzerer Zeit gefeilt werden können, für den Zeitraum von sechs Jahren. 813; den Kaufleuten Bachon, Vater, Sohn und Comp. zu Lyon, auf Einführung der von ihnen erfundenen Zellenmaschine zur Reinigung jeder Art von Getreide und Samenkörnern, für den Zeitraum von drei Jahren. 813; dem Mechanikus Franz Durand und dem Privatier David Franz Ludwig Ruchet, beide zu Paris, auf ihr eigenthümliches Verfahren, ohne Naht und Leim lederne Scheiden für Säbel und andere Waffen, Schläuche und Eimer zu Feuerspritzen, Rollen zu Spinnmaschinen ꝛc. zu verfertigen, für den Zeitraum von fünf Jahren. 813; dem Salomon Bilomann zu Schwabing, auf sein verbessertes Verfahren zur Erzielung eines Leders, welches das Wildleder nicht bloß an Milde, Geschmeidigkeit und Dauerhaftigkeit übertrifft, sondern auch vollkommen wasserdicht ist, für den Zeitraum von fünf Jahren. 814; dem Oblatenbäcker Johann Conrad Schuster in Nürnberg, auf sein verbessertes Verfahren bei Fabrikation von Taback und Cigarren aus teutschen Tabacksblättern, für den Zeitraum von fünf Jahren. 814; dem Appellationsgerichts-Expeditor Julius Schreyer, dem Kaufmann Wolfgang Wimpessinger, dem Kaufmann und Materialisten Georg Wimpessinger, dann dem Steingut-Modelleur Wenzeslaus Mühldorfer, sämmtliche zu Amberg, auf die von ihnen erfundenen mineralischen Compositionen und hieraus zu bereitenden irdenen Geschirre und derartigen Manufakte, für den

Zeitraum von fünf Jahren. 918; dem Schreinermeister Benedikt Wirbser zu München, auf Anfertigung eigenthümlich construirter Blechsprossen mit runden Rücken- und Hohlkehlen aus beliebigem Metall zu Glaswänden und sonstigen Verkleidungen bei Fenstern, Glasthüren rc., für den Zeitraum von sechs Jahren. 918; dem Apotheker Paul Wolfgang Solger zu Nürnberg, auf von ihm erfundene Papier-Cigarren, mit — eine Kohlenhülse beim Verbrennen bildenden und dadurch die Tabacksasche haltendem Papiere, für den Zeitraum von zwei Jahren. 918; den Tabacks-Fabrikanten Gebrüdern Bestelmeyer zu Nürnberg, auf Ausführung ihrer erfundenen neuen Maschine, zur Verfertigung von Cigarren, für den Zeitraum von zehn Jahren. 918; dem Spenglermeister Sebastian Schreiber zu München, auf Verfertigung verbesserter Moderateur- oder Feder-Lampen, für den Zeitraum von drei Jahren. 918.

Privilegien-Verlängerungen. Verlängert wurde das Gewerbs-Privilegium: des Ernst Jegel und Leonhard Gebhard zu Nürnberg, durch Cession an den Kaufmann Salomon Ludwig Kraus in Nürnberg übergegangen, auf die Erfindung eines Firnisses von Gummielasticum zum Anstreichen von Holz, Eisen, Zink und Stein rc., für weitere drei Jahre. 127; des Buchbinders Georg Röser in Nürnberg, auf Fabrikation von Gold-, Silber-, Semilor-, Matt- und glanzdurchbrochenen Papier-Borduren, für weitere fünf Jahre. 158; des Mechanikers August Knocke, und des Tapezierers Franz Seraph Oberstetter in München, nun aber durch Kauf auf die Tapezierers-Wittwe Thekla Mayr in München übergegangen, auf Anfertigung der vom ersteren erfundenen, sogenannten Militär- und Oekonomie-Matratzen mit beweglicher Bettlade, auf weitere 4 Jahre, vom 24. September 1845 an gerechnet. 159; das durch Kauf auf die Tapezierers-wittwe Thekla Mayr zu München übergegangene, dem Tapezierer Franz Seraph Oberstetter in München, auf Anfertigung sogenannter Militär- und Oekonomie-Matratzen mit beweglicher Bettlade, für die Dauer von 4 Jahren verliehene. 159; des quiescirten Polizeicommissärs Dr. Huber in München, nun durch Kauf auf Georg Geigenfeind in München übergegangen, auf ein eigenthümliches Verfahren bei Erzeugung von Weingeist, Liqueur, rc. rc. vermittelst eines Kastendestillir-Apparats für den Zeitraum von sechs Jahren. 232; des Kupferschmidmeisters Gustav Müller in Augsburg, inzwischen auf den Mechanikus Friedrich Flor jun. zu Heilbronn durch Kauf übergegangen, auf einen erfundenen Kesselapparat zur schnelleren Erhitzung von Flüßigkeiten, für den Zeitraum von einem Jahre. 270; des Georg Urban in München, unterdessen durch Kauf an den Hausbesitzer Willibald Brodmann in München übergegangen, auf eigenthümliches Verfahren zur Erzeugung von Weingeist und Schnellröster-Essig auf weitere sechs Jahre. 359; des Stadtgerichts-Protokollisten Joseph von Hahn, inzwischen auf die Hausmeister Matthias und Karoline Forsthuber'schen Eheleute in München übergegangen, auf Bereitung des italienischen Schönheitswassers für den Zeitraum von sechs Jahren. 456; des Schuhmachermeisters Georg Pröbstl in der Vorstadt Au, auf Anfertigung von Schuhen und Stiefeln mittelst eigenthümlicher Behandlung der Nahten und Sohlen, durch welche dieselben eine doppelte Dauerhaftigkeit erhalten sollen, auf weiteres. 533; des Bürgers und Drechslermeisters Gott-

fried Reeb in München, auf Veredlung inländischer Tabaksblätter durch eigenthümliche Läuterungen und Beizen, auf weitere sechs Jahre. 533; des Schuhmachermeisters Joseph Kellner in München, auf Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch die Sohlen derselben gänzlich wasserdicht und so fest werden, daß sie keiner Ausbesserung mehr bedürfen, für den Zeitraum von zwei Jahren. 592; des Kaufmanns Johann Kaspar Wüst zu Augsburg, von demselben durch Cession auf den Mechanikus Friedrich Flor jun. von Heilbronn übergegangen, auf Anwendung des von Wüst erfundenen verbesserten Verfahrens bei der Branntweinbrennerei und Spiritus-Fabrikation mittelst vervollkommneter Construktion der Kartoffel-Mühle, einer neuen Maischmaschine und eine besondere Rectifikation ersparender Vorrichtung an dem Buttenbehälter, für den Zeitraum von einem Jahre. 592; des Lampenfabrikanten Karl Marold in München, auf seine Verbesserung der Lampen, unter der Benennung „dynamischer Lampen" abermals auf drei Jahre. 611; des Sattlermeisters Georg Kraft aus Heilbronn im Königreiche Würtemberg, auf Ausführung einer an der Radnabe angebrachten Sperrvorrichtung für leichtere Fuhrwerke auf Landstraßen, für den Zeitraum von einem Jahre. 611; des Waldwollwaaren-Fabrikbesitzers Joseph Weiß von Zuckmantel in Schlesien, inzwischen auf den Torfstechereibesitzer Franz Deller in Rosenheim übergegangen, auf ein eigenthümliches Verfahren aus Kiefernadeln eine Faser — Waldwolle genannt — zu bereiten, auf weitere fünf Jahre. 719; des Uhrmachergehilfen Karl Fleury zu München, auf Verfertigung von Uhren mit Platina, für den Zeitraum von drei Jahren. 720; des Regenschirmfabrikanten Philipp Denzel in München, auf verbessertes Verfahren bei Verfertigung von Stockregenschirmen, für den Zeitraum von weiteren sechs Jahren. 752; des Zeichnungslehrers an der lateinischen Schule in München, Heinrich Weishaupt, auf verbessertes Verfahren beim lithographischen Schwarzdrucke, wodurch die Abdrücke ins Unendliche vervielfältigt werden können, für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren. 752; des Kriegskommissärs Ferdinand Johann Baptist Mussinan und des Mechanikers August Knocke, beide in München, auf verbesserte Construktion zum Laden der Gewehre ohne Ladstock, bei ungestörter Verbindung mit Lauf und Schäftung auf ein weiteres Jahr. 752.

Privilegien-Erlöschungen. Als erloschen wurde erklärt das Gewerbs-Privilegium:

der Zuckerraffineriebesitzer Sattler, Engelhardt & Comp. zu Schweinfurt, auf Verfertigung raffinirten in- und ausländischen Zuckers in Würfeln und Tafeln. 39 — 40; des Schuhmachermeisters Vitus Müller zu Westeröhringen, auf eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln für preß- und fehlerhafte Füße aller Art. 95; des Grundbesitzers Anselm Brielmaier zu Lerchenau, k. k. österr. Landgerichts Bregenz, auf Anfertigung eigenthümlich gebauter, mechanischer Mahlmühlen zum Vermahlen aller Getreidegattungen auf trockenem und nassem Wege. 96; des Knopffabrikanten Leopold Holzmiller zu Kempten, auf eine eigenthümlich gebaute Maschine mittelst welcher die zur Fabrikation von Knöpfen aus gepreßtem Horn erforderlichen Dessins in den Knopfformen verfertigt werden. 96; des Tapezierergehilfen Jakob Radler in München, auf Polsterung der Matratzen

und Meubel, mittelst Anwendung mechanischer Stahlfedern. 128; des Mechanikus Michael Hoffmann in München, auf Anfertigung von Maschinen: a) zum Spalten einer jeden Art von Leder zu jeder beliebigen Länge, Breite und Dünne, dann b) zum Schneiden von Riemen und Stücken aus jeder Art von Leder zu jeder beliebigen Länge und Breite. 160; des Spenglermeisters Jakob Labonté in München auf Anfertigung von verbesserten Straßenlaternen mit argantischer Talgbeleuchtung. 160; des Pharmazeuten Anton Wimmer in München, auf Anwendung der Methode, Flachs und Hanf in kürzester Zeit zu verfeinern, ohne die übrigen schätzbaren Eigenschaften derselben zu beeinträchtigen. 160; des Apothekers Herrmann Tromsdorf, dann des Kaufmannes und Stadtrathes Karl Herrmann zu Erfurt auf das Verfahren, Blei aus Bleivitriol darzustellen. 272; des Kleiderreinigers Franz Schwab sen. in München, auf Anfertigung aller Arten von Haarpinseln für artistische Zwecke. 288; des Kaufmanns C. W. Ullmann in Berlin, auf Einführung einer Maschine zur Anfertigung von Ziegelsteinen. 360; des Graveurs Christoph Frickinger in Nürnberg auf ein verbessertes Verfahren zur Anfertigung von Spielkarten. 360; des Tapezierers Joseph Krebs in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, an Stühlen, Kanapees, Fauteils, Krankenstühlen ꝛc. angebrachten Mechanismus, durch welchen mittelst des bloßen Gewichtes des Körpers der Sitzende oder Liegende nach Belieben jede Stellung oder Lage vor- oder rückwärts annehmen kann. 360; des herrschaftlichen Kutschers Jakob Becker in München, auf Verfertigung des von ihm erfundenen Lederlackes für Pferdgeschirre und andere schwarzgefärbte Sattlerarbeit, dann für Schuhe und Stiefeln. 534; des Mechanikus Friedrich Flor jun. aus Heilbronn in Württemberg, auf Einführung der von ihm verbesserten Maschine zur Verfertigung gerollter Gerste. 534; des Hofbrunnenmeisters Franz Höß in München, auf Anfertigung einer Maischmaschine zum Bierbrauen. 534; des Schuhmachermeisters Anton Kellner sen. in München, auf Anwendung einer eigenthümlichen Zubereitungsart von wasserdichtem Leder. 611; des Pfragners und Wirthes Lorenz Schmidt zu Nürnberg, auf Erzeugung der gerändelten Gerste mittelst einer eigenthümlich gebauten Maschine. 720; des Maschinenschlossers und Windenmachers Ignatz Wiedermann in München, auf Anfertigung 1) lithographischer Kunstpressen, 2) lithographischer Schnellpressen, und 3) lithographischer Kopir- und Reise-Schatull-Pressen. 784; des charakterisirten Hauptmanns St. Symon von Carneville, zu München, auf Fabrikation eines eigenen Pflasterungs-Materials. 815; des N. W. Hazen von Andover, bezüglich mehrerer Verbesserungen in Anwendung auf Spinnmaschinen. 815; des Uhrmachergesellen und Handlungs-Commis Heinrich Daig aus Bamberg, auf Verfertigung von Standuhren mit Wecker und Lichtzünder. 816; des Oberwerkführers der Taunus-Eisenbahn Edmund Heußinger in Castel, und des Hüttenbebesitzers Matthias Loffen auf der Mühlbacherhütte im Herzogthum Nassau, auf Einführung der von ihnen erfundenen eisernen Wagenräder und Blechfüllungen für Eisenbahnwagen ꝛc. 919; des Papiermachergesellen Joseph Hardt aus Motten, Landgerichts Brückenau, auf Anwendung der von ihm eigenthümlich gebauten Papier-Maschine und

der damit verbundenen Fabrikations-Methode. 920.

Privilegien-Einziehungen. Eingezogen wurde das Gewerbsprivilegium:

des Schuhmachergesellen Isaak Heynemann aus Mellrichstadt, zur Zeit in München, auf sein verbessertes Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln. 94; des Schuhmachergesellen Joseph Mühlberger in München, auf eigenthümliches Verfahren zur Verfertigung verbesserter Schuhmacherarbeit. 94; des Bürgers Joh. Georg Fauler aus Augsburg auf Verfertigung von Seifenpulver und des daraus zu erzeugenden Schlotters, so wie auf Bereitung einer festen Seife aus vorerwähnten Seifenschlotter. 271; des Schuhmachergesellen Joseph Resch zu Giesing, auf Verfertigung von Schuhmacher-Arbeit, wodurch derselben eine größere Dauerhaftigkeit gegeben, die Façon gesichert und das Trennen der Sohle von der Rahme, so wie das Eindringen des Wassers verhindert werden soll. 272; des Klaviermachers Johann Andreas Walbinger in München, auf Veredlung inländischer Tabaksblätter. 272; des lizenzirten Malerleinwandbereiters August Schutzmann aus Altenbrandenburg, auf wesentliche Verbesserung in Bereitung der Malerleinwand. 534; des Drechslermeisters Joseph Schmid zu Giesing, auf Anwendung seiner Erfindung alle Arten von Windungen auf einer Drehbank zu verfertigen. 535; des Drechslergesellen Franz Schmidt in Nürnberg, auf Verfertigung von Druckarbeiten in Messing, Metallblech und Zink. 760; des Weißgerbersohnes Dominikus Enthammer zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Lackes zum Lackiren des Leders, Filzes und der Leinwand mittels des hiebei zu beobachtenden besonderen Verfahrens. 814.

Verzichte auf Gewerbsprivilegien. Auf die ihnen ertheilten Privilegien haben verzichtet:

der Dosenfabrikant Johann Paul Hahn zu Gostenhof, auf Ausführung der Charnierdeckel jedes beliebigen Stoffes bei runden Dosen. 128; der Mechanikus Konrad Schwarzkopf zu Nürnberg, auf Anfertigung eigenthümlich gebauter Maschinen zur verbesserten Enthülsung und Zertheilung der Gerste, Erbsen und der Linsen. 288; der Schullehrer Anton Leonhard zu Hainfeld, k. Landcommissariats Landau, auf seine Erfindung eines neuen Ofens zur Steinkohlen- und Torffeuerung, verbunden mit Luftheizung. 536; der vormalige Inspektor bei der bayerisch-württembergischen Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Regensburg, Karl Friedrich Rose auf dessen Erfindung eines holzersparenden, transportablen Kochofens. 536; der Zimmermeister Georg Herrlein zu Fürth, auf Anwendung der von ihm erfundenen Spiegel-Doucier- und Facettir-Maschine. 536; der Schuhmachermeister Anton Kellner sen. in München, auf seine Erfindung eines eigenthümlich konstruirten Arbeitstuhles für Schuhmacher. 816; der Instrumental-Darmsaitenfabrikant Max Hofpauer in München, auf Verfertigung von Darmsaiten aller Gattungen. 816.

Protestantische Dekanate. Bezirk des protestant. Dekanates Bamberg. 101—102.

Errichtung eines neuen protest. Dekanates Münchenaurach. 102.

Prüfungen (für den Gewerbsbetrieb.) Bestimmungen der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846, über den Vollzug des Artikels 2. Abs. 1 der gesetzli-

R.

S.

T.

U.

V.

W.

C. Namen=Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.



J.

K.

L.

M.

O.

P.

Q.

R.



T.

U.

V.

W.

Orts-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.



H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

S.

T.

U.





